Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1910)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 7. November 1910

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der ordentlichen Wintersession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 21. November 1910**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.
2. Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.
3. Gesetz über das land- und milchwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.
2. Dekret betreffend die bedingte Entlassung der Sträflinge.
3. Dekret über die Schutzaufsicht.
4. Dekret betreffend die Verschmelzung der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen.
5. Authentische Interpretation des Gesetzes betreffend die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Vorträge:

*Der Direktion der **Justiz**:*

1. Expropriationen.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden und Rekusationsbegehren Studer.

*Der Direktion der **Polizei**:*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion der **Finanzen** und der **Domänen**:*

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag für das Jahr 1911.

*Der Direktion des **Unterrichtswesens**:*

Vertrag mit der Inselkorporation.

*Der Direktion der **Bauten** und der **Eisenbahnen**:*

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Langenthal-Jura-Bahn; Vorschuss.

*Der Direktion der **Forsten** und der **Landwirtschaft**:*
Waldkäufe und Verkäufe.

*Der Direktion des **Militärs**:*
Wahl von Offizieren.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion G. Müller und Mithafte vom 24. November 1909 betreffend die Minderheitsvertretung in staatlichen Kommissionen.
2. Motion G. Müller und Mithafte vom 2. Februar 1910 betreffend die Wertzuwachssteuer.
3. Motion Chavannes und Mithafte vom 27. September 1910 betreffend die Aufnahme eines Staatsanleihens für die Burger- und Einwohnergemeinden.
4. Motion Chavannes und Mithafte vom 27. September 1910 betreffend die hygienischen Einrichtungen der Mietwohnungen.

Wahlen:

1. Kantonskriegskommissär.
2. Bankpräsident der Kantonalbank.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 23. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
O. Morgenthaler.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz betreffend die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.
3. Gesetz über die Besteuerung der Reklame.

Erste Sitzung.

Montag den 21. November 1910,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 205 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Bern), Burrus, Gosteli, Grossglauser, Haas, Hari, Heller, Lüthi (Madretsch), Mouche, Stucki (Ins), Vernier, Weber, Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Bigler, Crettez, Gygax, Gyger, Hänni (Court), Ingold (Nieder-Wichtrach), Keller (Bassecourt), Lanz (Rohrbach), Lenz, Merguin, Peter, Roth, Schneider (Pieterlen), Thöni, Vogt, Wyder.

Präsident. Meine Herren Kollegen, ich erkläre die Sitzung und Session als eröffnet und heisse Sie alle zu den Verhandlungen bestens willkommen.

Vorgängig der Traktandenbereinigung habe ich Ihnen folgende Mitteilungen zu machen:

Herr Heller-Bürgi schreibt: «Von einer akuten Krankheit hat sich der Unterzeichnete noch zu wenig erholt, um es wagen zu dürfen, den Sitzungen des Grossen Rates beizuwohnen. Er bittet deshalb, für die erste Woche ihn entschuldigen zu wollen.

Es stehen auf dem Traktanden-Verzeichnis zwei Vorlagen, über die er als Präsident der betreffenden Kommissionen folgende Mitteilungen zu machen hat:

1. Gesetz über die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Dieser Entwurf ist nicht vorberaten und kann daher nicht behandelt werden. Der Entwurf umfasst eine sehr weitschichtige Materie; er enthält nicht weniger als 98 Paragraphen, so dass die Kommission die Vorberatung, welche längere Zeit in Anspruch nehmen wird, auf den Monat Januar nächsthin festgesetzt hat.

2. Brandversicherungsdekret.

Dieses Dekret ist vorberaten und kann behandelt werden. Wenn die Behandlung auf die zweite Woche

verlegt wird, so dürfte es dem Unterzeichneten möglich sein, darüber zu referieren. Im Falle der Verhinderung wird Herr Vize-Präsident Schär das Referat schon übernehmen können, trotzdem er bei der Vorberatung verhindert war, mitzuwirken.

Es wird daher beantragt, in der Traktanden-Bereinigung den Gesetzesentwurf zu streichen, hingegen den Dekretsentwurf zu belassen und die Behandlung auf die zweite Woche zu verlegen».

Diesen Anträgen wird bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses Rechnung zu tragen sein.

Ferner ist folgende

Eingabe

des bernischen Beamten- und Angestelltenverbandes betreffend den Voranschlag eingegangen:

«Eingabe des Bernischen Beamten- und Angestellten-Verbandes, mit Sitz in Bern, vertreten durch den Zentralvorstand, an den Grossen Rat.

Herr Präsident!
Herren Grossräte!

Begehren, die anlässlich der diesjährigen Generalversammlung unseres Verbandes gestellt und dieser Tage in ganz bestimmter Form wiederholt worden sind, machen es uns zur Pflicht, mit Gegenwärtigem an Sie das höfliche Gesuch zu richten, Sie möchten bei der Beratung des Voranschlages für das Jahr 1911 einen Kredit beschliessen zur Ausrichtung einer ausserordentlichen Teuerungszulage von je 200 Fr. pro 1911 an das Personal der Staatsverwaltung.

Zur Begründung dieses Gesuches gestatten wir uns, folgendes anzuführen:

Seit einiger Zeit macht sich eine empfindliche Teuerung, bestehend in der Steigerung der Lebensmittel- und Mietpreise, geltend, die schwer auf den vermögenslosen, nur aus ihrem Verdienste lebenden Personen lastet. Diese Teuerung hat seit dem Jahre 1906, in welchem die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung neu geordnet worden sind, in erheblichem Masse zugenommen. Wohl bestehen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich ihrer Ursachen, ihr Vorhandensein wird aber, soviel wir bis jetzt wahrnehmen konnten, allgemein anerkannt. Wir nehmen deshalb davon Umgang, hier eine Beweisführung nach dieser Richtung anzubringen. Wir dürfen dies um so eher tun, als öffentliche Verwaltungen seit 1906 sich veranlasst gesehen haben, infolge der schwieriger gewordenen Lebenshaltung anfänglich Teuerungszulagen zu gewähren und hernach definitive Lohnerhöhungen zu beschliessen. Diesbezüglich kann das Nachstehende festgestellt werden:

Die Bundesversammlung richtete den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes in den Jahren 1907 und 1908 eine Teuerungszulage von jährlich 100 Fr. (für Unverheiratete 50 Fr.) aus. Auf den 1. Januar 1909 bewilligte sie durch Bundesgesetz eine bleibende Zulage von 200 Fr. per Jahr, indem sie gleichzeitig die Besoldungsminima um 200 Fr., die Maxima um 300 Fr. und die periodische dreijährige Aufbesserung von 300 auf 400 Fr. erhöhte.

Den Beamten und Angestellten der Bundesbahnen verschaffte die Bundesversammlung zu gleicher Zeit und durch die nämliche Art des Vorgehens ebenfalls Teuerungszulagen von jährlich 200 Fr. Die zuständige stadtbernische Gemeindebehörde traf ähnliche Vorkehren. Mittelst eines Regulativs, das frühere, auf relativ nur kurze Zeit (1900) zurückreichende Besoldungsbestimmungen verbesserte, wurde auf den 1. Januar 1908 eine Teuerungszulage von 200 Fr. per Jahr gewährt.

Auch der Stadtrat von Biel beschloss am 18. d. einen Kredit von 5000 Fr. zur Ausrichtung von Teuerungszulagen.

In unserem bernischen Staatshaushalt datieren die gegenwärtig geltenden Besoldungsvorschriften aus dem Jahre 1906. Sie traten an Stelle solcher von 1875 und 1894 und verfolgten zur Zeit ihres Erlasses den Zweck, veränderten, in einer Periode von mehr als 30, bezw. 12 Jahren entstandenen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Sie brachten eine Erhöhung der Besoldungen der Beamten und Angestellten, die für den Fiskus allerdings eine wesentliche Mehrbelastung und für einen Teil des Personals eine befriedigende Besserstellung zur Folge hatte, für den andern Teil desselben aber einen nur geringern Fortschritt bedeutete. In keinem Falle, besonders was die Angestellten betrifft, vollzog sich die Besserstellung aber so, dass sie weiter reichte als zur Deckung der Lebensbedürfnisse bei Verhältnissen, wie sie noch vor vier Jahren existierten, d. h. der seitherigen Verteuerung der Lebenshaltung gegenüber bietet sie keinen Ersatz. Eben hiefür postulieren wir heute um die nachgesuchte Zulage, indem wir darauf hinweisen, dass das Personal des Staates die Teuerung ja in gleicher Weise empfindet, wie dasjenige des Bundes, der Bundesbahnen, der Gemeinde Bern und so weiter.

Die bernischen Mittelschullehrer haben in ihrer Eingabe um Erhöhung der Besoldungen die Wirkung der Preissteigerung der letzten zehn Jahre auf das Haushaltungsbudget einer sechsköpfigen Familie auf dem Lande oder in einer kleinern Stadt wie folgt veranschaulicht:

	Betrag per Jahr 1900	Aufschlag	Betrag per Jahr 1910	Mehrbetrag
	Fr.	%	Fr.	Fr.
Milch, 6 Liter täglich	350. 40	25	438. —	87. 60
Brot, 1½ kg »	164. 25	16	205. 30	41. 05
Fleisch, 600 g »	357. —	24	446. 25	89. 25
Fett, Käse, Butter, Eier	210. —	30	273. —	63. —
Spezereien, Kaffee, Zucker	160. —	15	184. —	24. —
Gemüse, Obst, Kartoffeln, Früchte	120. —	25	150. —	30. —
Schuhe	85. —	25	106. 25	21. 25
Kleider, Wäsche . .	320. —	20	384. —	64. —
Holz	90. —	25	120. —	30. —
Wohnung (4 Z.) . .	400. —	25	500. —	100. —
Reparaturen und Anschaffungen .	120. —	25	150. —	30. —
Gesundheitspflege, Aerzte u. Apotheker	75. —	—	100. —	25. —
	2451. 65		3056. 80	605. 15

In dieser Uebersicht, die wir als der Wirklichkeit entsprechend und auch auf die Verhältnisse der Staatsangestellten anwendbar finden, sind nicht gerechnet die Auslagen für Lebensversicherung, Bildungskosten für Kinder, Steuern, geistige und körperliche Erholungen und so weiter. Stellt man diesen Zahlen zum Beispiel den Besoldungsansatz der mittleren (III.) Klasse der Angestellten der Zentralverwaltung von

2400 bis 3200 Fr., oder der Angestellten der Bezirksverwaltung von 2000 bis 2800 Fr. gegenüber und bedenkt man dabei, dass die Maxima dieser Ansätze erst nach einer Dienstzeit von 16 Jahren erreicht werden, so erscheint das Verlangen nach der gewünschten Teuerungszulage gewiss als gerechtfertigt.

Aber auch ein anderer Vergleich dürfte hier am Platze sein. Die Besoldungen der Polizisten der Stadt Bern betragen nach der neuesten Festsetzung:

I.	Klasse	nach	10	Dienstjahren . . .	Fr. 3200
II.	»	»	8	» . . .	» 3000
III.	»	»	6	» . . .	» 2800
IV.	»	»	4	» . . .	» 2600
V.	»	»	2	» . . .	» 2400
VI.	»	die ersten 2		Dienstjahre) . .	» 2200

Ein Angestellter III. Klasse der staatlichen Bezirksverwaltung bezieht nach acht Dienstjahren 2400 Fr., also gleich viel wie ein Polizist in Bern schon nach zwei Jahren, und gewiss besteht doch zugunsten des Bezirksangestellten ein erheblicher Unterschied zwischen den Anforderungen, die an das Wissen und Können dieser beiden Berufsarten gestellt werden. Auch ein Grund für die Gewährung der Teuerungszulage.

Wir hoffen gerne, dass Sie die Begründetheit der vorliegenden Eingabe anerkennen und ihr entsprechen werden und versichern Sie, Herr Präsident, Herren Grossräte, unserer Hochachtung.

Im Namen des Zentralvorstandes des B. B. u. A.-V.,

Der Präsident:
O. Düby.
Der Sekretär II:
F. Rossel-Schiegg.

Bern, den 21. November 1910».

Ich beantrage Ihnen, diese Eingabe an die Regierung und Staatswirtschaftskommission zu überweisen, in der Meinung, dass Sie bei der Beratung des Budgets zur Besprechung gelangen soll (Zustimmung).

Weiter ist mir folgendes

Schreiben

vom Berner Männerchor zugegangen:

Bern, den 18. November 1910.

An den Grossen Rat des Kantons Bern, Bern.

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Herren!

Der Berner Männerchor veranstaltet nächsten Montag den 21. November im grossen Kasinosaale seine gewohnte Abendunterhaltung zu Ehren des Bernischen Grossen Rates und erlauben wir uns deshalb, die verehrlichen Herren Ratsmitglieder zum Besuch dieser Veranstaltung anmit höflichst einzuladen.

Wir geben uns gerne der Hoffnung auf zahlreichen Besuch hin und zeichnen mit der Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung

Berner Männerchor.
Der I. Präsident:
Zimmerli.
Der I. Sekretär:
J. Leumann.

Soviel ich weiss, ist Ihnen das Programm für diese Veranstaltung bereits zugeschickt worden. Ich nehme an, der Rat werde mit Vergnügen von dieser Einladung Notiz nehmen und dem Berner Männerchor durch zahlreichen Besuch des Konzertabends seinen Dank abstatten.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die kant. Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Präsident. Sie haben dem Schreiben des Herrn Heller-Bürgi entnommen, dass diese Vorlage noch nicht spruchreif ist. Ich möchte deshalb beantragen, es sei dieselbe von den Traktanden der gegenwärtigen Session abzusetzen (Zustimmung).

Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Burren, Armendirektor. Das Gesetz kann behandelt werden.

Präsident. Die Kommission hatte das Gesetz schon auf die letzte Session vorberaten. Ich möchte Ihnen beantragen, in der ersten Woche dieser Session zunächst das Budget zu bereinigen, sodann die Traktanden zu erledigen, die am Schlusse der letzten Session angeschnitten worden sind, und das vorliegende Geschäft für die nächste Woche in Aussicht zu nehmen (Zustimmung).

Gesetz über das land- und milchwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern.

Jenny, Präsident der Kommission. Das Gesetz kann behandelt werden und ich möchte Ihnen beantragen, die Beratung im Laufe dieser Woche vorzunehmen. (Zustimmung.)

Bratschi. Die Handels- und Gewerbekammer hat letzten Samstag nachmittag Sitzung gehabt und da wurde ich, wie schon wiederholt, über das Schicksal des Gesetzes betreffend die Regulierung des Hausierwesens und des unlauteren Wettbewerbes angefragt und beauftragt, mich hier im Rate bei der Regierung zu erkundigen, ob der Entwurf endlich einmal vorgelegt werden kann. Herr Böhme hat schon einmal nach dem Stand dieser Angelegenheit gefragt. Seither

haben wir Eingaben gemacht und die Vorlage sollte nun einmal zur Beratung kommen. Schon vor zwei Jahren hat uns Herr Regierungsrat Gobat in Biel einen Vortrag über den Entwurf gehalten und erklärt, mit Ausnahme der Frage, ob der Hausierhandel gänzlich oder nur teilweise verboten werden könne, sei das Geschäft zur Behandlung durch den Regierungsrat bereit. Seither warten wir auf den Entwurf. Wir haben letzten Frühling eine von dem Geschäftsreisenden-Verein, dem Handels- und Industrieverein und der Handels- und Gewerbekammer unterzeichnete Eingabe an die Regierung abgehen lassen, aber keine Antwort erhalten. Ich nehme das der Regierung nicht übel, sie kann nicht auf alle derartigen Eingaben antworten, aber heute möchte ich sie anfragen, ob wir hoffen können, dass die Vorlage uns wenigstens im Laufe des nächsten Jahres zugehen werde.

Gobat, Direktor des Innern. Es freut mich, dem Rate mitteilen zu können, dass die Regierung vor einiger Zeit die Beratung dieses Gesetzes an die Hand genommen hat. Sie hat einstimmig Eintreten auf den Entwurf beschlossen und die artikelweise Beratung begonnen. Dieselbe ist bereits bis zum Art. 20 vorgerückt. Der Eifer, mit dem die Regierung an die Sache herangetreten ist, lässt hoffen, dass die verloren gegangene Zeit reichlich nachgeholt werden wird. Das Gesetz wird höchstwahrscheinlich vor Neujahr ganz durchberaten sein. Das veranlasst mich, den Grossen Rat zu ersuchen, bereits jetzt eine Kommission zur Vorberatung des Entwurfes zu wählen. Der Entwurf liegt allerdings jetzt noch nicht vor, allein das Geschäft wird ganz unzweifelhaft für die Frühjahrs-Session des Grossen Rates spruchreif sein. Der Grosse Rat hat seinerzeit freilich beschlossen, keine Kommissionen mehr zu wählen, bis ein Entwurf vorliegt, aber ich glaube, man hat von dieser Regel auch wieder Ausnahmen gemacht. Ich hätte auch nichts dagegen, wenn man das Bureau des Grossen Rates ermächtigen würde, die Kommission zu bestellen, sobald der Entwurf des Regierungsrates ihm eingesandt wird.

Wyss (Bern). Die Mitteilung des Herrn Regierungsrat Gobat ist sehr erfreulich, aber ich möchte doch den Rat ersuchen, an dem Grundsatz festzuhalten, dass keine Kommissionen ernannt werden sollen, bevor ein Entwurf vorliegt. Die vorzeitige Kommissionsbestellung soll nur eine gewisse Stimmung nach aussen machen und hat gar keinen innern Wert. Als Beweis dafür, dass vorzeitig ernannte Kommissionen keinen Wert haben, mag Ihnen folgendes Vorkommnis dienen, das mir vor etwa 14 Tagen passiert ist. Ich bin seinerzeit als Präsident der Kommission für das Dekret über die Schutzaufsicht bezeichnet worden. Als ich erfuhr, dass dieses Dekret in der gegenwärtigen Session behandelt werden soll, setzte ich mich mit Herrn Polizeidirektor Simonin in Verbindung und er antwortete mir per Telephon, der Entwurf sei schon durchberaten, der Präsident habe die Kommission bereits einberufen, Ich konnte das nicht begreifen, da ich Präsident der Kommission zu sein glaubte, aber die Sache klärte sich dann auf. Mit der Neubesetzung des Bureaus des Grossen Rates war die Ernennung der Kommission und ihres Präsidenten vom Jahre 1908 in Vergessenheit geraten. Ich nehme das dem Präsidenten des Grossen Rates und dem Bureau absolut nicht übel, aber die Ordnung auf der Staatskanzlei muss nicht die allerbeste sein. Denn wenn das Bureau des Grossen Rates eine Kommission in einer Materie wählt, für die bereits eine ernannt ist, sollte die Staatskanzlei es auf diese Tatsache aufmerksam machen und die Wahl von zwei Kommissionen für das nämliche Geschäft verhüten. Nun fügt sich im vorliegenden Fall die alte Kommission dankbar in das Schicksal, das man ihr bereitet hat, und ich führe dieses Beispiel nur an, um zu zeigen, welche Folgen die vorzeitige Ernennung einer Kommission unter Umständen haben kann. Warten wir also ruhig den Gesetzesentwurf ab, bevor wir die Kommission bestellen. Wer weiss, ob nicht das Tempo der Beratung im Regierungsrat wieder verlangsamt würde ,wenn wir die Kommission jetzt schon ernennen würden. Wir tun entschieden besser, wenn wir an dem früher gefassten Beschluss festhalten, die Kommission erst zu ernennen, wenn der betreffende Entwurf vorliegt.

Steiger. Ich möchte den Antrag des Herrn Wyss noch aus einem andern Grund unterstützen. Bekanntlich soll auf den Januar eine Extrasession zur Beratung des Einführungsgesetzes und auf den Februar voraussichtlich eine zweite ausserordentliche Session zur Beratung des Steuergesetzes einberufen werden. Bis dahin wird die Vorlage der Regierung jedenfalls fertig gestellt sein und es ist dann noch früh genug, die Wahl der Kommission zu treffen.

Rufener. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass in dem von Herrn Wyss erwähnten Fall die Staatskanzlei kein Vorwurf trifft. Sie werden sich erinnern, dass ich Ihnen in der ersten Sitzung der Novembersession 1909 den Antrag unterbreitete, es möchten alle Geschäfte, für die noch keine Vorlagen vorhanden waren, von der Traktandenliste abgesetzt werden. Das erfolgte auch mit einer einzigen Ausnahme. Damit waren die betreffenden Materien für den Grossen Rat von der Bildfläche verschwunden und das Mandat der betreffenden Kommissionsmitglieder erloschen. Es existierte überhaupt keine Kommission mehr und erst als nach der neuen Konstituierung des Rates eine neue Vorlage betreffend die Schutzaufsicht von dem Regierungsrat eingereicht wurde, bestellte das Bureau auftraggemäss wieder eine Kommission. Dabei scheint es andere Leute in die Kommission berufen zu haben als die, die ihr früher angehört hatten.

Wyss (Bern). Es fiel mir nicht ein, einen Rechtsanspruch auf die alte Kommission zu erheben. Ich weiss sehr wohl, dass mit der Neubestellung des Grossen Rates die bisherigen Mandate dahinfielen, aber umgekehrt weiss Herr Rufener so gut wie ich, dass es Brauch ist, in diesem Falle die früheren Mitglieder einer Kommission wieder in dieselbe zu wählen, sofern sie dem neuen Rat noch angehören. So hat man es zum Beispiel auch bei der Steuergesetzkommission gehalten. Man musste einen neuen Präsidenten wählen, weil der frühere inzwischen in die Regierung gewählt worden war, aber wenn er Mitglied des Grossen Rates geblieben wäre, so wären wir sehr froh gewesen, ihn als Präsident zu behalten. Es handelt sich also im vorliegenden Fall nicht um eine absichtliche Umgehung der alten Kommission, son-

dern — ich suche die mildeste Form — um ein Nichtdarandenken, dass bereits eine Kommission existierte.

Präsident. Ich möchte betonen, dass jedenfalls irgend eine absichtliche Verletzung persönlicher Interessen und Ehren nicht vorliegt. Aber ich kann noch etwas Weiteres beifügen. Dieses Traktandum ist nicht nur von der Traktandenliste abgesetzt worden, sondern durch ausdrücklichen Beschluss des Grossen Rates wurde die Kommission schon während der letzten Legislaturperiode aufgelöst. Seit diesem Beschlusse sind verschiedene Kommissionsverzeichnisse zur Austeilung gelangt, auf denen diese Kommission nicht mehr figurierte. Die Herren Mitglieder der Kommission haben also von dieser Situation Kenntnis nehmen können. Darum glaube ich, dass es nichts Stossendes hat, wenn bei der Neubestellung der Kommission die frühern Kommissionsmitglieder nicht berücksichtigt worden sind. Wenn im übrigen das Grossratsbureau sein Amt antritt, konstatiert es einfach, für welche Vorlagen Kommissionen existieren und für welche nicht, und wenn dabei übersehen wurde, dass früher einmal eine Kommission für die Schutzaufsicht bestanden hat und dieselbe bei der Neubestellung nicht berücksichtigt wurde, so wird sich auch Herr Wyss darüber trösten können und es nicht übelnehmen. (Wyss: Ich habe mich schon lange getröstet [Heiterkeit].) Damit betrachte ich diese Angelegenheit als erledigt.

Im übrigen dauert die Diskussion über den Antrag des Herrn Regierungsrat Gobat fort, es sei für das Gewerbegesetz eine Kommission niederzusetzen.

Gobat, Direktor des Innern. Ich ziehe meinen Antrag zurück. Da im Januar eine Session stattfinden soll, hat es keinen Zweck, die Kommission schon jetzt zu bestellen.

Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Präsident. Sie haben vernommen, dass der Präsident der Kommission, Herr Heller-Bürgi, erst in der zweiten Woche an unseren Beratungen wird teilnehmen können, und ich möchte Ihnen daher beantragen, dieses Geschäft auf die nächste Woche anzusetzen. (Zustimmung.)

Dekret betreffend die bedingte Entlassung der Sträflinge.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Grand Conseil a déjà commencé la discussion de ce décret dans sa dernière session. L'entrée en matière a été votée. Il s'agit donc de continuer cette délibération.

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, dieses bereits angefangene Geschäft nach Erledigung des Voranschlages zu behandeln. (Zustimmung.)

Dekret über die Schutzaufsicht.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le décret est prêt à être discuté. Il est en relations assez étroites avec le précédent pour qu'on puisse le discuter également dans cette session.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, dieses Dekret im Anschlusse an das vorausgehende zu behandeln und auf die Tagesordnung dieser Woche zu setzen. (Zustimmung.)

Dekret über die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Bickigen-Schwanden mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen.

Bereit.

Authentische Interpretation des Gesetzes betreffend die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von neun Mitgliedern gewiesen.

Expropriationen.

Bereit.

Verantwortlichkeitsbeschwerden und Rekusationsbegehren Studer.

Scheurer, Justizdirektor. Die Geschäfte sind bereit und es wäre gut, wenn sie noch im Laufe dieser Session behandelt werden könnten.

Präsident. Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, diese Geschäfte nun einmal zu erledigen. Die Akten liegen hier auf. Es ist nicht möglich, dem Rat durch Ablesen von allen Eingaben und noch weniger von sämtlichen Akten Kenntnis zu geben; das Aktenmaterial ist sehr umfangreich. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass an Platz der Verlesung die amtliche Auflage treten muss, und ich möchte die Herren Kollegen, die sich für die Angelegenheit interessieren, ersuchen, die Akten hier einzusehen. Wir werden dann dieses Traktandum gelegentlich im Verlaufe der Session auf die Tagesordnung nehmen.

Naturalisationen.

Bereit.

Strafnachlassgesuche.

Präsident. Die Justizkommission hat die Geschäfte bereits behandelt, wünscht aber, dass sie erst nächste Woche zur Behandlung kommen, weil dann das Dekret betreffend die bedingte Entlassung bei ihrer Erledigung bereits Berücksichtigung finden könnte, was in einzelnen Fällen dringend wünschbar wäre.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Es liegen keine Geschäfte vor.

Voranschlag für das Jahr 1911.

Bereit.

Vertrag mit der Inselkorporation.

Lohner, Unterrichtsdirektor. Das Geschäft ist bereit und von der Staatswirtschaftskommission behandelt worden. Es muss in dieser Session behandelt werden, weil der Vertrag auf 1. Januar 1911 in Kraft treten sollte. Ich möchte Ihnen im Einverständnis mit dem Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission beantragen, das Geschäft als erstes auf die Tagesordnung von nächsten Montag zu setzen. (Zustimmung.)

Geschäfte der Bau- und Eisenbahndirektion.

Werden auf nächsten Montag angesetzt.

Waldkäufe und Verkäufe.

Es liegen keine Geschäfte vor.

Wahl von Offizieren.

Es liegen keine Geschäfte vor.

Gobat, Direktor des Innern. Ich möchte noch als neues Geschäft anmelden: Genehmigung des von der Brandversicherungsanstalt mit dem schweizerischen Rückversicherungsverband abgeschlossenen Rückversicherungsvertrages.

Wird auf die zweite Woche angesetzt.

Anzüge und Anfragen.

Bereit.

Michel (Bern). Der Herr Finanzdirektor hat in der letzten Session erklärt, über die Besteuerung der Reklame werde erst dann wieder eine Vorlage eingebracht werden, wenn das Steuergesetz unter Dach sei. Das wird nun voraussichtlich ziemlich lange gehen. Da überdies der Rat mit dem ersten Entwurf des Reklamegesetzes ziemlich ungnädig abgefahren ist, wird wohl die neue Vorlage auf ganz anderer Basis aufgebaut sein müssen. Unter diesen Umständen hat es keinen Sinn, die betreffende Kommission weiter bestehen zu lassen und ich möchte beantragen, die Kommission sei von dem Verzeichnis abzusetzen und es sei bei der Vorlage eines neuen Entwurfes eine neue Kommission zu bestellen aus den Mitgliedern, die dann noch am Leben sein werden. (Heiterkeit.)

Angenommen.

Voranschlag für das Jahr 1911.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Behandlung des Budgets sollte jeweilen unter der grössten Aufmerksamkeit jedes Ratsmitgliedes erfolgen, indem in demselben für ein weiteres Jahr die Grundlagen für die kulturelle, geistige und volkswirtschaftliche Entwicklung des Landes festgestellt werden. Vom Budget hängt es ab, ob wir allen berechtigten Forderungen im Interesse der geistigen und materiellen Wohlfahrt des Landes gerecht werden können. Freilich lässt sich die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung eines Landes nicht in Jahresabschnitte einteilen, sondern sie umfasst grössere Zeitepochen und ist von Verhältnissen abhängig, die ausser dem Bereich der Beschlussfassung des Rates stehen. Wir können deshalb nicht mit den vorhandenen Mitteln nur von Jahr zu Jahr rechnen, sondern müssen eine grössere Zeitepoche überblicken, wenn wir uns über die Erfüllung der dem Staate obliegenden wirtschaftlichen Aufgaben Rechenschaft geben wollen. Wir müssen bei der Bewilligung neuer Mittel prüfen, ob wir imstande sind, allen Anforderungen für einen grösseren Zeitabschnitt gerecht zu wer-

den und dafür zu sorgen, dass wir nicht nur momentan mit dem Budget auskommen, sondern auch für spätere Zeiten die notwendigen Mittel zur Verfügung haben, um die geistigen und materiellen Güter des Landes zu fördern und zu mehren.

Ein Rückblick in die letzten zehn Jahre zeigt uns am besten, was der Staat in dieser Zeit geleistet hat, welche Mittel ihm zur Verfügung stehen und was noch zu leisten übrig bleibt, wenn wir in gleicher Weise fortschreiten wollen. In den Anfang dieser Periode, in das Jahr 1901, fallen die ersten empfindlichen Wirkungen des neuen Armengesetzes. Ein Jahr später folgte das Eisenbahnsubventionsgesetz, das in gewaltigem Umfang die Mittel des Staates in Anspruch nahm. Schlag auf Schlag folgten andere wichtige gesetzliche Erlasse, mit denen bedeutende Mehrausgaben verbunden waren: 1903 das Gesetz betreffend die Viehversicherung und der Beschluss betreffend die Erweiterung des deutschen Lehrerseminars; 1905 das Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre; 1906 das Dekret betreffend die Revision der Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates; 1907 das Gesetz betreffend den Schutz des Weinbaues; 1908 das Gesetz betreffend die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht und das Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege; 1909 das Gesetz betreffend die kantonalen technischen Schulen, das Gesetz betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden, das Gesetz betreffend die Besoldungen der Primarlehrerschaft und das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege.

Alle diese Vorlagen dienen im hohen Masse der Wohlfahrt unseres Landes und man hat vielleicht, sowohl im Regierungsrat als im Grossen Rat, zu wenig danach gefragt, ob für ihre Durchführung auch genügend Mittel vorhanden seien, weil man so sehr davon überzeugt war, dass ihr Erlass im höchsten Interesse des Landes liegt und für die Förderung unserer Wohlfahrt unerlässlich ist. Die Gewohnheit, die Budgetdefizite sich jeweilen in Rechnungsüberschüsse verwandelt zu sehen, mag schuld daran sein, dass man frohen Herzens eine so grosse Zahl von neuen gesetzlichen Erlassen sanktionierte, ohne sich weiter darum zu kümmern, wie die Mittel aufgebracht werden sollen. Die letzten zwei Jahre haben uns gezeigt, dass die Budgetdefizite sich nicht mehr wie früher in Rechnungsüberschüsse verwandelten, sondern die Rechnungsabschlüsse dieser beiden Jahre wiesen, wenn auch kleine, so doch wirkliche Defizite auf.

Ich möchte Ihnen an einigen Zahlen zeigen, in welchem Masse die Ausgaben in den letzten zehn Jahren gewachsen sind. Dabei muss diese Epoche in zwei Abschnitte geteilt werden, weil im Jahre 1906 die Besoldungserhöhungen in Kraft getreten und anderseits auch die Wirkungen der Grundsteuerschatzungsrevision zutage getreten sind. Die Ausgaben betrugen im Jahre 1901 16,027,629.30 Fr., im Jahre 1906 18,408,414.53 Fr. und 1910 22,505,595.— Fr. Sie haben sich also vermehrt von 1901 bis 1906 um 2,380,785.23 Fr., von 1906 bis 1910 um 4,097,180.47 Fr. und von 1901 bis 1910 um 6,477,965.70 Fr. In den gleichen zehn Jahren vermehrten sich die Einnahmen bloss um 3,699,872,43 Fr., was eine Differenz von 2,778,093.27 Fr. ergibt, um die die Vermehrung der Einnahmen hinter der Vermehrung der Ausgaben zurückblieb. Solche Zahlen sprechen deutlicher als lange und schöne Reden und zeigen zur Evidenz, dass wir genötigt sind zu sparen, wenn das Gleichgewicht in unserem Staatshaushalt nicht erschüttert werden soll.

Der Voranschlag für 1911 bringt neuerdings eine Vermehrung der Ausgaben im Betrage von 696,508 Fr. Davon entfallen — um nur die Hauptzahlen anzuführen — auf die Besoldungsaufbesserungen für die Primarlehrer 323,000 Fr. und auf die Mehrkosten für die Mittelschulen 101,000 Fr. Dazu kommen zirka 100,000 Fr. für Ausgaben für Besoldungen und Löhne, die sich auf alle Verwaltungsabteilungen erstrecken. 40,000 Fr. Mehrleistungen an das Inselspital, die sich wahrscheinlich noch vermehren werden, 10,000 Fr. für Subventionierung von Bergweganlagen und 16,000 Fr. als erste Hülfeleistung an die schwer heimgesuchten Rebbesitzer im Seeland.

Wir haben auf dem Budget alle nur möglichen Abstriche vorgenommen. Ursprünglich betrug das Defizit 3,170,000 Fr. und es gelang uns, dasselbe auf 2,737,000 Fr. herabzumindern. Wir mussten diese Abstriche vornehmen, weil wir überzeugt sind, dass die Mehreinnahmen mit den budgetierten Mehrausgaben nicht Schritt halten werden. Die Steuerveranlagung ist noch nicht abgeschlossen, aber eine Reihe von Amtsbezirken weisen keine Vermehrung auf gegenüber dem Vorjahre. Dies ist zum Beispiel beim Jura der Fall, wo der Abschluss für sämtliche Bezirke vorliegt. Einige kleine Amtsbezirke des alten Kantons teils verzeigen eine kleine Vermehrung, so zum Beispiel das Amt Aarwangen. Die grossen Amtsbezirke haben wir noch nicht abgeschlossen und wenn diese nicht ziemliche Vermehrungen aufweisen, so können wir prozentual nicht höher gehen als letztes Jahr und es wird kaum möglich sein, die Mehrausgaben durch ebenso grosse Mehreinnahmen zu kompensieren.

Das sind die Bemerkungen, die ich in der Eintretensdebatte anzubringen habe. Ich habe überall Abstriche vorgenommen, wo es nur möglich war, und ich bin der besten Ueberzeugung, dass der Voranschlag keine Erhöhung von Belang erträgt, wenn das finanzielle Gleichgewicht nicht gestört werden soll. Ich empfehle Ihnen, auf das vorliegende Budget einzutreten.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat das Budget sehr einlässlich behandelt und empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten auf dasselbe.

Der Voranschlag pro 1911 sieht nicht schön aus, schliesst er doch mit einem Defizit von 2,737,000 Fr. ab. Dieser hohe Fehlbetrag könnte einen auf den ersten Blick erschrecken, weil wir nicht gewohnt sind, mit so grossen Budgetdefiziten zu rechnen. Man darf aber nicht ausser acht lassen, dass die Rechnung immer bedeutend günstiger abschliesst als das Budget. Es fragt sich nur, ob wir nächstes Jahr ein Rechnungsdefizit gewärtigen müssen. Sie wissen, dass die beiden letzten Jahresrechnungen mit einem kleinen Defizit abschlossen. Auch das Jahr 1910 wird mit einem solchen abschliessen, indem sehr grosse Nachkredite im Armenwesen bewilligt werden müssen. Für das Jahr 1911 ist ein Rechnungsdefizit geradezu unausweichlich. Wir haben in erster Linie geprüft, ob gegenüber dem Budget mit einer so grossen Erhöhung der wirklichen Einnahmen gerechnet werden darf, dass ein Defizit vermieden würde. Allein wenn im Budget

pro 1911 zum Beispiel die direkten Steuern gegenüber 1910 mit einem Mehrertrag von 42,000 Fr. eingestellt sind und andere Einnahmeposten eine ähnliche Vermehrung erfahren haben, so ist es ausgeschlossen, dass wir mit einer Einnahmenvermehrung rechnen dürfen, die das Budgetdefizit zum Verschwinden bringen könnte. Für das nächste Jahr ist unter allen Umständen ein Rechnungsdefizit zu erwarten und es bleibt daher nichts anderes übrig, als zu sparen und sich nach der Decke zu strecken.

Wir haben uns die Frage vorgelegt, ob angesichts dieser schlimmer werdenden Situation nicht auf besondere Vorkehren Bedacht genommen werden sollte. In erster Linie fragten wir uns, ob eine Reduktion der Ausgaben möglich sei. Wir haben alle Posten genau durchgenommen, aber wir konnten keine Abstriche vornehmen. Das wird auch in Zukunft nicht möglich sein, sondern die Ausgaben werden noch bedeutend wachsen, indem noch viele Aufgaben zu erfüllen sind, mit denen wir uns im Rückstande befinden. Wir haben uns auch gefragt, ob die Einnahmen erhöht werden können. Da sind wir auf das frühere Postulat einer Revision des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zurückgekommen. Mit dieser Revision könnten dem Staate leicht Mehreinnahmen im Betrage von 4 bis 500,000 Fr. zugeführt werden und sie sollte daher in Angriff genommen werden. Sie ist um so mehr angezeigt, als dadurch nur die ökonomisch Starken, die eine grosse Erbschaft machen können, belastet werden. Es fragt sich nur, in welchem Zeitpunkt diese Revision erfolgen soll. Wir beabsichtigten ursprünglich den Antrag zu stellen, der Regierungsrat sei sogleich mit der Vorberatung derselben zu beauftragen. Wir sagten uns dann aber, dass zuerst das Steuergesetz definitif erledigt werden solle. Es wurde für diesen Winter eine Extrasession für die zweite Beratung des Steuergesetzes in Aussicht genommen, so dass es dem Volke nächsten Sommer vorgelegt werden kann. Das Volk würde nun nicht begreifen, wenn gleichzeitig auch das Erbschaftssteuergesetz in Angriff genommen würde. Es könnte leicht die Meinung Boden fassen, es sei uns mit dem allgemeinen Steuergesetz nicht ernst. Eine solche Meinung wollen wir nicht aufkommen lassen und darum stellen wir nach dieser Richtung keinen Antrag. Nun wissen Sie aber, dass bei dem neuen Steuergesetz für den Staat nicht wesentliche Mehreinnahmen herausschauen werden, da es mehr den Zweck hat, eine gerechtere Verteilung der Lasten vorzunehmen, und wir sind daher der Ansicht, dass, sobald das Steuergesetz erledigt und, wie wir hoffen, angenommen ist, die Revision des Erbschaftsteuergesetzes an die Hand genommen werden soll, die dem Staat wirklich vermehrte Einnahmen schaffen kann.

Das sind die allgemeinen Bemerkungen, die ich zum Budget zu machen habe. Die Staatswirtschaftskommission wird auch in der Detailberatung nur zu einigen wenigen Punkten das Wort ergreifen.

Nun ist heute ein Gesuch der Beamten und Angestellten des Staates um Verabfolgung einer Teuerungszulage eingereicht worden. Ich halte dafür, dass dieses Gesuch nicht gleichzeitig mit dem Budget zur Behandlung kommen soll, sondern dass der Regierungsrat zu beauftragen sei, dasselbe zu prüfen und uns darüber Bericht und Antrag zukommen zu lassen. Das Gesuch ist ganz neu, die Staatswirtschaftskommission und ich nehme an, auch der Regierungsrat haben von demselben bis heute keine Kenntnis gehabt und diese Behörden müssen es doch zuerst in Behandlung ziehen, bevor es vor den Grossen Rat gebracht werden kann. Ich möchte Ihnen beantragen, auf das Budget einzutreten und das Gesuch betreffend die Teuerungszulage in der angegebenen Weise zu behandeln.

Präsident. Da das Wort nicht weiter verlangt wird, haben Sie stillschweigend Eintreten auf den Voranschlag beschlossen und zwar nehme ich an, im Sinne des unwidersprochen gebliebenen Antrages des Herrn Steiger ohne Berücksichtigung der heute eingelangten Eingabe betreffend die Teuerungszulage.

I. Allgemeine Verwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schicke voraus, dass ich selbstverständlich die Auffassung des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission teile, dass wir das heute eingelangte Gesuch nicht bei der Budgetberatung behandeln können, sondern dass der Beratung im Plenum eine eingehende Prüfung durch den Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission voranzugehen hat.

Bei der allgemeinen Verwaltung betragen die Mehrausgaben für die Staatskanzlei 11,600 Fr. und für die Regierungsstatthalter 150 Fr. Dazu kommt eine Min dereinnahme von 1000 Fr. auf der Rubrik französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzessammlung. Minderausgaben sind zu verzeichnen auf dem Posten Revision der Gesetzessammlung im Betrage von 2000 Fr. und bei den Amtsschreibereien im Betrage von 1900 Fr. Zur Begründung dieser Abweichungen vom letztjährigen Budget diene kurz folgendes:

Für die Staatskanzlei sind höher veranschlagt die Besoldungen der Angestellten um 2600 Fr. und die Druckkosten um 10,000 Fr., dagegen tritt eine Reduktion von 1000 Fr. auf den Bureaukosten ein. Der Kredit für Druckkosten war angesichts der Ausgaben der letzten Jahre zu klein und muss mit denselben besser in Einklang gebracht werden. Zur Beförderung der Uebersetzungsarbeiten muss ein zweiter Uebersetzergehülfe angestellt werden, dagegen können die Bureaukosten reduziert werden, weil keine Uebersetzungen mehr auswärts zur Besorgung gegeben werden müssen.

Die Kosten der Regierungsstatthalter steigen für die Besoldungen um 550 Fr., dagegen reduzieren sich die Mietzinse um 400 Fr. infolge des Umzuges des Regierungsstatthalteramtes Laufen in das staatliche Amthaus daselbst.

Die Mindereinnahmen des französischen Amtsblattes resultierten aus der Erhöhung des Kredites für Durckkosten des Tagblattes und der Gesetzessammlung auf 8000 Fr., den runden Betrag der Kosten von 1909. Der Kredit für Revision der Gesetzessammlung fällt dahin, da dieselbe nun beendigt ist. Es steht nur noch das Register aus und dieses soll, wenn immer möglich, noch in diesem Jahre fertiggestellt werden.

Die Minderausgaben der Amtsschreibereien betreffen mit 1550 Fr. die Besoldungen der Amtsschreiber und mit 350 Fr. die Mietzinse, wiederum in Laufen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Druckkosten für die Staatskanzlei sind von 40,000 Fr. auf 50,000 Fr. erhöht worden. Die Staatswirtschaftskommission hat dagegen nichts einzuwenden, da die Druckkosten im Jahre 1909 bereits 54,000 Fr. betragen haben. Dagegen sprechen wir den Wunsch aus, es möchte bei den Druckkosten etwas gespart werden. Das wäre speziell beim Grossen Rat sehr leicht möglich. Wir bekommen alle, auch kleine Vorlagen weitläufig gedruckt in unsere Hände. Man könnte viele davon ungedruckt lassen und dem Grossen Rat die betreffenden Geschäfte bloss mündlich vortragen. Die Mitglieder des Grossen Rates würden dann vielleicht auch aufmerksamer zuhören, als wenn sie die Vorlage daheim schon gelesen haben und nun noch einmal das gleiche anhören müssen.

Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht bei den Druckkosten für unser Tagblatt gespart werden könnte. Jetzt finden in demselben alle Reden Wort für Wort Aufnahme. Das ist an andern Orten nicht der Fall. In der Bundesversammlung zum Beispiel erfolgt die stenographische Aufnahme nur für die Verhandlungen, die sich auf Gesetze beziehen. Hier müsste der stenographische Bericht natürlich auf Gesetze und Dekrete ausgedehnt werden. Da ist es nötig, dass alles, was gesagt wurde, stenographiert und gedruckt wird, damit man sich nachher Rats holen kann. Dagegen halten wir es nicht für nötig, dass die Verhandlungen über Baugeschäfte und dergleichen immer stenographiert und gedruckt werden. Wir stellen keinen bestimmten Antrag, sondern laden den Regierungsrat bloss ein, dafür zu sorgen, dass die Druckkosten des Tagblattes nicht immer anwachsen, sondern in Zukunft reduziert werden können.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vorhin die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken vergessen, dass ich von einer jeweiligen Begründung der Besoldungserhöhungen der Beamten und Angestellten der verschiedenen Abteilungen absehen zu dürfen glaube, da diese periodischen Gehaltsaufbesserungen durch Dekret normiert sind.

Die Mehrausgaben für die Gerichtsverwaltung betragen 17,275 Fr., die Minderausgaben 800 Fr., somit die reinen Mehrausgaben 16,475 Fr.

Die Mehrausgaben für das Obergericht betreffen die Entschädigungen der Suppleanten, für die der Kredit von 1600 Fr. nicht mehr genügt. Bei der Obergerichtskanzlei ergeben sich Mehrausgaben auf den Rubriken Besoldungen der Beamten, Mietzinse und Bibliothek. Der Mietzins für das neue Obergerichtsgebäude ist definitif auf 10,585 Fr. festgesetzt worden.

Die Mehrausgaben für die Gerichtsschreibereien und die Betreibungs- und Konkursämter betreffen periodische Besoldungsaufbesserungen, den Posten Formulare und Kontrollen und einige Mietzinse.

Beim Verwaltungsgericht haben wir einen Mietzins von 2450 Fr. verrechnet und der Kredit für Besoldungen der Angestellten ist um 1400 Fr. erhöht worden, damit noch eine Hülfskraft angestellt werden kann.

Der Gemeinde Delsberg ist für die von ihr gelieferten Assisenlokalitäten künftig ein Mietzins von 1200 Fr. statt bisher 700 Fr. zu entrichten. Die Lokalitäten waren in durchaus ungenügendem Zustand und namentlich nicht gut heizbar. Wir haben nun mit der Gemeinde einen längeren Vertrag abgeschlossen und uns zur Bezahlung eines höheren Mietzinses bereit erklärt, wogegen sie sich verpflichtete, die Lokalitäten richtig instand zu stellen und für eine richtige Beheizung zu sorgen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bei der Gerichtsverwaltung haben wir nur eine Bemerkung betreffend die Entschädigungen der Geschwornen zu machen. Das Sitzungsgeld der Geschwornen beträgt 6 Fr. Es ist schon wiederholt im Grossen Rat darauf aufmerksam gemacht worden, dass das zu wenig sei, und die Staatswirtschaftskommission teilt diese Ansicht. Eine Erhöhung kann aber nicht auf dem Budgetweg stattfinden, da die Sitzungsgelder im Tarif festgesetzt sind. Wir legen jedoch der Regierung aufs neue nahe, diesen Tarif zu ändern und das Sitzungsgeld der Geschwornen in demselben zu erhöhen.

Genehmigt.

III[a]. Justiz.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine Minderausgabe von 1000 Fr. auf der Rubrik Besoldung des Inspektors zu verzeichnen. An Platz des langjährigen Inspektors, Herrn Fehlmann, ist ein junger Inspektor getreten, der mit dem Minimum anfangen muss. Am Schlusse des Budgets werden wir aber noch einen Nachkredit verlangen. Der Regierungsrat hat in den letzten Tagen die Anstellung eines zweiten Inspektors beschlossen, für dessen Besoldung und Reisespesen nachträglich noch der nötige Kredit aufgenommen werden muss. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass eine Reihe von Bureaux viel zu wenig inspiziert werden können, und ohne weiter auf die Sache einzutreten, will ich nur sagen, dass nach unserer vollen Ueberzeugung der zweite Inspektor seine Besoldung nicht nur verdienen wird, sondern für den Staat von daher noch weitere Einnahmen resultieren werden.

Genehmigt.

III[b]. Polizei.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Polizeidirektion machen sich auf der Rubrik Besoldungen der Angestellten geltend. Es musste eine neue Kanzlistenstelle geschaffen werden, wofür ein Betrag von 2800 Fr. eingestellt wurde.

Die Mehrforderung für die Gefängnisse betrifft die Gefängnisse in den Bezirken, insbesondere die Nahrung der Gefangenen mit 10,000 Fr. Wiederholt ist

von der Gefängniskommission auf die Ungenügendheit der Nahrung in den Gefängnissen hingewiesen und verlangt worden, dass im Tag nicht nur zweimal zu essen gegeben, sondern ein drittes Mal Milch und Brot verabfolgt werde. So ungern wir eine Erhöhung des Kredites vornehmen, konnten wir uns dieser Forderung gegenüber doch nicht ablehnend verhalten und erhöhten den Kredit um den genannten Betrag. Eine Mehrausgabe von 1000 Fr. betrifft die Verpflegungskosten.

Die 6400 Fr. Mehrkosten bei den Strafanstalten verteilen sich mit 5000 Fr. auf die Strafanstalt Thorberg und mit 1400 Fr. auf die Arbeitsanstalt Hindelbank. Für Thorberg betreffen die Mehrkosten hauptsächlich die Verwaltung und die Nahrung. In der Organisation und im Betrieb der Anstalt haben verschiedene Aenderungen stattgefunden, die für das Budget von Einfluss sind. Die Aufsicht der Sträflinge geschieht nicht mehr durch Landjäger, sondern durch Zivilwächter und der landwirtschaftliche Betrieb ist durch die Verpachtung des sogenannten Bahnhofgutes, das fast zwei Stunden von der Anstalt entfernt liegt, reduziert worden. Dafür werden die Sträflinge mehr als bisher in den Gewerben beschäftigt. Ich bemerke, dass es sich trotz dieser Aenderungen nur um ein Provisorium handelt, im Jahr 1911 wird Ihnen eine vollständige, umfangreiche Vorlage über die Revision unseres Strafvollzuges zugehen. Allein diese Aenderungen mussten vorgenommen werden und haben zur Folge, dass die Kosten der Verwaltung um 2000 Fr. steigen, der Ertrag der Gewerbe um 12,600 Fr. höher, dagegen der Ertrag der Landwirtschaft um 13,000 Fr. niedriger zu veranschlagen sind. Aus der nicht unerheblichen Differenz zwischen dem Kredit im vorliegenden Budget und der Ausgabe laut Rechnung von 1909 darf nicht etwa geschlossen werden, dass die Bedürfnisse pro 1911 keine genügende Berücksichtigung erfahren hätten, sondern der Unterschied rührt lediglich daher, dass im Jahre 1909 auf dem Inventar grosse Summen abgeschrieben werden mussten, die dann die laufende Rechnung belasteten. Die Mehrausgabe der Arbeitsanstalt Hindelbank ergibt sich aus dem Minderertrag der Gewerbe. Die Anstalt besorgte früher die Wäsche für Thorberg, während sie jetzt am letzteren Ort selbst besorgt wird.

Die Mehrausgaben für Justiz- und Polizeikosten sind bedingt durch die Einstellung des Postens Einigungsämter. Die Erhöhung von 5000 Fr. auf Rubrik Kosten in Strafsachen wird durch eine entsprechende Erhöhung der Kostenrückerstattungen und Gebühren kompensiert. Für das Polizeikorps treten Erhöhungen ein von 930 Fr. für Mietzinse und von 1450 Fr. für Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen. Dagegen erfordern weniger als im Jahre 1910 der Sold der Landjäger 150 Fr. und die reglementarische Erneuerung der Kleidung 27,800 Fr., da bekanntlich Kapüte nur alle drei Jahre abgegeben werden.

M. **Jacot.** A propos de ce chapitre du budget, je voudrais connaître l'attitude que compte prendre le Conseil-exécutif dans la question des indemnités à payer aux communes pour les frais qu'elles ont eu à supporter par l'établissement des nouveaux registres fonciers.

L'année dernière, à pareille époque, M. le directeur des finances nous avait dit que ces indemnités seraient fixées plus tard, attendu que les dépenses de l'Etat pourraient être compensées par des réserves disponibles. Je n'ai rien vu à ce sujet dans le projet actuel. Il me serait agréable d'apprendre par M. le directeur des finances si ces indemnités pourront être versées dans le courant de 1911.

Je ne fais pas de proposition, je demande simplement des explications à M. le directeur des finances.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe jüngsthin erklärt, es könne keine Rede davon sein, dass der Staat die Entschädigungen für Anfertigung der Grundbücher ganz übernehme, dagegen werde er den Gemeinden einen Beitrag leisten. Dies kann aber erst nach erfolgter Abrechnung, das heisst im Laufe des Jahres 1911, geschehen. Bekanntlich haben wir an Gebühren für Zufertigungen 350,000 Fr. in Rerserve gestellt und wenn wider alles Erwarten die Rechnung es gestatten sollte, so würden wir dieses Jahr eine weitere Summe von 200,000 Fr. ausscheiden zu Zwecken der Grundbuchbereinigung und dieser Betrag sollte es ermöglichen, den Gemeinden entgegenkommen zu können.

Präsident. Ist Herr Jacot von der erhaltenen Auskunft befriedigt?

M. **Jacot.** Oui, Monsieur le président.

Genehmigt.

IV. Militär.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei dem Militär betragen die Mehrausgaben 21,425 Fr., die Minderausgaben 8125 Fr., die reinen Mehrausgaben somit 13,300 Fr.

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion kommen in den Rubriken Besoldungen der Beamten und Besoldungen der Angestellten zum Ausdruck und geben zu keinen weitern Bemerkungen Anlass. Einzig das ist zu sagen, dass der Regierungsrat die im Organisationsgesetz von 1853 vorgesehene zweite Sekretärstelle kreiert und mit einem bisherigen Kanzlisten erster Klasse besetzt hat.

Die Kosten des Kantonskriegskommissariates vermindern sich in Rubrik Besoldungen der Angestellten infolge Versetzung eines Angestellten zum Militärsteuerbureau um 2000 Fr., erhöhen sich dagegen in Rubrik Besoldung des Kantonskriegskommissärs um 125 Fr. Bezüglich des Postens Kostenanteil der Konfektion bemerke ich, dass wir das, was wir da verrechnen, auf der einen Seite als Einnahme und auf der andern Seite als Ausgabe buchen, in der Meinung, das uns die Konfektion, die wir für den Bund machen müssen, nichts kosten soll, dass wir daran aber auch nicht lukrieren wollen.

Eine wesentliche Kostenvermehrung weist die Kreisverwaltung auf. Sowohl seitens der Kreiskommandanten als der Sektionschefs sind seit Jahren Gesuche um Besoldungserhöhungen hängig. Wir haben vorläufig nur die Bureaukosten der Kreiskommandanten um 600 Fr. erhöht und behalten uns eine genaue Prüfung einer eventuellen Besoldungserhöhung für die Kreiskommandanten vor. Diese Funktionäre kommen mit den Sporteln, die sie beziehen, durchschnittlich wesentlich höher zu stehen als die Bezirksbeamten

und eine wesentliche Erhöhung dürfte hier weniger nötig sein. Die Finanzdirektion hat sich einer solchen widersetzt und die Angelegenheit ist noch in Diskussion beim Regierungsrat. Dagegen haben wir zugunsten der Kreiskommandanten den gleichen Betrag (3200 Fr.), den wir vom Bund als Entschädigung für die nach der neuen Militärorganisation nun den Kantonen obliegende Führung der Korpskontrollen für die sogenannten Hilfstruppen beziehen, neu eingestellt.

Anders liegen die Verhältnisse bezüglich der Sektionschefs. Diese sind nicht besser, sondern im Gegenteil etwas geringer bezahlt als die Bezirksbeamten und wir haben deshalb, auch mit Rücksicht auf die ihnen obliegende nicht unbedeutende Verantwortlichkeit, für ihre Besoldung 10,000 Fr. mehr eingestellt, was ungefähr 22 % der bisherigen Zuwendung ausmacht. Die Besoldungserhöhungen bei den Beamten und Angestellten des Staates betrugen seinerzeit ebenfalls 20 bis 25 %. Im weitern kommt auch für die Sektionschef noch der Posten Entschädigung für die Führung der Korpskontrolle für Hülfsdienste mit 3700 Fr. hinzu.

Die übrigen Veränderungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und ich empfehle Ihnen den vorliegenden Abschnitt zur Genehmigung.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir Mehrausgaben im Betrage von 10,125 Fr., denen 4200 Fr. Minderausgaben gegenüberstehen.

Die Minderausgabe für Verwaltungskosten der Direktion betrifft die Besoldung des Sekretärs. Bis jetzt hatte die Kirchendirektion einen eigenen Sekretär, der aber nur zum kleinsten Teil mit den Geschäften dieser Direktion zu tun hatte und in der Hauptsache der Armendirektion seine Dienste leistete. Dieser Sekretär wird nun in Zukunft von der Armendirektion besoldet und die Kirchendirektion wird nur noch mit einem Beitrag von 500 Fr. belastet.

Von der protestantischen Kirche beanspruchen mehr die Besoldungen der Geistlichen 6000 Fr., die Wohnungsentschädigungen 1850 Fr., die Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche 125 Fr. und der Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen 400 Fr. Bekanntlich haben die Taubstummen einen eigenen Pfarrer, Herr Sutermeister, der die Taubstummensprache vollständig beherrscht und unterstützt von seiner Frau sich der Taubstummen mit Aufopferung annimmt. Er bezieht für seine Tätigkeit nur eine bescheidene Besoldung und verdient diese Erhöhung.

Den acht Geistlichen der reformierten Kirchgemeinde Bern, denen der Staat kein Pfarrhaus zur Verfügung stellt, wurde die Wohnungsentschädigung von 900 Fr. auf 1100 Fr. erhöht. Die Kirchgemeinde legte schon bis jetzt einen Beitrag von 600 Fr. bis 700 Fr. zu, aber die Pfarrer machten geltend, dass sie keine anständige Wohnung unter 1800 Fr. bis 2000 Fr. bekommen können, und deshalb haben wir die Erhöhung um 200 Fr. beschlossen.

Neu ist der Posten von 22,000 Fr., Deutsch St. Immerthal, Loskauf der Wohnungsentschädigung und Beitrag an den Pfarrhausbau, gemäss Ihrem kürzlich gefassten Beschlusse.

Die Minderausgaben der römisch-katholischen Kirche erklären sich aus der Reduktion der Kredite für Besoldungszulagen und Holzentschädigungen, die nun genau den bestehenden Verpflichtungen entsprechen.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für das Unterrichtswesen betragen 508,734 Fr., die Minderausgaben 39,845 Fr. Die letzteren rühren davon her, dass die im letzten Budget figurierende Ausgabe für die Möblierung der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee in Wegfall kommt.

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion und der Synode betreffen die Besoldungen der Angestellten und die Prüfungskosten, Expertise- und Reisekosten, die mit 1500 Fr. zu wenig dotiert waren.

Für die Hochschule sind höher berechnet die Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten um 13,780 Fr. Es wird beständig über ungenügende Besoldung unserer Professoren geklagt und zurzeit ist eine Bewegung zugunsten der Erhöhung der Professorengehälter im Gange. In Verbindung mit dieser allgemeinen Besoldungserhöhung sollte aber auch ein etwelcher Ausgleich mit bezug auf die Kollegiengelder angestrebt werden, der natürlich vielerorts nicht genehm ist. Einzelne Professoren haben ein sehr grosses Einkommen aus den Kollegiengeldern. Andere dagegen sind fast ausschliesslich auf ihre feste Besoldung angewiesen. Eine Revision wird einmal kommen, aber sie ist nach meiner Auffassung nicht dringend. Dagegen ist die Finanzdirektion einverstanden, dass die Besoldungen derjenigen Professoren, die nicht viel Kollegiengelder beziehen, erhöht werden, und die mehr eingestellten 13,780 Fr. sollen teilweise diesem Zwecke dienen.

Die Besoldungen der Angestellten der Hochschule werden um 2465 Fr. erhöht, die Mietzinse um 2252 Fr., die Kosten für Lehrmittel und Subsidiäranstalten um 2750 Fr., die Kosten des Botanischen Gartens um 400 Fr., der Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute um 30,000 Fr., die Amortisation der Bauvorschüsse um 12,500 Fr. und die Vergütung für Gebäudeunterhalt um 1575 Fr. Alle diese Erhöhungen sind notwendig. Sie werden demnächst einen neuen Vertrag mit der Inselkorporation zu genehmigen haben, der einen um wenigstens 30,000 Fr. erhöhten Staatsbeitrag an die Insel zur Folge haben wird; voraussichtlich wird noch ein Nachkredit notwendig werden. Der neue Posten von 10,000 Fr., Vergütung für Freibetten in den Kliniken, stützt sich ebenfalls auf diesen Vertrag mit der Insel. Die Mehrausgaben der Amortisation der Bauvorschüsse und Vergütung für Gebäudeunterhalt betreffen die neue Augenklinik, an die der Staat 157,500 Fr. beigetragen hat. Nach den bestehenden Vorschriften ist diese Summe in zehn Jahren zu amortisieren

und ferner ist davon auf unbestimmte Zeit 1 % für Gebäudeunterhalt zu entrichten.

Für die zwei zurückgetretenen Professoren gewährten Pensionen mussten 5000 Fr. eingestellt werden. Eine Reduktion von 2800 Fr. verzeigt die Rubrik Besoldungen der Assistenten. Der Kredit von 41,900 Fr. entspricht genau dem gegenwärtigen Bedürfnis.

Von den Ausgaben für die Mittelschulen sind höher veranschlagt der Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut um 1000 Fr., die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien um 18,210 Fr., die Staatsbeiträge an Sekundarschulen um 70,256 Fr. und die Pensionen für Mittelschullehrer um 12,600 Fr. Das sind also Posten, zu denen nichts zu bemerken ist, da wir nach Gesetz einfach die Hälfte an die betreffenden Besoldungen ausrichten müssen. In den Krediten für Beiträge an Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen sind Reserven von 15,000 Fr. und 40,000 Fr. enthalten, damit wir den erhöhten Ansprüchen genügen können, wenn im Laufe des Jahres neue Schulklassen errichtet oder die bestehenden Besoldungen erhöht werden sollten. Der Posten Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen von 500 Fr. ist neu. Es kommen hin und wieder bezügliche Begehren und es wurde geltend gemacht, dass man diesen gelegentlich auch sollte entsprechen können.

Für die Primarschule ergeben sich Mehrausgaben in folgenden Rubriken: ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen 277,385 Fr., Beiträge an Schulhausbauten 20,000 Fr., Mädchenarbeitsschulen 26,575 Fr., abteilungsweiser Unterricht 300 Fr., Handfertigkeitsunterricht 2500 Fr., Beiträge an Lehrmittel für Schüler 1000 Fr., Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder 500 Fr. Die meisten dieser Posten sind eine Folge des Gesetzes vom 31. Oktober 1909. Für Beiträge an Schulhausbauten wurde der Kredit um 20,000 Fr. erhöht, um die Amortisation der Vorschüsse für diesen Zweck zu ermöglichen. Die übrigen Vermehrungen sind durch vermehrte Bedürfnisse begründet und veranlassen mich zu keinen weitern Ausführungen.

Als vorübergehende Ausgabe ist eine Summe von 2000 Fr. aufgenommen worden für einen Kurs für Lehrer an Spezialklassen, der im Laufe des nächsten Jahres in Bern stattfinden soll. Wir können nicht anders, als dem Beispiel anderer Kantone, zum Beispiel Zürich, wo der letzte Kurs abgehalten wurde, folgen und einen entsprechenden Beitrag bewilligen.

Der Posten Beiträge an erweiterte Oberschulen und Schulinspektoren konnte um 7000 Fr., beziehungsweise 387 Fr. reduziert werden und steht mit den heutigen Verpflichtungen im Einklang.

Die Mehrausgaben für die Lehrerbildungsanstalten verteilen sich auf alle Seminarien und betreffen vorzugsweise die Rubrik Unterricht für reglementarische Besoldungsaufbesserungen, ferner die Rubrik Verwaltung bei den Seminarien Hofwil, Pruntrut und Hindelbank, die Rubriken Lehrmittel und Mietzins beim Oberseminar Bern und die Rubriken Nahrung und Verpflegung beim Seminar Pruntrut. Wir mussten hier nicht unbedeutende Abstriche vornehmen, indem einzelne Seminarien den Verpflegungskosten zu weit hinauf geschraubt hatten und namentlich an die externen Zöglinge zu grosse Entschädigungen ausrichten wollten.

Der Kredit für Wiederholungs- und Fortbildungskurse ist um 500 Fr. erhöht worden, während sich der Kredit für die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee aus dem bereits angegebenen Grunde um 39,845 Fr. niedriger stellt als letztes Jahr.

Von den Krediten für Kunst ist derjenige betreffend historisches Museum, Beitrag für Landankauf, Amortisation, um 798 Fr. erhöht worden, damit der Rest des seinerzeit beschlossenen Beitrages amortisiert werden kann. Die bestehenden Verpflichtungen auf dem Posten der Erhaltung von Kunstaltertümern betragen 3700 Fr. Um den im Laufe des Jahres 1911 einlangenden Gesuchen einigermassen entsprechen zu können, haben wir noch 3800 Fr. hinzugefügt und den Kredit im ganzen auf 7500 Fr. festgesetzt.

Beim Lehrmittelverlag sehen wir einen Betriebsertrag von 26,701 Fr. vor, 8843 Fr. mehr als im Vorjahre. Daraus sind die Kosten des amtlichen Schulblattes, berechnet auf 3100 Fr., zu decken, so dass 23,601 Fr. in die Reserve des Verlages fallen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat bloss zwei Bemerkungen anzubringen, beide erfreulicher Natur. Die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien und an Sekundarschulen werden um 18,210 Fr. und um 70,256 Fr. erhöht. Im Zeitpunkt der Budgetaufstellung wusste man natürlich nicht, wieviele neue Klassen im Laufe des folgenden Jahres errichtet werden sollen. Was bekannt war, wurde berücksichtigt und zwar beziffert sich der betreffende Betrag bei den Gymnasien und Progymnasien auf zirka 3000 Fr. und bei den Sekundarschulen auf ungefähr 30,000 Fr. Bei erstern können daher im Laufe von 1911 noch 13,000 Fr. und bei letztern noch 40,000 Fr. zur Verwendung gelangen, wenn neue Klassen errichtet oder die Lehrerbesoldungen erhöht werden sollten. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dieser Reserveaufnahme ins Budget sehr einverstanden, damit keine Nachkredite nötig werden. Die 13,000 Fr. und 40,000 Fr. werden voraussichtlich vollauf genügen.

Im weitern begrüsst die Staatswirtschaftskommission die Erhöhung des Kredites für Beiträge an Schulhausbauten um 20,000 Fr. Damit kann dem von der Staatswirtschaftskommission schon wiederholt geäusserten Wunsch nachgelebt werden, dass die grossen Vorschüsse für Beiträge an Schulhausbauten nach und nach amortisiert werden.

Genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für das Armenwesen betragen gegenüber dem letzten Jahresbudget 19,725 Fr.

Die Verwaltungskosten der Direktion nehmen in Rubrik Besoldungen der Angestellten durch die Belastung der Besoldung des bisher von der Kirchendirektion honorierten Sekretärs und fällig werdende

Alterszulagen um 4500 Fr. zu, wogegen auf der Rubrik Besoldungen der Beamten eine Minderausgabe von 375 Fr. eintritt.

Die Mehrausgaben für Kommission und Inspektoren betreffen die Besoldungen mit 3500 Fr. und die Reisekosten mit 800 Fr. Dem kantonalen Armeninspektor, Herrn Rüfenacht, der krank ist und namentlich die Inspektionen nicht mehr besorgen kann, wurde in der Person des Herrn Lörtscher ein Adjunkt beigegeben, was diese Mehrkosten zur Folge hat; die Errichtung dieser Adjunkten-Stelle liegt aber im Interesse der Armenpflege und wird auch im Falle der Ersetzung des Herrn Rüfenacht beibehalten werden. Die Erfahrung hat uns von der Notwendigkeit überzeugt, namentlich bezüglich der auswärtigen Armenpflege viel mehr Inspektionen vorzunehmen. Wir haben in zwei grösseren Städten ungetreue Korrespondenten entdeckt, die Tausende von Franken veruntreuten, sie nachher freilich wieder zurückerstatteten.

Die Pfleglinge in den Bezirks- und Gemeindeanstalten nehmen zu und da die Staatsbeiträge an diese Anstalten sich nach der Zahl ihrer Insassen berechnen, musste der daherige Kredit um 2000 Fr. erhöht werden. An den Mehrausgaben für die kantonalen Erziehungsanstalten im Betrage von 9300 Fr. partizipieren alle diese Anstalten mit Ausnahme derjenigen von Loveresse, die noch sehr wenig Zöglinge hat. Die Mehrkosten machen sich hauptsächlich auf der Rubrik Unterricht, teilweise auch auf der Rubrik Nahrung geltend. Bei der Anstalt Erlach musste auch der diesjährigen schlechten Weinernte Rechnung getragen werden, die einen Ausfall von 3000 Fr. zur Folge haben wird.

Wir standen vor der Frage, ob die Beiträge an das Armenwesen im Voranschlag nicht noch mehr erhöht werden sollten, da für das Jahr 1910 bedeutende Nachkreditbegehren vorliegen. Allein es ist möglich, dass im kommenden Jahr eine etwelche Besserung eintritt und namentlich auf dem Gebiete der auswärtigen Armenpflege bei gehöriger Ueberwachung Reduktionen vorgenommen werden können. Ich weiss von Herrn Lörtscher selbst, dass er gelegentlich Situationen angetroffen hat, in denen von Unterstützungsbedürftigkeit nicht mehr gesprochen werden konnte. Wir haben deshalb von der Einsetzung eines höhern Kredites Umgang genommen, um das Budget nicht noch ungünstiger zu gestalten, als es bereits ist. Wenn vermehrte Ausgaben sich aufdrängen, wird man denselben auf dem Wege des Nachkredites gerecht werden können.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben uns gefragt, ob die beiden Positionen Beiträge an die Gemeinden für dauernd Unterstützte 1,040,000 Fr. und Beiträge für vorübergehend Unterstützte 340,000 Fr. nicht erhöht werden sollten, da für diese Zwecke im Jahr 1909 bereits 1,098,695 Fr. und 360,812 Fr. ausgegeben worden sind. Der Herr Finanzdirektor teilte uns aber mit, dass der Voranschlag den Anträgen der Armendirektion entspreche, und wir wollten nicht päpstlicher sein als der Papst. Wir sagten uns, dass die Armendirektion wahrscheinlich Mittel und Wege gefunden hat, um für das nächste Jahr Nachkreditbegehren zu verhüten, wie sie für 1910 bereits signalisiert worden sind.

Burren, Armendirektor. Auf das Votum des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission muss ich allerdings schon jetzt erklären, dass für 1910 erhebliche Nachkreditforderungen in Aussicht stehen. Die Armendirektion hat sich diesen Sommer gefragt, ob sie bei der Budgetaufstellung einen wesentlich höhern Kredit sowohl für die Beiträge an dauernd wie an vorübergehend Unterstützte verlangen wolle. Wir haben es deshalb nicht getan, weil wir sehen wollten, wie sich das Jahr anlasse. Nun zeigte sich die Erschöpfung der Kredite erst gegen das Ende des Jahres. Die Armenrechnungen der Gemeinden kommen uns von den Regierungsstatthaltern vielfach so spät zu — teilweise erhalten wir sie erst kurz vor Jahresschluss — dass wir uns erst gegen Ende des Jahres ein klares Bild von der Situation machen können. Wir sind gesetzlich verpflichtet, an die Ausgaben der Gemeinden für dauernd Unterstützte 60 % und für vorübergehend Unterstützte 40 % beizutragen, und wenn die Gemeinderechnungen nachweisen, dass die Ausgaben so und so viel grösser geworden sind, so steigen auch die Beiträge des Staates ganz mechanisch, ohne dass die Armendirektion daran etwas ändern könnte. Wir müssen uns vorbehalten, nächsten Sommer für das Budget pro 1912 bei den dauernd Unterstützten eine Erhöhung des Kredites um etwa 100,000 Fr. und bei den vorübergehend Unterstützten um über 50,000 Fr. zu beantragen. Für diesmal haben wir es nicht getan und stehen mit dem Finanzdirektor auf dem Boden, dass dann auf dem Wege der Nachkredite Remedur geschaffen werden muss. Wir spüren im Armenwesen auch die allgemeine Lebensverteuerung. Wenn alles und jedes teurer wird, so macht sich das sowohl bei den Spenden für die vorübergehend Unterstützten, als bei den Kostgeldern für die dauernd Unterstützten und den Anstaltskostgeldern fühlbar. Wenn Sie bedenken, wie viele hundert Arme wir in den Anstalten haben und dass diese Anstalten die Kostgelder erhöht haben — so beträgt zum Beispiel das jährliche Kostgeld in der Anstalt St. Ursanne gegenwärtig 300 Fr., in Riggisberg 160 Fr. gegenüber früher 140 Fr.; wenn Sie bedenken, wie viele hundert arme Berner in Irrenanstalten verpflegt werden müssen, und dass auch dort die Kostgelder gestiegen sind, ebenso in den Anstalten Gottesgnad und überhaupt auf der ganzen Linie, so werden Sie begreifen, dass dieses Steigen der Kostgelder in der Anstalts- und Privatpflege in den Armenrechnungen zum Ausdruck kommen muss.

Genehmigt.

IXa. Volkswirtschaft.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Abteilung Volkswirtschaft weist 21,620 Fr. Mehrausgaben und 810 Fr. Minderausgaben auf.

Die Mehrausgaben von 400 Fr. für Verwaltungskosten der Direktion des Innern betreffen die Besoldungen der Angestellten.

Die Rubrik Statistik verzeigt 4700 Fr. Mehrausgaben, die sich wie folgt verteilen: 200 Fr. auf die Besoldungen der Angestellten, 2000 Fr. auf die Kosten der eidgenössischen Volkszählung und 2500 Fr. auf die im Jahre 1911 stattfindende eidgenössische Viehzählung. Die beiden letzten Posten sind erfahrungs-

gemäss notwendig; es wurde etwas mehr verlangt, aber die eingestellten Beiträge dürften genügen.

Die Mehrausgaben für Handel und Gewerbe im Betrage von 6800 Fr. setzen sich folgendermassen zusammen: gewerbliche Stipendien 1500 Fr., kantonales Gewerbemuseum 6000 Fr., Bureau- und Reisekosten, Publikationen der Handels- und Gewerbekammer 200 Fr. und hauswirtschaftliches Bildungswesen 300 Fr. Dagegen kommt der bisherige Posten von 1200 Fr. für das Inspektorat des bernischen Sparkassenverbandes, das seinerzeit in Aussicht genommen wurde, aber nie ins Leben trat, in Wegfall. Die Krediterhöhungen für Stipendien, die Bureau- und Reisekosten der Handels- und Gewerbekammer und das hauswirtschaftliche Bildungswesen erfolgen in Anbetracht der stets zunehmenden und teilweise unabweisbaren Ansprüche an die Direktion des Innern. Die Hauptvermehrung beschlägt den Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum, das heisst die Kunstgewerbeklassen der frühern Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bern, die von dieser abgetrennt und mit dem kantonalen Gewerbemuseum vereinigt wurden. Infolgedessen wurde die Rubrik C IV, kantonales Gewerbemuseum, um 6000 Fr., das heisst um die Kosten, die uns bisher die Kunstgewerbeklassen verursacht hatten, erhöht. Dieser Beitrag gelangte bisher auf der Rubrik C 3, Fach- und Gewerbeschulen, zur Ausrichtung; aber wir haben dort die 6000 Fr. nun nicht etwa gestrichen, sondern den frühern Kredit unverändert beibehalten, so dass also in Zukunft für die Fach- und Gewerbeschulen 6000 Fr. mehr zur Verfügung stehen. Es wurden hier allerdings bedeutend höhere Forderungen gestellt, aber das Budget gestattete uns nicht, denselben in weitgehenderem Masse Rechnung zu tragen.

Der Voranschlag für das Technikum Burgdorf erfährt Erhöhungen in den Ausgabe-Rubriken Lehrerbesoldungen (reglementarische Alterszulagen) und Bureau- und Reisekosten von zusammen 3450 Fr., dagegen Reduktionen von im ganzen 1150 Fr. auf den Ausgaberubriken Lehrmittel und Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung. Entsprechend den Mehrausgaben steigt der Beitrag der Gemeinde Burgdorf um 550 Fr. und der Beitrag des Bundes um 690 Fr.

Der Voranschlag für das Technikum Biel, der 1910 noch mit den beiden Abteilungen Technikum und Eisenbahnschule im Budget figurierte, ist in drei Teile zergliedert worden, indem für die Postschule, die mit dem Technikum vereinigt war, auf Weisung des subventionierenden Bundes künftig gesondert Rechnung zu führen ist. Für alle drei Abteilungen zusammen sind gegenüber 1910 höher veranschlagt die Kosten für Unterricht um 20,905 Fr., worunter eine Summe von 17,520 Fr. allein für Aufbesserungen an die Lehrer gemäss der vom Regierungsrat festgesetzten Besoldungsskala und Klasseneinreihung, und die Kosten für Verwaltung um 1375 Fr. Die Ansätze betreffend das Uhrenbeobachtungsbureau bleiben unverändert und für Stipendien sind 1350 Fr. weniger ausgesetzt. Die Einnahmen sind zusammen um 12,770 Fr. höher veranschlagt. Sie werden sich wundern, dass wir einzig für Besoldungen eine Mehrausgabe von 17,520 Fr. zu verzeichnen haben. Hiezu ist folgendes zu bemerken. Einerseits waren die frühern Besoldungen der Gemeinde Biel ungenügend. Biel hat ein belastetes Budget und vertröstete die Lehrer mit ihren Begehren um Besoldungserhöhung auf die Verstaatlichung des Technikums. Anderseits waren für die Staatsbehörden die Lehrerbesoldungen an der Schwesteranstalt in Burgdorf massgebend und es mussten für gleiche Verhältnisse auch gleiche Besoldungsansätze angenommen werden. Die Direktion des Innern hat eine Besoldungsskala aufgestellt, die in den Minimalansätzen derjenigen von Burgdorf entspricht. Die Anstalt von Biel ist etwas umfangreicher und das Lehrpersonal etwas zahlreicher als in Burgdorf und deshalb sind die Gesamtausgaben für die Besoldungen dort auch etwas grösser als hier. Die Festsetzung der Besoldungsskala hatte wesentliche Diskussionen zur Folge, die noch heute nicht ganz erledigt sind. Nach meinem Dafürhalten ist vielleicht für zwei Stellen die Besoldung zu hoch ausgefallen, indem der eine der beiden Lehrer nur ein Fachlehrerpatent, aber kein Patent für das höhere Lehramt und der andere nur ein Sekundarlehrerpatent besitzt. Allerdings haben beide der Anstalt seit 15 und 20 Jahren gute Dienste geleistet, aber sie sind doch zu hoch klassifiziert. Von den übrigen Lehrkräften kann man das nicht behaupten, sie sind gleichgestellt wie ihre Kollegen in Burgdorf. In einzelnen Fällen konnten wir den Wünschen der Aufsichtskommission nicht ganz entsprechen und erregten dadurch etwelche Unzufriedenheit. Ich bemerke ausdrücklich, dass wir uns für jeden neu angestellten Lehrer eine neue Einreihung in die Besoldungsskala vorbehalten haben, und wenn die beiden erwähnten Stellen neu besetzt werden, wird den neuen Inhabern in keinem Falle die jetzt bewilligte Besoldung ausgerichtet werden können. Die Finanzdirektion wird sich seinerzeit mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dagegen wehren.

Für die Lebensmittelpolizei sind die Besoldungen der Assistenten, des Laboratoriumsgehülfen und des Abwarts um 140 Fr. und die Reisevergütungen an die Experten um 1000 Fr. erhöht worden. Diesen Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen gegenüber von zusammen 1950 Fr. auf den Rubriken Rückerstattungen von Analysekosten und Bundesbeitrag. Für Inspektion der Löschanstalten werden 500 Fr. mehr vorgesehen.

Gobat, Direktor des Innern. Das Budget der Direktion des Innern, wie es vorliegt, entspricht nicht den verschiedenen Begehren der Direktion, die mit ihren höhern Ansätzen für eine ziemlich grosse Anzahl Rubriken im Regierungsrat nicht durchgedrungen ist. Ich will nicht auf alle Fälle, in denen wir in der Regierung unrecht bekommen haben, zu sprechen kommen, dagegen muss ich hier einen Antrag stellen in bezug auf den Posten C 3, Fach- und Gewerbeschulen. Das geschieht nicht etwa aus Rechthaberei, sondern weil ich Ihnen nachweisen kann, dass man uns hier nicht geben will, worauf wir nach dem Gesetz Anspruch haben.

Der Posten C 3 hat schon vor einem Jahr in der Budgetberatung eine Rolle gespielt und wir haben uns lange um eine Erhöhung desselben gestritten. Der Beitrag des Staates an die Fach- und Gewerbeschulen wurde letztes Jahr auf 185,000 Fr. festgesetzt, während wir mehr verlangt hatten. Sie werden nun fragen, ob wir mehr gebraucht haben und gezwungen waren, einen Nachkredit zu verlangen. Nein, wir haben kein Nachkreditbegehren gestellt, wir haben einfach einigen Schulen mitgeteilt, dass wir ihnen nicht mehr den gleichen Betrag wie früher geben können, und so haben wir die 6000 Fr., die uns zu wenig zur Verfügung standen, nicht ausgegeben. Wir haben zum Beispiel den Beitrag an die Lehrwerkstätten der Stadt

Bern um 1000 Fr., denjenigen an die Berufsschule St. Immer um 900 Fr. gekürzt und eine Reihe von kaufmännischen Fortbildungsschulen, die mit Defiziten zu kämpfen haben, mit ihren Beitragsgesuchen abgewiesen. Bis jetzt ist über dieses Vorgehen der Direktion des Innern kein Lärm entstanden, aber nach dem Abschluss der diesjährigen Rechnung werden sich bei verschiedenen Schulen die Defizite fühlbar machen und der Lärm wird entstehen.

Nun will man uns dieses Jahr wieder die gleiche Summe geben wie letztes Jahr, obschon auf diesem Gebiete die Ausgaben ohne Zutun weder der Gemeinde- noch der Staatsbehörden automatisch anwachsen, indem neue Schulen gegründet werden. Es ist auffallend, wie der Regierungsrat dazu kommt, in dieser Beziehung zwischen den gewöhnlichen und den Berufsschulen einen Unterschied zu machen. Jedes Jahr werden von der Direktion des Unterrichtswesens schon seit Jahrzehnten zur Befriedigung dieser automatisch anwachsenden Ausgaben Nachkredite verlangt. So betrugen zum Beispiel die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien in der Rechnung pro 1909 rund 248,000 Fr., im Voranschlag für 1910 261,000 Fr. und im Voranschlag für 1911 werden sie auf 279,000 Fr. erhöht. Die Staatsbeiträge an Sekundarschulen figurieren in der Rechnung pro 1909 mit 722,000 Fr., im Budget für 1910 mit 747,000 Fr. und im Budget für 1911 gar mit 817,000 Fr. Zu diesen Erhöhungen sagte man gar nichts und konnte auch nichts sagen, weil der Staat verpflichtet ist, mit der Eröffnung neuer Klassen und den Besoldungserhöhungen für die Lehrerschaft Schritt zu halten. Wenn die Gemeinde die Besoldung eines Mittelschullehrers erhöht, so muss der Staat die Hälfte davon übernehmen und so steigen die Ausgaben des Staates automatisch rasch in die Höhe.

Nun macht sich aber die gleiche Erscheinung auf dem Gebiete der Fach- und Gewerbeschulen geltend. Die Bedürfnisse wachsen mit der Zahl der neuen Schulen. Jedes Jahr werden neue Klassen eröffnet, gründet eine Ortschaft eine Fach- und Gewerbeschule und werden die Lehrerbesoldungen erhöht. Ich verlange bloss, dass man dieses automatische Anwachsen der Ausgaben der Fach- und Gewerbeschulen in gleicher Weise berücksichtige wie dasjenige auf dem Gebiete des gewöhnlichen Unterrichtswesens.

§ 6, Abs. 2, der Verordnung über die Förderung der Berufsbildung vom 16. März 1907 bestimmt: «Bei den gewerblichen Bildungsanstalten gilt als Regel, dass die beteiligten Gemeinden in Verbindung mit Korporationen und Privaten zusammen einen gleich hohen Jahresbeitrag aufbringen wie der Staat.» Es wird also mit andern Worten gesagt, dass der Staat 50 % an die Ausgaben für die gewerblichen Bildungsanstalten beitrage. Abs. 3: «Bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen sollen die Jahresbeiträge der beteiligten Gemeinden, in Verbindung mit Korporationen und Privaten, zusammen mindestens 75 % des Staatsbeitrages ausmachen». Hier ist der Beitrag des Staates also ebenfalls normiert. Endlich heisst es im letzten Absatz: «Wo die Mittel nicht anderweitig aufzubringen sind, kann jedoch der Staat an die Errichtung oder den Betrieb beruflicher Bildungsanstalten ausserordentliche Beiträge bis zur Deckung des nachgewiesenen Defizites leisten». Wir sind also gesetzlich verpflichtet, einen gewissen Prozentsatz der Ausgaben der gewerblichen Bildungsanstalten zu übernehmen und an die Defizite dieser Schulen Beiträge zu leisten. Wir haben das bis zum letzten Jahre auch getan, weil der nötige Kredit bewilligt worden war, aber von 1910 an ist dies nicht mehr möglich, weil es uns an den nötigen Mitteln fehlt. Der Lärm wird, wie gesagt, nicht ausbleiben. Wenn die Rechnungsergebnisse pro 1909 bekannt sind, werden verschiedene Schulen die Staatshülfe reklamieren, damit sie ihre Defizite decken können. Die Schulen werden in Defizite kommen und Sie wissen, was es heisst, die Defizite häufen; dann entstehen Situationen, aus denen man sich ohne viel grössere Opfer nicht befreien kann.

Die Berechnungen, die wir gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen angestellt haben, haben ergeben, dass die verschiedenen beruflichen Schulen Staatsbeiträge im Gesamtbetrag von 201,000 Fr. beanspruchen können, und wir haben einen Kredit von rund 200,000 Fr. verlangt. Statt dessen will man uns 185,000 Fr., also 15,000 Fr. weniger, bewilligen. Der Herr Finanzdirektor sagt, dass die 185,000 Fr. einer Erhöhung des Kredites von 6000 Fr. gegenüber dem Vorjahre gleichkommen, indem die Kunstgewerbeklassen der Handwerker- und Gewerbeschulen der Stadt Bern, die früher aus diesem Kredit mit 6000 Fr. subventioniert wurden, nun in Rubrik C 4 kantonales Gewerbemuseum Aufnahme gefunden haben und dort unterstützt werden. Das ist richtig, allein diese Erhöhung um 6000 Fr. reicht eben nicht hin. Wir haben bereits dieses Jahr Abstriche im Betrage von 6000 Fr. gemacht, die man nicht hätte vornehmen sollen und gegen die man am Ende dieses Jahres Protest erheben wird. Bern wird sich den Abstrich von 1000 Fr. nicht gefallen lassen. St. Immer wird sich dieses Jahr vielleicht noch beruhigen, weil es über eine Reserve von einigen hundert Franken verfügt; aber wenn diese Reserve aufgebraucht ist, wird auch St. Immer den Beitrag verlangen, den es nach Recht und Gesetz beanspruchen kann. Die 6000 Fr. würden also gerade hinreichen, um die dieses Jahr gemachten Abstriche nächstes Jahr nicht wiederholen zu müssen. Nun kommt aber dazu das automatische Anwachsen der Ausgaben, von dem ich Ihnen gesprochen habe.

Ich glaube, Ihnen mit mathematischer Sicherheit nachgewiesen zu haben, dass die 185,000 Fr. nicht ausreichen und dass sie nicht den Betrag darstellen, den wir gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen über die gewerbliche Berufslehre beanspruchen können. Ich kann mich nicht der Gefahr aussetzen, dass die verschiedenen gewerblichen Schulen mir vorwerfen, ich hätte nicht mein Möglichstes getan, um die nötigen Mittel für ihre Unterstützung zu bekommen, und muss daher beantragen, es sei der Posten C 3 von 185,000 Fr. auf 200,000 Fr. zu erhöhen.

Scheidegger. Ich möchte mich zum gleichen Abschnitt äussern, zu dem Herr Regierungsrat Gobat gesprochen hat und bei dem ich schon letztes Jahr ohne Erfolg eine Krediterhöhung beantragt hatte. Es wurde mir damals entgegengehalten, Herr Regierungsrat Gobat gehe mit dem Geld etwas zu wenig haushälterisch um und darum komme er mit seinen Mitteln nicht aus. Ich habe mich im Laufe des Jahres erkundigt und die Ausgabenposten nachgesehen. Dabei fand ich, dass die Direktion des Innern im Jahre 1908 zum letzten Mal zwei aussergewöhnliche Ausgaben gemacht hatte, 2000 Fr. zugunsten der Töpferschule in Steffisburg für die Untersuchung von Tonmaterial und 10,000 Fr. für den Neubau der Frauenarbeitsschule in Bern. Ob über die letzte Ausgabe die Direktion des Innern allein

entschieden hat oder ob die Angelegenheit dem Regierungsrat unterbreitet werden musste, weiss ich nicht. Das sind die beiden einzigen Posten, die man im Jahre 1908 unter den aussergewöhnlichen Ausgaben findet und bei denen man vielleicht sagen könnte, Herr Regierungsrat Gobat sei mit dem Geld nicht haushälterisch umgegangen. Doch wird diese Auffassung auf diese beiden Ausgaben kaum zutreffen. Seither sind von der Direktion des Innern keine aussergewöhnlichen Ausgaben für die Gewerbeschulen gemacht worden, sondern alles waren unabwendbare Ausgaben, denen man sich nicht entziehen konnte, wenn man die Schulen nicht in der Schülerzahl oder in ihrem Wirkungskreis beeinträchtigen wollte.

Das Anwachsen der Ausgaben auf diesem Gebiete ist eine Folge des Lehrlingsgesetzes. Dasselbe verpflichtet die Gemeinden mit einer gewissen Anzahl Lehrlingen zur Eröffnung von gewerblichen Fortbildungsschulen und überträgt dem Staate gewisse Leistungen und nach § 6 der vom Grossen Rat genehmigten Verordnung muss der Staat gewisse Beiträge leisten, wenn die Gemeinden und Privaten ihrerseits die Hälfte oder $^3/_4$ der Ausgaben bestreiten. Im Laufe der Jahre sind nun eine Reihe neuer Schulen entstanden, was natürlich eine Steigerung der Ausgaben zur Folge hatte. Das war dem Grossen Rat beim Erlass des Gesetzes und auch dem Volke bei dessen Annahme nicht unbekannt, denn diese Bestimmungen sind darin enthalten, und darum können wir nicht darum herum gehen. Der Grund der gesteigerten Ausgaben liegt also im Lehrlingsgesetz, und nicht etwa in dem Mangel an Sparsamkeit auf seiten der Direktion des Innern.

Was war die Folge davon, dass man uns letzes Jahr nicht entgegenkam und die von uns verlangte verhältnismässig kleine Mehrausgabe nicht bewilligte? Herr Regierungsrat Gobat hat einfach Abstriche vorgenommen, ohne die betreffenden Anstalten anzufragen, ob sie den Ausfall zu ertragen vermögen oder nicht. So erhielten weniger als im Vorjahre: Die Lehrwerkstätten Bern 1000 Fr., die kaufmännischen Fortbildungsschulen Bern 2000 Fr., Herzogenbuchsee 300 Fr., Pruntrut 150 Fr., Thun 300 Fr., die Fachschulen Delsberg 400 Fr., St. Immer 900 Fr., die Handwerker- und Gewerbeschule Bern 260 Fr. und die gewerbliche Fortbildungsschule Biel 500 Fr. Es hätte noch mehr abgestrichen werden müssen, wenn nicht infolge der Lostrennung des Technikums von Biel die Direktion des Innern etwas mehr Geld für ihr Budget hätte erübrigen können. So darf es nicht vorwärts gehen, so dürfen wir die gewerblichen Fortbildungsschulen nicht behandeln und einfach weitere Abstriche machen, ohne uns darum zu kümmern, ob die Schule es verträgt oder nicht. Der vorgesehene Kredit von 185,000 Fr. reicht tatsächlich nicht aus. Wir haben unsere Berechnungen gemacht, und wenn wir keinen höhern Kredit bewilligen, so müssen im Laufe des nächsten Jahres neue Abstriche gemacht werden. Das bedeutet aber einen Rückschritt, der um so weniger am Platze ist, als unsere Schulen nicht zu viel leisten. Der eidg. Experte hat in einem der letzten Berichte verlangt, dass in Aarberg, Oberdiessbach, Interlaken und Schüpfen vermehrte Fächer eingeführt werden und verschiedene andere Schulen haben von sich aus die nötige Fächervermehrung vorgenommen, bevor der Experte einschreiten musste. Unsere Schulen leisten gewiss nicht zu viel, sondern sollten im Gegenteil noch mehr leisten. Das ist aber nicht möglich, wenn der Kredit nicht hinreichend bewilligt wird. Jedes Jahr entstehen neue Schulen und wir kommen um die Mehrausgaben einfach nicht herum. Wenn man hier 15,000 Fr. zurückhalten will, so bedeutet das einen Rückschritt in der gewerblichen Bildung, den man nicht verantworten könnte und den hoffentlich auch der Herr Finanzdirektor nicht befürworten wird. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Regierungsrat Gobat wärmstens unterstützen und hoffe, der Rat werde dieses Jahr den vorgebrachten Argumenten Rechnung tragen. Sollte die Erhöhung nicht bewilligt werden, so möchte ich mich schon jetzt dagegen verwahren, dass man im Laufe des Jahres einfach Abstriche vornehme, sondern verlange, dass den Schulen die Beiträge bewilligt werden, die sie nötig haben, und dass nachher auf dem Wege des Nachkredites die nötigen Mittel beschafft werden.

Lanz (Thun). Ich gestatte mir den Antrag zu stellen, es möchte beim Abschnitt IX a Volkswirtschaft der Posten C 9 von 22,000 Fr. auf 25,000 Fr. erhöht werden. Die bezüglichen Wünsche sind nicht neu, sie sind schon wiederholt aufgetaucht, wurden aber jeweilen zurückgehalten. Heute jedoch sind die beteiligten Kreise allgemein zur Ueberzeugung gekommen, dass der Beitrag des Staates an die Verkehrsvereine zu gering sei. Welche Bedeutung dem Verkehrswesen zukommt und wie notwendig es ist, dass überall Verkehrsvereine entstehen, geht am besten daraus hervor, dass der heutige Verband der Verkehrsvereine folgende Sektionen umfasst: Verkehrsverein der Stadt Bern, Verband Oberaargauischer und Emmenthalischer Verkehrsvereine, Verkehrsverein Biel, Jurassischer Verkehrsverein, Oberländischer Verkehrsverein und Verkehrsverein Thun. Der Beitrag des Staates soll nicht etwa zur Unterstützung der Verkehrsvereine dienen, sondern uns nur ermöglichen, zur Hebung des Fremdenverkehrs noch ein Mehreres zu leisten. Dies kann nur geschehen, wenn uns die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Ich will Sie nicht mit Zahlen langweilen, ich weise nur darauf hin, dass Sie den Publikationen des kantonalen statistischen Bureaus entnehmen können, in welchem Masse der Fremdenverkehr an der Volkswirtschaft des Kantons Bern beteiligt ist. Ich bemerke auch, dass die Tätigkeit der Verkehrsvereine überall anerkannt wird und dass die leitenden Persönlichkeiten sehr oft auch von den Staatsbehörden beigezogen werden, um dieses oder jenes in dieses Gebiet einschlägige Problem zu verwirklichen. Die Leistungen, die den Interessenten zugemutet und von ihnen willig übernommen werden, sind bedeutend grösser als diejenigen des Staates. Das Budget der Verkehrsvereine bewegt sich heute in einem Rahmen von ungefähr 70,000 Fr. und ausser den Beiträgen, die von den Interessenten direkt an die Verkehrsvereine abgeführt werden, werden noch ganz erhebliche Privataufwendungen für die Propaganda und das Verkehrswesen überhaupt gemacht. Die Bestrebungen der Verkehrsvereine kommen nicht nur den Hoteliers, sondern der ganzen Bevölkerung zugute und schon von daher rechtfertigt sich die staatliche Unterstützung. Der Staat selbst hat aber auch einen direkten Vorteil. Die Hebung des Fremdenverkehrs zieht eine grössere Frequenz der Verkehrsanstalten nach sich. Nachdem der Staat für die bernischen Eisenbahnen ganz gewaltige Summen aufgewendet hat, hat er ein Interesse daran, die Bestrebungen für Hebung des Fremdenverkehrs ausgiebig zu

unterstützen. Dieses Argument sollte genügen, um die verhältnismässig geringfügige Erhöhung des Staatsbeitrages um 3000 Fr. zu rechtfertigen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme und hoffe, dass er Ihre Billigung finden werde.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Ausführungen des Herrn Kollega Gobat habe ich folgendes zu entgegnen. Herr Gobat hat zur Begründung seines Antrages mit den Gymnasien und Sekundarschulen exemplifiziert. Das geht nicht an. Bezüglich der Mittelschulen besteht für den Staat die gesetzlich genau umschriebene Pflicht, die Hälfte der Lehrerbesoldungen zu übernehmen. Das Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung von 1905 dagegen führt in § 22, auf den sich die Verordnung beruft, aus: «Der Staat wird überall, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen gewerbliche und kaufmännische Fachschulen einrichten, und dieselben, sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Genehmigung der Direktion des Innern erhalten haben, durch hinreichende Subventionierung unterstützen. Der Staat unterstützt in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen und Vereinen das kantonale Gewerbemuseum». § 26 des nämlichen Gesetzes bestimmt: «Die Gemeinden, in welchen vom Staat subventionierte berufliche Fortbildungsschulen bestehen, haben denselben die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen», und § 28: «Der Staat kann auch an die Veranstaltung von Fachkursen und von Wandervorträgen, welche die Förderung der Berufsbildung zum Zwecke haben, sowie an die Kosten der Honorierung von Preisaufgaben behufs Förderung des einheimischen Handels- und Gewerbefleisses angemessene Beiträge leisten». Das sind die gesetzlichen Verpflichtungen des Staates. Sie sind nicht in der gleichen Weise genau umschrieben wie im Mittelschulgesetz. Man wird sich übrigens auch hier einmal fragen müssen, ob diese Hälfte unbeschränkt gelten soll. Wenn es z. B. einer Gemeinde einfallen sollte, an ihre Sekundarschule Lehrer mit dem höhern Lehramtspatent zu berufen und durchwegs mit 6000 Fr. zu besolden, dann müsste die Frage entschieden werden, ob der Staat da ohne weiteres automatisch die Hälfte der Besoldungen übernehmen muss. Gemeint ist doch, dass man sich innert den Rahmen des Mittelschulgesetzes bewegen soll, und wenn dies geschieht, dann muss der Staat freilich ohne weiteres die Hälfte der Besoldungen übernehmen. Aber das Lehrlingsgesetz drückt sich bei weitem nicht so bestimmt aus, sondern sagt lediglich: «Der Staat wird durch hinreichende Subventionierung unterstützen», oder «er kann Beiträge leisten» usw.

Und nun die vom Regierungsrat erlassene Verordnung vom 16. März 1907. Ich habe mich im Regierungsrat lange gegen die Aufnahme der von Herrn Gobat zitierten Bestimmung gesträubt, aber schliesslich nachgegeben unter der Bedingung, dass die Ausgaben nur in dem Verhältnis ansteigen dürfen, wie das Budget es ertrage. Ob es hier nun heisse: Die Hälfte oder $^3/_4$ ist mir gleichgültig; die Regierung kann die Verordnung morgen aufheben. Es handelt sich da um kein Gesetz. Wenn die Verpflichtungen aus dieser Verordnung Summen ausmachen sollten, die unsere Kräfte übersteigen, dann würde ich im Regierungsrat den Antrag auf Revision der Verordnung stellen.

Nun bin ich einverstanden, dass man die Leistungen erhöhe. Ich habe das Verzeichnis der sämtlichen Anstalten mit ihren Begehren auch vor mir. Dabei bemerke ich Herrn Scheidegger, dass diese Forderungen nicht die gewerblichen Bildungsanstalten betreffen, die wir im Budget ausgeschieden haben, sondern es handelt sich mit ganz wenigen Ausnahmen (Uhrenmacherschulen Pruntrut und St. Immer, Schnitzlerschule Brienz, Töpferschule Steffisburg und Gewerbeschule Bern) um die gewerblichen Fortbildungsschulen, die zusammen 200,955.50 Fr. vom Staat verlangen. Herr Gobat hat einfach diese Begehren unverändert aufgenommen und lediglich den Gesamtbetrag auf 200,000 Fr. abgerundet. Demgegenüber bin ich der Ansicht, dass wir das Recht zur Prüfung und Anspruch auf einen gewissen Spielraum haben, um so mehr als die 75 % nicht überall von den Gemeinden geleistet werden. Darüber fehlen die Ausweise. Herr Scheidegger hat gesagt, er habe das nachgesehen. Ich glaube nicht, dass ihm das möglich war. Denn wir selbst haben die Abrechnungen der Gemeinden nicht, sie haben sich nicht darüber ausgewiesen, dass sie mit den Korporationen und Privaten 75 % leisten.

Wir sind gegenüber Handel und Gewerbe nicht so hartherzig, wie es aus dem Votum des Herrn Scheidegger herausklang. Ich habe Ihnen heute das Anwachsen der Ausgaben von 1901 bis 1911 vor Augen geführt, allerdings nur summarisch, auf die Details bin ich nicht eingetreten, um nicht zu lange zu werden. Wir haben aber die Zahlen für alle Verwaltungen zusammen gestellt und nach diesen wurden im Jahre 1901 für die Volkswirtschaft 326,035.21 Fr. ausgegeben, im Jahre 1906 407,737.61 Fr. und für das Jahr 1911 sind budgetiert 685,613 Fr. Das bedeutet eine Vermehrung um 277,875.35 Fr. in den letzten fünf und von 359,577.79 Fr. in den letzten 10 Jahren. Wir haben also Handel und Industrie nicht stiefmütterlich behandelt. Man sagt immer, man habe wohl Geld für die Landwirtschaft, aber nicht für Handel und Gewerbe. Allein wenn Sie das Budget durchgehen, sehen Sie, dass die Ausgaben für die Landwirtschaft nicht mehr als 665,275 Fr. ausmachen, also rund 20,000 Fr. weniger als dasjenige für Handel und Gewerbe. Ich wollte das einmal feststellen, um Ihnen nachzuweisen, dass der Vorwurf ungerecht ist, man halte mit den Ausgaben für Handel und Industrie zu sehr zurück.

Man wird bei den auf dem Verzeichnisse figurierenden 78 Anstalten, die die Unterstützung des Staates nachsuchen, ohne Schwierigkeit etwas abstreichen können. Ich bin überzeugt, dass kein halbes Dutzend derselben darauf gerechnet haben, dass man ihnen genau die verlangte Summe bewillige. Wir müssen solche Abstriche überall machen. Der erste Budgetentwurf schloss mit einer Unterbilanz von 3,170,000 Fr. ab, und da mussten viele hunderttausend Franken abgestrichen werden, nicht nur bei der Direktion des Innern, sondern auch bei den andern Abteilungen. Ich möchte Ihnen also beantragen, den Budgetposten für die Fach- und Gewerbeschulen unverändert anzunehmen. Derselbe bedeutet eine kleine Vermehrung von 6000 Fr. gegenüber dem Vorjahre, und wenn im Laufe des nächsten Jahres unabweisbare Bedürfnisse sich geltend machen, dann können wir immer noch miteinander reden, aber auf alle Fälle werde ich verlangen, dass von den Gesuchstellern die nötigen Ausweise gebracht werden.

Der Antrag des Herrn Lanz veranlasst mich zu folgenden Ausführungen. Die bernischen Verkehrsvereine haben einen Beitrag von 30,000 Fr. verlangt. Diesem Gesuch wurde vom Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion nicht entsprochen, da es einerseits nicht als angängig erachtet wurde, auf einmal einen so grossen Sprung zu tun und die bisherige Subvention gleich um 8000 Fr. oder zirka 35 % zu erhöhen, und da anderseits der Staat für das Verkehrswesen sonst schon sehr viel leistet. Ich erinnere an die gewaltigen Aufwendungen des Kantons Bern für das Eisenbahnwesen, die kein anderer Kanton und kein anderes Land aufweisen kann. Wir haben ungefähr 40 Millionen Franken in Eisenbahnen investiert, die zurzeit zum grössten Teil aus der laufenden Verwaltung verzinst werden müssen. Allerdings dienen die Eisenbahnen nicht nur dem Fremdenverkehr, sondern der ganzen Volkswirtschaft, allein wenn wir auch nur 1/4 dieser Summe für den Fremdenverkehr in Anrechnung bringen, so ergibt sich daraus eine in die Hunderttausende von Franken gehende Unterstützung dieser Bestrebungen. Der Hauptgrund aber, weshalb wir dem Gesuch der Verkehrsvereine nicht entsprechen konnten, liegt in dem Umstand, dass die verschiedenen Vereine bei der Verteilung der Staatssubvention, wie die alten Schweizer anlässlich der Verteilung der Burgunderbeute nach der Schlacht bei Murten, jeweilen in Streit geraten; jeder beansprucht den grössten Teil für sich und die Regierung muss jeweilen den Streit schlichten. Nach unserer Ansicht — der Herr Direktor des Innern wird sich wahrscheinlich darüber auch noch äussern — sollte überhaupt die Verteilung des Kredites unter die verschiedenen Vereine nicht stattfinden, sondern der Beitrag des Staates sollte mehr zentral verwaltet und verwendet werden. Dem gesamten bernischen Verkehrswesen sollte ein von der Regierung gewählter Verkehrsdirektor vorstehen, der die ganze Reklame für den Fremdenverkehr, an deren Kosten die interessierten Gegenden gleich viel beitragen würden wie der Staat, in die Hand zu nehmen hätte. Man darf bei der Reklame im Ausland nicht Kirchturmspolitik treiben; man soll in Nordamerika nicht für die Freiberge mit ihren schönen Wiesen oder für das historische Baudenkmal des Strättligkirchleins Reklame machen, sondern im Ausland muss die Reklame, wenn sie wirksam sein soll, für die Schweiz als solche und ihre Naturschönheiten gemacht werden. Das würde nicht hindern, dass das Verkehrsbureau daneben noch in geeigneter Weise für das Oberland und die andern Gegenden des Kantons Reklame machen könnte.

Nun hat heute morgen noch eine Delegation der Verkehrsvereine bei mir vorgesprochen und mir ihre Bedürfnisse auseinandergesetzt. Ich habe den Herren erklärt, sie sollen im Grossen Rat einen Antrag einbringen und ich werde mich demselben nicht widersetzen, wenn die verlangte Erhöhung sich in mässigen Grenzen bewege. Es muss zugegeben werden, dass der jetzige Beitrag des Staates nicht zu hoch ist — ursprünglich betrug er 17,500 Fr. und stieg dann auf 20,000 Fr. und später auf 22,000 Fr. — und dass die einzelnen Fremdenplätze ganz erhebliche Leistungen aufzuweisen haben. So gibt z. B. das Hotel Viktoria in Interlaken jährlich 17,000 Fr. für Reklame aus und auch die Gemeinde und die Kurhausgesellschaft Interlaken stellen jeweilen grosse Beträge in ihre Budgets ein. Was mich hauptsächlich veranlasst hat, mich einer Erhöhung des Staatsbeitrages zu widersetzen, ist der Umstand — und darin war die Regierung einstimmig —, dass wir ihnen später voraussichtlich beantragen werden, die Subvention ganz zu sistieren, bis eine bessere Konzentration erreicht ist, die erst eine wirksame Reklame ermöglichen wird. Doch widersetzte ich mich, wie gesagt, dem Antrag des Herrn Lanz nicht, sondern stelle die Entscheidung darüber dem Rat anheim.

Jenny. Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es nicht im Namen der Staatswirtschaftskommission. Ich gestehe offen, dass ich über die von Herrn Gobat aufgegriffene Frage nicht genügend orientiert war. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission ein Referat des Herrn Finanzdirektors über die verschiedenen Posten entgegengenommen, uns befriedigt erklärt und der Vorlage zugestimmt. Man konnte sich nicht so leicht über den Posten Fach- und Gewerbeschulen Rechenschaft geben, weil die Ausgaben für das Technikum Biel, die früher in dieser Rubrik figurierten, nun anderweitig untergebracht sind und die Zahlen sich infolgedessen etwas verschoben. Wir haben deshalb gestützt auf das Referat des Herrn Finanzdirektors ohne weiteres geglaubt, die vorliegenden Posten entsprechen der Sachlage und haben ihnen zugestimmt. Durch die gefallenen Voten bin ich aber eines andern belehrt worden. Ich habe die Ansicht bekommen, dass eine etwelche Erhöhung doch am Platze wäre. Wir sind alle einig, dass die Förderung der Berufsbildung ein Hauptfaktor für die Hebung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Volkes ist. Wir wissen auch, dass gerade das Gewerbe nicht auf Rosen gebettet ist und unter dem heutigen wirtschaftlichen Umformungsprozess stark leidet, und wir können ihm nur dann aufhelfen, wenn wir die Berufsbildung fördern und damit die Konkurrenzfähigkeit stärken. In dieser Beziehung soll man nicht sparen. Was hier vom Staat ausgegeben wird, kehrt in anderer Form wieder zurück. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Posten etwas zu erhöhen. Nun ist aber gesagt worden, dass man bereits in einem gewissen Umfang entgegengekommen ist, indem für das kantonale Gewerbemuseum 6000 Fr. mehr eingestellt wurden, und ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Kredit für die Fach- und Gewerbeschulen noch um 9000 Fr., d. h. von 185,000 Fr. auf 194,000 Fr. zu erhöhen, was mit den 6000 Fr. unter C 4 den Betrag von 200,000 Fr. ausmachen würde.

Scheidegger. Der Herr Finanzdirektor gibt zu, dass die Forderungen der Schulen tatsächlich 200,000 Fr. ausmachen und dass man dort 15,000 Fr. abgestrichen hat. Damit ist bewiesen, was ich gesagt habe, dass man auch im nächsten Jahre dazu kommen wird, Abstriche vorzunehmen, und das erachte ich als unzulässig. Der Herr Finanzdirektor weist darauf hin, wieviel man für die allgemeine Volkswirtschaft in den letzten Jahren getan habe. Ich habe aber nicht alle Posten dieses Abschnittes angefochten, sondern nur die gewerbliche Bildung. Bei andern Rubriken der Volkswirtschaft anerkenne ich den Fortschritt ohne weiteres, aber bei der gewerblichen Bildung verhält sich die Sache anders. Da haben wir durchaus keine Fortschritte gemacht. Die Mehrausgaben stehen einfach mit dem Lehrlingsgesetz in Zusammenhang. Man darf diese Mehrleistung nicht als ein grosses Entgegenkommen gegenüber dem Gewerbestand darstellen, sie verdankt ihre Entstehung nicht dem Wohlwollen für das Gewerbe, sondern die Mehrausgabe beruht lediglich

auf einem Gesetz. Ich möchte Sie doch ersuchen, davon Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Finanzdirektor selbst zugeben muss, dass an der Forderung der Schulen ein Abstrich von 15,000 Fr. gemacht worden ist. Wenn man einen solchen Abstrich machen will, sollte man auch beweisen, dass die Schulen ungerechtfertigte Forderungen gestellt haben. Ich glaube nicht, dass der Herr Finanzdirektor diesen Nachweis wird erbringen können. Die Schulen haben sich meines Wissens aufs Aeusserste beschränkt und Rücksicht darauf genommen, dass man schon seit Jahren Mühe hat, die notwendigsten Beiträge zu bekommen. Ich möchte Ihnen wirklich empfehlen, der von Herrn Regierungsrat Gobat beantragten Erhöhung von 15,000 Fr. zuzustimmen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich kann so wenig als Herr Jenny im Namen der Staatswirtschaftskommission sprechen, doch haben sich die noch anwesenden Mitglieder grundsätzlich mit der Erhöhung des Kredites für die Fach- und Gewerbeschulen einverstanden erklärt. Ich kann die Argumentation des Herrn Finanzdirektors aus zwei Gründen nicht gelten lassen. In erster Linie besteht doch eine Verordnung des Regierungsrates, in der die Beiträge festgelegt sind. Der Herr Finanzdirektor sagt freilich, diese Verordnung könne man jeden Tag über den Haufen werfen. Ich bin damit einverstanden, aber solange sie da ist, soll sie gehandhabt und sollen die Beiträge in der vorgesehenen Weise geleistet werden. Zweitens halte ich es nicht für recht, wenn man nur einzelne wenige Schulen herausgreift und diesen den Beitrag kürzt. Ich halte ein solches Verfahren nicht für richtig. Wenn man die 6000 Fr., die zu wenig waren, auf alle Schulen prozentual verteilt hätte, so wäre dagegen viel weniger einzuwenden gewesen. So aber trifft es einzelne Schulen stark und sie verlangen nun wieder die Erhöhung der Beiträge. Nun kann ich aber auch dem Antrag des Herrn Regierungsrat Gobat nicht zustimmen. Da die bisher aus dem Kredit für die Fach- und Gewerbeschulen von 6000 Fr. unterstützten Kunstgewerbeklassen in Zukunft in der Rubrik kantonales Gewerbemuseum figurieren, ist es nicht nötig, den Kredit C 3 von 185,000 Fr. auf 200,000 Fr. zu erhöhen, sondern es ist mit einer Erhöhung auf 194,000 Fr. der Betrag erreicht, wie er eigentlich von der Direktion des Innern gewünscht wird. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Jenny unterstützen und Ihnen zur Annahme empfehlen.

Gobat, Direktor des Innern. Ich gehe mit Herrn Kollega Kunz durchaus einig, dass man im allgemeinen die Begehren der Gemeinden etwas näher ansehen muss, da sie erfahrungsgemäss gerne etwas aufbauschen, um vom Staat mehr zu bekommen. Aber dieser Vorwurf trifft hier nicht zu. Denn der Kanton und die Gemeinden sind nicht die einzigen Interessenten, sondern man muss auch mit dem Bund rechnen, und dieser hat für die Berechnung der Kosten der Schulen ein strenges Verfahren eingeführt. Jede Schule muss ihr Budget für das folgende Jahr bis 31. Juli des Jahres einreichen. Der Voranschlag wird von uns geprüft und alles, was nicht subventionsfähig ist für den Bund oder den Kanton, wird gestrichen. Daraufhin geht der Voranschlag einer jeden Schule an das eidgenössische Handels- und Industriedepartement, wo eine neue Prüfung stattfindet. So bekommen wir ganz richtige Rechnungen der Gemeinden und es kann nicht verwundern, dass wir gerade die Summe in das Budget aufgenommen haben, die die Gemeinden und Vereine von uns verlangten, denn von einem Aufbauschen der Forderung und von Verschwendung kann da gar nicht die Rede sein.

Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrem Bericht zum Staatsverwaltungsbericht die zutreffende Bemerkung gemacht, dass man für die Ausbildung der Lehrer an Fortbildungsschulen mehr tun sollte. Wir haben ja kein Seminar für solche Lehrer, sondern wir sind auf die Primar- und Sekundarlehrer angewiesen. Da diese aber nicht die vollständige Vorbildung für die Unterrichtserteilung an Fach- und Gewerbeschulen haben, müssen wir von Zeit zu Zeit Fachkurse einrichten, um sie speziell in denjenigen Fächern auszubilden, in denen sie im Seminar nicht unterrichtet worden sind. Diese Kurse kosten aber Geld, es geht in die Tausende von Franken. Die Lehrer, welche diesen Kursen in Bern, Zürich, Freiburg usw. folgen, verlangen natürlich vom Staat Stipendien, denn der Besuch derselben ist für sie mit besonderen Auslagen verbunden. Sie müssen sich unter Umständen vertreten lassen, wenn der Kurs nicht in die Ferien fällt. Beiträge für solche Zwecke müssen auch aus Rubrik C 3 ausgerichtet werden, ein Grund mehr, um die Erhöhung von 185,000 Fr. auf 200,000 Fr. vorzunehmen.

Der Antrag der Herren Jenny und Steiger beruht auf einer falschen Rechnung. Die 6000 Fr., die wir mehr bekommen, dürfen hier nicht in Abzug gebracht werden, denn ohne die Kunstgewerbeklassen brauchen wir eine Summe von 200,000 Fr., wenn wir den eingelangten berechtigten Begehren entsprechen wollten. Wenn mir nur 194,000 Fr. bewilligt werden, so habe ich eben 6000 Fr. zu wenig und befinde mich in der nämlichen Lage wie dieses Jahr. Man hat gesagt, wir hätten den Fehlbetrag von 6000 Fr. auf alle Schulen prozentual verteilen sollen. Daran habe ich auch gedacht, aber ich habe mir gesagt, es wäre unpolitisch und für meine Zwecke sehr schädlich; denn wenn ich jeder Schule ein paar Franken abstreiche, schreit niemand, wenn ich dagegen da und dort den Beitrag wesentlich kürze, dann wird geschimpft und dann bekomme ich mein Geld. (Heiterkeit).

Nun zum Antrag betreffend die Erhöhung des Beitrages an die bernischen Verkehrsvereine.

Wie Ihnen der Herr Finanzdirektor bereits ausgeführt hat, bestehen zurzeit ziemlich tiefgehende Differenzen zwischen den verschiedenen Sektionen des Verbandes bernischer Verkehrsvereine, dessen Präsident ich leider bin. Derselbe ist eigentlich ein Verband von feindlichen Brüdern und es kommt bisweilen zu ganz unangenehmen Szenen. Die vorhandenen Differenzen machen eine vollständige Reorganisation des Verbandes notwendig. Diese Reorganisation wird aber von einem Angehörigen des Verbandes bekämpft, der glaubt, er habe viel mehr zu sagen als alle andern. Diese Opposition muss gebrochen werden. Ich habe das den Herren bereits erklärt, und soviel ich die Stimmung der Mehrheit der Delegierten kenne, wird es zu einer Reorganisation kommen. Es soll, wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, eine Zentralstelle geschaffen werden, welche die Reklame für den ganzen Kanton besorgt, d. h. nicht nur für die sogenannten Fremdenzentren, sondern für die verschiedenen Landesteile im Verhältnis ihrer Bedürfnisse. Der Verband bernischer Ver-

kehrsvereine war von Anfang an eine Missgeburt und hatte ursprünglich den Zweck, den Regierungsrat und Grossen Rat zur Verabfolgung eines Staatsbeitrages zu zwingen. Die Bedürfnisse der verschiedenen Landesteile sind auf diesem Gebiet ganz verschieden. Der Jura trachtet z. B. gar nicht nach eigentlichem Fremdenverkehr, sondern will einfach bekannt werden, damit die Angehörigen des Landes selbst und benachbarter Gegenden, wie Basel und Elsass, dort ihre Ferien- und Erholungszeit zubringen. Im Emmental und Oberaargau sind die Verhältnisse wieder anders, usw. Wir halten eine Reorganisation für absolut notwendig und sind überzeugt, dass der Staatsbeitrag durch Vermittlung einer Zentralstelle eine viel bessere Verwendung finden wird, als es gegenwärtig der Fall ist. Darum haben wir vorläufig den Budgetkredit in seiner bisherigen Höhe stehen lassen. Dabei waren wir aber der Meinung, dass eine Erhöhung platzgreifen soll, sobald der Verband neu organisiert sein und eine Garantie für die richtige Verwendung des Geldes bieten wird. Die Verkehrsvereine haben für das Jahr 1911 eine Subvention von 30,000 Fr. verlangt und es ist nicht ausgeschlossen, dass der Regierungsrat sich für diesen Beitrag aussprechen wird, wenn die Verkehrsvereine sich einmal auf ein richtiges Vorgehen geeinigt haben. Es wäre mir lieber gewesen, wenn der heutige Antrag auf Erhöhung des Beitrages nicht gestellt worden wäre, aber nachdem der Herr Finanzdirektor selbst ihn indirekt empfohlen hat, will ich ihn nicht bekämpfen. Ich hätte es aber vorgezogen, wenn wir anders vorgegangen wären. Die Reorganisation des Verbandes wird wahrscheinlich noch vor Neujahr beschlossen werden und schon für das nächste Jahr in Kraft treten, in welchem Fall dann ein grösserer Beitrag gesprochen werden muss. In diesem Sinne hätte ich eher der Belassung des gegenwärtigen Kredites zugeneigt, unter Vorbehalt der Bewilligung eines Nachkredites durch den Regierungsrat nach erfolgter Reorganisation. Doch will ich, wie gesagt, der vorgeschlagenen Erhöhung jetzt keine Opposition machen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Scheidegger hat bemerkt, ich habe zugegeben, dass Forderungen im Betrage von 200,000 Fr. gestellt worden sind und damit sei bewiesen, dass dieser Betrag notwendig sei. Das ist allerdings ein neues Beweisverfahren, das ich bisher noch nicht gekannt habe. Wenn alles berechtigt wäre, was gefordert wird, dann hätten wir ein grosses Budget.

Herr Gobat wirft die vom Bund subventionierten Schulen und die Schulen, um die es sich hier handelt, durcheinander. Für die eigentlichen Gewerbeschulen, Technikum Burgdorf, Biel usw., wird dem Bund allerdings ein Budget vorgelegt, nicht aber für die Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen usw. Man kann daher auch nicht sagen, dass die Forderungen der hier in Betracht fallenden Anstalten genau dem entsprechen, was der Staat leisten soll. Ich habe vielfach die Erfahrung gemacht, schon bevor ich dem Regierungsrat angehörte, dass die Forderungen an den Staat gerne übersetzt werden, indem man sich auf den Standpunkt stellt, man müsse viel verlangen, um möglichst viel an kantonalen und eidgenössischen Subventionen zu bekommen. Ich halte also nach wie vor dafür, dass man auf dem in Frage stehenden Budgetposten auch mit weniger als 200,000 Fr. auskommen und Abstriche vornehmen kann, ohne jemand weh zu tun.

Nun meine Herren, entscheiden Sie nach Ihrem Gutfinden. Wenn Sie glauben, wir haben Geld genug und das Budget möge alles ertragen, so stimmen Sie für den Antrag des Herrn Gobat. Immerhin bin ich bereit, noch etwas entgegenzukommen. Man darf nicht vergessen, dass der Posten C 3 Fach- und Gewerbeschulen um 6000 Fr. erhöht ist, indem die Rubrik C 4 kantonales Gewerbemuseum um diesen Betrag mehr belastet wird und die 6000 Fr. also frei werden. Ich will aber, wie gesagt, noch weiter entgegenkommen, indem ich den Mittelantrag stelle, es möchten 195,000 Fr., d. h. 6000 Fr. + 5000 = 11,000 Fr. mehr bewilligt werden als letztes Jahr. Das ist ein ordentlicher Sprung, mit dem Sie sich zufrieden geben sollten.

Abstimmung.

1. Die Herren Scheidegger, Gobat, Steiger und Jenny schliessen sich dem Antrag des Finanzdirektors, den Kredit C 3 Fach- und Gewerbeschulen auf 195,000 Fr. zu erhöhen, an, und der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.

2. Für den Antrag Lanz (Erhöhung des Kredites C 9 auf 25,000 Fr.) . . . . . Mehrheit (65 Stimmen.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 22. November 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der Namensaufruf verzeigt 212 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Bern), Gosteli, Haas, Hari, Heller, Lüthi (Madretsch), Mouche, Rufer (Biel), Stucki (Ins), Vernier, Weber, Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Crettez, Grossglauser, Gygax, Hänni (Court), Hochuli, Ingold (Lotzwil), Keller (Bassecourt), Lanz (Rohrbach), Lenz, Marti.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1911.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 599 hievor.)

Präsident. Wir sind gestern beim Abschnitt IX a. Volkswirtschaft stehen geblieben und zuhanden der Herren Kollegen, die nicht bis zum Schluss der Sitzung anwesend waren, will ich kurz mitteilen, wie die Situation ist.

Zu Rubrik C 3 Fach- und Gewerbeschulen war der Antrag gestellt worden, den Kredit von 185,000 Fr. auf 195,000 Fr. zu erhöhen. Dieser Antrag wurde zum Beschluss erhoben und dieser Posten ist somit erledigt. Ferner hat Herr Lanz (Thun) den Antrag gestellt, den Posten C 9 Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine auf 25,000 Fr. zu erhöhen. Wir haben über diesen Antrag abgestimmt und es ergaben sich für Annahme desselben 65 Stimmen. Das Gegenmehr konnte nicht mehr aufgenommen werden. Allein die Herren Stimmenzähler erklären, dass die 65 Stimmen bei einer Anwesenheit von zirka 122 Mitgliedern die Mehrheit bildeten. Das Bureau erklärt daher den Antrag Lanz als angenommen, stellt es aber immerhin in das Ermessen des Grossen Rates, ob er eventuell auf die Abstimmung zurückkommen will, weil die Aufnahme des Gegenmehrs nicht möglich war, da die Herren davongelaufen sind.

Die Diskussion über den Abschnitt Volkswirtschaft dauert fort.

Schneider (Biel). Ich erlaube mir eine Anfrage zu stellen betreffend die Schüler der Eisenbahnschule in Biel. Schon vor zwei Jahren und letztes Jahr wieder wurde von Eltern darüber geklagt, dass Schüler, welche die Eisenbahnschule mit dem Abgangszeugnis verlassen hatten, bei den Bundesbahnen keine Anstellung fanden. Ich gebe gerne zu, dass die Regierung oder die Aufsichtsbehörde für die Plazierung dieser Leute keine Garantie übernommen hat, aber da die Eidgenossenschaft die Schule subventioniert, sollte doch durch ein Regulativ eine gewisse Zusicherung gegeben werden. Bei dem von den Bundesbahnen von heute auf morgen befolgten Sparsystem wurden dieses Jahr von ihnen gar keine jungen Leute eingestellt. Nun sind die Väter, die ihre Söhne in die Eisenbahnschule schicken, in der Regel ökonomisch nicht sehr gut gestellt und geben den letzten Rappen aus, um ihren Söhnen eine gute Bildung zu verschaffen. Nachdem sie aber ihr Möglichstes geleistet haben, sind die jungen Leute unter Umständen brachgelegt und müssen sich einem andern Beruf zuwenden, wenn sie einen Verdienst finden wollen. Wenn auch die Regierung in dieser Richtung keine Zusicherung geben kann, sollte doch nicht unterlassen werden, die Generaldirektion der Bundesbahnen anzufragen, wie viele Schüler nach Absolvierung ihrer Studien in den Dienst der Bundesbahnen aufgenommen werden können, und man könnte dann je nach dem erhaltenen Bescheid seine Vorkehren treffen. Ich bin von verschiedenen Seiten beauftragt worden, diese Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen und ich wäre dem Herrn Finanzdirektor dankbar dafür, wenn er uns mitteilen würde, in welcher Weise die Regierung da helfend einzugreifen gedenkt.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestern hat über den Posten C 3 Fach- und Gewerbeschulen eine lange Diskussion stattgefunden. Nachdem verschiedene Anträge eingebracht worden waren, erklärte ich mich schliesslich bereit, etwas nachzugeben und dabei ist mir leider ein Irrtum unterlaufen. Die Herren Antragsteller haben diese Situation geschickt ausgenützt und sich mit dem Antrag des Finanzdirektors einverstanden erklärt. Nun kann es einem leicht passieren, wenn man zwei, drei Stunden lang referieren und mit Zahlen exemplifizieren muss, dass man sich einmal in einer Zahl irrt. Ich habe mir das Stenogramm des betreffenden Passus geben lassen und dasselbe lautet folgendermassen: «Man darf nicht vergessen, dass der Posten C 3 Fach- und Gewerbeschulen um 6000 Fr. erhöht ist, indem die Rubrik C 4 kantonales Gewerbemuseum um diesen Betrag mehr belastet wird und die 6000 Fr. hier also frei werden. Ich will aber, wie gesagt, noch weiter entgegenkommen, indem ich den Mittelantrag stelle, es möchten 195,000 Fr., d. h. 6000 + 5000 = 11,000 Fr. mehr bewilligt werden als letztes Jahr». Ich wollte also ausser den auf den 185,000 Fr. frei gewordenen 6000 Fr. noch weitere 5000 Fr. bewilligen und habe dann unglücklicherweise die Ziffer 195,000 statt 190,000 genannt, während ich das Budget gegenüber dem letzten Jahr nur um 11,000 Fr. und nicht 16,000 Fr. besser stellen wollte. Die Herren Scheidegger und Steiger, die auf 194,000 Fr. hatten gehen wollen, haben dann sofort

erklärt, sie schliessen sich diesem Antrage an und es hat mich niemand auf meinen Irrtum aufmerksam gemacht. Aus meinen gestrigen Worten geht klar hervor, dass ich nicht eine Erhöhung auf 195,000 Fr. sondern auf 190,000 Fr. beantragen wollte. Ich überlasse es dem Rat, ob er auf die Abstimmung zurückkommen will. Ich habe mich gestern für den gedruckt vorliegenden Posten gewehrt und Ihnen die Gründe für meine Stellungnahme auseinandergesetzt. Sie sind von gewisser Seite nicht gewürdigt worden und man hatte kein Wort der Anerkennung dafür, dass der Staat innerhalb 10 Jahren seine Subventionen für die Volkswirtschaft mehr als verdoppelt hat.

Was die Anfrage des Herrn Schneider anbelangt, so kann die Regierung natürlich keine Verpflichtung übernehmen wie wir bisher auch keine hatten. Bis jetzt war das Technikum noch keine Staatsanstalt, der Austritt der bisherigen Schüler erfolgte noch unter der Privatherrschaft des Technikums und man kann auch für die Zukunft keine Verpflichtung des Staates anerkennen, für die Unterbringung der austretenden Schüler zu sorgen. Dagegen ist es klar und ich glaube, das ist auch der Wille des Herrn Schneider, dass die Regierung Hand bieten soll, um die Leute wenn möglich unterzubringen. Es wäre nicht verständlich, wenn man eine grosse Zahl junge Leute an der Eisenbahnschule ausbilden liesse und nachher erklärt würde: Wir haben keinen Platz für euch, wir können euch nicht anstellen. Entweder ist das Bedürfnis für die berufliche Ausbildung vorhanden und dann sollen die Betreffenden auch ihr Auskommen finden; oder das Bedürfnis ist nicht da und dann soll man die Aufnahme in die Eisenbahnschule beschränken oder zeitweise ganz sistieren. Nun ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass man infolge der misslichen finanziellen Ergebnisse der Bundesbahnen vor einem Jahr in den Kreisen, denen die Sorge für die Bundesbahnen anvertraut ist, ernsthaft an Ersparnis denken musste und dass dabei in erster Linie Neuanstellungen vermieden werden mussten. Die Bundesbahnen mussten ihr Personal reduzieren, weil dort die einzige Möglichkeit zu Ersparnissen vorhanden war, und das mag beigetragen haben, dass während einem oder zwei Jahren niemand angestellt worden ist. Ich glaube aber nicht, dass dieser Zustand lange andauern wird, weil sofort nach dem Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes (1. Januar 1912) eine ganze Anzahl Beamte und Angestellte sich werden pensionieren lassen. Sie wären schon heute pensionsberechtigt, aber es ist klar, dass sie das Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes abwarten, um dann auf Grund der neuen, günstigeren Bestimmungen sich pensionieren zu lassen. So weit an mir, gebe ich hier die Erklärung ab, dass ich dem Regierungsrat empfehlen werde, bei den Bundesbahnen vorstellig zu werden und uns dafür zu verwenden, dass sie die austretenden Schüler der Eisenbahnschule berücksichtigen. Bezüglich der bernischen Dekretsbahnen können wir die etwas bindendere Zusage geben, dass wir sie anweisen werden, diese Schüler zu berücksichtigen.

Präsident. Ich will speziell anfragen, ob zu C 3 ein Wiedererwägungsantrag gestellt wird. — Es scheint nicht der Fall zu sein, und es hätte somit bei dem Resultat der gestrigen Abstimmung sein Bewenden. Damit ist der Abschnitt Volkswirtschaft nach Vorlage genehmigt mit den beiden vorhin bekannt gegebenen Abänderungen.

IX b. Gesundheitswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben betragen hier 58,410 Fr. Die Mehrausgaben für das Gesundheitswesen im allgemeinen betreffen mit 5110 Fr. die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten und mit 1000 Fr. die Beiträge an Spezialanstalten für Kranke. Es sollen 7 neue Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten errichtet werden, womit ihre Gesamtzahl auf 264 anwächst.

Von den Kosten des Frauenspitals werden höher veranschlagt diejenigen der Verwaltung um 4500 Fr., für Unterricht um 1000 Fr., für Nahrung um 3000 Fr. und für Verpflegung um 3000 Fr. Die Mehrausgaben für Verwaltung resultieren aus Aufbesserungen und der notwendig befundenen Vermehrung des Angestelltenpersonals. Während der frühere Direktor Hebammenschülerinnen und andere Personen als Hülfspersonal verwendete, hält man dies heute mit Rücksicht auf die Anforderungen der Hygiene nicht mehr für angängig, und es muss daher eine angemessene Vermehrung des Hülfspersonal stattfinden. Die Erhöhung bei dem Posten Nahrung ist teilweise auf die Vermehrung des Personals zurückzuführen. Die Forderung der Aufsichtskommission ging bedeutend höher, sie verlangte, wenn ich mich recht erinnere, 15 neue Angestellte. Der Regierungsrat fand, man solle vorderhand mit einer etwas geringeren Zahl auszukommen suchen und es werde sich dann zeigen, ob noch weitere Vermehrungen notwendig sind. In gleicher Weise hat sich auch der Posten Verpflegung vermehrt, indem für das neue Personal das notwendige Mobiliar angeschafft werden musste. Die Kostgelder werden um 4200 Fr. höher berechnet, da die Ansätze revidiert worden sind. Es ist anzuerkennen, dass man in dieser Richtung einen Anlauf genommen hat, die Revision der Ansätze hätte eigentlich schon früher erfolgen sollen. Ueberhaupt hätte bei allen Anstalten mit den infolge der Lebensmittelverteuerung stets steigenden Ansprüchen auch eine angemessene Erhöhung der Kostgelder Hand in Hand gehen sollen; allein während die Beiträge des Staates um 25 und 30 % erhöht werden mussten, wurden die Kostgelder nur in sehr bescheidenem Masse höher angesetzt.

Sämtliche drei Irrenanstalten wiesen Mehrausgaben auf: Waldau 18,000 Fr., Münsingen 21,500 Fr. und Bellelay 6000 Fr. Diese Erhöhungen betreffen in erster Linie die Verwaltung infolge Aufbesserung der Angestelltenbesoldungen, ferner die Nahrung und bei den Anstalten Waldau und Bellelay überdies die Verpflegung. Die vorgeschlagenen Erhöhungen sind gegeben und wir haben das Budget nun so aufgestellt, dass wir hoffen dürfen, von Nachkreditbegehren, wie sie in den letzten Jahren regelmässig geltend gemacht wurden, verschont zu bleiben.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die verschiedenen Posten beim Frauenspital sind erhöht worden, namentlich Verwaltung, Nahrung und Verpflegung. Damit ist aber die Sache noch nicht erledigt, sondern es wird demnächst noch ein grosses Kreditbegehren, im Betrage von ungefähr 140,000 Fr., kommen, um verschiedene dringende Umbauten und Neueinrichtungen vornehmen zu können.

Bratschi. Als Mitglied und seit einigen Jahren Präsident der Aufsichtskommission des Frauenspitals

erlaube ich mir, einige ergänzende Bemerkungen anzubringen.

Die Erhöhungen von ungefähr 11,000 Fr., die der Regierungsrat im Budget pro 1911 zugunsten des Frauenspitals vorgenommen hat, bilden ungefähr die Hälfte unserer Forderungen, die wir für berechtigt gehalten haben. Die Ausgaben für die Verwaltung setzen sich in der Hauptsache aus den Besoldungen zusammen, die letztes Jahr bedeutend erhöht werden mussten. Vor nicht ganz einem Jahr ging von den Assistenten des Inselspitals eine Lohnbewegung aus, die sich natürlich auf alle Staatsanstalten ausdehnte. Die Regierung traf dann ein neues Abkommen mit den Assistenten, das den betreffenden Anstalten grosse Opfer auferlegte. Der erste Assistent am Frauenspital, ein patentierter Arzt, der vorher vierter, dritter und zweiter Assistent war und den Professor muss vertreten können, erhielt früher neben freier Station eine Besoldung von 600 Fr. jährlich. Man ist nun auf 1000 Fr. gegangen. Dem zweiten Assistenten wurden 300 Fr. und dem dritten 200 Fr. mehr gegeben usw. Der Professor selbst bezieht 1500 Fr. und der Verwalter 2300 Fr. Diese Ansätze kann man im Budget fixieren, nicht aber die Besoldungen der untern Angestellten. Der erste und zweite Heizer, die erste, zweite und dritte Köchin, die Lingeren, Wäscherinnen und Dienstboten kehren sich nicht an das Budget, sondern erklären unter Umständen im Laufe des Jahres dem Verwalter, wenn sie nicht 10 Fr. mehr per Monat bekommen, so treten sie aus, da ihnen an einem andern Ort soviel geboten werde. Wenn man mit einem Dienstboten zufrieden ist, besinnt man sich zweimal, ob man ihn ziehen lassen will oder ob ihm nicht diese bescheidene Erhöhung zugestanden werden soll. Ich persönlich halte dafür, dass, wenn die Betreffenden ihre Pflicht getan haben, man sie wenn immer möglich behalten soll. Solche Fälle können im Budget nicht zum voraus berücksichtigt werden. Das gleiche gilt auch in anderer Beziehung. Der Verbrauch an Wasser z. B. steigt von Jahr zu Jahr, und namentlich unter dem neuen Direktor, der punkto Hygiene viel weiter geht als der frühere, Herr Professor Peter Müller, wird die Wäscherei so intensiv benützt, dass ein bedeutender Mehrverbrauch an Wasser und Kohlen entsteht. Wir glaubten, das im Budget einstellen und einen erhöhten Kredit dafür verlangen zu sollen. Ich stelle nun heute nicht den Antrag, es sei auf diesem oder jenem Posten so und soviel mehr einzusetzen, mache aber schon jetzt darauf aufmerksam, dass, wenn trotz haushälterischem Vorgehen nächsten Herbst sich die Verhältnisse stärker erweisen als wir, wir uns vorbehalten müssen, ein Nachkreditbegehren einzureichen.

Auf der Rubrik Nahrung hatten wir 10,000 Fr. mehr verlangt und man hat uns 3000 Fr. zugebilligt. Hier handelt es sich auch wieder um Ausgaben, die nicht im Ermessen der Verwaltung liegen. Zunächst kommt es auf die Frequenz des Spitals an. Sie war gerade im letzten Monate grösser als je in den acht Jahren, während denen ich der Aufsichtskommission angehöre. Wir hatten schon im letzten Monat über 4000 Pflegetage mehr und es macht natürlich sofort einen Unterschied, ob ein Monat 500 Pflegetage mehr oder weniger aufweist. Ferner fällt der Preis der Nahrungsmittel in Betracht. Das Frauenspital braucht z. B. 100 q. Kartoffeln. Als wir im Juni unser Budget eingaben, glaubten wir wie letztes Jahr mit einem Preis von 7 Fr. per Doppelzentner rechnen zu dürfen, während wir jetzt 11 Fr. haben zahlen müssen. Im ferneren kommt uns der Liter Milch heute schon 1 Rp. höher zu stehen, als wir im Budget vorgesehen hatten, was bei einem täglichen Verbrauch von 150 Liter im Laufe eines Jahres auch wieder einen ansehnlichen Betrag ausmacht. Ein weiteres Hauptnahrungsmittel sind für uns die Milchprodukte, Käse und Butter, und diese haben seit der Budgeteinreichung mindestens um 10 % aufgeschlagen. Sie dürfen sich angesichts dieser Tatsachen nicht verwundern, wenn wir am Ende des Jahres mit der Erklärung vor Sie treten müssen, dass wir mit unserem Budget nicht auskommen konnten.

Leider hat das Frauenspital gar kein Vermögen. Es gehen keine Zinsen ein und nebst dem haben wir sehr bescheidene Einnahmen. Wir verfügen nur über 8 Betten erster Klasse, an denen etwas verdient werden könnte, da hier der tägliche Pensionspreis 8--10 Fr. beträgt. Uebrigens sind diese Zimmer äusserst mangelhaft möbliert; man glaubt, man komme in das Zimmer eines Dienstboten. Unsere Einnahmen in der ersten Klasse betrugen 7000 Fr., in der zweiten Klasse 2700 Fr. und von den 90 Betten in der dritten Klasse 2300 Fr. In bezug auf die Einnahmen der letzten Abteilung ist folgendes zu bemerken: Die in das Spital eintretenden Frauen müssen einen von dem Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber unterzeichneten Schein mitbringen, auf dem unter anderem auch über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betreffenden Person Auskunft zu geben ist. Bei 90 % aller Eintretenden heisst es nun: Einkommen null, Vermögen null. Das Frauenspital ist dafür da, den armen Leuten entgegenzukommen und die bezüglichen Kosten werden vom Staate getragen. Aber ich möchte doch die Herren Kollegen, die in den Gemeinden draussen diese Zeugnisse ausstellen helfen, daran erinnern, dass es der Verwaltung des Spitals auffallen muss, wenn eine Patientin mit einem Ausweis eintritt, dass sie kein Vermögen und kein Einkommen habe und dann am Sonntag von ihrer Mutter oder Schwester in seidenem Kleid und mit modernem Hut besucht wird. Das klappt nicht. Wenn die Leute Vermögen haben, sollten sie doch ein Franken per Tag zahlen können. Wenn nur die Hälfte der 90 %, die jetzt unentgeltlich verpflegt werden, 1 Fr. per Tag zahlen würden, so hätten wir sofort Geld genug.

Genehmigt.

X. Bauwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Bauwesen haben wir Mehrausgaben im Betrag von 28,997 Fr. und Minderausgaben von 760 Fr., so dass die reinen Ausgaben 28,237 Fr. ausmachen.

Die Veränderungen auf der Rubrik Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und Bezirksbehörden betreffen die Besoldungen der Beamten und Angestellten und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Posten Unterhalt der Strassen wurde mit 12,000 Fr. erhöht, die zur Aufbesserung der Wegmeisterbesoldungen Verwendung finden sollen, und um 15,000 Fr. zur Bezahlung des Automobils, dessen Anschaffung Sie anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsgerichtes genehmigt haben. Die Erhöhung um 400 Fr.

bei den Wasserbauten soll zur Aufbesserung der Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister dienen.

Für Bauten in den Irrenanstalten sieht der Voranschlag der Baudirektion eine Summe von 300,000 Fr. auf Rechnung des Vorschusses für Erweiterung der Irrenpflege vor. Hierüber ist anlässlich der Genehmigung der Vorlage betreffend die Errichtung von zwei neuen Pavillons in der Waldau referiert worden, und ich kann mich weiterer Ausführungen enthalten. — Die Gebühren für Wasserrechtskonzessionen sind auf 60,000 Fr. erhöht worden.

Ich füge noch bei, dass der Baudirektor für den Strassenunterhalt einen wesentlich höhern Betrag eingesetzt hatte. Allein mit Rücksicht auf die gespannte Budgetlage mussten wir denselben streichen und es ist auf andere Mittel Bedacht zu nehmen, um das nötige Geld für den ausserordentlichen Unterhalt der Strassen zu beschaffen. Es muss zugegeben werden, dass der Staat, der für das Eisenbahnwesen grosse Opfer bringt, die Pflicht hat, auch die Strassen in richtigen Zustand zu versetzen, und es darf nicht geleugnet werden, dass wir in dieser Beziehung hinter unsern Nachbarkantonen zurückstehen. Wir haben gefunden, es sei besser, wenn wir da nicht nur mit Paillativmitteln fechten, sondern eine gründlichere Remedur vornehmen, und es wird Ihnen seinerzeit eine bezügliche Vorlage zugehen. Ich bin aber genötigt, heute schon davon zu sprechen, damit Sie wissen, dass es mit den hier eingestellten Krediten sein Bewenden nicht hat. Der Regierungsrat wird Ihnen beantragen, eine Summe von 500,000 Fr. als ausserordentliche Aufwendung für den Strassenunterhalt zu bewilligen. Die Baudirektion hofft, mit dieser Summe die Strassen in einen Zustand stellen zu können, dass sie nachher wieder auf Jahre hinaus aus dem ordentlichen Kredit der laufenden Verwaltung richtig unterhalten werden können. Nach dem Vorschlag der Finanzdirektion sollen die 500,000 Fr. der Forstreserve entnommen werden, die auf Ende 1909 einen Bestand von rund 600,000 Fr. aufweist und auf Ende 1910 750,000 Fr. bis 800,000 betragen wird. Bekanntlich wird der Ertrag der Forsten alle 10 Jahre auf Grund des durchschnittlichen Nutzungsertrages der frühern Periode festgestellt, aber dieser Durchschnittertrag ist immer unter dem Mittel, indem die Herren Forstmeister sehr ängstlich sind und immer fürchten, man gehe in der Nutzung des Waldes zu weit. Man stellt nun diesen durchschnittlichen Ertrag nicht in die laufende Verwaltung ein, sondern in einen Konto-Korrent, damit, wenn die Verhältnisse es einmal erfordern würden, wenn sich z. B. ein Ring bilden würde, um die Holzpreise herab zu drücken, während eines Jahres keine Holzschläge vorgenommen und der Ertrag, den die Forstdirektion in die laufende Verwaltung abzuliefern hat, dem Konto-Korrent entnommen werden könnte. Diese Reserve soll fortbestehen. Obschon es bis jetzt nicht vorgekommen ist, wäre es doch denkbar, dass einmal ein Holzschlag für ein Jahr wenigstens zum Teil unterbleiben müsste und die Reserve vorübergehend 2 oder 300,000 Fr. abzugeben hätte. Sie würde aber nachher wieder ergänzt, indem später das betreffende Quantum nachgeschlagen werden könnte. Der Antrag der Finanzdirektion ist nun derart, dass die Reserve dadurch nicht erschüttert wird. Früher betrug sie nach 10 Jahren etwa eine Million, heute ist sie schon nach 5 Jahren auf 750,000 Fr. bis 800,000 Fr. angestiegen, so dass wir ihr ganz gut 500,000 Fr. entnehmen und für den ausserordentlichen Strassenunterhalt verwenden können. Die bezüglichen Arbeiten und daherigen Ausgaben werden sich auf 3 bis 4 Jahre verteilen, und es wird uns ermöglichen, den Unterhalt der Strassen durchzuführen, ohne die laufende Verwaltung in Verlegenheit zu bringen.

Michel (Bern). Man hat in der letzten Zeit in den Zeitungen lesen können, dass die Kirchenfeldbrücke, deren Unterhalt dem Staat obliegt, in Gefahr sei, zusammenzubrechen. Sie sehe von unten wie ein Rosthaufen aus, und es werde mit Menschenleben gespielt. Ich persönlich habe keine Furcht, da der Baudirektor selber und mit ihm noch weitere fünf Regierungsräte auf dem Kirchenfeld wohnen, und ich mir sage, dass sie schon zum Rechten sehen werden. Aber nicht alle Leute können sich damit beruhigen, und ich möchte doch um Auskunft darüber bitten, was der Regierungsrat vorzukehren gedenkt. Aus dem Budget ist in dieser Beziehung nichts ersichtlich.

M. **Chavanne.** Je félicite la Direction des travaux publics d'avoir songé à améliorer les salaires des cantonniers, ces modestes ouvriers de l'Etat dont la situation économique est généralement précaire. Et à ce propos, je me permets d'émettre un voeu, c'est de confier aux cantonniers l'entretien des plantations d'arbres faites en bordure des routes, en partie aux frais de l'Etat. Ces plantations sont quelque peu délaissées, en maints endroits, et c'est vraiment regrettable, car elles contribuent à embellir, à agrémenter le pays et aussi à donner de l'élan à l'agriculture.

Je crois, messieurs, que si la direction des travaux publics chargeait les cantonniers de la surveillance et de l'entretien de ces arbres, bien que ceux-ci n'appartiennent pas à l'Etat, elle rendrait un grand service à l'agriculture. Ce ne serait d'ailleurs pas une charge très lourde pour ces ouvriers de la voirie. On en serait quitte pour leur donner un cours d'un jour ou deux pour les initier aux soins à donner aux arbres et peut-être qu'il serait convenable de leur assurer, pour ce service spécial, une petite indemnité que leur serviraient les communes.

Könitzer, Baudirektor. Die Anfrage des Herrn Michel veranlasst mich, einige Worte über die Kirchenfeldbrücke zu verlieren. In der Presse war zu lesen, die Kirchenfeldbrücke gehe dem Zerfall entgegen. In erster Linie konstatiere ich, dass der, welcher in der Presse Berechnungen angestellt hat, noch ein Häfelischüler sein muss. Er behauptet, die Ueberlastung der Brücke betrage 160 %, während die Belastung um höchstens 75 bis 80,000 kg. zugenommen hat, wovon heute aber mehr als ein Drittel abgeschwemmt ist. Sie beträgt heute ungefähr 40,000 kg. weniger als im Anfang bei der neuen noch unverstärkten Brücke. Jedenfalls ist die Belastung nicht derart, dass die Brücke sie nicht ertragen könnte. Die Brücke wird nächstes Jahr einen neuen Anstrich erhalten und dabei werden alle Nieten untersucht werden. Für diese Arbeit ist ein Kredit von 40,000 bis 50,000 Fr. vorgesehen. Sollte die geplante Anlage eines doppelgeleisigen Trams zur Ausführung gelangen, müsste die Brücke allerdings verstärkt werden, da die Erschütterungen hier ganz andere sind, als beim gewöhnlichen Fuhrwerkverkehr und die jetzige Brücke ihnen nicht gewachsen wäre. Aber unter den heutigen Verhältnissen besteht durchaus keine Gefahr, die Berech-

nungen ergaben für die Kirchenfeldbrücke ein ebenso günstiges Resultat wie für die Kornhausbrücke. Die Bewohner des Kirchenfelds dürfen sich also beruhigen, sie brauchen keinen Ingenieur zu Hülfe zu rufen, wir sorgen schon selbst für den nötigen Unterhalt und die Untersuchung.

Was die Ausführungen des Herrn Chavanne anbelangt, so sehe ich unsere Wegmeister lieber auf der Strassse, als auf den Bäumen. Es ist zweckmässiger, wenn die Eigentümer des Landes längs der Strassen sich um den Unterhalt der Bäume kümmern, sie verstehen es auch besser als die Wegmeister und nehmen auch die Früchte für sich in Anspruch.

Müller (Gustav). Mit der Erklärung, die Kirchenfeldbrücke sei durchaus ungefährlich, übernimmt der Herr Baudirektor eine Verantwortlichkeit, die ich nicht möchte tragen helfen. Ich habe schon vor Jahren bezüglich der Verstärkung der Kirchenfeldbrücke eine Motion gestellt und verlangt, dass der Staat, unter angemessener Beitragsleistung durch die Stadt, die Verstärkungsarbeiten in Angriff nehme. Die Motion wurde aber abgelehnt und der Regierungsrat stellte sich auf den Standpunkt, dass die Verstärkung der Brücke Sache der Gemeinde sei und der Staat daran einen Beitrag geben werde. Die Brücke gehört aber dem Staat und nicht der Stadt und ersterer hat daher die Pflicht, die Verstärkungsarbeiten vorzunehmen. Dabei wird von der Stadt ohne Schwierigkeit ein Beitrag erhältlich sein, da sie ein Interesse an der Brückenverstärkung hat. Ich bestreite jedoch nachdrücklich, dass die Brücke ohne Bedenken unverstärkt gelassen werden kann, sondern ich konstatiere im Gegenteil, dass die bezüglichen Arbeiten schon seit Jahren hätten ausgeführt werden sollen. Wir haben vor bald 9 Jahren von der renommierten Brückenbaufirma Bell & Cie. in Kriens Berechnungen anstellen lassen und dieselben ergaben, was in dem erwähnten Zeitungsartikel konstatiert worden ist, an einzelnen Punkten der Brücke die ganz unzulässige Ueberlastung bis 160 %, so dass es jederzeit bei ausserordentlichen Volksansammlungen, starken Gedrängen, Festen usw. leicht zu einer Katastrophe kommen könnte. Deshalb ist es nicht ohne Belang, ob man durch eine neue Pflästerung die Brücke mit 80,000 kg. mehr belaste, ohne Verstärkungen vorzunehmen. Die Belastung durch ein zweites Tramgeleise fällt gar nicht in Betracht und die durch einen Tramwagen hervorgerufene Erschütterung ist von wesentlich geringerer Bedeutung als die Stösse der grossen Lastwagen, die über die stark belastete Brücke fahren. Es kann nicht bestritten werden, dass ein gefahrdrohender Zustand vorhanden ist und wir sollten mit der Anhandnahme der Verstärkungsarbeiten nicht zögern.

Könitzer, Baudirektor. Es ist auffallend, dass man vor 9 Jahren die Führung eines Trams über die Kirchenfeldbrücke gestattet hat, nachdem eine Ueberlastung von 160 % konstatiert worden war; allerdings sind seither Verstärkungen ausgeführt worden. Es wird zu untersuchen sein, ob nicht gleichzeitig mit der Ausgabe von 40—50,000 Fr. für den Anstrich Verstärkungsarbeiten vorgenommen werden sollen. Wir haben den Auftrag gegeben, bezügliche Berechnungen anzustellen. Das Gutachten ist noch nicht eingelangt, aber der Betreffende hat mit erklärt, dass für den gewöhnlichen Verkehr keine Gefahr im Verzuge sei; dagegen werden gestützt auf die Vorschriften des Eisenbahndepartementes bedeutende Verstärkungen im ungefähren Kostenbetrag von 200,000 Fr. gemacht werden müssen, wenn ein zweites Tramgeleise über die Brücke geführt werden soll. Vorläufig bin ich der Ansicht, dass diese Kosten der Stadt Bern zufallen, da das Tram ihr gehört und die Einnahmen aus dem Tramverkehr ihr zufliessen. Begreiflicherweise ist der Herr Finanzdirektor der Stadt Bern anderer Ansicht.

M. **Chavanne.** Je ne veux pas revenir sur l'observation que j'ai faite, mais je verrais avec plaisir néanmoins que les cantonniers fussent chargés de la surveillance des plantations faites le long des routes. Je sais que M. le directeur des travaux publics a eu l'occasion de voir en Allemagne, notamment en Alsace, comment les routes sont entretenues. Il a pu se rendre comte que dans cette contrée les cantonniers donnent tous leurs soins necessaires aux arbres plantés en bordure des chemins et que pour autant ceux-ci ne sont pas négligés, au contraire, ils sont entretenus de façon exemplaire. Je persiste donc à penser que si nos cantonniers étaient chargés de ce petit supplément de travail, ce serait tout profit pour l'agriculture et pour le pays.

Genehmigt.

XI. Anleihen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahr 1911 kommen die Ausgaben für Amortisation der Kosten des Anleihens von 1900 im Betrage von 202,000 Fr. in Wegfall. Auf der andern Seite muss eine erste Amortisationsquote von 153,000 Fr. für dieses Anleihen aufgenommen werden. Eine weitere Veränderung weist der Posten Provision, Transportkosten und Agio auf, indem derselbe vorübergehend um 10,000 Fr. erhöht werden muss, da nächstes Jahr die Couponbogen der Obligationen des Anleihens von 1895 zur Erneuerung gelangen, wofür wir den Banken eine Kommissionsgebühr bezahlen müssen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgabe von 5000 Fr. betrifft die Kantonsbuchhalterei. Wir haben nunmehr den Postcheckverkehr vollständig eingeführt. Das hat eine Entlastung einzelner Direktionen zur Folge, dagegen eine Belastung der Kantonsbuchhalterei, die für die Besorgung dieses Verkehrs einen besonderen Angestellten notwendig hat. Die 600 Fr. Mehrausgaben für die Amtsschaffnereien betreffen eine Besoldungserhöhung für einen langjährigen Bezirksbeamten.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für die Landwirtschaft betragen 48,642 Fr. Diesen stehen Minderausgaben von 8950 Fr. gegenüber, so dass die reinen Mehrausgaben den Betrag von 39,692 Fr. ausmachen.

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion im Betrage von 775 Fr. beziehen sich auf die Besoldungen des Sekretärs und der Angestellten und auf die Bureau- und Reisekosten des Kantonstierarztes, welcher mehr als bisher wird reisen müssen.

Von der Krediterhöhung für Landwirtschaft von zusammen 46,687 Fr. fallen 3500 Fr. auf die Versuche der amerikanischen Reben. Wir haben seinerzeit der Versuchsstation Twann durch Regierungsratsbeschluss eine Subvention von 7000 Fr. zugewiesen, damit sie widerstandsfähige Reben pflanze und an die Rebbesitzer abgebe. Bis dahin vergütete uns der Bund die Hälfte dieser Ausgabe. Nun hat er aber seine Subvention zurückgezogen und wir sind genötigt, den Fehlbetrag von uns aus zu decken. Die Reblausbekämpfung erfordert eine Mehrausgabe von 2000 Fr., die Förderung des Weinbaues im allgemeinen eine solche von 6000 Fr.; die Besoldung des Kulturtechnikers eine solche von 187 Fr., die Förderung der Rindviehzucht und Kleinviehzucht je 5000 Fr., die Hagelversicherung 10,000 Fr. und die Viehversicherung 8000 Fr.

Der Regierungsrat hat am 1. November beschlossen, den bernischen Winzern in der Weise die nötige Staatshilfe zukommen zu lassen, dass er 90 % der auf 22,400 Fr. veranschlagten Kosten für Anschaffung von Kupfervitriol und ebenso der voraussichtlich 20,000 Fr. betragenden Prämien für die Hagelversicherung übernimmt. Das ist aber nicht die gesamte Hülfeleistung des Staates, wie da und dort irrtümlich angenommen wurde. Dieselbe wäre im Verhältnis zu dem enormen Schaden, den die Winzer dieses Jahr erlitten haben, unzureichend. Man darf nicht vergessen, dass ein grosser Teil des Rebareals am Bielersee sich zu keiner andern Kulturarbeit eignet. Ein altes Sprichwort sagt: «Da wo der Pflug kann gehen, sollen keine Reben stehen», aber wo der Pflug nicht gehen kann, da kann nichts anderes als Weinbau oder etwa Wiesenkultur getrieben werden. Die Leute können nicht die Reben ausreissen und Rüben oder Kabis pflanzen, sondern sind vielfach auf den Weinbau angewiesen. Der Schaden im Weinland war dieses Jahr ganz gewaltig. Die meisten Rebbesitzer haben gar nichts gelesen. Sie bleiben also nicht nur ohne Entschädigung für ihre Mühe und Arbeit, sondern können auch das geschuldete Kapital nicht verzinsen, wenn ihnen nicht von irgend einer Seite eine Einnahme fliesst. Der Schaden ist für die Betroffenen mindestens so empfindlich, wie der Schaden, der von einem oder zwei Jahren durch das vorübergehende Stocken der Uhrenindustrie entstanden ist. Damals hat man den Gemeinden unverzinsliche Vorschüsse bewilligt, damit sie den Hülfsbedürftigen unverzinsliche Darleihen bewilligen können. Wir haben die nämliche Massnahme auch für die bernischen Rebbesitzer in Aussicht genommen. Man wird ihnen durch die Gemeinden ebenfalls unverzinsliche Darlehen gewähren und die Hypothekarkasse hat beschlossen, mindestens ein Jahr die Amortisation zu sistieren, damit die Leute auch von daher etwas entlastet werden. Die verzinslichen Darlehen sind den Gemeinden in 10 jährlichen Raten wieder zurückzuzahlen. Der Herr Landwirtschaftsdirektor wird Ihnen über diese Hülfeleistung noch näher Auskunft geben können, wenn er es für nötig erachtet, doch glaubte ich mich bereits in meinem Referat darüber verbreiten zu sollen, weil mir Pressäusserungen zu Gesichte gekommen sind, in denen der Regierung vorgeworfen wurde, sie erfülle ihre Pflicht nicht.

Die Mehrausgaben für die Viehversicherung stützen sich auf die Voraussetzung, dass die Zahl der versicherten Tiere zunehmen wird. Bekanntlich leistet der Staat an jedes versicherte Stück Vieh einen Beitrag von 1 Fr.

Für die Subventionierung der Bergweganlagen, die bisher aus dem Kredit für Bodenverbesserungen erfolgte, haben wir eine eigene Rubrik eröffnet und vorläufig 10,000 Fr. für diesen Zweck eingestellt. Die Landwirtschaft hat einen wesentlich höhern Betrag gewünscht, allein die Mittel reichen nicht aus und die Arbeiten müssen etwas verteilt werden. Auch die Finanzdirektion verschliesst sich dem grossen Vorteil nicht, den solche Bergweganlagen zur Folge haben, indem sie eine rationellere Bewirtschaftung grosser Gebiete, namentlich Alpen und Wälder, und von daher die Realisierung von Einkünften ermöglichen, die sonst schwer erreichbar wären. Ich mache darauf aufmerksam, dass vom Bund aus bereits für 2,600,000 Fr. Subventionen zugesichert sind, denen bloss ein Kredit von nicht einmal der Hälfte dieses Betrages gegenübersteht, so dass die bereits vorhandenen Projekte in dem nächsten Jahre nicht alle ausgeführt werden können. Auch die eidgenössischen Behörden sind der Ansicht, dass man da nicht ins Ungemessene gehen darf, sondern mit den Mitteln rechnen muss, und so werden also neue Projekte in der nächsten Zeit nicht Berücksichtigung finden können. Die 10,000 Fr. in unserem Budget dürften daher für das nächste Jahr genügen, und wenn die Verhältnisse es gestatten, so können wir dann sehen, ob für 1912 ein etwas grösserer Kredit bewilligt werden soll.

Der Kredit für Maikäferprämien kommt in Wegfall, da 1911 kein Flugjahr ist.

Die Gesamtkosten der landwirtschaftlichen Schule stellen sich um 1750 Fr. niedriger als im Vorjahre. Die Kosten der Schule selbst steigen zwar um 250 Fr., dafür kommt aber der Kredit von 1000 Fr. für Beteiligung an der landwirtschaftlichen Ausstellung in Lausanne in Wegfall. Im weitern haben wir eine neue Einnahme von 1000 Fr. aus dem Mostereibetrieb zu verzeichnen. Man hat der landwirtschaftlichen Schule vor einigen Jahren gestattet, auf ihre eigenen Kosten eine Mosterei einzurichten. Dieselbe hat sehr schöne Erträgnisse abgeworfen, so dass die Einrichtung in kurzer Zeit bezahlt werden konnte und wir von daher eine Einnahme ins Budget aufnehmen konnten. Die wirkliche Einnahme wird den eingesetzten Betrag erheblich übersteigen, aber wir können dann bei der Genehmigung der Staatsrechnung darüber diskutieren, welche Verwendung diese Mehreinnahme finden soll. Wir haben die Gewohnheit, solchen Betrieben zu gestatten, Verbesserungen aus dem Selbsterträgnis vorzunehmen.

Die Kosten der Molkereischule nehmen, hauptsächlich infolge Mehrausgaben für den Unterricht, um 925 Fr zu. Von den landwirtschaftlichen Winterschulen weisen diejenigen in Langenthal, Münsingen und Pruntrut eine Kostenzunahme auf, die aber durch eine

Kostenreduktion von 920 Fr. bei der Winterschule Rütti bis auf 255 Fr. kompensiert wird.

Auf den Kosten für Fleischschau konnte eine Reduktion von 7200 Fr. eintreten, nachdem die Instruktionskurse nicht mehr im gleichen Umfang wie in 1910 nötig sind.

Moser, Landwirtschaftsdirektor. Anschliessend an die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors möchte ich mit wenigen Worten darauf aufmerksam machen, dass der Kredit für Bergweg- oder Alpenweganlagen mit der Zeit doch wesentlich wird erhöht werden müssen. Es wurde Ihnen mitgeteilt, dass der Bund heute allerdings für 2,600,000 Fr. Verpflichtungen habe, allein diese Verpflichtungen werden sich erst in einigen Jahren ablösen, da für die Ausführung der Projekte immer eine geraume Zeit nötig ist. Nun hat der Grosse Rat kürzlich die beiden Bergwege Schangnau-Habkern und Corcelles-Elay subventioniert, die allein dem Staate Bern einen Kostenaufwand von zirka 80,000 Fr. verursachen werden. Daneben stehen noch andere Projekte in Aussicht, die nicht auf lange Zeit zurückgestellt werden können. Man wird sie nach und nach bewilligen müssen, aber es werden dann immer noch mehrere Jahre verstreichen, bis sie zur Ausführung gelangen. Da nächstes Jahr an den beiden erwähnten Projekten voraussichtlich noch nicht sehr viel gearbeitet werden wird, kann der Posten von 10,000 Fr. für diesmal genügen, aber in Zukunft werden wir eine wesentliche Erhöhung vornehmen müssen, wenn wir einigermassen im Verhältnisse der andern Kantone an der Bundessubvention partizipieren wollen. Da der Bund für Bodenverbesserungen 1 Million Franken einstellt, würde es für den Kanton Bern im Verhältnis zur Oberfläche eine Summe von 150,000 Fr. ausmachen, während der gegenwärtige Ansatz 60,000 Fr. beträgt. Sie sehen daraus, wie ausserordentlich bescheiden wir da sind gegenüber andern Kantonen, die auf diesem Gebiete viel mehr leisten. Nun bin ich einverstanden, dass man bei der Bemessung dieser Beiträge der Finanzsituation des Kantons Rechnung tragen müsse und ich stelle dieses Jahr keinen Antrag auf Erhöhung. Ich hoffe, wir können die im Laufe des Jahres an uns herantretenden Verpflichtungen erfüllen; wir haben keine rückständigen Schulden für Bodenverbesserungen. In Zukunft muss aber die Position entschieden erhöht werden, damit wir den berechtigten Begehren entsprechen können und den Anteil an der Bundessubvention bekommen, der uns im Verhältnis der Oberfläche unseres Kantons von Rechts wegen gehört.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung weisen auf der Rubrik Besoldungen der Angestellten eine Vermehrung von 200 Fr. auf. Für die Forstpolizei sind 1770 Fr. mehr aufgenommen, die hauptsächlich zu Besoldungsaufbesserungen an einige ältere Unterförster Verwendung finden sollen. Der Kredit für Besoldungen der Kreisoberförster reduziert sich infolge eingetretener Mutationen um 1500 Fr.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir einen Mehrertrag von 51,950 Fr. eingesetzt. Auf Grund des Ertrages von 1909 und der erhöhten Holzpreise ist der Ertrag der Haupt- und Zwischennutzungen um 50,000 Fr. höher angenommen. Das hat nicht etwa den Sinn, dass die durchschnittlichen Nutzungen erhöht werden sollen, aber sie ergeben eben einen wesentlich höhern Ertrag als wir im Budget eingestellt hatten. Der Ertrag der Nebennutzungen wird um 600 Fr. höher aufgenommen. Die Wirtschaftskosten sind um 600 Fr. niedriger berechnet. Für Aufforstungen im Grossen Moos hatten wir bisher einen Kredit von 5600 Fr. bewilligt. Derselbe fällt nun dahin, da die Aufforstung in der Hauptsache durchgeführt ist. Für Rüstlöhne sind 5000 Fr. mehr eingesetzt und vom Kredit für Waldkulturen ist ein Betrag von 5000 Fr. auf den neuen Posten Verbauung von Bachläufen und Rutschhalden übertragen worden. Wir waren der Ansicht, dass dieser Posten auf dem bisherigen Kredit hätte verbleiben können, da derartige Verbauungen auch den Waldkulturen zugute kommen, aber die Forstdirektion hängt daran, dass eine besondere Rechnung stattfinde. Die Beschwerden sind um 600 Fr. höher veranschlagt. Infolge Loskaufs weiterer Armenrechte reduziert sich der Bedarf für Lieferungen für Armenzwecke um 1400 Fr. Dagegen steigen die Gemeindesteuern entsprechend dem Schätzungsresultat von 1909 um 2000 Fr. Diese Steigerung rührt nicht etwa von Veränderungen in der Steuerschatzung her, sondern davon, dass wir Jahr für Jahr neue Wälder kaufen und für diese natürlich die Gemeindesteuer zahlen müssen.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Domänen weisen einen Mehrertrag von 19,852 Fr. auf. Derselbe rührt in der Hauptsache her von der Vermietung der ehemaligen Landjägerhauptwache in Bern, die nunmehr in Magazine umgewandelt ist. Sie wurde jahrelang als Feuerwehrdepot der Stadt Bern benützt und wir bezogen dafür einen Mietzins von 1800 Fr. Infolge der vorgenommenen Neu- und Umbauten wirft sie nun jährlich 12,000 Fr. ab. Die Gemeindesteuern sind um 2000 Fr. niedriger. Die Wassermietzinse weisen eine Vermehrung von 1700 Fr. auf.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Domänenkasse wird bekanntlich von der Hypothekarkasse verwaltet und es werden dort die Zinsen verbucht, die wir auf Kaufbeilen, die von verkauften Domänen herrühren, zugute haben. Anderseits werden die Zinse belastet, die wir für gekaufte Domänen zu bezahlen haben. Zu weitern Bemerkungen sehe ich mich nicht veranlasst. Die Rechnung stützt sich jeweilen auf den Stand der Aktiven und Passiven der Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben hier den Ertrag um 161,750 Fr. steigern müssen. Wir taten es höchst ungern, indem nach dem Gesetz die Einnahmen zu den niedrigsten und die Ausgaben zu den höchstwahrscheinlichen Ansätzen budgetiert werden sollen. Allein die Mehrforderungen, die wir im Voranschlag berücksichtigen mussten, hätten ein zu grosses Defizit zur Folge gehabt, wenn man nicht auch die Einnahmen möglichst erhöht hätte. Darum schlagen wir Ihnen hier die Einsetzung dieses Mehrertrages vor. Die Berechnungen stützen sich auf den mutmasslichen Stand der Aktiven und Passiven auf Ende 1910. Es ergibt sich hieraus eine Zunahme des Rohertrages um 171,250 Fr. gegenüber dem Voranschlag von 1910, und von 69,094.88 Fr. gegenüber der Rechnung von 1909. Die Verwaltungskosten sind um 9500 Fr. höher angenommen. Darin sind auch die nicht unerheblichen Mehrkosten begriffen, die der Hypothekarkasse durch die Grundbuchbereinigung erwachsen sind. Gegenüber der Rechnung von 1909 beträgt der Mehrertrag rund 50,000 Fr. und wir glauben, diese Erhöhung verantworten zu können.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist keine Veränderung gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Staatskasse haben wir einen Mehrertrag von 12,500 Fr. eingesetzt. Derselbe rührt in der Hauptsache davon her, dass wir die 3 % Berner Staatsobligationen im Betrage von 1,800,000 Fr., die noch in der Bilanz von 1909 figurierten, günstig verkaufen konnten. Sie wären jetzt für 150,000 Fr. billiger zu haben. Der Zinsertrag von Obligationen vermindert sich von daher um 55,600 Fr. Dagegen nimmt er auf andern Positionen zu. Für einen Teil des Erlöses der Staatsobligationen haben wir Aktien der bernischen Kraftwerke erworben, die $4^1/_2$ % abwerfen. Im weitern vermehrt sich der Zinsertrag um 12,600 Fr., herrührend von den vom bernischen historischen Museum dem Staate abgetretene Obligationen für das Darlehen, das wir ersterem schon vor Jahren behufs Ermöglichung der Eintreibung einer Erbschaft in Zürich gewährten. Im weitern wurden die Dividenden der Montreux-Berneroberland-Bahn und der Vereinigten schweiz. Rheinsalinen höher veranschlagt. Die Zinse von Vorschüssen und Spezialverwaltungen wurden um 17,000 Fr. höher angenommen. Das ist eine Folge der Verwendungen für die Irrenpflege, die nicht aus der laufenden Verwaltung bestritten werden konnten, sondern aus dem Vorschuss-Konto für Erweiterung der Irrenpflege gedeckt werden mussten und natürlich zu verzinsen sind. Die Zinse für gerichtliche Geldhinterlagen und die Skonti für Barzahlungen sind in Anlehnung an die Rechnungsergebnisse von 1909 erhöht worden.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir einen kleinen Mehrertrag von 2000 Fr. Die Erträge der Jagdpatentgebühren und der Fischezenzinse und Patentgebühren werden um 1000 Fr. beziehungsweise 2000 Fr. erhöht, während auf der andern Seite die Aufsichts- und Bezugskosten eine Mehrausgabe von 1000 Fr. erfordern.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist ein Mehrertrag von 8000 Fr. zu verzeichnen infolge des stets etwas steigenden Salzkonsums.

Genehmigt.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Ertrag der Stempelsteuer wird eine Vermehrung von 33,000 Fr. in Anschlag gebracht und damit in Zusammenhang eine Erhöhung der Provision der Stempelverkäufer um 1500 Fr. Die Banknoten-

steuer fällt 1911 ganz weg, nachdem mit 1910 die Notenemission der Kantonalbank aufgehört hat.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird ein kleiner Mehrertrag von 16,800 Fr. eingestellt, der sich wie folgt verteilt: Patenttaxen der Handelsreisenden 5000 Fr., Gebühren für Radfahrerbewilligungen 10,000 Fr., Gewerbescheingebühren 1000 Fr. und die neuen Posten Gebühren des Verwaltungsgerichtes 600 Fr., und Gebühren der Ursprungszeugnisse der Handels- und Gewerbekammer 200 Fr. Wir haben uns hier an die Bestimmung des Gesetzes gehalten, bei den Einnahmen die niedrigsten zu erwartenden Ansätze einzustellen, da es von mancherlei Faktoren abhängt, ob die Gebühren sich erhöhen oder nicht.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag, die Prozentgebühren der Amtsschreiber von 750,000 Fr. auf 850,000 Fr. zu erhöhen. Sie hält dafür, der Posten sei entschieden zu niedrig aufgenommen, nicht mit Rücksicht auf das Rechnungsergebnis von 1909, wo diese Gebühren 1,503,000 Fr. eingebracht haben, sondern mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse. Im Jahre 1909 und auch im Jahre 1910 mussten infolge der Grundbuchbereinigung eine grosse Zahl Zwangsfertigungen stattfinden, so dass 1911 nicht mehr mit dem nämlichen Ertrag gerechnet werden kann, aber die 750,000 Fr. sind nach der Auffassung der Staatswirtschaftskommission unter allen Umständen zu niedrig bemessen, und sie schlägt Ihnen deshalb eine Erhöhung um 100,000 Fr. vor. Wenn Sie unserem Antrag zustimmen, wird das vorliegende Budget ungefähr das nämliche Defizit aufweisen wie dasjenige von 1910.

Ich persönlich kann mich mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Erhöhung nicht einverstanden erklären, indem damit nichts gewonnen wird. Wenn man die Rechnung günstig beeinflussen will, muss man die Ausgaben reduzieren. Die Einnahmen werden, wenn sie in die Höhe gehen, von selbst mit dem erhöhten Betrag in der Rechnung figurieren. Und wenn sie sich nicht in der erwarteten Weise steigern, so hat es auch keinen Zweck, sie im Budget höher anzusetzen. Die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission war jedoch anderer Ansicht und will hier eine Erhöhung um 100,000 Fr. vornehmen. Ich stelle keinen Gegenantrag, sondern überlasse es dem Rat, ob er die Erhöhung vornehmen will oder nicht.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verbesserung, welche die Staatswirtschaftskommission im Budget anbringen will, ist eine Selbsttäuschung. Sie erhöht von vorneherein einen Einnahmeposten, der wahrscheinlich einen höhern Ertrag aufweisen wird, als wir eingesetzt haben, und verschlechtert damit die Chancen für die Verbesserung des Rechnungsresultates. Die Sache hat aber auch ihre praktische Seite. Je günstiger das Budget abschliesst, um so grösser werden die Begehrlichkeiten das Jahr hindurch und bei jeder Ausgabe, die man bewilligt haben möchte, beruft man sich darauf, das Budget möge es schon noch ertragen. Im übrigen ist es gar nicht sicher, dass die Prozentgebühren einen so grossen Ertrag abwerfen werden, wie er nach dem Antrage der Staatswirtschaftskommission in das Budget aufgenommen werden soll. In den Jahren 1909 und 1910 wurden nicht nur die rückständigen Liegenschaften zugefertigt, sondern bei diesem Anlass haben sehr viele Handänderungen infolge Teilung zwischen Erben und Abtretung von Vater auf den Sohn stattgefunden, die sonst erst nach Jahren gekommen wären. Ich fürchte deshalb, dass in den nächsten Jahren bedeutend weniger Handänderungen erfolgen werden als gewöhnlich. Wahrscheinlich werden ja die 850,000 Fr. immer noch erreicht oder überschritten werden, aber es sollte doch auch noch etwas übrig bleiben, um das Budgetdefizit von 2,600,000 Fr. zu decken. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, an dem Vorschlag der Regierung festzuhalten.

Neuenschwander. Die Ausführungen des Herrn Finanzdirektor veranlassen mich, Ihnen kurz den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu empfehlen. Der Abschnitt Gebühren verzeigt im Voranschlag total 1,506,700 Fr. reine Einnahmen, während dieselben in der Rechnung pro 1909 2,397,171 Fr. betragen haben. Es ergibt sich somit ein Unterschied von rund 890,000 Fr. Der Herr Finanzdirektor sagt, dass wir für 1911 nicht die gleichen Einnahmen erwarten dürfen, aber es glaubt wohl niemand, dass sie von einem Jahr aufs andere um 7—800,000 Fr. zurückgehen werden. Bei der Aufstellung eines Budgets soll man doch vor allem den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Bei der Aufstellung der Gemeindebudgets halten wir es wenigstens so. Ich habe mich schon oft gewundert, dass unsere Staatsbudgets mit einem Defizit von 2 oder $2^1/_2$ Millionen abschliessen und sich dann bei der Rechnungsablage noch ein kleiner Ueberschuss oder nur ein kleines Defizit ergibt. Das begreifen noch andere Leute nicht und ich habe wiederholt die Meinung äussern hören, dass man das Budget des Kantons Bern eigentlich gar nicht ernst nehmen könne. Obwohl ich vor unserm Herrn Finanzdirektor die grösste Hochachtung habe und mit seiner Finanzpolitik durchaus einig gehe, so verstehe ich doch nicht, warum er jetzt wieder ein möglichst grosses Defizit herauskonstruieren will. Ich glaube, wir sollten eher noch einen wesentlich höhern Mehrertrag einsetzen, denn je kleiner das Defizit ist, desto leichter ist es der Finanzdirektion, es zu decken. Ich vermag nicht einzusehen, warum wir dieses Jahr noch ein grösseres Budgetdefizit haben müssen als letztes Jahr. Der Fehlbetrag ist immer noch gross genug, um uns zur Sparpolitik zu machen, und wir dürfen deshalb diesen sicher zu erwartenden kleinen Mehrertrag ganz gut einstellen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Staatswirtschaftskommission

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission (Erhöhung des Postens A 1 auf 850,000 Fr.) . . . . . Minderheit.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wasserrechtsabgaben werden auf 20,000 Fr. und damit im Zusammenhang der Anteil des Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen durch Naturereignisse um 2000 Fr. erhöht. Der Kredit für Bezugskosten wird um 500 Fr. reduziert, so dass der reine Mehrertrag 18,500 Fr. beträgt.

Genehmigt.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Anbetracht des Rückganges in den letzten Jahren wurde der Ertrag der Verkaufsgebühren um 3000 Fr. reduziert. Die Betriebskosten reduzieren sich um 1000 Fr., so dass sich ein Minderertrag von 2000 Fr. ergibt.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Budget der Alkoholverwaltung wird bekanntlich erst in der Dezember-Session der Bundesversammlung festgesetzt, aber wir haben alter Uebung gemäss den gleichen Betrag wie letztes Jahr eingesetzt. Wenn von den eidgenössischen Räten allfällige Abänderungen getroffen werden sollten, so kann ihnen später immer noch Rechnung getragen werden.

Genehmigt.

XXX. Anteil am Ertrag der schweiz. Nationalbank.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Entsprechend dem von uns der Nationalbank abgelieferten letzten Notenbetrag kann hier ein Mehrertrag von 16,665 Fr. eingestellt werden. Die Notenemission der Kantonalbank ist nunmehr liquidiert und wir erhalten in Zukunft die Entschädigung auf dem ganzen Betrag unserer frühern Notenemission.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag der Militärsteuer wird netto um 2500 Fr. höher veranschlagt. Die Taxations- und Bezugskosten steigen um 1268 Fr., denen auf der Rubrik Anteil des Bundes eine Mehreinnahme von 200 Fr. gegenüber steht.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um die erhöhten Budgetausgaben einigermassen zu kompensieren, haben wir bei den direkten Steuern einen Mehrertrag von 240,810 Fr. aufgenommen. Auf die Vermögenssteuer entfallen 99,000 Fr. und auf die Einkommenssteuer 153,910 Fr. Die Taxations- und Bezugskosten weisen eine Vermehrung von 10,600 Fr. auf. Sie betreffen die Bezugsprovisionen, die sich nach den Steuereinnahmen richten, mit 600 Fr. und die verschiedenen Bezugskosten mit 4000 Fr. Für letztere ist eine Krediterhöhung auf 20,000 Fr. unabweisbar, nachdem sie im Jahr 1909 bereits die Höhe von 19,340.64 Fr. erreicht haben. Die Verwaltungskosten steigen in den beiden Besoldungsrubriken zusammen um 1500 Fr.

Genehmigt.

Präsident. Damit ist das Budget durchberaten und ich frage an, ob man auf diesen oder jenen Posten zurückzukommen wünscht.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss noch auf die Rubrik III a Justiz zurückkommen. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, dass dort noch eine Erhöhung der Ausgaben stattfinden muss. Der Regierungsrat hat zwar noch nicht Beschluss gefasst, da andere Traktanden ihn in seiner heutigen Sitzung vollauf in Anspruch nahmen. Aber es liegt ein übereinstimmender Antrag der Finanzdirektion und der Justizdirektion vor, der von der Regierung ohne Zweifel gutgeheissen werden wird. Es handelt sich um den Kredit für Anstellung eines zweiten Inspektors auf der Justizdirektion. Wir haben die Schaffung dieser Stelle für unumgänglich notwendig. Ein Inspektor allein kann unmöglich alle Inspektionen vornehmen. Die Kontrolle über die Verwendung der Gebühren, Stempel usw. muss vermehrt werden und soll sich namentlich auch auf die Betreibungs- und Konkursämter erstrecken, wo nicht unwesentliche Interessen der jeweilen an den Konkursen beteiligten Gläubiger wahrzunehmen sind. Der zweite Inspektor wird ein vollgerütteltes Mass von Arbeit haben. Gestützt auf die gemachten Erfahrungen sind wir überzeugt, dass eine eingehende Beaufsichtigung der in Betracht fallenden Amtsstellen nötig ist, um Staat und Bürgen vor Schaden zu bewahren, und dass durch die Schaf-

fung der zweiten Inspektorenstelle ein Mehrertrag an Gebühren und Stempel resultieren wird. Wir beantragen Ihnen deshalb den Posten III a C 1 von 4500 Fr. auf 9500 Fr. und den Posten C 3 von 1800 Fr. auf 3000 Fr. zu erhöhen. Der Regierungsrat wird morgen noch nachträglich diese Erhöhung gutheissen; sollte es nicht der Fall sein, so würde ich Ihnen davon Bericht machen, damit das Budget dementsprechend abgeändert werden kann.

Dann habe ich noch über den Erlös von altem Kriegsmaterial Auskunft zu geben. In der Staatswirtschaftskommission wurde die Befürchtung ausgesprochen, es möchte sich da um den Verkauf von alten Gewehren handeln; der Staat sollte diesen Handel nicht betreiben, da die Gewehre von Wilderern gekauft werden, die damit auf die Jagd gehen. Ich konnte in der letzten Sitzung der Staatswirtschaftskommission über diese Angelegenheit nicht Auskunft geben, habe mich seither aber erkundigt und kann Ihnen mitteilen, dass die Einnahmen auf Posten IV K 2 nicht von alten Gewehren herrühren, sondern in der Hauptsache von dem Verkauf von alten Zelten und Kavalleriesäbel.

Präsident. Ich frage an, ob dem Antrag der Regierung auf Zurückkommen aus der Mitte des Rates widersprochen wird. — Wenn nicht, so wäre stillschweigend Zurückkommen auf den Abschnitt Justiz beschlossen und die Diskussion über den Antrag des Herrn Finanzdirektor ist eröffnet.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission konnte sich über diesen Antrag nicht äussern, weil er ihr nicht vorgelegt worden ist. Allein, wenn dies geschehen wäre, so hätte sie sich wohl ohne weiteres damit einverstanden erklärt, da derselbe einem von ihr anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes geäusserten Wunsch entspricht. Ich persönlich gehe mit dem Antrag des Herrn Finanzdirektors durchaus einig, weil der zweite Inspektor ein dringendes Bedürfnis ist, da ein einziger Beamter für alle Inspektionen, die vorgenommen werden müssen, nicht genügt.

Angenommen.

Abstimmung.

Für Annahme des Voranschlages . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die bedingte Entlassung von Sträflingen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 585 hievor.)

Präsident. Wir sind am Schlusse der letzten Session in der Beratung dieses Dekretes stecken geblieben. Die Eintretensfrage wurde damals erledigt, ebenso § 1 und über § 2 haben wir das Referat des Herrn Polizeidirektors entgegengenommen. Wir nehmen daher die Beratung bei § 2 wieder auf und ich eröffne die Diskussion über diesen Artikel.

Minder (Friedrich). Ich erlaube mir den Ordnungsantrag zu stellen, es seien die beiden Dekrete über die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht an die Regierung zurückzuweisen.

Ich muss mich in erster Linie entschuldigen, dass ich heute noch mit einem solchen Antrag komme, nachdem Sie bereits Eintreten auf das Dekret betreffend die bedingte Entlassung beschlossen haben. Aber ich war damals verhindert, anwesend zu sein, und ich setzte voraus, dass von berufenerer Seite gegen dieses Dekret Opposition erhoben würde. Da dies nicht geschehen ist, kann ich nicht umhin, als Arzt einige schwere Bedenken zu äussern und in meinem Rückweisungsantrag zum Ausdruck zu bringen.

Ich anerkenne durchaus die humane Gesinnung in den beiden Dekreten wie auch ihre musterhafte Abfassung; sie zeichnen sich beide durch Eleganz aus. Allein während das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass ein grosser Fortschritt war, der dem Kanton Bern alle Ehre macht, bedeuten die beiden Dekrete nach meiner Ueberzeugung keinen Fortschritt, sondern ich glaube, dass das erste derselben dem Kanton Bern leicht Schaden bringen könnte. Das, was die beiden Dekrete bringen, haben wir eigentlich in der Hauptsache schon. Allerdings ist vorgesehen, dass den Sträflingen ein grösserer Teil der Strafzeit als bisher soll geschenkt werden können, aber der Grosse Rat hat es ja in der Hand, mit seinem Begnadigungsrecht noch weiter zu gehen, so dass tatsächlich von keiner grossen Verbesserung gesprochen werden kann. Ich halte sogar die Art und Weise, wie man jetzt den Sträflingen entgegenkommt, für besser als die in den beiden Dekreten vorgesehene. Ich möchte auch betonen, dass wir in einigen Jahren das neue schweizerische Strafgesetzbuch bekommen, das eine Reihe neuer Gedanken über das Wesen der Strafe bringt, so dass ich glaube, wir sollten jetzt nicht pressieren und etwas vorweg nehmen, das vielleicht in ein paar Jahren schon ein ganz anderes Gesicht macht.

Betreffend das Dekret über den bedingten Straferlass möchte ich die Frage aufwerfen, ob es psychologisch nicht ein Fehler ist, den Sträflingen, die man entlassen will, von seiten des Staates mit Misstrauen zu begegnen und über ihrem Haupte das Damoklesschwert der bedingten Entlassung aufzuhängen. Jeder verständige Volksschullehrer weiss, dass man die Leute nicht erzieht und verbessert, indem man ihnen Misstrauen entgegenbringt, sondern indem man ihnen unbedingtes Zutrauen schenkt. Dieses Misstrauen scheint mir hier ein fehlerhaftes Prinzip zu sein. Man sollte den bedingten Straferlass ausgiebig anwenden. Da soll man möglichst weit gehen und überall, wo es irgendwie angeht, wo die Mitmenschen nicht darunter leiden und irgendwelche Aufsicht auf Besserung vorhanden ist, den bedingten Straferlass zur Anwendung kommen lassen. Wenn man das tut, so kommen die meisten besserungsfähigen Elemente überhaupt nicht mehr ins Zuchthaus und werden gebessert, ohne dass man ihnen vom Staat aus ein grosses Misstrauen entgegenbringt. Der Richter, der über den Deliquenten zu urteilen hat, sieht viel besser in das Wesen und die Seele des Mannes und

wird deshalb, ganz besonders nach dem neuen schweizerischen Strafgesetzbuch, die Strafe viel besser dem Wesen des Deliquenten anpassen können. Wir wollen deshalb dem Richter nicht zu viel ins Handwerk pfuschen, und wo er in Verlegenheit kommt, soll der Psychiater beigezogen werden. Es ist kein Zweifel, dass in Zukunft der Psychiater, der Seelenarzt, bei den Bestrafungen ein viel massgebenderes Wort mitsprechen wird als heute. Diese Leute soll man zuerst reden lassen und sehen, was sie herausbringen.

Wenn es wahr ist, dass ein Kind besser imstande ist, seine Mitmenschen auf ihren wirklichen Wert zu beurteilen, als Erwachsene, weil diejenigen, die mit dem Kind verkehren, sich nicht verstellen, so erlaube ich mir auch über das in den Zuchthäusern untergebrachte Menschenmaterial ein Urteil zu haben. Ich habe als Kind eine Reihe von Jahren mitten unter diesen Leuten zugebracht und komme zum Schluss, dass $^4/_5$ der Sträflinge im Grunde gutmütige Menschen sind, die man um den Finger wickeln kann und die sich von einem Kinde leiten lassen. Es fehlt ihnen nur eines, der Wille, und deshalb kommen sie nicht aus dem Strafhause heraus. Wenn sich hinter einem Deliquenten das Tor des Zuchthauses schliesst, so ist er ein anderer geworden, weil er keinen Willen mehr hat, und über diese Schwelle hinüber sollte man ihn nicht gehen lassen. Also gerade den Gutmütigen kommt die bedingte Entlassung nicht zu gute, sie sind sowieso die Unglücklichen, die wir nur wegtun können, damit sie die übrigen Leute nicht mehr belästigen.

Von dem übrigen Fünftel hätten einige den guten Willen, aber sie sind Durchbrenner usw. Viele sind geborene Verbrecher. Glauben Sie, dass wir einem geborenen Verbrecher mit der bedingten Entlassung einen Dienst leisten? Ich glaube nicht. Ein Lustmörder, der nach 20 Jahren aus dem Zuchthaus entlassen wird, ändert sein Naturell nicht. Dasselbe bleibt und wir haben höchstens noch zu riskieren, dass er sich fortpflanzt und neue Verbrecher heranwachsen. Bei solchen Leuten darf doch nicht, wie das Dekret vorsieht, der Zuchthausverwalter oder der Polizeidirektor darüber entscheiden, ob man sie wieder auf ihre Mitmenschen loslassen soll oder nicht, sondern da gibt es nur eines: sie für zeitlebens für die Menschheit unschädlich machen. Wir strafen ja eigentlich nicht um der Strafe willen, sondern um die Betreffenden für die Mitmenschen unschädlich zu machen. Das scheint mir im Dekret so ziemlich ausser acht gelassen zu sein. Wir wollen uns — das wird immer mehr Strafprinzip werden — gegen Naturen schützen, die man nicht ändern kann. Ich möchte Ihnen einen sehr charakteristischen Fall aus meiner Kindheit erzählen. Ich habe mit einem Mörder, der 20 Jahre im Zuchthaus war und sich sehr gut aufführte, sehr viel verkehrt. Er war ein liebenswürdiger Mann, der machte, was er einem an den Augen ablesen konnte. Ich war sein Liebling und während der Zeit, da ich mit ihm verkehrte, habe ich von dem alten Zuchthäusler nur Gutes gelernt. Aber eines Tages kam seine Verbrechernatur zum Vorschein. Ich beleidigte ihn wegen einer Kleinigkeit und es fehlte wenig, dass er an seinem Liebling zum zweiten Male zum Mörder geworden wäre. Ich wusste schon damals als Kind, dass er nicht ein Verbrecher, sondern ein Wahnsinniger war, ein gutmütiger Mensch, in dem durch eine kleine Aufregung der Jähzorn so erregt wird, dass er plötzlich wahnsinnig wird und nicht mehr weiss, was er macht. Sie werden mit mir einig gehen, dass man solche Naturen trotz ihrer Gutmütigkeit nicht entlassen darf, sondern sie bis zu ihrem Lebensende versorgen muss.

Eine schlimme Kategorie sind die sexuellen Verbrecher, die sich in der Anstalt gut aufführen und fleissig arbeiten. Oft stammen sie noch aus guter Familie und nun liegt man dem Zuchthausdirektor und Polizeidirektor fortwährend in den Ohren, man möchte den Betreffenden doch frei lassen, und gestützt auf die gute Aufführung wird schliesslich der Polizeidirektor den Mann auf Zusehen hin laufen lassen. Das geht dann ein paar Monate und er macht wieder etwas Krummes. Welche Folgen das haben kann, möchte ich an einem Beispiel zeigen, das den Herren Juristen ohne Zweifel seit langem bekannt ist. Landrat Clasen in Düsseldorf hat die Geschichte einer Verbrecherfamilie bis in den Urstamm hinauf verfolgt. Die Mutter, geb. 1740, war eine Trinkerin und Vagabundin. Sie hatte eine Nachkommenschaft von 834 Personen, von denen für 709 die Verhältnisse genau ermittelt werden konnten. 100 waren uneheliche Geborene, 181 liederliche Dirnen, 142 Bettler, 46 Armenhäusler, 76 schwere Verbrecher, darunter 7 Mörder. In der vierten Generation waren nahezu alle Frauen der Unsittlichkeit ergeben und die Männer Verbrecher. Die Sache wird von Generation zu Generation immer schlimmer und in der vierten ist nichts mehr normal. Den Staat hat diese einzige Frau mit ihren Nachkommen an Gefängniskosten, Versorgungsauslagen usw. zirka 5,000,000 Mark gekostet. Das Beispiel zeigt, wie kleine Ursachen grosse Wirkungen haben. Jeder Psychiater weiss, dass diese Sträflinge einen sehr intensiven Geschlechtstrieb haben und in der Regel die Freiheit reichlich dazu benützen, um sich fortzupflanzen, und so dem Staate neue Ungelegenheiten bereiten. In solchen Fällen darf von einer bedingten Entlassung keine Rede sein, die Leute mögen von noch so guter Familie stammen, und selbst Leute, die sich eines kleineren Sittlichkeitsdeliktes schuldig machen, müssen auf Urteil des Psychiaters zeitlebens versorgt werden.

Ich meine also, das Dekret betreffend die bedingte Entlassung steht auf einem ganz falschen Boden und ich möchte viel bessere Garantien verlangen, dass nicht Leute in Freiheit gesetzt werden, die nach dem Urteil von Psychiatern überhaupt nicht mehr in die Oeffentlichkeit gehören.

Was die Schutzaufsicht anbelangt, so habe ich persönlich eine ausserordentlich grosse Hochachtung vor derselben. Aber gerade deshalb kann ich mich mit dem Dekret nicht recht befreunden. Die wahre Schutzaufsicht ist eine Kunst, die man so wenig wie eine andere Kunst reglementieren kann. Sie will sorgfältig gepflegt sein und ich fürchte sehr, dass, wenn der Staat in diese Schutzaufsichtskunst zu viel hineinregiert, sie Schaden nimmt.

Worin besteht die rechte Schutzaufsicht? Aus nichts Geringerem als einem aufrichtigen Freundschaftsverhältnis zwischen dem Patron und dem entlassenen Verbrecher. Wer einen Verbrecher ohne Zwangsmittel heben und wieder zum Menschen machen will, kann es nur erreichen, wenn er sein aufrichtiger Freund wird. Ich glaube, wenn der Staat da eingreift und dabei quasi eine reglementarische Aufsicht befiehlt, so kommt die Sache nicht nach Wunsch heraus. Man kann Freundschaft so wenig kommandieren als Liebe. Man sollte daher vorläufig abwarten und

die Privatorgane einstweilen sich weiter mit der Schutzaufsicht beschäftigen lassen. Das hindert aber nicht, dass der Polizeidirektor oder Strafanstaltsverwalter etwa einem Sträfling, von dem sie glauben, dass ihm noch zu helfen sei, einen Freund suchen in der Person eines Pfarrers, eines Arztes oder einer Frau. Gerade unter den Frauen findet man Personen, die sich vorzüglich eignen, um solche Leute aus dem Sumpf herauszuziehen, und wegen der Kosten brauchen wir auch kein Dekret. Die Regierung kann trotzdem ruhig ein paar Tausend Franken für diesen Zweck ausgeben, niemand wird etwas dagegen einzuwenden haben.

Also von einem Schutzaufsichtsdekret dürfen wir uns nicht zu viel versprechen. Ich glaube aber, dass mit der Zeit etwas anderes erreicht werden kann, das gute Früchte tragen wird. Herr Direktor Kellerhals in Witzwil hat vor einigen Jahren den Vorschlag gemacht, er wolle einen Teil des Grossen Mooses mit entlassenen Sträflingen korrigieren. Dass diese Idee vorzüglich ist, hat England in Australien durch 50 Jahre hindurch erwiesen. Auf diesem Wege könnte sehr viel geschehen.

Der letzte und wichtigste Grund, der mich eigentlich veranlasst hat, hier Opposition zu machen, ist folgender. Als ich letzten Sonntag die beiden Dekrete aufmerksam las, bekam ich den Eindruck, dass beide, hauptsächlich aber das erstere, wieder nur eine Halbheit sind wie das Tuberkulosegesetz. Es ist für den Kanton Bern ja ganz ehrenvoll, dass wir zu den 7 Kantonen gehören, die auf diesem Gebiet Massnahmen getroffen haben, aber der Hauptsünder, der Tuberkelbazillus wurde durch das Gesetz nicht getroffen. Ich begreife das. Ich hätte als Arzt auch kaum mehr verlangen können, denn das Volk wäre unwillig geworden. Aber ich habe trotzdem die Meinung, dass das Tuberkulosegesetz eine Halbheit ist. Hier liegt die Sache anders. Hier will das Volk sicher etwas Ganzes, und wenn man ihm das offeriert, was ich im Sinne habe, so wird das Volk es auch ohne weiteres annehmen.

Ohne Zweifel ist unsere Jugend den sittlichen Gefahren vielmehr ausgesetzt, als zu Grossvaters Zeiten. Der Hauptfeind, den ich im Dekret über die Schutzaufsicht treffen möchte, ist der Jugendverderber in seinen mannigfaltigen Formen. Ich möchte also dem Schutzaufsichtsdekret einen zweiten Teil beifügen, der viel wichtiger ist, als das was vorliegt, nämlich den Schutz der gefährdeten Jugend. Ich glaube, wir riskieren hier weniger als bei den entlassenen Sträflingen, dass unsere Liebesmühe umsonst sei. Ich halte es daher für angezeigt, gerade die gefährdete Jugend unter die staatliche Schutzaufsicht zu stellen. Aus Aegypten wird gemeldet, dass in der letzten Zeit die jugendlichen Verbrecher, dank dem modernen Automobilgeist der in unsere Jugend gefahren ist, um 30 % zugenommen haben. In Cincinnati, Nord-Amerika, erklären die Behörden, dass in den letzten 10 Jahren die Zahl der jugendlichen Verbrecher infolge des Kinematographen um 50 % zugenommen hat. Selbstverständlich ist es nicht der Kinematograph als solcher, der jugendliche Verbrecher schafft, sondern die Objekte, die er zur Darstellung bringt. Wenn ein Kinematograph auf dem Lande Vorstellungen gibt, so bilden gewöhnlich Sujets aus der Verbrecherwelt das Zugstück, und es ist unheimlich, welche verderbliche Wirkung solche Beispiele im Bilde auf die kindliche Phantasie ausüben können. Wir können den Kinematographen ebensogut brauchen für einen guten Unterricht und wir werden vielleicht schon nächstes Jahr bei der Erziehungsdirektion die Anschaffung von Kinematographen verlangen, um den Unterricht in der Schule fruchtbarer zu machen. Ich verurteile also nicht den Kinematographen als solchen, sondern nur die Sujets, die zur Darstellung gelangen. Sie werden sich ferner erinnern, wie vor einigen Jahren in Chur einzelne Kantonsschüler aus guter Familie, hoffnungsvolle, intelligente Jünglinge Einbrüche verübten und sich ein wahres Räubernest angelegt hatten. Als sie vor Gericht gestellt wurden, kam heraus, dass die Ursache der jugendlichen Verbrechen nichts anderes war als das fleissige Lesen von Kriminal- und Sherlock Holmes-Romanen. Wir dürfen nicht mehr unsere Jugendbibliotheken bloss mit 15,000 Fr. subventionieren, sondern die Summe muss verdoppelt werden.

Ich anerkenne, dass der Staat sehr viel für die gefährdete Jugend tut. Man braucht nur die Erziehungsanstalten Landorf, Aarwangen usw. anzusehen, die ohne Zweifel eine ausserordentlich fruchtbare Tätigkeit entwickeln. Ich kenne zwei Anstalten näher, Trachselwald und Aarwangen, und wenn ich beide miteinander vergleiche, so muss ich mir sagen, dass Trachselwald unbedingt auf einen andern Boden gestellt werden sollte. Die Reorganisation dieser Anstalt ist viel dringlicher als der Erlass dieser Dekrete. Bei den jugendlichen Verbrechern müssen wir anfangen und nicht bei den alten. Ich habe gehört, man beabsichtige, die Anstalt Trachselwald zu verlegen. Ich halte, beiläufig bemerkt, das nicht für richtig, sondern bin der Meinung, die Anstalt sei bei unseren einfachen Emmenthalern am richtigen Ort und die dortige Umgebung wirke auf die Zöglinge viel günstiger als wenn die Anstalt in ein anderes, schlechteres Milieu gebracht würde.

Es ist natürlich schwierig, hier bestimmte Vorschläge zu machen. Ich bin in Erziehungssachen zu wenig eingeweiht, um einen bestimmten Rat erteilen zu können. Aber ich glaube, heute schon dem Herrn Erziehungsdirektor raten zu können, er möchte die Schulinspektoren beauftragen, die Frage der Schutzaufsicht über die gefährdete Jugend genau zu prüfen. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie gerade jetzt die Lehrerschaft auf dem Gebiete des Kinderschutzes regsam ist und mit bewunderungswürdigem Eifer an die Frage herantritt, so kann kein Zweifel sein, dass unsere Lehrer, die Schulinspektoren an der Spitze, in zwei, drei Jahren mit ganz bestimmten Verbesserungsvorschlägen auf den Plan rücken werden. Man braucht also nur die richtigen Leute in Bewegung zu setzen und wir werden bald Klarheit bekommen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. Ich mache darauf aufmerksam, dass einzelne Kantone da bereits amtlich vorgehen. St. Gallen ist im Begriff, für die gefährdete Jugend bezirksweise ein eigentliches Jugendfürsorgeamt einzuführen. Man ist also anderorts bereits an der Arbeit.

Ich möchte von den vielen guten Vorschlägen, die bereits aufgetaucht sind, hier nur den Vorschlag unseres Kollegen, Herrn Mühlethaler, berühren, die unbeschäftigten Knaben der Stadt an den freien Nachmittagen zu sammeln und zu beschäftigen. Dieser Gedanke ist ausserordentlich wichtig, denn abgesehen von der gefährdeten Erziehung, muss es das Herz eines Kindes verbittern, wenn es beim nach Hause Kommen daheim weder Vater noch Mutter findet, weil beide in der Fabrik sind, und sich selbst überlassen

bleibt. Der Gedanke ist übrigens in gewisser Form bereits in die Praxis umgesetzt. Die Stadt Basel hat seit 20 Jahren Knabenhorte, wo die Arbeiterkinder in der freien Zeit gesammelt, unterrichtet und gewärmt und gespiesen werden. Diese Knabenhorte haben sich geradezu glänzend bewährt. Aber wenn Herr Mühlethaler seine Idee weiter verfolgen will, möchte ich ihm doch den Rat geben, nicht in gleicher Weise vorzugehen wie in Basel, sondern in Zollikofen ein paar Jucharten Land zu kaufen und von den Knaben im Sommer bearbeiten zu lassen und im Winter mit ihnen Eisbären zu bauen, so dass sie immer an der frischen Luft sind, was für sie gesundheitlich von grossem Vorteil ist.

Ich schliesse damit, dass ich die beiden Dekrete an die Regierung zurückgewiesen wissen möchte mit der Forderung, dass man uns im Dekret über die bedingte Entlassung mehr Garantie biete, dass nicht geborene Verbrecher zu früh entlassen werden und frei herumlaufen, und dass man im Schutzaufsichtsdekret oder eventuell in einem neuen dritten Dekret für die Schutzaufsicht für die gefährdete Jugend sorge. Diese beiden Forderungen sind nicht übertrieben und es handelt sich da gewiss um dankbarere Aufgaben, als sie hier bereits vorgesehen sind.

Dann möchte ich der Regierung noch eines ans Herz legen. Es pressiert nicht mit der Wiedereinbringung der Dekrete für den Fall, dass mein Antrag Gnade finden sollte. Wir wollen zunächst probeweise vorgehen und mehr Erfahrungen sammeln und dann erst sollen die Dekrete erlassen werden. Es empfiehlt sich doch nicht, in einem Moment, wo wir unsere Begriffe über Verbrechertum von Grund aus ändern wollen, Massnahmen zu treffen, von denen ich fast den Eindruck habe, dass sie nur Steine auf dem Wege sind, die den grössern Ideen nur hinderlich sind. Die grössern Ideen, die ich berührt habe, werden schneller marschieren, wenn wir uns die volle Bewegungsfreiheit bewahren. Das treibende Motiv, warum man die beiden Dekrete geschaffen, ist vielleicht auch die sogenannte Mode. Ich weiss, es ist auch in andern Kantonen und in grossen Kreisen des Auslandes Mode, die bedingte Entlassung der Sträflinge durchzuführen. Allein wir sollen nicht jede Mode mitmachen, wenn sie nicht als gut erkannt ist. Wir nehmen die Sachen etwas ruhiger. Wenn wir eine Mode als gut erkannt haben, dann wollen wir allerdings mit ihrer Einführung pressieren, aber die Mode betreffend die bedingte Entlassung scheint mir noch gar nicht erprobt und darum wollen wir sie noch nicht mitmachen. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme meines Antrages auf Rückweisung der beiden Dekrete an die Regierung.

Präsident. Ich wollte Herrn Kollega Minder in seinen Ausführungen nicht unterbrechen, weil sie sehr interessant und wertvoll waren. Hingegen habe ich vom Standpunkt der Geschäftsleitung folgende Bemerkungen zu machen. Erstens steht zur Beratung einzig das Dekret über die bedingte Entlassung, nicht auch das Dekret über die Schutzaufsicht. Wir konnten nicht beide Dekrete miteinander in Beratung ziehen. Dabei gebe ich allerdings zu, dass die beiden Dekrete in einem sachlichen Zusammenhang stehen, einigermassen von einander bedingt sind und die Entscheidung über das Eintreten auf das erste Dekret von prinzipieller Bedeutung für die Behandlung des zweiten ist. Zweitens formuliert Herr Kollega Minder dem Wortlaut nach einen Rückweisungsantrag. Da sich dieser Rückweisungsantrag aber auf das ganze Dekret und nicht nur auf § 2 bezieht, ist es eigentlich ein Nichteintretensantrag. Nun ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Frage des Eintretens erledigt ist und deshalb formell zunächst das Zurückkommen auf die Eintretensfrage beschlossen werden müsste, wenn man die Anträge des Herrn Minder diskutieren wollte. Wenn Herr Dr. Minder seinen Rückweisungsantrag auf § 2 beschränkt und prinzipiell begründet, wie er es getan hat, also im Sinne des Nichteintretens, so kann er natürlich in dieser Form formell den Rückweisungsantrag und materiell einen Nichteintretensantrag behandeln lassen, und der Rat wird keinem Redner verwehren können, auf diesem Umweg wieder auf die Eintretensfrage zurückzukommen und konsequent von Artikel zu Artikel die Rückweisung zu beantragen, so dass schliesslich wieder das ganze Dekret zurückgewiesen würde. Ich will Herrn Dr. Minder anfragen, ob er einverstanden ist, seinen Rückweisungsantrag zu § 2 zu stellen.

Minder (Friedrich). Ich denke, formell darf man beantragen, auf den Eintretensbeschluss zurückzukommen. Sie haben die Eintretensfrage bejaht und ich stelle den Antrag, auf diesen Beschluss zurückzukommen.

Präsident. Dem steht meines Erachtens nichts entgegen. Der Rat ist souverän und kann jederzeit auf diese Frage zurückkommen.

Dürrenmatt. Es wurde schon in der letzten Session, als man mit der Beratung des Dekretes begonnen hatte, bemerkt, dass man etwas rasch über die Eintretensfrage hinweggegangen sei. Es wurde damals allerdings ein Antrag auf Nichteintreten gestellt, allein die Diskussion darüber wurde eigentlich gar nicht benützt und schon bei der Beratung des § 1 ergab sich, dass das Dekret in der Tat Anlass zu sehr eingehendem Studium bietet. Nun glaube ich, es wäre am zweckmässigsten, wenn wir beschliessen würden, auf die Eintretensfrage zurückzukommen, damit in der Eintretensdebatte alle die sehr interessanten Ausführungen des Herrn Dr. Minder in genügender Weise berücksichtigt werden können. Ich möchte also beantragen, es sei auf die Eintretensfrage zurückzukommen.

Präsident. Die Diskussion beschränkt sich auf den Antrag auf Zurückkommen auf die Eintretensfrage.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne voudrais pas prendre position à l'égard des propositions de M. le Dr Minder et de M. Dürrenmatt. Mais je tiens à indiquer les raisons pour lesquelles j'estime que le Grand Conseil ne devrait pas revenir sur la question de l'entrée en matière.

M. Minder a soulevé diverses objections contre le projet de décret. Tout d'abord, il allègue qu'on devrait attendre l'élaboration du code pénal suisse avant de légifiérer dans notre canton sur la libération conditionnelle, étant donné le fait que ce code pénal reposera sur de tout autres idées que nos lois pénales actuelles. Je crois qu'à cet égard M. Minder fait erreur, du moins si l'on s'en tient aux principes posés dans le

projet du dit code. Ainsi le principe qu'il consacre de l'amendement des condamnés n'est pas étranger au code pénal bernois. On peut évidemment en augmenter la portée dans une mesure beaucoup plus intense. Je ne crois pas non plus que le futur code pénal suisse abandonne la théorie de l'expiation comme but de la peine; il maintiendra sans doute ce principe tout en accordant une très grande importance à la régénération des coupables qui tend à transformer ceux-ci en citoyens utiles à la société. Ce code, comme la législation actuelle, chlerchera aussi à protéger autant que possible le public contre les malfaiteurs incorrigibles.

Ainsi, j'estime qu'il n'est pas nécessaire d'attendre le code pénal suisse pour adopter le décret sur la libération conditionnelle. D'ailleurs, nous ne pouvons pas encore prévoir l'époque à laquelle ce code entrera en vigueur. Le projet en sera prochainement soumis aux Chambres, mais la discussion en sera très étendue; certaines dispositions donneront lieu à de longs débats et il n'est pas certain que le peuple suisse l'adopte. Même si c'était le cas, il est fort probable que ce ne serait guère avant cinq ou six ans qu'il acquerrait force de loi. En attendant, nous devons mettre à exécution la loi sur le sursis, qui prescrit que le Grand Conseil réglera par voie de décret la libération conditionnelle des détenus.

Le gouvernement a donné suite à cette injonction du peuple en vous présentant un projet de décret qui a été préparé avec le concours de la commission des prisons et du directeur du pénitencier de Witzwil, M. Kellerhals, dont M. Minder a invoqué l'opinion. Et, messieurs, remarquez-le, M. Kellerhals est tout à fait de notre avis, qu'il faut déjà maintenant mettre en pratique chez nous la libération conditionnelle et, disons-le en passant, compléter le décret sur la matière par le projet concernant le patronage.

Au cours de son exposé, M. Minder a dit qu'il faudrait être plus sévère pour accorder la libération conditionnelle, dont ne devraient pas bénéficier des individus vicieux et incorrigibles. C'est là une critique qu'on pourrait prendre en considération en complétant l'article 2, qui indique les conditions spéciales exigées pour libérer provisoirement les détenus. On dirait: «Ne peuvent bénéficier de la libération conditionnelle que: ... b) les individus qui, par leur caractère, leurs antécédents, les sentiments manifestés lors de l'infraction et leur conduite au pénitencier, font espérer qu'ils ne commettront pas de nouveaux délits»; on ajouterait donc les mots: «leur caractère».

Bien que la motion du criminel-né soit contestée par bien des criminalistes distingués, il n'en est pas moins vrai, nous le reconnaissons, que la nature, le caractère de l'individu a une grande influence sur sa criminalité et, dès lors, sur la possibilité de le régénérer, ou même de l'amender d'une manière durable.

En outre, M. Minder a critiqué les dispositions du projet qui attribuent à la Direction de police ou plus exactement au Conseil-exécutif la compétence d'octroyer la libération conditionnelle. M. Minder estime qu'on devrait demander l'avis de médecins psychiâtres qui seraient à même de constater si le prévenu à libérer conditionnellement est d'un caractère tel qu'il ne récidivera pas aussitôt après sa sortie du pénitencier. Cette opinion est conforme à la tendance des médecins aliénistes qui voudraient qu'on leur accorde une beaucoup plus grande influence dans les décisions à prendre à l'encontre des infracteurs de la loi pénale.

Sans vouloir se prononcer sur cette question d'ordre général, on pourrait en matière de libération conditionnelle parfaitement tenir compte du postulat de M. Minder à l'article 3 du projet, si vous estimez, messieurs, que cela soit nécessaire. Quant à moi, je pense qu'il serait très utile de demander l'avis d'experts en psychiâtrie avant de statuer sur la mise en liberté provisoire de certains détenus.

Messieurs, notre projet de décret concernant la libération conditionnelle a précisément pour but de réglementer la mise en liberté provisoire des condamnés à la détention. Vous savez que le Grand Conseil accorde la liberté définitive, absolue, aux réclusionnaires en général à l'expiration des deux tiers environ de leur peine et à ceux condamnés à la réclusion perpétuelle, lorsqu'ils ont passé 18 ou 20 ans au pénitentier. Or le projet tend dans une certaine mesure à réagir contre cette pratique parfois trop large. Dans des cas de ce genre, il serait certainement rationnel de consulter des médecins psychiâtres avant de libérer des individus condamnés pour des crimes très graves. On ne relâcherait donc que ceux qui, indépendamment des autres conditions, donneraient l'espoir qu'ils ne récidiveraient pas par faiblesse ou perversité de caractère. Ajoutons qu'ils seraient encore placés sous le contrôle des autorités de patronage et sous la surveillance immédiate d'un patron. J'estime donc, nonobstant les observations de M. Minder, que dans les circonstances actuelles il est tout à fait opportun d'accepter le projet de décret, qui, je le répète, a été discuté par des spécialistes; tous sont d'avis que le projet soit recommandé à l'acceptation du Grand Conseil.

Encore une observation. M. Dürrenmatt, se basant sur l'opinion d'un juriste allemand, dit que la libération conditionnelle n'a pas produit en Allemagne de bons effets dans la généralité des cas. Je suis à peu près certain qu'il serait facile de trouver d'autres juristes qui affirment le contraire. Mais voici à ce sujet des détails précis qui ont été fournis à M. Kellerhals pendant son récent séjour à New York, à l'occasion du congrès international pénitentiaire, par un magistrat du ministère public allemand.

En 1903	il y a eu	243	libérations conditionnelles et	7	révocations.
» 1904	»	262	»	10	»
» 1905	»	298	»	8	»
» 1906	»	345	»	6	»
» 1907	»	463	»	12	»
» 1908	»	387	»	11	»

Ainsi le nombre des révocations est bien minime comparé à celui des cas de libération conditionnelle. Il faut donc admettre qu'en Allemagne cette institution a produit d'excellents effets, comme elle en produit dans les cantons suisses qui l'on adoptée. Si le législateur bernois a posé dans la loi de 1907 le principe de la libération conditionnelle, ce n'est pas pour suivre la mode comme le prétend M. le Dr Minder. Je pourrais très bien lui renvoyer la balle en lui disant que les tribunaux pour enfants sont aussi une question de mode, car je ne suis pas convaincu qu'ils seraient à leur place dans le canton de Berne, où les enfants vicieux d'origine bernoise détenus dans la maison de discipline de Trachselwald ne sont qu'une quinzaine. Le décret sur la libération conditionnelle ne s'occupant

que des adultes condamnés à la détention par une sentence pénale, ce n'est pas le moment de traiter d'autres objets. Du reste, il existe des sociétés qui vouent toute leur sollicitude à la protection de l'enfance. Sans doute il serait très utile de régler aussi le patronage des enfants vicieux. Mais il faudra le faire par un autre acte législatif.

Observons quant au projet de décret concernant le patronage des détenus libérés, qu'il ne faut pas croire que ce décret ait pour but de régler le patronage d'une manière officielle en ce sens que les individus visés seraient mis sous la surveillance directe de fonctionnaires publics ou communaux. Il n'en est pas ainsi du tout. Nous maintenons tout simplement le système du patronage privé, c'est à dire que comme par le passé les patrons seront choisis parmi les particuliers, notamment parmi les membres des associations de patronage, qui rendent de grands services. Evidemment, les meilleurs patrons sont ceux qui inspirent par leur sympathie et par leur bienveillance le plus de confiance aux individus à surveiller. L'ingérence de l'Etat dans ce domaine consistera principalement à instituer des autorités de haute surveillance et de secours et à exiger des patrons qu'ils rendent compte de leur mission. Nous ne sommes donc pas en présence d'une règlementation excessive.

Revenant à la libération conditionnelle, j'estime, dès lors, que le Grand Conseil doit maintenir le vote qu'il a émis sur l'entrée en matière du projet de décret qui met à exécution le principe de cette institution posé dans la loi sur le sursis, adoptée par le peuple à une forte majorité. Le projet qui est en discussion n'est pas parfait, cela va sans dire, mais il faut un commencement. S'il fallait attendre que nous eussions réussi à trouver les dispositions les plus parfaites, il faudrait patienter encore longtemps. Je me souviens d'un maire d'une commune du Jura, qui ne voulait pas que le télégraphe fût établi dans son village, parce que, disait-il, on inventerait certainement quelque chose de mieux plus tard. On a donc attendu. Le téléphone fit son apparition, il est maintenant installé partout, mais le maire en question est sans doute d'avis qu'il faut attendre encore, jusqu'à ce que l'on puisse installer dans sa commune la télégraphie sans fil!

Il faut donc aller de l'avant et ne pas piétiner sur place. A vouloir chercher la quintessence des choses on ne trouve rien ou bien si l'on dévouvre quelque chose, c'est souvent trop tard. Il s'agit pour la libération conditionnelle de réagir contre certains abus et de prendre des mesures utiles à la société, en faissant une application rationnelle du système pénitentiaire moderne qui veut que lorsqu'un individu s'est bien conduit en prison pendant un temps assez long, on lui accorde sa liberté, sous réserve d'un contrôle sérieux qui constatera s'il n'abuse pas de cette liberté

Je pense par conséquent qu'il ne faut pas revenir sur l'entrée en matière.

Hügli, Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen die Ablehnung des Antrages der Herren Dr. Minder und Dürrenmatt, auf die Eintretensfrage zurückzukommen. Die Ausführungen des Herrn Minder waren ja ausserordentlich interessant und haben uns gezeigt, dass er sich mit grosser Sachkenntnis mit den Fragen der Jugendfürsorge, der Verhinderung von Verbrechen, der Verbesserung der Verbrecher usw. befasst. Es ist sehr bedauerlich, dass Herr Dr. Minder bei der Eintretensdebatte nicht anwesend war und die für das Eintreten vorgebrachten Gründe nicht anhören konnte. Es ist daher notwendig, dass ich mit einigen Worten auf das in der letzten Session Gesagte zurückkomme.

Herr Minder widerspricht sich selbst in seinen Ausführungen. Er führt aus, was alles noch auf den erwähnten Gebieten zu leisten ist, er legt uns ans Herz, der Grosse Rat möchte allen diesen Fragen das intimste Verständnis entgegenbringen, an der Lösung dieser Fragen arbeiten, und im Moment, wo man sich an die Arbeit machen und Massnahmen treffen will, die zur Erreichung der Herrn Dr. Minder vorschwebenden Ziele erheblich beitragen können, fällt er uns in den Arm und beantragt Nichteintreten auf die Vorlage. Die Folge der Annahme dieses Antrages wäre, dass wir in den nächsten Jahren von einem solchen Dekret nichts mehr hören würden. Herr Dr. Minder zeigt also auf der einen Seite grosses Interesse für diese Fragen und anderseits will er jede Möglichkeit abschneiden, ihrer Lösung einmal nahe zu treten.

Herr Dr. Minder argumentiert damit, es sei gefährlich, in dem jetzigen Zeitpunkt, wo das neue Strafgesetzbuch vor der Türe stehe, dieses Dekret zu erlassen. Mit dem eidgenössischen Strafgesetzbuch wird es noch gute Weile haben und ich zweifle erheblich daran, ob ich seine Einführung überhaupt erleben werde. Denn man streitet sich über das neue Strafgesetzbuch in den Gelehrten- und Interessentenkreisen jetzt schon so herum, dass, wenn die Sache einmal in das Volk hinausgetragen wird, mit absoluter Sicherheit damit gerechnet werden kann, dass auf Jahre und Jahre hinaus keine Einigkeit erzielt werden wird. Also die Gefahr, dass man dem neuen Strafgesetzbuch vorgreifen würde und nachher etwas verbessern müsste, liegt nicht vor. Dieses Argument kann jedenfalls nicht gehört werden.

Wir haben bei der Eintretensfrage ausgeführt, warum in erster Linie aus formellen Gründen eingetreten werden muss. Das Volk hat dem Grossen Rat den Auftrag gegeben, ein solches Dekret auszuarbeiten und zu erlassen. Diesen Auftrag müssen wir erfüllen, er beruht auf einem vom Volk angenommenen Gesetze.

Was die materielle Begründung anbelangt, so habe ich schon früher darauf hingewiesen, welche Zwecke wir mit dem Dekret verfolgen, und sie gehen auch aus dem Inhalt des Dekretes mit aller Deutlichkeit hervor. Es handelt sich nicht darum, Verbrecher ins Volk hinauszuwerfen, die besser mit der Menschheit nicht mehr in Berührung kommen. Es sind alle Kautelen getroffen, dass das nicht vorkommen kann. Die Organe, die darüber zu entscheiden haben, ob ein Sträfling entlassen werden solle und wieder ins Volk hinaus dürfe, sind imstand darüber zu urteilen und Herr Dr. Minder ist im Irrtum, wenn er glaubt, der Richter sei besser in der Lage, ein Individuum zu beurteilen, als der Anstaltsvorsteher oder der Polizeidirektor. Herr Minder weiss vielleicht nicht, dass der Richter nur wenig Gelegenheit hat, sich mit dem Verbrecher abzugeben, er sieht ihn nur eine oder ein paar Stunden und steht unter dem Eindruck der Handlung, die der Angeklagte begangen hat. Der Anstaltsdirektor dagegen vergisst diese einzelne Handlung, er sieht den Betreffenden Monate und Jahre lang und kann seinen Charakter besser erkennen als der urteilende Richter.

Der Zweck des Dekretes ist in erster Linie ein humanitärer. Es kann nicht bestritten werden, dass sehr

viele Menschen im Leben in die Lage kommen, eine Handlung zu begehen, die sie nicht unwürdig macht, wieder mit ihren Mitmenschen zusammenzukommen. Man soll ihnen diese Möglichkeit geben, man will sie anspornen, ihre Gesinnung zu ändern, sich zu bessern, sich in sich selbst zu vertiefen, damit sie früher, als nach dem Urteil möglich wäre, wieder unter die Menschheit hinaustreten können. Dieser humanitäre und praktische Zweck wird durch das Dekret unzweifelhaft erfüllt und ich wiederhole, dass nach der Fassung des Dekretes keine Gefahr besteht, dass Elemente, die nicht entlassen werden sollten, vorzeitig wieder in Freiheit gesetzt werden. Ich möchte Ihnen daher ebenfalls empfehlen, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Grimm. Ich möchte aus den gleichen Gründen ebenfalls die Ablehnung des Widererwägungsantrages befürworten. Herr Dr. Minder ist sich in seinen Ausführungen in der Tat in keiner Weise konsequent geblieben. Herr Hügli hat bereits darauf hingewiesen, dass gewisse Widersprüche vorhanden sind, und ich möchte nur ein Beispiel aus den Darlegungen des Herrn Minder herausgreifen, um zu zeigen, in welcher Art und Weise sich diese Widersprüche geltend machen.

Herr Dr. Minder erklärt auf der einen Seite, wir müssen unter Umständen eine Reform in der Strafverbüssung eintreten lassen; diese sei um so notwendiger, als anerkanntenmassen $^4/_5$ der Sträflinge nicht Gewohnheitsverbrecher seien, sondern gutmütige Menschen, die, sobald sie in andere Verhältnisse hinein versetzt werden, wieder anders werden können, und die man ganz gut mit andern Menschen zusammenführen könnte. Wenn nun der Antrag des Herrn Minder angenommen wird, so ist die Konsequenz einfach die, dass diese $^4/_5$, die wieder auf rechte Wege kommen könnten, von der Wohltat, die dieses Dekret ihnen zukommen lassen will, vollständig ausgeschlossen sind und den letzten Drittel ihrer Strafzeit weiter im Gefängnis oder Zuchthaus verbringen müssen. Und wie steht es mit dem andern Fünftel? Auch in dieser Beziehung enthält das Dekret die nötigen Garantien. Nach § 5 bleibt es dem Regierungsrat je nach den Umständen überlassen, den Entlassenen bestimmte Weisungen zu erteilen und an bestimmte Orte oder in bestimmte Anstalten zu verweisen. Dass es eine absolute Notwendigkeit ist, gewisse Verbrechertypen aus dem Zuchthause zu entfernen und in bestimmte Anstalten zu verweisen, zeigen die uns vorliegenden Strafnachlassgesuche, namentlich die Ziffer 28 derselben. Da wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine wegen Mord und Mordversuchs verurteilte Person laut der psychiatrischen Expertise krankhaft veranlagt ist, an ausgesprochenem Verfolgungswahn leidet. Trotzdem kommt man dazu, das Strafnachlassgesuch abzuweisen und die geistig abnormale und infolgedessen nicht in eine Strafanstalt gehörende Person weiter im Zuchthaus zu belassen. Ja, meine Herren, wenn wir nun die Möglichkeit haben, schon jetzt etwas zu tun und uns nicht mit einem Wechsel auf das einheitliche Strafrecht zu begnügen, das noch Jahre lang nicht wird durchgeführt werden können, scheint es mir doch selbstverständlich, dass wenn man von den Grundlagen ausgeht, von denen Herr Minder ausgehen wollte, man unbedingt auf das Dekret eintreten und sich sagen muss: Wir wollen wenigstens etwas schaffen, wenn es schliesslich auch nur provisorischen Charakter hat, bis einmal die allgemeinen Grundsätze in bezug auf den Strafvollzug geändert haben.

Das sind ein paar weitere Momente, die den Rat veranlassen sollten, den Wiedererwägungsantrag abzulehnen, ganz abgesehen davon, dass es sich eigentümlich ausnehmen würde, wenn man den ersten Beschluss nun wieder über den Haufen werfen und gewissermassen sich selbst desavouieren würde.

Peter. Es kann sich heute nicht darum handeln, lang und breit darüber zu diskutieren, ob die von Herrn Minder verfochtenen Ideen anzunehmen seien oder nicht. Es ist von anderer Seite bereits darauf hingewiesen worden, dass der Grosse Rat vom Volk den Auftrag bekommen hat, in dieser Materie ein Dekret zu erlassen, und dass wir uns nicht in den Arm fallen lassen, sondern mit dieser Arbeit zufahren sollten. Wenn ich noch das Wort ergreife, geschieht es deshalb, weil ich in meiner Stellung als Präsident der Justizkommission mit Begnadigungsgesuchen ziemlich viel zu tun habe. Es wurde uns gesagt, mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches, die noch lange auf sich warten lassen wird, komme der Richter in eine Situation, die ihm ermögliche, die einzelnen Verhältnisse besser zu würdigen und das Strafmass und vielleicht auch die Strafart besser beurteilen zu können, als es jetzt der Fall sei. Dieser Standpunkt kann für das vorliegende Dekret nicht massgebend sein, das Dekret über den bedingten Straferlass stellt auf einen ganz andern Zeitpunkt ab, nicht auf den Zeitpunkt der Bestrafung, sondern auf einen viel spätern Zeitpunkt, der bei einem lebenslänglich Verurteilten sogar 20 Jahre später liegt. Innerhalb dieser Zeit können sich die Verhältnisse ändern. Wenn sie sich nicht ändern, wird auch die Behörde, die über die bedingte Entlassung zu entscheiden hat, nicht in den Fall kommen, an dem Strafurteil etwas zu ändern. Nach $^2/_3$ der Strafzeit, nach 20 Jahren bei lebenslänglich Verurteilten wird aber die Situation in vielen Fällen eine ganz andere sein und da soll darüber geurteilt werden können. Man wird mir entgegenhalten, die Begnadigungsinstanz könne einen Fall nach Verbüssung von $^2/_3$ der Strafzeit würdigen, allein ich muss Ihnen gestehen — und das ist eigentlich der Hauptgrund, warum ich das Wort ergriffen habe —, dass die Justizkommission sich bei der Behandlung der Begnadigungsgesuche schon lange auf dieses Dekret gefreut hat. Eine ganze Reihe der Begnadigungsgesuche, die Ihnen nächste Woche vorgelegt werden, sind von ihr zurückgelegt worden, weil man zuerst dieses Dekret abwarten wollte und je nachdem der Entscheid des Grossen Rates über dasselbe ausfällt, wird sich die Justizkommission über die einzelnen Fälle schlüssig machen. Sie wartet also auf dieses Dekret.

Dürrenmatt. Nachdem die Diskussion so eingehend geworden ist, möchte ich doch noch materiell einige Worte zu dem Wiedererwägungsantrag verlieren.

Zunächst möchte ich dem Herrn Polizeidirektor erwidern, dass das Zitat, das ich in der letzten Session aus der schweizerischen Juristenzeitung verlesen habe, von Professor Liszt in Berlin herrührt, einem Kriminalisten erster Ordnung, der in seinen Schlüssen zu einem vernichtenden Urteil über die bedingte Begnadigung gekommen ist. Wenn nun von Herrn Direktor Kellerhals neue Zahlen beigebracht werden, die mit den Er-

hebungen von Herrn Professor Liszt in Widerspruch sein sollen, so war es mir nicht möglich, sie nachzukontrollieren. Einstweilen stütze ich mich auf das von Herrn Professor Liszt in der schweizerischen Juristenzeitung Gesagte.

Im weitern möchte ich mich dagegen wenden, dass man sagt, das Volk habe uns den Auftrag gegeben, das Dekret auszuarbeiten, und wir seien deshalb gezwungen, es unter allen Umständen zu erlassen. Das ist nicht richtig. Allerdings steht im Gesetz, der Grosse Rat werde ein Dekret über die bedingte Entlassung der Sträflinge erlassen, aber ich behaupte, wenn man dem Volk gesagt hätte, was alles in dieses Dekret hineinkommen soll, so hätte es das Gesetz verworfen. Es ist auch in der Diskussion des Grossen Rates anlässlich der Gesetzesberatung mit keinem Wort erwähnt worden, was in dem Dekret über die bedingte Entlassung eigentlich aufgenommen werden soll. Wenn nun das Dekret viel weiter geht, als man sich bei der Annahme des Gesetzes vorgestellt hat, kann man nicht sagen, das Volk habe uns beauftragt, das Dekret zu erlassen, sondern man könnte eher sagen: Wenn das Volk gewusst hätte, dass dem Gesetz noch ein solches Dekret angehängt werden soll, so hätte es das Gesetz verworfen.

Ich gestehe offen, dass ich in bezug auf die Strafrechtstheorie nicht auf dem Boden des Herrn Dr. Minder stehe. Ich stehe nach wie vor auf dem Boden der Vergeltungstheorie und bin der Meinung, dass ein Verbrechen unter allen Umständen auch Sühne und Ahndung finden muss. Von dieser Theorie aus halte ich die bedingte Entlassung in dem Rahmen, wie sie das Dekret vorsieht, nicht wohl für zulässig. Doch trägt es meines Erachtens im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht viel ab, in diesem Rate weitläufige Strafrechtstheorien zu entwickeln. Nur darauf möchte ich hinweisen, dass das Dekret eine Bevorzugung der Zuchthaussträflinge bedeutet. Nur schwere Verbrecher sollen von der Wohltat der bedingten Entlassung Nutzen haben. Das Dekret sagt ausdrücklich, dass die bedingte Entlassung nur Anwendung finde auf Sträflinge, die $^2/_3$ der Strafzeit und zwar wenigstens ein Jahr abgesessen haben. Es handelt sich also nur um schwere Verbrecher, die zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, und die kleinern Verbrecher, die nicht soviel bekommen haben und denen der Richter aus irgend einem Grunde die Wohltat der bedingten Verurteilung nicht zukommen liess, werden in dem Dekret nicht berücksichtigt. Das ist um so schwerwiegender, als sogar auch rückfällige Zuchthaussträflinge, bevor sie ihre Strafzeit abgesessen haben, wieder unter die Leute kommen und sich unter einer sogenannten Schutzaufsicht wieder in Freiheit sollen bewegen können. Das war sicher nicht der Wille des Gesetzes und niemand im Volke hat daran gedacht, dass das vorgesehene Dekret diesen Inhalt bekommen werde.

Ferner habe ich bereits in der letzten Session darauf hingewiesen, dass es zweckmässiger gewesen wäre, die ganze Frage in einem Gesetz zu ordnen und in demselben auch das Begnadigungsverfahren klar zu ordnen. Durch das Dekret wird in der Tat das Begnadigungsrecht des Grossen Rates stark beschnitten, indem der Grosse Rat in Zukunft zu der Begnadigung der schweren Verbrecher nichts mehr zu sagen haben wird. Die Regierung wird diese schweren Verbrecher auf dem Wege der bedingten Entlassung wieder in Freiheit setzen, wenn sie findet, dass Begnadigungsgründe vorliegen, und der Grosse Rat hat dazu nichts mehr zu sagen. Ihm bleiben die kleinen Geschäfte, die Polizeibussen, die Widerhandlungen gegen die Ziegenbockverordnung usw. Das alles war doch offenbar nicht der Wille und Sinn des Gesetzes, als man es erlassen hat, und deshalb weise ich den Hinweis zurück, dass wir durch das Gesetz verpflichtet seien, ein solches Dekret zu erlassen.

Zum Schluss möchte ich noch auf folgendes aufmerksam machen. Tatsächlich stehen zwei Dekrete in Frage: Das Dekret über die bedingte Entlassung von Sträflingen und das Dekret über die Schutzaufsicht. Wenn man etwas machen will, wäre es nach meinem Dafürhalten zweckmässiger, das Dekret über die Schutzaufsicht in nächster Zeit zu erlassen. Hier gehe ich mit Herrn Dr. Minder nicht ganz einig. Wir haben kraft des Gesetzes die bedingte Verurteilung und in dem Gesetz ist vorgesehen, dass auch die bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht gestellt werden können. In meinen Augen hat eine bedingte Verurteilung nur dann Wert, wenn gleichzeitig, wenigstens in den meisten Fällen, auch eine richtig geordnete Schutzaufsicht verhängt werden kann. Wenn wir der bedingten Verurteilung ihren vollen Wert zukommen lassen wollen, so ist es daher dringend notwendig, dass die Schutzaufsicht geregelt werde. Das ist auch der Wunsch des Obergerichtes, den es im letzten Verwaltungsbericht angebracht hat. Ich bin mit Herrn Dr. Minder einig, dass, wenn wir das Dekret über die bedingte Entlassung zurückweisen, auch das andere zurückgewiesen werden müsste, weil es sowohl auf die bedingt Verurteilten, wie auf die bedingt Entlassenen Bezug nimmt. Wenn wir aber von der bedingten Entlassung absehen, so müssen wir das Schutzaufsichtsdekret auf die bedingte Verurteilung zuschneiden und können einstweilen davon absehen, auch in bezug auf die schwere Kategorie der bedingt entlassenen Sträflinge Dekretsvorschriften aufzustellen. Gestützt auf diese Erwägungen möchte ich Ihnen empfehlen, die Eintretensfrage noch einmal genau zu besehen und auf dieselbe zurückzukommen, da sie, wie bereits bemerkt, in der frühern Sitzung etwas knapp behandelt worden ist.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens à relever une erreur de M. Dürrenmatt, qui prétend que seuls ou à peu près seuls les condamnés à une réclusion de longue durée seront au bénéfice de la libération conditionnelle. Ce n'est pas exact.

Tout condamné à une détention de plus d'une année pourra être libéré provisoirement au bout d'un an à la condition que le temps déjà passé en prison représente au moins les deux tiers de la peine totale. Ainsi, par exemple, un individu condamné à seize mois de détention correctionnelle pourra être relaxé après une année, puisque douze mois déjà purgés feront beaucoup plus que les deux tiers de la peine entière, soit les trois quarts. Et il y a dans nos pénitentiers beaucoup d'individus condamnés à des peines privatives de liberté allant d'une année à 2 ou 3 ans.

Quant à l'allégation que le Grand Conseil sera sensiblement restreint dans l'exercice du droit de grâce, notamment en matière criminelle, du fait que le Conseil-exécutif pourra accorder lui-même, au bout d'un certain nombre d'années, la libération conditionnelle aux réclusionnaires, je ferai remarquer que cette libération

ne sera prononcée que lorsque seront réunies les conditions prévues par le projet. Il pourra parfaitement arriver que le Conseil-exécutif refuse la libération conditionnelle à un condamné et que celui-ci recoure alors au Grand Conseil, qui pourra lui remettre sa peine s'il estime cette mesure de clémence justifiée par les circonstances. Ce sera une affaire d'appréciation.

Abstimmung.

Für den Antrag Minder	58	Stimmen.
Dagegen	73	»

Präsident. Ich beantrage Ihnen, hier die Beratung abzubrechen. Zur morgigen Geschäftsordnung habe ich folgendes zu bemerken. Ich bin leider gezwungen, die Beratung des Dekretes über die bedingte Entlassung zu unterbrechen. Ich bin sonst dafür, dass ein angefangenes Traktandum ohne Unterbruch erledigt werden soll, allein Sie haben beschlossen, das Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in dieser Woche zu behandeln, und wir müssen die Beratung vornehmen, weil der Kommissionspräsident Herr Jenny wegen einer Kommissionssitzung des Nationalrates nächste Woche am Erscheinen in unserem Rate verhindert ist. Das Gesetz muss daher auf die morgige Tagesverordnung gesetzt werden, da dessen Beratung voraussichtlich mehr als eine Sitzung in Anspruch nehmen wird.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 23. November 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Bern), Cueni, Gosteli, Haas, Hari, Heller, Jacot, Michel (Interlaken)i Ramstein, Rufer (Biel), Schüpbach, Segesser, Stuck- (Ins), Tännler, Vernier, Weber, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschli, mann, Bühler (Frutigen), Bürki, Crettez, David, Gobat, Grosjean, Gugelmann, Hänni (Court), Lenz, Lindt, Luterbacher, Minder (Friedrich), Müller (Bargen), Peters Renfer, Stauffer, Stuber, Wälti, Wyder.

Tagesordnung:

Gesetz

über

das landwirtschaftliche Unterrichtswesen.

(Siehe No. 26 der Beilagen).

Eintretensfrage.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter de, Regierungsrates. Um den vorliegenden Gesetzesentwurf über das landwirtschaftliche Bildungswesen richtig würdigen zu können, ist es notwendig, in kurzen Zügen auf die Entwicklung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens einzutreten.

Der Begründer des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens im Kanton Bern und in der Schweiz ist der Ihnen bekannte grosse Volkserzieher Emanuel von Fellenberg, der bereits im Jahre 1816 auf Hofwil eine landwirtschaftliche Schule eingerichtet hat, die allerdings nach kurzer Dauer infolge mangelnder finanzieller Unterstützung wieder einging. Zu gleicher Zeit sind in Deutschland von dem berühmten Albrecht Thaer gleichartige Bestrebungen für die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens und der Landwirtschaft überhaupt ausgegangen. Diese Bestrebungen wurden in den 20er und 30er Jahren durch die da-

mals vorhandenen politischen Verhältnisse wieder zurückgedrängt. In den 40er Jahren wurden sie wieder aufgenommen, namentlich gestützt auf die Versuche und Forschungen des bekannten grossen Agrikulturchemikers Liebig, und sie führten dazu, dass man in verschiedenen Ländern zur Gründung und Errichtung von landwirtschaftlichen Lehranstalten schritt. Eine der ersten Lehranstalten in der Schweiz wurde in Kreuzlingen im Kanton Thurgau errichtet, als deren Direktor ein gewisser Wehrli, ein Schüler und Mitarbeiter Fellenbergs, gewählt wurde; sie ging aber nach kurzer Zeit mangels Frequenz und Interesse wiederum ein. Im weitern hat der Kanton Zürich im Jahre 1853 die landwirtschaftliche Schule Strickhof gegründet, die heute noch besteht. Im Kanton Bern machte die ökonomische Gesellschaft unter verschiedenen Malen Eingaben an die Behörden für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule. Diese Bestrebungen führten im Jahre 1859 zur Gründung der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti; dieselbe wurde im Jahre 1860 eröffnet und kann also dieses Jahr das fünfzigste Jubiläum feiern. Diese Schulen hatten vor allem die Aufgabe, junge Landwirte in praktischer und theoretischer Hinsicht auszubilden und dem landwirtschaftlichen Versuchswesen zu dienen. Auch noch andere Kantone haben solche Schulen errichtet, so der Kanton Aargau in Muri und der Kanton Waadt, allein die meisten Schulen, mit Ausnahme derjenigen von Strickhof und Rütti, gingen in den 60er Jahren wieder ein. Die Schulen hatten mit grossen Vorurteilen zu kämpfen. Die bäuerliche Bevölkerung verhielt sich im allgemeinen eher ablehnend und so konnten nur wenige die sogenannten Kinderkrankheiten überwinden und sich erhalten.

Einen wesentlichen Aufschwung erfuhr das landwirtschaftliche Bildungswesen in den 80er Jahren. Im Jahr 1884 trat der Bundesbeschluss betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund in Kraft, in welchem speziell festgelegt war, dass der Bund an diese Schulen entsprechende Beiträge leiste, wodurch die Aufnahmebedingungen und die Führung der Schulen wesentlich unterstützt und erleichtert wurden. Bis 1884 mussten nämlich die Kantone die Schulen vollständig selbst unterhalten und sie hatten infolgedessen mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Gestützt auf diesen Bundesbeschluss und gestützt überhaupt auf die auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Technik gemachten Fortschritte nahm das landwirtschaftliche Bildungswesen einen raschen Aufschwung, speziell in der Gründung von landwirtschaftlichen Winterschulen. Man gelangte zu diesen landwirtschaftlichen Winterschulen gestützt auf die Erwägung, dass bei unseren kleinbäuerlichen Verhältnissen nur ein kleiner Teil der Eltern die Mittel besitzen, ihre Söhne zwei Jahre einer landwirtschaftlichen Jahresschule anzuvertrauen, und dass es sich bei der grossen Zahl der jungen Landwirte weniger darum handelt, ihnen eine Ausbildung in den täglichen praktischen Arbeiten zu geben, die sie daheim auch lernen können, als vielmehr darum, eine Ausbildung in theoretischer Hinsicht zu vermitteln und sie mit all den Errungenschaften, Forschungsergebnissen und Fortschritten auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Technik, speziell der Düngerlehre, des Obstbaues, der Tierzuchtlehre, der Viehfütterung u. s. w. bekannt zu machen.

Von diesen Erwägungen ausgehend ist man zur Gründung von landwirtschaftlichen Winterschulen geschritten, nachdem bereits einige Jahre vorher in Süddeutschland solche Schulen errichtet worden waren und sehr bald das Zutrauen der bäuerlichen Bevölkerung erworben hatten. Der Kanton Zug errichtete bereits im Jahre 1884 gestützt auf den Bundesbeschluss eine Winterschule, die aber nach kurzer Zeit wieder einging. Im Jahre 1885 folgte der Kanton Luzern mit der Gründung der landwirtschaftlichen Schule in Sursee, die sehr gut prosperiert. Nachher folgten die andern Kantone ziemlich rasch, Neuenburg 1887 mit der Schule in Cernier, im gleichen Jahr Aargau mit der Schule in Brugg, 1891 Freiburg, 1892 Wallis, 1896 St. Gallen mit Custerhof, Graubünden mit Plantahof u. s. w. Die Winterschulen haben sich also sehr bald als die eigentlichen Fachschulen für die grosse Masse der bäuerlichen Jungmannschaft erwiesen.

Von diesen Erfahrungen getragen hat Herr Grossrat Jenny bereits im Jahre 1891 hier eine Motion eingereicht, welche die Regierung einlud, zu untersuchen und Bericht und Antrag einzubringen, wie das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern erweitert werden könne, damit die landwirtschaftliche Berufsbildung einer grösseren Zahl Landwirten als bis dahin zuteil werde. Die Motion wurde erheblich erklärt und eine Kommission zur Prüfung der Frage eingesetzt. Die Kommission waltete ihres Amtes und gab einen Bericht ab, und die Folge war, dass die Frage im Kanton Bern näher studiert wurde. Nachdem im Jahre 1894 auf der landwirtschaftlichen Schule ein Direktionswechsel stattgefunden hatte, wurde im Jahre 1895 daselbst die landwirtschaftliche Winterschule in Verbindung mit der Jahresschule errichtet. Man glaubte anfänglich, durch die Errichtung der Winterschule könnte die Jahresschule in ihrer Frequenz beeinträchtigt werden. Allein das Gegenteil ist eingetreten. Mit der Führung der landwirtschaftlichen Winterschule stieg sofort die Frequenz der Jahresschule intensiv und seit Jahren kann man an der Jahresschule kaum mehr als die Hälfte der Anmeldungen berücksichtigen. Nach dem bestehenden Gesetz von 1865 sollen an der landwirtschaftlichen Jahresschule im Maximum 50 Schüler aufgenommen werden, aber man hat seit Jahren das Maximum überschritten und jährlich 35, das heisst für beide Jahre 70 Schüler aufgenommen, das heisst diejenige Zahl, die mit Rücksicht auf die vorhandenen Räumlichkeiten und ohne Störung des guten Betriebes Aufnahme finden konnte.

Die Winterschule Rütti wurde im Jahr 1895 mit einer Klasse eröffnet. Die Frequenz stieg sehr rasch. Die Anmeldungen nahmen ausserordentlich zu, so dass die Räumlichkeiten erweitert werden mussten. Der Grosse Rat beschloss im Jahre 1898, ein neues Lehrgebäude im Kostenaufwand von 255,000 Fr. zu erstellen, das im Jahr 1900 bezogen werden konnte. Man glaubte, damit für eine lange Reihe von Jahren genügend Raum geschaffen zu haben, indem das neue Lehrgebäude für die Aufnahme von 120 bis 130 Schülern eingerichtet war. Allein die Anmeldungen gingen in viel höherem Masse ein, auch das neue Lehrgebäude war sehr rasch angefüllt, und heute ist es tatsächlich überfüllt, indem statt 130—140 gegenwärtig 210 Schüler auf der Rütti untergebracht sind, nämlich zirka 140 Winterschüler und 70 Jahresschüler. Jahr für Jahr mussten eine grosse Zahl von Bauernsöhnen abgewiesen werden und da man, nachdem das neue Lehr-

gebäude kaum bezogen war, nicht mit einem Gesuch um weitere bauliche Erweiterungen vor die Behörde treten durfte, behalf man sich mit der Errichtung einer Filiale, um den vorhandenen Bedürfnissen vorderhand zu genügen. Bei der bezüglichen Ausschreibung meldeten sich eine grosse Zahl von Ortschaften, die bereit waren, die nötigen Lokalitäten mit Beleuchtung und Beheizung für den Unterricht zur Verfügung zu stellen. Man wählte Langenthal als Sitz der Filiale, wo nun seit 1905 eine Klasse im ersten Kurs unterrichtet wird. Zu Ihrer Orientierung teile ich mit, dass die Winterschule zwei Winter mit je 4 Monaten dauert. Im ersten Winter werden die jungen Leute in der Hauptsache in den allgemeinen und namentlich Naturwissenschaften, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Mineralogie, und zum Teil auch in landwirtschaftlichen Fächern unterrichtet, während im zweiten Winter ausschliesslich landwirtschaftlicher Fachunterricht betrieben wird. Man könnte die Frage stellen, ob es nötig sei, dass die jungen Landwirte die Schule während zwei Wintern besuchen müssen, ob man nicht das Pensum in einem Winter absolvieren könnte. Meine Herren, diese Frage ist gelöst. Man hat an verschiedenen Orten den Versuch mit einwinterigen Schulen gemacht, allein diese Schulen sind alle ohne Ausnahme nach kurzer Zeit in zweiklassige umgewandelt worden, indem es nicht möglich ist, dem Landwirte in einem Winter diejenigen theoretischen Grundlagen zu geben, die gestützt auf den heutigen Stand der Landwirtschaftswissenschaft unbedingt notwendig sind. In Langenthal wird also der Unterricht in der ersten Klasse erteilt und im zweiten Winter kommen die gleichen Leute an die Winterschule Rütti. Allein nach kurzer Zeit genügte auch die Filiale in Langenthal nicht, und man errichtete im Jahre 1908 in Münsingen eine zweite Filiale, die in gleicher Weise organisiert ist wie diejenige in Langenthal.

Ich möchte den Anlass nicht vorbeigehen lassen, um den Behörden sowohl von Langenthal als von Münsingen für das Entgegenkommen bestens zu danken. Sie haben sich alle Mühe gegeben, den an sie gestellten Forderungen zu entsprechen, und das Verhältnis zwischen den dortigen Behörden und der landwirtschaftlichen Schule war immer sehr gut. Allein die Situation ist heute derart, dass eine Konsolidierung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens stattfinden muss. Die Erfahrungen, die man mit den Filialen gemacht hat, sind nach verschiedenen Richtungen nicht gerade sehr günstig. Die Erteilung des Unterrichtes in den Filialen ist mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Vor allem aus können die Institute in den Filialen nicht so mit Sammlungen und Demonstrationsmaterialien ausgerüstet werden wie eine grössere landwirtschaftliche Schule; die Kosten wären viel zu gross. Im weitern kann man an der Filiale nur einen Lehrer haben, der ungefähr die Hälfte des Unterrichtes leiten muss, und der andere Unterricht wird von den Lehrern an der Rütti erteilt, die von hier nach Münsingen und Langenthal reisen müssen. Das verursacht viel Zeitverlust und viele Kosten und hat den Nachteil, dass man die Fächerverteilung nicht so durchführen kann wie auf der Rütti. Der ständige Lehrer in der Filiale muss in sehr vielen Fächern unterrichten, während auf der Rütti wie in andern Schulanstalten die einzelnen Fächer demjenigen Lehrer zugewiesen werden können, der hiefür spezielle Vorstudien gemacht hat. Die Folge davon ist, dass unsere Schüler nicht gern in die Filialen gehen, nicht etwa weil sie dort nicht in der gleichen Weise gehalten würden — die Verpflegung ist an beiden Orten sehr gut und entspricht genau den Vorschriften und Verhältnissen auf der Rütti —, sondern weil sie nicht das nämliche Demonstrationsmaterial zur Verfügung haben, weil kein guter Betrieb da ist und sie sich immer etwas zurückgesetzt fühlen. Bei den Anmeldungen sprechen die Leute immer den Wunsch aus, sie möchten auf die Rütti, und man ist gezwungen, eine Ausscheidung vorzunehmen und die Betreffenden nach Münsingen oder nach Langenthal zu dirigieren.

Es ist nun vorgesehen — ich betone das hier zur Orientierung —, dass an die Stelle der Filialen eine grössere landwirtschaftliche Winterschule treten soll. Wir haben heute in den Filialen ungefähr 70 Schüler. 30 mussten diesen Herbst wieder abgewiesen werden; das macht zusammen 100. Es besteht nun die Absicht, eine grössere landwirtschaftliche Winterschule für 150—200 Zöglinge zu errichten. Es könnten so 5—6 Klassen zusammengenommen und mit verhältnismässig geringen Mehrkosten eine viel bessere Anstalt als die gegenwärtigen Filialen unterhalten werden. Die Filialen kosten uns ungefähr 15,000 Fr. jährlich. Wenn wir, exklusive Bundesbeitrag, noch einmal soviel zulegen, so können wir eine grössere landwirtschaftliche Winterschule unterhalten.

Es wäre nun die Frage, ob man nicht die Anstalt auf der Rütti vergrössern könnte. Allein genaue Untersuchungen haben ergeben, dass das nicht tunlich ist. Wir haben heute auf der Rütti über 200 Schüler. Das ist bereits eine Zahl, bei der der Direktor und die Lehrer grosse Mühe haben, alle Schüler einigermassen kennen zu lernen. Es handelt sich bei der landwirtschaftlichen Schule nicht darum, die Schüler bloss als Nummern zu betrachten und ihnen einfach Vorlesungen zu halten, sondern man muss neben der fachlichen Ausbildung dieser Jungmannschaft bis zu einem gewissen Grad auch noch ihre erzieherische Ausbildung im Auge haben, denn wir haben da alles junge Leute im Alter von 16—17 Jahren, für die es von Wichtigkeit ist, dass sie mit dem einzelnen Lehrer und namentlich mit dem Direktor in einen gewissen Kontakt kommen.

Um den Bedürfnissen des französischen Kantonsteils Rechnung zu tragen, wurde im Jahre 1890 die landwirtschaftliche Schule Pruntrut eröffnet. Diese Schule hatte anfänglich bezüglich der Frequenz mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen, aber seit einigen Jahren marschiert sie gut und zählt heute 36 Schüler. Die Räumlichkeiten sind quasi angefüllt. Die Anstalt ist konsolidiert, und es ist zu hoffen, dass sie eine schöne Entwicklung nehmen wird.

Für die Winterschule ist vor allem aus wichtig, dass sie in grösserem Umfang mit dem entsprechenden Demonstrationsmaterial, d. h. mit einem guten Betrieb, wenn auch in kleinerem Umfang ausgestattet sind. Es genügt nicht, dass die Leute Tag für Tag in der Schulstube unterrichtet werden, sondern der Unterricht muss mit dem entsprechenden Demonstrationsmaterial praktisch ergänzt werden. Die Winterschule muss daher mit einem, wenn auch kleinen, guten Betrieb ausgerüstet sein, der gestattet, das nötige Vieh zu halten und die nötigen Versuche zu machen. Wenn man eine selbständige Winterschule

gründen will, ist es am Platz, dass man auch die nötigen Nahrungsmittel selbst produzieren kann.

Ich gehe über zur Besprechung der Molkereischule. Im Jahre 1886 lag dem bernischen Grossen Rat ein Gesetzesentwurf über die Reorganisation der landwirtschaftlichen Schule vor. Dabei war die Gründung einer Molkereischule in Aussicht genommen. Unglücklicherweise wurde dieses Gesetz dem Volke gleichzeitig mit dem Lehrerpensionsgesetz vorgelegt und unterlag wider alles Erwarten mit einem kleinen Mehr. In der Folge beschloss der Grosse Rat, nur eine Revision der Art. 11 und 13 des bestehenden Gesetzes über die landwirtschaftliche Schule vorzunehmen, um es mit den Bundesvorschriften in Einklang zu bringen. Der Bundesbeschluss von 1884 schreibt nämlich vor, dass alle Schweizerbürger in den subventionierten landwirtschaftlichen Schulen zu gleichen Bedingungen aufgenommen werden müssen. Im Gesetz von 1865 war die Bestimmung enthalten, dass die Berner 300 Fr. und die ausserkantonalen Schüler 450 Fr. Kostgeld zu bezahlen haben. Unser Gesetz musste also abgeändert werden, und der Grosse Rat beantragte dann dem Volke einfach die Aufhebung der Art. 11 und 13, was von demselben auch gutgeheissen wurde. Der Grosse Rat hat dann auf dem Motionswege und gestützt auf § 3 des Gesetzes von 1865, wonach die Behörden an der landwirtschaftlichen Schule weitere Kurse einrichten können, die Molkereischule gegründet, die 1889 ins Leben trat und in ähnlicher Weise wie die landwirtschaftliche Schule der bernischen Landwirtschaft ausserordentliche Dienste erwiesen hat.

Wenn nachgewiesen werden kann, dass zum Beispiel die Milchproduktion sich in den letzten 15 Jahren in vielen Käsereien verdoppelt, dass der Rindviehstand sich in den letzten 20, 30 Jahren im Kt. Bern um 1/3 vermehrt hat, dass die Schweinehaltung um nahezu 50 % gestiegen ist, so darf man wohl sagen, dass an dieser Vermehrung der Produktion die landwirtschaftliche Berufsbildung in Verbindung mit der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens einen wesentlichen Anteil hat, und dass die Aufwendungen des Staates nach dieser Richtung sehr wohl angebracht sind. Es ist im Interesse unserer Volkswirtschaft, speziell auch mit Rücksicht auf unsere Lebensmittelversorgung, darnach zu trachten, dass unsere Landwirtschaft im Falle ist, die modernen Hülfsmittel der Technik in vollem Umfang zur Anwendung zu bringen und dadurch die landwirtschaftliche Produktion zu steigern. Das ist aber nur möglich, wenn wir dafür sorgen, dass auch der letzte Bauernsohn eine landwirtschaftliche Winterschule oder eine ähnliche Institution besuchen kann, wodurch er in den Stand gesetzt wird, seinen Betrieb rationell durchzuführen und in richtiger Weise von allen Errungenschaften der modernen Technik zu profitieren. Also auch die Molkereischule hat sich in ähnlicher Weise entwickelt, und es darf gesagt werden, dass sie zu der guten Verarbeitung der Milch wesentlich beigetragen und dem Lande grosse Dienste erwiesen hat. Sie ist infolgedessen auch gut angesehen und unter mehreren Malen bereits erweitert worden.

Ich komme zum weitern Abschnitt: Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter. Es muss anerkannt werden, dass in den letzten Jahren für die Ausbildung der Jungmannschaft auf dem Gebiete des Gewerbes und der Landwirtschaft viel geschehen ist, allein in bezug auf die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter marschiert der Kanton Bern nicht an der Spitze, sondern ist zurückgeblieben. Mit Rücksicht auf die heutigen Lebensverhältnisse, die relativ hohen Lebensmittelpreise u. s. w., angesichts derer in jeder Haushaltung gerechnet werden muss und es wichtig ist, dass mit den vorhandenen Mitteln eine richtige und zweckmässige Nahrung zubereitet werden kann, scheint es mir von grosser Wichtigkeit zu sein, dafür zu sorgen, dass das hauswirtschaftliche Bildungswesen auf der breitesten Grundlage gefördert werde. Der Entwurf sieht nun vor, dass der Staat solche hauswirtschaftliche Schulen und Kurse unterstützen kann, und es schwebt uns da folgende Organisation vor. Wir sagen uns: Wenn wir zur Errichtung einer weitern grösseren Winterschule und später vielleicht noch anderer schreiten, so stehen diese Lokalitäten im Sommer leer und können nun in vorzüglicher Weise für die Abhaltung von Haushaltungskursen, Kochkursen, Kursen für Gemüsebau, Geflügelhaltung, Anfertigung von Kleidern, für Glätterei, Wäscherei u. s. w., wie sie für die Ausbildung von Töchtern notwendig sind, benützt werden. Man hat in andern Kantonen mit solchen Schulen und Kursen bereits sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Haushaltungsschulen, die wir heute haben und die sehr gut sind, kommen doch nur einem kleinen Teil unserer Töchter zu gute, die andern können sie mit Rücksicht auf die ziemlich erheblichen Kosten nicht besuchen. Wenn wir aber die nötigen Lokalitäten haben und das Lehrpersonal vorhanden ist, so brauchen wir nur noch einige Haushaltungslehrerinnen, um solche Kurse durchzuführen. Ich halte gerade die Förderung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens für eine der vornehmsten Aufgaben unserer Zeit und für eine Perle im Gesetz über das landwirtschaftliche Bildungswesen.

Im weitern sieht der Entwurf die Förderung landwirtschaftlicher Kurse und Vorträge aller Art vor. Solche Kurse werden heute schon im ganzen Lande abgehalten, um den in der Praxis stehenden Landwirten Gelegenheit zu geben, sich mit den neuesten Ergebnissen der Wissenschaft und der Technik vertraut zu machen. Der Bund unterstützt diese Veranstaltungen zur Hälfte und der Kanton gibt gegenwärtig jährlich zirka 12,000 Fr. aus für land- und alpwirtschaftliche Wandervorträge, für Buchhaltungskurse, Obstbaukurse, Käserei- und Stallinspektionen etc. Auch diese Materie soll im Gesetz geregelt werden.

Endlich ist in Analogie zum Bundesgesetz auch die Förderung der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, von Molkerei- und Kulturtechnikern vorgegesehen durch Ausrichtung von Stipendien an junge Leute, die von Haus aus nicht die nötigen Mittel zum Studium besitzen. Das Bundesgesetz sieht nämlich vor, dass auch der Bund solche Stipendien gewährt, wenn der Kanton die nämlichen Leistungen übernimmt. Wir haben bis dahin bereits solche Stipendien ausgerichtet, aber es fehlte eigentlich die richtige gesetzliche Grundlage.

Gestützt auf diese Ausführungen beantrage ich Ihnen, auf den vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten.

Jenny, Präsident der Kommission. Nach der sehr ausführlichen und nach allen Richtungen erschöpfen-

den Berichterstattung des Herrn Landwirtschaftsdirektors kann ich mich kurz fassen und ich werde mich jeder Wiederholung enthalten. Ich kann nur bestätigen, dass das vorliegende Gesetz einem dringenden Bedürfnis entspricht und der gesetzlose Zustand schon seit Jahren auf die Entwicklung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens hemmend und schädigend eingewirkt hat. Heute ist der Zustand nahezu unhaltbar geworden und es ist dringend geboten, dass wir die Materie möglichst rasch einer Neuordnung unterziehen.

Es ist wohl angezeigt, bei diesem Anlass darauf hinzuweisen, dass bereits vor 12 Jahren hier im Rate eine Motion gestellt und erheblich erklärt worden ist, welche die Notwendigkeit der Schaffung neuer gesetzlichen Grundlagen für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen betont hat. Schon damals wurde auf den gesetzlosen Zustand, namentlich in bezug auf die Molkereischule und die damals neu errichteten Winterschulen auf der Rütti und in Pruntrut hingewiesen, ebenso darauf, dass die Bestimmungen des Gesetzes von 1865 über die Ackerbauschule auf der Rütti veraltet sind und zum grössten Teil nicht mehr zur Anwendung gelangen. Aus diesen kurzen Mitteilungen geht hervor, dass die Anhandnahme der Revision nicht mehr verfrüht ist.

Der Entwurf schafft die neuen gesetzlichen Grundlagen, auf denen das landwirtschaftliche Bildungswesen in allen seinen Zweigen den Anforderungen der Jetztzeit und der Zukunft ausgebaut werden kann. Ein Vorzug des Entwurfes besteht darin, dass er der Zukunft nicht vorgreift, sondern der kommenden Entwicklung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens freien Spielraum lässt. Er enthält nur die grundsätzlichen Bestimmungen, gibt die allgemeine Wegleitung und weist die nähere den Verhältnissen entsprechende Ausführung auf den Verordnungsweg.

Der Herr Berichterstatter der Regierung hat Ihnen mitgeteilt, dass der Entwurf auch eine neue Materie ordnet, das hauswirtschaftliche Bildungswesen. Ursprünglich war diese Materie nicht aufgenommen. Die Regierung fürchtete, das führe namentlich in finanzieller Beziehung für den Staat zu weit, und hatte auch Bedenken wegen der beiden bestehenden Haushaltungsschulen Worb und St. Immer. Die Kommission nahm einen andern Standpunkt ein. Sie war einstimmig der Ansicht, dass die hauswirtschaftliche Heranbildung des weiblichen Geschlechtes von grosser sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung sei und dass der Entwurf eine Lücke enthalte, wenn diese Materie nicht Aufnahme finde. Sie wollte die Verantwortung für eine derartige Unterlassung nicht übernehmen und beschloss daher einstimmig, dass auch nach dieser Richtung der Entwurf grundsätzliche Bestimmungen enthalten solle. Die Bedenken bezüglich der Haushaltungsschulen Worb und St. Immer sind nicht begründet, da diesen Anstalten ein anderes Programm zu Grunde gelegt ist, als in dem Entwurf für die neuen hauswirtschaftlichen Kursen und Schulen vorgesehen wird. Der Unterricht an diesen Schulen und Kursen muss der Lebenshaltung derjenigen Volksschichten angepasst sein, für die sie ins Leben gerufen werden sollen, das heisst für die grosse Masse des Klein- und Mittlernbauern- und des Arbeiterstandes, deren Arbeitseinkommen sich ungefähr auf der gleichen Linie bewegt. Wenn die Haushaltung dieser Schulen und Kurse sich den ökonomischen Verhältnissen der genannten Volksschichten anpasst, werden sie segensreich wirken, andernfalls eher schädigend. Gegenüber den meisten bestehenden Anstalten muss leider der Vorwurf erhoben werden, dass sie sich in ihrem hauswirtschaftlichen Betrieb nicht an die Oekonomie derjenigen Volkskreisen anpassen, für die sie arbeiten wollen. Das gilt sowohl für die ländlichen als namentlich auch für die städtischen Haushaltungsschulen.

Es ist bereits betont worden, dass der Kanton Bern auf diesem Gebiete rückständig ist und der Förderung des Haushaltungswesens viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat. Wir haben uns immer mit der Lohnfrage beschäftigt, von dem Arbeitseinkommen gesprochen, und hier den Schlüssel für die Lösung der sozialen Frage zu finden geglaubt. Und doch muss gesagt werden, dass ebenso wichtig wie die Lohnfrage die Frage ist, wie im Haushalte gewirtschaftet wird, ob die Hausfrau die für die Führung eines Haushaltes notwendigen Kenntnisse besitzt, ob sie versteht, die Wirtschaft den zur Verfügung stehenden Mitteln anzupassen und eine gesunde Nahrung zu bereiten, die wenn auch einfach, doch schmackhaft und nahrhaft ist. Eine Familie, wo die Hausfrau dieses Verständnis nicht besitzt und ihr die Eigenschaften für die Führung eines Haushaltes abgehen, wird nie auf einen grünen Zweig kommen, mag das Arbeitseinkommen des Familienvaters sich noch so hoch belaufen und das alte Bauernsprichwort wird wahr bleiben: «Ein Bauer führt mit 4 Pferden nicht ins Haus, was die Frau in der Schürze trägt hinaus». Die Kommission hat deshalb mit Recht grossen Wert daraufgelegt, dass in das Gesetz Bestimmungen betreffend die Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter aufgenommen werden, und sie erblickt, wie gesagt, in der hauswirtschaftlichen Heranbildung des weiblichen Geschlechtes einen Beitrag zur Lösung der sozialen Frage.

Der Bund verabfolgt für die Durchführung hauswirtschaftlicher Kurse und an die Bildungsanstalten für das weibliche Geschlecht jährlich bereits für 500,000 Fr. Beiträge an die Kantone. Es ist interessant zu sehen, in welcher Weise der Kanton Bern daran partizipiert; wir können uns dann ein richtiges Bild machen, wie rückständig der Kanton Bern auf diesem Gebiete dasteht. Im Jahr 1906 richtete der Bund an 338 Bildungsanstalten für das weibliche Geschlecht in der Schweiz 297,000 Fr. aus; der Kanton Bern erhielt für 20 Anstalten 20,000 Fr. Im Jahre 1907 betrugen die Bundesbeiträge für 361 Anstalten 325,000 Fr. — Kanton Bern 23 mit 24,000 Fr. — und im Jahre 1909 für 424 Anstalten 411,000 Fr. — Kanton Bern 26 mit 32,000 Fr. Wenn wir einen Blick werfen auf unsern Nachbarkanton Freiburg, den man hie und da als rückständig bezeichnet, so können wir in dieser Beziehung von ihm lernen; er ist auf diesem Gebiete bahnbrechend vorgegangen und hat die Haushaltungsschulen mustergültig geordnet. Er bezieht vom Bund für 38 Anstalten 52,000 Fr. Der Kanton Zürich unterhält 69 solche Anstalten und erhält einen Bundesbeitrag von 53,000 Fr. Von andern Kantonen, die Bern ebenfalls weit voranstehen, will ich nicht sprechen.

Man wird vielleicht einwenden, das sei alles schön und recht, aber die beste hauswirtschaftliche Erziehung erhalte das weibliche Geschlecht doch immer in der Familie. Das muss ohne weiteres zugegeben und es muss auch gesagt werden, dass die Hausfrau namentlich auf dem Lande es in früheren Zeiten als ihren Stolz

angesehen hat, ihre Töchter hauswirtschaftlich so heranzubilden, dass sie dieselben unbesorgt und ruhig dem Leben anvertrauen durfte. Nun hat die moderne Kultur auf diesem Gebiete auch ihre Verheerungen angerichtet und wir wissen, wie heutzutage das heranwachsende weibliche Geschlecht sich diesen Arbeiten immer mehr zu entziehen sucht, sie als entwürdigend betrachtet, und wie die Jugend, die in den Schulen erzogen wird, schon früh ihre Augen nach aussen richtet, nach der Stadt, nach den glänzenden Fremdenhotels, nach der Fabrik. Die Unterlassung, sich in frühern Jahren eine tüchtige hauswirtschaftliche Bildung anzueignen, rächt sich bitter in der spätern Führung des Familienhaushaltes und bildet vielfach die Quelle von Unzufriedenheit und Familienelend. Aus diesem Grunde hat die Kommission grossen Wert darauf gelegt — ich betone, dass alle Mitglieder sämtlicher Fraktionen hier der gleichen Ansicht sind —, dass man in dieser Richtung seitens des Staates mehr tun solle. Deshalb wollen wir im Gesetz die nötigen Grundlagen schaffen, die uns ermöglichen, die den Bedürfnissen und Zeitverhältnissen entsprechenden Massnahmen zu treffen.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 führt die Institutionen an, die zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens dienen sollen. Wir begegnen da zuerst der landwirtschaftlichen Schule Rütti, die in bisheriger Weise fortgeführt werden soll. Das gleiche gilt in bezug auf die Molkereischule Rütti. Unter C heisst es: Die erforderliche Zahl von landwirtschaftlichen Winterschulen. Das Gesetz gewährt hier einen weiten Spielraum. Landwirtschaftliche Winterschulen sollen je nach Bedürfnis errichtet werden. Zunächst ist allerdings die Gründung einer weitern grössern Winterschule vorgesehen. Sollte später das Bedürfnis eintreten, so würde man in den verschiedenen Landesteilen je eine landwirtschaftliche Winterschule ins Leben rufen. Die Schule im Jura wird in der bisherigen Form weitergeführt und eventuell durch weitere Winterschulen je nach Bedürfnis erweitert werden.

Im weitern sieht Art. 1 vor, dass der Staat wie bis anhin auch das Versuchswesen unterstützt. Auf der landwirtschaftlichen Schule und in der Molkereischule werden fortgesetzt Versuche gemacht zur Lösung wichtiger praktischer Fragen, die die Landwirtschaft speziell interessieren. Auch die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Kursen, Spezialkursen, Wandervorträgen u. s. w., sowie die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Kultur- und Molkereitechnikern und Schulen und Kursen für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter sollen vom Staat unterstützt werden. Da ich mich bereits in der Eintretensfrage hierüber ausgesprochen habe, halte ich es nicht für nötig, alles noch einmal zu wiederholen, sondern verweise auf jene Ausführungen.

Ich beantrage Ihnen, den Art. 1 in der vorliegenden Fassung, die auch von der Kommission akzeptiert ist, unverändert anzunehmen.

Jenny, Präsident der Kommission. Art. 1 ist der grundlegende Artikel der ganzen Vorlage, und ich erlaube mir deshalb, mit einigen Worten auf den Inhalt zu sprechen zu kommen, indem ich Ihnen gleichzeitig verspreche, bei den folgenden Artikeln mich an der Diskussion nicht mehr eingehend zu beteiligen.

Art. 1 zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste umfasst diejenigen landwirtschaftlichen Bildungsanstalten, die vom Staate selbst unterhalten und betrieben werden, nämlich die landwirtschaftliche Jahresschule Rütti, die Molkereischule Rütti und die erforderliche Zahl von landwirtschaftlichen Winterschulen. Der zweite Abschnitt betrifft die übrigen Bildungsanstalten, die der Staat unterstützt und bei denen auch noch andere Institutionen, beispielsweise Vereine, Genossenschaften u. s. w., mitwirken.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Möglichkeit geschaffen werden sollte, neben der landwirtschaftlichen Jahresschule Rütti allfälligen Bedürfnissen entsprechend, noch weitere derartige Schulen zu errichten. Das Gesetz bestimmt, dass nur eine Jahresschule im Kanton Bern bestehen soll. Die Frage ist in der Kommission aufgeworfen und endgültig behandelt worden. Wir haben uns der Fassung des regierungsrätlichen Entwurfes angeschlossen, indem wir der Ansicht sind, dass eine theoretisch-praktische Ackerbauschule für unsere Verhältnisse vollständig genügt. Dagegen können nach dem Entwurf die landwirtschaftlichen Winterschulen den Bedürfnissen entsprechend nach Belieben vermehrt werden. Die Winterschulen erfreuen sich der Sympathie der landwirtschaftlichen Bevölkerung und eines grossen Zuspruchs. Sie haben sich auch sehr rasch vermehrt, da sie unsern kleinbäuerlichen Verhältnissen am besten angepasst sind. Bei der heute vielfach bestehenden Arbeiternot ist es dem Bauer nicht möglich, seinen Sohn im Sommer in eine landwirtschaftliche Schule zu schicken, da er ihn zur praktischen Arbeit nötig hat, während er ihn im Winter zu Hause leicht entbehren kann. Es kann Fälle geben, wo es zweckmässig ist, die jungen Leute in der theoretisch-praktischen Ackerbauschule unterzubringen, aber im grossen und ganzen tun die Bauernsöhne, die wirklich praktische Landwirtschaft treiben wollen, besser, die praktischen Arbeiten bei einem Bauer zu lernen und dann die Winterschule zu besuchen. Es ist daher nicht nötig, mehr als eine theoretisch-praktische Jahresschule in Aussicht zu nehmen, während die Winterschulen je nach Bedarf sollen vermehrt werden können.

Der zweite Abschnitt sieht unter anderem die staatliche Unterstützung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen und andern derartigen Unternehmungen vor. Nur ein geringer Bruchteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung kann die landwirtschaftlichen Schulen besuchen, und wir haben die Verpflichtung, auch den untern Schichten der landwirtschaftlichen Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich die notwendigen theoretischen Kenntnisse der Landwirtschaftswissenschaft anzueignen. Das kann nur geschehen durch landwirtschaftliche Spezialkurse, die von Vereinen und Genossenschaften im ganzen Lande

herum veranstaltet und vom Staate unterstützt werden. Ich lege grossen Wert darauf, dass dieses Kurswesen noch besser ausgebildet wird als bisher.

Im regierungsrätlichen Entwurf und in der Kommissionsberatung ist etwas vergessen worden, das möglicherweise noch eingeschaltet werden sollte. In den eidgenössischen Räten ist eine Motion hängig und vom Ständerat bereits erheblich erklärt worden, es möchte bei der zukünftigen Revision des eidgenössischen Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft auch die landwirtschaftliche Fortbildungsschule von Bundes wegen als subventionsberechtigt erklärt werden. Das Postulat wurde von einem Vertreter der Innerschweiz gestellt, der sich sagte, dass die landwirtschaftlichen Schulen, wie sie im Kanton Bern und auch in andern Kantonen bestehen, ihren Verhältnissen nicht entsprechen, sondern dass sie noch etwas anderes haben müssen, um dem Kleinbauer die nötige Berufsbildung zu vermitteln, nämlich landwirtschaftiche Fortbildungsschulen. Gedacht ist dabei, dass man die bestehende gewöhnliche Fortbildungsschule etwas besser ausbaue und ihr auch das Fach Landwirtschaftslehre zuteile, wie das anderorts schon geschieht. Der Bundesrat wird seinerzeit über das Postulat Bericht erstatten, und ich zweifle nicht, dass die Bundesversammlung grundsätzlich beipflichten wird, dass auch diese Art landwirtschaftliche Fortbildungsinstitution von Bundes wegen zu unterstützen sei. In diesem Falle darf dann aber auch der Kanton Bern nicht zurückhalten. Die Erweiterung und Förderung der Fortbildungsschule wird den landwirtschaftlichen Jahres- und Winterschulen keinen Eintrag tun, sondern sie im Gegenteil fördern. Mancher, der in der Fortbildungsschule die erste Anregung erhalten hat, wird an der Sache Interesse bekommen und Veranlassung nehmen, sich im Berufe noch besser auszubilden. Man sollte dieser Frage noch näher treten, nachdem sie in der Regierung und Kommission nicht behandelt worden ist. Ich stelle nicht den Antrag, heute schon eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen, sondern es wird am besten sein, wenn die Angelegenheit den vorberatenden Behörden zur Prüfung und Berücksichtigung für die zweite Beratung überwiesen wird.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe es eigentlich absichtlich unterlassen, die landwirtschaftliche Fortbildungsschule im Entwurf speziell zu erwähnen, da in lit. E von der Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen die Rede ist, die eine kürzere oder längere Dauer haben können und mit denen man den vorhandenen Wünschen glaubt Rechnung tragen zu können. Es ist richtig, dass im Bund eine bezügliche Motion gestellt worden ist. Aber die Erfahrungen, die man bisher mit den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen gemacht hat, sind durchaus nicht günstig; überall, wo man solche eingeführt hat, sind sie eigentlich nach kürzerer oder längerer Zeit wieder eingegangen. Auch im Kanton Bern hat man derartige Versuche gemacht. In den 90er Jahren wurden im Seminar Hofwil Spezialkurse für ältere Lehrer eingerichtet, um sie zu befähigen, nachher an sogenannten Fortbildungsschulen landwirtschaftlichen Unterricht zu erteilen. Allein diese Kurse fanden keinen Anklang, weil ein kleiner Teil der Primarlehrer im Falle ist, einen derartigen Unterricht zu geben, oder sich intensiv darum interessiert. Ich will aber der Prüfung der Frage keinen Widerstand entgegensetzen, sondern bin damit einverstanden, dass die Angelegenheit in der Regierung und Kommission für die zweite Beratung besprochen werde.

Roth. Ich möchte Ihnen ebenfalls warm die Annahme des Art. 1 empfehlen. Das landwirtschaftliche Bildungswesen ist von enormer Bedeutung und verlangt vom Staate Bern keine zu grossen finanziellen Opfer, wenn auch die daherigen Ausgaben nicht unerheblich sind. So sieht das Budget pro 1909 für die landwirtschaftliche Jahresschule eine Ausgabe von 49,100 Fr. vor, die Rechnung pro 1909 ergab 51,051 Fr. Für die landwirtschaftliche Winterschule Rütti waren 29,880 Fr. im Budget vorgesehen und die Rechnung verzeichnet eine Ausgabe von 30,920 Fr. Für die Filiale in Langenthal stellen sich die Ausgaben wie folgt: Budget 8250 Fr., Rechnung 7820, und für die Filiale Münsingen: Budget 8250 Fr., Rechnung 7062 Fr. Das gibt zusammen Leistungen im Betrage von 95,480 Fr. nach Budget und rund 96,000 Fr. laut Rechnung. Davon ist aber in Abzug zu bringen der Ertrag der Gutswirtschaft der landwirtschaftlichen Schule Rütti, der mit 5000 Fr. budgetiert war, in Wirklichkeit aber 25,250 Fr. ausgemacht hat, so dass sich im Jahr 1909 auf dem landwirtschaftlichen Bildungswesen eine Kreditersparnis von rund 18,000 Fr. ergab. Ferner zahlt die landwirtschaftliche Schule Rütti dem Staate Bern per Jucharte 50 Fr. Pachtzins, ebenso die Steuern, was zusammen im Jahre 1909 den Betrag von 7800 Fr. ausmachte. Die Molkereischule mit einem Budget von 26,000 Fr. wies 1909 eine Kreditersparnis von 10,000 Fr. auf. Die landwirtschaftlichen Bildungsanstalten belasten also den Kanton Bern nicht zu schwer und das Kapital wird reiche Zinsen tragen, wenn wir dem landwirtschaftlichen Bildungswesen noch mehr Aufmerksamkeit schenken und auch die hauswirtschaftliche Bildung des weiblichen Geschlechtes zu fördern suchen. Diese Töchter, die spätern Frauen, werden auch Soldaten und tüchtige junge Landwirte erziehen. Ich möchte Ihnen deshalb den Art. 1 warm zur Annahme empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Staat unterhält

A. die landwirtschaftliche Jahresschule Rütti,
B. die Molkereischule Rütti,
C. die erforderliche Zahl von landwirtschaftlichen Winterschulen.

Der Staat unterstützt

D. das mit den Fachschulen verbundene land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen,
E. die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen und andern Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Anregung und Belehrung bezwecken,
F. die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Kultur- und Molkereitechnikern,
G. Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter.

Art. 2.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenwärtig haben wir eine Aufsichtskommission für die Jahresschule Rütti, eine sogenannte Fachkommission für die Molkereischule und eine spezielle Kommission für die landwirtschaftliche Winterschule in Pruntrut. Wir halten es für zweckmässig, diese Organisation abzuändern und das gesamte landwirtschaftliche Unterrichtswesen unter eine Kommission zu bringen, die sich dann für die einzelnen Anstalten in Subkommissionen teilen würde. Den Subkommissionen liegt die spezielle Aufsicht der betreffenden Anstalten ob und die Gesamtkommission wird jährlich ein- oder zweimal zusammenkommen, um die verschiedenen Fragen zu besprechen. Diese Organisation liegt im wohlverstandenen Interesse einer gleichmässigen und allseitigen Förderung dieses Bildungswesens, wir bekommen so eine einheitliche Leitung für alle Anstalten. Die Fragen über Erweiterung des Unterrichtes, Unterrichtsprogramm, Einrichtung des Konviktes u. s. w. sind ungefähr die nämlichen, ob es sich um die Winterschule Rütti oder diejenige im Jura u. s. w. handelt, und es ist gut, wenn die verschiedenen Interessen gleichartig berücksichtigt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Landwirtschaftsdirektion wird eine Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen beigegeben. Diese Kommission wird vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Organisation dieser Kommission, sowie ihre besonderen Aufgaben und Befugnisse werden durch ein Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

Bei der Bestellung der Kommission ist auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Betriebszweige und auf fachmännische Tüchtigkeit der Mitglieder Bedacht zu nehmen.

A. Die landwirtschaftliche Jahresschule auf der Rütti.

Art. 3.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 normiert die Aufgabe der landwirtschaftlichen Jahresschule. Sie soll die jungen Leute in praktischer und theoretischer Hinsicht ausbilden wie bis anhin. Sie soll im weitern als Musterwirtschaft für den praktischen Betrieb und als zentrale Auskunftsstelle dienen. Was speziell das letztere anbelangt, so mache ich darauf aufmerksam, dass ausserordentlich viele Anfragen aus Kreisen der Bauernsame an die landwirtschaftliche Schule gelangen, um Auskunft über diese oder jene Frage zu bekommen. Unter der Direktion des Sprechenden wurden jährlich gegen 3000 Kopien über derartige Korrespondenzen geführt. Im weitern soll die landwirtschaftliche Schule als Versuchsstation dienen zur Lösung der Fragen aus dem Gebiete des Pflanzenbaues, der Tierzüchtung, der Fütterung u. s. w. Ich beantrage Ihnen unveränderte Annahme des Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der landwirtschaftlichen Schule werden folgende Aufgaben zugewiesen:

a. junge Landwirte in theoretischer und praktischer Richtung so auszubilden, dass sie mit der erfolgreichen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Heimwesens vertraut werden;

b. die Bewirtschaftung der Staatsdomäne auf der Rütti als landwirtschaftlicher Musterbetrieb;

c. die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten;

d. die Betätigung als landwirtschaftliche Versuchsanstalt.

Art. 4.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Eintrittsalter der Schüler wird in Abweichung von der bisherigen Vorschrift statt auf 15 auf 16 Jahre festgesetzt. Wir halten diese Aenderung für unbedingt notwendig. Wir haben immer die bessern Erfahrungen gemacht mit den etwas ältern Leuten, die zuerst noch Gelegenheit hatten, sich in der Praxis etwas auszubilden, als mit denjenigen, die direkt von der Schule her eintraten. Viele junge Leute gehen vor ihrem Eintritt in die Rütti auch in die französische Schweiz, um sich in der Sprache auszubilden. Die Aufnahme soll gestützt auf eine Aufnahmsprüfung erfolgen, in der sich der zu Prüfende wie bisher über die Kenntnisse auszuweisen hat, die man in einer guten Primarschule erwerben kann.

Jenny, Präsident der Kommission. In der Kommission wurden Stimmen laut, es möchte das Eintrittsalter auf 17 Jahre erhöht werden. Es wurde mit Recht geltend gemacht, dass je älter der in die Anstalt tretende Jüngling ist, desto fruchtbarer sich auch der Unterricht gestalte. Wenn ein Zögling aus eigenem Antrieb sich für die Schule anmeldet, wird das Resultat des Unterrichtes ein ganz anderes sein, als bei einem Zögling, der nur von Schulbank zu Schulbank geschickt wird und ohne eigenen Antrieb in die landwirtschaftliche Schule eintritt, wie das in vielen Fällen zutrifft. Wir haben aber der Auskunft des Herrn Landwirtschaftsdirektors entnehmen müssen, dass es doch Fälle gibt, in denen eine Erhöhung des Eintrittsalters über 16 Jahre sich nicht empfiehlt, sodass die Mehrheit der Kommission sich der vorliegenden Fassung angeschlossen hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Zur Aufnahme in die landwirtschaftliche Schule ist ein Alter von 16 Jahren, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Berufes als Landwirt erforderlich.

Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung.

Art. 5.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Unterrichtszeit umfasst 2 Jahre. Die Aufnahmen finden jeweilen im Frühjahr statt. Bei eintretendem Bedürfnis können wie bis anhin an der landwirtschaftlichen Schule Spezialkurse über dieses und jenes Gebiet der Landwirtschaft gehalten werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Unterrichtszeit umfasst zwei aufeinanderfolgende Jahreskurse, für welche jeweilen im Frühjahr die Aufnahmen stattfinden. Ueber allfällige Aufnahmen in der Zwischenzeit entscheidet auf Antrag der Aufsichtsbehörde die Landwirtschaftsdirektion.

Das Unterrichtsprogramm wird den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

Bei eintretendem Bedürfnisse können an der landwirtschaftlichen Schule Spezialkurse von kürzerer Dauer angeordnet werden.

Art. 6.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gemäss dem Bundesgesetz muss der Unterricht für alle Schweizerbürger zu gleichen Bedingungen erfolgen, sonst wird die Anstalt vom Bund nicht subventioniert. Aus diesem Grunde ist Art. 6 so gefasst, wie er Ihnen vorliegt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Ueber die Abgabe der Lehrmittel und über Beiträge der Schüler an Exkursionen wird das Nähere durch Reglement festgesetzt.

Art. 7.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 sieht vor, dass wie bisher die Schüler und Lehrerschaft an den landwirtschaftlichen Schulen einen gemeinsamen Haushalt bilden. Der Unterschied gegenüber dem bisherigen Zustand ist der, dass das Gesetz von 1865 das Kostgeld für die Schüler normiert. Davon möchten wir hier Umgang nehmen, weil je nach den Verhältnissen das Kostgeld doch wieder eine gewisse Abänderung erfahren muss. Der Regierungsrat wird, wie bei den Seminarien, jeweilen das Kostgeld auf dem Reglementswege festsetzen. Für Ausländer soll das Kostgeld von Fall zu Fall von der Landwirtschaftsdirektion bestimmt werden. Wir kommen nämlich hie und da in den Fall, ausnahmsweise einen Ausländer aufnehmen zu müssen. In der Regel weist man sie ohne weiteres ab, aber es kommt etwa vor, dass durch Vermittlung des Bundesrates ein Ausländer von einer auswärtigen Regierung zur Aufnahme empfohlen wird, und man muss solche Gesuche entsprechend berücksichtigen, weil auch wir gelegentlich in den Fall kommen, an ausländischen Anstalten diese und jene Studien zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Das leitende Personal und die Schüler bilden zusammen einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler erhalten Verpflegung im Konviktbetriebe und stehen während ihres Aufenthaltes an der landwirtschaftlichen Schule unter den Reglementen betreffend die Haus- und Schulordnung.

An die der Anstalt erwachsenden Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung haben die Schüler einen Beitrag zu leisten, der vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Für Ausländer wird das Kostgeld von Fall zu Fall durch die Landwirtschaftsdirektion bestimmt.

Art. 8.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz von 1865 bestimmt, dass an der landwirtschaftlichen Jahresschule jährlich drei Freiplätze vergeben werden können, die auch in halbe geteilt werden dürfen. Wir halten dieses System nicht für zweckmässig. Es gab Jahre, wo gar niemand auf eine solche Vergünstigung Anspruch machte, während in anderen Jahren eine grosse Zahl Anmeldungen für Freiplätze eingingen, die mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Betreffenden auch durchaus gerechtfertigt waren. Denselben konnte aber nicht entsprochen werden, weil nach Gesetz eben nur drei Freiplätze gewährt werden dürfen und nicht mehr. Es empfiehlt sich, die Ermässigung des Kostgeldes gegenüber Unbemittelten nicht im Gesetz auf eine Anzahl Fälle zu beschränken, sondern die Angelegenheit auf dem Wege des Reglementes durch den Regierungsrat ordnen zu lassen. Es soll die Möglichkeit vorhanden sein, dass wenn in einem Jahre viele berechtigte Gesuche eingehen, man ihnen auch entsprechen kann. In einem andern Jahre werden dafür um so weniger Ermässigungen nachgesucht werden, und es kann doch

dafür gesorgt werden, dass durchschnittlich die Kostgeldermässigungen per Jahr eine gewisse Zahl nicht überschreiten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Wenig bemittelten, aber befähigten bernischen Schülern kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz durch die Landwirtschaftsdirektion auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlassen werden.

Nichtkantonsbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton wohnen, sind den Kantonsbürgern gleich zu stellen.

Art. 9.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ausnahmsweise sollen auch ältere Landwirte vorübergehend in die Anstalt aufgenommen werden können. Es langte nämlich hie und da ein Gesuch eines Landwirts ein, man möchte ihm gestatten, dem Unterricht an der Jahres- oder Winterschule für kürzere Zeit folgen zu dürfen, weil ihn ein Spezialgebiet interessiert. Art. 9 gibt die Möglichkeit, solchen Gesuchen entsprechen zu können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Ausnahmsweise und sofern Platz vorhanden ist, können ältere Landwirte, oder von kantonalen, eidgenössischen oder ausländischen Behörden empfohlene Leute auch als Hospitanten aufgenommen werden. Die Landwirtschaftsdirektion setzt hiefür von Fall zu Fall die an die Schule zu entrichtende Entschädigung fest.

Art. 10.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 10 handelt vom Lehrpersonal. Zu demselben gehört zunächst der Direktor, der die Anstalt und den Gutsbetrieb zu leiten hat. Man hat sich seinerzeit gefragt, ob man mit Rücksicht auf die grosse Ausdehnung, welche die Anstalt genommen hat, nicht eine Trennung vornehmen und den Gutsbetrieb einem eigenen Verwalter, Oekonomen, unterstellen sollte. Ich möchte davor sehr warnen. Man hat noch nie gute Erfahrungen mit der Schaffung von zwei Stellen mit ungefähr gleichartigen Kompetenzen an derselben Anstalt gemacht, und es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass der Unterricht und die Konviktleitung an der landwirtschaftlichen Schule mit dem Gutsbetrieb, dem praktischen Unterricht im engsten Zusammenhang steht. Durch die Schaffung von zwei Stellen würden nur Streit und alle möglichen Unzukömmlichkeiten in die Anstalt hineingetragen. Darum sollte man hievon unter allen Umständen absehen und demjenigen, der die Leitung der Anstalt hat, auch die Leitung des Gutsbetriebes überbinden; beide müssen Hand in Hand miteinander gehen.

Bei den Lehrern unterscheiden wir Fachlehrer und Hülfslehrer. Unter Fach- oder Hauptlehrern versteht man solche, die ständig angestellt sind und eine polytechnische Bildung haben müssen; Hülfslehrer sind solche, die für Spezialfächer herangezogen werden: für Unterricht in Waldbau, Tierheilkunde, landwirtschaftliche Baukunde und so weiter. Die Werkführer für den praktischen Unterricht sind meistens ehemalige Rüttischüler, jüngere Leute, die angestellt werden und Tag für Tag mit den Schülern die praktischen Arbeiten besorgen. Zurzeit haben wir vier Werkführer, einen zum Beispiel speziell für den Obst- und Gemüsebau und den Mostereibetrieb; ein zweiter hat den Rindviehstall und was darum und daran hängt unter sich, und so weiter.

Jenny, Präsident der Kommission. In der Kommission ist allerdings die Frage aufgeworfen worden, ob es vielleicht nicht zweckmässig wäre, angesichts der grossen Ausdehnung der Anstalt eine Trennung vorzunehmen in bezug auf die Leitung des Unterrichtes und die Leitung des ökonomischen Betriebes. Die Frage ist schon früher ventiliert worden und war namentlich akut, als der Ackerbauschule die Landwirtschaftsschule angegliedert wurde und die Einreihung immer zahlreicherer Kurse erfolgte. Es ist zweifellos richtig, dass eine einheitliche Leitung als das Zweckmässigere betrachtet werden muss. Allein das trifft nur bis zu einer gewissen Ausdehnung der Anstalt zu. Wenn die Anstalt noch weiter hätte ausgedehnt werden sollen, so hätte nach dieser Richtung entschieden eine Trennung stattfinden müssen. Da aber durch das vorliegende Gesetz die Anstalt Rütti auf ihren bisherigen Bestand beschränkt wird und sich bisher bezüglich der Leitung keine Inkonvenienzen ergeben haben, kann sich die Kommission damit einverstanden erklären, dass auch in Zukunft die Leitung des Unterrichtes und des ökonomischen Betriebes in eine Hand gelegt werden soll. Ich habe allerdings die Meinung, dass wenn zwei Stellen geschaffen worden wären, es sich nicht um koordinierte Stellen hätte handeln können, sondern der Direktor wäre das leitende Haupt der ganzen Anstalt, sowohl des Unterrichtswesens als des Betriebes, und es wäre ihm dann als Adjunkt ein Verwalter, ein Oekonom, beigegeben worden. Die Kompetenzen hätten natürlich genau präzisiert und umschrieben werden müssen. Dieser Vorschlag fällt nun dahin, nachdem sich die Kommission der Auffassung der Regierung angeschlossen hat, dass auch inskünftig die Leitung der Anstalt Rütti in einer Hand vereinigt sein soll.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Zur Verwaltung der Anstalt, sowie zur Erteilung des Fachunterrichtes werden folgende Organe bestellt:

a. ein Direktor als verantwortlicher Leiter der Lehranstalt und des Gutsbetriebes. Derselbe hat

eine vom Regierungsrat festzusetzende Amtskaution zu leisten;
b. die erforderlichen Fachlehrer, welche entweder als Haupt- oder als Hülfslehrer angestellt werden können;
c. die Werkführer für den praktischen Unterricht;
d. das nötige Verwaltungspersonal für Betrieb und Haushalt.

Art. 11 und 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Der Direktor und die Fachlehrer werden auf den unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtsbehörde vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Werkführer, sowie das ständige Verwaltungspersonal werden ebenfalls auf Vorschlag gleicher Behörde durch die Landwirtschaftsdirektion ernannt. Die Barbesoldungen des Direktors, der Fachlehrer und der Werkführer für den praktischen Unterricht werden unter Berücksichtigung ihrer Inanspruchnahme durch die jeweilen bestehenden Vorschriften über die Besoldung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung geordnet.

Art. 12. Die Kosten der Anstalt werden bestritten
a. aus den Kostgeldern der Schüler;
b. aus dem Arbeitsverdienst der Schüler;
c. aus dem Beitrag des Staates;
d. aus dem Bundesbeitrag.

B. Die Molkereischule auf der Rütti.

Art. 13.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Molkereischule hat zunächst die praktische und theoretische Ausbildung von Käserei- und Molkereipersonal zur Aufgabe. Im weitern soll sie als Musterbetrieb für die Käserei dienen. In der Molkereischule findet gegenwärtig ein ganz bedeutender jährlicher Umsatz statt, annähernd 200,000 Fr., und es lastet auf diesem Betrieb ein nicht unbedeutendes Risiko mit Rücksicht auf die Fehler und Mängel, die bei der Fabrikation eintreten können, und auf die Preisschwankungen für die fertigen Produkte. In den letzten Jahren waren die Verhältnisse günstig und die Molkerei konnte immer mit einem schönen Benefiz abschliessen. Allein es könnte auch einmal anders kommen. Nun können wir aber von einem praktischen Käsereibetrieb nicht absehen und der Staat muss eben das Risiko auf sich nehmen. Im weitern soll die Anstalt als Auskunftsstelle dienen, und es kann gesagt werden, dass die Molkereischule Rütti sehr intensiv für Auskunftserteilungen auf milchwirtschaftlichem Gebiet beansprucht wird. Endlich soll die Molkereischule als milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsstation dienen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Die der Molkereischule Rütti zugewiesenen Aufgaben sind folgende:
a. die praktische und theoretische Ausbildung von Käserei- und Molkereipersonal;
b. der Betrieb einer Käserei und Molkerei (Musterkäserei);
c. die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche Angelegenheiten. Insbesondere können ihr auch die Käsereiuntersuchungen ganz oder teilweise übertragen werden;
d. die Betäigung als milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsstation.

Art. 14.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Eintrittsalter wird hier auf 17 Jahre, also ein Jahr höher als bei der landwirtschaftlichen Jahresschule angesetzt, da von den Molkereischülern noch in weitgehenderem Masse eine gewisse praktische Vorbildung verlangt werden muss.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Zur Aufnahme in die Molkereischule ist ein Alter von 17 Jahren, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Molkereiberufes erforderlich. Ausserdem gelten für die Aufnahme in die verschiedenen Kurse die besonders verlangten Anforderungen praktischer Vorbildung. Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung.

Art. 15.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die an der Molkereischule abgehaltenen Kurse sind teils Jahreskurse, die dem Schüler auf allen Gebieten der Milchverwertung eine möglichst umfassende Bildung vermitteln sollen, teils Halbjahreskurse, die für die grosse Masse der eigentlichen Käser berechnet sind, wie wir sie für die Emmenthaler Fabrikation brauchen und die anderseits auch zur Ausbildung im Zentrifugenbetrieb und in der Weichkäsefabrikation dienen. Für die Aufnahme in diese Halbjahreskurse verlangen wir eine mindestens zweijährige praktische Betätigung in der Käserei. Endlich sind noch Spezialkurse vorgesehen, zum Beispiel für Milchfecker, für Alpkäser, für die Milchverwertung in Alpgegenden und so weiter.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. An der Molkereischule sollen in der Regel folgende Kurse abgehalten werden:
a. Jahreskurse, berechnet für Teilnehmer, die sich in allen Zweigen des milchwirtschaftlichen Gewerbes ausbilden wollen;
b. Halbjahreskurse, berechnet für Leute, die mindestens 2 Jahre in einer Käserei praktisch tätig waren;
c. Spezialkurse, jeweilen nach Bedarf und Anordnung durch die Aufsichtsbehörden.

Art. 16.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 16 führt aus, dass in betreff der Festsetzung des Unterrichtsprogramms, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung und Konviktbetrieb, Erlass des Kostgeldes, Anstellung der Lehrerschaft und so weiter die gleichen Bestimmungen gelten, die Sie bereits bezüglich der landwirtschaftlichen Jahresschule angenommen haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. In betreff der Festsetzung des Unterrichtsprogrammes, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung im Konviktbetrieb, eventuell Erlass des Kostgeldes, Aufnahme von Hospitanten, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer und Werkführer, gemeinsamen Haushalt und Deckung der Betriebskosten finden die Bestimmungen, wie sie in Art. 5—12 für die landwirtschaftliche Schule aufgestellt sind, analoge Anwendung.

C. Die landwirtschaftlichen Winterschulen.

Art. 17.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass das Gesetz den Behörden freie Hand lässt, landwirtschaftliche Winterschulen nach Massgabe des Bedürfnisses zu errichten. Im weitern habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung auf breiter Grundlage kann der Regierungsrat nach Massgabe des Bedürfnisses staatliche landwirtschaftliche Winterschulen errichten.

Art. 18.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 18 sieht vor, dass die bereits existierende Winterschule in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti bestehen bleibt, dass ferner eine zweite Winterschule im französischen Kantonsteil unterhalten wird und dass die Errichtung von weitern Winterschulen nach Bedürfnis erfolgt.

Rufener. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat in seinem Referat zur Eintretensfrage mitgeteilt, dass man mit dem Betrieb der Filialen der Winterschulen in Langenthal und Münsingen nicht recht zufrieden sei, trotzdem die Ortschaften ihr Möglichstes getan haben und dass man nun beabsichtige, irgendwo im Kanton Bern eine grössere landwirtschaftliche Winterschule, verbunden mit einem kleinern Gutsbetrieb, zu errichten, die im Sommer zur Abhaltung von Kursen für die hauswirtschaftliche Ausbildung von Töchtern dienen soll. Ich begreife vollkommen, dass man zu dieser Lösung kommen musste und würdige vollauf die Gründe, die zugunsten dieser Reorganisation sprechen. Ich möchte aber den Wunsch aussprechen, dass bevor irgendwo zu Ankäufen für die neue Anstalt geschritten wird, den Ortschaften, die bisher die Filialen beherbergt haben, Gelegenheit geboten werde, sich an dieser Konkurrenz zu beteiligen, und dass es nicht eines schönen Morgens heisse, man habe nun Gelegenheit gehabt, ein passendes Gut zu kaufen und die Filialen werden ohne weiteres aufgehoben. Ueberhaupt bin ich etwas erstaunt, dass man die Bestimmung in Art. 18, Alinea 2, in der vorliegenden Fassung beibehalten hat, obschon man erklärt, man habe mit diesem System nicht gute Erfahrungen gemacht und wolle sich in Zukunft anders behelfen. Selbstverständlich würde der Oberaargau und Langenthal, wo nun während 5 Jahren eine Filiale bestanden hat, sich auch bereit erklären, ihren Teil beizutragen, um die neue Anstalt zu bekommen, und ich kann auch erklären, dass ein geeignetes Gut mit dem nötigen Umschwung für diesen Zweck bei uns vorhanden wäre. Jedenfalls müssten der Oberaargau und speziell Langenthal es eigentümlich empfinden, wenn man mit der landwirtschaftlichen Winterschule an einen andern Ort gehen würde, ohne uns vorher zu begrüssen. Ich bin befriedigt, wenn ich heute von dem Herrn Landwirtschaftsdirektor die Zusicherung erhalte, dass man die Ortschaften mit den bisherigen Filialen begrüssen und ihnen Gelegenheit geben wird, ein Projekt und ihre Vorschläge vorzulegen. Sollte sich dann wirklich aus zwingenden Gründen die Unmöglichkeit ergeben, die Anstalten an ihrem bisherigen Orte zu belassen, so werden wir uns natürlich damit abfinden müssen, aber ich möchte, wie gesagt, den Wunsch aussprechen, dass uns Gelegenheit geboten werde, uns an dem Wettbewerb zu beteiligen. Man wird diese Frage noch bis zur zweiten Beratung prüfen können und vielleicht ist es möglich, den Sitz der neuen Winterschule bis dahin im Gesetze selbst zu bestimmen, wie es früher in solchen Fällen auch praktiziert wurde. Ich stelle keinen Antrag, wünsche aber, dass man unserer Gegend Gelegenheit gebe, unsere Vorschläge und Vorlagen einzureichen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Rufener

veranlassen mich zu folgenden Bemerkungen. Man hat das zweite Alinea deshalb stehen lassen, weil die zweite grössere Winterschule später unter Umständen auch wieder nicht vollständig genügen wird und man dann nicht ohne weiteres eine dritte Anstalt bauen kann, sondern sich vorläufig wieder auf einige Jahre mit einer Filiale wird begnügen müssen.

Was die zweite Winterschule anbelangt, so geht es nicht wohl an, ihren Sitz im Gesetz zu bestimmen. Dadurch würden dem Gesetze auf der einen Seite allerdings Freunde, auf der andern unter Umständen aber auch Feinde geschaffen. Es ist entschieden zweckmässiger, wenn der Entscheid über den Sitz der neuen Anstalt dem Grossen Rat vorbehalten bleibt. Nun ist angetönt worden, man möchte den betreffenden Gemeinden Gelegenheit geben, sich zu bewerben. Ich will da nicht hinter dem Berg zurückhalten, sondern auf folgendes aufmerksam machen. Ich habe bereits mitgeteilt, dass die zweite grosse Winterschule mit einem Gutsbetrieb verbunden werden soll. Im fernern müssen wir darauf Bedacht nehmen, dass sie mit Rücksicht auf die Eisenbahnverbindungen möglichst ins Zentrum des Kantons verlegt und wenn möglich namentlich dem Oberland näher gerückt wird, weil dieses bekanntlich die Errichtung einer alpwirtschaftlichen Schule anstrebt. Beides sollte miteinander verbunden werden, weil der Unterricht in Tierzucht, Pflanzenbau und so weiter in beiden Anstalten der gleiche ist. Nun hat die Regierung Gelegenheit und sie ist auch in gewisse Unterhandlungen eingetreten, ein Gut anzukaufen, das sich für diesen Zweck sehr gut eignen würde. Es handelt sich um das Schwandgut in Münsingen, das sehr günstig zwischen zwei Eisenbahnstationen gelegen ist und sich in der Nähe des Oberlandes befindet. Ob nun die Schule dorthin oder anderswohin kommt ist aber von untergeordneter Bedeutung, die Hauptsache ist, dass wir eine neue Winterschule erhalten. Die Lage von Langenthal ist schon etwas exzentrisch, während das Gut bei Münsingen in der Nähe des Oberlandes und doch zentral gelegen ist und sich an bestehende Staatsdomänen anlehnt. Bezügliche Unterhandlungen sind, wie gesagt, im Gange, doch ist noch nichts abgeschlossen.

Rufener. Ich danke dem Herrn Landwirtschaftsdirektor für die offene Aussprache. Die von mir gehegten Befürchtungen werden durch die eben erhaltene Auskunft bestätigt und wir wissen, wohin voraussichtlich die neue landwirtschaftliche Winterschule kommen wird. Ich glaube meine Pflicht getan zu haben, indem ich hier dem Gedanken Ausdruck gab, dass es wohl am richtigsten wäre, die neue Schule in den Oberaargau zu plazieren, der mit seinen Landwirtschafts- und Marktzentren wohl derjenige Landesteil ist, in dem Landwirtschaft, Handel und Industrie noch am schönsten Hand in Hand miteinander gehen. Ich stelle es nun in das Ermessen der landwirtschaftlichen Vereine und Korporationen, sich mit dem Projekt zu befassen und eventuell zuständigen Orts vorstellig zu werden.

Noch einen Punkt möchte ich festlegen. Wenn ich den Herrn Landwirtschaftsdirektor richtig verstanden habe, soll der endgültige Entscheid in der Platzfrage dem Grossen Rat vorbehalten werden.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ortsfrage für die Winterschule wird nach dem Entwurf allerdings vom Regierungsrat bestimmt, allein tatsächlich hat doch der Grosse Rat darüber zu entscheiden. Denn wenn für diesen Zweck ein Gut angekauft werden soll, so muss der Grosse Rat den Ankauf genehmigen und wenn er denselben für die Errichtung einer Winterschule gutheisst, so ist damit auch die Ortsfrage erledigt. So fasse ich die Sache auf. Der Grosse Rat wird die Entscheidung geben durch die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des betreffenden Landankaufes.

Roth. Als Oberaargauer möchte ich mich der Auffassung des Herrn Rufener anschliessen. Ich möchte aber noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der mich ganz besonders bestimmt, für die Vereinigung der landwirtschaftlichen Schule mit einem Konvikt einzutreten, wie der Entwurf es vorsieht. Wir zahlen jetzt in Langenthal und Münsingen per Zögling 1.85 Fr. Kostgeld, während im Konviktbetrieb auf der Rütti der Zögling der Molkereischule per Tag auf 1.25 Fr. zu stehen kommt. Das macht einen grossen Unterschied aus. Die Kosten verteilen sich per Schüler und Tag auf der Rütti wie folgt: 272 gr. Fleisch 43,64 Rp., 23 gr. Fett 8,17 Rp., 1 l. Milch 21,95 Rp., 78 gr. Käse 11,48 Rp., 341 gr. Brot 12,18 Rp., 3 dl. Most 7,73 Rp., Mehl, Kartoffeln, Gemüse 11,23 Rp. und übrige Nahrungsmittel 8,81 Rp., zusammen 1,2519 Fr. In der Jahresschule Rütti betragen die täglichen Verpflegungskosten per Schüler ungefähr 1.10 Fr. Ich wollte das noch erwähnen, um auch den finanziellen Standpunkt hervorzuheben.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in der Eintretensfrage ausdrücklich anerkannt, dass die Behörden sowohl von Langenthal als von Münsingen ein ausserordentliches Entgegenkommen gezeigt haben und ich weiss, dass Herrn Rufener als damaligem Präsidenten des Gemeinderates von Langenthal das erste Verdienst gebührt, bei der Errichtung der dortigen Filiale die Sache nach Kräften gefördert zu haben. Nun wird aber Herr Rufener auch zugeben, dass die Hoffnungen, die eine Ortschaft bezüglich der Vorteile einer solchen Winterschule für sie hegt, nach vielen Richtungen nicht in Erfüllung gehen. Eine Ortschaft hat von einer solchen Winterschule sehr wenig zu erwarten. Die Leute sind im Konvikt, können nicht ins Wirtshaus gehen, einzig die Bäcker, Metzger und so weiter der betreffenden Ortschaft können Lieferungen ausführen, aber im übrigen wird von den Leuten ausserordentlich wenig ausgegeben. Das Tagesprogramm für die Schüler ist sehr streng: Morgens 5½ Uhr gehts ins Lehrzimmer, dann folgt der Unterricht, und abends 9½ Uhr müssen sie ins Bett. Ausgänge zum Besuche der Wirtschaften und so weiter werden während der Woche nicht erlaubt. Wir können da nicht «studentlis» machen, sondern es muss alles ganz einfach zugehen, die Leute dürfen ihrer bisherigen Lebensweise und Lebenstätigkeit in keiner Weise entrückt werden. Gerade dieses Moment hat mit dazu beigetragen, dass diese Schulen sich bei der bäuerlichen Bevölkerung eines grossen Zutrauens erfreuen. Aus allem dem geht hervor, dass die Vorteile der Winterschule für eine Ortschaft nicht so gross sind, wie man vielleicht erwartet, und dass bei der Wahl des Ortes vor allem aus darauf Rücksicht genommen werden muss, dass er zentral gelegen ist,

dass die klimatischen Verhältnisse günstig sind und ein genügender Gutsbetrieb damit verbunden werden kann. Ich bin überzeugt, dass wenn wir bisher die Oberaargauer in die Rütti aufgenommen hätten, statt dass sie nach Langenthal gehen mussten, keine Unzufriedenheit entstanden wäre, denn ich habe Ihnen schon mitgeteilt, dass immer alle Schüler die Aufnahme auf der Rütti nachsuchten und nicht in die Filialen gehen wollten, nicht weil gegen die Filialorte irgendwelches Vorurteil bestanden hätte, sondern weil auf der Rütti die grösseren Sammlungen vorhanden sind, ein Gutsbetrieb mit der Schule in Verbindung steht und so weiter. Es kommt also nicht darauf an, wo die Schule sich befindet; wenn sie nur zentral gelegen und gut ausgestattet ist, dann werden die Bauern von allen Seiten gerne dahin gehen. Ich glaubte das noch beifügen zu sollen, weil die Frage angeschnitten worden ist und der Grosse Rat sich in nächster Zeit damit wird beschäftigen müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Eine ständige landwirtschaftliche Winterschule wird zunächst in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti unter Benützung der dortigen Lehrkräfte und Lehrmittel, eine zweite wird im französischen Kantonsteil unterhalten. Die Errichtung weiterer landwirtschaftlicher Winterschulen erfolgt nach Bedürfnis.

Ortschaften, welche neu zu errichtende Winterschulen zu übernehmen wünschen, haben in der Regel an die Kosten der Lokalmiete, der Beleuchtung und Beheizung den Verhältnissen entsprechende Beiträge zu leisten, welche auf dem Wege der Verständigung mit dem Regierungsrate festgesetzt werden.

Art. 19.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 19 können die neuen Winterschulen als selbständige Lehranstalten oder in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti errichtet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Die neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Winterschulen können als selbständige Lehranstalten, oder in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti organisiert werden.

Die selbständigen Winterschulen sind soweit möglich mit einem Gutsbetriebe auszustatten, oder mit dem Betriebe einer Staatsdomäne in Verbindung zu bringen.

Art. 20.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Mindestalter für die Aufnahme in die landwirtschaftlichen Winterschulen soll 17 Jahre sein. Man muss verlangen, dass die Zöglinge der Winterschulen eine gewisse praktische Vorbildung haben. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die ältern Schüler immer am meisten vom Unterricht profitierten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Für die Aufnahme in die landwirtschaftlichen Winterschulen gelten die Bestimmungen des Art. 4 hievor, wobei das Mindestalter in der Regel 17 Jahre betragen soll.

Art. 21—23.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Die Unterrichtszeit umfasst zwei aufeinanderfolgende Winterkurse von mindestens 4 Monaten. Der Unterricht hat jeweilen auf Anfang November zu beginnen und ist im Monat März zu beenden.

Der Unterrichtsplan wird den lokalen Verhältnissen angepasst und auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

Art. 22. Auf selbständige landwirtschaftliche Winterschulen mit Konviktbetrieb finden bezüglich Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung, eventuell Erlass des Kostgeldes, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer, gemeinsamen Haushalt und Deckung der Betriebskosten die Bestimmungen für die landwirtschaftliche Schule (Art. 5—12) analoge Anwendung.

Art. 23. Für die landwirtschaftlichen Winterschulen, die in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti organisiert werden, sowie für selbständige Schulen, in denen ein gemeinsamer Haushalt im Sinne von Art. 7 nicht durchgeführt werden kann, erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften über die Organisation und den Betrieb.

D. Das land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen.

Art. 24—26.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 24—26 ordnen das Versuchswesen an der landwirtschaftlichen und an der Molkerei-

schule. Seit Jahren werden an beiden Anstalten Versuche zur Lösung von praktischen Tagesfragen gemacht und die Versuche werden jeweilen im Jahresbericht publiziert. Ohne unbescheiden zu sein, darf ich hier erwähnen, dass diesen Versuchen von der landwirtschaftlichen Fachpresse und auch von wissenschaftlicher Seite grosse Aufmerksamkeit entgegengebracht wird. Der Entwurf sieht nun vor, dass das jährliche Programm für die Versuchstätigkeit jeweilen der Landwirtschaftsdirektion einzureichen ist und diese die Oberaufsicht über diese Versuche hat, wie das auch bei der eigentlichen Schule der Fall ist. An der landwirtschaftlichen Schule soll auch ein sogenanntes Geräte- und Maschinendepot unterhalten werden. Auch das hat seine Bedeutung. Die Fabrikanten können ihre neuen Maschinen und Geräte herschicken, sie werden probiert und wenn sie richtig arbeiten, erhalten die Fabrikanten einen Attest für das richtige Funktionieren ihrer Maschinen.

Jenny, Präsident der Kommission. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob es notwendig sei, dass an den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten das Versuchswesen noch besonders gepflegt werde, das geschehe doch in ausreichender Weise durch die eidgenössischen Untersuchungsanstalten in Bern, Zürich und Lausanne. Nun haben wir aber gestützt auf die seit Jahren bei der landwirtschaftlichen Schule Rütti und der Molkereischule gemachten Erfahrungen doch gefunden, es sollen auf dem bisherigen Boden solche Versuche weiter durchgeführt werden. Wir kommen damit nicht in Widerspruch mit den eidgenössischen Versuchsanstalten, deren Versuche mehr wissenschaftlichen Charakter haben, während unsere Versuche mehr der Praxis angelehnt sind. Unsere Versuche haben bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung viel Interesse und Verständnis gefunden und auch vielen Nutzen gestiftet. Aus diesem Grunde haben wir auch das Versuchswesen im neuen Entwurf berücksichtigt.

Dasselbe hat keine wesentlichen Kosten zur Folge, aber es dient entschieden zur Förderung des Unterrichtswesens.

M. **Rossel.** En ma qualité d'ancien maître à l'école de la Rütti, et m'occupant depuis 30 ans avec beaucoup de soin du développement de l'agriculture en général, mais surtout dans le canton de Berne, je me suis attaché d'une manière toute particulière à la question des essais pratiques agricoles.

Déjà à l'époque dont je parle, nous avions le sentiment qu'il fallait expérimenter au point de vue pratique agricole les engrais que l'on étudiait au point de vue scientifique, et c'est avec une réelle satisfaction que nous avons constaté que l'école de la Rütti continuait à s'occuper d'essais pratiques, malgré les travaux qui se font, par la Confédération, d'une manière grandiose, mais en développant surtout le côté scientifique. Il est démontré qu'avec le temps les études scientifiques en général rendront à la Suisse entière des services particuliers, pour le moment, nous en retirons très peu de résultats absolument pratiques.

Il est donc d'une très grande sagesse d'avoir conservé, à côté des établissements fédéraux scientifiques, des établissements d'essais pratiques d'agriculture dans le canton.

Les expériences pratiques de la Rütti sont dirigées par M. Flückiger qui a obtenu des résultats superbes et rendant des services particuliers. Nous sommes reconnaissants envers la direction de l'agriculture d'avoir organisé l'école d'agriculture jurassienne de Porrentruy, comme elle l'est aujourd'hui. Cette école de Porrentruy portera des fruits excellents quand on se sera un peu habitué, dans le Jura, à cette institution. Nous n'avons aucune raison maintenant de demander de nouvelles innovations à l'Etat pour le perfectionnement de l'agriculture dans le Jura, parce que l'Etat a fait ce qu'on lui avait demandé, et si l'école de Porrentruy ne prospérait pas d'une manière tout à fait particulière et ne se rendait pas utile au pays autant qu'on est en droit de l'espérer, ce ne serait pas à l'Etat qu'il faudrait s'en prendre, mais aux agriculteurs, qui ne font pas encore suffisamment d'efforts pour que les cours soient suivis par un plus grand nombre d'élèves.

Il est donc à désirer que spécialement dans le Jura on s'intéresse d'une manière toute particulière à cette école. Un de ses maîtres, M. Schneiter, a démontré qu'il est parfaitement à la hauteur de sa tâche. C'est ainsi qu'il a entre autre donné un cours à Moutiers très remarqué, ainsi qu'une conférence à la Montagne de Diesse sur le drainage, qui a été très appréciée. Nos paysans comprennent l'utilité des essais scientifiques, mais ils demandent que les résultats soient mis en pratique.

Par conséquent, je vous recommande particulièrement les articles 24, 25, 26. Ce n'est pas pour faire une proposition que j'ai pris la parole, mais pour qu'il soit bien indiqué, bien compris, que nous attribuons à ces trois articles une importance très grande au point de vue des résultats pratiques auxquels ils doivent conduire.

J'aurais cependant un voeu à émettre, c'est celui-ci:

J'ignore si vous lisez les rendus-comptes de l'école de la Rütti. C'est un rapport annuel excessivement intéressant, surtout en ce qui concerne précisément les résultats pratiques obtenus dans le domaine de l'école et dans les établissements similaires du canton. Mais comme l'école de Porrentruy ne sera pas en mesure de faire des essais d'une manière aussi complète qu'à la Rütti, je désirerais que les résultats de ces travaux soient publiés également en langue française. Je me suis demandé s'il serait opportun de faire une proposition dans ce but et de la faire inscrire dans la loi, mais je crois que ce n'est pas nécessaire et qu'il suffit d'en exprimer le voeu. Un décret ou un règlement sera nécessaire pour assurer l'exécution de la loi. On pourrait peut-être y inscrire mon dsideratum.

Je ne fais pas de différence entre la langue française et la langue allemande. Je trouve que dans le canton de Berne tous les citoyens devraient comprendre le français et l'allemand, et tout Bernois devrait partager ce sentiment. Seulement, beaucoup de jurassiens ne lisent pas l'allemand, il serait donc utile de posséder une traduction française, afin que les travaux de la Rütti fussent suffisamment connus.

Je suis persuadé que lorsque le paysan verra que les essais agricoles ne donnent pas seulement des résultats satisfaisants au point de vue scientifique, mais aussi au point de vue pratique, qu'ils contribuent à faire gagner plus d'argent et à augmenter ainsi le

bien-être général, que dès ce jour là, l'agriculture accomplira des progrès importants dans le canton de Berne.

Ainsi donc, je ne demande pas que ma proposition soit inscrite dans la loi, mais je prierai M. le directeur de l'agriculture de bien vouloir se rappeler du voeu que nous formulons et de le prendre en considération lorsqu'il s'agira de présenter au Grand Conseil un décret d'exécution, ou un règlement.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Wunsche des Herrn Grossrat Rossel gerne willfahren, aber ich halte die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz nicht für zweckmässig. Dagegen gebe ich die Erklärung ab, dass sie im Reglement Aufnahme finden und dass im weitern dafür gesorgt werden soll, dass diejenigen Versuchsergebnisse, von denen man glaubt, dass sie speziell für die jurassische Landwirtschaft Interesse haben, übersetzt und den Interessenten zugestellt werden.

Thöni. Ich erlaube mir eine redaktionelle Bemerkung zu Art. 25. Es heisst da, dass die Versuche sich hauptsächlich auf Fragen erstrecken sollen, die unmittelbar praktisches Interesse haben und deren Resultate speziell für die bernische Land- und Milchwirtschaft von Nutzen sind. Ich möchte wünschen, dass man noch das Wort «Alp» hinzufügen und sagen würde: «Für die bernische Land-, Alp- und Milchwirtschaft». Ich glaube, auf eine nähere Begründung dieses Antrages verzichten zu können. Es ist ein Verdienst des vorliegenden Gesetzes, dass auch die Alpwirtschaft, die bisher auf der ganzen Linie ziemlich vernachlässigt worden ist, speziell gefördert werden soll und ich glaube, es ist gut, wenn hier diese Einschaltung vorgenommen wird. Man könnte einwenden, die Alpwirtschaft gehöre auch zur Landwirtschaft, aber ebenso könnte man geltend machen, auch die Milchwirtschaft gehöre zur Landwirtschaft. In Art. 1 kommt der Ausdruck Alpwirtschaft ebenfalls neben Landwirtschaft vor und es wäre gut, wenn er hier auch Aufnahme fände.

Die Berichterstatter der vorberatenden Behörden erklären sich mit dem Antrag Thöni einverstanden und die Art. 24–26 werden stillschweigend mit dieser Einschaltung angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Zur Durchführung entsprechender Versuche dienen:

1. die mit den Lehranstalten verbundenen praktischen Betriebe und in besondern Fällen auch hiezu geeignete Privatbetriebe;
2. die an beiden Lehranstalten bestehenden Laboratorien;
3. die in Verbindung mit den Lehranstalten zu unterhaltenden Maschinen- und Gerätedepots.

Art. 25. Die durch die landwirtschaftliche und durch die Molkereischule auszuführenden Versuche sollen sich hauptsächlich auf Fragen erstrecken, die unmittelbar praktisches Interesse haben, und deren Resultate speziell für die bernische Land-, Alp- und Milchwirtschaft von direktem Nutzen sind.

Art. 26. Das jährliche Programm für die Versuchstätigkeit wird von den Anstaltsdirektoren unter Mitwirkung der Fachlehrer entworfen und von der Landwirtschaftsdirektion definitiv festgesetzt. Für die Einrichtung der Versuchsstation und für die durchzuführenden Versuche ist alljährlich ein entsprechender Kredit auszusetzen.

E. Land- und alpwirtschaftliche Spezialkurse, Wandervorträge, Käserei- und Stallinspektionen und sonstige Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Belehrung und Anregung bezwecken.

Art. 27 und 28.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bereits in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen worden, welche grosse Bedeutung diese land- und alpwirtschaftlichen Spezialkurse und Vorträge über Viehzucht, Züchtungslehre, Beurteilung des Bodens, über Handhabung von Geräten und Maschinen, Buchhaltung und so weiter hat. Diese Kurse ermöglichen den ältern praktischen Landwirten und auch den jüngern, die keine landwirtschaftliche Schule besuchen können, sich das allernotwendigste Wissen auf diesem und jenem Gebiet anzueignen und wirken sehr gut. Speziell möchte ich auf das Institut der Käsereiinspektionen aufmerksam machen. Mit Rücksicht auf die grossen Werte, die täglich in unseren Käsereien verarbeitet werden, besteht heute schon ein Käsereiinspektorat, das vom bernischen Käsereiverband in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion organisiert worden ist. Die Verbandskäsereien werden jährlich einmal besucht und alle Käsereien haben das Recht, im Falle einer Betriebsstörung zu verlangen, dass der Käsereiinspektor, zurzeit ein Lehrer der Molkereischule, Herr Kummer, herkomme, die Störung untersuche und ihnen Ratschläge für Abhülfe erteile. Häufig wird nicht nur der Käsereiinspektor verlangt, sondern auch das weitere Personal der Molkereischule beansprucht, und es ist von grösster Wichtigkeit, dass eintretende Betriebsstörungen möglichst rasch gehoben werden, damit nicht bedeutende Verluste eintreten. In Verbindung mit den Käsereiinspektionen stehen die Stallinspektionen, da die sich bei der Käsefabrikation ergebenden Fehler nicht nur auf das Fabrikationsverfahren, sondern teilweise auch auf die Lieferung unrichtiger Milch zurückzuführen sind. Endlich soll der Staat auch die Veranstaltung von Zucht- und Mastviehmärkten, Samenmärkten, Spezialausstellungen und so weiter unterstützen, da diese ebenfalls zur Förderung der Landwirtschaft beitragen.

Die Durchführung der Kurse und Vorträge liegt bei den landwirtschaftlichen Hauptvereinen. Sie haben eine Zentralstelle, welche die Anmeldungen für Kurse und Vorträge entgegennimmt und mit der auch die Landwirtschaftsdirektion verkehrt. Mit dieser Organisation ist uns sehr gedient, da wir sonst ein eigenes Sekretariat für die Veranstaltung der Kurse und Vorträge einrichten müssten. Die Honoraransätze für Kursleiter und Vortragende unterliegen der Genehmigung

der Landwirtschaftsdirektion und es dürfen selbstverständlich keine Subventionen für Erzielung eines Privatnutzens ausgerichtet werden. Die Honorierung ist eine sehr bescheidene. Der Vortragende erhält für die Ausarbeitung eines Referates 10 Fr. und die Vergütung der Transportspesen. Dem Kursleiter wird ein Taggeld von 15 bis 20 Fr. ausgerichtet, wobei er aber die Reiseauslagen selbst tragen muss. Die Hälfte der daherigen Kosten wird vom Bund übernommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Zur weitern Förderung der Landwirtschaft wird nach Massgabe des vom Grossen Rat bewilligten Kredites Staatsunterstützung zugesichert an die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen, oder sonstigen Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft bezwecken, wie zum Beispiel: Zucht- und Mastviehmärkte, Samenmärkte, Spezialausstellungen etc. Dabei fallen aber nur solche Veranstaltungen, Spezialkurse und Vorträge in Betracht, welche sich auf die Landwirtschaft oder mit ihr zusammenhängende Betriebszweige beziehen.

Art. 28. Die Ausrichtung der in Art. 27 genannten Subventionen zur Förderung der Landwirtschaft kann im Einverständnis mit dem Regierungsrate an die kantonalen landwirtschaftlichen Hauptvereine erfolgen zu folgenden Bedingungen:

a. Die Vorstände der Hauptvereine haben für eine möglichst gleichmässige Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Kantons und der Wünsche ihrer Zweigvereine und Genossenschaften besorgt zu sein.

b. Die Honoraransätze für die Leitung der Kurse und Abhaltung von Wandervorträgen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.

c. Die Staatsbeiträge dürfen nicht zur Erzielung eines Privatnutzens verwendet werden.

d. Die Ausbezahlung der Subventionen erfolgt nur gegen Vorweisung der Rechnungsbelege und Erstattung eines Berichtes über die durchgeführten Veranstaltungen.

F. Die staatliche Förderung der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Molkerei- und Kulturtechnikern.

Art. 29 u. 30.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 29 u. 30 betreffen die staatliche Förderung der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Molkerei- und Kulturtechnikern. Ich habe bereits in der Eintretensfrage darauf hingewiesen, dass nach dem Gesetz von 1893 der Bund Stipendien ausrichtet für die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Milch- und Kulturtechnikern, sofern der Kanton ebenfalls entsprechende Beiträge aussetzt. Der Bund stellt dabei das jährliche Maximum auf 600 Fr. fest. Auch sollen an die Kosten für Reisen zu Spezialstudien Beiträge verabfolgt werden. Es lohnt sich unter Umständen, jemand an eine Ausstellung zu schicken, um die dortigen Verhältnisse zu studieren, oder über die Verhältnisse eines Landes durch einen geeigneten Fachmann Berichte einholen zu lassen. Ich weise zum Beispiel darauf hin, dass der Direktor der Molkereischule vor zwei Jahren nach Amerika geschickt wurde, um die dortigen milchwirtschaftlichen Verhältnisse und speziell die Frage des Absatzes des Emmenthalerkäses in Amerika zu prüfen. Der eingegangene Bericht war für unsere Landwirtschaft ausserordentlich wertvoll und der Absatz von Käse nach Amerika hat sich seither bedeutend verbessert. So liegt bisweilen Veranlassung vor für das Studium dieser oder jener Frage, die speziell für die einheimische Land- oder Milchwirtschaft von Interesse ist, jemand ins Ausland abzuordnen, und zu diesem Zwecke muss man ihm einen Beitrag ausrichten können. Es handelt sich nicht darum, hier etwa Bummelei zu treiben, sondern darum, in wichtigen Fragen sich ernsthaft Auskunft zu verschaffen. Das Bundesgesetz sieht für den nämlichen Zweck auch Beiträge vor.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Talentvollen, aber wenig bemittelten Kantonsbürgern oder im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern, die sich als Landwirtschaftslehrer, Molkerei- oder Kulturtechniker ausbilden wollen, kann der Besuch von höhern Spezialschulen und landwirtschaftlichen Hochschulen durch Gewährung von Stipendien bis zum Betrage von 600 Fr. pro Jahr erleichtert werden. Bewerber haben sich vor Beginn ihrer Studien bei der Landwirtschaftsdirektion unter Beilage der Ausweise über ihre seitherige Tätigkeit anzumelden. Der Regierungsrat entscheidet hierauf, ob ein Stipendium in Aussicht gestellt werden könne und setzt die Höhe desselben fest. Die definitive Zuteilung und Auszahlung erfolgt am Schlusse eines jeden Semesters nach Einreichung befriedigender Zeugnisse.

Art. 30. Zum Zwecke der Ausführung von Spezialstudien im In- und Auslande (vorübergehender Besuch land- oder milchwirtschaftlicher Institute, Studium der Betriebsverhältnisse bestimmter Gegenden, Besuch von Spezialausstellungen) können an geeignete Vertreter des Faches Beiträge an die Reisekosten gewährt werden. Gesuche um solche Beiträge sind an die Landwirtschaftsdirektion zu richten, worauf vom Regierungsrat ein entsprechender Betrag bestimmt wird. Die definitive Zuteilung und Auszahlung desselben erfolgt nach Einreichung eines Berichtes an die Landwirtschaftsdirektion.

G. Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter.

Art. 31.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen hier zu dem Artikel, der bereits in der Eintretensfrage vom Sprechenden kurz gestreift und vom Kommissionspräsidenten ausführlich begründet worden ist. Ich kann mich deshalb kurz fassen.

Es handelt sich darum, die Möglichkeit zu schaffen, das hauswirtschaftliche Bildungswesen in höherem Masse als bisher unterstützen zu können. Abgesehen von den im ganzen Lande herum abzuhaltenden Spezialkursen zur Förderung dieses oder jenes Zweiges des hauswirtschaftlichen Unterrichtes sollen speziell in den Lokalitäten der Winterschule, die während der Sommerszeit nicht benützt werden, derartige Kurse abgehalten werden. In den vorhandenen Lokalitäten können eine grössere Anzahl von Töchtern Aufnahme finden, die nötigen Einrichtungen sind vorhanden, ebenso zum Teil das Lehrpersonal; wenn mit der Winterschule ein Gutsbetrieb verbunden ist, kann auch Unterricht im Gemüsebau, eventuell in Geflügelhaltung, im Konservieren von Gemüsen, im Kochen, Glätten und so weiter, kurz in allen Branchen der hauswirtschaftlichen Tätigkeit erteilt werden. Man hat davon Umgang genommen, alles im Gesetz näher zu präzisieren, sondern die nähere Organisation wird einem Reglement des Regierungsrates vorbehalten. Es ist nie von gutem, wenn man in einem Gesetz allzusehr auf die Details eingeht und so unter Umständen die Entwicklung verunmöglicht, die man nicht voraussah. Der Regierungsrat hat die nötige Ellbogenfreiheit, um das hauswirtschaftliche Bildungswesen den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend sich entwickeln zu lassen, dabei aber auch dafür zu sorgen, dass in allem Rücksicht auf unsern Finanzhaushalt genommen werde.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors nicht mehr viel beizufügen. Im Gesetz ist bloss die Bestimmung aufgenommen, dass der Ausbau der hauswirtschaftlichen Schulen und Kurse zu erfolgen hat. Die hier vorgesehene Verordnung ist meines Erachtens zweckentsprechend. Es empfiehlt sich, die nähere Ausführung dem Reglement zu überlassen und sich im Gesetz nicht zu binden in bezug auf die Ausgestaltung dieser Schulen und Kurse, die heute noch nicht klar vor Augen liegt, sondern worüber erst die Zukunft nähern Aufschluss geben kann. Ich habe bereits in der Eintretensfrage ausgeführt, dass die zuständigen Behörden jedenfalls darauf Bedacht nehmen müssen, dass das Arbeitsprogramm der Kurse der Lebenshaltung derjenigen Volksschichten angepasst wird, für die die Kurse eingerichtet werden. Denn nichts ist schädlicher als wenn man den Haushaltungsschulen und -Kursen einen Haushaltungsbetrieb zugrunde legt, der das Niveau der betreffenden Volksschicht übersteigt. Die Kurse müssen so organisiert werden, dass diejenigen, die sie besuchen, mit den Mitteln zu haushalten lernen, die ihnen später im Leben zur Verfügung stehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Zur Förderung und Unterstützung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter kann der Regierungsrat nach Massgabe des Bedürfnisses staatliche Haushaltungsschulen einrichten, oder Haushaltungskurse anordnen. Hiefür können auch die während der Sommerszeit nicht benutzten Lehrkräfte und Einrichtungen an den landwirtschaftlichen Winterschulen verwendet werden. Die nähere Organisation dieser Schulen und Kurse wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

Schlussbestimmungen.

Art. 32—33.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Schlussbestimmungen sehen vor, dass der Regierungsrat die in dem Gesetz vorgesehenen Reglemente zu erlassen hat über die Organisation, die besondern Aufgaben und die Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fachlehrer und Werkführer, das Unterrichtsprogramm, den Konviktbetrieb und so weiter, wie das jeweilen üblich ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Der Regierungsrat erlässt die in diesem Gesetze vorgesehenen Reglemente, insbesondere über

a. die Organisation, die besondern Aufgaben und die Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen;

b. die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fachlehrer und Werkführer;

c. die Grundsätze des Unterrichtsprogrammes, des Konviktbetriebes und der Geschäftsführung der im Gesetze vorgesehenen Schulen und Kurse;

d. die Massnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung nach Art. 1.

Art. 33. Dieses Gesetz tritt mit . . . . . in Kraft. Es werden durch dasselbe aufgehoben:
das Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule, der Volksbeschluss vom 26. Oktober 1890, sowie die seitherigen Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates über die Organisation der landwirtschaftlichen und der Molkereischule auf der Rütti und der bereits bestehenden Winterschulen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über das
landwirtschaftliche Unterrichtswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Da von keiner Seite auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen gewünscht wird, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Das Ergebnis der ersten Beratung soll gemäss Art. 29 der Verfassung durch Publikation im Amtsblatt dem Volke bekannt gegeben werden.

Wahl zweier Mitglieder des Ständerates.

Bei 178 ausgeteilten und 172 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 85 Stimmen, werden im ersten Wahlgang als Abgeordnete in den Ständerat, mit Amtsdauer vom 1. Dezember 1910 bis 30. November 1911, bestätigt die Herren:

Regierungsrat Gottfried Kunz mit 145 Stimmen.
Grossrat A. Steiger mit 163 Stimmen.

Vereinzelte Stimmen 5.

Wahl des Präsidenten der Kantonalbank.

Bei 156 ausgeteilten und 148 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, wird im ersten Wahlgang als Bankpräsident für eine weitere Amtsdauer bestätigt:

Herr W. Ochsenbein mit 140 Stimmen.

Wahl des Kantonskriegskommissärs.

Bei 120 ausgeteilten und 115 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 15 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 51 Stimmen, wird im ersten Wahlgang als Kantonskriegskommissär für eine weitere Amtsdauer bestätigt:

Herr A. Bracher mit 73 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Steiner 15, Gertsch 9, vereinzelte 3.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 112 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit : 76) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Isaak Arthur Ditisheim, geboren 1873, französischer Staatsangehöriger, Kaufmann in Interlaken, Ehemann der Rosalie Grumbach, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Ebligen das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen geltenden Vorbehalte — mit 88 Stimmen.

2. Pablo Marcet, geboren 1856, von Martorell, Spanien, Wirt und Weinhändler in Burgdorf, Ehemann der Maria Teresa Florentina Badia, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Oberhofen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 102 Stimmen.

3. Albert Herzog, geboren 1887, von Emlingen, Elsass, Uhrmacher in Develier, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Roche d'Or das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 104 Stimmen.

4. Ambrogio Marazzi, geboren 1876, von Clivio, Italien, Bauunternehmer in Trubschachen, Ehemann der Luise Martha Zürcher, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Trubschachen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 102 Stimmen.

5. Christian Huber, geboren 1859, von Köndringen, Baden, Coiffeur in St. Immer, Ehemann der Mathilde Fischer, Vater von zwei minderjährigen Söhnen, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 103 Stimmen.

6. u. 7. Christian Philipp Walter Kurt Wedell, geboren 1891, von Elberfeld, und dessen Bruder Eugen Werner Walter Wedell, geboren 1893, beide in Biel, ledig, handelnd, als minderjährig, mit Handen ihres Stiefvaters, Fürsprecher Hans Gassmann in Biel, nachdem ihnen die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 101 und 100 Stimmen.

8. Henri Louis Glasson, geboren 1886, von Hérimoncourt, Frankreich, Uhrmacher in Reconvilier, ledig,

welchem die Einwohnergemeinde La Ferrière das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 100 Stimmen.

Dekret

über

die bedingte Entlassung von Sträflingen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 624 hievor.)

Präsident. Wir sind bei Behandlung von § 2 stehen geblieben und ich eröffne die Diskussion über diesen Artikel.

M. **Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif: Pour tenir compte de l'observation présentée hier par M. Minder, au sujet des condamnés dont le caractère devrait exclure l'application à leur égard de la libération conditionnelle, on pourrait, à l'article 2, faire sous lettre *b* l'adjonction des mots: par leur caractère . . .

Si un individu a le caractère faible ou vicieux au point qu'il y aura lieu de supposer qu'il abusera de sa liberté, il est clair qu'il serait fort imprudent de le mettre au bénéfice des dispositions relatives à la libération conditionnelle.

Hügli, Präsident der Kommission. Der Herr Polizeidirektor schlägt vor, in lit. *b* noch beizufügen: «wenn es nach seinem Charakter, seinem Vorleben» etc. Damit wird der Anregung des Herrn Dr. Minder von gestern Rechnung getragen und dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben, darauf Rücksicht zu nehmen, ob derjenige, der die Vergünstigung der bedingten Entlassung nachsucht, eventuell so charakterschwach ist, dass man von ihm nicht erwarten kann, dass er sich derselben würdig erzeigen werde. Die Kommission hat diese Einschaltung nicht beraten können, aber ich persönlich bin mit dem Antrag des Herrn Polizeidirektors durchaus einverstanden.

Angenommen mit der Abänderung Regierungsrat Simonin.

Beschluss:

§ 2. Die bedingte Entlassung kann nur verfügt werden, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen:

a. wenn der Sträfling während der Dauer der Strafzeit oder innerhalb der letzten zehn Jahre derselben zu keinen Klagen über sein Verhalten Anlass gegeben hat;

b. wenn es nach seinem Charakter, seinem Vorleben, nach der bei der Begehung der Tat an den Tag gelegten Gesinnung und seinem Verhalten während der Strafzeit nicht wahrscheinlich ist, dass er nach seiner Entlassung neuerdings strafbare Handlungen begehen werde;

c. wenn er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat.

Personen, die eine Zuchthausstrafe bereits verbüsst haben, dürfen nur in besonders günstigen Fällen der bedingten Entlassung teilhaftig werden.

---

§ 3.

M. **Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Ici sont réglées d'abord les questions de forme et de compétence relatives à l'octroi de la libération conditionnelle.

Elle peut être ou bien requise par le détenu ou ses proches parents, ou bien prononcée d'office.

Maintenant, quelle est l'autorité qui devra prononcer la libération conditionnelle?

Le gouvernement et votre commission, messieurs, estiment que c'est au Conseil-exécutif qu'il faut donner cette compétence. Tout ce qui touche à l'exécution des peines est du ressort des autorités administratives, dont le Conseil-exécutif est la plus haute. Le choix de ce dernier est une garantie que la libération conditionnelle sera pratiquée suivant les mêmes principes et dans le même esprit.

Le Conseil-exécutif statuera sur les demandes en libération, après avoir pris connaissance de la proposition du directeur de la police, ainsi que de l'avis du directeur du pénitencier. Ce dernier sera le plus à même de fournir des renseignements sur l'opportunité de la mesure, puisqu'il aura eu comme pensionnaire de son établissement pendant un temps assez long le détenu dont la libération conditionnelle est en cause.

On pourrait, en une certaine mesure, tenir compte du postulat de M. Minder, qui estime qu'il serait rationnel et sage de soumettre à l'examen de médecins psychiâtres les détenus avant de les libérer provisoirement. A mon avis il serait prudent de le faire à l'égard de ceux qui ont été condamnés à une peine de longue durée, donc en raison d'une infraction grave. Ces détenus seraient ainsi examinés par des spécialistes, qui renseigneraient le Conseil-exécutif sur la question de savoir si l'on peut espérer que ces individus n'abuseront pas de leur liberté provisoire.

Il y aurait donc lieu d'insérer à l'article 3 une disposition permettant au Conseil-exécutif de prendre l'avis de médecins psychiâtres dans certains cas déterminés.

Il est clair que s'il s'agit d'un individu condamné à 15 ou 20 mois de détention et qui, dès lors, n'aura plus qu'un temps relativement court à passer en prison, il ne sera pas nécessaire de recourir à l'opinion d'un expert aliéniste, à moins que le directeur du pénitencier n'estime que pareille mesure serait désirable.

Je propose en conséquence d'ajouter à l'article 3 les mots: . . . «dans certains cas déterminés le Conseil-exécutif pourra requérir l'avis de médecins aliénistes.»

Hügli, Präsident der Kommission. Ich will mich nur über die von dem Herrn Polizeidirektor vorgeschlagene Beifügung aussprechen. Herr Dr. Minder hat in seinen gestrigen sehr interessanten Ausführungen darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung von Ver-

brechern neben dem Richter auch der Psychiater eine Rolle spielen sollte, und die Befürchtung ausgedrückt, dass unter Umständen Personen provisorisch entlassen werden könnten, die, wenn sie einem psychiatrischen Gutachten unterstellt würden, als gemeingefährlich erkannt und nicht mehr in die Freiheit gelassen würden. Der Herr Polizeidirektor schlägt daher die Aufnahme des Zusatzes vor: «In gewissen Fällen kann der Regierungsrat das Gutachten eines Psychiaters einholen». Auch dieser neue Antrag lag der Kommission nicht vor, sie hat ihn nicht behandelt, aber ich persönlich empfehle Ihnen dessen Annahme.

Salchli. Ich möchte vorschlagen, nach den Worten «auf Antrag der Polizeidirektion» beizufügen: «und der Justizkommission des Grossen Rates». Herr Dürrenmatt hat gestern mit Recht bemerkt, dass nach dem vorliegenden Dekret der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion schwere Verbrecher begnadigen kann, währenddem dem Grossen Rat bloss noch kleine Polizeifälle verbleiben. Ich glaube, es wäre ganz angezeigt, wenn der Grosse Rat sich eine gewisse Kontrolle vorbehalten würde, und das kann am besten geschehen, wenn wir die Bestimmung aufnehmen, dass gleich wie bei den Begnadigungsgesuchen ein Antrag der Justizkommission und Polizeidirektion vorliegen muss. Ich möchte Ihnen daher die Annahme der erwähnten Einschaltung empfehlen, damit wir nicht alle Kompetenzen aus der Hand geben und einzig der Polizeidirektion und dem Regierungsrat überlassen. Wir können unter Umständen einen Polizeidirektor mit einem sehr guten Herzen haben, der gewissen Einflüssen leicht zugänglich ist und in einem Falle die bedingte Entlassung beantragt, wo wir absolut nicht einverstanden wären. Anders ist es bei der Justizkommission, die aus verschiedenen Mitgliedern zusammengesetzt ist und bei der die Gefahr nicht besteht, dass sie im einen oder andern Fall gewissen Einflüssen Gehör schenken könnte.

M. **Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette proposition est nouvelle. Je n'ai donc pas eu le temps d'en examiner la portée.

Ce qui me paraît assez singulier dans cette proposition, c'est qu'elle fait intervenir dans un domaine qui en principe relève de l'administration, puisqu'il s'agit de libération conditionnelle, donc de l'exécution des peines, c'est qu'on voudrait faire intervenir dans ce domaine l'autorité législative représentée par l'une de ses commissions.

Je comprends très bien l'idée de M. le député Salchli. Jusqu'à maintenant, c'était le Grand Conseil qui prononçait seul sur les recours en grâce, après avoir entendu l'avis de la commission de justice, qui examine préalablement tous les pourvois. Il y a cependant une différence essentielle à faire entre la grâce prononcée par le Grand Conseil et la libération conditionnelle. La grâce a pour effet de remettre purement et simplement la peine ou une partie de la peine aux détenus, tandis que la libération conditionnelle n'est en définitive qu'un changement apporté au mode d'exécution de la peine, en ce sens qu'un individu condamné à la détention, voit, s'il est mis au bénéfice de la libération conditionnelle, sa détention se transformer en état de liberté provisoire pendant un certain temps, où il est alors placé sous surveillance.

Je préférerais dès lors l'ajournement à demain de la question pour avoir le temps de l'examiner. Je ne sais pas si nous pourrons terminer aujourd'hui la discussion du décret. Si c'était le cas, on pourrait renvoyer le vote final à demain. Entre temps, la question pourrait être étudiée, sinon par le gouvernement, du moins par la commission du Grand Conseil chargée de préaviser sur le projet de décret. La question soulevée est par trop nouvelle pour que je puisse avoir à son sujet une opinion définitive.

C'est pourquoi je propose le renvoi à demain de la discussion de cette question.

Hügli, Präsident der Kommission. Im Gegensatz zu dem Antrag des Herrn Polizeidirektors beantrage ich Ihnen, den Vorschlag des Herrn Salchli ohne weiteres abzulehnen und die Sache nicht auf morgen zu verschieben. Das Dekret beschäftigte nun den Grossen Rat schon zu verschiedenen Malen und sollte wirklich einmal fertiggestellt werden. Was materiell den Antrag des Herrn Salchli anbetrifft, so begreife ich gut, was er sagen will und es liegt ein gewisser tieferer Sinn darin. Aber Herr Salchli vergisst die Konsequenz der Aufnahme einer solchen Bestimmung. Erstens würde der Apparat der bedingten Entlassung gewaltig kompliziert und zweitens würden die Kompetenzen der Exekutive mit denjenigen des kantonalen Parlamentes vermischt. Wenn man den Antrag Salchli ernsthaft in Erwägung ziehen wollte, könnte man ihn sowieso nicht in dem vorliegenden Wortlaut annehmen, sondern es wäre die Frage zu lösen, wie es gehalten sein soll, wenn die Polizeidirektion und Justizkommission nicht übereinstimmen. Soll dann das Gesuch sofort abgewiesen werden, oder soll dann der Regierungsrat über eine der beiden Behörden hinweg gleichwohl die bedingte Entlassung aussprechen? Schon dieser Gedanke allein stösst mich. Wenn die Polizeidirektion ein solches Gesuch empfiehlt, die Justizkommission es aber abweist, und nun der Regierungsrat über den Kopf der Justizkommission eine ihrem Antrag entgegenstehende Verfügung trifft, so halte ich das vom Standpunkt des Verhältnisses der Regierung zum Parlament und seinen Kommissionen für einen absolut unhaltbaren Zustand. Es könnten Fälle vorkommen, wo sich die Regierung über die Justizkommion, die über der Regierung steht, einfach hinwegsetzen würde. Angesichts dieser Konsequenzen muss man ohne weiteres dazu kommen, es sei dieser Artikel nicht zurückzulegen, sondern heute schon in der Fassung der vorberatenden Behörden unter Ablehnung des Zusatzes des Herrn Salchli anzunehmen.

von Wurstemberger. Ich möchte doch den Antrag des Herrn Polizeidirektors unterstützen und den Antrag des Herrn Salchli an die Regierung und Kommission zurückweisen. Demselben liegt entschieden ein guter Gedanke zu Grunde, während umgekehrt, wie der Herr Kommissionspräsident richtig ausgeführt hat, es einige Schwierigkeit haben wird, die Frage in der von Herrn Salchli vorgeschlagenen Weise zu lösen. Ich glaube, es ist doch gut, wenn derartige Angelegenheiten nicht von Einzelpersonen begutachtet werden. Wir erinnern uns noch, wie es in früheren Jahren mit dem Schenken des letzten Viertels gegangen ist, wo auch von einer einzelnen Person verfügt, beziehungsweise begutachtet worden ist. Wenn

die Justizkommission zur Abgabe ihres Urteils über die bedingte Entlassung im einzelnen Falle beigezogen werden kann, so wäre das nur zu begrüssen. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Polizeidirektors unterstützen, den Vorschlag des Herrn Salchli an Regierung und Kommission zurückzuweisen.

M. **Boinay.** J'appuie également la manière de voir de l'honorable préopinant tendant à renvoyer à demain l'examen de la proposition Salchli. Cette proposition n'est pourtant pas si dangereuse que le prétend M. le président de la commission, voici pourquoi:

Si la commission des grâces n'est pas d'accord avec le directeur de la police, elle expliquera ses raisons et le gouvernement sera en présence de deux rapports, celui du directeur de la police et celui de la commission des pétitions. Il pourra y puiser des arguments qui ne se trouveraient pas dans le seul rapport du directeur de la police. Comme on l'a dit avec raison, il y aurait un immense danger à charger une seule personne de faire le rapport à présenter au gouvernement. Le directeur de la police peut en effet être un homme au cœur excessivement tendre et disposé à grâcier tout le monde. Nous avons déjà vu cela: Il est des personnes qui ne peuvent résister à une demande en grâce, qui ne voient que le coupable, le détenu, et ne songent pas aux victimes qui sont souvent depuis longtemps sous terre. Il est bon que l'on se montre aussi sévère, quand il s'agit de libération conditionnelle.

Messieurs, je ne veux pas faire de personnalités, mais depuis trente ans que je suis au Grand Conseil j'ai vu des directeurs de police qui auraient volontiers ouvert toutes les portes du pénitencier pour se faire un renom de générosité et de popularité.

Vous voyez d'ici un tel directeur de la police venant, seul, présenter des rapports au gouvernement sur des demandes en grâce ou en libération conditionnelle. Nous savons tous que messieurs les membres du gouvernement ont beaucoup de besogne chacun dans leurs dicastères. Il est à craindre qu'en voyant le rapport du directeur de la police ils ne soient trop facilement convaincus que la question a bien été étudiée, et qu'ils ne disent simplement *amen*. C'est ce que je redoute. Il y aurait ainsi un danger à voir cette libération conditionnelle dégénérer en abus, surtout si l'on avait affaire à un directeur de la police par trop indulgent. Quant à moi, je voudrais conserver au Grand Conseil le léger contrôle, que contient en germe la proposition de M. Salchli. Je voudrais que la commission de justice fût aussi nantie des demandes en libération, afin qu'elle puisse se livrer à une enquête et présenter aussi un rapport au gouvernement. Il peut y avoir divergence de vues entre le directeur de la police et la commission des grâces. Il n'y aura pas de mal à ce que chacune de ces autorités ait l'occasion de fournir un rapport circonstancié au Conseil-exécutif qui pourra alors se prononcer en pleine connaissance de cause.

Messieurs, il importe que cette institution nouvelle soit entourée de toutes les précautions nécessaires pour qu'elle ne dégénère pas en abus. Ne vous faites pas d'illusion. Le peuple ne comprendra pas très facilement la libération conditionnelle des condamnés. Les théories scientifiques nouvelles en matière de criminalité, celles de Lombroso surtout, n'ont pas encore pénétré dans les campagnes bernoises et c'est peut-être un bien pour nos populations. C'est pourquoi je voudrais conserver au Grand Conseil l'occasion d'exercer encore un certain contrôle sur l'institution nouvelle, en faisant intervenir la commission de justice dans l'application qui en sera faite.

Grieb. Ich habe nichts dagegen, wenn die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung an die Regierung und Kommission zurückgewiesen wird. Nur möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es meines Erachtens gar nicht zulässig ist, der Justizkommission irgendwelche selbständigen Aufgaben zu übertragen. Die Justizkommission ist nichts anderes als eine vorberatende Behörde des Grossen Rates; nach aussen steht einzig der Grosse Rat da und niemand anders Die Staatswirtschaftskommission hat auch keine selbständigen Aufgaben und Arbeiten, sondern sie hat lediglich zu prüfen und zu begutachten, wie alle andern Kommissionen, die der Grosse Rat zur Vorberatung dieses oder jenes Geschäftes ernennt. Ich halte also den Antrag des Herrn Salchli nicht für zulässig, sondern es müsste in diesem Falle der Grosse Rat gegenüber der Polizeidirektion oder dem Regierungsrat auftreten. Ob das zweckmässig wäre, müsste ernstlich untersucht werden.

Abstimmung.

1. Der Zusatzantrag Regierungsrat Simonin betreffend Einholung von psychiatrischen Gutachten wird, weil von keiner Seite bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für Rückweisung des Artikels zur Prüfung des Antrages Salchli . . 95 Stimmen.
Dagegen . . . . . 24 »

§ 3 ist somit an die Kommission zurückgewiesen.

---

§ 4.

M. **Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 4 prévoit un délai d'épreuve qui sera fixé au détenu libéré conditionnellement afin de voir s'il n'abuse pas de sa liberté. Il sera pendant ce temps placé sous surveillance comme on le verra à l'article 5. Ce délai d'épreuve remplace la détention effective dont le condamné est affranchi.

Le délai d'épreuve sera, en règle générale, de même durée que la peine non subie au moment de la libération. Mais il ne pourra être inférieur à un an, ni excéder trois ans, sauf en ce qui concerne les condamnés à perpétuité, pour lesquels il sera de cinq ans au moins.

Ainsi, dans les cas où le reste de la peine à subir sera moins d'une année, le temps d'épreuve aura quand même une durée minimum d'un an. D'autre part, si ce reste dépasse 3 ans, le temps d'épreuve ne pourra dans la règle excéder cette durée.

Si pour les condamnés à la réclusion perpétuelle, on a fixé le minimum du délai d'épreuve à 5 ans, c'est parce que, dans l'intérêt de la société, il importe de les surveiller pendant un temps assez long pour constater s'ils sont tout à fait régénérés et s'il n'y a plus à craindre qu'ils ne commettent de nouveaux délits.

Aux termes du 2e alinéa de l'article 4, le Conseil-exécutif peut donner au libéré conditionnellement des instructions sur la conduite qu'il devra suivre pendant le temps d'épreuve. Cette disposition s'inspire de l'article 2 de la loi concernant le sursis.

Nous proposons d'insérer à l'article 4, comme disposition finale, le 2e alinéa de l'article 5, qui renferme une prescription se rapportant au moment où le détenu est mis en liberté provisoire, tandis que le 1er alinéa dudit article concerne une époque postérieure. A teneur du 2e alinéa précité, le directeur du pénitencier remettra au détenu lors de son élargissement un billet de congé où seront rappelées ses obligations.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Wird die bedingte Entlassung ausgesprochen, so wird dem Entlassenen gleichzeitig eine Probezeit auferlegt, welche in der Regel der Dauer des erlassenen zeitlichen Strafrestes gleichkommen, aber mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre betragen soll. Für Personen hingegen, die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, soll die Probezeit wenigstens fünf Jahre betragen.

Ausserdem kann der Regierungsrat je nach den Umständen dem Entlassenen Weisungen erteilen über sein Verhalten während der Probezeit, zum Beispiel sich von geistigen Getränken zu enthalten, in einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem Patron sich aufzuhalten.

Jedem bedingt Entlassenen wird bei der Entlassung von der Anstaltsdirektion ein Entlassungsschein eingehändigt, auf welchem die an die Entlassung geknüpften Bedingungen und Weisungen aufzuführen sind.

---

§ 5.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Ainsi, M. le Président, il est bien entendu que le second alinéa de l'article 5 devra figurer à la fin de l'article 4.

L'article 5 précise le but du temps d'épreuve. Pendant ce délai le libéré demeurera sous la surveillance du directeur du pénitencier d'où il sort.

Comme l'ancien détenu n'est pas libéré définitivement, il dépend encore du pénitencier où il était enfermé. C'est pourquoi il doit relever encore du contrôle de ce directeur. Il saura ainsi qu'il est toujours exposé au risque de devoir retourner en prison, s'il ne se comporte pas bien.

Mais, comme on le verra en examinant le projet de décret sur le patronage, la surveillance directe des libérés conditionnellement s'exercera par des patrons. Ces derniers seront choisis notamment parmi les membres des institutions de patronage privées, qui jusqu'ici, ont rendu bien des services dans ce domaine, par leur dévouement, leur zèle, leur intervention discrète.

Le patron du détenu libéré conditionnellement lui remettra tous les 3 mois pour le directeur du pénitencier un certificat indiquant quelles sont ses occupations et quel usage il fait de son argent, notamment s'il l'emploie pour les besoins de sa famille.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Während der Dauer der Probezeit bleibt der Entlassene unter der Aufsicht und Kontrolle der Strafanstalt. Er hat allvierteljährlich der Anstaltsdirektion eine Bescheinigung seines Schutzaufsehers beizubringen, woraus hervorgeht, in welchem Beruf, eventuell bei welchem Arbeitgeber er arbeitet, und gegebenenfalls, dass er zum Unterhalt seiner Familie beiträgt.

---

§ 6.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Aux termes de cet article, la libération conditionnelle ne porte pas sur les peines accessoires prononcées contre le détenu libéré conditionnellement, telles que le bannissement, la privation des droits civiques, l'interdiction des auberges, la confiscation d'objets déterminés.

Ce serait dépasser le but de la libération conditionnelle que de comprendre dans ses effets l'extinction de ces peines accessoires. En effet, la libération conditionnelle est dans son essence non pas une remise de peine privative de liberté, mais la transformation d'une pareille peine en un état de liberté sous contrôle, afin d'exercer une bonne influence sur le condamné pendant et après sa détention effective. La remise des peines accessoires n'est pas nécessaire à à cette fin.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die bedingte Entlassung eines Sträflings hat keinen Einfluss auf die mit der Verurteilung zu Freiheitsstrafe allenfalls verbundenen Verweisungs- und Ehrenstrafen, auf ein über den Verurteilten verhängtes Wirtshausverbot und auf die Konfiskation von Sachen desselben.

---

§ 7.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La libération conditionnelle sera révoquée de plein droit, automatiquement, si pendant le temps d'épreuve le libéré conditionnellement est condamné par une autorité judiciaire de notre canton ou de la Confédération à une peine d'au moins 30 jours de détention pour un acte punissable commis intentionnellement. Il est clair que si le libéré commet une pareille infraction entraînant à raison de sa

gravité une condamnation assez forte, il ne mérite pas de jouir de la libération conditionnelle.

Ainsi la révocation aura lieu de plein droit si la condamnation émane d'une autorité judiciaire de notre canton ou bien de la Confédération (tribunal militaire, assises fédérales, cour pénale fédérale).

Mais si la condamnation était prononcée par un tribunal d'un autre canton, alors elle n'entraînerait pas *ipso facto* la révocation de la libération conditionnelle, mais elle pourrait être prononcée par le Conseil-exécutif à teneur de l'article 8 du projet. En un mot, nous réservons au Conseil-exécutif le droit d'apprécier le bien fondé des jugements des autres cantons (Ueberprüfungsrecht), tandis que nous estimons que ce n'est pas nécessaire à l'égard des jugements des autorités de notre canton et de celles de la Confédération. On comprendra aisément la nuance et le motif de cette distinction; je n'ai pas besoin d'insister.

La révocation automatique est causée avoir lieu le jour de la nouvelle condamnation. Le libéré conditionnellement sera réintégré aussitôt dans le pénitencier pour y subir le reste de sa peine, sur laquelle ne sera pas imputé le temps de la liberté provisoire.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit eine strafbare vorsätzliche Handlung, für welche er von einem bernischen oder eidgenössischen Gerichte zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 30 Tagen verurteilt worden ist, so gilt die bedingte Entlassung als mit dem Zeitpunkte des Erlasses des Urteils widerrufen. Der bedingt Entlassene hat alsdann den ihm bedingt erlassenen Strafrest unmittelbar nach dem Urteil zu verbüssen. Die Zeit, während welcher er entlassen war, wird hiervon nicht in Abzug gebracht.

---

§ 8.

M. **Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Comme je l'ai indiqué tout à l'heure, la révocation de la liberté conditionnelle pourra être prononcée par le Conseil-exécutif dans les cas où elle ne s'opérera point *ipso facto* à teneur de l'article 7. Cette révocation sera décidée lorsque le libéré conditionnel aura donné lieu à des plaintes sérieuses pendant le temps d'épreuve. Ainsi, par exemple, s'il ne se conforme pas aux instructions du Conseil-exécutif, s'il cherche à échapper à la surveillance de son patron, s'il s'adonne à la boisson, ou se laisse aller à l'oisiveté; en un mot, s'il se conduit mal.

Dans des cas de ce genre, le Conseil-exécutif peut, soit d'office, soit sur l'avis de la police locale ou du directeur du pénitencier et sur la proposition de la Direction de la police, révoquer la libération conditionnelle, après avoir entendu le libéré. Le gouvernement décidera en outre si cet individu devra subir en tout ou en partie le reste de sa peine. Il tiendra compte notamment de la gravité des faits mis à sa charge.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Gibt der bedingt Entlassene während der Probezeit zu ernstlichen Klagen über sein Verhalten Anlass, namentlich dadurch, dass er den Weisungen des Regierungsrates (§ 4) nicht nachlebt, sich beharrlich der Kontrolle der Strafanstalt (§ 5) oder seines Schutzaufsehers entzieht, sich dem Müssiggang, der Trunksucht oder einem liederlichen Lebenswandel ergibt, so kann der Regierungsrat von Amtes wegen oder auf einen bei der Polizeidirektion zu stellenden Antrag der Anstaltsdirektion oder der Ortspolizeibehörde, nach Anhörung des bedingt Entlassenen, dessen Zurückversetzung in die Strafanstalt zu gänzlicher oder teilweiser Verbüssung des bedingt erlassenen Strafrestes verfügen.

---

§ 9.

M. **Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Si, pendant le délai d'épreuve, le libéré conditionnellement ne donne pas lieu par sa manière d'agir à la révocation de la mesure de faveur dont il a été l'objet, le reste de la peine sera tenu pour purgé à l'expiration de ce délai; il en sera ainsi quand même ce reste serait plus long que ledit délai. La bonne conduite du libéré conditionnellement pendant le temps d'épreuve, où il a été sous surveillance, est donc considérée comme une cause d'extinction de la partie de la peine non subie au pénitencier.

Il va de soi que si après le temps d'épreuve on découvrait des actes punissables ou répréhensibles commis pendant ce délai par le libéré conditionnel, l'article 7 ou 8 serait applicable, c'est-à-dire que la libération serait révoquée et que celui qui en avait bénéficié devrait reprendre le chemin du pénitencier.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit keine der in § 7 bezeichneten Handlungen und gibt sein Verhalten während dieser Zeit auch sonst zu ernstlichen Klagen (§ 8) nicht Anlass, so gilt der bedingt erlassene Strafrest mit Ablauf der Probezeit als verbüsst.

---

§ 10.

M. **Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai relevé dans mon rapport sur l'entrée en matière que la libération conditionnelle ne pouvait être mise à exécution sans être complétée par l'institution du patronage. C'est pourquoi le présent décret doit entrer en vigueur en même temps que celui sur le patronage.

Il sera applicable à tous les détenus condamnés à une peine privative de liberté en vertu d'une loi

bernoise, c'est-à-dire que ces détenus pourront bénéficier de la libération conditionnelle s'ils remplissent les conditions voulues. J'ai déjà fait remarquer au cours de la discussion que le Grand Conseil n'a pas la compétence de modifier l'exécution des peines prononcées en vertu d'une disposition pénale de la Confédération ou d'un autre canton. Donc, les personnes condamnées en vertu d'une prescription de ce genre et qui sont détenues dans nos pénitenciers, ne peuvent pas tirer profit de la libération conditionnelle prévue par le présent décret.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Dieses Dekret tritt zugleich mit dem Dekret über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht in Kraft. Es findet Anwendung auf alle auf Grund eines bernischen Strafgesetzes zu Freiheitsstrafe verurteilten Personen, welche zur Zeit seines Inkrafttretens oder nach diesem Zeitpunkte ihre Strafen in einer bernischen Strafanstalt verbüssen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die bedingte Entlassung von Sträflingen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 11, Ziffer 2, des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlass;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Damit wäre das Dekret bis an § 3 durchberaten, der an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen worden ist. Es wird sich nun fragen, wie rasch dieser Artikel erledigt werden kann. Es ist wünschbar, dass das Dekret möglichst bald in Kraft treten und noch auf die in der gegenwärtigen Session vorliegenden Begnadigungsgesuche Anwendung finden kann.

M. **Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. J'estime que d'ici à demain cette question pourra être examinée, aussi bien par le Conseil-exécutif que par la commission du Grand Conseil, si elle veut bien à cet effet se réunir cet après-midi.

Dès lors, le Grand Conseil pourrait parfaitement se prononcer dans sa séance de demain.

Hügli, Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden, auf diesen Nachmittag eine Kommissionssitzung einzuberufen, so dass § 3 morgen erledigt werden kann.

Salchli. Ich möchte beantragen, auf § 1 zurückzukommen und dort die Worte « frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit dem Eintritt in die Strafanstalt » zu streichen. Ich stelle diesen Antrag in dem Sinne, dass die Polizeidirektion und Kommission die Frage bis morgen ebenfalls noch prüfen. Es ist wohl nicht nötig, die Berechtigung meines materiellen Antrages näher zu begründen, denn es ist für viele nicht verständlich, dass einer, der weniger als 1 Jahr Strafe bekommen hat, der Wohltat der bedingten Entlassung nicht teilhaftig werden soll.

Präsident. Die Situation ist eigentlich so, dass die artikelweise Beratung noch nicht zu Ende geführt ist, und Anträge auf Zurückkommen können nach Reglement erst nach Schluss der artikelweisen Beratung gestellt werden. Dagegen sprechen allerdings praktische Gründe dafür, die Anregung des Herrn Salchli jetzt zu behandeln, weil sonst das Dekret in dieser Woche nicht mehr erledigt werden kann. Denn wenn Sie morgen den § 3 behandeln und dann erst den Antrag Salchli an die vorberatenden Behörden zurückweisen, so könnte das Dekret frühestens nächste Woche wieder zur Behandlung kommen, und da kommt dann die weitere Frage, ob wir nächste Woche überhaupt noch die Session weiterführen wollen.

M. **Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette question peut se résoudre de la manière suivante: La commission pourrait, si elle le veut bien, s'occuper cet après-midi de cette question; le gouvernement en ferait de même demain matin. Un renvoi formel de l'article aux autorités préconsultatives ne serait pas nécessaire.

A la séance de demain, si M. Salchli demande de revenir sur l'article 1er, nous exposerons alors les motifs pour lesquels la disposition dont il s'agit doit être maintenue.

Präsident. Ist man einverstanden auf § 1 zurückzukommen und den Antrag Salchli an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, in der Meinung, dass er morgen erledigt werden soll? — Es scheint der Fall zu sein. Damit haben wir die Beratung des Dekretes für heute erledigt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 24. November 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler(Frutigen), Bühler (Bern), Chavanne, Cueni, Dürrenmatt, Gosteli, Hari, Heller, Jacot, Laubscher, Näher, Neuenschwander, Obrist, Rufer (Biel),Segesser, Stauffer, Tännler, Trüssel, Vernier, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Albrecht, Binggeli, Boinay, Brand (Tavannes), Bürki, Burri, Burrus, Charpilloz, Crettez, David, Giradin, Girod, Gobat, Grosjean, Gugelmann, Hänni (Court), Hänni (Thun), Hochuli, Iseli, Lanz (Rohrbach), Lenz, Lüthi (Madretsch), Marschall, Merguin, Michel (Bern), Mosimann, Müller (Bargen), Renfer, Rohrbach (Riggisberg), Roth, Rothenbühler, Schüpbach, Stuber, Uhlmann, Wälti.

Tagesordnung:

Dekret

über

die bedingte Entlassung von Sträflingen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 651 hievor.)

Präsident. Wir gehen über zur abschliessenden Behandlung des vorliegenden Dekretes und ich erteile zunächst das Wort den Vertretern der vorberatenden Behörden zur Berichterstattung über den gestern zurückgelegten § 3.

Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Salchli a fait, concernant l'article 3 du projet de décret, une proposition tendant à soumettre au préavis de la commission de justice les demandes de libération conditionnelle avant que le Conseil-exécutif statue sur celles-ci. Tel est le sens sinon les termes mêmes de la proposition de M. Salchli. Cette dernière a été soumise à l'examen de la commission du Grand Conseil, qui l'a discutée hier, et le Conseil-exécutif s'en est occupé à son tour dans sa séance de ce matin.

Les autorités préconsultatives sont unanimes pour admettre que la proposition de M. Salchli ne saurait être acceptée telle quelle, car, comme on l'a remarqué déjà à la séance d'hier, cette proposition, si elle était admise, aurait pour effet de mettre la commission de justice, organe du Grand Conseil, dans un rapport de subordination à l'égard du gouvernement.

En effet, si la commission de justice préavisait sur les demandes de libération conditionnelle, le Conseil-exécutif n'en aurait pas moins le droit de prendre une décision contraire aux propositions de cette commission, ce qui impliquerait un certain contrôle du gouvernement à son égard. En un mot, l'autorité de la commission de justice en serait affaiblie, et ce serait en contradiction avec l'esprit de notre Constitution, dont l'article 26, n° 7, dispose que le Grand Conseil exerce la haute surveillance sur l'administration de l'Etat et par conséquent sur les actes du Conseil-exécutif; c'est ce d'ailleurs prévoit aussi l'article 43 de la Constitution, qui porte que chaque année, et dans l'intervalle aussi souvent que le Grand Conseil le demande, le Conseil-exécutif lui rend compte de son administration.

En application de ces principes constitutionnels il est dit à l'article 30 du règlement du Grand Conseil en date du 20 février 1907, que les commissions ont le droit de prendre connaissance de tous les procès-verbaux et actes du Conseil-exécutif et de ses Directions et qu'elles peuvent aussi inviter les membres du gouvernement à donner des renseignements. Or, d'après la proposition de M. Salchli ce serait le contraire qui arriverait: la commission de justice devrait fournir des préavis au Conseil-exécutif, qui les prendrait ou pas en considération, comme il le jugerait à propos; ce serait donc le gouvernement qui aurait le droit d'apprécier certains actes d'une commission du Grand Conseil. En résumé, le Grand Conseil contrôle les actes du gouvernement soit directement soit par l'intermédiaire de ses commissions. Ce serait le contraire qui arriverait si la commission de justice soumettait au gouvernement des préavis dont il pourrait ne pas tenir compte. La proposition de M. Salchli est donc inadmissible, de l'avis de votre commission, messieurs, et du Conseil-exécutif.

Mais, messieurs, on pourrait donner satisfaction dans une certaine mesure à M. Salchli et aux députés adhérant à sa manière de voir. Puisque la Constitution accorde au Grand Conseil le pouvoir d'exercer la haute surveillance sur la gestion du gouvernement, cette surveillance peut et doit porter aussi sur les arrêtés que celui-ci rendra en matière de libération conditionnelle. L'article 30 du règlement du Grand Conseil du 20 février 1907 dispose en effet que les commissions du Grand Conseil ont le droit de prendre connaissance de tous les procès-verbaux ou actes du Conseil-exécutif ou de ses Directions. Ainsi donc, le Grand Conseil, par l'intermédiaire de sa commission de justice, pourra prendre connaissance des arrêtés rendus par le gouvernement en matière de libération conditionnelle.

Telles sont les raisons qui ont engagé hier votre commission à ne pas accepter la proposition de M. Salchli. Toutefois elle a décidé d'ajouter au paragraphe 3 du décret de nouvelles dispositions après celle qui

tient compte de l'amendement adopté hier concernant la consultation d'un aliéniste. Ces nouvelles dispositions seraient ainsi conçues: «Lorsqu'il le jugera utile, le Conseil-exécutif pourra demander une consultation à un aliéniste. De même il pourra demander le préavis de la commission des prisons. Il requerra toujours cet avis dans le cas où l'individu de la libération duquel il s'agira aurait encore à subir plus de trois ans de détention».

Ainsi, messieurs, si le Grand Conseil ne doit pas exercer sur les décisions du gouvernement en matière de libération conditionnelle une certaine influence par la voie qu'a indiquée M. Salchli, les dispositions légales dont j'ai donné lecture vous permettent cependant de contrôler la jurisprudence du Conseil-exécutif en pareille matière. Pour exprimer cette idée dans le projet de décret et lui donner une sanction pratique, votre commission, messieurs, a décidé hier, de vous proposer l'adjonction suivante comme 2me alinéa de l'article 3: «Les arrêtés du Conseil-exécutif en matière de libération conditionnelle seront portés régulièrement à la connaissance de la commission de justice, pour être transmis au Grand Conseil».

Le Conseil-exécutif estime toutefois qu'il suffit de prescrire que le gouvernement fera chaque année au Grand Conseil un rapport spécial sur sa jurisprudence en matière de libération conditionnelle, et il m'a chargé ce matin de vous faire une proposition en ce sens. Le Grand Conseil, en application de l'article 26, 2me alinéa de son règlement, pourra néanmoins confier, s'il le juge opportun, à la commission de justice le soin d'examiner ce rapport et de prendre à cet effet connaissance des arrêtés rendus par le Conseil-exécutif.

D'autre part, pour entourer du plus de garanties possible la jurisprudence du Conseil-exécutif en matière de libération conditionnelle, les autorités préconsultatives se sont mises d'accord pour vous proposer d'insérer à l'article 3, 1er alinéa, les dispositions que je viens de vous énoncer, à teneur desquelles le gouvernement, avant de prononcer, pourra prendre l'avis de la commission des prisons et devra le faire lorsque le détenu en cause aurait encore à subir plus de trois ans de détention.

Comme à teneur de l'article 1er du projet, un détenu ne pourra obtenir sa libération conditionnelle qu'après avoir subi au moins les deux tiers de sa peine, la dernière partie de l'amendement proposé concernera donc des individus qui auront été condamnés à 9 ans de réclusion au minimum. Il s'agira donc d'affaires très graves qui, pour le prononcé sur les demandes de libération conditionnelle, ne sauraient exiger trop de prudence et de lumières. Pour les autres affaires, moins graves, il sera loisible au Conseil-exécutif de demander le préavis de la commission des prisons, ce qu'il fera en cas de doute.

Hügli, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Salchli hat gestern die Rückweisung des § 3 verlangt mit der Begründung, dass jeweilen vor dem Entscheid des Regierungsrates über eine bedingte Entlassung nicht nur ein Antrag der Polizeidirektion, sondern auch ein solcher der Justizkommission vorliegen sollte. Die Regierung und Kommission sind einig, dass die gestrigen Ausführungen des Herrn Kollega Grieb, es sei staatsrechtlich überhaupt nicht möglich, die Justizkommission in eine solche Stellung hineinzubringen, vollständig zutreffen. Wie der Herr Polizeidirektor soeben ausgeführt hat, steht die Regierung unter der Kontrolle des Grossen Rates, der dieselbe entweder direkt oder durch seine Kommissionen ausübt, und es geht nicht an, dass die Justizkommission, die nichts anderes ist als eine Kommission des Grossen Rates, sich in die Administration, in die Regierung einmischt und an die Regierung Anträge stellt, die sich rein auf die Exekutive beziehen. Man suchte aber dem Antrag Salchli in anderer Weise Rechnung zu tragen und hat folgende Lösung gefunden. Man sagte sich, es ist durchaus nützlich, wenn die Justizkommission und dadurch der Grosse Rat in irgend einer Weise eine Kontrolle ausüben können über die Art und Weise, wie das Dekret über die bedingte Entlassung gehandhabt wird. Es wurde die Befürchtung ausgesprochen, es könnte einmal ein Polizeidirektor ein allzu mildes Herz haben und nach Ablauf von $^2/_3$ der Strafzeit die Sträflinge ohne genaue Prüfung entlassen. Selbstverständlich haben Justizkommission und Grosser Rat jeweilen das Recht, die Tätigkeit der Regierung nach dieser Richtung zu prüfen. Die Kontrolle ist aber besser möglich, wenn, wie die Kommission vorschlägt, der Justizkommission zuhanden des Grossen Rates von den Entscheidungen über die bedingte Entlassung von Sträflingen Kenntnis gegeben wird. Wenn diese Mitteilungen der Justizkommission mit einer gewissen Regelmässigkeit unter gleichzeitiger Zustellung der Akten zugehen, so wäre sie in der Lage, gelegentlich den Grossen Rat darauf aufmerksam zu machen, dass die von dem Regierungsrat eingeschlagene Praxis dem Willen des Grossen Rates nicht entspreche und es angezeigt sei, einzugreifen und dem Regierungsrat bestimmte Weisungen zu erteilen. Diese Kontrolle würde nach Ansicht der Kommission vollständig genügen.

Wie nun Herr Regierungsrat Simonin mitteilte, hat der Vorschlag der Kommission, dass die Entscheide und Akten regelmässig der Justizkommission zugestellt werden sollen, der Regierung nicht beliebt, und sie beantragt statt: «Die Entscheide des Regierungsrates über die bedingte Entlassung werden der Justizkommission zuhanden des Grossen Rates regelmässig zur Kenntnis gebracht» zu sagen: «Der Regierungsrat wird alljährlich dem Grossen Rat über seine Entscheide betreffend die bedingte Entlassung einen besondern Bericht erstatten». Die Kommission konnte diese neue Version der Regierung nicht besprechen. Mir persönlich ist das eine so lieb wie das andere. Wenn man findet, die Kontrolle sollte möglichst intensiv ausgeführt werden, so muss man die Version der Kommission annehmen; wenn man glaubt, es genüge, wenn der Grosse Rat alljährlich einmal Gelegenheit habe, die Praxis des Regierungsrates zu besprechen, so muss man der Fassung der Regierung zustimmen, mit der ich mich persönlich durchaus einverstanden erklären kann.

Herr Boinay hat gestern ausgeführt, es sei gefährlich, speziell bei schweren Verbrechern den Entscheid über die bedingte Entlassung ganz in die Hand einer einzelnen Persönlichkeit, des betreffenden Polizeidirektors zu legen, wie es hier vorgesehen sei, da der Regierungsrat ja immer nach dem Antrag des Polizeidirektors zu entscheiden pflege. Um diesem Bedenken die Spitze abzubrechen, wurde in der Kommission der Antrag gestellt, dass in einzelnen Fällen auch die Gefängniskommission herangezogen werden sollte. Die Kommission hat sich damit einverstanden erklärt und

schlägt Ihnen vor, den gestern bereits angenommenen Zusatz betreffend das psychiatrische Gutachten wie folgt zu ergänzen: «In Fällen, wo es angezeigt erscheint, kann der Regierungsrat ein psychiatrisches Gutachten, ebenso ein Gutachten der Gefängniskommission einholen.» Der Regierungsrat kann also in allen, auch in nicht schweren Fällen ein Gutachten der Gefängniskommission einholen, die sich aus Bürgern der verschiedensten Landesteile zusammensetzt und also in der Lage ist, darüber zu urteilen, wie die bedingte Entlassung von der Bevölkerung der Gegend, in der das Verbrechen begangen wurde, aufgenommen würde. Dann fahren wir in unserem Antrag fort. «Letzteres muss geschehen, wenn es sich um einen Sträfling handelt, der noch mehr als eine 3jährige Strafzeit abzubüssen hat». Wenn es sich also um einen Sträfling handelt, der zu 9 oder mehr Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist, so muss die Gefängniskommission begrüsst werden, bevor die bedingte Entlassung ausgesprochen werden kann. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme dieser Fassung, indem sie glaubt, dass damit allen Bedenken Rechnung getragen sei, die in bezug auf eine allzulange Ausführung des Dekretes geäussert worden sind. Die Mitwirkung der Gefängniskommission in diesen schweren Fällen ist mit keinen Unzukömmlichkeiten verbunden. Die Gefängniskommission besteht aus 11 Mitgliedern und kann natürlich nicht alle Augenblicke nach Bern berufen werden, um auch über geringfügige Fälle der bedingten Entlassung zu urteilen. Wenn man aber das Gutachten der Kommission nur für schwere Fälle obligatorisch macht, so darf dies ganz gut geschehen, denn diese Fälle pressieren nicht so sehr, dass man die Kommission wegen eines einzelnen Gesuches zusammenberufen müsste, sondern es können mehrere Geschäfte zusammengenommen und von der Gefängniskommission in ihren regelmässigen Sitzungen behandelt werden.

Salchli. Ich kann mich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklären. Dieselbe trägt meinem Antrag teilweise Rechnung.

Wyss (Bern). Ich erlaube mir eine Anfrage an den Herrn Kommissionspräsidenten. Wenn es heisst: «Die Entscheide des Regierungsrates betreffend bedingte Entlassung von Sträflingen werden der Justizkommission zuhanden des Grossen Rates regelmässig zur Kenntnis gebracht», wie stellt sie sich dann das weitere Vorgehen vor? Soll die Justizkommission, die von den einzelnen, sich auf das ganze Jahr verteilenden Fälle Kenntnis erhalten hat, am Schluss des Jahres oder sagen wir anlässlich des Verwaltungsberichtes dem Grossen Rat einheitlich Bericht erstatten, oder soll sie dem Grossen Rat in jeder Session von den einzelnen vorkommenden Fällen Kenntnis geben? Wenn wir die Worte «zuhanden des Grossen Rates» im Antrage der Kommission festhalten, so muss die Justizkommission sich irgend eine Gelegenheit zu verschaffen suchen, um den Grossen Rat darüber orientieren zu können. Ich habe mich zuerst gefragt, ob in dieser Beziehung nicht die Redaktion des Regierungsrates besser wäre. Nach derselben würde direkt an den Grossen Rat Bericht gemacht, so dass jedes einzelne Mitglied des Grossen Rates von den getroffenen Entscheiden in Kenntnis gesetzt würde. Allerdings haben beide Vorschläge den Nachteil — wenn man es überhaupt als Nachteil bezeichnen will — dass die Behörden nach der Behandlung des Falles, post festum in Kenntnis gesetzt werden und ihnen kein anderes Mittel zusteht, als den Wunsch auszusprechen, es möchte in Zukunft doch etwas strenger verfahren werden. An den erledigten Fällen kann weder die Justizkommission noch der Grosse Rat irgend etwas ändern. Sie sind in voller Kompetenz des Regierungsrates erledigt worden und nur für die Zukunft kann man sagen, die Regierung sollte eine etwas andere Auffassung haben. Allein derartig allgemeine Direktiven haben gewöhnlich schon deshalb einen sehr geringen praktischen Wert, weil nicht alle Fälle, die vor den Regierungsrat kommen, gleich sind, sondern weil jeder Fall separat untersucht und behandelt werden muss. Aus diesem Grunde sehe ich die ganze Ordnung der Materie nicht als ein wirksames Mittel der Kontrolle an. Man kann nicht den einzelnen Fall kontrollieren, sondern höchstens eine gewisse Richtung, wie sie sich bei diesen Entscheiden in der Regierung geltend macht, und der Grosse Rat kann lediglich verlangen, dass in Zukunft ein anderer Kurs eingeschlagen werden sollte. Ich gebe darauf nicht viel, die Sache ist mehr oder weniger platonisch. Immerhin stimme ich auch dafür, aber für den Antrag der Regierung, wonach direkt an den Grossen Rat und nicht zuerst an die Justizkommission Bericht erstattet werden soll. Wir schalten damit ein Glied aus, das als solches doch keine rechte Kompetenz hätte und schaffen die Möglichkeit, dass jedes Mitglied des Grossen Rates direkt von der Praxis des Regierungsrates Kenntnis nehmen kann. Ich empfehle Ihnen also die Redaktion der Regierung zur Annahme.

Hügli, Präsident der Kommission. Herr Wyss hat eine Anfrage an mich gestellt, sie aber gleich selbst beantwortet. Es ist unzweifelhaft richtig, dass durch diesen Bericht, sei es an die Justizkommission, sei es an den Grossen Rat, an den einzelnen Fällen nichts mehr geändert werden kann. Man hat diese Version hineingebracht, um dem Bedenken Rechnung zu tragen, die Polizeidirektion und der Regierungsrat könnten vielleicht nicht im Sinne des Grossen Rates von dem Dekret Gebrauch machen. Wir sagten uns, wenn die Justizkommission mit einer gewissen Regelmässigkeit die Entscheide und Akten zugestellt erhält, so wird sie in der Lage sein, auch eine gewisse kontinuierliche Kontrolle über diese Tätigkeit der Polizeidirektion auszuüben. Man muss sich vorstellen, wie sich die Sache in der Praxis macht. Wenn die Justizkommission oder irgend eine andere Kommission des Grossen Rates, zum Beispiel die Staatswirtschaftskommission am Ende des Jahres die Geschäftsführung des Regierungsrates kontrolliert, so werden sich inzwischen Stösse von Akten angehäuft haben und es wird niemand einfallen, die verschiedenen Entscheide nachzusehen und zu kontrollieren, sondern es wird vielleicht einmal ein flagranter Fall herausgegriffen, aber unter Umständen nicht einmal von einem Mitglied der Kommission, sondern hier im Plenum des Rates oder in der Presse. Die Justizkommission wäre nach der von uns vorgeschlagenen Fassung immerhin in der Lage, eine gewisse Kontrolle auszuüben, die sich die Regierung gefallen lassen müsste. Ich persönlich kann mich aber auch mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden erklären, wonach man sich auf eine jährliche Berichterstattung des Regierungsrates beschränken will.

Abstimmung.

1. Der Antrag betreffend Einholung eines psychiatrischen Gutachtens, und die Einholung eines Gutachtens der Gefängniskommission werden, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Alinea 2.

Eventuell:

Für die Fassung des Regierungsrates (gegenüber der Fassung der Kommission) . . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für Annahme dieses Zusatzes . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 3. Die bedingte Entlassung kann vom Verurteilten oder nahen Angehörigen desselben nachgesucht oder von Amtes wegen verfügt werden. Sie wird vom Regierungsrat auf den Antrag der Polizeidirektion, nach Einholung eines Gutachtens des Direktors der betreffenden Strafanstalt, ausgesprochen. In Fällen, wo es angezeigt erscheint, kann der Regierungsrat ein psychiatrisches Gutachten, ebenso ein Gutachten der Gefängniskommission einholen. Letzteres muss geschehen, wenn es sich um die bedingte Entlassung eines Sträflings handelt, der noch mehr als drei Jahre Strafzeit zu verbüssen hätte.

Der Regierungsrat wird alljährlich dem Grossen Rat über seine Entscheide betreffend die bedingte Entlassung einen besondern Bericht erstatten.

Da kein weiterer Zurückkommensantrag gestellt wird, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Dekret

über

die Schutzaufsicht.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans la loi du 3 novembre 1907 concernant le sursis à l'exécution des peines, il est prévu à l'article 11 que le Grand Conseil réglera par voie de décret l'organisation et les attributions de l'autorité de patronage, ainsi que les relations de l'Etat avec les institutions de patronage privées. La Direction de la police a, en conséquence, fait élaborer un projet sur la matière par la commission des prisons. Les autorités préconsultatives qui l'ont examiné en recommandent l'adoption.

Ce décret est en connexité étroite avec celui sur la libération conditionnelle des détenus, qui dans la pratique doit être complétée par l'institution du patronage. De même, le sursis à l'exécution des peines ne saurait dans bien des cas produire de bons fruits, si les individus qui en bénéficient ne pouvaient être soumis au patronage; c'est pourquoi notre loi sur le sursis prévoit que le juge peut mettre celui qui en bénéficie sous patronage.

Ces considérations indiquent déjà à quelles personnes s'appliquera généralement le présent décret: aux bénéficiaires du sursis et aux détenus libérés conditionnellement.

L'institution du patronage sera dirigée par la commission des prisons et les directeurs des pénitenciers suivant des distinctions dont il sera question plus tard. Ces autorités de patronage seront secondées dans leur tâche par des patrons, qui se recruteront parmi les particuliers. Pourront notamment remplir la mission patronale les organes d'associations et d'établissements créés dans le but de relever et de secourir les condamnés et les détenus. On s'adresse ainsi à l'initiative privée, qui dans ce domaine a déjà fait preuve d'un grand dévouement, d'un zèle persévérant et a obtenu de très bons résultats.

La tâche du patronage est spécifiée à l'article 5 du décret. Elle consiste essentiellement à venir en aide aux individus dont il s'agit et à les surveiller discrètement. En particulier les patrons seront en rapport continuel avec leur protégé et en relation avec les autorités de patronage. Quant aux détails, ils seront mentionnés lors de la discussion des articles.

Le présent décret nous paraît devoir répondre au voeu du législateur. Il est aussi utile que celui sur la liberté conditionnelle.

Mais, avant de vous proposer d'entrer en matière, je dois vous donner connaissance d'une décision prise ce matin par le gouvernement au sujet de l'article 2, où il est dit: « Le patronage est dirigé et exercé:

a) par les directeurs des différends établissements pénitentiaires;

b) par la commission des prisons.

Cette commission peut déléguer ses altributions d'autorité de patronage à une sous-commission».

Or, votre commission a décidé hier de supprimer ce dernier passage et de le remplacer par un autre qui serait ainsi conçu: « Il est adjoint à cette commission pour l'exercice de ses fonctions en matière de patronage, un secrétaire particulier, en la personne de l'inspecteur des prisons». En allemand: «Dieser (der Gefängniskommission), wird zur Ausübung der Funktionen der Schutzaufsicht ein besonderer Sekretär in der Person des jeweiligen Gefängnisinspektors beigegeben».

Votre commission, messieurs, a estimé que la commission des prisons ne pouvait pas, vu le grand nombre de personnes dont elle est composée, s'occuper d'une manière régulière de la surveillance en matière de patronage et qu'il fallait lui donner un auxiliaire qui puisse remplir ces fonctions permanentes. Cet auxiliaire, la commission des prisons a pensé qu'on pouvait le trouver dans l'inspecteur des prisons, qui est un

fonctionnaire créé par un décret du 19 novembre 1891 et qui, dernièrement, a été affranchi d'une partie de ses obligations. Ce secrétaire de la commission des prisons serait chargé spécialement de la surveillance générale de tout ce qui concerne le patronage.

Votre commission, messieurs, a donc décidé hier de faire l'adjonction précitée à l'article 2. J'ai soumis cette proposition ce matin au gouvernement, qui d'accord en principe avec votre commission, estime cependant que l'adoption d'une telle disposition pourrait avoir pour effet de modifier d'autres prescriptions du décret et que par conséquent il serait bon de renvoyer la discussion de celui-ci à la semaine prochaine pour que dans l'intervalle on puisse examiner l'amendement de votre commission.

Je demande, donc au nom du gouvernement, le renvoi de la délibération à la semaine prochaine.

Hügli, Präsident der Kommission. Die Regierung beantragt die Verschiebung dieses Geschäftes auf nächste Woche, indem zuerst geprüft werden müsse, ob nicht die gestern von der Kommission in § 2 beschlossene kleine Abänderung auch die Abänderung anderer Artikel des Dekretes nach sich ziehe. Ich muss mich diesem Verschiebungsantrag widersetzen. Ich habe die verschiedenen Artikel durchgangen und bin zur Ueberzeugung gelangt, dass wenn irgendwelche Aenderungen sich aufdrängen sollten, diese ganz gut im Rat vorgenommen werden können und das Geschäft nicht auf nächste Woche verschoben zu werden braucht. Wenn wir den Verschiebungsantrag annehmen, wird es überhaupt fraglich sein, ob das Dekret noch in dieser Session behandelt werden kann. Ich möchte deshalb beantragen, es heute in Beratung zu ziehen.

Die Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf den Dekretsentwurf und hat dem schriftlichen Vortrag der Polizeidirektion wenig beizufügen. Es handelt sich um eine gewisse Aufsicht über Personen, die bedingt zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, die sie also nicht abzusitzen brauchen, und über Personen, die die Freiheitsstrafe bereits angetreten haben, denen aber nach dem soeben angenommenen Dekret ein Teil derselben erlassen worden ist. Die Schutzaufsicht ist eine ziemlich delikate Sache. Man hat in andern Ländern andere Lösungen gehabt, als wir hier vorschlagen, aber damit sehr schlechte Erfahrungen gemacht. Man muss sich hüten, dass die Schutzaufsicht nicht in eine Polizeiaufsicht ausartet. Welches Resultat die Polizeiaufsicht in solchen Fällen hat, haben Sie beim Hauptmann von Köpenick konstatieren können, einem Mann, der absolut keine verbrecherische Anlagen hatte, der aber schliesslich durch die Verfolgungen der Polizei wieder zum Verbrecher geworden ist, dabei aber so viel Humor hatte, dass er sich sagte: Wenn ich doch wieder zum Verbrecher werden muss, so will ich etwas Eklatantes und Sensationelles ausführen, und der Erfolg blieb ihm nicht aus, der grösste und einzige, den er in seinem Leben hatte. Man muss also dafür sorgen, dass dem Betreffenden durch die Aufsicht durch die Polizei oder polizeiähnliche Organe nicht das Weiterkommen verunmöglicht oder erschwert wird, denn sonst erreicht man das Gegenteil von dem, was man erreichen will: Der Mann, den man vorzeitig aus der Gefangenschaft entlassen hat, wird um so sicherer wieder in dieselbe zurückgeführt. Ich glaube nun sagen zu dürfen, dass das Dekret, wie es vorliegt, allen Anforderungen einer humanen Schutzaufsicht entspricht. Es ist vermieden worden, dass Behörden und amtliche Personen sich in auffälliger Weise mit dem unter Schutzaufsicht Gestellten zu beschäftigen haben. Es ist dafür gesorgt, dass Privatpersonen, die sich für diesen Gegenstand interessieren, in erheblichem Masse herangezogen werden, und ein Mann, den man vorzeitig wieder in Freiheit setzt oder dem die Strafe erlassen wurde, die Möglichkeit hat, sich wieder einen ehrlichen und anständigen Lebensunterhalt zu verschaffen.

Die Kommission beantragt daher Eintreten und zwar sofortiges Eintreten auf das Dekret unter Ablehnung der Verschiebung auf nächste Woche.

Scheurer, Justizdirektor. Ich möchte doch an dem Antrag des Regierungsrates festhalten. Die Regierung hat sich heute morgen mit dem neuen Antrag befasst und ist mit demselben grundsätzlich einverstanden, ist sich aber über dessen Tragweite nicht klar. Sie ist der Meinung, dass es sich nicht nur darum handelt, der Gefängniskommission noch einen Gefängnisinspektor beizugeben, sondern dass in gewissem Sinne eine Abänderung des ganzen Systems bezweckt wird. Der erste Vorschlag, die Schutzaufsicht der Gefängniskommission zu übertragen, ist praktisch nicht angängig. Die Kommission kann sich wohl besammeln und allgemeine Direktiven über die Ausübung der Schutzaufsicht aufstellen, aber sie kann nicht die einzelnen Fälle prüfen. Sie kann nicht als Kommission oder durch ihre einzelnen Mitglieder diesen Leuten Arbeitsgelegenheit suchen, sie kann sie nicht überwachen; das ist überhaupt nicht Sache einer Kommission, sondern dafür muss eine Stelle da sein, die das als Lebensaufgabe ausübt. Nun sagt man, man wolle diese Aufgabe dem Gefängnisinspektor übertragen. Darüber, welche Pflichten der Gefängnisinspektor hat, was er in bezug auf die Schutzaufsicht tun soll, wie die Kompetenzen auseinandergehalten werden sollen, sind wir uns gegenwärtig in der Regierung noch nicht klar. Ich persönlich bezweifle, ob der Gefängnisinspektor diejenige Persönlichkeit ist, die die Schutzaufsicht gehörig betreiben kann. Der Herr Kommissionspräsident hat mit Recht darauf hingewiesen, dass wenn die Schutzaufsicht unrichtig angegriffen werde, sie eher zum Schaden als zum Nutzen gereiche, und man wird als Vorsteher dieses Institutes jemand suchen müssen, der mit den betreffenden Verhältnissen vollständig vertraut ist und das Vertrauen der Sträflinge sich erwerben kann. Man darf nicht einen Inspektor hinschicken, durch dessen blosses Erscheinen die Leute auf dem Arbeitsplatz oder in der Umgebung des betreffenden Sträflings darauf aufmerksam gemacht werden, dass da ein bedingt Entlassener vorhanden ist, sondern man muss jemand ausfindig machen, mit dem die Leute ohne Scheu verkehren können und zu dem sie Zutrauen haben. Ob die Ausübung der Schutzaufsicht demjenigen übertragen werden kann, der zu gleicher Zeit die Gefängnisse zu inspizieren hat, ist mir sehr fraglich. Ich weiss nicht, welche Meinung der Regierungsrat nach der Prüfung der Frage haben wird, aber er hält dafür, dass der Frage doch eine Tragweite zukommt, die es angemessen erscheinen lässt, sie noch etwas näher anzusehen und sie nicht ohne Prüfung der Konsequenzen heute zu erledigen, so dass man unter Umständen genötigt wäre, später das Dekret wieder zu ändern. Man muss die Schutzaufsicht von

Anfang an mit allem Ernst und Ueberlegung so organisieren, dass sie richtig funktioniert und ich zweifle, wie gesagt, daran, ob die nähere Prüfung das Resultat ergibt, dass der Gefängnisinspektor der richtige Mann sei, um der Schutzaufsicht vorzustehen. Ich mache darauf aufmerksam, dass schon der frühere Gefängnisinspektor, Herr Schaffroth, zugleich der Vertreter der inoffiziellen Schutzaufsicht war und dass trotzdem oder vielleicht gerade deshalb die Sache nicht immer so gegangen ist, wie sie hätte gehen sollen. Nicht, dass man deshalb Herrn Schaffroth einen Vorwurf machen könnte, sondern das Zutrauen der Leute, die beaufsichtigt werden sollten, war gegenüber dem Gefängnisinspektor nicht das gleiche, wie es einem andern gegenüber gewesen wäre. Ich für mich halte das für eine entscheidende Frage und man sollte der Regierung mindestens die Möglichkeit geben, sie bis nächste Woche zu prüfen. Es wird nächste Woche sicher Gelegenheit sein, das Dekret zu behandeln.

Hügli, Präsident der Kommission. Wenn ich absolut sicher wäre, dass das Dekret nächste Woche behandelt werden kann, so hätte ich gegen die Verschiebung nichts einzuwenden. Wenn ich vorhin auf der sofortigen Beratung insistiert habe, so geschah es deshalb, weil nach meinem Dafürhalten die von der Kommission beschlossene Aenderung keine weitern erheblichen Abänderungen herbeiführen wird, da es sich um die Oberaufsicht handelt und nicht um diejenigen Organe, die mit den Beaufsichtigten in Berührung treten. Zweitens habe ich insistiert, weil ich befürchte, dass im Falle der Verschiebung das Dekret in dieser Session nicht mehr behandelt würde. Darin läge aber eine kolossale Grausamkeit. Ich weiss aus eigener Praxis, dass man sehr viele Insassen der Strafanstalten, die Begnadigungsgesuche einreichen wollten, seit langer Zeit auf das Dekret über die bedingte Entlassung vertröstet hat und es fehlt nicht an solchen, die, wenn nicht dieses Dekret im Gange wäre, ein Begnadigungsgesuch eingereicht hätten und jetzt nicht mehr in der Gefangenschaft wären. Darum wäre es eine Grausamkeit, wenn wir die Sache neuerdings auf die lange Bank schieben würden. Doch wie gesagt, wenn das Dekret über die Schutzaufsicht nächste Woche behandelt werden kann, so bin ich mit der Verschiebung schon einverstanden.

Präsident. Ich möchte nur betonen, dass wenn der Antrag des Regierungsrates rechtzeitig eingebracht wird, es möglich sein wird, das Dekret nächste Woche zu behandeln. So viele Geschäfte liegen nicht vor, dass dieses Traktandum in der gegenwärtigen Session nicht mehr untergebracht werden könnte.

Abstimmung.

Für Verschiebung der Beratung auf nächste Woche . . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Verschmelzung der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

v. Wattenwyl, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1901 hat die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden das Begehren um Lostrennung von der Kirchgemeinde Kirchberg gestellt und den Anschluss an die Kirchgemeinde Wynigen verlangt. Kirchberg stimmte der Lostrennung grundsätzlich bei und stellte verschiedene Forderungen finanzieller Natur als Ersatz für den zu erwartenden Steuerausfall. Wynigen dagegen machte die Anregung, es sei der Anschluss nicht nur auf kirchlichem, sondern auf politischem Boden zu vollziehen. Die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden konnte sich nicht dazu entschliessen, eine Verbindung mit Wynigen auch auf politischem Gebiete einzugehen und bestritt im übrigen die Entschädigungsforderung von Kirchberg. Der Regierungsrat fand, man sollte auch die Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Wynigen vollziehen und stellte unter dem 18. März 1902 dem Grossen Rat einen bezüglichen Antrag, der von letzterem gutgeheissen wurde.

Seither ruhte die Angelegenheit, bis die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden am 14. Januar 1910 neuerdings ein Gesuch um Lostrennung von der Kirchgemeinde Kirchberg stellte und um gleichzeitigen Anschluss an die Einwohnergemeinde Wynigen, was sich mit Rücksicht auf die topographischen Verhältnisse durchaus rechtfertigt. Die beiden Gemeinden Kirchberg und Wynigen erklärten sich mit der gewünschten Abänderung einverstanden und der Regierungsrat unterbreitet Ihnen heute den Antrag, es möchte die nachgesuchte Verschmelzung vorgenommen werden. Der Finanzpunkt ist wie im Jahre 1901 noch streitig, indem Kirchberg neuerdings Entschädigungsansprüche für Steuerausfall erhebt. Da nun aber inzwischen das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege in Kraft getreten ist, haben hierüber nicht mehr Regierungsrat und Grosser Rat zu entscheiden, sondern das ist dann Sache des Verwaltungsgerichtes. Für uns sind für den Zuspruch des Gesuches nur mehr Erwägungen allgemeiner Natur, speziell Gründe des öffentlichen Wohles massgebend. Nachdem die beiden Gemeinden sich, wie gesagt, einverstanden erklärt haben und Bickigen-Schwanden bereit ist, sich dem Urteil des Verwaltungsgerichtes zu unterziehen, ist kein Grund vorhanden, dem Gesuch nicht mehr zu entsprechen, und wir beantragen Ihnen daher, die Auflösung der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden und Vereinigung derselben mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen nach Massgabe des vorliegenden Dekretsentwurfes zu beschliessen.

Michel (Interlaken), Präsident der Kommission. Das Begehren der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden um Lostrennung von der Kirchgemeinde Kirchberg und

Verschmelzung mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen hat in rechtlicher Beziehung den Art. 63 der Staatsverfassung zur Grundlage, der folgendermassen lautet: «Die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden geschieht nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten durch den Grossen Rat». Die Gemeinde Bickigen-Schwanden verlangt von uns den Erlass eines solchen Dekretes. Die Regierung hat der Verfassung nachgelebt und von den Beteiligten einen Bericht in der Sache einverlangt. Die Kirchgemeinde Kirchberg ist mit der nachgesuchten Lostrennung von Bickigen-Schwanden einverstanden, verlangt aber für den entstehenden Steuerausfall eine Entschädigung von 4000 Fr. Es ist nun aber nicht mehr Sache des Grossen Rates, über dieses Begehren zu entscheiden, sondern das fällt in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes, indem Art. 11, Ziffer 1, des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege bestimmt: «Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Vereinigung, sowie der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden».

Wir haben uns also nur mit dem Begehren um Auflösung der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden und mit ihrer Verschmelzung mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen zu befassen. Dieses Begehren ist materiell durchaus gerechtfertigt. Bezüglich der geographischen und topographischen Lage von Bickigen-Schwanden ist zu bemerken, dass die Ortschaft Wynigen ganz bedeutend näher liegt als die Ortschaft Kirchberg. Auch sind die Strassen- und Wegverbindungen mit Wynigen viel besser als mit Kirchberg. Infolgedessen macht sich denn auch der Verkehr von Bickigen-Schwanden fast ausschliesslich mit Wynigen. Die Bevölkerung von Bickigen-Schwanden geht nicht etwa nach Kirchberg in die Predigt, sondern nach dem nahe gelegenen Wynigen. Die Kinder von Bickigen-Schwanden werden in Wynigen getauft, unterwiesen und admittiert, besuchen dort die Schule, ja selbst die Gemeindeversammlungen finden nicht etwa in Bickigen-Schwanden, sondern in Wynigen statt, ebenso die Sitzungen des Gemeinderates. Die beiden Ortschaften haben auch eine gemeinschaftliche Feuerwehr. Alle diese Verhältnisse sprechen für eine Verschmelzung der beiden Gemeinden Bickigen-Schwanden und Wynigen.

Zum Schluss möchte ich noch auf den seltenen Fall aufmerksam machen, dass die Gemeinde Bickigen-Schwanden nicht einmal eine Wirtschaft hat. Uebrigens ist die Bevölkerung sehr klein und zählt bloss 171 Seelen. Auch das Gemeindegebiet ist sehr klein und die Hülfsmittel natürlich auch sehr bescheiden. Auch von diesem Gesichtspunkt aus empfiehlt sich die Vereinigung mit Wynigen und wir beantragen Ihnen daher, auf das Dekret einzutreten und es in globo anzunehmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen und der Dekretsentwurf ohne Diskussion in globo gutgeheissen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 63, Alinea 2, der Staatsverfassung, nach Anhörung der Beteiligten, beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden wird aufgelöst und mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen vereinigt.

§ 2. Gleichzeitig werden Bickigen und Schwanden dem Zivilstandskreis und der Sektion Wynigen angeschlossen.

§ 3. Die bisherige Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden wird von der Kirchgemeinde Kirchberg losgelöst.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1911 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Lohnstorf.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Lohnstorf wünscht eine bessere Verbindung mit der Station Thurnen herzustellen. Der projektierte Weg geht über das Grundeigentum mehrerer Besitzer, unter anderm auch eines gewissen Kunkler, mit dem sich die Gemeinde nicht verständigen konnte. Sie muss deshalb das Expropriationsrecht verlangen. Es ist klar, dass die Erstellung einer bessern Verbindung mit der Station im öffentlichen Interesse liegt, und die Untersuchung der Baudirektion hat auch ergeben, dass der Weg am besten in der von der Gemeinde projektierten Weise ausgeführt wird. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, dem vorliegenden Gesuch zu entsprechen und der Gemeinde Lohnstorf das Expropriationsrecht zu erteilen.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat die Akten geprüft und pflichtet einstimmig dem Antrag des Regierungsrates bei.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Lohnstorf wird für die Erstellung des projektierten Verbindungswegs von Lohnstorf nach der Station Thurnen nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Rekusationsgesuch des Ulrich Studer in Niederried gegen den Gerichtspräsidenten II von Bern.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unser Freund Studer nimmt uns neuerdings derart mit Eingaben in Anspruch, dass es notwendig ist, mit allem, was sich im Laufe der letzten

Monate angesammelt hat, aufzuräumen, damit wir wieder wissen, woran wir sind.

Wie Ihnen bekannt, ist gegen Ulrich Studer seit Anfang dieses Jahres ein Bevogtungsgesuch hängig. Er hat in diesem Verfahren das gesamte Obergericht rekusiert und der Grosse Rat hat in der letzten Januarsession zur Behandlung dieses Rekusationsgesuches ein ausserordentliches Gericht, bestehend aus den drei Gerichtspräsidenten von Bern, eingesetzt. Einen dieser drei Gerichtspräsidenten, Herrn Blösch, rekusiert nun Studer ebenfalls, indem er geltend macht, Herr Blösch habe in seiner Eigenschaft als Polizeirichter in einem ihn berührenden Strafhandel geurteilt. Dieser Handel steht aber mit dem Bevogtungsverfahren nicht im Zusammenhang. Um die Sache in Ordnung zu bringen, beantragt der Regierungsrat, das Gericht um zwei weitere Mitglieder, d. h. von drei auf fünf zu vermehren. Dann kann das rekusierte Mitglied Blösch den Austritt nehmen und von den beiden verbleibenden ein neuer Richter aus den zwei neu zu wählenden berufen werden; diese drei Richter werden zuerst das Rekusationsgesuch gegenüber Herrn Blösch zu entscheiden haben und dann kann das Gericht in Tätigkeit treten, um das eigentliche Rekusationsgesuch zu entscheiden. Wir haben uns Mühe gegeben, zwei Richter zu finden, von denen unseres Wissens keiner je mit Studer in Berührung gekommen ist und schlagen Ihnen vor, das ausserordentliche Gericht durch die Gerichtspräsidenten von Laupen und Seftigen um zwei weitere Mitglieder zu vermehren.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission stimmt den Anträgen der Regierung bei. Ich kann nur noch bemerken, dass die Regierung gestützt auf ein bundesgerichtliches Urteil in Sachen Leuenberger zu diesem Antrage gekommen ist. Leuenberger wurde allerdings vom Bundesgericht mit seinem Begehren abgewiesen, aber aus den Motiven des Bundesgerichtes ist ersichtlich, dass das hier von der Regierung vorgeschlagene Vorgehen das richtige ist.

Angenommen.

Beschluss:

1. Auf das von Ulrich Studer in Niederried gegen den Gerichtspräsidenten II von Bern, als Mitglied des vom Grossen Rat am 31. Januar 1910 bestellten ausserordentlichen Gerichtes, mit Eingabe vom 4. Mai 1910 gestellte Rekusationsbegehren wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.
2. Dagegen wird im Hinblick auf dieses Begehren das betreffende Gericht um zwei weitere Mitglieder vermehrt und werden als solche gewählt die Gerichtspräsidenten von Laupen und Seftigen.

Rekusationsgesuch des Ulrich Studer gegen die Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ulrich Studer ist im Jahre 1906 betrieben worden. Im Laufe des Betreibungsverfahrens wurden seine Liegenschaften gepfändet, die im Juli 1909 zur Versteigerung gelangten. Das Betreibungsverfahren dauerte also von 1906—1909 und Studer verstand es, während dieser Zeit nicht weniger als 131 Beschwerden gegen den Betreibungsbeamten zu führen, die in der bekannten Schrift mehr als 600 Seiten ausmachten und die Aufsichtsbehörden zu 39 Entscheiden veranlassten. Aus dieser Betreibung her richtete er nun eine Beschwerde gegen den Betreibungsbeamten von Interlaken an die Aufsichtsbehörde, rekusierte aber zugleich die kantonale Aufsichtsbehörde, wie überhaupt auch die übrigen Mitglieder des Obergerichtes und verlangte, dass jemand anders entscheide. Der Regierungsrat beantragt, dieses Rekusationsbegehren an das gleiche Gericht zu überweisen, von dem wir soeben gesprochen haben und das aus den drei Gerichtspräsidenten von Bern und den Gerichtspräsidenten von Laupen und Seftigen zusammengesetzt ist.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission erklärt sich mit der Regierung einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Die in einer Beschwerdesache gegen den Betreibungsbeamten von Interlaken gegen die Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen gestellten Rekusationsbegehren des Ulrich Studer vom 15. und 16. November 1910 werden dem vom Grossen Rat in einer andern Rekusationssache des nämlichen Studer am 31. Januar 1910 bestellten und am 24. November 1910 um zwei weitere Mitglieder vermehrten ausserordentlichen Gericht zur Erledigung zugewiesen.

Verantwortlichkeitsbeschwerden des Ulrich Studer gegen die Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ulrich Studer macht zunächst eine Verantwortlichkeitsbeschwerde gegen die Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen geltend, indem er behauptet, sie haben sich bei ihren Entscheiden betreffend das vorhin erwähnte Betreibungsverfahren einer Pflichtverletzung schuldig gemacht und seien für den entstandenen Schaden verantwortlich zu erklären. Ich bemerke nebenbei, dass Studer privatim die Mitglieder der Aufsichtsbehörde für je 30,000 Fr. Schadenersatz in Betreibung gesetzt hat, aber er kommt nun noch vor den Grossen Rat, damit er, gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz, die Verantwortlichkeit der Mitglieder der genannten Aufsichtsbehörde ausspreche. Wir haben nun nicht zu entscheiden, ob die Verfügungen der Aufsichtsbehörde

an und für sich richtig seien oder ob man vielleicht aus juristischen Gründen im einen oder andern Fall zu einer andern Ansicht hätte gelangen können, sondern wir haben nur darüber zu entscheiden, ob die Aufsichtsbehörde sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht und mit Wissen oder wenigstens in grobfahrlässiger Weise dem Studer irgenwie unrecht getan hat. Wenn man die Akten durchgeht, muss man sagen, dass die Aufsichtsbehörde sich in geradezu bewunderungswerter Art angelegen sein liess, alle Vorbringen des Studer zu prüfen, obschon sie oft so gehalten sind, dass man nicht recht weiss, was er eigentlich will oder einen Ton anschlagen, dass man sich fragen muss, ob die Beschwerden überhaupt behandelt zu werden verdienen. Die Aufsichtsbehörde hat, wie gesagt, nicht weniger als 39 Entscheide gefasst und der Präsident, Herr Oberrichter Büzberger, hat alles getan, um dem unglücklichen Mann das rechtliche Gehör zu schenken. Wer Herrn Büzberger kennt, weiss, dass er speziell mit den Leuten, die von Unglücks- und Schicksalsschlägen erfolgt sind, ein sehr grosses Mitgefühl hat, und er hat sich auch des Studer angenommen. Der Dank, den ihm Studer dafür abstattet, besteht darin, dass er ihn Oberräuber und Oberdieb schilt, weil er ihm nicht recht geben konnte. Davon, dass die Aufsichtsbehörde dem Mann irgendwie mit Wissen oder aus Nachlässigkeit unrecht getan hätte, ist gar keine Rede, sondern man muss sagen, dass alles getan worden ist, was man von einem Gericht, das auch noch andere Arbeiten zu erledigen hat, verlangen kann. Die Regierung kommt daher zum Auftrag, dass von einer Verantwortlichkeitserklärung der Mitglieder der Aufsichtsbehörde nicht die Rede sein kann, ganz abgesehen davon, dass man in der Hauptsache überhaupt nicht recht weiss, welches denn die einzelnen Handlungen sein sollen. Allerdings werden speziell zwei Entscheide der Aufsichtsbehörde kritisiert, aber wenn man sie näher ansieht, kommt man zu der Ueberzeugung, dass sie den Verhältnissen entsprechen und jedenfalls nicht geeignet sind, die Aufsichtsbehörde verantwortlich erscheinen zu lassen. Wir beantragen Ihnen deshalb, es sei diese Verantwortlichkeitsbeschwerde nicht erheblich zu erklären.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission geht auch hier mit dem Antrag des Regierungsrates einig. Ich füge nur bei, dass Herr Studer der Regierung und dem Grossen Rat nicht etwa den Vorwurf machen darf, dass man die Sache allzulang habe liegen lassen, denn die vorliegende Beschwerde datiert vom 23. September 1910 und die folgenden vom 24. und 26. September 1910. Von dem Ton, der in diesen Beschwerden angeschlagen wird, mag Ihnen folgender Passus kurz ein Bild geben: «Die Räuber und Diebe des 7. Juli 1909 haben sich des Raubes, der Beute jetzt lange genug hohnlachend erfreut und es wäre am Platz, wenn diese elenden Schurken nun endlich den wohlverdienten Lohn kriegten» usw.

Präsident. Ich möchte nicht unterlassen, auch hier wieder zu bemerken, dass allerdings nach Vorschrift des Verantwortlichkeitsgesetzes die Beschwerden jeweilen offiziell durch Ablesung mitgeteilt werden sollen. Nun ist das aber ein Ding der Unmöglichkeit und Sinnlosigkeit, denn Sie wissen, wie sehr diese Beschwerden von beleidigenden Ausdrücken strotzen. Schon deshalb verbietet sich die allgemeine Publizität. Die Akten sind hier aufgelegt und diese Auflage soll die Publizität ersetzen.

Angenommen.

Beschluss:

Die Verantwortlichkeitsbeschwerde des Ulrich Studer, von Niederried, gegen die Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen vom 23. September 1910 wird nicht erheblich erklärt.

Verantwortlichkeitsbeschwerde des Ulrich Studer gegen das Obergericht und die einzelnen Abteilungen desselben.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um eine Verantwortlichkeitsbeschwerde gegen das Obergericht, seine einzelnen Sektionen und sämtlichen Mitglieder in der Bevogtungsangelegenheit. Man weiss aber nicht, auf welche Tatsachen Studer sich bezieht, und zudem ist die Beschwerde in einem Ton gehalten, der es dem Grossen Rat verbietet, überhaupt darauf einzutreten. Es heisst da unter anderm, die Oberrichter seien die gleichen Diebe und Räuber wie die andern und diese Schurken brauchten nicht eine 8000 fränkige Besoldung zu beziehen, etwas weniger täte es auch. Man sieht aber aus der Beschwerde nicht, was Studer eigentlich im Sinne hat, und der Regierungsrat beantragt Ihnen, auch diese Verantwortlichkeitsbeschwerde nicht erheblich zu erklären.

Peter, Präsident der Justizkommission. Auch hier ist die Justizkommission mit der Regierung einverstanden.

Beschluss:

Die gegen das Obergericht und die einzelnen Abteilungen desselben gerichtete Verantwortlichkeitsbeschwerde des Ulrich Studer vom 24. September 1910 wird als nicht erheblich erklärt.

Verantwortlichkeitsbeschwerde des Ulrich Studer gegen die I. Strafkammer des Obergerichtes.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine fernere Verantwortlichkeitsbeschwerde geht gegen die I. Strafkammer des Obergerichtes. Studer hat eine Strafanzeige gegen den Betreibungsbeamten von Interlaken und eine ganze Reihe von Leuten in der Umgebung eingereicht. Diese Strafanzeige ist in der Tat seit etwa einem Jahre beim hiesigen Polizeirichter hängig und hat nicht gerade grosse Fortschritte gemacht. Der Polizeirichter erklärt

aber, es sei ihm nicht möglich gewesen, die Strafanzeige zu behandeln, weil sozusagen Tag für Tag von Studer neue Begehren einlangen, die gelesen und geprüft werden müssen, so dass die Sache kein Ende nehme. Er habe Studer schon gebeten, ihm zu sagen, was er wolle, aber er habe keine Auskunft bekommen. Es ist uns übrigens gleich gegangen. Die Justizdirektion hat ihm geschrieben, er möge über einen Punkt Auskunft geben, aber die Auskunft lautete so, dass wir noch weniger wussten, was er wollte, als vorher. Studer behauptet nun, an der Verschleppung sei die I. Strafkammer schuld, weil sie ihre Pflicht als Aufsichtsbehörde nicht erfülle, sie hätte den Polizeirichter verhalten sollen, die Sache zu erledigen. Die Strafkammer hat sich dagegen verwahrt; sie habe jedesmal die Sache überwiesen und gesagt, sie solle erledigt werden; wenn es nicht möglich war, so sei Studer selbst schuld daran, weil er immer mit neuen Eingaben komme; wenn sie selbst einen Entscheid treffen musste, so habe sie ihn nach bestem Wissen und Gewissen getroffen. Studer hat auch an das Bundesgericht rekurriert wegen Verweigerung des richterlichen Gehörs, ist aber auch dort abgewiesen worden. Wir beantragen Ihnen, diese Verantwortlichkeitsbeschwerde ebenfalls nicht erheblich zu erklären.

Peter. Präsident der Justizkommission. Auch hier teilt die Justizkommission die Ansicht der Regierung. Ich füge nur bei, dass auch von seiten des Polizeirichters von Bern das Menschenmögliche getan wurde, um die Sache rasch zu erledigen. Er glaubte, dies könnte am besten geschehen, wenn Studer persönlich nach Bern kommen und ihm klare Auskunft geben würde, allein Studer hat einer bezüglichen Einladung keine Folge geleistet. Er ist also selbst schuld, wenn dieser Strafhandel sich etwas lange hinauszieht.

Angenommen.

Beschluss:

Die am 6./7. Juni 1910 und 23. September 1910 an den Grossen Rat gerichteten Verantwortlichkeitsbeschwerden des Ulrich Studer in Niederried gegen die erste Strafkammer des Obergerichts werden als nicht erheblich erklärt.

Eingabe, Beschwerde und Gesuch des Ulrich Studer an den Grossen Rat.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt noch eine weitere Eingabe des Studer vor, betitelt: Eingabe, Beschwerde und Gesuch an den Grossen Rat. In der Eingabe ist ungefähr das alles zusammengefasst, was den Grossen Rat heute bereits beschäftigt hat, aber sie enthält keine bestimmten Anträge, so dass man nicht sieht, was der Grosse Rat eigentlich tun soll. In der Hauptsache handelt es sich um eine Schimpferei über den Gemeinderat von Niederried und über alle, die das Unglück hatten, mit Studer irgendwie in Berührung zu kommen. Der Regierungsrat beantragt, auf diese Eingabe nicht einzutreten, man weiss gar nicht, was Studer will.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission erklärt sich mit dem Antrag der Regierung einverstanden.

Bühlmann. Ich will keinen abweichenden Antrag stellen. Aber wir haben uns mit Studer schon wiederholt soviel befassen müssen, dass wir ihn nun kennen und wissen, mit wem wir es zu tun haben. Unser bernisches Recht ist allerdings etwas zweifelhaft, ob einer bevogtet werden kann, wenn kein Vermögen da ist; das neue schweizerische Zivilgesetzbuch wird da eine bessere Handhabe bieten. Aber wenn wir bis zum 1. Januar 1912 warten müssen, so können wir uns noch oft mit diesem Manne abgeben. Ich glaube daher, man sollte doch Mittel und Wege finden, um den Mann dorthin zu bringen, wo er hingehört.

Auf die Eingabe wird entsprechend dem Antrag der vorberatenden Behörden nicht eingetreten.

Motion der Herren Grossräte G. Müller und Mitunterzeichner betreffend die Wertzuwachssteuer.

(Siehe Seite 257 hievor.)

Müller (Gustav). Bei der Beratung des neuen Steuergesetzes formulierte ich den Antrag auf grössere Autonomie der Gemeinden in Steuersachen. Dieser Antrag wurde in der ausserparlamentarischen Kommission und ebenso in der ersten Beratung der grossrätlichen Kommission für das Steuergesetz angenommen, in der zweiten Beratung der Kommission, weil sich Bedenken gegen eine weitgehende Autonomie der Gemeinden erhoben hatten, soviel ich mich erinnere, mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt und schliesslich im Grossen Rat mit grosser Mehrheit verworfen. Damit ist aber die Sache nicht erledigt und die Notwendigkeit grösserer Beweglichkeit in Steuersachen für die Gemeinden zeigt sich von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag mehr, weil der Aufgabenkreis, namentlich der grössern städtischen Gemeinden, sich gewaltig, auch über den gesetzlichen Aufgabenkreis hinaus, gesteigert hat. Die durch Gesetz umschriebenen Aufgaben der Gemeinden im Schul-, Bau-, Armen- und Polizeiwesen haben sich stark entwickelt und daneben zeigt sich für die Gemeinden immer mehr die Notwendigkeit, auch bei kulturellen und namentlich sozialpolitischen Aufgaben tatkräftig einzugreifen. Besonders in sozialpolitischer Beziehung sind durch die ganze Entwicklung Tatsachen gezeitigt worden, die es als dringend erscheinen lassen, namentlich in der Boden- und Wohnungsfrage ein Eingreifen der Gemeinden zu ermöglichen. Dieses Eingreifen ist aber nur möglich, wenn den Gemeinden Summen zur Verfügung gestellt werden, die eine grosszügige Lösung dieser Fragen verlangen. Sie wissen, wie wir in bezug auf die Einnahmen der Gemeinden bestellt sind. Die Einnahmen können den wachsenden Ausgaben nicht mehr folgen und es entstehen Schwierigkeiten, die durch Vermehrung der Einnahmen gelöst werden müssen. In dieser Beziehung sind wir aber in ganz enge Fesseln geschlagen, wir können in der Hauptsache nur auf

die direkten Steuern abstellen und wir sind bezüglich dieser direkten Steuern vollständig an das Staatssteuerregister gebunden. Die Staatssteuer bildet die Grundlage für die Gemeindesteuer und für die Gemeinden ist nur in bezug auf die Erhöhung des Steuerfusses eine gewisse Beweglichkeit geschaffen. Welche Bewandtnis es aber mit dieser Erhöhung des Steuerfusses hat, namentlich in volksreichen Gemeinden mit grossen Interessengegensätzen, haben wir schon lange durch die Erfahrung konstatieren können. Es kann im allgemeinen gesagt werden, dass einer Gemeinde wirklich das Wasser in den Mund laufen muss, bis die Bürgerschaft sich zu einer Erhöhung des Steuerfusses verstehen kann. Das ist nicht einmal unverständlich, weil in den Gemeinden mit einer derartigen Entwicklung eine ganze Reihe von Aufgaben der Allgemeinheit zugemutet und auf ihre Kosten durchgeführt werden, die einem ganz bestimmten Kreis von Gemeindebürgern zugute kommen und diesen einen gewaltigen Nutzen bringen. Die Gesamtheit soll also durch ihre Steuer helfen, den einzelnen Bürgern einen erhöhten Gewinn zuzuführen, und deshalb begreift man den Widerstand gegen eine Vermehrung der Einnahmen auf dem Wege der allgemeinen Steuererhöhung und versteht es, dass man immer mehr auf den Interessenstandpunkt abstellt und verlangt, dass da, wo die Gemeinde durch ihre Leistungen einer bestimmten Anzahl von Bürgern einen Gewinn verschafft, diese nach dem Prinzip der Gegenleistung für die Durchführung der betreffenden Aufgaben sollen herangezogen werden können. Daraus hat sich der Begriff der Wertzuwachssteuer entwickelt und deshalb habe ich nach Ablehnung der vermehrten Gemeindeautonomie im Steuergesetz mit einer grossen Zahl von Kollegen am 3. Februar folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird zum Bericht und Antrag darüber eingeladen, ob nicht durch Erlass gesetzlicher Bestimmungen den Gemeinden die Autonomie zur Einführung einer Wertzuwachssteuer zu gewähren sei».

Die Motion ist von 25 Mitgliedern aus allen Kreisen unterzeichnet worden und Sie sehen daraus, dass es sich bei der Wertzuwachssteuer nicht um eine Parteifrage handelt, sondern um eine Frage, die namentlich die Gemeinden in höchstem Masse interessieren muss und die moderne Ausgestaltung unseres Gemeindesteuerwesens garantiert und ermöglicht.

Wenn man den Begriff der Wertzuwachssteuer erläutern will, so muss man auf die ihm zugrunde liegende Grundrententheorie Ricardo's zurückgehen. Diese Theorie lässt sich kurz dahin zusammenfassen: Bei zunehmender Inanspruchnahme eines bestimmten Gebietes entsteht für den Eigentümer der im allgemeinen nach Fruchtbarkeit, Ertragsfähigkeit und Lage — bei Städten im wesentlichen nach der Lage — besser gewerteten Grundstücke ein Differenzgewinn gegenüber dem schlechtesten jeweilen in Bebauung genommenen Boden, weil die Nachfrage bei den besser gelegenen Grundstücken eine regere ist und dadurch das Angebot steigt. Je mehr nun in einer Gemeinde bisher unrentabler Boden infolge der Bevölkerungszunahme in Bebauung genommen wird, desto höher wird der Gewinn in den begehrtern Lagen, der im Verkaufspreis als kapitalisierter Ertrag zum Ausdruck kommt und die Basis für die weitere Steigerung gibt. Dabei kommt der Hausbau im wesentlichen nur als Mittel zur Benützung des Grund und Bodens in Betracht, dem Grundrentengesetz unterliegt er nicht, weil die Häuser mit dem erforderlichen Bauwert beliebig vermehrbar sind. Nur die Steigerung des Bodenwertes kommt für die Grundrente in Betracht. Daraus ergibt sich die Wechselwirkung zwischen Miet- und Bodenpreis; die gesteigerten Miet. preise bedingten eine weitere Steigerung der Bodenpreise. Die Steigerung wird immer grösser, je stärker eine Gemeinde sich entwickelt. Diese Entwicklung hängt von der Verwaltungstätigkeit der Gemeinde und ihren Leistungen in verkehrspolitischer Richtung ab. Diese verursachen die Steigerung der Grundrente und die höhern Grundstückpreise. Mit andern Worten: Das Steigen der Bodenpreise ist ausschliesslich auf die Allgemeinheit zurückzuführen.

Diese Tatsache ist durch Professor Brentano in treffender Weise wie folgt zusammengefasst worden: «Während der Grundbesitzer schläft und raucht und trinkt, während er andern Geschäften nachgeht oder sich amüsiert, sorgt die fortschreitende Bevölkerungszunahme, dass der Boden, den er gekauft und oft nur zum Teil bezahlt, im Werte steigt. Alles, was das Gemeindewesen zur Verbesserung des Daseins innerhalb seiner Grenzen tut, kommt ihm zugute und wenn er den Augenblick der Reife gekommen glaubt, dann verkauft er und streicht den Wert ein, der durch die Aufwendungen in Städten und Gemeinden und der dabei fortschreitenden Bevölkerungszunahme geschaffen worden ist. Das nennt der Grundbesitzer dann seinen Verdienst».

Angesichts dieser Tatsache ist es begreiflich, dass man den Wertzuwachs auch steuerrechtlich zu erfassen und einen Teil desselben wieder der Gemeinde zuzuführen suchte. Das hat zuerst die englische Nationalökonomie schärfer formuliert. Aber auch in andern Staaten hielt die Idee in Form der Wertzuwachssteuer ihren Einzug, so namentlich auch in Deutschland.

Ich will die Fortschritte in Deutschland nicht näher berühren, sondern konstatiere nur, dass die Frage der Wertzuwachssteuer in einer ganzen Reihe von Staaten gesetzlich geregelt oder in gesetzlicher Ordnung begriffen ist. So hat Bayern ein Gesetz vom November 1909. Auch in Preussen war ein Gesetz in Vorbereitung, das nur wegen der Reichsfinanzreform einen gewissen Stillstand erfahren hat, indem die Wertzuwachssteuer in eine Reichssteuer umgewandelt werden sollte. Gegenwärtig haben in Deutschland bereits 450 Gemeinden die Wertzuwachssteuer eingeführt.

Auch in der Schweiz haben sich einzelne Kantone mit der Frage beschäftigt. Basel hat bereits die erste Beratung des Gesetzes hinter sich. Entwürfe bestehen oder sind in Vorbereitung in den Kantonen Aargau, St. Gallen, Luzern und Schaffhausen. Es handelt sich nun darum, im Kanton Bern die Sache ebenfalls der gesetzlichen Lösung entgegenzuführen.

Zunächst will ich aber noch auf einige Tatsachen aufmerksam machen, welche die Richtigkeit der Theorie überall in eklatanter Weise bestätigten. Dabei will ich von den im Auslande gemachten Erfahrungen ganz absehen, denn wir haben in der Schweiz und speziell in Bern genügend Beispiele, die uns zeigen, in welcher gewaltigen Weise der Wertzuwachs sich unter dem Einfluss der Gemeindetätigkeit gehoben hat. Durch eine im Jahre 1899 in Basel veranstaltete Enquete ist festgestellt, dass im Liegenschaftsverkehr der Wert des Quadratmeters Boden von 1868—1892 in einzelnen Teilen der Stadt um 1100 % gestiegen ist, das heisst sich verelffacht hat. Aehnliche Beispiele liefert Zürich, namentlich an der

Bahnhofstrasse, wo sich der Wert eines Grundstückes in 35 Jahren um 2100 % vermehrt, also sich vereinundzwanzigfacht hat. Im Kanton Bern können wir den allgemeinen Wertzuwachs an den Hauptrevisionen der Grundsteuerschatzung kontrollieren. Die im Jahre 1905 durchgeführte Revision der Grundsteuerschatzung hat für den ganzen Kanton eine Wertvermehrung von rund 233 Millionen Franken oder 13 % ergeben. Die Wertvermehrung in der Stadt Bern betrug 70,681,580 Fr. oder 26 %. Das ist der allgemeine Wertzuwachs in der Gemeinde Bern. Nun können wir aber anhand des Beispieles des sogenannten Brunnergutes zeigen, in welcher Weise sich der Wert einzelner nach ihrer Lage bevorzugten Grundstücke gesteigert hat. Dieses Grundstück war vor der Grundsteuerschatzungsrevision von 1905 mit 2 Fr. per m² veranlagt. Im Jahre 1906 wurde der Wert durchschnittlich auf 5 Fr. per m² erhöht. Drei Jahre später, 1909, wird das Gut an eine Basler Spekulantengruppe um 12,50 Fr. per m² oder um rund eine Million verkauft. Einige Monate später ging es zum Preise von 29.14 Fr. per m² oder im ganzen um rund 2 Millionen in den Besitz hiesiger Baumeister über. Im gleichen Jahre verkauften die Baumeister das Terrain um 33 Fr. per m². Im Frühjahr 1910 stand der Durchschnittspreis auf 42.83 Fr. und bald darauf wurde eine 3041 m² haltende Parzelle um 64 Fr. per m² verkauft. Im Zeitraum von 5 Jahren hat sich also der Wert des Grundstückes um 3100 % oder um das 31-fache gesteigert.

Solche Beispiele sprechen deutlicher als alle theoretischen Erörterungen und legen die Notwendigkeit klar zutage, dass wir die Gemeinden an so unerhörtem Gewinne zum mindesten teilnehmen lassen müssen, weil s i e diese Werte geschaffen haben. Die Gemeinde Bern hat diese Wertvermehrung des Brunnergutes geschaffen, indem sie mit einem Kostenaufwand von 2½ Millionen Franken auf Rechnung der allgemeinen Steuerzahler die Kornhausbrücke gebaut, Zufahrtsstrassen erstellt, das Terrain erschlossen und mit der Durchführung des Tramways weitere Verkehrsverbesserungen ins Leben gerufen hat.

Und nun die prinzipielle Bedeutung der Wertzuwachssteuer. In finanzieller Beziehung geht aus den angeführten Beispielen hervor, dass die Wertzuwachssteuer eine ergiebige Finanzquelle sein wird. Dieselbe hat allerdings keinen regelmässigen Charakter, sondern wird entsprechend der wirtschaftlichen Konstellation sehr schwanken. Sie wird gerade dann die grössten Erträge liefern, wenn die Gemeinde am wenigsten darauf angewiesen ist, nämlich in den Zeiten der günstigen wirtschaftlichen Konjunktur, der grossen Geschäftsgewinne. Da wird die Unternehmungslust reger, die Zahl der Handänderungen grösser und die Wertzuwachssteuer ertragreicher sein als in Zeiten der Krisis, wo auch die gewöhnlichen Steuern zurückgehen können. Die Wertzuwachssteuer würde daher, wenn man sie wie eine andere Steuer in den Betriebseinnahmen buchen wollte, gerade in den Zeiten versagen, wo die Gemeinde sie am nötigsten hätte. Wir haben es also nicht mit einer Steuer zu tun, die als eine regelmässige Einnahme im laufenden Betrieb sich darstellen wird, aber das ist selbstverständlich kein Grund, sie nicht einzuführen und finanziell fruchtbar zu machen. Nur wird man mit den Erträgnissen einen Ausgleichfonds schaffen müssen, der der Gemeinde zum Beispiel eine rationelle Boden- und Wohnungspolitik ermöglichen würde.

In volkswirtschaftlicher Hinsicht muss man sich vor einer Ueberschätzung dieses Mittels hüten. Einige begeisterte Anhänger erwarten von der Wertzuwachssteuer die Lösung der sozialen Frage. Das ist natürlich schon deshalb falsch, weil es sich praktisch immer nur um eine Quote handeln kann, die von seiten der Gemeinden erfasst wird. Sie wird also unter keinen Umständen eine wirtschaftliche Umwälzung herbeiführen. Dagegen wird durch eine konsequente Ausgestaltung derselben die ungesunde Bodenspekulation beschnitten werden. Ich leugne keineswegs alle Vorteile einer Bodenspekulation, sondern gebe ohne weiteres zu, dass die Initiative von privaten Spekulanten schon oft dazugeführt hat, ein Terrain der Bebauung rascher zu erschliessen, und dass sie sogar durch die Erstellung umfangreicher Bauten auf die Mietzinse einen günstigen Einfluss ausüben konnte. Ich gebe auch zu, dass die Spekulanten ein gewisses Risiko laufen und dass es keine so einfache Sache ist, Land zu kaufen und damit zu spekulieren. Aber im grossen und ganzen muss nach den Erfahrungen, die wir in Bern mit der Spekulationstätigkeit machen konnten, doch gesagt werden, dass sie in ungesunder Weise betrieben wird, zu direkten Wucherpreisen führt und damit auch wieder in ungünstigster Weise auf die hygienischen Forderungen einwirkt, indem die Bauten unter Ausnützung jedes verfügbaren, baupolizeilich überhaupt gestatteten Raumes so durchgeführt werden, dass Sonne, Luft und Licht in unzulässiger Weise beschränkt und die Wohnungszustände von Jahr zu Jahr unhaltbarer werden. Es ist daher im volkswirtschaftlichen Sinne durchaus zu begrüssen, wenn durch eine starke Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses der ungesunden Spekulation wenigstens zum Teil der Riegel gestossen wird.

Und nun die Einwände der Gegner der Wertzuwachssteuer. Da begegnen wir zunächst der alten, immer wieder erhobenen Behauptung, dass die Besteuerten die Steuern nicht selbst zahlen, sondern sie auf die Mieter abwälzen. Diese Behauptung ist unrichtig. Selbstverständlich kann ein Teil unter Umständen auf andere übergewälzt werden, aber nur wenn die Situation eine derartige Ueberwälzung gestattet. Unter keinen Umständen kann der ganze Betrag übergewälzt werden, auch wenn der betreffende Veräusserer des Grundstückes sich sagt, dass er eine Wertzuwachssteuer von 30 oder 50 % zu gewärtigen habe und er diesen Betrag einfach auf den Preis schlage, so dass der Erwerber es zahlen müsse, der es dann wieder auf die Mieter abwälze. Das ist deshalb nicht richtig, weil nur eine Quote des Wertzuwachses erfasst wird. Ein Teil der Steuer muss unter allen Umständen von dem Veräusserer getragen werden. Im übrigen hängt es nicht davon ab, ob einer die Steuer überwälzen will, sondern ob er sie überwälzen kann, und das hängt nun ausschliesslich von Angebot und Nachfrage ab. Die Situation wird aber ausgenützt, ganz gleichgültig, ob man die Steuer erhebt oder nicht. Ich habe das bereits bei einem andern Anlass auseinandergesetzt. Es wurde geltend gemacht, wenn man die Lorrainebrücke erstelle und infolgedessen die Grundwerte im Nordquartier zunehmen, werden ohne weiteres die Mieten erhöht werden. Das ist richtig. Natürlich werden die Mieten im Nordquartier gesteigert, aber dies erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob eine Steuer erhoben werde oder nicht, sondern weil die Konjunktur so ist, weil die Nachfrage nach diesen nun begehrteren Woh-

nungen steigt. Infolgedessen nützen die Hauseigentümer die Situation aus und sie werden die Mieten erhöhen, auch wenn keine Wertzuwachssteuer erhoben wird.

Den Anstoss zur Einführung der Wertzuwachssteuer gab neben der volkswirtschaftlichen Bedeutung entschieden auch das ihr innewohnende Prinzip der Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit einer solchen Steuer kann nicht bestritten werden, weil es sich um die Besteuerung eines mühelosen Gewinnes handelt, zu dem der Betreffende nichts beigetragen hat, sondern den die Allgemeinheit geschaffen hat und von dem nun ein Teil auch wieder der Allgemeinheit zugeführt werden soll. Wenn man die Idee der Gerechtigkeit in einem zukünftigen Wertzuwachssteuergesetz verwirklichen will, wird man auf das Moment des unverdienten Gewinnes abstellen müssen. Bei dem durch die Tätigkeit des Betreffenden selbst bewirkten Zuwachs ist eine Steuer nicht gerechtfertigt, aber wenn es sich um einen unverdienten Wertzuwachs handelt, so soll er um so schärfer erfasst werden.

Endlich ist noch die Frage zu erörtern, wem der Ertrag dieser Steuer zukommen soll, dem Staat oder der Gemeinde? In Deutschland hat bisher kein einziger Staat auch nur den Versuch gemacht, diese Steuer für sich in Anspruch zu nehmen, sondern es wurde als ganz selbstverständlich betrachtet, dass die Gemeinde, welche diese Werte schafft, berechtigt sein soll, dieser Steuer zu erheben. Dagegen ist mit Rücksicht auf das Reichsfinanzprogramm, namentlich von bodenreformerischer Seite, der Gedanke einer Reichswertzuwachssteuer ventiliert und ein bezüglicher Gesetzesentwurf vorbereitet worden. Die Bodenreformer motivieren ihr Vorgehen damit, dass sie sagen, gegenwärtig seien nur etwa 450 Gemeinden im Besitze der Wertzuwachssteuer, während 55,000 Gemeinden des Deutschen Reiches sie noch nicht kennen; ein Reichsgesetz würde aber allen Gemeinden die Einführung einer solchen Steuer ermöglichen. Diese Argumentation ist deshalb falsch, weil von den 55,000 Gemeinden vielleicht 40,000 gar keinen Anlass haben, den Wertzuwachs zu besteuern, weil die Werte bei ihnen ziemlich stationär bleiben; das gilt namentlich für die rein landwirtschaftlichen Gegenden.

Man wird also im allgemeinen sagen können, dass die Steuer den Gemeinden und nicht dem Staat zugehalten werden soll. Dies gilt für den Kanton Bern um so mehr, als wir den Wertzuwachs durch die alle 10 Jahre wiederkehrende Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen auch dem Staate zugänglich machen, indem er daran durch die erhöhte Staatssteuer partizipiert; im weitern aber auch durch den Ertrag der Handänderungsgebühren von 6 $^0/_{00}$ der Grundsteuerschatzung. Trotzdem die Kantone Aargau und St. Gallen einen Teil des Wertzuwachssteuerertrages dem Staat vorbehalten wollen, sollten wir einfach auf die Gemeindeautonomie abstellen und von dem Erlass eines kantonalen Wertzuwachssteuergesetzes absehen. Ich halte letzteres übrigens auch aus praktischen Erwägungen für ganz undenkbar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern sind so verschieden, dass ein kantonales Gesetz denselben nicht Rechnung tragen könnte, und die Schwierigkeiten der Durchführung wären viel grösser, als wenn wir auf die Autonomie der Gemeinden abstellen und ihnen die Regelung der Wertzuwachssteuer überlassen. Dabei hätte immerhin der Staat bestimmte bindende Vorschriften zu erlassen, über die hinaus keine Gemeinde gehen dürfte. Das ist für den Kanton eine verhältnismässig einfache Sache und die bezügliche Vorlage könnte in kürzester Zeit vorgelegt werden, was sehr wünschenswert wäre, da die Frage dringlich ist und sobald als möglich geregelt werden sollte.

Was den Umfang der Wertzuwachssteuer anbelangt, so erachte ich es als selbstverständlich, dass sie sowohl auf bebauten als unbebauten Boden anzuwenden ist. Bei unbebautem Boden, wie zum Beispiel beim Brunnergut, tritt der Wertzuwachs allerdings viel reiner in Erscheinung als bei bebautem, wo die Häuser mit eine Rolle spielen und noch alle möglichen andern Gründe für die Bewertung des Grundstückes mitbestimmend sind. Aber die Wertsteigerungen können auch bei bebauten Grundstücken gewaltig anwachsen und sollen deshalb auch dort erfasst werden.

Was den Zeitpunkt der Erhebung der Steuer anbelangt, so ist bis jetzt im allgemeinen auf den Besitzeswechsel abgestellt worden. Aus ganz natürlichen Erwägungen, wie bei der Erbschaftssteuer, kann man sagen, die Steuer solle in dem Moment der Handänderung erhoben werden, wo die Sache in bar realisiert wird und das Geld auf der Hand liegt. Allein auf der andern Seite ist zu bemerken, dass darin eine Ungerechtigkeit liegt, dass die Wertzuwachssteuer nur bei Handänderungen erhoben wird, während der Wertzuwachs da, wo er am eklatantesten zutage tritt, nicht besteuert würde, weil kein Besitzeswechsel stattfindet. Man sollte deshalb auch die periodische Besteuerung des Wertzuwachses in Betracht ziehen und die anlässlich der Grundsteuerrevisionen ermittelte Wertvermehrung mit einem bestimmten Prozentsatz als Zuschlag zu der ordentlichen Grundsteuer der Gemeinde belasten, wobei nach der Höhe des Gewinnes eine Abstufung des Steuersatzes erfolgen könnte.

Mit einer periodischen Wertzuwachssteuer könnte die zu wünschende Reform des Schuldenabzuges in den Gemeinden durchgeführt werden. Jetzt haben wir die für die kleinen Leute und verschuldeten Grundbesitzer ausserordentlich drückende Tatsache, dass sie bei der Gemeindesteuer die Schulden nicht abziehen können, sondern das Grundeigentum vollständig versteuern müssen. Dass diese Lösung möglich wäre, mag Ihnen folgendes Beispiel zeigen. In der Gemeinde Bern beträgt pro 1909 das gemeindesteuerpflichtige Grundkapital rund 361,000,000 Fr., der 25-fache Zinsertrag der grundpfändlich versicherten Kapitalien 222,000,000 Fr., das reine Grundsteuerkapital somit 139,000,000 Fr. Das gibt beim jetzigen Steuersatz von 2 $^0/_{00}$ einen Ertrag von 277,000 Fr., während der jetzige Steuerertrag auf dem Grundeigentum 722,000 Fr. ausmacht. Das ergibt eine Differenz von 445,000 Fr. Anlässlich der letzten Grundsteuerschatzungsrevision betrug der Wertzuwachs 25 $^0/_0$. Unter Annahme des gleichen Prozentsatzes würde sich ein Mehrwert von 90,000,000 Fr. ergeben, deren jährlicher Ertrag bei einer Zuschlagsteuer von 5 $^0/_0$, 450,000 Fr. ausmachen würde, so dass also die Reform des Schuldenabzuges sich allein mit dem Ertrag der Wertzuwachssteuer durchführen liesse.

Endlich habe ich noch die Frage des Steuerobjektes zu erörtern. Wenn ich auf alle Einzelheiten eintrete, geschieht es deshalb, weil es mir mit Rücksicht auf eine rasche Anhandnahme des Gesetzes als wünschenswert erscheint, die nötigen Unterlagen zu geben, damit die Frage nach allen Seiten beurteilt werden kann.

Dadurch wird den vorberatenden Behörden die Ausarbeitung eines Entwurfes wesentlich erleichtert. Aus diesem Grunde habe ich mich nicht auf eine allgemeine Begründung der Motion beschränkt.

Also die Frage: Was ist der Steuer zu unterwerfen? Ich habe bereits erwähnt, dass nicht der Zuwachs, der durch die Tätigkeit des Eigentümers, durch dauernde Verbesserungen auf seinem Grundstück erzielt worden ist, besteuert werden soll, sondern nur der unverdiente, durch die Tätigkeit der Gemeinde geschaffene Wertzuwachs. Dieser unverdiente Wertzuwachs wird in der Weise ermittelt, dass man die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräusserungspreis abzüglich der gemachten Aufwendungen für dauernde Wertvermehrung und der reglementarischen Beiträge für Kanalisation, Strassen usw. ausrechnet. Dabei sind Tausch, Erbschaft, Schenkung, Apports wie Kauf zu behandeln.

Im Interesse der Gerechtigkeit der Steuer darf der unverdiente Wertzuwachs nicht mit einem festen Prozentsatz belastet werden, sondern es muss der Grundsatz der Progression zur Anwendung gelangen. Das würde gestatten, kleine Gewinne bis zu 5 oder 10 % frei zu lassen und die kleinen Leute zu entlasten, während dann bei den grössern Gewinnen ein steigender Prozentsatz in Anrechnung gebracht würde. Auch die Dauer des Besitzes müsste in Betracht gezogen werden, je kürzer die Besitzdauer ist, desto grösser wäre der Steueransatz. Wer nach kurzer Zeit einen mühelos unverdienten Gewinn erzielt, soll anders belastet werden, als wer sein Grundstück nach 20, 30 Jahren verkauft und dabei einen Wertzuwachs realisiert.

Im fernern mache ich darauf aufmerksam, dass es nicht gleichgültig ist, ob man die Aufwendungen für die dauernde Wertvermehrung dem Erwerbspreis zuzählt oder vom Veräusserungspreis abrechnet. Der Wertzuwachs kommt schärfer zum Ausdruck, wenn man die Aufwendungen vom Veräusserungspreis in Abzug bringt und auf diese Weise die prozentuale Wertvermehrung ausrechnet.

Damit habe ich die Grundlinien skizziert, die für die Beurteilung der ganzen Frage in Betracht fallen und möchte zuhanden der Regierung die Grundsätze, die bei der Ausarbeitung eines zukünftigen kantonalen Gesetzes für Erteilung der Steuerautonomie an die Gemeinden bezüglich des Wertzuwachses massgebend sein dürften, wie folgt resümieren:

1. Die Gemeinden sind befugt, bei Grundstücken den eintretenden unverdienten Wertzuwachs einer Steuer zu unterwerfen.

2. Als unverdienter Wertzuwachs gilt: *a*) bei Hauptrevisionen der Grundsteuerschatzung die Differenz zwischen der alten und der neuen Grundsteuerschatzung abzüglich der nachgewiesenen Aufwendungen für dauernde Wertvermehrung des Grundstückes und aller gesetzlichen oder reglementarischen Beiträge an die Erstellung oder Korrektion von Strassen, Kanalisation und dergleichen; *b*) bei Handänderungen der Mehrerlös, der sich gegenüber dem Ankaufspreis beziehungsweise wo dieser nicht ermittelt werden kann, der Grundsteuerschatzung abzüglich der nachgewiesenen Aufwendungen für dauernde Wertvermehrung des Grundstückes und aller Beiträge für Strassen, Kanalisationen und dergleichen ergibt.

3. Die Wertzuwachssteuer ist durch Verordnung der Gemeinde zu regeln und unterliegt der Genehmigung der Regierung. Für die Verordnung sind aber folgende Vorschriften bindend: *a*) die Steuer darf, wenn sie auf Grund der Grundsteuerschatzungsrevision periodisch erhoben wird, den Betrag von durchschnittlich 5 % per Jahr nicht übersteigen und ist nach der Höhe des Zuwachses abzustufen; *b*) wird die Steuer bei Anlass einer Handänderung erhoben, so darf sie 50 % des unverdienten Wertzuwachses nicht übersteigen. Sie ist in diesem Falle nach der Höhe des Wertzuwachses und nach der Dauer des Besitzes abzustufen. Dem derart festgestellten Betrag sind allfällige periodisch entrichtete Wertzuwachssteuerquoten entsprechend anzurechnen; *c*) die Wertzuwachssteuer wird nicht erhoben bei Liegenschaften des Staates, der Gemeinden und der Korporationen, Anstalten oder Gesellschaften zu öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, sofern es sich um Liegenschaften handelt, welche zur Erfüllung der obenbezeichneten Zwecke benutzt worden sind.

v. Wattenwyl, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist begreiflich, dass nach dem Siegeslauf, wenn man so sagen darf, den die Modesteuer, die Besteuerung des Wertzuwachses, in den letzten Jahren speziell in Deutschland genommen hat, und mit Rücksicht auf den Umstand, dass verschiedene grössere Schweizerstädte und Kantone sich mit der Frage beschäftigen, die heutige Motion eingehende Beachtung seitens der kompetenten Behörden verdient. Die Wertzuwachssteuer wurde zum ersten Mal im Jahre 1905 in Köln eingeführt, 1906 in Frankfurt und bestand bis letztes Jahr in 150 Ortschaften Deutschlands. Der Herr Motionär hat gesagt, es seien bereits 450. Das ist möglich, letztes Jahr aber waren es, wie gesagt, erst 150. In der Schweiz hat Basel bereits einen Gesetzesentwurf zur ersten Beratung ausgearbeitet, während in Solothurn, Luzern, St. Gallen und Zürich die Frage ebenfalls gestützt auf Motionen geprüft wird und sich in Ausarbeitung befindet. Aus der Tatsache, dass die Wertzuwachssteuer in Deutschland eine so grosse Verbreitung gefunden hat, darf nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass sie auch für uns passt, denn die Steuerverhältnisse sind dort ganz anders geordnet als bei uns; speziell die Vermögenssteuer ist in Deutschland wesentlich geringer als hier. Man hat übrigens auch in Deutschland die Erfahrung gemacht, dass es sich um eine recht schwierige Materie handelt, deren Anpassung an die bestehenden Verhältnisse nicht leicht ist, weil diese von Ortschaft zu Ortschaft wechseln. Die Wertzuwachssteuer ist aus der Handänderungsgebühr hervorgegangen. Aber der gleichartige und schablonenhafte Charakter der Handänderungsgebühr, die nicht auf den Gewinn beim Verkauf Rücksicht nimmt, hat seinerzeit den Gesetzgeber bestimmt, sie möglichst niedrig zu halten, um den Liegenschaftsverkehr nicht zu verunmöglichen. Man hat nun mit Recht gefunden, dass die Gemeinden, eventuell auch der Staat — das wird zu prüfen sein — für die Vorteile, die den Liegenschaftsbesitzern aus der Anlage von Strassen, Brücken und Verkehrsmitteln aller Art erwachsen und beim Verkauf der Liegenschaft sich sehr oft in hohe finanzielle Gewinne verdichten, Anspruch auf eine entsprechende Abgabe seitens der Betreffenden erheben können. Von diesem Gesichtspunkt aus hat mich die Regierung beauftragt, dem Grossen Rat die Erheblichkeit der Motion zu empfehlen. Der Angelegenheit muss allerdings grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Der Gesetzesentwurf kann freilich kurz sein; derjenige von Basel hat nur 7 Artikel. Die Sache muss aber doch genau geprüft werden, und die betreffenden Gemeindeverordnungen müssen jedenfalls dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Der Motionär hat übrigens anlässlich der Behandlung des Steuergesetzes selbst ausgeführt: «Zur Beruhigung ängstlicher Gemüter nehme ich auch den ursprünglichen Zusatz wieder auf: «Derartige Erlasse unterliegen, soweit sie von der Gemeinde ausgehen, der Genehmigung des Regierungsrates». Dadurch wird eine Garantie geschaffen, dass die Sache in einzelnen Gemeinden nicht soweit getrieben werden kann, dass überhaupt der ganze Liegenschaftshandel unterbunden würde.

Ich wiederhole also, dass unseres Erachtens der Erlass eines Gesetzes über die Wertzuwachssteuer seine Berechtigung hat und wir daher die Motion annehmen. Wir werden uns angelegen sein lassen, Ihnen in möglichst kurzer Zeit einen Entwurf vorzulegen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, über die Einführung des Proportionalwahlverfahrens für den Grossen Rat beförderlich Bericht und Antrag einzubringen.

Moor,
G. Müller, Grimm, Zgraggen, Wolf, Schlumpf, Brüstlein, Näher, Wyss-haar, Salchli, Schneeberger, Fähndrich, Albrecht, Péquignot, Meusi, Burrus, Boinay, Elsässer, Burger, Henzelin, Keller, von Grünigen, Dürrenmatt, Bösiger, R. Stettler, Jobin.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Das Bureau hat für die Vorberatung des Dekretes betreffend die authentische Interpretation des Streikgesetzes folgende

Kommission

bestellt:

Herr Grossrat Bühlmann, Präsident.
» » Scheidegger.
» » Blum.
» » Jobin.
» » Lindt.
» » Möri.
Herr Grossrat Müller (Bargen).
» » Schneeberger.
» » Zgraggen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 24. November 1910.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 28. November**, nachmittags **2** Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 28. November setze ich:

1. Vertrag mit der Inselkorporation.
2. Geschäfte der Bau- und Eisenbahndirektion: Strassen- und andere Bauten; L. J. B., Vorschuss.
3. Dekret betreffend Schutzaufsicht.
4. Motionen Chavanne.
5. Armenpolizeigesetz.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

O. Morgenthaler.

Fünfte Sitzung.

Montag den 28. November 1910,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bühler (Bern), Charpilloz, Frutiger, Girardin, Gugelmann, Lanz (Rohrbach), Lanz (Thun), Näher, Roth, Rüegsegger, Thöni, Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Böhme, Boinay, Bösch, Cueni, Eggli, Egli, Gosteli, von Grünigen, von Gunten, Gygax, Haas, Hänni (Court), Hostettler, Jörg, Kisling, Lenz, Merguin, Minder (Fried.), Schär, Segesser, Wälti, Wolf.

Tagesordnung:

Genehmigung des Vertrages zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen).

Eintretensfrage.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ihnen heute zur Genehmigung vorliegende Vertrag zwischen dem Staate und der Inselkorporation ist das Ergebnis von Verhandlungen, die sich über eine Reihe von Jahren hingezogen haben. Der Grund, warum es so lange gedauert hat, bis eine Einigung zwischen beiden Parteien erzielt werden konnte, ist in verschiedenen Richtungen zu suchen.

Zunächst ist die Materie, die man neu zu ordnen hatte, vielgestaltig und ziemlich schwierig. Sodann handelt es sich um eine Frage von grosser finanzieller Tragweite für beide Parteien. Ferner fand während der Dauer der Vertragsunterhandlungen ein zweimaliger Wechsel in der Besetzung der Unterrichtsdirektion statt, was natürlich auch zur Verzögerung beigetragen hat, weil es immer längere Zeit braucht, um sich in die Materie einzuleben. Ferner bestanden, abgesehen vom Vertragsgegenstande selbst, zwei Differenzpunkte zwischen der Insel und dem Staate, die sich über eine Reihe von Jahren hingezogen haben und spätestens bei Anlass des Vortragsabschlusses erledigt werden mussten. Endlich ist sozusagen im letzten Augenblick ein Ereignis eingetreten, von dem man zunächst annahm, dass es für die Vertragsverhandlungen von grosser Bedeutung sein könnte, nämlich der Anfall der Erbschaft Lory an die Inselkorporation. Bis man sich über den Einfluss dieses Legates auf das vorliegende Vertragsverhältnis Rechenschaft gegeben hatte, verstrichen auch wieder eine Reihe von Monaten. So kam es, dass der Vertrag, der eigentlich schon lange hätte abgeschlossen werden sollen, erst heute spruchreif vorliegt.

Ich möchte Ihnen in kurzen Zügen die Gründe auseinandersetzen, die zu einer Revision des bestehenden Vertrages führten. Bekanntlich wurde im Jahre 1888 zwischen der Insel und dem Staate Bern ein erster Vertrag abgeschlossen, in welchem die Rechte und Pflichten beider Parteien in bezug auf die Benützung der Insel zum Zwecke der Heranbildung von Aerzten geordnet wurden. Unser Inselspital dient eigentlich zwei getrennten Zwecken. Zunächst ist die Insel gemäss der alten Stiftung und dem Dotationsvergleich von 1841 als Krankenspital zur Aufnahme unbemittelter bernischer Kranken bestimmt und in zweiter Linie soll sie als Bestandteil der medizinischen Fakultät zur Ausbildung angehender Aerzte dienen. Zu diesem Zwecke wurden eine Anzahl Kliniken und Institute wissenschaftlicher Natur in der Insel installiert, die direkte Bestandteile der medizinischen Fakultät bilden. Diese Doppelstellung der Insel hat schon wiederholt zu Konflikten geführt, indem es schwierig ist, zunächst grundsätzlich und sodann auch bei der Ausführung den Pflichtenkreis für beide Zweckbestimmungen genau zu umschreiben. Die Möglichkeit von Reibungen in der Ausführung liegt sehr nahe.

Der Vertrag, der uns heute beschäftigt, hat nur die zweitgenannte Zweckbestimmung, die Aufgabe und Umgrenzung der Insel, als Klinik und wissenschaftliche Abteilung der medizinischen Fakultät zu dienen, zum Gegenstand. Die andere Aufgabe der Insel, als Kantonsspital für arme Berner zu dienen, beschäftigt uns heute nicht. Das Gesetz über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom Oktober 1899 umschreibt die Leistungen des Staates an die Insel in Art. 4 wie folgt: « Der Staat leistet an die Insel- und Ausserkrankenhauskorporation für den Drittel der Gesamtzahl der jährlichen Pflegetage in den nicht klinischen Abteilungen einen Beitrag von 3 Fr. per Tag in der Insel und von 1 Fr. per Tag im Ausserkrankenhaus ». Diese Leistung beträgt heute nicht genau 2 Fr. per Bett, sondern der Staat leistet gemäss Vereinbarung eine Pauschale von 50,000 Fr. jährlich. « Der Beitrag an die mit der Hochschule in Verbindung stehenden klinischen Abteilungen wird durch einen besonderen Vertrag des Regierungsrates mit den Inselbehörden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates, bestimmt ». Auf dieser gesetzlichen Bestimmung beruht der vorliegende Vertrag.

Die Gründe, die die vorberatenden Behörden veranlasst haben, an eine Revision des Vertrages von 1888 heranzutreten, sind kurz folgende. Zunächst ist allgemein bekannt, welche bedeutende Erweiterung die Insel in den 22 Jahren seit dem Abschluss des letzten Vertrages erfahren hat. Nicht nur wurden die einzelnen Kliniken und Institute erweitert, sondern

es sind auch neue Abteilungen hinzugekommen. Nach dem Vertrag von 1888 betrug die Zahl der klinischen Betten, die zu Unterrichtszwecken benützt werden können, 170, auf den heutigen Tag haben wir 393. Ferner wurden Erweiterungsbauten infolge Angliederung neuer Abteilungen und Kliniken erstellt. So wurde z. B. vor einigen Jahren die neue grosse Augenklinik errichtet, in letzter Zeit die Ohren- und Kehlkopfklinik, eine weitere Abteilung an der medizinischen Klinik, ein Absonderungshaus für infektiöse Krankheiten, das Institut zur Erforschung von Infektionskrankheiten. Sie sehen daraus, welche bedeutende Erweiterung die Insel mit ihren Annexanstalten in den 22 Jahren erfahren hat.

Die Folge war eine bedeutende Erhöhung der Betriebskosten, so dass die der Insel zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr hinreichten, um aus eigener Kraft die Kosten des Betriebes zu bestreiten. Ausserdem hat die Insel die Verteuerung der Lebensmittel, der Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und der Erhöhung der Besoldungen und Löhne zu spüren bekommen. Einige Stichproben aus den Rechnungen und Budgets der Insel aus den letzten Jahren mögen das beweisen. Ich habe die Rechnung pro 1908 und das Budget für 1911 vor mir. Unter den Einnahmen figurieren als Hauptposten die Kapitalzinse des zirka 5 Millionen Franken betragenden Stammvermögens der Insel. Dieselben machten im Jahre 1908 204,000 Fr. aus. Sie sind infolge der starken Inanspruchnahme der Mittel zurückgegangen und können für 1911 nicht höher als auf 194,000 Fr. veranschlagt werden. Unter den Ausgaben haben wir für Verwaltungskosten, Besoldungen und Löhne pro 1908 rund 128,000 Fr., pro 1911 156,000 Fr. Unter den Ausgaben für Beköstigung der Patienten und übrigen Insassen der Insel figurieren für Fleisch in der Rechnung pro 1908 67,000 Fr., im Budget für 1911 77,000 Fr.; für Milch 1908 66,000 Fr., 1911 80,000 Fr.; für Brot 1908 25,700 Fr., 1911 29,000 Fr. Das sind allerdings die Hauptposten in der Rubrik Nahrung und man sieht daraus, wie auch die Insel unter den gegenwärtigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu leiden hat. Die Folge dieser Sachlage war der Eintritt eines Defizites, das chronisch zu werden verspricht. Ich habe in dem gedruckten Vortrag die Rechnungsabschlüsse einer Reihe von Jahren aufgenommen und ich möchte nur darauf hinweisen, dass im Jahre 1908 das Defizit ohne Abschreibungen 81,000 Fr. betrug (unter Anrechnung der Geschenke und Legate, die der Insel das Jahr hindurch zugefallen sind), 1909 90,000 Fr. und für 1910 steht ein Defizit von 100,000 Fr. in sicherer Aussicht.

Angesichts dieser Sachlage ist an den Staat die Aufgabe herangetreten, seine Leistungen zu erhöhen. Die Insel hat sich an den Staat gewendet, indem sie sich auf den sogenannten Dotationsvergleich von 1841 und ihr von der Regierung genehmigtes Organisationsreglement berief, worin steht, dass der Regierungsrat die Oberaufsicht über die Insel habe und dafür sorgen solle, dass das Vermögen der Insel seiner Zweckbestimmung entsprechend verwaltet und nicht vermindert werde. Bei einer Fortsetzung des gegenwärtigen Zustandes, ohne dass für neue Mittel gesorgt wird, ist in der Tat zu befürchten, dass eine dauernde Schwächung des Vermögens der Inselkorporation eintritt und die Insel ausser stand setzt, ihren Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit und als klinische Anstalt auch gegenüber dem Staat Bern in vollem Umfang nachzukommen. In dem Reglement heisst es aber, der Staat habe für die ungeschwächte Erhaltung des Stiftungsgutes zu sorgen.

Das sind die Gründe, die den Regierungsrat veranlasst haben, auf das Begehren der Inselkorporation einzutreten und einen neuen Vertrag abzuschliessen, dessen wesentlichste Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustand in einer ziemlich beträchtlichen Erhöhung der Leistungen des Staates besteht. Ich will nun nicht den Vertrag in allen seinen Einzelheiten durchgehen; er enthält eine Reihe von Bestimmungen, die den Rat weniger interessieren. So eine Anzahl Bestimmungen, die sich mit der Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Falle von Neubauten und im gewöhnlichen Betrieb der Anstalt mit ihren verschiedenen Abteilungen und Instituten befassen. Diese Bestimmungen haben keine sehr grosse Tragweite, sind aber nötig, um ein sicheres Funktionieren des Betriebes zu garantieren und Differenzen in der Ausübung der doppelseitigen Funktionen der Insel, von denen ich bereits gesprochen habe, möglichst zu vermeiden. Ich will nur einige Punkte herausgreifen, die für das Vertragsverhältnis von hauptsächlichem Belang sind und die grössten Abweichungen vom bisherigen Zustand aufweisen.

Dazu gehört zunächst Art. 11, der die Pauschalsumme fixiert, die der Staat an den Betrieb der Kliniken leisten soll. Nach dem alten Vertrag bezahlt der Staat für diesen Zweck 140,000 Fr. und nach dem neuen Vertrag hat er jährlich 170,000 bis 200,000 Fr. zu leisten. Die Regierung soll nämlich ermächtigt werden, die Jahresleistung des Staates bis auf das Maximum von 200,000 Fr. zu erhöhen, insofern die Inselkorporation den Nachweis leistet, dass die Minimalsumme von 170,000 Fr. nicht genügt. Als Nachweis gilt nach Art. 11 die letzte Jahresrechnung, die alljährlich der Kantonsbuchhalterei zur Prüfung vorgelegt wird, wobei indessen, um Streitfragen von vorneherein aus der Welt zu schaffen, weder Abschreibungen auf Liegenschaften und Gebäuden, noch Geschenke und Legate zu berücksichtigen sind. Das ist eine billige Lösung allfälliger Kontroversen, mit der sich beide Parteien einverstanden erklärt haben. In Jahren, wie zum Beispiel 1910, wo das Defizit einen wesentlich höhern Betrag erreicht als die Differenz zwischen dem Maximum des neuen Vertrages und der bisherigen Leistung (60,000 Fr.), wird der Staat seine Leistung auf 200,000 Fr. erhöhen müssen. Es ist aber auch möglich, dass im Laufe einiger Jahre sich die Situation für die Insel etwas verbessert. Es ist zum Beispiel möglich, dass die Einführung der Unfall- und Krankenversicherung eine ökonomische Besserstellung der Insel zur Folge haben könnte. Im übrigen ist zu sagen, dass die Mehrleistung, die der Staat auf sich nimmt, kaum genügen wird, um die Defizite zu decken. Wir mussten aber neben der Rücksicht auf die Insel auch an unsere Staatsfinanzen denken und diese erlauben uns nicht, mit vollen Segeln im Fahrwasser der Insel zu fahren, sondern nötigen uns, uns eine gewisse Beschränkung aufzuerlegen.

Eine Bestimmung, die auch ziemlich zu reden gab, ist in Art. 8 enthalten. Derselbe handelt von den sogenannten Freibetten. Es hat sich hie und da als wünschbar gezeigt, nicht nur kranke Berner, sondern, wenn es sich um einen sogenannten interessanten medizinischen Fall handelt, auch Ausländer zu den

gleichen Bedingungen wie die bernischen Patienten in die Insel aufzunehmen. Das hat zu Reibungen geführt. Auf der einen Seite stand der Direktor der Insel, der pflichtgemäss dafür sorgen wollte, dass in erster Linie und hauptsächlich die kranken Berner Berücksichtigung finden. Auf der andern Seite stand der Vorsteher der Klinik, der verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass seine Studenten im Verlaufe ihrer Studien möglichst viele Krankheitsbilder zu sehen bekommen, und der gerne einmal einen auswärtigen Fall aufnahm, auch wenn im übrigen die Bedingungen nicht ganz den Vorschriften entsprachen. Da entstanden Differenzen, die für das gedeihliche Zusammenwirken von Insel und Hochschule nicht sehr erspriesslich waren. Durch Art. 8 wird nun Ordnung in die Sache gebracht, indem er bestimmt, dass im Interesse des Unterrichtes eine beschränkte Anzahl von kantonsfremden Kranken aufgenommen werden können, nämlich im Maximum je 6 auf der chirurgischen und medizinischen, je 3 auf der dermatologischen und ophtalmologischen und 1 auf der otiatrischen Klinik. Man muss den Unterrichtszweck auch in den Vordergrund stellen, aber er darf sich nicht so breit machen, dass dadurch die Bettenzahl zum Nachteil der armen Berner allzusehr eingeschränkt wird. Diesem Gedanken trägt die Bestimmung in Art. 8 Rechnung. Selbstverständlich können diese Betten, wenn keine Fälle von auswärtigen Kranken zur Verfügung stehen, auch für kranke Berner verwendet werden. Die Kosten für diese Freibetten hat der Staat mit 3 Fr. per Tag zu übernehmen, sofern die Patienten nicht in der Lage sind, selbst dafür aufzukommen.

Ich erwähne ferner noch Art. 15, der die Zahl der Assistenten dem gegenwärtigen Bedürfnis entsprechend erhöht. Die Assistenten erhalten von der Insel Kost und Wohnung und der Staat übernimmt ihre Barbesoldung.

Art. 19 bestimmt den Regierungsrat als zuständige Instanz zur Entscheidung von Streitigkeiten, die aus der Ausführung des Vertrages entstehen könnten. Der Grosse Rat hat sich bereits einmal, anlässlich der Behandlung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, mit dieser Frage beschäftigt. Von der Insel nahestehenden Kreisen wurde versucht, diese Streitigkeiten dem Obergericht oder Verwaltungsgericht zur Entscheidung zu übertragen. Der Regierungsrat hielt fest daran, auch in Zukunft als zuständige Instanz anerkannt zu werden und dieser Gedanke fand beim Grossen Rat Zustimmung. Der Regierungsrat hat denn auch im gegenwärtigen Vertrag daran festgehalten. Oberflächlich betrachtet kann man schon sagen, der Regierungsrat sei gewissermassen Partei; aber auf der andern Seite wiegt zugunsten der Zuständigkeit des Regierungsrates das Argument viel schwerer, dass es sich hier eigentlich weniger um den Fall eines Prozesses handelt, als um das natürliche Verhältnis, das zwischen Staat und Inselkorporation herrschen soll. Innere Gründe sprechen dafür, dass Insel und Regierungsrat im Falle von Differenzen mehr auf eine Verständigung angewiesen sind, statt miteinander zu prozessieren. Deshalb ist es richtiger, die Zuständigkeit des Regierungsrates beizubehalten.

Nun noch die Art. 20 und 21. Da ist zunächst die Rede von zwei Ansprüchen, welche die Insel gegenüber dem Staat erhoben hat und die, wie eingangs erwähnt, mit dem Vertrag erledigt werden mussten, weil es sich um Entschädigungsansprüche handelt, die auf Grund des alten Vertrages erhoben worden sind.

Die Insel machte zunächst eine Forderung geltend für die Zinseneinbusse, die sie infolge der Erwerbung der Hirsbrunnerbesitzung auf ihren Betriebsmitteln erlitt. Die Insel musste vor einigen Jahren zur Arrondierung ihres Grundbesitzes diese Besitzung erwerben und für den Bau der Augenklinik ein oder zwei kleine Gebäude beseitigen. Von diesen Gebäuden hatte sie einen jährlichen Mietzins bezogen und erlitt nun infolge des Abbruches derselben einen jährlichen Zinsausfall von 6000 Fr. Die Insel wollte ohne weiteres den Staat für diesen Ausfall, also für ein Kapital von über 100,000 Fr., haftbar machen. Die Regierung untersuchte die Angelegenheit und kam zum Schluss, dass sie unmöglich die volle Forderung anerkennen könne; auch wenn die Insel grundsätzlich berechtigt sein sollte, von daher etwas zu fordern, so würde doch eine Anzahl von Gründen für eine wesentliche Reduktion der Forderung anzuführen sein. Die Insel ist nach dem alten Vertrag verpflichtet, ihren Grund und Boden zur Errichtung von Neubauten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es ist klar, dass der Grund und Boden auch einen Bestandteil des Mietobjektes bildet und dass daraus entfallende Zinsbetreffnisse nicht dem Staat belastet werden dürfen. Ferner ist zu bemerken, dass die neue Augenklinik, welche auf den Platz der abgebrochenen Gebäude zu stehen kam, nicht nur rein klinischen Zwecken dient, sondern auch Augenspital ist, das auch, wenn keine Klinik bestehen würde, existieren müsste. Soweit aber die Augenklinik allgemeinen Spitalzwecken dient, hat die Insel kein Recht, vom Staat eine Entschädigung zu verlangen. Endlich ist in Art. 3 des Vertrages von 1888, der auf dieses Verhältnis Bezug hat, gesagt, dass die Insel in diesem Falle nicht die volle, sondern nur eine «billige» Entschädigung verlangen könne. Aus diesen Gründen gelangte der Regierungsrat zu der Auffassung, dass der Staat nicht verpflichtet ist, die Insel vollständig schadlos zu halten, sondern dass eine angemessene Herabsetzung der Ansprüche eintreten muss. Man hat über diese Forderung lange diskutiert.

Eine andere Forderung der Insel ging dahin, der Staat habe ihr für jeden Pflegetag, der auf die im Jahre 1906 neueröffnete medizinische Absonderungsabteilung entfalle, 2 Fr. zu vergüten, weil diese Abteilung im alten Vertrag von 1888 nicht figuriert habe. Diese Forderung würde für das erste Jahr 10,000 Fr., für das zweite 18,000 Fr. und so weiter ausmachen. Beide Parteien haben über die Frage bei Rechtsgelehrten Gutachten eingeholt, die, wie es hin und wieder vorkommt, zu gegenteiligen Schlüssen gelangt sind und zwar sprach sich das von der Insel bestellte Gutachten zugunsten der Insel und das vom Staat bestellte Gutachten zugunsten des Staates aus. Der Anspruch der Insel kann auf Grund des Vertrages von 1888 als zweifelhaft erscheinen und jedenfalls kann die Insel auch hier nicht die volle Vergütung verlangen, weil die medizinische Absonderungsabteilung für infektiöse Kranke, bevor sie der Hochschule dient, in erster Linie der Allgemeinheit als Spital dienstbar gemacht wird.

Wir waren glücklicherweise nicht genötigt, die beiden etwas delikaten Streitfragen auf dem Prozesswege zum Austrag zu bringen, sondern wir haben uns in der Weise verständigen können, dass der Staat

der Insel eine einmalige Summe von 50,000 Fr. für beide Posten bezahlt.

Endlich ist festgesetzt, dass der Vertrag vom Jahre 1911 hinweg 5 Jahre zu dauern hat, so dass, falls sich diese oder jene Bestimmung nicht als praktisch erweisen und zu Unzukömmlichkeiten führen sollte, in verhältnismässig kurzer Frist eine Revision des Vertrages stattfinden kann, indem er nach Ablauf der 5 Jahre von beiden Parteien jährlich auf ein Jahr gekündigt werden kann.

Noch ist hervorzuheben, dass die erhöhte Unterstützung des Staates nicht erst vom allgemeinen Zeitpunkt des Vertragsbeginnes, das heisst vom 1. Januar 1911 an zur Ausrichtung gelangen soll, sondern bereits für das zweite Halbjahr 1910. Es würde also bereits dieses Jahr je nach dem Rechnungsabschluss eine um 15,000 bis 30,000 Fr. erhöhte Leistung des Staates Platz greifen.

Nun habe ich bereits im Eingang meines Votums von der Erbschaft Lory gesprochen. Laut Testament vom 6. Dezember 1909 soll die Erbschaft des bald vor einem Jahre verstorbenen Herrn Lory in Münsingen der Insel zufallen. Das Vermögen beträgt nach Ausrichtung von Legaten im Betrage von zirka 1,800,000 Fr. und andern Abgaben auf den heutigen Tag noch über 3,500,000 Fr. Sobald man von dieser grossartigen Zuwendung Kenntnis erhielt, bemächtigte sich der Regierung ein Gefühl des Aufatmens, indem wir uns sagten, dass die Insel nun im Geld schwimme und vom Staat keine Mehrleistungen zu beanspruchen brauche. Allein bei näherem Zusehen stellte sich diese Spekulation als falsch heraus. Herr Lory bestimmte nämlich in seinem Testament, dass das Kapital zum fernern Ausbau des Inselspitals zu verwenden sei; es soll aber nicht mehr gebaut werden, als der Staat in Betrieb setzen könne; bis die Bauten erstellt und vom Staat die nötigen Betriebsmittel bewilligt seien, müsse das Kapital sicher angelegt werden. Im weitern heisst es, die Erbeinsetzung solle dem Jahresbudget des Staates keine Erleichterung bringen; der Staat darf aus Veranlassung dieses Erbfalles seine Leistungen an die Anstalt in keiner Weise kürzen. Ferner bezweckt der Erblasser ausschliesslich, im Inselspital mehr Platz zu schaffen. Die neu zu erstellenden Gebäude sollen « zur Pflege meiner leidenden Mitmenschen dienen, nicht zu Lehrzwecken ». Die Hochschule wollte er also wenigstens direkt nicht bedenken. Endlich wird gesagt, dass wenn von dem Erbe etwas dem Zwecke entfremdet wird, die geringste Abweichung vom Zwecke der Erbeinsetzung stattfindet, « also mein hinterlassenes Vermögen nicht nach meinem Wunsch und der von mir gesetzten Zweckbestimmung verwaltet und verwendet werden sollte », die als Vermächtnisnehmer eingesetzten Verwandten berechtigt sind, die Erbschaft herauszuverlangen und nach Analogie der Bestimmungen über die Intestatserbfolge unter sich zu verteilen.

Wir haben uns gefragt, wie sich die Situation unter diesen Umständen gestalte und sind zu folgender Ansicht gekommen. Der Staat kann von sich aus nicht mehr in Betrieb setzen, als im Betriebe steht. Schon hiefür ist sein bisheriger Beitrag zu gering und muss erhöht werden. Die Insel selbst kann auch nicht mehr in Betrieb setzen, weil sie hiefür kein Geld hat und weil sie Gefahr laufen würde, mit dem Testament in Widerspruch zu geraten. Die Folgerung ist also die: Der Staat kann nicht mehr in Betrieb setzen und die Insel darf es nicht tun, auch wenn sie könnte, infolgedessen kann man nichts machen. Nun wird es aber Mittel und Wege geben, um aus dieser Zwickmühle herauszukommen. Erstens ist doch zu sagen, dass der Hauptzweck des hochherzigen Gedankens des Erblassers der ist, in der Insel mehr Platz zu schaffen. Da sollte man sich über die formellen Schwierigkeiten hinwegsetzen und die Sache in dem Geist beurteilen, aus dem das neue Zivilgesetzbuch hervorgegangen ist, das die Möglichkeit vorsieht, dass wenn Stiftungen durch ungeschickte Bestimmungen ihrem Zweck entfremdet werden oder ihr Zweck verunmöglicht wird, diese Klauseln beseitigt werden dürfen. Man muss hoffen, dass die Beteiligten vor dem Willen des Erblassers soviel Respekt haben werden, dass sie sich nicht an formellen Einschränkungen stossen, die Herr Lory in seinem Testament aufgestellt hat, ohne, wie ich glaube, sich über ihre Tragweite vollständig Rechenschaft zu geben. Ich habe die beste Hoffnung, dass sich eine Verständigung finden lassen werde, man braucht einander nur das Wort zu gönnen. Vorgestern ist im «Bund» ein Artikel erschienen, der sich mit dieser Situation befasst. Die dort gemachten Vorschläge sind grundsätzlich wohl diskutabel. Es wird der Nachweis angetreten, dass auch eine Erweiterung der chirurgischen Klinik in den Rahmen des Testamentes hineingezogen werden könnte, da sie nicht nur der Hochschule dient, nicht nur Klinik, sondern auch Spital für chirurgische Patienten ist und dass, wenn sich dort die Notwendigkeit der Erweiterung am dringendsten geltend machen würde, wohl auch ein Weg hiefür zu finden sein werde. Durch den vorliegenden Vertrag wird die Verwendung der Erbschaft Lory in keiner Weise präjudiziert, man ist vollständig frei, innert dem Rahmen des Stiftungszweckes zu handeln, so dass nicht zu befürchten ist, dass durch die Genehmigung des Vertrages dieses oder jenes in einer Weise festgelegt werde, wie man es nachher lieber nicht hätte. Die gemachten Anregungen sind daher wohl aller Berücksichtigung wert, aber nicht geeignet, an dem vorliegenden Vertrag irgendwelche Aenderungen zu rechtfertigen.

Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Vertrag zu genehmigen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Direktor des Unterrichtswesens hat Ihnen ausführlich die Gründe angegeben, die den Abschluss eines neuen Vertrages mit der Insel verlangen, und Ihnen auch die wesentlichsten Bestimmungen desselben vorgelegt, so dass ich mich kurz fassen kann.

Die Staatswirtschaftskommission begrüsst den endlichen Abschluss eines neuen Vertrages mit der Inselkorporation. Ich sage ausdrücklich « den endlichen Abschluss », da die Verhandlungen nun mehrere Jahre gedauert haben, wodurch natürlich die Insel in Verlust kommt, indem bei früherem Vertragsabschluss sie auch schon früher die erhöhte Staatssubvention bezogen hätte, die ihr nun zugesichert wird. Nach dem Dotationsvergleich von 1841 ist der Staat verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Vermögen der Insel ungeschwächt erhalten bleibt. Bis 1905 hat die Insel ihre Rechnungen jeweilen ohne Defizit abschliessen können, aber von da weg sind Jahr für Jahr solche eingetreten und haben sich auch von Jahr zu Jahr ver-

mehrt. Nach dem Dotationsvergleich ist der Staat verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine Defizite entstehen. Der Verwaltungsrat der Insel hat mich denn auch beauftragt, in der Staatswirtschaftskommission zu Art. 21 einen kleinen Abänderungsantrag zu stellen. Es ist dort vorgesehen, dass die vom Staat zu übernehmende erhöhte Vergütung vom 1. Juli 1910 an zu leisten ist, und der Wunsch der Inselbehörden ging dahin, es möchte diese Mehrleistung bereits vom 1. Januar 1910 an Platz greifen, was je nach dem Defizite der Insel einen Unterschied von 15,000 bis 30,000 Fr. ausmachen würde. Ich habe den Antrag der Staatswirtschaftskommission vorgelegt, aber er wurde von ihr abgelehnt, nicht etwa weil sie gefunden hätte, dass es nicht recht und billig wäre, der Insel noch etwas mehr zukommen zu lassen, sondern lediglich deshalb, weil die gegenwärtige Finanzlage des Kantons Bern nicht noch mehr Nachkreditbegehren ertrage, als absolut nötig seien. Wir haben vernommen, dass von der Armendirektion Nachkredite von ungefähr 200,000 Fr. verlangt werden müssen, und die Staatswirtschaftskommission hielt es deshalb für ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Staatsrechnung pro 1910 nicht allzu ungünstig abschliesst. Ich nehme deshalb auch heute den von mir in der Kommission gestellten Antrag nicht auf, sondern empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission, auf den vorliegenden Vertrag einzutreten und ihn in globo zu genehmigen. Es hat keinen Zweck, über einzelne Artikel hier zu diskutieren, denn wenn man irgendwelche Abänderungen vom Grossen Rat aus treffen würde, so müsste das ganze Geschäft an den Regierungsrat und die Inselbehörden zurückgewiesen werden, damit sie sich noch einmal verständigen könnten. Es handelt sich eben um einen zwischen zwei Parteien abgeschlossenen Vertrag. Darum hat es keinen Zweck, eine artikelweise Beratung vorzunehmen, sondern wir beantragen Ihnen, auf den Vertrag einzutreten und ihn in globo zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Wyder. Ich stelle keine Abänderungsanträge zum vorliegenden Vertrag, möchte aber einige das Inselspital betreffende Wünsche anbringen.

Jedes Jahr müssen von der Insel eine grosse Anzahl Hilfesuchende wegen Mangel an Platz abgewiesen werden, im Jahre 1909 zum Beispiel 755 Personen. Diesem Uebelstande sollte abgeholfen werden. Das entspricht auch dem Willen des Herrn Lory, der der Insel eine grosse Summe vermacht hat, die zum Ausbau des Spitals verwendet werden soll, damit in Zukunft nicht so viele Hilfesuchende abgewiesen werden müssen. Herr Lory sagt in seinem Testament wörtlich: «Mein Wunsch wäre, dass kein Hilfesuchender mehr aus der Insel zurückgewiesen werden möchte». Abgesehen von den gänzlich Abgewiesenen müssen noch eine grosse Zahl der Aufgenommenen auf Matratzen am Boden gelegt werden; was das für arme Kranke bedeutet, begreift jeder ohne weiteres. Es sollte daher tunlichst eine Vergrösserung des Inselspitals vorgenommen werden. Welche Wohltat es ist, bei einem schweren Unfall oder schwerer Krankheit in einem guten Spital Unterkunft zu finden, wissen diejenigen am besten zu beurteilen und zu schätzen, die, wie der Sprechende selbst, im Falle waren, ein Spital aufsuchen zu müssen. Auch Herr Lory war in diesem Falle, indem er sich im Jahre 1901 in der chirurgischen Klinik einer schweren Unterleibsoperation unterziehen musste. Im Winter 1904 wohnte ich längere Zeit mit Herrn Lory im Bernerhof, wo ich meine Frau durch Herrn Professor Kocher operieren lassen musste, weil im Inselspital leider kein Platz war. Während dieser Zeit kam ich sehr viel mit Herrn Lory zusammen, und wir sprachen fast jeden Tag von Operationen und Spitalpflege; dabei sagte er sich wiederholt, welche Wohltat es sei, das Inselspital zu besitzen, wo einem die besten Aerzte des Kantons zur Verfügung stehen; er verdanke sein Leben auch hauptsächlich dem Umstand, dass er im Inselspital Aufnahme habe finden können. Aus diesem Grunde änderte er dann auch sein früheres Testament ab und vermachte fast sein ganzes Vermögen der Insel. Herr Lory sagte damals, man sollte so rasch als möglich danach trachten, die Insel zu vergrössern und für mehr Kranke Platz zu schaffen. Es sollten sich meines Erachtens, trotzdem wir mit Defiziten zu kämpfen haben, doch Mittel und Wege finden, um hier die nötige Abhülfe zu schaffen. Wir geben grosse Summen aus für andere Sachen, die vielleicht nicht gerade so dringlich sind, und man sollte unbedingt für die Insel etwas mehr aufwenden. Wie ich vernommen habe, wird von der Inselkorporation und hauptsächlich von Herrn Direktor Surbek geltend gemacht, die Kliniken dienen Lehrzwecken, sie zu vergrössern sei Sache des Staates, Herr Lory habe dafür nichts gegeben. Ich glaube, das ist eine irrige Auffassung, denn Herr Lory selbst ist in einer Klinik behandelt worden und hat gewünscht, dass gerade in den Kliniken vermehrter Platz geschaffen werde. Die Kliniken dienen nicht nur Lehrzwecken, sondern es werden dort auch arme Kranke behandelt.

Ich überlasse es vertrauensvoll der Regierung und den Inselbehörden, wie da am besten Abhülfe geschaffen werden kann. Sie werden schon einen Ausweg finden, ohne dass der Staat zu schwer belastet wird. Wie Herr Regierungsrat Lohner schon erwähnt hat, ist im letzten Sonntagsbund ein längerer Artikel erschienen, der von einer Persönlichkeit herrührt — man kann ungefähr annehmen, wer ihn verfasst hat —, die die Verhältnisse des Inselspitals genau kennt und Vorschläge macht, die der Würdigung wert sind und die dringend notwendige Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes herbeiführen könnten. Sollte dies ohne eine kleine Mehrausgabe seitens des Staates nicht möglich sein, so wäre das kein Unglück; wir dürfen für unsere armen Kranken wohl etwas mehr leisten. Wie aus dem letzten Jahresbericht der Insel und auch aus Art. 6 des vorliegenden Vertrages hervorgeht, handelt es sich hauptsächlich um die Vergrösserung der chirurgischen Klinik. Da hier hauptsächlich Notfälle in Betracht kommen, die man unbedingt nicht abweisen sollte, ist es in der Tat angezeigt, hier mit der Vergrösserung zu beginnen. Soviel ich weiss, strebt Herr Professor Kocher schon lange die Vergrösserung der chirurgischen Klinik an, und wir würden also hier seinem Wunsche gerecht werden. Herr Professor Kocher ist ein Chirurg von europäischem Ruf, und wir sollten ihn nicht wegen Kleinigkeiten vor den Kopf stossen und nicht eine Geschichte provozieren, wie sie in Zürich mit Herrn Professor Krönlein vorgekommen ist, der wegen kleinen Reibereien seine Demission einreichte, mit der sich dann fast die ganze Welt befasst hat. Es sollte

also mit dieser Vergrösserung so bald als möglich begonnen werden und es wäre damit für einige Zeit dem Bedürfnis entsprochen. Wie Sie wissen, werden jetzt überall im Lande herum neue und moderne Spitäler erstellt und dank dem Inselspital und seinem tüchtigen Lehrkörper finden sich allmählich auch auf dem Lande gute Chirurgen, so dass die Insel mit der Zeit entlastet werden kann. So ist zum Beispiel der Zudrang zur Insel aus dem Amt Interlaken, seitdem wir das neue Spital haben, nicht mehr so gross und ich glaube, dass die Inanspruchnahme der Insel nicht mehr in dem Masse zunehmen wird wie in den letzten Jahren, und dass wenn man jetzt wieder zu einer Vergrösserung schreitet, sie für längere Zeit genügen dürfte. Das Geld zum Bauen ist vorhanden, dafür steht das Legat Lory zur Verfügung. Es handelt sich also nur um den Betrieb und der wird sich schon machen. In dem Artikel des Bund ist gesagt, wie man eventuell vorgehen könnte.

Ich beabsichtigte ursprünglich, zu den Art. 6 und 11 Abänderungsanträge zu stellen. Ich wollte in Art. 6 die Zahl der Betten in der chirurgischen Klinik statt um 20 um 40 vermehren und diese Erweiterung sobald als möglich eintreten lassen. Bei Art. 11 wollte ich das Maximum des Staatsbeitrages auf 250,000 Fr. erhöhen und den letzten Satz streichen, dass heisst es einfach in das Ermessen des Regierungsrates stellen, ob es nötig sei, mit dem Beitrag bis aufs Maximum zu gehen. Doch verzichte ich nun auf die Einbringung dieser Anträge, da sonst der Vertrag an die Regierung und die Behörden der Insel zurückgewiesen werden müsste; doch spreche ich den Wunsch aus, es möchte die Vergrösserung des Inselspitals sobald als möglich an die Hand genommen werden.

Bratschi. Ich möchte mir nur eine Auskunft seitens der Regierung oder Staatswirtschaftskommission erbitten. Nach meiner Auffassung besteht ein kleiner Widerspruch zwischen dem letzten Alinea des Art. 21 und der Dotationsurkunde von 1841. Nach letzterer ist der Staat verpflichtet, für die ungeschwächte Erhaltung des Vermögens der Inselkorporation zu sorgen und nach Art. 21 leistet der Staat an die bis Ende 1909 entstandenen Betriebsdefizite einen Beitrag von 50,000 Fr., während das Jahr 1908 bereits ein solches von 80,000 und 1909 ein solches von 90,000 Fr. aufweist. Was soll dann mit dem die 50,000 Fr. übersteigenden Fehlbetrag geschehen, wenn das Stammvermögen nicht vermindert werden darf? Wir können doch nicht die Inselbehörden dafür verantwortlich machen, die sich jahrein jahraus Mühe geben, mit den vorhandenen Mitteln auszukommen. Also hier ist ein gewisser Widerspruch, den ich nicht recht verstehe.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Wyder wünscht, man möchte sobald als möglich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vorgehen, um den der hochherzigen Vergabung des Herrn Lory zugrunde liegenden Zweck, dass nicht mehr so viele Kranke von der Insel abgewiesen werden müssen, verwirklichen zu helfen. Ich kann Herrn Wyder beruhigen. Die Inselbehörden befassen sich seit Monaten mit der Frage, wie sie im Rahmen des Testamentes und nach den vorhandenen Bedürfnissen am besten eine Lösung finden können. Es ist aber im gegenwärtigen Moment ganz ausgeschlossen, Bauten zu erstellen, die die Insel in stand setzen, alle Anmeldungen zu berücksichtigen und die nötigen Mittel für den Betrieb zu schaffen, ohne dass die Erbschaft Lory herbeigezogen werden kann; sonst würde der Staatsbeitrag jedenfalls um mehr als 100,000 Fr. erhöht werden müssen, was wir nicht verantworten könnten. Es ist richtig, dass letztes Jahr 755 Kranke oder zirka 10 % der Angemeldeten abgewiesen werden mussten und dass immer noch zu dem Notbehelf der Bodenbetten gegriffen werden muss. Letzteres ist im Grunde eigentlich verwerflich, aber man konnte sich höchstens fragen: Ist es richtiger, die Leute auf Matratzen am Boden zu legen oder sie einfach abzuweisen, und man wählte von zwei Uebeln das kleinere. Aber immerhin ist es noch ein Uebel, und man verspricht sich durch die in Aussicht genommenen Massnahmen in erster Linie eine Beseitigung desselben.

Herr Wyder hat auf den Artikel im Bund verwiesen. Wenn man demselben Punkt für Punkt auf den Grund geht, muss man sagen, dass der vorgezeichnete Weg nicht überall gangbar ist. Die Vorschläge basieren zunächst auf der Voraussetzung, dass alle 755 abgewiesenen Patienten solche gewesen seien, die in die chirurgische Klinik gekommen wären. Das ist absolut unrichtig, vielleicht nicht einmal die Hälfte dieser Patienten wäre in die Klinik gekommen. Aber es ist ohne weiteres zuzugeben, dass Uebelstände vorhanden sind. Der Einblick in diese Uebelstände, denen er abhelfen wollte, hat Herrn Lory zu seiner hochherzigen Vergabung geführt und der Umstand, dass sein Gedanke sich auch bei seinen Verwandten festsetzte, so dass sie unter allen Umständen zu dessen Durchführung Hand bieten werden, lässt uns hoffen und erwarten, dass wir mit Hülfe der reichen Mittel diesen Uebelständen werden abhelfen können. Ich möchte also sowohl die Bevölkerung im allgemeinen als die Erben, die über die Ausführung des letzten Willens ihres Verwandten zu wachen haben, bitten, sich zu beruhigen. Es wird in aller Gründlichkeit und Objektivität untersucht, was am besten vorgekehrt werde, um dem Gedanken die möglichst richtige Form und Ausführung zu geben. Jeder, der eine vernünftige Idee hat, ist freundlich eingeladen, sie uns mitzuteilen. Namentlich auch die Kreise, aus denen der Artikel des Bund stammt, werden noch reichlich Gelegenheit zur Aussprache bekommen. Art. 18 des neuen Vertrages bestimmt: « Das Aerztekollegium ist berechtigt, sich im Verwaltungsrat und im Ausschuss durch ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied mit beratender Stimme vertreten zu lassen ». Bei all den Verhandlungen, die noch zwischen dem Inselausschuss und den Verwandten stattfinden werden, wird also das Aerztekollegium der Kliniken seine Vertretung haben und seine Meinung äussern können.

Was die Ausführungen des Herrn Bratschi anbelangt, so stehen wir eben da vor einer Geldfrage, vor einer Frage des Marktens, die ich mit dem heutigen Tag gerne als vorläufig abgeschlossen betrachten möchte. Das Kapitalvermögen, über das die Insel verfügt und das bei der Hypothekarkasse angelegt ist, beträgt im gegenwärtigen Zeitpunkt, wenn man die Defizite ausser Betracht lässt, etwas über 5 Millionen Franken. Die verschiedenen Defizite machen zusammen den Betrag von gegen 300,000 Fr. aus, die der Staat bezahlen müsste, wenn er den hintersten Rappen

des Defizites decken wollte. Das konnten wir im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verantworten. Es ist schon richtig, dass nach dem Dotationsvergleich von 1841 der Staat verpflichtet ist, über die ungeschwächte Erhaltung des Korporationsgutes zu wachen. Aber was ist unter dem Korporationsgut zu verstehen? Ist damit das Korporationsgut von 1841 gemeint oder dasjenige von 1910, das während einer 70jährigen Periode durch viele Legate und Geschenke vermehrt worden ist? Man darf es mit der ungeschwächten Erhaltung nicht so wörtlich nehmen, man muss annehmen, dass die Defizitperiode wieder überwunden wird, und man nicht auf einen bestimmten Tag dem Staat die Rechnung präsentieren und von ihm die Bezahlung des Fehlbetrages verlangen kann. Die Jahresrechnungen werden dem Staate vorgelegt und von ihm geprüft und genehmigt, so dass für die Inselverwaltung selbst, in der der Staat durch mehrere Mitglieder vertreten ist, keinesfalls irgendwelches Risiko besteht. Ich möchte also Herrn Bratschi bitten, sich über diesen Punkt zu beruhigen.

M. **Chavanne.** L'hôpital de l'Ile se trouve donc placé dans une situation quelque peu singulière, parce que la fortune qui lui advient, peut avoir pour effet d'aggraver sa situation économique.

On est parfaitement d'accord en principe sur la nécessité de développer cet hôpital, mais on n'a pas les ressources annuelles relativement considérables qu'il faut pour l'organisation des services médicaux qu'entraînerait le développement possible des bâtiments.

Je me demande si, dans ces conditions-là, il ne serait pas utile d'étudier la question de savoir si l'hôpital de l'Ile ne pourrait pas créer en dehors de Berne, dans les hôpitaux régionaux, des pavillons spéciaux qui seraient exploités par ces hôpitaux.

De cette façon, les services que le légataire a voulu rendre à l'humanité, aux citoyens bernois en particulier, trouveraient leur application et l'Etat n'aurait pas ou peu de dépenses à faire, puisque les pavillons spéciaux pourraient utiliser pour traiter les malades, les services des médecins, les appareils, les médicaments, etc. et l'ensemble des moyens curatifs des hôpitaux auxquels ils seraient annexés.

La question devrait être étudiée. Je ne crois pas que ce serait sortir de l'esprit que le légataire voulait donner à son legs, puisque les pavillons resteraient la propriété de l'hôpital de l'Ile. Cela aurait pour effet favorable de pouvoir traiter les malades en dehors de Berne, au lieu d'y centraliser en grande partie les soins médicaux. On sait que les transports de malades exercent sur eux une mauvaise influence. M. Dr. Kocher a déclaré à plusieurs reprises qu'il trouvait très étrange qu'on envoyât à Berne certains malades qui pouvaient parfaitement être traités dans les hôpitaux de district.

Je prie donc le Conseil d'Etat de voir s'il n'en aurait pas moyen, dans les limites des dispositions testamentaires de M. Lory, de faire quelque chose dans le sens que j'ai indiqué.

Wyder. Nur ein paar Worte der Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Unterrichtsdirektors. Er hat gesagt, der Artikel im Bund gehe von der Annahme aus, dass die sämtlichen zurückgewiesenen Kranken der chirurgischen Klinik zugewiesen worden wären und weise darauf hin, dass nur diese erweitert werden solle. So wie ich den Artikel verstanden habe, handelt es sich um eine Entlastung für die ganze Insel. Es wird nämlich die Errichtung eines Rekonvaleszentenheims von 60 Betten vorgeschlagen, das die Insel zu entlasten hätte. Viele Kranke, die noch nicht heimgeschickt werden können, könnten dort untergebracht werden und die Verpflegung käme nur auf etwa die Hälfte der Kosten in den übrigen Abteilungen zu stehen. Die Ausgaben für den Bau des Rekonvaleszentenheims würden aus dem Legat Lory bestritten. Auf diese Weise würde die ganze Insel entlastet und für den Staat würde keine wesentliche Mehrausgabe erwachsen. Von 100,000 Fr. kann jedenfalls keine Rede sein. Aber wenn wir auch etwas mehr leisten müssen als bisher, so dürfen wir es füglich verantworten und sind es unsern Kranken schuldig.

M. **Weber.** Il est certain que nous tous nous ne demandons pas mieux que de venir en aide à l'hôpital de l'Ile. Cet hôpital, quoique géré, dirigé par une corporation, est quand-même, on peut le dire, l'hôpital du canton de Berne. Il soigne les malades indigents venant de toutes les parties du canton. L'administration regrette seulement de ne pas pouvoir accepter tous ceux qui se présentent et d'être obligée d'en renvoyer une partie. Bien souvent déjà, il a fallu recourir à un moyen que l'on emploie aussi dans d'autres hôpitaux et qui consiste à mettre des matelas par terre pour y placer les malades, en attendant que ceux-ci puissent entrer dans de véritables lits.

Vous avez constaté que, depuis quelques années, les comptes de l'hôpital de l'Ile bouclent régulièrement par des déficits, qui vont toujours en augmentant, alors qu'auparavant, la balance laissait un léger boni. En 1905, le déficit d'exploitation était de 60,865 fr., en 1909, de 90,487 fr.; on prévoit qu'il sera encore plus fort cette année! Si cela devait encore continuer sur ce pied, on pourrait craindre que, dans une vingtaine d'années, l'hôpital de l'Ile devra fermer ses portes, car il ne disposerait plus des moyens nécessaires pour entretenir les malades qui voudraient s'y faire soigner. Les causes de ces déficits sont diverses. Pour moi, la principale, c'est l'emploi des capitaux pour la construction des bâtiments.

L'hôpital de l'Ile a toujours été, vous le savez, un établissement modèle, qui fait l'admiration des étrangers qui viennent en Suisse; mais il a couté cher; il a fallu non seulement se procurer des terrains, mais construire des bâtiments d'après les principes les plus modernes et sans rien ménager. Le personnel est à la hauteur de sa tâche et, spécialement en ce qui concerne la partie technique, on doit reconnaître que l'administration a toujours cherché à placer à la tête des différents services des sommités médicales, qui font honneur à l'établissement.

Messieurs, l'hôpital de l'Ile qui possédait une fortune productive de plus de 7 millions ne peut plus guère tabler que sur 3 ou 4 millions; le reste ne rapporte rien, bien au contraire, puisqu'il faut payer des frais d'entretien pour les immeubles.

Je crois que nous pourrions faire quelque chose de plus que ce que le gouvernement et la commission d'économie publique nous proposent, quelque chose qui ne

coûterait pas beaucoup à l'Etat, mais qui ferait une bonne impression sur le public.

Il est dit à l'article 21 que la contribution prévue à l'article 11 de la convention court à partir du 1er juillet 1910. Cette contribution, c'est le versement, à forfait, d'une somme de 170,000 fr. par an pour les frais des cliniques. Jusqu'à présent, elle n'était que de 150,000 fr. Il y a une augmentation de 20,000 fr. Je voudrais vous proposer — dans l'idée que cela ne gênera en rien les finances de l'Etat et que le grand canton de Berne peut aisément faire ce petit effort — je voudrais vous proposer, dis-je, de décider que la contribution prévue à l'article 21, deuxième alinéa, courra à partir du 1er janvier 1910, au lieu du 1er juillet; ce qui représenterait une dépense de 10,000 fr. seulement, en plus.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Chavanne ist der erste, der auf meine Aufforderung reagiert, man möge Ideen und Vorschläge, die man auf dem Herzen habe, vorbringen. Ich will von dem gemachten Vorschlag Notiz nehmen, zweifle aber daran, dass es so leicht sein wird, ihn zu verwirklichen, weil die Insel als Kantonsspital und Abteilung der Hochschule ihren natürlichen Sitz in Bern hat.

Herrn Wyder möchte ich mitteilen, dass für das Rekonvaleszentenheim, wie es ihm vorschwebt, das unbedingt eine Entlastung wäre und wofür die Betriebskosten auf andere Weise, mit Hülfe des Inselhülfsvereins, aufgebracht werden könnten, die Pläne bereits vorliegen und dieses wohl am ersten der Verwirklichung entgegengehen wird.

Herr Weber ist sich seiner Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat der Insel bewusst geworden und hat den bereits in der Staatswirtschaftskommission verfochtenen Antrag gestellt, die erhöhten Leistungen des Staates möchten nicht erst vom 1. Juli, sondern schon vom 1. Januar 1910 an bewilligt werden. Das könnte schliesslich ohne Rückweisung des Vertrages beschlossen werden, weil der andere Kontrahent, die Insel, damit ohne weiteres einverstanden wäre. Aber ich glaube, die gleichen Gründe, welche die Staatswirtschaftskommission veranlasst haben, diesen Antrag abzulehnen, sollten auch den Grossen Rat hiezu bestimmen. Man hat nun Gelegenheit gehabt, die Situation der Insel und diejenige des Staates auseinanderzusetzen; Sie haben ja letzte Woche das Budget für 1911 behandelt. Wenn man die beiden Situationen und das Pro und Contra gegeneinander abwägt, muss man sagen, dass das, was der Staat bisher geleistet hat und was er nach dem neuen Vertrag leisten wird, aller Anerkennung wert ist, und dass die Insel, wenn sie sich schon in einer Defizitperiode befindet, doch nicht verloren ist. Es wird nie dazu kommen können, dass die Insel etwa aus Mangel an Mitteln ihren Betrieb irgendwie wesentlich einschränken müsste, dagegen würde sich das Bernervolk sofort erheben und die Mittel zur Verfügung stellen, welche nötig wären, um die Insel aus einer wirklichen Krisis zu retten. Um eine solche Krisis handelt es sich aber heute nicht. Wohl schwimmt die Insel nicht im Geld, sondern befindet sich in einer Defizitperiode, allein die Lage ist nicht derart, dass eine grosse Gefahr im Verzuge wäre. Ich will hier noch etwas nachholen, was ich vorhin nicht erwähnt habe. Ich habe gesagt, dass die Frage wegen der ungeschwächten Erhaltung des Stiftungsvermögens der Insel von zwei Seiten angesehen werden kann. Das Stiftungsvermögen, mit dem das Inselspital durch den Dotationsvergleich von 1841 ausgestattet worden ist, beträgt 1½ Millionen Fr., während heute das Vermögen über 5 Millionen Fr. beträgt, wobei die Legate und Geschenke, die der Insel ja meist ohne Zweckbestimmung zufallen, kapitalisiert mit inbegriffen sind. Wir möchten nun nicht etwa Hand dazu bieten, das Stiftungsgut dauernd zu reduzieren, aber man sieht, wie man auch da die Sache von zwei Seiten beurteilen kann. Staat und Bevölkerung werden nie zugeben, dass die Insel in eine wirkliche Kalamität gerät. Die 15,000 oder 30,000 Fr., die nach dem Antrag des Herrn Weber mehr gegeben werden sollen, sind nicht viel, aber schon aus dem Respekt vor dem Stand unserer Staatsfinanzen empfiehlt es sich, nicht weiter zu gehen, als man durch gemeinschaftliche Vereinbarung als Leistung und Gegenleistung hier festgestellt hat. Ich möchte Ihnen daher die Ablehnung des Antrages des Herrn Weber empfehlen.

Kunz, Finanzdirektor. Der Antrag des Herrn Weber veranlasst mich auch noch zu einigen kurzen Bemerkungen.

Zunächst verwundere ich mich, dass Herr Weber, der dem Verwaltungsrat des Inselspitals angehört, nur von einer Erhöhung des Staatsbeitrages an die Insel von 20,000 Fr. spricht. Er weiss doch, dass der Staatsbeitrag bis jetzt jährlich 140,000 Fr. betragen hat und in Zukunft 170,000 Fr., und im Falle eines Defizites bis 200,000 Fr. betragen soll. Für 1910 steht ein Defizit in sicherer Aussicht und 1911 wird wohl auch einen Fehlbetrag aufweisen, so dass also eine Besserstellung der Insel von daher um 60,000 Fr. erfolgt. Im weitern stellen wir den Professoren klinische Betten zur Verfügung, die zu Lasten des Staates fallen und auch ungefähr einen Kostenaufwand von 10,000 Fr. zur Folge haben werden. Wenn wir noch die gewöhnlichen Beiträge an die Insel im Betrage von 70,000 Fr. in Berechnung ziehen, so kommen wir für 1911 auf eine Gesamtleistung des Staates von rund 300,000 Fr. Das bedeutet eine ganz wesentliche Mehrbelastung des Staatsbudgets und wir können nicht zugeben, dass nun einseitig ein Artikel des Vertrages abgeändert werde. Der Vertrag ist ein Kompromiss, das Resultat eines langen Kampfes zwischen Regierungsrat und Inselkorporation, und wenn wir endlich beigestimmt und uns namentlich mit dem Beitrag von 50,000 Fr. an die Betriebsdefizite einverstanden erklärt haben, so darf dann nicht nachträglich wieder der einen Partei eine Mehrbelastung zugemutet werden, während die andere Partei leer ausgehen würde. Wenn man den Antrag des Herrn Weber annehmen würde, so müsste ich meinerseits beantragen, es sei der Betrag von 50,000 Fr. an die Betriebsdefizite zu streichen.

Ich möchte bei diesem Anlass noch kurz auf folgenden Punkt zu sprechen kommen. Als seinerzeit die Augenklinik gebaut werden sollte, wurde vereinbart, dass die Insel den Grund und Boden gebe und das Geld für den Bau vorschiesse, der Staat aber diese Summe verzinsen und amortisieren müsse. Wenn noch weitere Forderungen von der Insel gestellt werden wollten, so hätten sie damals geltend gemacht werden und die Insel hätte erklären müssen, dass es bei dem Beitrag des Staates an den Bau sein Be-

wenden nicht habe, sondern dass er sie auch für die ihr entgehenden Mietzinse entschädigen müsse. Wir hätten uns dann zur Zahlung dieser Entschädigung bereit erklärt, aber dementsprechend den Beitrag an den Bau reduziert, den wir nach dem Vertrag von 1888 nicht mehr zu bezahlen haben. Von der Insel konnte daher nachträglich mit Recht keine Forderung mehr geltend gemacht werden; aber wir haben nachgegeben und uns bereit erklärt, einen Beitrag von 50,000 Fr. an die Defizite zu leisten, während auf der andern Seite die Insel auf ihren Anspruch betreffend die Hirsbrunnerbesitzung und ebenso auf den Anspruch auf Vergütung von Pflegetagen der medizinischen Absonderungsabteilung verzichtet. Dahin haben sich beide Parteien verständigt und es geht nicht an, hier einseitig zugunsten der Insel den Vertrag abzuändern.

Abstimmung.

Für den Antrag Weber . . . . . Minderheit.

Präsident. Sie haben den Antrag des Herrn Weber abgelehnt und den Vertrag somit gemäss den Vorschlägen des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

Alp- und Mühlebach bei Meiringen; Schutzbauten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hochwasser des letzten Sommers brachten Meiringen in grosse Gefahr und zur Abwendung derselben mussten Hülfsmannschaften an Ort und Stelle geschickt werden. Die Gemeinde Meiringen hat uns nun ersucht, wir möchten die Frage prüfen, ob nicht der Alpbach, von dem sie bedroht war, verbaut werden könnte. Derselbe entspringt auf der sogenannten Mägisalp und schwillt bei Hochwasser sehr rasch an. Kleinere Verbauungen wurden bereits vorgenommen am Hasleberg, doch sind sie ungenügend. Wenn man wirklich Abhülfe schaffen will, muss im Einzugsgebiet des Alpbaches jedenfalls mehr als 1 Million Fr. verbaut werden. Wir haben deshalb ein weiteres Projekt ausgearbeitet, wonach oben eine grosse Sperre errichtet und die bereits ausgeführten Bauten geschützt werden sollen. Weitere Verbauungen sollen beim Alp- und Mühlebach in Meiringen selbst erfolgen. Der Kostenvoranschlag beträgt 125,000 Fr. und der Bund hat daran bereits 40 % bewilligt. Dabei erwähne ich, dass jedenfalls im Laufe des nächsten Jahres für die Verbauung des Alpbaches eine umfassende Vorlage ausgearbeitet werden muss, doch ist man zurzeit über die vorzunehmenden Arbeiten noch nicht ganz einig. Wir dürfen aber nicht zuwarten, bis diese Vorlage perfekt ist, sondern es ist Pflicht der Behörden, so rasch als möglich einzuschreiten, da die Gefahr für Meiringen gross ist. Kleinere Vorkehren haben wir bereits getroffen und dem gleichen Zweck will auch das vorliegende Projekt dienen. Wir beantragen Ihnen, vom Kanton aus statt der üblichen 30 % einen Beitrag von 33⅓ % zu bewilligen, da die dortige Gegend stark belastet ist und für die Ausführung des grossen Projektes in Zukunft noch sehr viel wird leisten müssen

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Hochwasser des letzten Sommers haben gezeigt, dass die Gegend von Meiringen in Gefahr ist, bei schweren Gewittern überschwemmt zu werden. Der hoch über der Talsohle vom Alpbach vorgeschobene Schuttkegel, der sich vom Alpbachfall bis zum Aarebecken ausdehnt und die beiden Ortschaften Meiringen und Stein voneinander trennt, legt Zeugnis ab von der Jahrhundert langen Arbeit des Alpbaches, der jedenfalls schon wiederholt die Bevölkerung von Meiringen mit Schrecken erfüllt hat. Die grosse Gefahr besteht darin, dass das Bett des Alpbaches auf diesem Schuttrücken auf eine erhebliche Länge bedeutend über der Talsohle liegt, so dass jeder Bachausbruch sich direkt gegen die Ortschaften Meiringen und Stein richten muss. Diese erhobene Lage des Bachbettes hat allerdings auf der andern Seite den grossen Vorteil, dass ein viel grösseres Gefäll gewonnen worden ist, das bei Hochwasser viel grössere Mengen Schutt abzuschieben ermöglicht als ein horizontaleres Profil. Eine umfassende Verbauung ist dringend geboten. Solange das stundenlange Einzugsgebiet des Alp- und Mühlebaches nicht aufgeforstet, der Wasserlauf nicht korrigiert ist und die Talsperren durch Sohlen- und Mauerversicherungen nicht durchgeführt sind, ist Meiringen vor einer Katastrophe nicht sicher. Es wird deshalb von den Behörden ein umfassendes und durchgreifendes Projekt studiert, aber bis zu dessen Ausführung sollten die notwendigsten Massnahmen zum Schutze von Meiringen ohne Verzug getroffen werden. Die Regierung legt Ihnen daher heute ein vorläufiges Projekt im Kostenbetrag von 125,000 Fr. vor und beantragt, an dasselbe einen Staatsbeitrag von ⅓ der wirklichen Kosten zu beschliessen. Die Staatswirtschaftskommission hat die Angelegenheit geprüft; sie erachtet die Ausführung der in Aussicht genommenen Schutzbauten als dringend und empfiehlt Ihnen den Antrag der Regierung zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Das vom Bundesrat am 30. September 1910 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum mit 50,000 Fr., subventionierte Projekt für die Erstellung dringlicher Schutzbauten am Alp- und Mühlebach bei Meiringen im Kostenvoranschlag von 125,000 Fr. wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde Meiringen ein Kantonsbeitrag von ⅓ der wirklichen Kosten, im Maximum 41,666 Fr. 60, auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinden Meiringen und Hasleberg haften dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundes- und Gemeindebehörden anzuordnen.
3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens

der Arbeiten und der zur Verfügung stehenden Kredite, in Jahresbeträgen von höchstens 10,000 Fr., restanzlich nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten.

4. Die Gemeinden haben innerhalb einem Monat nach der Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Frutigen-Kandersteg-Strasse; Neubau der Rainbrücke.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Rainbrücke auf der Strasse von Frutigen nach Kandersteg ist im Jahre 1865 aus Holz erstellt worden und hat die letzten Jahre infolge der vermehrten Beanspruchung wegen der Bauten für die Lötschbergbahn sehr gelitten, so dass bereits Verstärkungen vorgenommen werden mussten. Diese Verstärkungen genügen aber auf die Dauer nicht und wir haben deshalb ein Projekt für eine Betonbrücke ausarbeiten lassen, deren Unterhalt geringere Kosten aufweisen wird als derjenige einer Holzbrücke. Wir haben allerdings auch ein Projekt für eine Holzbrücke aufstellen lassen, allein angesichts der nicht grossen Kostendifferenz glauben wir, der Betonbrücke den Vorzug geben zu sollen. Die Kosten sind auf 11,000 Fr. veranschlagt und wir beantragen Ihnen, uns diesen Kredit für den genannten Zweck zu bewilligen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die sogenannte Rainbrücke über die Kander auf der Strasse Frutigen-Kandersteg ist im Jahre 1865 als kombiniertes Häng- und Sprengwerk in freiliegender, ungedeckter Holzkonstruktion erstellt worden. Dass die Erneuerung dieser Holzbrücke nach 45jährigem Bestehen zur Notwendigkeit geworden ist, ist begreiflich. Infolge des Baues der Lötschbergbahn hat sich der Verkehr auf der Strasse von Frutigen nach Kandersteg vervielfacht und die altersschwache Brücke wurde derart in Anspruch genommen, dass der Einsturzgefahr nur durch provisorische Stützmassnahmen vorgebeugt werden konnte. Es soll nun an gleicher Stelle eine Brücke aus Eisenbeton erstellt werden. Neben den Gründen der Haltbarkeit hat man auch darauf Rücksicht genommen, die neue Brücke dem in allernächster Nähe befindlichen grossen Lötschbergviadukt möglichst anzupassen. Die in Aussicht genommene Konstruktion lässt sich um so leichter anbringen, weil die Höhe der Strasse über dem Hochwasserstand der Kander eine Spannweite von zirka 14 m sehr wohl gestattet. Man könnte entgegenhalten, dass zu dem dortigen Landschaftsbild eigentlich eine gedeckte Holzbrücke gehören würde, allein solche gedeckte Holzbrücken nehmen sich nur dann schön aus, wenn sie eine beträchtliche Länge haben. Eine kurze gedeckte Holzbrücke ist nicht schön, sie würde aussehen wie eine aufgestellte schwedische Zündholzschachtel in vergrössertem Masstab. Die Notwendigkeit der Neuerstellung der Brücke ist erwiesen und die vorgeschlagene Konstruktion ist als zweckentsprechend zu erachten. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Jhnen deshalb auch hier Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für den Neubau der Rainbrücke über die Kander 11,000 Fr. auf Rubrik X F bewilligt.

Langenthal-Jura-Bahn; Vorschuss des Staates.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im November 1905 haben Sie die Subventionierung der Langenthal-Jura-Bahn beschlossen. Der damalige Kostenvoranschlag betrug 1,370,000 Fr., der als durchaus genügend erklärt wurde. Die Finanzierung hielt sich deshalb innert diesem Rahmen. Das Aktienkapital betrug 1,240,000 Fr. und das Obligationenkapital 180,000 Fr., so dass noch 50,000 Fr. für den Betriebsfonds übrig blieben. Nun ergaben sich aber bei der Ausführung erhebliche Mehrkosten, indem die wirklichen Baukosten 1,637,980 Fr. betrugen. Diese grosse Ueberschreitung für eine so kleine Bahn ist überraschend, doch trägt die Verwaltung daran keine Schuld. In erster Linie waren die Expropriationskosten viel grösser, als man angenommen hatte. Zweitens kam der Oberbau infolge der Steigerung der Preise wesentlich teurer zu stehen, ebenso der Hochbau, indem eine grosse Remise mit Werkstatt zur Vornahme der Wagenreparaturen gebaut und in Aarwangen eine neue Brücke erstellt werden musste, während man ursprünglich geglaubt hatte, die bestehende Brücke benützen zu können. Im weitern hat die Führung der Linie unter den Bundesbahnen bei Niederbipp bedeutend mehr gekostet, als vorausgesehen war. Auch die vom Grossen Rat beschlossene Korrektion des sogenannten Klebistutzes bei Aarwangen war für die Langenthal-Jura-Bahn mit vermehrten Kosten verbunden.

Der Verkehr der Bahn macht sich gut und die Gesellschaft könnte prosperieren, wenn der Kostenvoranschlag nicht überschritten worden wäre. Nun betrugen aber die Mehrkosten insgesamt ungefähr 300,000 Fr. und ich befürchtete anfänglich, das Unternehmen werde das nämliche Schicksal erleiden wie die Glovelier-Saignelégier-Bahn. Allein die Leute im Oberaargau scheinen etwas zäherer Natur zu sein, sie machten sich auf die Beine und es gelang ihnen, in der dortigen Gegend für weitere 170,000 Fr. Obligationen aufzubringen. Aber das genügte nicht und heute noch ist ein Betrag von 142,327 Fr. ungedeckt. Die Gesellschaft musste nämlich nachträglich den Rollschemelbetrieb einführen, den sie ursprünglich vermeiden zu können glaubte; allein sie hatte Aarwangen ein bezügliches Versprechen abgegeben und die Anlage musste durchgeführt werden. Diese Mehrkosten brachten sie neuerdings in Verlegenheit. Im weitern stellte die Unternehmung eine Nachforderung im Betrage von 180,000 Fr., welche die Gesellschaft mit einer Gegenforderung von 50,000 Fr. beantwortete. Es kam zu einem Prozess, doch gelang es, zwischen den Parteien eine Verständigung herbeizuführen, nachdem wir erklärt hatten, dass wir das Gesuch um Bewilligung eines Vorschusses unter keinen Umständen vor den Grossen Rat bringen werden, solange wir nicht einer klaren Situation gegenüberstehen. Nach

dieser Verständigung reduziert die Unternehmung ihre Forderung auf 25,000 Fr. und beide Parteien übernehmen ihre Prozesskosten.

Wenn wir der Gesellschaft einen Vorschuss von 10 % bewilligen, kann sie allen ihren Verpflichtungen nachkommen und der Reservefonds von 50,000 Fr. für den Betrieb bleibt intakt. Nach dem Gesetz können wir den Vorschuss nur auf dem Anlagekapital der auf bernischem Gebiet erbauten Strecke gewähren. Dasselbe wurde zu rund 1,480,000 Fr. ermittelt, so dass also die 10 % 148,000 Fr. ausmachen würden. Wir dürfen die Bewilligung dieses Vorschusses mit gutem Gewissen beantragen, da wir überzeugt sind, dadurch zur Sanierung des Unternehmens beizutragen. Der diesjährige Betriebsüberschuss der Bahn wird ungefähr 19,000 Fr. betragen und also zur Verzinsung des Obligationenkapitals und des Vorschusses des Staates hinreichen. Ich füge noch bei, dass gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates die Kantonalbank der Langenthal-Jura-Bahn bereits 100,000 Fr. vorgestreckt hat, damit sie endgültig mit der Unternehmung abrechnen konnte. Diese 100,000 Fr. müssen selbstverständlich zurückbezahlt werden, sobald der Grosse Rat die Ausrichtung des Vorschusses von 10 % beschlossen hat. Wir beantragen Ihnen also, der Langenthal-Jura-Bahn einen zu 4¼ % verzinslichen Vorschuss von 10 % des Anlagekapitals der auf dem Gebiet des Kantons Bern gebauten Strecke von 148,000 Fr. zu bewilligen gemäss den Bestimmungen des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Langenthal-Jura-Bahn verfolgt bekanntlich den Zweck, den Amtssitz Aarwangen mit den übrigen Ortschaften des Amtsbezirkes und den grossen Marktflecken Langenthal mit Aarwangen und den Ortschaften am Fusse des Jura zu verbinden. Die Bahn wurde in den Jahren 1906 und 1907 gebaut und am 26. Oktober 1907 dem Betriebe übergeben. Das Aktienkapital beträgt 1,240,000 Fr. und das Obligationenkapital 180,000 Fr., wovon jedoch ein Betrag von 50,000 Fr. als Betriebsreserve ausgeschaltet werden musste, so dass für den Bau der Bahn 1,370,000 Fr. zur Verfügung standen. Es hat sich nun herausgestellt, dass der Kostenvoranschlag zu niedrig bemessen war; die wirklichen Baukosten betrugen zirka 270 bis 280,000 Fr. mehr, als man vorausgesehen hatte. Der Herr Baudirektor hat Ihnen die Gründe angeführt, welche diese Ueberschreitung verursachten und sie begreiflich erscheinen lassen; jedenfalls darf nicht etwa der Vorwurf erhoben werden, die Bahngesellschaft sei bei der Aufstellung des Kostenvoranschlages leichtfertig vorgegangen. Diese Ueberschreitung bildete den Keim all der Mühseligkeiten und Schwierigkeiten, welche die Bahn bis zum heutigen Tage durchmachen musste. Sie suchte zunächst das Obligationenkapital zu erhöhen und es gelang ihr, die beiden Banken in Langenthal und Aarwangen, die das erste Obligationenkapital von 180,000 Fr. beschafft hatten, dafür zu gewinnen, es auf den Betrag von 350,000 Fr. zu erhöhen, wovon allerdings 50,000 Fr. in Reserve gestellt werden mussten, bis die Bahn den Nachweis erbringt, dass sie imstande ist, das Obligationenkapital aus dem Betriebsüberschuss zu verzinsen. Mit Hülfe dieser neuen Mittel gelang es der Gesellschaft, die dringendsten Verpflichtungen zu erfüllen, allein ihre finanzielle Lage war doch nicht derart, dass sie für die weitere Zukunft die nötige Aktionsfreiheit gehabt hätte. Sie reichte deshalb bei der Regierung das Gesuch ein, es möchte ihr nach Massgabe der Bestimmungen des Art. 18 des Eisenbahnsubventionsgesetzes von 1902 ein verzinslicher Vorschuss von 100,000 Fr. gewährt werden. Das Gesuch wurde von der Regierung bereits vor einem Jahr behandelt. Die Akten zirkulierten auch bei der Staatswirtschaftskommission, aber wir glaubten, von einer definitiven Beschlussfassung Umgang nehmen zu sollen, bis die Baurechnung etwas besser abgeklärt sein würde. So verstrich eine gewisse Zeit und die Bahngesellschaft musste sich inzwischen mit dem Kredit behelfen, den ihr die Kantonalbank von Bern unter gewissen Vorbehalten, auf die ich nicht näher eintreten will, eröffnete. Unterdessen wurde nun die Baurechnung definitiv abgeschlossen. Die zwischen der Unternehmerfirma Müller, Zeerleder & Cie. und der Bahngesellschaft bestehenden Differenzen wurden beglichen und die letztere wurde verpflichtet, noch 25,000 Fr. nachzuzahlen. Nach diesen Abmachungen stellt sich die Sachlage auf 31. Dezember 1909 wie folgt: Die Baukosten betragen 1,637,980 Fr. gegenüber dem Voranschlag von 1,370,000 Fr. Auf die im Kanton Bern liegende Strecke fallen Baukosten im Betrage von 1,478,662 Fr. oder rund 1,480,000 Fr. und die im Gesetz vorgesehenen 10 % würden somit 148,000 Fr. ausmachen. Die schwebenden Verpflichtungen der Bahn betrugen auf den genannten Zeitpunkt 42,377 Fr. Dazu kommt noch der Kredit von 100,000 Fr. bei der Kantonalbank, so dass die laufende Schuld im ganzen 142,377 Fr. beträgt und mit dem verzinslichen Vorschuss ganz gedeckt werden könnte.

Auch die Staatswirtschaftskommission hat den Stand des Betriebes der Bahn näher geprüft und sie musste sich sagen, dass der Betrieb von Jahr zu Jahr bessere Resultate aufweist. Die Einnahmen sind namentlich infolge der Einführung des Rollschemelbetriebes gestiegen. Bei den Akten lag eine Zusammenstellung der Monatseinnahmen bis 30. September 1910 und wir haben derselben entnehmen können, dass die Bahn wirklich bessern Betriebsverhältnissen entgegengeht. Auf 30. September 1910 war bereits ein Betriebsüberschuss von annähernd 14,000 Fr. ausgewiesen, so dass man auf Ende des Jahres mit einem solchen von ungefähr 18,000 Fr. rechnen darf. Alle Anzeichen sprechen dafür, dass die Bahn in den nächsten Jahren das Obligationenkapital voll und ganz wird verzinsen und auch den Verpflichtungen betreffend Einlagen in den Reservefonds wird nachkommen können. Gegenwärtig ist sie dazu noch nicht in der Lage und wir haben uns sagen müssen, dass die Voraussetzungen des Art. 18 des Subventionsgesetzes hier zutreffen und der Langenthal-Jura-Bahn ein verzinslicher Vorschuss von 10% der Bausumme, die sich auf die im Gebiete des Kantons Bern liegende Strecke bezieht, bewilligt werden soll.

Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen

vom 10. November 1910 betreffend finanzielle Sanierung der Langenthal-Jura-Bahn und beschliesst in Abänderung des Vorschlages des Regierungsrates vom 21. April 1909:

1. Der Langenthal-Jura-Bahngesellschaft wird behufs Bezahlung der restanzlichen Bauschuld an die Bauunternehmung Müller, Zeerleder & Gobat im Betrage von 25,000 Fr., zur Rückzahlung des Darlehens der Kantonalbank von Bern von 100,000 Fr., sowie behufs Tilgung der übrigen schwebenden Schulden ein zu 4¼ % verzinslicher Vorschuss von 148,000 Fr. als 10 % des zu rund 1,480,000 Fr. ermittelten Baukapitals der auf dem Gebiet des Kantons Bern gebauten Bahnstrecke, nach Massgabe von Art. 18 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und unter den Bedingungen dieses Gesetzes aus Vorschussrubrik A k 3 k bewilligt.

2. Die Bahngesellschaft hat sich beim Regierungsrat über die bestimmungsgemässe Verwendung der Gelder auszuweisen.

Bern, kantonales Frauenspital; Umbauten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das kantonale Frauenspital wurde im Jahre 1878 gebaut und präsentiert sich nach aussen auch heute noch sehr gut. Weniger günstig kann über die innern Einrichtungen geurteilt werden. Allerdings wurden im Laufe der Jahre verschiedene Aenderungen vorgenommen, ein Operationssaal eingebaut, die Zentralheizung eingeführt und neue Desinfektionseinrichtungen geschaffen. Verschiedene Erweiterungsprojekte dagegen mussten wegen Mangel an den nötigen Mitteln wiederholt abgewiesen werden. Nun hat dieses Frühjahr ein Wechsel in der Direktion stattgefunden. Herr Professor Müller ist zurückgetreten und wurde durch Herrn Professor Kehrer aus Heidelberg ersetzt. Bei einem solchen Wechsel werden von dem neuen Direktor immer gewisse Verbesserungen verlangt. Dies geschah auch im vorliegenden Falle, obwohl nicht etwa gesagt werden kann, dass mehr verlangt wurde, als eigentlich notwendig wäre. Herr Professor Kehrer hat uns in einer Denkschrift die Zustände im Frauenspital klar gelegt und die notwendigen Umänderungen aufgeführt. Nach dem Studium dieses Berichtes musste ich mir sagen, dass wir am besten tun würden, das ganze Spital in einen Neubau zu verlegen. Als Herr Professor Kehrer sah, dass in diesem Falle das Spital in unmittelbare Nähe der andern Anstalten der Hochschule zu liegen käme, und die schöne Aussicht, die man vom jetzigen Frauenspital aus geniesst, verloren ginge, hat er sich doch auf den Boden gestellt, es sei besser, wenn man das jetzige Spital angemessen umbaue und machte bezügliche Vorschläge. In erster Linie müssen anständige Privatzimmer geschaffen werden, neue Badeinrichtungen getroffen und neue Abortanlagen erstellt werden. Auch die Beleuchtung lässt sehr zu wünschen übrig; mit Ausnahme einiger Zimmer und der Gänge, die mit Gas beleuchtet sind, ist noch die Petrolbeleuchtung im Gebrauch. Schon wegen der Feuersgefahr — der Estrich ist nämlich auch ausgebaut — sollte die ganze Anstalt mit elektrischem Licht versehen werden. Die bestehenden Gasleitungen können für Kochzwecke benutzt werden. Gegenwärtig ist es nicht einmal möglich, auf den verschiedenen Etagen Wasser zu wärmen, sondern das muss in der Küche besorgt werden, und es sollten unbedingt Etagenoffice errichtet werden, wo Wasser und so weiter gewärmt werden könnte. Auch müssen einige Ausbesserungen im Anstrich vorgenommen und verschiedene Zimmer unterschlagen werden, um einzelne Unterabteilungen zu erhalten. Die Kosten für die innern Umänderungen betragen zirka 81,000 Fr. Ich sage ausdrücklich «zirka», weil man bei derartigen Umbauten nie zum voraus wissen kann, wohin es führt, wenn man mit den Arbeiten einmal beginnt.

Weiter taugt die Isolierbaracke nichts mehr und sollte abgebrochen und durch eine neue ersetzt werden. Die daherigen Kosten sind auf 45,000 Fr. berechnet. Ferner sind noch einige äussere Reparaturen an den Gebäuden vorzunehmen und verschiedene Umgebungsarbeiten auszuführen. Die Kosten hiefür haben wir auf 14,000 Fr. veranschlagt. Die gesamten Kosten belaufen sich somit auf 140,000 Fr. Ausserdem wird wahrscheinlich in nicht zu ferner Zeit ein Neubau mit einer grössern Abteilung für Privatkranke erstellt werden müssen.

Nun steht der Baudirektion ein jährlicher Kredit von 250,000 Fr. für Neu- und Umbauten zur Verfügung. Aus demselben müssen auch alle die kleinern Arbeiten an den Staatsgebäuden, deren wir ungefähr 1500 haben, bestritten werden. Es liegt auf der Hand, dass die 140,000 Fr. nicht nächstes Jahr auf einmal aus diesem Kredit genommen werden können, um so weniger, als derselbe nach den Beschlüssen des Grossen Rates schon mit 130,000 Fr. belastet ist und uns also eigentlich nur noch 120,000 Fr. zur Verfügung stehen. Wir können daher im Frauenspital vorläufig nur die innern, auf 81,000 Fr. devisierten Arbeiten ausführen und müssen die übrigen Umänderungen für das folgende Jahr in Aussicht nehmen. Ich möchte Ihnen aber beantragen, heute schon den ganzen Kredit von 140,000 Fr. zu bewilligen, damit das Geschäft nicht noch einmal vor den Grossen Rat gebracht werden muss.

M. **Jobin**, rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique, se référant aux explications données par M. le rapporteur du Gouvernement, vous propose de ratifier le décret du Conseil-exécutif relatif aux améliorations et aux transformations à apporter au bâtiment de la Maternité.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für bauliche Veränderungen und Verbesserungen nach vorgelegtem Projekt 140,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt. Die Arbeiten sind je nach Stand der Kredite auszuführen.

Dekret über die Schutzaufsicht.

Präsident. Der Regierungsrat lässt erklären, dass er das Dekret über die Schutzaufsicht für diese Session zurückzieht, indem die beantragten Abänderungen von so weittragender Bedeutung seien, dass er sich eine nähere Prüfung derselben vorbehalten müsse. Wird zu diesem Antrage der Regierung das Wort verlangt?

Seiler. Da der Präsident der Kommission nicht anwesend ist, erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, dass die Kommission sich in ihrer Sitzung von heute vormittag dem Antrag der Regierung angeschlossen hat und Ihnen die Verschiebung des Dekretes auf die nächste Session empfiehlt. Dabei ist sie der Meinung, dass das Dekret aber unbedingt im Anfang der Januar-Session in Behandlung gezogen werden soll.

Zustimmung.

Das von dem Regierungsrate vorgelegte neue Geschäft: Dekret betreffend die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Büren und Reiben wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Motion der Herren Grossräte Chavanne und Mitunterzeichner betreffend Aufnahme eines Staatsanleihens für die Burger- und Einwohnergemeinden.

(Siehe Seite 465 hievor.)

M. **Chavanne.** La motion que j'ai eu l'honneur de signer avec quelques-uns de nos collègues a une portée économique et fiscale qui me paraît intéressante et très importante pour le canton.

Je me permettrai de développer en quelques mots le mobile et le but de cette motion.

Vous savez tous, messieurs, que les communes du canton de Berne ont pris, au point de vue économique, un essor considérable depuis 25 ou 30 ans. Elles ont accompli des œuvres certainement utiles et nécessaires, à raison du développement général des affaires économiques, dans le domaine de la voie publique, des chemins de fer, des écoles surtout, par l'amélioration des bâtiments scolaires et la création d'écoles secondaires, ceci afin de se mettre au niveau du développement auquel on est parvenu actuellement dans ce domaine spécial.

Les communes sont intervenues également dans le domaine de l'hygiène en créant des œuvres d'assainissement et en procédant à diverses installations d'eau d'alimentation, de gaz, d'électricité, etc. Toutes ces œuvres en somme ont été réalisées par la généralité des communes bernoises. Depuis l'époque dont je parle — il y a une trentaine d'années — les sommes avancées par les communes pour la construction des chemins de fer ont été considérables, vous le savez. Or, ces communes, les unes après les autres, ont dû, pour réaliser leurs entreprises, contracter des emprunts dans des conditions plus ou moins onéreuses. Isolées pour traiter avec les établissements financiers, elles ne pouvaient offrir les garanties que pouvait donner la collectivité bernoise, qui serait, comme je le demande ici, liée à l'intervention de l'Etat.

Je pense donc qu'il y aurait lieu pour l'Etat d'étudier la question de la contractation d'un emprunt global qui servirait au remboursement de tous les emprunts faits par les communes.

Si je suis bien renseigné, ces emprunts réunis représentent une somme de 80 millions, la fortune des communes bernoises étant de 210 millions. De sorte que dans cette situation économique spéciale et étant admis que l'Etat de Berne pourrait faire intervenir dans l'opération ses établissements financiers, — la Banque cantonale, la Caisse hypothécaire — je dis que les communes bernoises et l'Etat de Berne pourraient faire un emprunt à des conditions extrêmement avantageuses. Je ne parle pas évidemment du temps présent; nous avons heureusement devant nous un temps assez long pour étudier cette question et la réaliser ensuite. Il faudra attendre pour cela le moment opportun, l'état favorable du marché financier. Mais si nous entrons dans la voie que j'indique ce sera rendre aux communes de très grands services, ainsi qu'aux populations commerçantes, industrielles et agricoles de notre canton.

Je m'explique. Les services rendus aux communes, vous les comprenez: il s'agit, pour elles, d'une question d'intérêts et d'annuités. Question d'intérêts, en ce sens que nous pourrions arriver à un taux sensiblement inférieur au taux actuel auquel nos communes ont dû traiter.

Un autre avantage devrait résulter, à mon avis, du fait que les remboursements seraient échelonnés sur un plus grand nombre d'années, ceci afin que la génération actuelle qui a fait en somme des œuvres courageuses et nécessaires, ne soit pas trop chargée et que ceux qui viendront après elle, bénéficiant ainsi de toutes ces œuvres, aient aussi leur part de charges.

Voilà en substance la portée de la motion que j'ai présentée. Elle aurait des conséquences utiles au point de vue communal et pour l'ensemble des contribuables. Si les communes pouvaient ainsi réduire le taux de l'intérêt actuel de leurs emprunts et reporter les remboursements sur un plus grand nombre d'années, il ne serait pas nécessaire pour elles de percevoir des contributions fiscales aussi considérables qu'aujourd'hui. J'insiste sur cette question, que vous connaissez aussi bien que moi. Les contribuables retireraient nécessairement de notre motion des avantages matériels importants et l'adoption de la mesure que nous proposons serait bien reçue dans le monde des affaires et dans les milieux agricoles, — car en somme l'agriculture paie sa part d'impôt, — l'impôt foncier. Cette opération financière réalisée, l'Etat aurait plus de chance de voir aboutir le régime fiscal qu'il se propose d'introduire. Ses propositions seraient certes mieux accueillies par le peuple bernois.

A tous les points de vue ce serait une amélioration financière qui ne coûterait rien à l'Etat.

Nous devrions donc prier le Gouvernement d'étudier la question à fond, d'ouvrir une enquête auprès

des communes et, simultanément, d'étudier la situation du marché financier, de voir dans quelles conditions on pourrait réaliser l'idée que nous préconisons.

Heureusement pour nous, — et je suis fier de le dire ici — l'Etat de Berne a une excellente réputation au point de vue financier. J'en félicite notre Gouvernement et Monsieur le directeur des finances en particulier. L'Etat de Berne a une réputation en matière de finances qui lui permettrait, à mon avis, de traiter cette affaire dans des conditions extrêmement larges et avantageuses pour notre pays.

Je crois inutile d'insister davantage sur la portée de cette motion. Vous en saisissez tous l'économie, messieurs, et vous comprenez qu'elle mérite d'être étudiée à fond et réalisée lorsque le marché de l'argent sera favorable.

Je vous recommande donc cette motion au nom des personnes qui l'ont signée et je prie le Grand Conseil de demander au Gouvernement de préparer cette opération financière d'une aussi grande portée économique utile.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, Ihnen zu beantragen, Sie möchten die Motion ohne Präjudiz erheblich erklären. Zugleich bin ich aber beauftragt, an diesen Antrag einige Bemerkungen zu knüpfen, damit nicht aus der Erheblicherklärung der Motion Schlüsse gezogen werden, die nicht berechtigt wären, oder Hoffnungen erweckt werden, die wir nicht nähren möchten.

Die Motion hat einige Verwandtschaft mit der vor kurzem erledigten Motion, es sei den bernischen Dekretsbahnen das Obligationenkapital vermittelst eines Staatsanleihens zu billigerem Zinsfuss zur Verfügung zu stellen. Wir haben dort die Gründe auseinandergesetzt, die zu einem negativen Resultat geführt haben. Analoge Verhältnisse liegen hier vor. Wir geben durchaus zu, dass die Motive, welche die Motion veranlasst haben, durchaus edle sind und wenn eine solche Operation nicht wahrscheinlich grosse Nachteile im Gefolge hätte, so wären wir ohne weiteres damit einverstanden, dass der Motion schon heute Folge zu geben sei. Aber ich mache darauf aufmerksam, dass die Sache nicht so einfach ist, wie man glaubt. Es müsste da ein grosser Apparat in Bewegung gesetzt werden, die Verwaltung der Vorschüsse an die Gemeinden käme einem kleinen Bankwesen gleich und würde viel Zeit und Aufwand erfordern. Es ist nicht richtig, wenn man sagt, dem Staat würden keine Kosten erwachsen, sondern dieser Anleihensdienst würde ihn ziemlich viel Geld kosten. Allein das ist nicht die Hauptsache. In erster Linie muss man den Staatskredit möglichst wahren und nicht durch allzugrosse Anleihen im Auslande gefährden. Die Vorteile, die der Motionär von der gewünschten Operation erwartet, haben wir teilweise schon. Er führt aus, man könnte erreichen, dass die Gemeinden einen Teil der Lasten auf eine nachfolgende Generation abwälzen könnte. Das ist jetzt schon der Fall bei den Anleihen der Gemeinden bei der Hypothekarkasse, die nach dem Annuitätensystem zurückgezahlt werden. Das Wesentliche wäre die Zinsersparnis, sofern wieder einmal die Zeiten zurückkehren, wo wir das Geld zu 3 % bekommen können. Allein heute liegen die Verhältnisse ganz anders. Das Volk hat uns die Vollmacht gegeben, ein Anleihen von 30 Millionen zu 3½ % aufzunehmen; das ist aber gegenwärtig und für längere Zeit unmöglich. Vor einem Jahr hätten wir es tun können. Es lag uns damals eine verbindliche Offerte einer französischen Bankgruppe zum Kurs von 96¼ % vor, heute offeriert man uns das Geld zu 91 %. Diejenigen, die damals unter der Hand das Anleihen zu Fall gebracht haben, ohne den Mut zu haben, ihm offen Opposition zu machen, haben heute die Genugtuung, den Staat Bern um eine schwere Summe geschädigt zu haben. Heute ist es nicht mehr möglich, ein Anleihen zu 3½ % abzuschliessen, die Bankiers fragen gar nicht darnach. Die amerikanischen Republiken stehen heute wesentlich konsolidierter da als noch vor 5 und 10 Jahren und suchen Anleihen aufzunehmen. So will Mexico ein grosses Anleihen aufnehmen und fast alle südamerikanischen Staaten haben solche bereit; und sie zahlen ganz andere Zinse als wir, weil man dort an höhere Zinsansätze gewöhnt ist. Diese Titel der amerikanischen Staaten werden von den französischen Bankiers gesucht und wir haben Mühe, unser Anleihen zu einem anständigen Zinsfuss an den Mann zu bringen. Wenn nicht ein gewaltiger Umschlag eintritt, zweifle ich überhaupt daran, dass wir je noch ein 3 % Anleihen zu einem anständigen Kurs werden kontrahieren können. Wenn wir aber nicht zu einem billigen Zins das Geld erhalten können, so hat diese Operation zugunsten der Gemeinden gar keinen Sinn. Die Hypothekarkasse gibt den Gemeinden Anleihen zu 4¼ % und für industrielle Anlagen zu 4½ % und sie würden zurzeit auf dem von Herrn Chavanne vorgeschlagenen Weg kaum günstiger wegkommen.

Ich wollte diese Bemerkungen anbringen, damit man sich nicht der Illusion hingibt, dass wir in den nächsten Jahren für so grosse Summen, wie sie hier in Betracht fallen, Anleihen zu billigeren Ansätzen werden kontrahieren können. Sollten die Verhältnisse aber wieder einmal ändern und namentlich die fortwährende Geldentwertung nicht anhalten, so dass es möglich würde, wie in der Mitte der 90er Jahren, Geld zu 3 % zu bekommen, dann allerdings wäre dieser Frage näher zu treten und es wäre eine grosse soziale Tat des Staates, wenn er vermöge seines Kredites den Gemeinden eine solche Summe zu billigeren Bedingungen zur Verfügung stellen könnte.

Wir beantragen Ihnen also, der Motion in der Weise Folge zu geben, dass Sie sie dem Regierungsrat ohne Präjudiz zur Berichterstattung überweisen.

Abstimmung:

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rates stellen den Antrag, es möge den Gemeinden das Recht erteilt werden, auch Frauenspersonen als wählbar in die Schul- und Armenkommissionen zu erklären. Der Regierungsrat wird ersucht, über diese fakultative Ein-

führung der Wählbarkeit der Frauen in die genannten Behörden beförderlich Bericht und Antrag einzubringen.

Moor,
G. Müller, Grimm, Brüstlein, Näher, Zgraggen, Albrecht, Wolf, Schlumpf, Schneeberger, Fähndrich, Salchli, Wysshaar, Péquignot, Jobin, Hügli, Pfister, Dr. Michel, Wyder, Jacot, Frepp, Chavanne.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 29. November 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Bern), Charpilloz, Freiburghaus, Gugelmann, Hügli, Lanz (Rohrbach), Lanz (Thun), Leuenberger, Lüthi (Madretsch), Näher, Roth, Rüegsegger, Rufer (Biel), Stettler, Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Böhme, Boinay, Bühlmann, Cueni, David, Egli, Girardin, Gobat, Gosteli, von Grünigen, Hänni (Court), Hostettler, Lenz, Marti, Merguin, Michel (Interlaken), Müller (Bargen), Pfister, Renfer, Schori, Wälti, Wolf.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hatte sich erst vor drei Jahren mit dem Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1889 zu beschäftigen und änderte damals die Bestimmungen betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten. Seither hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, an dem Dekret noch weitere Abänderungen vorzunehmen. Die Zahl der versicherten Gebäulichkeiten im Kanton Bern hat in den letzten Jahren derart zugenommen und die Arbeit der technischen Beamten ist so gross geworden, dass es nicht mehr möglich ist, mit dem jetzigen Personal auszukommen. Es muss namentlich über die Anlage und über den Zustand der elektrischen Leitungen eine genaue Aufsicht geführt werden, denn es stellt sich je länger je mehr heraus, dass eine bedeutende Anzahl Brandfälle auf die mangelhafte Anlage der elektrischen Leitungen zurückzuführen sind. Um nach dieser Richtung eine gehörige Aufsicht führen zu können, muss ein besonders geschultes Personal vorhanden sein. Ein Elektrotechniker muss dieser Aufsicht vorstehen und es ist nicht wohl möglich, denselben an die Stelle eines der beiden im Dekret von 1889 vorgesehenen Inspektoren treten zu lassen. Diese beiden Inspektoren müssen nicht Techniker für die elektrischen Anlagen sein, sondern Techniker in bezug auf die Einschätzung und Versicherung der Gebäude und die Einschätzung des Schadens bei Brandfällen. Wenn für die Beaufsichtigung der elektrischen Leitungen ein Techniker notwendig ist, so muss eben eine dritte Inspektorenstelle geschaffen werden.

Eine andere Bestimmung von einiger Bedeutung betrifft die Vergütung für den Bezug der Versicherungsbeiträge. Es wurde schon oft geklagt, dass die in § 30 des Dekretes von 1889 vorgesehenen Gebühren zu niedrig seien. Nach jener Bestimmung wird den Gemeinderäten eine Bezugsprovision von 1 % der eingegangenen Summen und von 10 Rp. für jedes brandversicherte Gebäude ausgerichtet. Die Brandversicherungsanstalt hatte schon lange das Gefühl, dass diese Ansätze nunmehr mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse zu gering geworden seien. Sie wollte anfänglich mit der Erhöhung dieser Gebühren bis nach Annahme des neuen Gesetzes abwarten. Es war vorgesehen, dass nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Dekret zur Ordnung einer ganzen Anzahl von Verhältnissen aufgestellt werden sollten, und bei dieser Gelegenheit wollte man dann auch die Gebühren erhöhen. Allein, als dann letztes Jahr der Kommission die Revision des vorliegenden Dekretes zugestellt wurde, hielt sie dafür, dass es sich empfehle, die Erhöhung der Gebühren schon bei diesem Anlass vor-

zunehmen und nicht erst das neue Brandversicherungsgesetz abzuwarten. Die Brandversicherungsanstalt und die Regierung konnten sich mit diesem Vorgehen wohl befreunden und legten dann später einen abgeänderten Entwurf vor, der nun heute in Beratung steht.

Endlich bezieht sich noch eine letzte kleine Aenderung darauf, dass nicht in allen Fällen die Bewilligung des Regierungsrates für die Anhebung eines Prozesses nötig sein soll, sondern nur in den Fällen, denen eine grössere Bedeutung zukommt. Dann werden noch einige Artikel abgeändert, um das Dekret mit der neuern Gesetzgebung, namentlich mit dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege in Einklang zu bringen.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Heller, Präsident der Kommission. Das revidierte Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt hat der Kommission schon letztes Jahr zur Behandlung vorgelegen, allein sie fasste damals einstimmig den Beschluss, auf dasselbe nicht einzutreten, weil eine Erhöhung der Gebühren darin keine Berücksichtigung gefunden hatte. Das Dekret wurde darauf zurückgezogen und heute liegt nun ein neuer Entwurf vor, und die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf denselben einzutreten.

Das neue Dekret sieht eine bedeutende Erhöhung der Bezugsgebühren vor und die betreffenden Stellen erklären sich davon befriedigt. Man hätte sich trotzdem fragen können, ob es nicht richtiger wäre, mit dem Erlass des Dekretes bis nach der Annahme des neuen Gesetzes, das voraussichtlich anfangs des nächsten Jahres zur Behandlung gelangen wird, zuzuwarten. Allein, namentlich ein Umstand war für uns bestimmend, das neue Gesetz nicht abzuwarten. Es ist jedermann bekannt, dass die elektrischen Installationen in den letzten Jahren bei uns einen ungeahnten Aufschwung genommen haben. Nun werden gerade durch die elektrischen Installationen sehr viele Brandfälle hervorgerufen; man hört oft als Brandursache Kurzschluss oder mangelhafte elektrische Einrichtung angeben. Es sollte daher ein Techniker angestellt werden, der speziell mit der Beaufsichtigung und Untersuchung dieses Gebietes zu beauftragen wäre. Das ist der Hauptgrund, warum wir mit der Revision des Dekretes nicht zuwarten können. Wenn durch die Anstellung dieses Inspektors nur ein einziger Brandfall vermieden werden kann, so wird dadurch schon die Besoldung, die wir für diesen Beamten auswerfen, erspart. Man kann nicht wissen, wie weit das geht, und daher dürfen wir nichts versäumen, sondern es ist dringend, dass die Verwaltung die Möglichkeit erhält, einen dritten Inspektor anzustellen. Die beiden jetzigen Inspektoren sind sowieso vollauf beschäftigt, da die Brandversicherung von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zunimmt. In der Kommission wurde speziell darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Inspektor auch von den mechanischen Einrichtungen die notwendigen Kenntnisse besitzen sollte. Wir glauben, es wird nicht zu schwer fallen, eine Persönlichkeit ausfindig zu machen, die nach beiden Richtungen den Erwartungen entspricht.

Die Kommission ist mit allen Anträgen der Regierung einverstanden. Sie stellt keine Abänderungsanträge, sondern hat nur einen Antrag wieder aufgenommen, der von der Regierung fallen gelassen wurde und den sie wahrscheinlich heute neuerdings ablehnen wird. Die Kommission hält es für angezeigt, dass die Frage hier im Rate diskutiert und erledigt werde. Es betrifft dies den im frühern Entwurf aufgenommenen Antrag betreffend die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung der Beamten und Angestellten. Die Kommission begreift die Motive, welche die Regierung bestimmen, dem Antrag entgegenzutreten, glaubt aber anderseits, dass im Dekret die Möglichkeit geschaffen werden sollte, für diese Anstalt, die eine separate Anstalt ist, diese Einrichtung zu schaffen, und wird Ihnen bei der Datailberatung die Gründe für ihren Standpunkt auseinandersetzen.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Behandlung des Dekretes einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 7.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst noch eine Auskunft geben über die Form der Vorlage. Wie Sie sehen, haben wir den verschiedenen Artikeln die gleiche Nummer gegeben, die sie im Dekret haben. Die Vorlage macht deshalb einen etwas eigentümlichen Eindruck, aber wir beabsichtigen, nach Annahme der vorliegenden Artikel das Dekret mit den vorgenommenen Abänderungen in der Gesetzessammlung ganz neudrucken zu lassen.

Die erste Bestimmung des Dekretes von 1889, die eine Abänderung erfahren soll, ist § 7, Ziff. 5. Es heisst dort: «Der Direktion liegt die ständige Leitung der Geschäfte der Zentralverwaltung ob, insbesondere 5) die Beschlussfassung über Anhebung eines Prozesses, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates». Es muss also für die Anhebung jedes Prozesses, er mag noch so geringfügig sein, von der Direktion der Brandversicherungsanstalt die Bewilligung des Regierungsrates eingeholt werden. Wir hatten die regierungsrätliche Genehmigung bei Prozessen von geringer Bedeutung nicht für notwendig und schlagen Ihnen vor, dass die Genehmigung des Regierungsrates nur einzuholen ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 5000 Fr. übersteigt.

Heller, Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die vorgeschlagene Abänderung. Es hat wirklich keinen Sinn, für ganz kleine Prozesse die Genehmigung des Regierungsrates vorzuschreiben. Eine solche Vorschrift wirkt hindernd und hat wirklich keine Bedeutung. Es ist nicht notwendig, dass der Regierungsrat mit derartigen untergeordneten Sachen behelligt werde.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Der Direktion liegt die ständige Leitung der Geschäfte der Zentralverwaltung ob, insbesondere

Ziffer 5. die Beschlussfassung über Anhebung oder Aufnahme eines Prozesses. Uebersteigt der

Wert des Streitgegenstandes den Betrag von fünftausend Franken, so ist hierzu die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

---

§ 9.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 9 handelt von den Beamten der Verwaltung und zählt die verschiedenen Stellen auf. Laut dem Dekret von 1889 sind die Beamten der Zentralverwaltung: 1 Verwalter, 1 technischer Inspektor, 1 Buchhalter und Rechnungsführer. Diese Bestimmung wurde im Jahre 1907 dahin abgeändert, dass als Beamten aufgeführt wurden: 1 Verwalter, 2 technische Inspektoren, ein Buchhalter und Rechnungsführer, und 1 Sekretär. Nun hat sich, wie bereits ausgeführt, das Bedürfnis geltend gemacht, namentlich mit Rücksicht auf die elektrischen Leitungen noch einen weitern Inspektor zu wählen, und wir beantragen Ihnen also, statt 2 Inspektoren zu sagen: 2 bis 3 Inspektoren. Diese Redaktion zeigt, dass die Direktion der Brandversicherungsanstalt nicht unter allen Umständen von der dritten Stelle Gebrauch machen wird. Es ist ganz gut möglich, dass es der Direktion anlässlich einer Neuwahl eines Inspektors — und der Fall wird demnächst eintreten, da einer der beiden Inspektoren eine Wiederwahl nicht mehr annehmen wird — gelingt, eine Persönlichkeit zu finden, die die nötigen Kenntnisse hätte, um neben den Einschätzungen, der Aufsicht über die Hydrantenanlagen und so weiter auch die elektrischen Leitungen beaufsichtigen zu können, und in diesem Falle würde man sich noch mit 2 Inspektoren behelfen. Allein, möglicherweise finden wir keine solche Persönlichkeit und es muss daher die Möglichkeit geschaffen werden, nötigenfalls einen dritten Inspektor zu wählen.

Zu gleicher Zeit haben wir unter Ziff. 2 auch eine Aenderung des Besoldungsansatzes vorgenommen. Nach dem Dekret von 1907 beträgt die Besoldung der Inspektoren 4500—6000 Fr. Da es schwer ist, tüchtige technische Beamte zu finden, wenn man ihnen nicht hohe Besoldungen anbieten kann, wird Ihnen hier beantragt, das Minimum und Maximum der Besoldung der Inspektoren um 500 Fr. zu erhöhen, so dass sie also eine Besoldung von 5000—6500 Fr. beziehen würden. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser zwei Abänderungen.

Heller, Präsident der Kommission. Die Kommission geht mit der Regierung einig, dass die Möglichkeit geschaffen werden muss, einen dritten Inspektor wählen zu können, und sie hält es für wünschbar, dass mit möglichster Beförderung ein Inspektor für die elektrischen Installationen und mechanischen Einrichtungen bezeichnet werde, da zweifellos mancher Brandfall verhindert werden könnte, wenn zur rechten Zeit und in richtiger Weise auf bestehende Uebelstände aufmerksam gemacht würde. Es ist der Verwaltung selbst freigestellt, ob sie drei Inspektoren oder nur zwei anstellen will, aber die Möglichkeit der Anstellung eines dritten ist ihr wenigstens gegeben.

Was die Besoldungen anbelangt, so hätte man sich fragen können, ob die 1907 aufgenommenen Ansätze den heutigen Verhältnissen entsprechen. Allein, da keine andern Anträge gestellt worden sind, hat sich auch die Kommission mit der vorliegenden Fassung begnügt und ist nicht im Falle, erhebliche Abänderungen vorzuschlagen. Die einzige Abweichung gegenüber der bisherigen Ordnung besteht darin, dass das Minimum und das Maximum der Besoldung der Inspektoren um 500 Fr. erhöht werden. Diese Erhöhung ist durchaus begründet, da man die technisch gebildeten Beamten immer etwas höher bezahlen muss als die andern. Wir stimmen deshalb dem Antrag der Regierung bei und empfehlen Ihnen die Annahme des vorliegenden Artikels.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Die Beamten der Verwaltung sind
1. ein Verwalter mit einer Besoldung von 6000 Fr. bis 8000 Fr.;
2. zwei bis drei technische Inspektoren mit einer Besoldung von 5000 Fr. bis 6500 Fr.;
3. ein Buchhalter und Rechnungsführer mit einer Besoldung von 4000 Fr. bis 5500 Fr.;
4. ein Sekretär mit einer Besoldung von 4000 Fr. bis 5500 Fr.

Die Amtsdauer dieser Beamten ist vier Jahre; ihre Obliegenheiten werden durch ein Reglement des Verwaltungsrates näher bestimmt.

Die Ernennung der Angestellten geschieht nach Bedürfnis durch die Direktion; dieselbe setzt auch ihre Besoldungen fest.

Die Kassaführung wird durch die Staatskasse im Kontokorrent besorgt.

---

§ 9a.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Beamten und Angestellten der Brandversicherungsanstalt stehen unter dem allgemeinen Besoldungsdekret, obschon die finanzielle Verwaltung der Anstalt von der Staatsverwaltung getrennt ist. Die Unterstellung unter das Dekret erfolgt übrigens nur in dem Sinne, dass die Besoldungsansätze, die Klassifikation und die Bestimmungen betreffend die Alterszulagen und so weiter auf sie anwendbar sind; die Anwendung aber geschieht nicht durch den Regierungsrat wie für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, sondern durch den Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt. Der vorliegende Artikel bezweckt lediglich die Anpassung der Verhältnisse der Brandversicherungsanstalt an das allgemeine Besoldungsdekret.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9a. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und § 7, mit Ausnahme des Schlussatzes des ersten Absatzes, des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auch auf die in § 9 hievor erwähnten Beamten der Brandversicherungsanstalt Anwendung mit der Massgabe, dass an die Stelle des Regierungsrates

der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt als beschlussfassende Behörde tritt (§§ 4, 6 und 14 des Dekretes vom 5. April 1906).

---

§ 9 b.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, zuerst die folgenden Artikel zu erledigen und den § 9 b am Schlusse in Beratung zu ziehen. (Zustimmung.)

---

§ 30, Absatz 4.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Artikel 30 des Dekretes von 1889 befasst sich mit dem Bezug der Beiträge und bestimmt, was geschehen soll, wenn die Rückstände nicht freiwillig geleistet werden, sondern auf dem Wege der Zwangsvollstreckung eingetrieben werden müssen. Ebenso handelt der Artikel von den Streitfällen. Diese beiden Fragen sind in einer Weise geregelt, die mit den heutigen Gesetzen über diese Materie nicht mehr im Einklang steht. Für den Bezug der Rückstände ist nämlich ein besonderes Verfahren vorgesehen, während nun das Verfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und dem bernischen Einführungsgesetz zu demselben als anwendbar erklärt werden. Ferner sieht § 30 des Dekretes von 1889 vor, dass in streitigen Fällen das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 10. März 1854 Anwendung findet. Dieses Gesetz ist inzwischen durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege abrogiert worden und es wird also nunmehr das letztere Gesetz als anwendbar erklärt. Auch dieser Artikel hat keinen andern Zweck, als die Bestimmungen des Dekretes der heutigen Gesetzgebung anzupassen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 30, Absatz 4. Der Bezug dieser Rückstände liegt dem Amtsschaffner ob und es machen hierfür die Artikel 43 und 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, sowie der § 42 des bernischen Einführungsgesetzes vom 8. September 1891 Regel. In streitigen Fällen findet das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 Anwendung.

---

§ 31.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 31 des Dekretes von 1889 bestimmt: «Den Gemeinderäten vergütet die Brandversicherungsanstalt eine Bezugsprovision von 1 % von der eingegangenen Summe und von 10 Rp. von jedem brandversicherten Gebäude. Für die den Amtsschaffnern zum Bezuge übergebenen Rückstände fällt jedoch die Bezugsprovision von 1 % diesen letztern zu». Das ist also der Artikel, der letztes Jahr, als die Regierung der Kommission ihren Entwurf vorlegte, beanstandet wurde, und wie ich Ihnen bereits gesagt habe, hat die Brandversicherungsanstalt schon lange eine Erhöhung dieser Gebühren in Aussicht genommen. Wir beantragen nun, die Bezugsprovision von 1 % auf 1,5 % zu erhöhen und die Entschädigung von 10 Rp. von jedem versicherten Gebäude auf 20 Rp. Wir halten dafür, dass das nicht zu viel sei, dass aber die Beamten und Angestellten der Gemeinden sich damit begnügen können. Die gleiche Erhöhung gilt natürlich auch für den Amtsschaffner, wenn er in den Fall kommt, die Bezüge zu machen. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob die Amtsschaffner diese Provisionen für sich persönlich oder für den Staat beziehen. Darauf ist zu antworten, dass sie den Amtsschaffnern persönlich zukommen. Der Bezug der Brandversicherungsprämien liegt nicht in der amtlichen Stellung des Amtsschaffners begründet, sie sind amtlich nicht verpflichtet, diese Arbeit für die Brandversicherungsanstalt zu übernehmen, sondern es handelt sich da um eine Plusleistung, der sie sich freiwillig unterziehen. Sie sind vom Staat für diese Arbeit nicht bezahlt und es ist daher nur billig, dass die von der Brandversicherungsanstalt ausgerichtete Provision den Amtsschaffnern zugute kommt.

Es hätte sich noch fragen können, ob nicht für die allgemeinen Schätzungsrevisionen neue Ansätze hätten aufgestellt werden sollen. Solche allgemeine Schätzungsrevisionen kommen hie und da vor, sei es periodisch oder von Fall zu Fall, wenn man zum Beispiel annimmt, es sei ratsam, eine gewisse Kategorie von Gebäuden neu einzuschätzen. Diese allgemeinen Revisionen verursachen natürlich eine ziemliche Arbeit. Die Direktion der Brandversicherungsanstalt hat die Frage besprochen, ist aber zum Schlusse gekommen, es sei nicht möglich, in Zahlen anzugeben, welche Gebühren hier bezahlt werden sollen, sondern das werde besser von Fall zu Fall entschieden. Darum haben wir als drittes Alinea in Artikel 31 die Bestimmung aufgenommen: «Die Direktion der Brandversicherungsanstalt wird für die Mehrarbeit, welche eine allgemeine Schätzungsrevision nach sich zieht, eine angemessene Vergütungszulage festsetzen». Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Artikels.

Heller, Präsident der Kommission. Die Kommission hat es sehr begrüsst, dass auf ihr Begehren der Regierungsrat auf eine Erhöhung der Gebühren eingetreten ist. Die Kommission konnte sich seinerzeit mit dem Zuwarten bis nach der Revision des Gesetzes nicht einverstanden erklären und trat deshalb auf die Beratung des Dekretes nicht ein. Nun wurde in der neuen Vorlage eine Erhöhung der Gebühren vorgenommen, und die Kommission erklärt sich mit den vorgeschlagenen Ansätzen, die mit den heutigen Verhältnissen in Einklang stehen, einverstanden. Sie geht mit der Regierung auch darin einig, dass der Amtsschaffner wie bisher die Gebühren für die von ihm gemachten Bezüge für sich behalten soll, und ebenso ist sie mit der Aufnahme der Bestimmung im letzten Alinea einverstanden, wonach die besondere Vergütung für die durch eine allgemeine Schätzungsrevision

verursachte Mehrarbeit von der Direktion der Brandversicherungsanstalt von Fall zu Fall festgesetzt werden soll. Wir beantragen Ihnen also die Annahme des § 31 in der gedruckt vorliegenden Fassung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 31. Für den Bezug und die damit verbundenen Arbeiten leistet die Brandversicherungsanstalt dem Gemeinderat eine Vergütung von 1,5 % der eingegangenen Beiträge und von 20 Rp. für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude.

Für die dem Amtsschaffner zum Bezug aufgegebenen Rückstände fällt die Vergütung von 1,5 % der Beiträge diesem Beamten zu.

Die Direktion der Brandversicherungsanstalt wird für die Mehrarbeit, welche eine allgemeine Schätzungsrevision nach sich zieht, eine angemessene Vergütungszulage festsetzen.

---

§ 9 b.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 9, den Sie unter den Abänderungsanträgen der Kommission vorfinden, ist seinerzeit von mir vorgeschlagen worden und stand also in dem der Regierung unterbreiteten Entwurf der Direktion des Innern. Die Bestimmung hatte vorläufig eigentlich nur den Zweck, der Brandversicherungsanstalt die Aeufnung eines Alters- und Invalidenfonds zu gestatten, weil eine Alters- und Invalidenversicherung ja nicht eingeführt werden kann, bevor das nötige Deckungskapital vorhanden ist. Der Regierungsrat hat aber diese Bestimmung gestrichen. Sie ist dann von der Kommission wieder aufgenommen worden. Ich habe dem Regierungsrat beantragt, der Kommission zuzustimmen, allein derselbe hat vor einer halben Stunde diesen Antrag abgelehnt und beschlossen, an der vorgenommenen Streichung festzuhalten. Ich bin also als Urheber dieser Bestimmung in einer sehr misslichen Lage., indem ich persönlich für die Aufnahme derselben bin, aber den Regierungsrat nicht hinter mir habe. Unter diesen Umständen kann ich weder pro noch contra Partei nehmen und muss es dem Herrn Kommissionspräsidenten überlassen, den Standpunkt der Bildung einer Alters- und Invalidenversicherung zu verteidigen.

Heller, Präsident der Kommission. Die vorliegende Bestimmung stand bereits im Entwurf vom Januar 1910, und die Kommission hat mit allen Stimmen bei einer Enthaltung gefunden, die für die Brandversicherungsanstalt sehr wichtige Frage, die Gründung einer Alters- und Invalidenversicherung, solle dem Rat unterbreitet werden, damit er Gelegenheit habe, sich darüber auszusprechen. Die Kommission hat sich von dem gleichen Gedanken leiten lassen wie die Direktion des Innern, es solle bei dieser separaten Anstalt, die in unserem Kanton eine grosse Bedeutung hat, mit der Alters- und Invalidenversicherung, die ja doch früher oder später kommen muss, der Anfang gemacht werden. Bei der Brandversicherungsanstalt wie in den andern Verwaltungen können die Beamten in vorgerücktem Alter nicht mehr leisten, was sie eigentlich leisten sollten, und doch sind sie anderseits nicht so gestellt, dass sie ihr Leben ohne weitern Verdienst fristen könnten. Sie arbeiten daher zu, sind aber nicht mehr voll leistungsfähig und darunter leidet natürlich die Verwaltung. Es soll nun der Brandversicherungsanstalt das Recht gegeben werden, sukzessive einen Reservefonds für eine Alters- und Invalidenversicherung anzulegen. Es kommt vor, dass nach 10, 20 Jahren von einem, der sich der Brandversicherungsanstalt gegenüber schwer vergangen hat, eine Summe zurückerstattet wird, und diese Beträge sollen in einen Fonds für einen schönen, humanitären Zweck gelegt werden. Es ist gewiss ein durchaus richtiger Gedanke, dieses Geld, das eigentlich nicht mehr in die Verwaltung hineinkommen sollte, in einen Fonds zu Gunsten des Verwaltungspersonals zusammenzulegen. Dieser Fonds soll dann die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung ermöglichen, wie sie schon an verschiedenen andern Orten besteht. Die Brandversicherungsanstalt ist ein ganz eigenes Gebilde in unserem Staatshaushalt und darum kann gar wohl bei ihr mit dieser Versicherung ein Anfang gemacht werden. Sie ist nicht eigentlich ein ausgesprochenes staatliches Gebilde, sondern die Vereinigung sämtlicher Brandversicherten. Diese leisten das Geld und sie sollen auch ein Wort dazu sagen können, in welcher Weise die Sache geordnet werden solle. Und wenn ihr Wunsch dahin geht, dass nach dieser Richtung eine Verbesserung in der Verwaltung eingeführt werden soll, so sollte man sich seitens des Staates aus theoretischen Gründen nicht dagegen wehren. Es wird ja in finanzieller Beziehung für die Anstalt selbst nur von den besten Folgen sein, wenn sie in die Lage versetzt wird, in dieser Beziehung bestehende Uebelstände beseitigen zu können. Deshalb hielt es die Kommission für angezeigt, Ihnen zu beantragen, es solle der Brandversicherungsanstalt ermöglicht werden, mit der Alters- und Invalidenversicherung einen Anfang zu machen. Der Staat selbst hat keinen Rappen daran zu leisten, sondern das Geld kommt von den Versicherten und es liegt im Interesse der letztern, dass die Verwaltung so bestellt wird, dass sie nach jeder Richtung sicher und gut funktioniert. Wir empfehlen Ihnen wärmstens, unseren Antrag gutzuheissen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Regierungsrat Gobat hat Ihnen mitgeteilt, wieso er den Antrag der Regierung hier nicht vertreten kann, da er die Ansicht der Kommission teilt und eine bezügliche Bestimmung in seinem ersten Entwurf aufgenommen hatte. Die Regierung hat aber mit allen gegen die Stimme des Herrn Gobat die Aufnahme eines solchen Artikels abgelehnt und mich beauftragt, ihren Standpunkt vor Ihnen zu vertreten.

Ich gebe von vornherein zu, dass die Aufgabe derjenigen, die für die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung plädieren, eine ungleich dankbarere ist als die mir zuteil gewordene, Ihnen zu empfehlen, von der Aufnahme einer solchen Bestimmung Umgang zu nehmen. Allein ich betone in erster Linie, dass die Bestimmung, wie sie im Dekret Aufnahme finden soll, ungesetzlich ist. Das Gesetz über die Brandversicherungsanstalt, das heute noch Geltung hat und in Revision begriffen ist, erwähnt mit keinem Wort die

Institution, die nun hier eingeführt werden soll, und es ist ein alter Grundsatz der Gesetzgebung, dass ein Dekret, mit Ausnahme der Verfassungsdekrete, nichts anderes enthalten darf als die Ausführung von Bestimmungen, die dem Grundsatze nach bereits in dem Gesetz niedergelegt sind. Das Brandversicherungsgesetz enthält aber eine solche Grundlage nicht und darum darf die Alters- und Invalidenversicherung nicht in einem Dekret eingeführt werden.

Derartige Wünsche würden auch anderwärts bestehen, wenn sie so leicht erfüllt werden könnten. Ich weise auf die Bundesverwaltung hin, wo man die Institution der Altersversicherung gelegentlich sehr gerne hätte in Kraft treten lassen, wenn die gesetzliche Grundlage vorhanden gewesen wäre und es nur eines Beschlusses des Parlamentes bedurft hätte. Allein man stellte sich jeweilen auf den Boden, dass der Bund die Alters- und Invalidenversicherung nur auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung einführen könne. Der Grosse Rat des Kantons Bern wird sich auch an diese Norm halten müssen und darf, wenn auch von den besten Absichten beseelt, nicht eine solche Bestimmung in ein Dekret aufnehmen, wenn die gesetzliche Grundlage dafür fehlt.

Allein ich muss noch andere Gründe anführen, Gründe der Konsequenz. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen gesagt, die Anstalt gehe den Staat nichts an, er habe keinen Rappen zu bezahlen. Das ist nicht ganz richtig, der Staat ist weitaus der grösste Versicherte. Aber angenommen, der Staat sei nicht anders beteiligt als jeder andere Versicherte, so darf doch nicht ausser acht gelassen werden, dass der Regierungsrat die Oberaufsicht über die Anstalt hat und die Legislation über die Anstalt, soweit es die Ausführung des Brandversicherungsgesetzes anbelangt, dem Grossen Rat zusteht. Die Anstalt geht doch den Staat etwas an: Der Grosse Rat erlässt alle Dekrete zur Ausführung des Gesetzes und der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die Anstalt. Nicht darauf kommt es an, ob der Staat das Geld geben muss, sondern die Frage ist die, wie die Regierung in dem Fall, dass sie dem Grossen Rat die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung für die Beamten und Angestellten der Brandversicherungsanstalt beantragen würde, dann einem gleichen Gesuch der Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung gegenübertreten wollte. Die Behörden müssen vor allem aus konsequent sein, und ich weiss nicht, wie wir in einem solchen Falle ein derartiges Gesuch abweisen wollten. Wenn Sie heute diesen Grundsatz für die Brandversicherungsanstalt aufnehmen, so werden schon am andern Tage die Beamten und Angestellten des Kantons Bern, die ja organisiert sind, das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen, und Sie könnten es ihnen nicht verweigern.

Die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung wäre sehr erwünscht, wenn sie nur nicht so viel Geld kosten würde. Wir haben vor einigen Jahren ein Gutachten über die finanzielle Tragweite einer solchen Institution ausarbeiten lassen. Herr Professor Graf hat, nachdem die nötigen Zahlen und Daten durch die Zentralverwaltung gesammelt waren, einen umfangreichen Bericht erstattet, und aus demselben hat sich ergeben, dass einmal für den Anfang ein grosses Deckungskapital von mindestens einer Million nötig wäre und dass von seiten des Staates jährliche Zuschüsse im Betrage von $^1/_2$ Million geleistet werden müssten. Der Herr Kommissionspräsident hat bemerkt, die Versicherung müsse doch einmal kommen. Ich glaube das auch und hoffe es, aber sie wird nur kommen, wenn in dem Gesetz, das die Versicherung einführt, zugleich auch die nötigen Mittel geschaffen werden. Wie diese beschafft werden sollen, darüber sind wir noch in Verlegenheit. Wohl existiert ein Programm im Gehirn von einigen Regierungsräten, und wenn andere wichtige Sachen erledigt sind, wird man diesem Projekt näher treten und prüfen, ob es sich durchführen lässt, nämlich ein Projekt, die Unfall- und Lebensversicherung im Kanton Bern von Staats wegen zu besorgen. Wir geben jährlich Millionen von Franken für Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherung aus und diese Summen wandern an andere Orte, stärken die Finanzkraft von Schwesterstädten und Schwesterkantonen, während der Kanton Bern in bezug auf die Finanzkraft zurücksteht. Wenn man sieht, welche Gewinne derartige Institute — ich fasse nur die schweizerischen ins Auge — realisieren, welche Dividenden und Tantiemen verteilt werden, so drängt sich einem der Gedanke auf, wir könnten selbst eine solche Versicherung einführen, die ja mit keinem Risiko verbunden ist, da von seite der Mathematiker und Versicherungstechniker genaue Berechnungen vorliegen. Wenn einmal die Grenzen des Wirkungskreises gezogen sind, kann das Risiko leicht ausgerechnet werden und es gibt keine Ueberraschungen. Wenn an Platz des Aktienkapitals, das grosse Dividenden erfordert, der Staat als Versicherungsinhaber tritt, so können wesentliche Summen realisiert werden, die dann eventuell einer Alters- und Invalidenversicherung zugewendet werden könnten. Das nur so nebenbei, um Ihnen zu zeigen, dass man den Gedanken erwägt, wie diese Versicherung einmal verwirklicht werden könnte. Allein heute ist nicht daran zu denken und namentlich nicht daran, dass die laufende Verwaltung die nötigen Mittel hiefür aufbringen würde.

Man wird sich darauf berufen, es heisse im Antrag der Kommission bloss «kann» und nicht «muss». Allein wir wissen, was in einem solchen Falle der Ausdruck «kann» bedeutet. Wenn es heisst: Man kann die Versicherung einführen, dann wird man es eben tun. Wenn eine solche Bestimmung in das Dekret aufgenommen wird, dann ist der Widerstand nutzlos, dann wird die Versicherung für die Beamten und Angestellten der Brandversicherungsanstalt eingeführt und unmittelbar nachher wird das Begehren der übrigen kantonalen Beamten und Angestellten um Einführung der Versicherung kommen, von dem ich dann nicht weiss, wie wir es zurückweisen und ablehnen wollen. Noch weniger aber weiss ich, wo wir aus der laufenden Verwaltung die Mittel hiefür hernehmen sollten. Es bliebe nichts anderes übrig als das Volk zu befragen und von ihm gleichzeitig eine Steuererhöhung bewilligen zu lassen. Einer solchen wird aber das Volk seine Zustimmung nicht geben. Die allgemeine Alters- und Invalidenversicherung für unsere Beamten und Angestellten ist nur möglich, wenn wir auf indirektem Wege die nötigen Mittel aufbringen, und ein solcher Weg wird sich wohl finden lassen. Wir müssen uns darüber Rechenschaft geben, ob das Projekt, das wir im Kopfe haben, realisiert werden kann.

Ich möchte Sie also namens des Regierungsrates ersuchen, die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung nicht aufzunehmen und damit nicht ein gefährliches Präjudiz für die übrige Staatsverwaltung

zu schaffen. Wir müssen uns auch hüten, in einem Dekret weiter zu gehen, als das Gesetz gestattet. Man kann dann anlässlich der Beratung des neuen Brandversicherungsgesetzes eventuell darüber sprechen, ob der Grundsatz der Versicherung darin Aufnahme finden soll, vorausgesetzt, dass man sie auch für die andern Verwaltungsabteilungen einführen will.

Gränicher. Ich begreife die von dem Herrn Finanzdirektor geäusserten Bedenken, glaube aber doch, dass es sich hier um einen ganz speziellen Fall handelt. Die Leute, die mit elektrischen Installationen zu schaffen haben, sind einer bedeutend grössern Gefahr ausgesetzt und werden viel eher invalid als andere Beamte. Eine Ausnahme lässt sich im vorliegenden Falle also ganz gut begründen und würde von den andern als berechtigt anerkannt werden. Ich möchte deshalb bitten, an der Bestimmung der Kommission festzuhalten und damit einen Anfang zu schaffen, der auch andern Versicherungen die Bahn brechen wird. Wir wollen einmal vorwärts machen und dafür sorgen, dass diejenigen, die sich für den Staat aufopfern und in seinem Dienst geschädigt werden, in den Tagen des Alters und der Arbeitsunfähigkeit ein gesichertes Dasein führen können.

Grieb. Ich möchte Ihnen ebenfalls die Annahme des Artrages der Kommission empfehlen. Die Behörden der Brandversicherungsanstalt sind nicht von ungefähr dazu gekommen, den Wunsch zu äussern, es möchte eine derartige Bestimmung in das Dekret aufgenommen werden. Nach ihrer Ueberzeugung ist es ein dringendes Bedürfnis, bei der Brandversicherungsanstalt eine Institution zu schaffen, wie sie § 9 b vorsieht. Was soll mit einem Beamten oder Angestellten geschehen, der 20, 25 oder vielleicht noch mehr Jahre in einer Verwaltung beschäftigt war und nun infolge vorgerückten Alters nicht mehr imstande ist, die Arbeit zu leisten, für die er bezahlt wird? Wir dürfen ihn doch nicht auf die Gasse stellen und vielleicht gar den Armenbehörden zur Last fallen lassen. Dann müssen wir ihn eben weiter behalten und ihm die Besoldung ganz ausrichten, obwohl wir überzeugt sind, dass er die Arbeit nicht mehr so besorgen kann wie früher. Auch das ist nicht recht. Um aus diesem Dilemma herauszukommen, hielten die Behörden der Brandversicherungsanstalt es für dringend geboten, einen Alters- und Invalidenfonds zu sammeln und die Versicherung einzuführen, und sie treten heute mit ihrem einstimmigen Wunsch vor den Grossen Rat.

Das ist grundsätzlich nichts Neues. Die Einwohnergemeinde Bern ist mit dem guten Beispiel vorangegangen; ebenso haben Aktiengesellschaften, zum Beispiel eine Aktiengesellschaft, bei der der Staat intensiv beteiligt ist, und Eisenbahngesellschaften den gleichen Weg einzuschlagen. Sie hielten es schon lange für ihre Pflicht, für die im Dienst alt gewordenen Leute zu sorgen. Man hat dort die Mittel und Wege gefunden, um die Altersversicherung durchzuführen, und ich glaube, bei gutem Willen wird man sie auch bei der Brandversicherungsanstalt finden. Tatsächlich ist bereits ein Anfang gemacht und von der Regierung genehmigt worden. Bekanntlich schlossen die letzten Jahresrechnungen bei der Brandversicherungsanstalt für die Versicherten ziemlich günstig ab und so konnten, ohne dass die Versicherten mehr belastet wurden, für Versicherungszwecke Rücklagen gemacht werden. Die betreffenden Jahresrechnungen mit der Rücklage wurden jeweilen von dem Regierungsrat genehmigt, und er gab damit seine Zustimmung, dass man eine derartige Institution nach und nach ins Leben zu rufen suche. Wäre der Regierungsrat der Ansicht gewesen, das gehe nicht an, so würde er offenbar die Rechnung nicht genehmigt haben. Seither ist auch ein Beitrag aus einem vor vielen Jahren begangenen Delikt der Brandversicherungsanstalt zugeflossen und diesem Fonds einverleibt worden. Der Anfang ist also gemacht und zwar mit Zustimmung des Regierungsrates.

Der Herr Finanzdirektor erklärt, der Antrag der Kommission sei mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzes nicht annehmbar, das Gesetz sehe die Versicherung nicht vor und ein Dekret könne nur auf der Grundlage eines Gesetzes erlassen werden. Das letztere ist ganz richtig. Aber es ist im Gesetz auch nicht vorgesehen, wie man das Personal der Anstalt bezahlen muss und wie das Vermögen der Anstalt verwaltet werden soll. Es heisst in § 11 einfach: «Die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt wird unter der Aufsicht des Regierungsrates durch den Verwaltungsrat besorgt. Die nähere Organisation bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten». Nun sagen wir, das was hier vorgesehen wird, bildet einen Bestandteil der Organisation, die Versicherung bildet einen Teil der dem Angestellten geleisteten Vergütung. So gut wie ein Angestellter der Emmenthalbahn, der so und so lang im Dienst ist, nicht nur seinen Lohn bezieht, sondern Anspruch auf die Hülfskasse hat, so gut hätte ein Angestellter der Brandversicherungsanstalt nicht nur Anspruch auf Bezahlung des Lohnes, solange er arbeiten kann, sondern in den Tagen des Alters und der Invalidität auch Anspruch auf die Versicherungskasse. Ich teile also das von Herrn Finanzdirekor Kunz geäusserte Bedenken nicht.

Dagegen ist richtig, was der Herr Finanzdirektor in bezug auf die Konsequenzen ausgeführt hat. Jedermann muss zugeben, dass die Annahme des Antrages der Kommission Konsequenzen haben würde. Aber ich glaube, man soll deshalb nicht eine gute Sache unter den Tisch wischen. Die Konsequenzen sind meines Erachtens nicht derart, dass man die vorgeschlagene Bestimmung nicht aufnehmen dürfte. Es ist sehr wohl denkbar, dass, wenn bei der Brandversicherungsanstalt und andern Instituten ein Alters- und Invalidenfonds gegründet und einmal die Versicherung eingeführt wird, die Beamten und Angestellten des Staates mit dem gleichen Verlangen kommen werden. Sind dann die nötigen Mittel vorhanden, so wird man dem Gesuch entsprechen, sind sie nicht vorhanden, so wird man den Gesuchstellern eben bedeuten, dass sie warten müssen, bis das Geld vorhanden ist. Aber deshalb sollen wir die Wohltat denen nicht vorenthalten, für die sie eingeführt werden kann, ohne dass der Staat mit seinen Mitteln herangezogen wird. Wenn nachher die Mittel vorhanden sind, um die Wohltat auch andern zuzuhalten, so wird man es tun, aber der Umstand, dass nicht gleich von Anfang an für alle die Versicherung eingeführt wird, ist noch kein Grund, die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung abzulehnen.

M. Jacot. Permettez-moi aussi de dire quelques paroles au sujet de la question qui nous occupe.

Je propose au Grand Conseil d'accepter les propositions de la commission tendant à autoriser l'établissement cantonal d'assurance à créer un fonds destiné à venir en aide à ses employés malades et à autoriser cet établissement à créer une assurance en faveur de ses employés.

Messieurs, je ne veux pas reprendre ici les arguments énumérés en faveur de cette institution ni ceux invoqués contre elle par M. le directeur des finances. Je tiens cependant à constater que nous ne pouvons pas placer l'établissement d'assurance sur le même pied que l'Etat. L'établissement d'assurance, quoique établissement d'Etat, devrait jouir cependant d'une certaine indépendance et d'une certaine autonomie pour lui permettre de créer des institutions utiles sans, pour cela, qu'on puisse venir dire que l'Etat est responsable ou soit obligé d'intervenir directement.

Messieurs, je ne veux pas dire que l'idée de M. le directeur des finances tendant à affirmer que le Grand Conseil, considéré théoriquement comme l'autorité de l'établissement d'assurance, ne soit pas juste et qu'ainsi ce ne soit au Grand Conseil qu'appartient le dernier mot dans cette affaire.

M. le directeur des finances tient ce langage: « Vous, Grand Conseil, en tant qu'autorité de l'établissement d'assurance, si vous êtes d'accord avec cette idée que le principe de l'assurance doit être accepté pour les employés de l'établissement cantonal d'assurance immobilière, vous ne pourrez prendre une autre attitude lorsqu'il s'agira de la création de l'assurance en faveur des employés de l'Etat ».

Il y a cependant une différence entre les deux situations. L'établissement d'assurance ne demande pas de fonds à l'Etat pour créer l'assurance en faveur de ses employés, tandis que le contraire se produirait s'il fallait assurer les employés de l'Etat.

Donc, si théoriquement nous sommes engagés pour l'avenir, pratiquement les choses se présentent autrement, puisque pour l'assurance qui nous occupe, l'Etat n'est pas mis à contribution.

M. Kunz a parlé aussi de la constitutionnalité de ce principe. Je ne crois pas que la loi de 1881 s'oppose à cette assurance et que nous ne puissions introduire ce principe dans un décret. Nulle part, dans la loi, vous ne trouverez une disposition en contradiction avec l'assurance et je ne crois pas que nous puissions nous faire un cas de conscience d'introduire cette disposition dans le décret en alléguant le silence de la loi. Il en serait tout autrement s'il s'agissait d'introduire dans un décret quelque chose qui puisse choquer les principes de la loi, mais ici il ne s'agit pas de cela, il ne s'agit pas d'introduire une nouvelle idée contraire à celle du législateur de 1881.

Je crois donc que tout en étant d'accord avec la manière de voir de M. Kunz et tout en comprenant sa situation de directeur des finances, il n'y a aucun danger à écouter aujourd'hui le simple vœu que l'on exprime au Grand Conseil concernant cette assurance; il ne s'agit d'ailleurs aujourd'hui que de donner à l'établissement d'assurance l'autorisation qu'il requiert. Ainsi qu'on l'a dit tout à l'heure il est certain que l'assurance en faveur des employés de l'Etat arrivera un jour à chef et alors l'on pourra profiter peut-être des enseignements donnés par la nouvelle institution que nous voudrions créer. Pourquoi ne pas commencer par un établissement qui est, de tous les établissements de l'Etat, un des plus importants?

Je vous recommande donc de prendre en considération la proposition de la commission, persuadé que je suis qu'elle portera de bons fruits.

Lindt. Entgegen den Vorrednern stelle ich mich auf den Standpunkt des Herrn Regierungsrat Kunz, dass die Versicherung nicht im Dekret eingeführt werden kann. Ich teile durchaus die geäusserten Ansichten über die Nützlichkeit und Notwendigkeit eines solchen Institutes, denn es gibt in allen Verwaltungen Leute, die man ihres Amtes sollte entlassen können, ohne dass sie deshalb in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Allein die Versicherung kann nach der bisherigen Praxis und dem geltenden Gesetz nicht durch ein blosses Dekret eingeführt werden. Zur Begründung dafür, dass die Versicherung auf dem Dekretswege geschaffen werden könne, wurde von Herrn Grieb darauf hingewiesen, es sei schon letztes Jahr von der Brandversicherungsanstalt eine bestimmte Summe als Reservefonds auf die Seite gelegt worden und damit habe man die Einführung der Versicherung bewilligt. Ich glaube, es müsse da unterschieden werden. Man kann einfach eine Summe als Reservefonds auf die Seite legen, ohne dass man ihn für einen bestimmten Zweck festlegt, oder man kann dabei auch einen bestimmten Zweck ins Auge fassen. Aber damit ist die prinzipielle Frage, ob man eine Alters- und Invalidenversicherung einführen wolle, noch gar nicht entschieden. Der hier vorliegende Artikel geht weiter; er will nicht nur die Möglichkeit zu solchen Reservestellungen geben, sondern gleichzeitig auch die Verwaltung zur Einführung der Versicherung ermächtigen. Das letztere darf nun unbedingt nicht auf dem Dekretswege geschehen. Herr Grieb sagte, das Gesetz sehe vor, dass die nähere Organisation einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bleibe und dazu gehöre auch die Einführung der Altersversicherung. Ich glaube aber, es handle sich hier nicht um eine Frage der Organisation. Unter Organisation versteht man die Einteilung der Verwaltung in die einzelnen Ressorts, die Zuteilung der Kompetenzen an die einzelnen Beamten und so weiter. Allein, durch die Einführung der Versicherung stellt man ein ganz neues Prinzip auf, das bis dahin noch gar nicht im Gesetz enthalten war und mit der Organisation als solcher nichts zu tun hat. Herr Grieb hat auch auf die Einführung der Pensionskasse in der Gemeinde Bern hingewiesen. Wir haben aber diese Pensionskasse nicht so hintenherum, quasi auf dem Dekretsweg, eingeführt, sondern in die Gemeindeordnung war der Grundsatz aufgenommen worden, dass für die Beamten und Arbeiter der Gemeinde Bern eine Pensionskasse errichtet werden solle. Diese Gemeindeordnung war von der Gemeinde angenommen worden, und erst in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben dann die Gemeindebehörden einen Versicherungsfonds gegründet und die Statuten der Pensionskasse ausgearbeitet, die der Gemeinde wiederum zur Annahme vorgelegt wurden. Wenn man bei der Brandversicherungsanstalt ein gleiches Institut einführen will, so müssen wir auch den nämlichen Weg beschreiten; wir müssen zuerst im Brandversicherungsgesetz das neue Prinzip aufstellen und vom Volk genehmigen lassen, und dann erst können wir auf dem Dekretswege in der vorgesehenen Weise weiter vorgehen.

Scheidegger. Ich möchte ebenfalls den Antrag der Regierung unterstützen. Grundsätzlich sind wir alle einig, dass eine Altersversicherung wünschenswert wäre und dass sie mit der Zeit wohl kommen wird. Allein ich sage mir: Entweder soll man die Altersversicherung für alle Staatsbeamte einführen oder für keine. Man mag geltend machen, die Brandversicherungsanstalt sei eine getrennte Anstalt, effektiv ist sie doch ein Teil der Staatsverwaltung und kann von derselben nicht getrennt werden. Es wäre nun ein Unrecht, wenn man die Wohltat der Versicherung nur der einen Abteilung zukommen lassen wollte, den andern dagegen nicht. Herr Gränicher hat darauf hingewiesen, die Beamten der Brandversicherungsanstalt seien einer grössern Unfallgefahr ausgesetzt. In dieser Beziehung macht die Kranken- und Unfallversicherung Regel, von der wir hoffen, dass sie zustande kommen werde, und in der neuen Unfallversicherung haben wir das Rentensystem, nicht mehr das Maximum von 6000 Fr.; der Invalide bezieht, solange er lebt, einen Teil seines Lohnes, und wenn er stirbt, kommen die Hinterlassenen in den Genuss dieses Lohnanteils. In dieser Beziehung ist also durch die Unfallversicherung gesorgt, im vorliegenden Falle dagegen haben wir es mit der Altersversicherung zu tun. Solange wir diese aber nicht für alle einführen können, wollen wir davon überhaupt absehen. Herr Jacot hat erklärt, sie verlange keine Mittel vom Staat; aber Mittel muss man schliesslich doch haben und wenn sie auch nicht der Staat gibt, so müssen sie von den Versicherten geliefert werden. Es ist nicht gerade klug und auch nicht recht, soziale Fortschritte auf Kosten einer einzelnen Gruppe durchzuführen, sondern das muss auf Kosten der Gesamtheit geschehen. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungsrates empfehlen.

Heller, Präsident der Kommission. Von der Regierung wird die Gesetzmässigkeit unseres Vorgehens bestritten und auf die Konsequenzen unseres Antrages hingewiesen. Die letztern begreife ich vollständig. Ich verhehle mir nicht, dass das Begehren der übrigen Beamten nach der Altersversicherung kommen wird, und wir werden dann die Frage zu prüfen haben, ob demselben entsprochen werden kann oder nicht. Wir werden früher oder später Mittel und Wege finden müssen, um die für das weitere Gedeihen unseres Staatswesens so wichtige Frage zu lösen. Den Einwand betreffend die Gesetzmässigkeit dagegen halte ich nicht für begründet. Artikel 11 des Gesetzes sagt ganz deutlich, dass die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt unter der Aufsicht des Regierungsrates durch den Verwaltungsrat besorgt wird, und dass die nähere Organisation, insbesondere die Aufstellung der erforderlichen Beamtungen, einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bleibt. Wir wollen nun gerade im Dekret etwas niederlegen, was bei gutem Willen bei der Brandversicherungsanstalt zweifellos schon längst hätte geschehen können. Bereits ist zu diesem Zwecke ein Fonds geäufnet worden, und die Versicherung kann durchgeführt werden, ohne dass der Staat einen Rappen daran leistet. Natürlich zahlt er als Versicherter wie alle andern, aber die nötigen Mittel können von den Versicherten aufgebracht werden, ohne dass der Einzelne irgend etwas spürt. Wenn man den Fonds schon vor 20 Jahren angelegt hätte, so würden dessen Erträgnisse vollständig genügen, um den Beamten und Angestellten im Alters- und Invaliditätsfall zu Hülfe zu kommen und es brauchte gar nicht eine eigentliche Versicherung eingeführt zu werden. Ich möchte Ihnen empfehlen, der Brandversicherungsanstalt, die doch eine ganz besondere Abteilung bildet, die Möglichkeit zu gewähren, die Versicherung einzuführen. Uebrigens sind die Dekretsbahnen auch nichts anderes als Staatsgebilde, und die betreffenden Beamten geniessen die gleichen Vorteile, die wir hier den Beamten der Brandversicherungsanstalt zuhalten möchten. Wenn wir später Gelegenheit haben, die Versicherung noch in weiterem Umfang einzuführen, so wollen wir es eben auch tun. Ich empfehle Ihnen nochmals aus voller Ueberzeugung die Annahme unseres Antrages.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die angetretenen Beweisführungen für die Gesetzmässigkeit der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen sind nicht sehr schlüssig. Es glaubt im Ernst wohl kein Mensch, dass wir die Alters- und Invalidenversicherung für die Beamten des Staates ohne Gesetz einführen könnten, und so ist es auch hier. Man beruft sich ferner auf die Eisenbahnen. Allein dort ist durch Bundesgesetz vorgeschrieben, dass solche Kassen errichtet werden müssen. Dort ist also die gesetzmässige Grundlage vorhanden und man darf nicht so argumentieren: Wenn man die Versicherung bei den Eisenbahnen einführen konnte, so kann man es auch hier. Auch die Behauptung ist nicht richtig, dass die Regierung schon bei der Genehmigung der Rücklagen ihre Zustimmung zu der Versicherung gegeben habe. Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss ausdrücklich erklärt, dass seine Zustimmung kein Präjudiz für die Gründung einer derartigen Institution bilde. Die Brandversicherungsanstalt hätte übrigens für den Ueberschuss des letzten Jahres auch eine andere Verwendung gehabt, sie hätte zum Beispiel einen Teil der gewaltigen Beiträge an einzelne Gemeinden für Löscheinrichtungen amortisieren können, allein man wollte einen Reservefonds für die Alters- und Invaliditätsversicherung schaffen, um nachher sagen zu können, man stehe nun einem fait accompli gegenüber und die Zustimmung könne nicht mehr verweigert werden. Dagegen haben wir uns im Regierungsrat gewehrt und ausdrücklich gesagt, dass das kein Präjudiz bilden dürfe. Die Logik, dass die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung gesetzmässig sei, weil das Gesetz sie nicht verbiete, ist neu, und ich nehme an, sie sei nicht ernst zu nehmen.

Man sagt, die Mittel für die Einführung der Altersversicherung für die Beamten der Brandversicherungsanstalt seien vorhanden. Das ist nicht richtig. Es besteht ein kleiner Fonds von 25,000 Fr. oder 30,000 Fr., wozu noch der von einem Brandstifter zurückvergütete Betrag kommt. Man sagt nun, man wolle diesen von dem von seinem Gewissen geplagten Mann zurückerstatteten Betrag für einen humanitären Zweck verwenden und ein solcher humanitärer Zweck sei die Alters- und Invalidenversicherung, die uns zudem nichts koste. Das erinnert mich an folgende wahre Anekdote: Ein bekannter gemeinnütziger Mann kommt eines Tages nach Hause und sagt seiner Familie, heute habe er ein gutes Werk getan, er habe zwei armen Familien zusammen 200 Fr. gegeben. Als darauf eine Tochter dem Vater erklärte, er könnte ihr auch etwas geben, sie hätte es auch nötig, erwiderte er, er habe die 200 Fr. nicht aus seiner Tasche gegeben, sondern als Kassier

einer gemeinnützigen Institution. (Heiterkeit.) So verhält es sich auch hier. Es ist ein Zweckmässigkeitsgrund, der ins Feld geführt werden kann, aber keine gesetzmässige Grundlage für die zu schaffende Institution. Wir dürfen uns nicht durch das Vorhandensein eines Ueberschusses zur Einführung der Altersversicherung für die Beamten der Brandversicherungsanstalt bestimmen lassen, denn sie sind nicht eine besondere Kategorie von Beamten und wir dürfen zwischen ihnen und den Beamten der Staatsverwaltung keinen Unterschied machen, für sie die Versicherung einführen, für die andern dagegen nicht. Ich weiss wohl, dass unsere Stellungnahme von den beteiligten Kreisen nicht günstig aufgenommen wird und auch die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung werden aus Gründen der Konsequenz es nicht gerne sehen, dass wir dem Vorhaben der Brandversicherungsanstalt Opposition machen. Ich wäre glücklich, wenn ich mit der Mitteilung vor Sie treten könnte, dass wir über die nötigen Mittel verfügen, um die Versicherung für den ganzen Kanton einzuführen, und ich hoffe, dass wir sie einmal finden werden; aber zurzeit sind sie nicht vorhanden und ein guter Haushalt verlangt, dass man nicht mehr ausgebe als man besitzt.

Grieb. Von allen Seiten wird die Nützlichkeit und Zweckmässigkeit einer Altersversicherung anerkannt, es entsteht nur die Frage, ob die Einführung derselben auf dem Dekretswege erfolgen kann oder ob hiefür ein Gesetz notwendig ist. Diese Frage muss nun entschieden werden. Wenn die Mehrheit des Grossen Rates der Ansicht ist, dass die Versicherung nicht durch ein Dekret beschlossen werden kann, sondern nur auf dem Gesetzeswege, dann werden Sie bei der Beratung des neuen Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt Gelegenheit haben, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Allein frühere Erfahrungen lehren uns, dass wir dann so ziemlich sicher darauf rechnen können, dass die Vorlage vom Volk bachab geschickt werden wird.

Dürrenmatt. Es liegt hier nicht nur die Frage zur Entscheidung vor, ob die Bestimmung in das Gesetz oder in das Dekret gehöre. Wenn die Kommission die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung für eine ganz bestimmte Kategorie von Staatsbeamten vorschlägt, wird für die Beamten zweierlei Recht geschaffen: die einen Staatsbeamten, die zufälligerweise bei der Brandversicherungsanstalt sind, sollen unter die Versicherung kommen, alle andern dagegen nicht. Schon aus diesem Grunde kann der Rat dem Antrag der Kommission nicht beistimmen. Er muss sich doch sagen, dass, wenn eine solche Versicherung geschaffen werden soll, sie nicht nur für eine ganz spezielle Kategorie von Beamten eingeführt werden darf, sondern dass die Frage von dem Gesichtspunkt der ganzen Staatsverwaltung aus ins Auge gefasst werden muss. Dazu kommt allerdings die weitere Konsequenz, dass eine solche Frage unmöglich durch ein blosses, die Organisation und Verwaltung der Brandversicherungsanstalt betreffendes Dekret angeschnitten werden kann. Es wird hier eine Frage präjudiziert, über die man noch vollständig im unklaren ist; es wird etwas angeschnitten, von dem man noch gar nicht weiss, wie weit es führen wird. Ich möchte davor warnen, diesen Weg zu beschreiten. Es ist im Gegenteil zu begrüssen, dass die Regierung in ihrer grossen Mehrheit dem Gesuch der Brandversicherungsanstalt entgegengetreten ist und ihre Idee, so gut sie gemeint ist, nicht ohne weiteres akzeptiert hat. Es ist ja sehr wohl denkbar, dass die Alters- und Invalidenversicherung eingeführt wird, allein das muss unbedingt auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen und nicht so schnell durch ein Dekret. Wenn die Befürchtung geäussert wurde, das Volk würde ein solches Gesetz verwerfen und deshalb dürfe man die Versicherung nicht auf dem Gesetzeswege einführen, so möchte ich gerade deshalb davor warnen, etwas auf dem Dekretswege einzuführen, von dem man glaubt, dass das Volk dagegen sei. Es pflanzt immer Misstrauen, wenn man etwas dem Volk nicht vorlegen will, weil man fürchtet, es werde es verwerfen, und dann ein Hintertürchen offen behält, um es auf dem Dekretswege einzuführen. Davor möchte ich warnen. Wenn man dem Volk offen und ehrlich erklärt, man wolle das und das einführen, so weiss ich nicht, warum es nein sagen würde, wenn es überzeugt ist, dass die Sache gut ist. Man kann jedenfalls nicht sagen, dass das Volk die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung ohne weiteres verwerfen würde. Auf jeden Fall geht es nicht an, die Sache so zu präjudizieren, wie hier beabsichtigt ist, dass man für eine bestimmte Kategorie von Staatsbeamten etwas einführt, wovon die andern nichts haben sollen. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Antrag der Kommission abzuweisen.

Brüstlein. Ich kann mich der Meinung nicht anschliessen, dass die Sache auf den Gesetzesweg gehöre. Die Alters- und Invalidenversicherung ist doch nur eine verfeinerte Form der Besoldung, und wenn der Grosse Rat die Besoldungen nach seinem eigenen Ermessen feststellen darf, so darf er dieselben auch in der Weise regeln, dass er sagt: Ein Teil der Besoldung wird in der Form eines Jahresgehaltes und der andere Teil in der Form der Zusicherung einer spätern Alters- und Invalidenrente ausgerichtet. Aus dieser Ueberlegung ziehe ich allerdings den Schluss, dass es auf der andern Seite nicht angeht, die Sache in der Detailausführung einfach dem Regierungsrat zu überweisen, sondern das gehört wieder auf den Dekretsweg. Darum möchte ich § 9b dahin amendieren, dass ich den letzten Satz folgendermassen fasse: «Die Ausführung hat durch ein besonderes Dekret des Grossen Rates zu erfolgen», oder: «Für die Ausführung wird ein Dekret des Grossen Rates vorbehalten», so dass der Grosse Rat, wenn die Sache einmal reif ist, wieder begrüsst werden müsste. In dem Dekret würde ich dann fixieren, welche Beiträge der Staat an die Versicherung leistet und wieviel die einzelnen Beamten von ihrem Gehalt beitragen müssen. Ich glaube, in dieser Fassung sollte man den § 9b annehmen und nicht Halt machen vor der Frage: Warum nur diese und nicht auch die übrigen Staatsbeamten? Ich habe das Gefühl, dass allerdings alle Beamten die gleiche Wohltat geniessen sollten, aber wir können diesen Schritt jetzt nicht tun, weil er unsere Kräfte übersteigt. Allein, wir fügen den andern kein Unrecht zu, wenn wir nur einem kleinen Teil der Staatsbeamten diese moderne Behandlung zuteil werden lassen. Den andern nützt es indirekt doch, denn wenn einmal eine Bresche geschossen ist, kommt das andere nach. Wenn eine Familienmutter drei Kinder hat und nur ein Kleidungsstück, wird sie nicht die drei Kinder bloss herumlaufen lassen, sondern

eines damit bekleiden und es vor Krankheit behüten. So wollen wir auch verfahren. Wir haben auch nur ein Kleidungsstück im Schrank, wir können nur einen bekleiden, die andern kommen dann später, wenn wir die Mittel dazu haben.

Heller, Präsident der Kommission. Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, aber persönlich schliesse ich mich dem Abänderungsantrag Brüstlein an. Es ist durchaus am Platz, dass der Grosse Rat das letzte Wort habe.

Grieb. Ich schliesse mich dem Antrag Brüstlein ebenfalls an.

Abstimmung.

Eventuell:

Für die Fassung der Kommission (gegenüber der Fassung Brüstlein) . . . Niemand.

Definitiv:

Für die Annahme des § 9b (gegenüber dem Antrag der Regierung) . . . . Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 11 und 45 des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 über die kantonale Brandversicherungsanstalt;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Präsident. Wenn ich recht verstanden habe, wurde von dem Herrn Direktor des Innern beantragt, dass das Dekret nicht in der vorliegenden Form, das heisst nur mit den hier enthaltenen Artikeln in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll, sondern im Zusammenhang mit den übrigen nicht abgeänderten Paragraphen. Ich nehme an, der Rat sei mit diesem Antrag einverstanden. (Zustimmung.)

Das Bureau hat zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Büren und Reiben folgende

Kommission

bestellt:

Herr Grossrat Brand (Bern), Präsident.
» » Marti.
» » Berger (Schwarzenegg).
» » Bigler.
» » Burkhalter (Hasle).
» » Keller (Bassecourt).
» » Rossé.
» » Schneider (Bätterkinden).
» » Wysshaar.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen

1. zum Bericht über die Frage, ob nicht Konstruktionsfehler bei der Kirchenfeldbrücke bestehen, die eine Ueberanstrengung wichtiger Teile derselben schon durch den gewöhnlichen Strassenverkehr zur Folge haben und deshalb für den gesamten Verkehr daselbst eine beständige und stetig wachsende Gefahr bilden?

2. zum Bericht und Antrag darüber, ob nicht unverzüglich ein Verstärkungsprojekt auszuarbeiten, der erforderliche Kredit zur Ausführung nach Verständigung mit der Gemeinde Bern hinsichtlich des von ihr zu leistenden Beitrages nachzusuchen und zur Ersparung unnötiger Kosten der für das nächste Jahr in Aussicht genommene Neuanstrich der Brücke auf den Zeitpunkt der Vollendung der Verstärkungsarbeiten zu verlegen sei?

G. Müller,
Grimm, Schlumpf, Moor, Zgraggen,
Schneeberger, Brüstlein.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Brandversicherungsanstalt; Rückversicherungsvertrag.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat Ihnen in Sachen eines schweizerischen auf Gegenseitigkeit beruhenden Rückversicherungsverbandes bereits zweimal Bericht erstattet. Das erstemal verlangten wir von Ihnen die Bewilligung zur finanziellen Beteiligung an der Gründung eines Rückversicherungsverbandes, die Sie uns auch erteilten. Später wurde Ihnen das Statut des Rückversicherungsverbandes zur Genehmigung unterbreitet. Seither ist nun der Rückversicherungsverband zur Tatsache geworden und es sind demselben

8 Brandversicherungsanstalten der Schweiz beigetreten. Dadurch ist der bezüglichen Bestimmung des Obligationenrechtes Genüge geleistet und der schweizerische Rückversicherungsverband besteht also heute zu Recht. Er ist bereits in Funktion getreten und hat als seinen Sitz Bern bezeichnet, das heisst die bernische Brandversicherungsanstalt als ersten Leiter und Verwalter des Verbandes bestimmt. Die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt wird ihre Tätigkeit mit dem 1. Januar 1911 beginnen und sie hat mit dem Rückversicherungsverband kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz zum Zwecke der Rückversicherung eines Teiles ihrer Risiken einen Vertrag abgeschlossen, der Ihnen heute zur Genehmigung vorgelegt wird. Ich denke, es wird hier keine Eintretensfrage zu behandeln sein, da es sich weder um ein Dekret noch um ein Gesetz handelt, sondern um ein einfaches Vertragsverhältnis, und es wird daher wohl am besten sein, wenn ich ohne weiteres auf die Besprechung der 8 Artikel des Vertrages eintrete.

Art. 1. «Das jeweilige Statut des Rückversicherungsverbandes und das jeweilige Verwaltungsreglement desselben bilden integrierende Bestandteile dieses Rückversicherungsvertrages, und es soll so gehalten sein, wie wenn die Bestimmungen dieser Erlasse hier wörtlich aufgenommen wären». Das Statut des Rückversicherungsverbandes vom 20 Januar 1910 ist von Ihnen bereits genehmigt worden. Die Bestimmungen des Statuts gelten als Grundlage für den Vertrag.

Art. 2. «Der Rückversicherungsverband leistet der Brandversicherungsanstalt für eine Quote von 25 % ihres Gesamtversicherungsbestandes Rückversicherung». Es handelt sich also vorläufig nur um die Rückversicherung von 25 % der Risiken der Brandversicherungsanstalt. Wir sind in bezug auf die Quote, die wir der schweizerischen Anstalt in Rückversicherung geben können, noch nicht ganz frei, da unser Vertrag mit einer französischen Versicherungsgesellschaft noch einige Jahre läuft. Während dieser Zeit müssen wir unsere Risiken zwischen dieser Gesellschaft und dem schweizerischen Rückversicherungsverband verteilen.

Art. 3. «Als Gegenleistung für das vom Rückversicherungsverband übernommene Risiko bezahlt ihm die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Rückversicherungsprämie zu dem nach Vorschrift des Statuts und des Verwaltungsreglementes festzusetzenden Prämienansatze». Der Prämiensatz für die Rückversicherung kann nicht in Zahlen bestimmt werden, so wenig als der Prämienansatz für die Gebäudeversicherung in unserem Kanton zum voraus festgesetzt werden kann; weil der Rückversicherungsverband eben eine Gegenseitigkeitsanstalt ist, wie die bernische Brandversicherungsanstalt, so hängt der Prämiensatz von den in einem Jahre stattgefundenen Brandfällen ab. Genau wie bei uns die Prämie erst nach dem Bekanntsein des Jahresergebnisses festgesetzt werden kann, so kann sie auch beim Rückversicherungsverband erst am Schlusse eines Rechnungsjahres bestimmt werden. Die nähern Modalitäten für die Prämienbestimmung sind im Statut und Verwaltungsreglement enthalten, auf die man sich hier einfach beruft.

Art. 4. «Erzeigt es sich anlässlich des Jahresabschlusses, dass bei der Brandversicherungsanstalt ein Zuwachs an Rückversicherungskapital stattgefunden hat, der nach Statut eine Erhöhung der Genossenschaftskapitaleinlage nach sich zieht, so hat die Brandversicherungsanstalt ohne weiteres den Mehrbetrag nachzubezahlen». Diese Bestimmung ist ebenfalls im Statut enthalten und entspricht dem bernischen Gesetz, das in ungünstigen Jahren ebenfalls einen Zuschlag vorsieht für den Fall, dass der gewöhnliche Zuschlag von 1 % nicht genügen sollte.

Art. 5. «Die Zahlungen des Rückversicherungsverbandes an die Brandversicherungsanstalt haben auf ihre Rechnung an die Staatskasse des Kantons Bern zu erfolgen. Korrespondenzen sind an die Verwaltung zu richten». Wie Sie wissen, hat die Brandversicherungsanstalt keine eigene Kasse, sondern der ganze Kassaverkehr dieser Anstalt wird von der Staatskasse besorgt. Das gleiche Verfahren soll natürlich in bezug auf den Kassaverkehr der Anstalt mit dem schweizerischen Rückversicherungsverband eingeschlagen werden.

Art. 6. «Ueber Streitigkeiten, die zwischen dem Rückversicherungsverband und der Brandversicherungsanstalt entstehen sollten, entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. In dasselbe wählt jede Partei ein Mitglied und der jeweilige Generalanwalt des Bundes bezeichnet den Obmann. Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren selbst». Es ist selbstverständlich, dass entstehende Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht erledigt werden sollen. Jede Partei ernennt einen Richter und der Obmann wird durch den Bundesanwalt gewählt. Für die Bezeichnung des Obmannes konnte kaum eine bernische Amtsstelle in Betracht fallen, weil sie einen Teil der bernischen Staatsverwaltung bildet und, allerdings sehr indirekt, mehr oder weniger an dem Ausgang der Streitigkeit interessiert wäre. Man musste deshalb eine Persönlichkeit in der Bundesverwaltung suchen, welche den Obmann zu bezeichnen hat, und als solche wurde auf den Vorschlag des Rückversicherungsverbandes der Generalanwalt bestimmt.

Art. 7. «Die Brandversicherungsanstalt verfügt gemäss Art. 6 des Statuts, dass die von ihr zu machende Einlage in das Genossenschaftskapital bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern auf Kontokorrent anzulegen sei». In dem Statut des Rückversicherungsverbandes hat sich jede Brandversicherungsanstalt vorbehalten, die Kapitalien, die sie als Deckungskapital in den Rückversicherungsverband einzuschiessen hat, in einer Anstalt ihres Kantons zu deponieren. Deshalb bestimmen wir hier, dass, soweit es sich um unseren Anteil im Genossenschaftskapital handelt, die betreffende Summe bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern im Kontokorrent anzulegen sei.

Art. 8. «Zu diesem Rückversicherungsvertrage wird seitens der Brandversicherungsanstalt die Genehmigung des Grossen Rates vorbehalten».

Meine Herren, ich empfehle Ihnen die Genehmigung dieses Vertrages.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen einstimmig die Genehmigung des vorliegenden Vertrages.

Kindlimann. Der Vertrag bestimmt, dass wir 25 % unseres Versicherungsbestandes beim schweizerischen Verband in Rückversicherung geben und einen ge-

wissen Prämiensatz zu zahlen haben. Dagegen steht in dem Vertrage nichts von den Gegenleistungen des Verbandes, sofern ich richtig gehört habe.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es heisst in Art. 3: «Als Gegenleistung für das vom Rückversicherungsverband übernommene Risiko bezahlt ihm die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Rückversicherungsprämie zu dem nach Vorschrift des Statuts und des Verwaltungsreglementes festzusetzenden Prämienansatze». Die Leistungen des Rückversicherungsverbandes sind ganz genau in dem Statut normiert. So heisst es dort in Art. 17: «Der Rückversicherungsverband ist verpflichtet, jeder ihm angehörenden Anstalt nach dem von ihm angenommenen System Rückversicherung zu leisten. Das Nähere wird vertraglich bestimmt». In Art. 18: «Der Rückversicherungsverband betreibt vorläufig die Quotenrückversicherung, das heisst er übernimmt die Rückversicherung bestimmter Bruchteile der Gesamtversicherungsbestände der Anstalten. Die Rückversicherungsquote muss im Minimum zehn Prozent betragen und darf fünfundsiebzig Prozent nicht übersteigen. Der Rückversicherungsverband nimmt in Aussicht, in Verbindung mit der Quotenrückversicherung auch die Rückversicherung einzelner, ausgewählter Risiken oder ein anderes System der Rückversicherung einzuführen, das diese Einzelrückversicherungen zu ersetzen geeignet ist». Art. 19: «Der Rückversicherungsverband leistet den rückversicherten Anstalten im Verhältnis der übernommenen Rückdeckung Vergütung für allen Schaden, welcher denselben nach gesetzlicher Vorschrift zu bezahlen auffällt. Ausgenommen ist indessen der Brandschaden, welcher die direkte oder indirekte Folge eines Krieges, eines Erdbebens oder vulkanischen Ausbruches ist. Tritt ein Brandschaden im Zeitpunkt und am Schauplatz eines dieser Ereignisse ein, so wird angenommen, dass er eine Folge desselben sei, wenn die rückversicherte Anstalt nicht das Gegenteil nachweist. Die von den Anstalten nach ihren Vorschriften vorgenommenen endgültigen Schadensfeststellungen werden vom Rückversicherungsverband anerkannt». Ich denke, das genügt, um die Frage des Herrn Kindlimann zu beantworten.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Rückversicherungsvertrag zwischen der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und dem Rückversicherungsverband kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz vom 18./22. November 1910 wird genehmigt.

Herr Vizepräsident Hadorn übernimmt den Vorsitz.

Gesetz

über

polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle mir vor, dass an und für sich die Frage des Eintretens auf dieses Gesetz nicht zu grössern Erörterungen führen wird. Etwas anders verhält es sich bezüglich der Frage, ob Sie auf den Entwurf der Kommission oder auf denjenigen des Regierungsrates einzutreten wünschen. Zwischen den beiden Entwürfen besteht eine wesentliche Differenz, die sich auf die vielgenannte Anstalt für bösartige Pfleglinge bezieht. Die Kommission und die Armendirektion schlagen Ihnen die Schaffung dieser Anstalt vor, während der Regierungsrat in seiner Mehrheit in letzter Stunde diese Anstalt aus dem Entwurf eliminiert hat. Es würde sich empfehlen, diese Streitfrage gerade anlässlich der Eintretensfrage zu lösen, weil je nachdem nachher verschiedene Bestimmungen wegfallen könnten.

Im übrigen erinnere ich daran, dass seit einer Anzahl von Jahren sozusagen jeden Herbst bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes der Regierungsrat im Grossen Rat nach dem Schicksal und Stand des Armenpolizeigesetzes gefragt wurde. Man erkundigte sich angelegentlich, ob das Gesetz nicht bald das Licht der Welt erblicken werde. Die Armendirektion hat allerdings dieses Gesetz etwas lange und reiflich vorbereitet, wozu auch der Umstand beigetragen hat, dass seit der Inangriffnahme der Vorlage ein wiederholter Wechsel in der Person des Armendirektors eingetreten ist.

Im Herbst 1904 hat der damalige Armendirektor, Herr Regierungsrat Ritschard, an sämtliche Gemeinde-Armenbehörden, Armeninspektoren, Regierungsstatthalter- und Richterämter ein Kreisschreiben erlassen mit der Anfrage, ob eine Revision des Armenpolizeigesetzes von 1858 und des Gesetzes über die Arbeitsanstalten von 1884 als wünschbar erachtet werde und wenn ja, in welchem Umfang. Auf dieser Umfrage lief ein reichhaltiges Material ein. Es haben zwar verschiedene Gemeinden geantwortet, sie seien mit den beiden bestehenden Gesetzen wohl zufrieden und wünschen keine Aenderung. Andere haben geantwortet, sie seien kleine Gemeinden und müssen es den grössern Gemeindewesen überlassen, in solchen Gesetzgebungsfragen Stellung zu nehmen. Aber es sind doch auch zahlreiche und wertvolle Anregungen eingegangen; namentlich haben sich in dieser Beziehung verschiedene Regierungsstatthalterämter und auch Richterämter und eine grössere Zahl von Armeninspektoren durch ihre Regsamkeit hervorgetan. Die Armendirektion betraute Herrn Pfarrer Lörtscher, damals in Wimmis Armeninspektor, mit der Verarbeitung des Materials und der Aufstellung eines Entwurfes. Herr Lörtscher hatte in seiner Eigenschaft als langjähriger Kreisarmeninspektor Gelegenheit, gerade auf dem Gebiete der Armenpolizei viele Erfahrungen zu sammeln

und er hat dieselben bei seinem Entwurf auch verwertet.

Das Armenpolizeigesetz ist keine besonders amüsante Materie, aber es ist eine Notwendigkeit, dass wir ein derartiges Gesetz besitzen. Wir kommen darum nicht herum. Wenn wir auf der einen Seite der Armut in wirksamer Weise zuhülfe kommen wollen, was ja der Zweck unserer Armengesetzgebung und jahrein jahraus aller Bestrebungen unserer Armenbehörden ist, wenn diese leider im Steigen befindlichen Ausgaben sich rechtfertigen sollen, so müssen wir auf der andern Seite mit Waffen ausgerüstet sein, müssen Mittel und Wege haben, um gewisse fatale Begleiterscheinungen der Armut, Auswüchse zu bekämpfen, die ihrerseits auch wieder geeignet sind, zu Ursachen des Pauperismus zu werden. Wir müssen zum Beispiel gerüstet sein zum Kampfe gegen die Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Trunksucht, gegen Bettel und Vagantität, gegen Vernachlässigung der Familienunterstützungspflicht und der Verwandtenbeitragspflicht. Wir müssen auf der andern Seite auch die Pflegebefohlenen schützen gegen hartherzige, eigennützige Pfleger, gegen gewissenlose Verpflegung und deshalb im Gesetz Strafbestimmungen haben gegen die Vernachlässigung von Verpflegten, gegen die Misshandlung von erwachsenen Pfleglingen, gegen die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes bei verpflegten Kindern. Das alles bildet das Tätigkeitsgebiet der Armenpolizei. Wir müssen Disziplinar- und Strafkompetenzen der Behörden haben, Disziplinar- und Strafmittel, Disziplinar- und Strafeinrichtungen.

Nebenbei möchte ich auf den Titel des neuen Gesetzes aufmerksam machen. Das Gesetz von 1858 nennt sich schlechthin Gesetz über die Armenpolizei. Bei der Umfrage des Jahres 1904 wurde von verschiedenen Seiten eine Aenderung des Titels gewünscht, indem geltend gemacht wurde, der Titel Armenpolizeigesetz klinge etwas stark unmodern und antisozial; er erwecke den Eindruck, als ob die Armen von vorneherein eine moralisch minderwertige Klasse von Leuten seien, gegen die man mit besonderen Gesetzen einschreiten müsse, während die Wohlsituierten es nicht nötig hätten. Ein Armeninspektor, ein Pfarrer, schlug folgenden Titel vor: Schutzgesetz gegen schuldhafte Bedrohung des Familienglückes, Gefährdung der Erziehung und Belästigung der Oeffentlichkeit durch liederliches Verhalten, ein Titel, der zweifellos schön, aber etwas lang ist. Wir glaubten, mit dem Titel: Gesetz über die polizeilichen Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens, ungefähr das richtige zu treffen, denn es liegt auf der Hand, dass wenn Sie auf den verschiedensten andern Gebieten ohne Polizeimassnahmen nicht auskommen und Schutzbestimmungen auf dem Gebiete des Schulwesens, des Sanitätswesens, des Steuerwesens und so weiter aufgestellt werden müssen, das auch beim Armenwesen der Fall ist.

Nun sind in dem Entwurf auch die Bestimmungen über die Arbeitsanstalten enthalten. Man hat es für rationell angesehen, und das war schon der Gedanke des Herrn Ritschard, die Bestimmungen über die Armenpolizei und über die Arbeitsanstalten zu vereinigen. Diesem Umstand muss auch im Titel Rechnung getragen werden, so dass derselbe nunmehr lautet: Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten. Unser Entwurf vereinigt nämlich die beiden Gesetze von 1858 und 1884 zu einem Ganzen. Das Gesetz über die Arbeitsanstalten von 1884 ist neuern Datums und hat sich im ganzen bewährt. Man ist im grossen und ganzen landauf landab damit zufrieden und wir haben deshalb in seinen Bestimmungen keine grossen Modifikationen vorgenommen. Wir haben nur das Notwendigste geändert und uns im übrigen begnügt, die Bestimmungen des Gesetzes von 1884 in den Rahmen der allgemeinen Armenpolizei hineinzupassen.

Im übrigen haben wir unseren Entwurf dem Gesetz von 1858, das zwar unter der Armendirektion des spätern Herrn Bundesrat Schenk entstanden, aber ein Werk des Herrn Sahli war, tunlichst angepasst. Wir haben namentlich, und ich glaube mit gutem Grund, auch davon Umgang genommen, die armenpolizeilichen Kompetenzen der Gemeindebehörden aufzuheben oder in ein blosses Antragsrecht zuhanden des Richters umzuwandeln. Wir haben es für richtig gehalten, den Gemeindebehörden die armenpolizeilichen Befugnisse, die sie seit 50 Jahren besessen haben, zu belassen. Wir haben auch die Oekonomie, die Einteilung des Gesetzes im wesentlichen beibehalten. Der erste Teil enthält, wie das Gesetz von 1858, Disziplinarbestimmungen, der zweite Strafbestimmungen. Der vierte Teil, der im Gesetz von 1858 nur einige Uebergangsbestimmungen enthält, ist ganz wesentlich erweitert worden und bringt auch eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen. Der dritte Teil ist neu und zerfällt in zwei Unterabschnitte. Der erste ist ganz neu und betrifft die Anstalt für bösartige Pfleglinge, der zweite enthält die Bestimmungen über die Arbeitsanstalten, wie sie bis dahin im Gesetz von 1884 gestanden sind. Wir haben aus den beiden alten Gesetzen in unseren Entwurf alles das hinübergenommen, was für die Gegenwart noch brauchbar ist. Eine Reihe von Bestimmungen wurden unverändert oder mit wenigen Aenderungen herübergenommen, eine Reihe anderer musste man eliminieren, weil sie sich mit den Vorschriften des Armengesetzes von 1897 nicht mehr im Einklang befanden. Der ganze Abschnitt III des Gesetzes von 1858 betreffend die Geltendmachung von Unterstützungs- und Alimentationsansprüchen ist hinfällig geworden, weil diese Materie im Armengesetz von 1897 in anderer Weise geregelt worden ist.

Seit dem Jahre 1858 ist reichlich ein halbes Jahrhundert verflossen. In dieser Spanne Zeit haben sich grosse Veränderungen zugetragen. Es ist auch in der Auffassungs- und Anschauungsweise des Volkes vieles anders geworden. Man ist humaner geworden nicht nur in der Pflege der Armen, sondern auch im Vorgehen gegen die, denen gegenüber man strafend einschreiten muss. Dieser humanitären Zeitrichtung mussten wir Rechnung tragen und taten es übrigens gerne. Wir suchten vor allem aus auch auf eine Verminderung der Armentransporte Bedacht zu nehmen, die für den Beobachter und Zuschauer mit Gemüt etwas ungemein stossendes haben. Wir folgten übrigens auch da einem in der Enquete von 1904 von verschiedenen Seiten geäusserten Wunsch. Eine Eingabe aus dem Emmenthal verlangte damals, es möchte namentlich auch gegen die ungerechtfertigte polizeiliche Heimschaffung von armen Bernern aus andern Kantonen eingeschritten werden. Es ist in dieser Beziehung manches zu klagen. Wir machen da mitunter auf der kantonalen Armendirektion recht unliebsame Erfahrungen und müssen gelegentlich bei Regierungen von Nachbarkantonen wegen Heimschaffungen, die mit Artikel 45 der Bundesverfassung nicht im Einklang stehen, Beschwerde füh-

ren, indem man es an der gehörigen Avisierung fehlen lässt und uns einen Armen oder Kranken einfach mit dem ersten besten Zug auf den Hals schickt. Nach dieser Richtung kann aber natürlich in einem bernischen Armenpolizeigesetz nichts bestimmt werden, sondern das ist Sache interkantonaler Vereinbarungen und Verständigungen.

Auf der andern Seite sind wir mit den Bestimmungen über verschärften Arrest und verschärftes Gefängnis abgefahren. Diese verschärfte Haft (immer am zweiten oder dritten Tag bei reduzierter Kost) ist nicht zeitgemäss und besonders inhuman, wenn es sich um Leute handelt, deren Existenzbedingungen und deren ganzer Ernährungszustand ja sowieso nicht glänzend sind.

Wir haben auch Schutzbestimmungen aufgenommen für die Verpflegten und zwar nicht nur für die verpflegten Kinder, wie im Gesetz von 1858, sondern auch für die verpflegten Erwachsenen, Strafbestimmungen gegen die Vernachlässigung von verpflegten Erwachsenen. Wir haben auch darauf Bedacht genommen, dass die Misshandlung von erwachsenen Pfleglingen und die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes gegenüber verpflegten Kindern wirksamer geahndet werden können als bisher.

Auf der andern Seite haben wir, wenn Sie es so nennen wollen, auch Verschärfungen eintreten lassen. Wir waren namentlich bestrebt, für ein etwas prompteres Verfahren gegenüber Liederlichen und Pflichtvergessenen zu sorgen. Es ist eine alte Klage der Armenbehörden, dass man gegen liederliche Väter und Mütter, die ihre Unterstützungspflicht gegenüber den Kindern nicht erfüllen — mitunter sind es Mütter, die ausserehelichen Kinder haben und sich um diese rein nicht kümmern, mitunter sind es Eltern, die ihren ehelichen Kindern die nötige Sorge vorenthalten — armenpolizeilich erst 30 Tage nach angehobener Betreibung einschreiten kann. Das gleiche gilt bezüglich der Verwandtenbeiträge nach § 14—17 A.G.; auch da kann man armenpolizeilich erst 30 Tage nach angehobener Betreibung einschreiten. Das kommt zahlreichen Armenbehörden etwas umständlich und lästig vor, besonders wenn bei diesen Betreibungen, wie es vielfach der Fall ist, noch nichts herauskommt. Wir sagen nun: Wer nach Recht und Gesetz oder durch Vereinbarung oder Vertrag, oder durch einen Administrativentscheid oder durch ein richterliches Urteil verhalten ist, seinen ehelichen oder ausserehelichen Angehörigen auf einen bestimmten Termin eine gewisse Unterstützung zu leisten und diesen Termin böswilligerweise unbenützt verstreichen lässt, dem wird nachher noch eine Frist von 30 Tagen gewährt, und wenn er innert dieser Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so wird er ohne weiteres dem Richter überwiesen. Das gleiche gilt gegenüber solchen, die sich böswillig der Verwandtenbeitragspflicht auf den fälligen Termin entziehen.

Von den übrigen Neuerungen des Entwurfes seien nur kurz folgende erwähnt: Die Armeninspektoren erhalten etwas vermehrte Pflichten und auch etwas vermehrte Kompetenzen. Das entspricht der wesentlich veränderten Stellung, welche die Armeninspektoren im Gesetz von 1897 bekommen haben.

Die öffentliche Arbeit als Disziplinarstrafe, wie sie in Artikel 9 des alten Gesetzes noch vorgesehen ist, haben wir fallen gelassen. Nach dem bisherigen Gesetz kann als Disziplinarstrafe anstatt Arrest auch öffentliche Arbeit verfügt werden. Man kann zum Beispiel einen aufgegriffenen Bettler, statt ihn in Gemeindearrest zu stecken, 4 Tage zu öffentlicher Arbeit verwenden, wenn solche gerade vorhanden ist. Ist keine öffentliche Arbeit auszuführen, so kann ein beliebiger Privatmann den Betreffenden während 4 Tagen in Dienst nehmen und hat dafür eine gewisse Entschädigung an die Spendkasse zu leisten. Es wurde uns versichert, dass diese Bestimmung des Gesetzes sozusagen auf der ganzen Linie nicht beachtet worden ist. Es ist auch einzusehen, mit welcher Freude und Hingebung ein solcher Zwangsarbeiter, der mitten unter aufrechtstehenden Bürgern sein Tagewerk verrichten muss, seine Arbeit tut, was dabei herauskommt und was er während den 4 Tagen von allen Seiten zu hören bekommt und einstecken muss; das wird wahrscheinlich nicht zu seiner sittlichen Hebung beitragen, sondern eher noch weiter zu seiner sittlichen Degradation. Wir haben daher diese Bestimmung fallen lassen und dafür Bestimmungen betreffend Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises aufgenommen. Wir finden, dass man bestrebt sein soll, subsistenzlosen Leuten richtige Arbeit zu verschaffen und das ist nun Sache des öffentlichen Arbeitsnachweises. Wir haben denselben schon in unserem Kanton und unsere Erfahrungen damit gemacht. Solche Arbeitsämter bestehen zurzeit in Bern, Biel, Thun und Langenthal, und wir können mit den bisherigen Erfolgen zufrieden sein. Wir wünschen, dass diese Institution sich noch auf eine Reihe anderer Ortschaften ausdehen möchte. Wir wissen wohl, dass die Verhältnisse dafür nicht überall gleich geeignet sind, aber wir stellen den Grundsatz auf, es möchten weitere Arbeitsnachweisstellen geschaffen werden. Es können sich auch verschiedene Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsnachweisstelle vereinigen, und da wo die Naturalverpflegung armer Durchreisender Stellen für Arbeitsnachweis besitzt, übernehmen diese die Funktionen des öffentlichen Arbeitsnachweises. Bekanntlich ist in jüngster Zeit vom Bund beschlossen worden, die Arbeitsämter und auch die Naturalverpflegungsstationen, letztere mit 50 Cts. für jede von ihnen vermittelte Stelle, zu subventionieren, sofern die Arbeitsvermittlung vollständig unentgeltlich geschieht.

Neu ist die Bestimmung in Artikel 3 und 33, wonach gegen Arbeitsscheue, Liederliche und Trunksüchtige strafend eingeschritten werden kann, bevor sie Unterstützung genossen haben, also bevor sie eigentlich armengenössig geworden sind. Man kann gegen diese Leute einschreiten, bevor sie die Armenbehörden belästigen, sobald sie ihre ökonomische Zukunft und ihr sittliches Wohl und dasjenige ihrer Angehörigen gefährden. Die Armenbehörden haben sich schon oft darüber beklagt, dass man diese Leute gewähren lassen müsse, bis es zu spät sei, dass man erst dann gegen sie eine Handhabe bekomme, wenn sie Unterstützung geniessen, dass man die Grube erst zudecken könne, wenn das Kind ertrunken sei. Wir möchten nun den Schritt wagen und ermöglichen, dass auch gegen Leute eingeschritten werden kann, die noch keine Unterstützung bezogen haben, wenn sie arbeitsscheu sind, der Trunksucht huldigen oder ihren Verdienst verliederlichen, so dass sie, sobald sie von Krankheit oder Unfall betroffen werden sollten, notwendigerweise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen müssen. Es war im Jahre 1858 hier im Grossen Rat davon

auch schon die Rede; es wurde aber betont, wenn einer zum Beispiel eine halbe Million besitze, so sei es sein gutes Recht, sie aufzubrauchen, das gehe die Oeffentlichkeit nichts an, man habe nichts darein zu reden. Nun denken wir hier in erster Linie nicht gerade an reiche oder sehr wohlhabende Bürger, sondern an solche, die sich beständig auf der Grenze der Unterstützungsbedürftigkeit bewegen, bei denen die geringste Ursache die Unterstützungsbedürftigkeit zur Folge haben kann, und deren ganze Lebenslage so ist, dass sie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen müssen, wenn sie ihren liederlichen Wandel fortsetzen. Allein der Artikel ist so gefasst, dass man sehr wohl auch einen wohlhabenden und reichen Lumpen fassen und mit den gleichen polizeilichen Massnahmen gegen ihn einschreiten könnte. Denn es braucht nur nachgewiesen zu werden, dass er wenigstens das sittliche, wenn auch nicht das ökonomische Wohl seiner Angehörigen gefährde.

Eine weitere Neuerung ist die, dass den Armenbehörden der Burgergemeinden die gleichen Kompetenzen eingeräumt werden wie denjenigen der Einwohnergemeinden. Wir haben in Verfassung und Gesetz die burgerliche Armenpflege neben der einwohnergemeindlichen noch beibehalten und sie leistet teilweise Vorzügliches. Ich erinnere an die bekanntlich vorbildliche Armenpflege der 13 Zünfte der Stadt Bern. Nun hat auch die burgerliche Armenpflege mit ähnlichen unliebsamen Erscheinungen zu kämpfen wie diejenige der Einwohnergemeinden. Sie hat auch mit liederlichen und renitenten Leuten zu tun und wir möchten deshalb beantragen, dass sie sich nicht erst an die Einwohner-Armenbehörden wenden müsse, sondern direkt bei der Ortspolizei, dem Regierungsstatthalter oder dem Regierungrat vorstellig werden könne, je nachdem es sich um eine kleine Massregelung oder aber zum Beispiel um die Versetzung in eine Arbeitsanstalt handelt. Der eigentliche Entscheid über einen solchen Antrag wäre natürlich Sache der Ortspolizeibehörde oder der Staatsbehörde, und ebenso der Vollzug des Entscheides, dies schon deshalb, weil die burgerlichen Armenbehörden keine Organe für den Vollzug hätten.

Ebenso beantragen wir, es sei den privaten Fürsorge- und Erziehungsvereinen, die nach Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat die staatliche Sanktion erhalten, ein offizielles Antragsrecht einzuräumen. Wir denken hier hauptsächlich an einen Verein, den die Bieler Damen zur Versorgung armer Kinder gegründet haben, der jährlich zirka 40 Kinder verpflegt und vom Staat subventioniert wird; ferner an die Gotthelfstiftung, die in einer Reihe von Sektionen über unsern Kanton ausgebreitet ist und sehr segensreich wirkt, indem sie sich oft einer Familie annimmt, mit der sich die öffentliche Armenpflege nicht befassen kann, weil die Betreffenden sich genieren, die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch zu nehmen. In solchen Fällen von verschämter Armut hat die Gotthelfstiftung schon sehr viel gutes geleistet, aber auch in solchen Fällen, wo die Gemeinde oder der Staat keinen Anlass zum Einschreiten haben, weil es sich um Kantonsfremde handelt. Diese privaten Erziehungs- und Fürsorgevereine sind bei uns vorstellig geworden, man möchte ihnen dieses Antragsrecht einräumen. Sie haben, wenn sie Kinder verpflegen, auch mit bösgearteten, verliederlichten Eltern zu tun, die sich störend einmischen, das Kind aufreizen, seine Erziehung störend beeinflussen. Sie haben auch zu tun mit Auflehnung von jungen Leuten, die sie versorgen, und wo sie gelegentlich sollten einschreiten können. Sie haben es auch etwa mit schlechten Pflegeplätzen zu tun. Wir beantragen deshalb, ihnen ein Antragsrecht direkt zuhanden der Ortspolizeibehörde beziehungsweise des Regierungsstatthalters zu gewähren.

Eine der wesentlichsten Neuerungen des Entwurfes ist die Anstalt für bösartige Pfleglinge, für die hier nach Antrag der Kommission die gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, während die Errichtung selbst später auf dem Dekretswege erfolgen würde. Wie sind wir auf den Gedanken einer Anstalt für bösartige Pfleglinge gekommen? Dies geschah dank der in unseren Armenanstalten bestehenden Verhältnisse. Unsere Armenanstalten sind bestimmt für alte oder invalid gewordene, abgearbeitete Leute, die ihr Lebtag bös gehabt und ihre Pflicht getan haben, denen es aber nicht gelungen ist, sich im Kampf ums Dasein die Mittel für ein einigermassen gesichertes Alter zu schaffen und die deshalb in ihren invaliden Tagen in Armenanstalten verpflegt werden müssen. Die Zahl derjenigen, für die man Aufnahme in unseren Armenanstalten nachsucht, ist nicht etwa im Abnehmen begriffen, sondern nimmt im Gegenteil immer zu. Aber es ist eine eigentümliche Erscheinung, dass unsere Armenanstalten bei der armen Bevölkerung unseres Kantons so wenig Popularität geniessen; sie sind viel verschrien und viel verleumdet und gelegentlich vielleicht auch mit Recht kritisiert. Man hört bisweilen Aeusserungen, es sei in diesen Armenanstalten schlimmer als im Zuchthaus, und es ist vorgekommen, dass Pfleglinge Brandstiftungsversuche und dergleichen in der Anstalt gemacht haben, um aus derselben weg ins Gefängnis oder in die Strafanstalt zu kommen. Ein jurassischer Armeninspektor schrieb uns, als wir eine im Jura wohnhafte Altbernerin in eine altbernische Anstalt versetzen wollten, so tief sei sie noch nicht gesunken, dass sie dorthin gehöre, und doch handelte es sich um eine durchaus gutgeleitete Anstalt. Die kantonale Armendirektion hat viele Erfahrungen bezüglich unserer Anstalten. Sie inspiziert sie seit Jahren regelmässig, und es liegen über diese Inspektionen Berichte vor. Wenn auch infolge Krankheit unseres hochverdienten kantonalen Armeninspektors die Inspektionen in den letzten Jahren etwas seltener geworden sind, so sollen sie nun mit verdoppeltem Eifer wieder aufgenommen werden und sind bereits aufgenommen worden. Ich selbst habe sämtliche altbernische Anstalten gesehen und auch einige der jurassischen, zu allen bin ich noch nicht gekommen, und kann konstatieren, dass die Leitung derselben sich alle Mühe gibt, ihren Pfleglingen das Leben in der Anstalt so behaglich als möglich zu machen und dass im allgemeinen unsere Anstaltsleiter ihre Pflicht voll und ganz erfüllen. Es kommen ja gelegentlich natürlich auch unliebsame Zwischenfälle vor, zum Beispiel Misshandlungen, die man dann untersuchen muss und wo sich dann etwa ergibt, dass jemand vom Personal sich im Zorn vergessen hat, weil er dazu gereizt wurde. Diese Fälle werden wie gesagt jeweilen untersucht und es wird auf Abhülfe gedrungen, wenn etwas vorgekommen ist, was nicht hätte vorkommen sollen.

Wenn unsere Armenanstalten bei der armen Bevölkerung unseres Kantons so wenig Zutrauen geniessen, so sind dafür verschiedene Ursachen vorhanden. In erster Linie verlieren die Anstaltsinsassen ihre «goldene» Freiheit, die für die meisten nichts weniger als gol-

den gewesen ist, aber als golden empfunden wird, wenn man sie einmal nicht mehr besitzt. Es muss natürlich eine feste Hausordnung herrschen, der sich die Pfleglinge zu unterziehen haben. Im weitern sind unsere Anstalten überfüllt, sie haben viel zu viel Insassen. Die Anstalten wurden seinerzeit für das Bedürfnis ganzer Landesteile gegründet, so Utzigen für das Oberland, Riggisberg für das Mittelland (das heisst Bern-Land, Seftigen, Konolfingen und Schwarzenburg), Worben für das Seeland, und wir haben nun die Erscheinung, dass in einer Anstalt 400—500 und mehr Pfleglinge vorhanden sind. In dieser Beziehung sieht es in den jurassischen Altersasylen, von denen fast jeder Amtsbezirk sein eigenes hat und wo deshalb die Zahl der Pfleglinge geringer ist, wesentlich besser und freundlicher aus. Unsere altbernischen Anstalten sind einfach zu gross angelegt. Man hätte bei ihrer Gründung — aus ökonomischen Gründen wurde es unterlassen — besser kleinere Anstalten für die einzelnen Amtsbezirke kreiert statt so grosse für ganze Landesteile. In einer Masse von 400 oder 500 Pfleglingen geht selbstverständlich der Einzelne unter; von einer individuellen Behandlung ist beim besten Willen des Vorstehers und des Personals eigentlich nicht mehr die Rede. Man fängt nun in gewissen Landesteilen an, an die Gründung kleinerer Greisenasyle zu denken. So beabsichtigt der Amtsbezirk Nieder-Simmenthal für seine Gemeinden ein Greisenasyl ins Leben zu rufen, das für die anständigsten und würdigsten Armen bestimmt wäre, die man nicht gerne nach Utzigen verbringt. Aehnliche Bestrebungen wurden mir aus dem Oberhasle gemeldet. Dieses Vorgehen ist begründet.

Der Aufenthalt in diesen Anstalten ist aber mitunter auch deshalb lästig und unangenehm, weil sich dort Elemente befinden, die man nicht in diese Anstalten sollte unterbringen müssen. So werden, bei Platzmangel in den Irrenanstalten, dort immer eine Anzahl Geisteskranke verpflegt, meistens solche, die bereits in Irrenanstalten versorgt waren, dann aber, wenn auch nicht geheilt, so doch etwas gebessert, ruhiger geworden entlassen werden konnten und die, weil sich keine Familie ihrer annimmt, von der Gemeinde in die Armenanstalt versetzt werden. Diese Fälle sind in allen unseren Anstalten ziemlich zahlreich und es kommt bei diesen unglücklichen Leuten gelegentlich zu Aufregungen und allerlei widerlichen Szenen. Ferner beherbergen unsere Armenanstalten eine grosse Zahl von Idioten, die, streng genommen, in einer Anstalt wie Bellelay sollten verpflegt werden; davon ist aber keine Rede, sondern wir müssen sie bis auf weiteres in unseren Armenanstalten haben. Eine dritte Kategorie sind die Leute mit bösartigem Charakter, die sich keiner Ordnung fügen wollen, die Anstaltsdisziplin direkt untergraben, den Weisungen des Verwalters und des Personals systematisch entgegenarbeiten, die Mitpfleglinge plagen wo sie nur können, in der Anstalt Streit und Zank stiften oder sich durch schmutzige unflätige Reden auszeichnen und so weiter. Darunter sind Leute, die bereits ein grosses Strafregister aufzuweisen haben, die viele Jahre ihres Lebens in den Strafanstalten zubrachten und nun, alt und invalid geworden, an irgend einem Ort verpflegt werden müssen. Es befinden sich aber auch in den Gemeinden zerstreut noch bedenkliche Elemente, die man unterstützen muss, die man aber wegen ihrer anstössigen Aufführung nicht gut in Selbstpflege belassen, wegen ihres unverträglichen widerwärtigen Wesens auch nicht gut in Familienpflege unterbringen kann und die man deshalb in einer Armenanstalt versorgen muss, obschon sie von keiner gerne genommen werden. Endlich treffen wir in den Armenanstalten Leute, die Kandidaten für Arbeitsanstalten wären. Man hatte ihre Versetzung in eine Arbeitsanstalt beantragt, der Fall wurde geprüft und es ergibt sich, dass der Mann oder die Frau nicht vollständig arbeitsfähig ist, dass sie irgend ein Gebrechen haben und infolgedessen weder nach St. Johannsen noch nach Hindelbank gebracht werden können. Für solche Elemente sollten wir auch eine bestimmte Anstalt haben, wo sie die ihnen zugemessene Enthaltungszeit absolvieren könnten, und das wäre eben die in Aussicht genommene Anstalt für bösartige Pfleglinge.

Der Gedanke, für diese verschiedenen Kategorien von Leuten eine eigene staatliche Anstalt zu gründen, ist schon seit Jahren ventiliert worden. Ich erinnere daran, dass Herr Grossrat Demme vor einer Anzahl von Jahren hier zwei Motionen begründet hat, die auf dieses Ziel hinstrebten. Die beiden Motionen wurden ohne Opposition erheblich erklärt und dem Regierungsrat zur Prüfung und eventuell Ausführung überwiesen. Ich glaube, dass, wenn das neue Armenpolizeigesetz keine Anstalt für Bösartige und auch keinen vollwertigen Ersatz dafür bringt, es im Referendum gefährdet sein würde. Man kann sich freilich fragen, ob es nicht auch einen andern Weg gebe, um zum gleichen Ziele, möglichste Sanierung der Uebelstände in unseren Armenanstalten, zu gelangen. Kann dieses Ziel einzig nur durch Errichtung einer besonderen Anstalt erreicht werden oder gibt es noch andere Wege? Ich gestehe offen, dass, als ich die Armendirektion übernahm, die Idee einer besonderen Anstalt für Bösartige mich nicht sympathisch berührte. Es ist ein vollständig neues Gebilde, das man in keinem andern Kanton und keinem Staat des Auslandes kennt. Es fehlen uns noch die genügenden Erfahrungen, um zu wissen, wie die Sache in der Praxis eigentlich wirken wird. Ich habe deshalb damals den Armeninspektorenkonferenzen den Gedanken unterbreitet, ob es nicht besser wäre, wenn die bestehenden Anstalten selbst durch Errichtung besonderer Abteilungen durch eventuelle An- oder Umbauten die gesonderte Verpflegung bösartiger Elemente an die Hand nehmen würden. Aber sämtliche Armeninspektorenkonferenzen haben die Idee abgelehnt und auf der Gründung einer Anstalt für Bösartige beharrt. Da wir es hier mit Leuten zu tun haben, die seit Jahren in der Armenpflege praktisch tätig sind und grosse Erfahrungen besitzen, habe ich mich ohne weiteres diesen Beschlüssen unterzogen und mir gesagt: Es scheint die öffentliche Meinung zu sein, dass diese Anstalt kommen soll und es liegt in der Aufgabe der Armendirektion, den Wünschen der öffentlichen Meinung gerecht zu werden und dafür zu sorgen, dass im Armenpolizeigesetz die bezüglichen Bestimmungen Aufnahme finden.

Ich bemerke hier gleich, dass es sich nicht um eine Irrenanstalt handeln dürfte zur Aufnahme der Geisteskranken, die sich in den bestehenden Anstalten befinden. Ich will nicht sagen, dass man einen Geisteskranken, der in Utzigen oder Riggisberg gefährlich ist und in keine Irrenanstalt untergebracht werden kann, unter keinen Umständen in diese zentrale Armenanstalt soll verbringen dürfen, aber im allgemeinen, wenn die Geisteskranken Symptome von Bosheit zeigen, so han-

delt es sich um eine Bösartigkeit, die hervorgeht aus Wahnideen und Halluzinationen, und man muss diese Leute psychiatrisch behandeln und kann sie nicht in einer blossen Disziplinaranstalt unterbringen. Auch soll die Zentralanstalt keine Strafanstalt, kein Korrektionshaus oder Zuchthaus Numero 2 sein, sondern eine Pflegeanstalt, aber eine Pflegeanstalt mit noch etwas weniger Freiheit für die Insassen, als sie sie in den gewöhnlichen Armenanstalten geniessen, mit etwas strengerer Hausordnung und Zucht und namentlich mit den nötigen Enthaltungseinrichtungen. Unter letzteren verstehe ich das Vorhandensein einer grossen Zahl von Einzelzimmern. Man braucht sie nicht Zellen zu nennen, es können ganz freundliche Gelasse sein, aber Einzelzimmer, wo man die Leute gelegentlich isolieren kann, nicht nur für einige Tage, sondern für solange, als es nötig ist.

Es sprechen meines Erachtens noch weitere Gründe für die Errichtung einer zentralen Anstalt durch den Staat. Zunächst erinnere ich noch einmal daran, dass unsere Anstalten sowieso überfüllt sind und eigentlich kein Interesse haben, sich aus den Gemeinden alle bösartigen Elemente zuzuziehen, indem sie selbst besondere Abteilungen für Bösartige errichten würden. Durch die Schaffung einer solchen Abteilung würde einer entsprechenden Vermehrung des Personals gerufen und ich fürchte, dass die Popularität unserer Verpflegungsanstalten bei derjenigen Bevölkerung, für die sie bestimmt sind, noch bedeutend abnehmen würde, wenn bekannt würde, dass in Worben, Dettenbühl oder Riggisberg neben der gewöhnlichen Anstalt noch ein besonderer Bau für Bösartige existiere, wo man gelegentlich für einige Wochen oder Monate hinkommt. Da würde erst recht das Geschrei entstehen, dass es in unseren Armenanstalten nicht besser oder noch schlimmer sei als im Zuchthaus, während, wenn eine besondere Anstalt für Bösartige geschaffen wird, der Titel schon zum vorneherein sagt, mit was für Elementen man es da zu tun hat.

Im übrigen wird die Leitung der neuen Anstalt und auch von besonderen Abteilungen in den bestehenden Anstalten nicht leicht sein. Wir werden Mühe haben, den richtigen Vorsteher für die Anstalt für Bösartige zu finden. Wir werden ihn jedenfalls finanziell gut stellen müssen. Es ist möglich, dass eine kantonale Armenbehörde mit ihren weitern Verbindungen, auch ausserhalb des Kantons, leichter den geeigneten Mann findet. Es ist vielleicht wünschbar, dass dieser Mann mit seiner ganzen Amtstätigkeit unter der Leitung der kantonalen Armenbehörde stehe. Die betreffende Persönlichkeit muss sich bewusst sein, dass sie nicht Zuchthausdirektor ist, sondern Leiter einer Verpflegungsanstalt, die sich ebensogut Zutrauen zu verschaffen wissen muss als auch die nötige Autorität.

Ein fernerer Grund, warum vielleicht eine zentrale staatliche Anstalt vorzuziehen ist, besteht darin, dass keine ungeprüfte Aufnahme in die Anstalt erfolgen darf. Es ist doch ein gewisses Odium damit verbunden, wenn ein Bürger, und sei er noch so arm, in diese Anstalt versetzt wird. Man kann deshalb nicht zugestehen, dass ein Vorsteher einer bestehenden Anstalt einen Pflegling ohne weiteres in diese Anstalt für Bösartige versetzen könnte, weil er ihm einen krummen Finger gemacht hat, ihn momentan geärgert oder ihm widersprochen hat, sondern es muss da antragstellende und prüfende Instanzen, Regierungsstatthalter und Armendirektion, und eine entscheidende Instanz, Regierungsrat, welche über die Aufnahme verfügt, geben.

Für den Fall, dass Sie Eintreten auf den Entwurf der Kommission beschliessen, würde ich Ihnen dann bei der Detailberatung noch einige nähere Mitteilungen über die geplante Organisation dieser Anstalt machen.

Die Anstalt für Bösartige ist begrüsst worden von allen Armeninspektorenkonferenzen, von der einstimmigen kantonalen Armenkommission, von der Jahresversammlung der Regierungsstatthalter des ganzen Kantons in Burgdorf im August 1909, an der ich eingeladen worden war, einen Vortrag über das Armenpolizeigesetz zu halten. Sie ist vom Regierungsrat in der ersten Beratung durch Mehrheitsbeschluss in den Entwurf aufgenommen und von der grossrätlichen Kommission sanktioniert worden. Und nun im letzten Moment, im September, als es sich darum handelte noch einige Differenzen zwischen dem Regierungsrat und der Kommission zu bereinigen, kommt der Regierungsrat und eliminiert durch Mehrheitsbeschluss mit einer eleganten Handbewegung die Anstalt für Bösartige wieder aus dem Gesetz, aus Gründen, die Ihnen der Herr Regierungspräsident als Vertreter der Mehrheit des Regierungsrates entwickeln wird. Man hat hauptsächlich die grossen Kosten geltend gemacht, welche der Betrieb nach sich ziehen werde, das zahlreiche Personal, die hohe Besoldung des Direktors, die Gefahr, dass die Anstalt innert kurzer Zeit überfüllt sein werde, weil naturgemäss die Tendenz in allen Gegenden dahin gehen werde, die unangenehmen Elemente dahin zu schicken, und die Schwierigkeiten der Leitung der Anstalt und der Führung des landwirtschaftlichen Gutsbetriebes bei lauter bösartigen Insassen.

Nach dem Beschluss des Regierungsrates hat die Armendirektion, damit für den Fall der Nichtaufnahme der Anstalt für Bösartige im Gesetzesentwurf doch wenigstens etwas vorhanden sei, das gestatte, die Zustände in den Armenanstalten einigermassen zu sanieren, den eventuellen Antrag gestellt, den Sie als Artikel 13 unter den Anträgen des Regierungsrates aufgeführt finden. Der Regierungsrat hat diesen eventuellen Antrag der Armendirektion einstimmig genehmigt und derselbe würde lauten: «Wo die Armenverpflegungsanstalten besondere Abteilungen für störrische und bösartige Pfleglinge errichten und hiezu bauliche Veränderungen (Neu- und Umbauten) erforderlich werden, beteiligt sich der Staat an den Baukosten mit angemessenen Beiträgen. Die Insassen dieser Abteilungen stehen unter strengerer Zucht; Körperstrafen dürfen indes nicht angewendet werden». Das wäre das Surrogat für den dahingefallenen Abschnitt III A betreffend die Anstalt für Bösartige. Ich gebe gerne zu, dass man — es ist ja die Idee, die ich ursprünglich hatte und vor zwei Jahren an den Armeninspektorenkonferenzen vertreten liess — auf diesem Wege auch etwas erreichen kann. Es ist uns bekannt, dass die Armenanstalt Kühlewil beabsichtigt, in nächster Zeit für ihre unruhigen Elemente Flügelanbauten zu errichten, ohne Rücksicht darauf, ob die neue kantonale Anstalt kreiert werde oder nicht. Wenn dieses Beispiel von Kühlewil von den verschiedenen Anstalten des Kantons befolgt werden sollte, so ist der Regierungsrat bereit, ihnen mit angemessenen Staatsbeiträgen an die Hand zu gehen und ihnen so die Vornahme derartiger Um- oder Neubauten zu erleichtern.

Ich überlasse nun den Entscheid darüber, ob eine Anstalt für Bösartige errichtet oder dem Antrag des Regierungsrates beigepflichtet werden soll, ruhig dem Grossen Rat. Soviel ist sicher, dass wenn die Anstalt für Bösartige zustande kommt und einmal dem Betriebe übergeben ist, die Armendirektion von daher viel Unannehmlichkeiten erfahren, dass es viele Reklamationen geben und dass die Kritik, die man allfällig an dem Betrieb dieser Anstalt ausüben wird, in erster Linie die kantonale Armendirektion treffen wird. Das kann aber für uns nicht massgebend sein, sondern wir beantragen Ihnen immerhin, auf den Entwurf der Kommission und nicht auf denjenigen des Regierungsrates einzutreten, also die Anstalt für Bösartige beizubehalten. Dazu bestimmen mich noch folgende Gründe: Es ist geplant, die Anstalt für Bösartige, falls sie überhaupt kommt, in Thorberg unterzubringen, wenn das gegenwärtig noch dort befindliche Zuchthaus evakuiert sein wird. Thorberg ist Staatsdomäne, man braucht keine Domäne zu kaufen und keine kostspieligen Anstaltsgebäude zu errichten. Gewisse Umbauten müssten allerdings vorgenommen werden. So sind zum Beispiel die Zellen in Thorberg nicht derart, dass man sie ohne weiteres für die Pfleglinge der Anstalt gebrauchen könnte, sondern sie müssten etwas freundlicher gestaltet werden. Die Baudirektion veranschlagt die daherigen Baukosten approximativ insgesamt auf zirka 70,000—100,000 Fr. Wenn man im Laufe der Jahre mit der Anstalt für Bösartige ungünstige Erfahrungen machen und sie ihren Zweck nicht erreichen sollte, so wäre die Domäne bald wieder zu etwas anderem verwendet. Sie hat nun schon verschiedene Wandlungen durchgemacht. Der alte Landvogteisitz war Jahrzehnte lang Arbeitshaus und Zwangserziehungsanstalt für Liederliche und Jugendliche und nun seit bald 20 Jahren Zuchthaus. Wenn unsere 6 Verpflegungsanstalten im alten Kanton und dann noch die verschiedenen jurassischen Greisenasyle für die Absonderung ihrer bösartigen Pfleglinge besondere Pavillons erstellen, so werden die daherigen Kosten ordentlich über die 100,000 Fr. hinausgehen, die für den Umbau von Thorberg nötig wären, und der Staat würde sich wahrscheinlich beim Antrag der Regierung finanziell nicht besser stellen. Ueberhaupt befürchte ich aber, dass das Beispiel der städtischen Armenanstalt Kühlewil trotz der in Aussicht stehenden Staatssubventionen nicht auf der ganzen Linie befolgt werden wird, und dass für eine geraume Anzahl Jahre die unhaltbaren Zustände in den Armenanstalten einfach weiter bestehen werden, wenn wir nicht eine staatliche Anstalt errichten.

Im übrigen habe ich noch ein referendumspolitisches Bedenken gegen das Vorgehen des Regierungsrates. Wenn man gegen die Idee einer Anstalt für Bösartige Opposition machen wollte, hätte man es viel früher tun müssen. Als ich das Amt antrat, fand ich mich bereits einer gemachten öffentlichen Meinung gegenüber. Man hätte eventuell anlässlich der Motionen Demme Anträge auf Ablehnung dieses Gedankens bringen sollen. Das ist nicht geschehen. Jahre lang hat die Diskussion gewaltet, die Idee ist tief in das Volk eingedrungen, namentlich in Kreise, die sich mit der Armenpflege abgeben, sie ist populär geworden und ich fürchte, wenn man sie eliminiert, werde der Entwurf beim Volke wenig Chancen haben.

Nun noch einige Worte über unsere Vorschläge zur Bekämpfung des Alkoholismus. Der Alkoholismus steht in engem Zusammenhang mit dem Pauperismus. Man kann gewiss sagen, dass in vielen Fällen der Alkoholismus eine Folge der Armut und der Not sei, aber in mindestens eben so vielen Fällen ist die Armut und die Not eine Folge des Alkoholismus. Dafür haben wir untrügliche Beweise in den Akten der kantonalen Armendirektion. Wir haben bedauernswerte Fälle dieser Art zur Genüge und Uebergenüge. Alle die Vereine und Institutionen, die sich mit der Bekämpfung des Alkoholismus als eines unserer schlimmsten Volksfeinde befassen, verdienen die werktägige Sympathie aller Wohlgesinnten und auch des Staates. Aber dabei darf es nicht bleiben, sondern man erwartet vom modernen Staat, dass er direkt administrativ und gesetzgeberisch in den Kampf gegen den Alkoholismus eingreife. Vor einigen Jahren haben die schweizerischen Irrenärzte, die sich mit der Frage der Versorgung von Trinkern befassten, eine Anzahl von Thesen aufgestellt, deren erste dahingeht, der Alkoholismus sei nicht ein Charakterfehler, dem man mit Strafmitteln beikommen könne, sondern eine Krankheit, die man kurieren müsse wie jede andere Krankheit, und sie reden konsequent von heilbarem und unheilbarem Alkoholismus, wie man von heilbarer oder unheilbarer Tuberkulose oder von heilbaren und unheilbaren Formen von Geisteskrankheit spricht. Ich will auf diese Theorie und auf ihre Begründung nicht näher eintreten, ich kann die Sache nur mit praktischem Laienverstand beurteilen. Es wird sich ungefähr so verhalten: Wenn einer Jahrzehnte oder nur Jahre lang übermässigem Alkoholgenuss gefröhnt hat und sein ganzer Organismus dadurch infiziert und verseucht ist, so kann man natürlich von Krankheit reden; aber in den ersten Stadien, wo einer anfängt, vom rechten Weg abzuweichen, und dann und wann, immer häufiger ein Gläschen über den Durst trinkt, da stehen wir einem Charakterfehler gegenüber, den man durch einen energischen Willensentschluss heben könnte. Wir können deshalb auf die armenpolizeiliche Behandlung des Alkoholismus nicht verzichten, aber es darf nicht das einzige sein. Das Richtigste für den Trinker ist gewiss die vollständige Abstinenz, eine Mässigkeit gibt es da nicht, denn jede kleine Dosis Alkohol wirkt in einem derart, infizierten Organismus wie der Funke im Pulverfass; alle Leidenschaften des Trinkers flammen wieder auf und es ergibt sich deshalb die Notwendigkeit der abstinenten Behandlung der Trinker. In zahlreichen Fällen genügt der Beitritt des Trinkers zu einem Abstinenzverein. Die feierliche Verpflichtung, für so und so viele Wochen oder Monate oder vielleicht für das ganze Leben sich des Alkoholgenusses zu enthalten, hat schon manchen gerettet, er hat sein Versprechen gehalten. Aber es gibt auch Fälle, wo dieses feierlich abgelegte Versprechen immer und immer wieder gebrochen wird, wo der Wille so schwach geworden ist, dass der Betreffende den gefassten Entschluss nicht mehr durchführen kann. Da muss eine andere Behandlung Platz greifen: Die Sanatoriumsbehandlung, eine Kur in einer Trinkerheilanstalt. Wenn der Trinker sich freiwillig in die Trinkerheilanstalt verfügt, so ist es recht; wenn er die Mittel dazu nicht besitzt, soll die Armenbehörde ihm entgegenkommen und sie ihm beschaffen. Wenn er aber nicht hingehen will und auf alle Mahnungen nicht hört, so bleibt nichts anderes als die Zwangsversetzung übrig. Wir müssen daher auch dahinzielende Bestimmungen im Gesetze haben.

Wir finden solche Bestimmungen im glarnerischen Armengesetz, obschon Glarus keine eigentliche Trinkergesetzgebung und keine Trinkerasyle hat. Eigentlich ausgebaute Trinkergesetzgebungen besitzen der Kanton St. Gallen seit 1891 und der Kanton Basel-Stadt seit 1900, jedoch ohne eigene Trinkeranstalten. St. Gallen versorgt seine Trinker in der Privatanstalt Ellikon und Basel schickt sie in unsere Nüchtern. Auch Waadt hat seit 1905 ein Trinkergesetz und versorgt seine Leute in Etagnières. Im Kanton Thurgau kam letztes Jahr ein Trinkergesetz zur Abstimmung, wurde aber vom mostindischen Souverain mit 13,000 gegen 10,000 Stimmen abgelehnt. Seit einigen Monaten ist im Kanton Luzern ein Trinkergesetz perfekt. Auch im Kanton Bern ist die Zwangsversetzung von Trinkern schon wiederholt angeregt worden. Ich erinnere an die von 98 Gemeindebehörden, 6 Regierungsstatthalterämtern, verschiedenen gemeinnützigen Vereinen und dem altbernischen und jurassischen Blauen Kreuz unterstützte Petition der Section jurassienne de la Ligue patriotique suisse contre l'alcoolisme, und an die Motion des Herrn Jacot vom Jahre 1902, die auf das gleiche Ziel hintendierte. Im Jahre 1904 hat der damalige Polizei- und Sanitätsdirektor, Herr Joliat, den Entwurf eines Trinkergesetzes ausgearbeitet; derselbe gelangte vor den Regierungsrat, blieb aber Entwurf. Man hielt ihm hauptsächlich entgegen, dass ein Bedürfnis nach eigenen Zwangsversorgungsanstalten für Trinker nicht bestehe, da wir in unseren Arbeitsanstalten Trinkerheilanstalten par excellence haben. Die letztere Behauptung halte ich für zu weitgehend. Allerdings ist in unseren Arbeitsanstalten schon mancher durch eine strenge Arbeitskur für eine Zeitlang oder für immer gebessert worden, allein das sind keine Heilanstalten, sondern polizeiliche Institutionen. Es befinden sich dort nicht nur Trinker, von denen man sagen kann, dass sie ganz ordentliche Menschen wären, wenn sie diese eine Schwäche nicht hätten, sondern auch andere Elemente, alte Vaganten, so dass man es begreift, wenn eine Familie sich bis aufs äusserste wehrt, bevor sie zum Beispiel gegen den trunksüchtigen Familienvater das Einschreiten der Behörden verlangt, weil ihr die Verbringung desselben nach St. Johannsen ein Greuel ist. Uebrigens erfüllen unsere Arbeitsanstalten auch die Bedingung absoluter Abstinent nicht. Wenn einmal hier im Saal von hochgestellter Seite, von einem Mitglied des Nationalrates gesagt worden ist, er habe mit einem entlassenen Pflegling von St. Johannsen gesprochen und dieser habe ihm erklärt, er habe seiner Lebtag nie so viel Schnaps bekommen als dort, so darf diese Behauptung des betreffenden Entlassenen freilich als purer Schwindel bezeichnet werden, wie sich aus unseren damaligen Untersuchungen ergab. Dagegen ist richtig, dass gelegentlich Insassen von St. Johannsen und Ins namentlich den Rebbauern zu landwirtschaftlichen Arbeiten zur Verfügung gestellt wurden und dass diesen morgens und nachmittags Most und Wein verabreicht wurde, was allerdings mit dem Prinzip der streng abstinenten Führung der Anstalt im Widerspruch steht.

Die Regierung hat der Armendirektion im Jahre 1904 Auftrag gegeben, anlässlich der Revision des Armenpolizeigesetzes die Frage zu prüfen und eventuelle Bestimmungen über die zwangsweise Versorgung von Trinkern in das Gesetz aufzunehmen. Welche Anstalten würden uns hiefür zur Verfügung stehen? Wir haben nur zwei Trinkerheilanstalten, die, weil Privatanstalten, in der Entscheidung über Berücksichtigung oder Abweisung von Anmeldungen frei sind. Beide sind Heilanstalten, nicht Versorgungsanstalten für Unverbesserliche. Man hat mit Nüchtern vor einigen Jahren Verhandlungen gepflogen, die in letzter Zeit wieder aufgenommen wurden. Die Direktion der Anstalt erklärte uns zuerst, dass sie keine zwangsweise versorgten Trinker aufnehmen könne, die Hauptbedingung einer erfolgreichen Kur sei, dass die Betreffenden freiwillig eintreten. Später gab sie nach und erklärte sich zur Aufnahme von zwangsweise versorgten Trinkern bereit, sofern dieselben nicht polizeilich in die Anstalt transportiert werden, sich mit der Versetzung einverstanden erklären, und die Anstalt keine Verpflichtung habe, sie, wenn sie fortlaufen, wieder einzubringen. Die «freiwillige» Versetzung lässt sich noch erzielen; man würde die Betreffenden einfach vor die Alternative stellen: unfreiwillig nach St. Johannsen oder freiwillig in die Nüchtern, und sie würden wohl das letztere vorziehen. Allein die Nüchtern will Sanatorium sein und nur Fälle aufnehmen, die Chancen der Heilung bieten. Die Nüchtern ist uns nun noch einen grossen Schritt entgegengekommen. Sie beherbergt seit einigen Jahren zahlreiche Basler Trinker, die zwangsweise nach der Nüchtern gebracht wurden. Sie hat nun mit denselben keine schlechtern Erfahrungen gemacht als mit den freiwillig eintretenden, indem von beiden ungefähr gleich viel (40 %) kuriert werden. Sie erklärt sich nun bereit, zwangsweise Versetzte aufzunehmen, aber unter der Bedingung, dass ihre Direktion jeden einzelnen Fall prüfen könne. Wir haben endlich noch ausserkantonale Trinkerasyle, von der bescheidenen Pilgerhütte St. Chrischona bis zu der vornehmen Heilstätte auf Schloss Hard bei Ermattingen. Allein die Benützung der ausserkantonalen Trinkerheilanstalten ist uns erschwert, weil dieselben von den fraglichen Landesgegenden aus besetzt sind und weil man von uns wenigstens ein erhöhtes Kostgeld fordern würde. Die Nüchtern verlangt auch für Berner 1 Fr. 20, für ausserkantonale Pfleglinge dagegen 2 Fr. 50. Ich glaube nun, dass die Nüchtern dem Bedürfnis für längere Zeit genügen würde. Sie hat immerhin 38 Betten und es finden beständig auch wieder Austritte statt. Sie erklärt sich bereit, in Zukunft mehr ausserkantonale Trinker abzuweisen, wenn wir ihr dafür bernische Trinker zuhalten. Die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen staatlichen oder einer weitern Privattrinkerheilanstalt für Männer im alten Kanton ist daher nicht dringend; eventuell würde es sich noch um den Bau einer Anstalt für Frauen oder um die Erweiterung des Weisshölzli handeln. Dagegen ist bekannt, dass der Jura schon seit langer Zeit eine eigene Trinkerheilanstalt anstrebt. Der Jura benützt die Nüchtern, wie auch unsere Arbeitsanstalten ziemlich wenig, obschon er eine grosse Zahl von Trinkern aufzuweisen hat, und möchte eine eigene Anstalt haben.

Nun noch ganz wenige Worte darüber, was wir im Armenpolizeigesetz getan haben, um dem Auftrag betreffend die Versorgung von Trinkern nachzukommen. Wir haben zunächst in Artikel 43 die Bestimmung aufgenommen, dass die Armenbehörden das Recht haben, vorgängig den armenpolizeilichen Massnahmen eine Verwarnung oder einen Verweis zu erteilen. Wenn es sich um einen Trinker handelt und sich dieser bereit erklärt, freiwillig in eine Trinkerheilanstalt einzu-

treten, so soll ihm die unterstützungspflichtige Armenbehörde die nötigen Mittel verschaffen, wenn er sie nicht selbst hat. Wenn die Verwarnung und der Verweis nichts nützen, so stehen der Armenbehörde eine Reihe armenpolizeilicher Massnahmen zur Verfügung, auf die wir nicht verzichten können. Die stärkste besteht in der Versetzung von immer wieder Rückfälligen in eine Arbeitsanstalt. Nun hat der Regierungsrat noch eine weitere Bestimmung akzeptiert, die sich im gedruckten Entwurf noch nicht vorfindet und folgendermassen lautet: «Die Versetzung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt kann, wenn sich der Fall dazu eignet, umgewandelt werden in administrative Versetzung in eine Trinkerheilanstalt auf die gleiche Zeitdauer. Kann in diesem Falle das Kostgeld nicht von dem zu Versorgenden oder seinen Angehörigen aufgebracht werden und fällt es auch nicht zu Lasten eines antragstellenden Vereins, so hat für dasselbe die Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde aufzukommen», natürlich mit dem Staatsbeitrag von 40 %. Das ist ein ganz neuer Grundsatz. Ferner bestimmt Artikel 40: «Für den Fall, dass sich die Notwendigkeit ergeben sollte, zur Unterbringung von Trinkern auf freiwilligem oder Zwangswege ein oder mehrere besondere Trinkerheil- oder Versorgungsanstalten zu gründen, wird der Grosse Rat ermächtigt, durch Dekret alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Verhältnisse zu regeln und die finanzielle Beteiligung des Staates festzustellen». Diese Bestimmungen erreichen nicht nur den armen Trinker, sondern sie können jeden erreichen, der sich oder die Seinigen sittlich gefährdet.

Nun ist das Ganze ein Wohlfahrtsgesetz mit Bestimmungen, die Ihnen vielleicht da oder dort etwas drakonisch vorkommen werden. Ich bin gerne bereit, wenn ein bezüglicher Antrag aus der Mitte der Versammlung fällt, zu prüfen, ob diese oder jene Bestimmung noch etwas gemildert werden könnte, aber was ich besonders wünschen möchte, ist, dass die Bestimmungen über die Versorgung der Trinker beibehalten werden möchten. Schon Jahre lang ist nach bezüglichen Bestimmungen gerufen worden, und die Vertreter der Temperenzbewegung — ich erinnere an Herrn Pfarrer Marthaler und an den Sekretär der jurassischen Ligue patriotique — sind von dem, was wir da bieten, befriedigt. Der letztere war kürzlich bei mir und hat mir ausdrücklich erklärt: Oui, vous avez fait un grand pas en avant. Ich möchte wünschen, dass der Grosse Rat nun nicht wieder einen Schritt rückwärts mache, nachdem der Regierungsrat unsere Schritte sanktioniert hat, und ich möchte wünschen, dass auch das Bernervolk den vorliegenden Bestimmungen seine Zustimmung erteile.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und zwar auf den Entwurf der Kommission und nicht auf denjenigen des Regierungsrates.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 30. November 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Bern), Charpilloz, Dürrenmatt, Gugelmann, Hofer (Alchenflüh), Lüthi (Madretsch), Näher, Nyffenegger, Obrist, Rüegsegger, Rufer (Biel), Spychiger, Stucki (Steffisburg), Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Albrecht, Bangerter, Böhme, Boinay, Burrus, Crettez, David, Egli, Flückiger, Frepp, Frutiger, Girardin, Gobat, Gosteli, von Grünigen, Hänni (Court), Hostettler, Ingold (Nieder-Wichtrach), Lenz, Luterbacher, Merguin, Minder (Friedrich), Möri, Mouche, Müller (Bargen), Renfer, Stämpfli, Tännler, Trachsel, Wälti, Weber, Wolf, Wyder.

Auf den Antrag des Vorsitzenden beschliesst der Rat die Abhaltung einer Nachmittagssitzung.

Tagesordnung:

Gesetz

über

polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 698 hiervor.)

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter der Mehrheit des Regierungsrates. Wie Sie aus dem gestrigen sehr gut orientierenden Referat des Herrn Armendirektors vernommen haben, besteht der Hauptsache nach nur eine Differenz, nämlich bezüglich der Errichtung einer Anstalt für Bösartige. Die Kommission

und die Minderheit der Regierung sind der Auffassung, dass diese Anstalt errichtet werden soll, während die Mehrheit des Regierungsrates beantragt, von der Errichtung derselben abzusehen und an deren Stelle die Schaffung von Separatabteilungen in den bestehenden Anstalten in Aussicht zu nehmen. Der Herr Armendirektor machte gestern darauf aufmerksam, dass anfänglich im Regierungsrat eine Mehrheit für die Anstalt vorhanden gewesen sei und dass sich dann schliesslich diese Mehrheit mit einer eleganten Handbewegung in eine Minderheit, beziehungsweise die frühere Minderheit in eine Mehrheit verwandelt habe. Es ist sehr begreiflich, wenn dieser Wechsel vorgekommen ist, denn die Beratungen sind gerade dafür da, dass sich die Meinungen abklären, und es kommt bekanntlich nicht nur im Regierungsrat, sondern im Grossen Rat und andern Behörden vor, dass bei eingehender Beratung einer Frage die Stimmung sich nach und nach ändert und aus einer Mehrheit eine Minderheit wird und umgekehrt. Übrigens konnte man, wenn man dem Votum des Herrn Armendirektors aufmerksam gefolgt ist, ganz gut herausfühlen, dass er selbst für die Anstalt nicht sehr begeistert ist und sich nicht unglücklich fühlen würde, wenn der Grosse Rat deren Errichtung ablehnen würde.

Ich möchte Ihnen nun die Gründe etwas näher auseinandersetzen, welche die Mehrheit des Regierungsrates bewogen haben, Ihnen die Ablehnung der Anstalt für Bösartige zu beantragen. Schon die Art und Weise, wie die Personen in diese Anstalt versetzt werden sollen, muss bei einigem Nachdenken Bedenken erregen. Wer sind die antragstellenden Behörden? Es sind die Vorsteher der Anstalten, die Gemeinderäte, die Regierungsstatthalter, die an die Armendirektion zuhanden des Regierungsrates diese Anträge stellen. Man kann nun sagen, der Regierungsrat werde ja in jedem Falle entscheiden, ob eine solche Versetzung vorgenommen werden soll oder nicht. Gewiss, allein wenn die vorberatenden Behörden den Antrag stellen und sich aus den Akten nichts Auffälliges ergibt, wird selbstredend der Regierungsrat in den weitaus meisten Fällen ohne weiteres diesem Antrag beipflichten. Also tragen auch die betreffenden vorberatenden Behörden die Verantwortung.

Es ist nun ungemein wichtig, bei diesem Anlass festzustellen, was man eigentlich unter Bösartigkeit versteht, wo sie anfängt und wo sie aufhört. Der Herr Armendirektor hat gestern die Insassen der Armenanstalten in verschiedene Kategorien eingeteilt. Er hat zuerst die Kategorie der mehr oder weniger Geisteskranken angeführt, die, wenn man ganz streng sein wollte, eigentlich in einer Irrenanstalt versorgt werden sollten und durch ihr Verhalten viel Nachsicht und Geduld erforden. Im weitern hat er die Idioten angeführt, Leute mit geistigen Defekten, die mehr nur ein vegetatives Dasein fristen. Endlich hat er als dritte Kategorie die Personen mit bösartigem Charakter erwähnt. Man könnte vielleicht noch eine vierte Kategorie beifügen, nämlich die Leute, die normal veranlagt sind, aber durch eigene Schuld oder Schicksalschläge dahin gelangt sind, dass sie ihr Leben in einer Armenanstalt beschliessen müssen. Nun fällt da etwas auf. Bis vor kurzer Zeit hat man nicht etwa von bösartigen Leuten in den Anstalten gesprochen, sondern man hat speziell in der Presse und auch in den Anstaltsberichten darauf hingewiesen, dass in den Armenanstalten viele Personen untergebracht seien, die eigentlich in eine Irrenanstalt gehörten. Diese mehr oder weniger geisteskranken Personen werden nicht in die Anstalt für Bösartige versetzt werden können, um so weniger die Idioten und auch nicht die Angehörigen der vierten Kategorie, von der ich gesprochen habe, sondern es kann sich nur um die Leute mit bösartigem Charakter handeln. Dabei ist zu bemerken, dass solche Leute, sofern sie gesund sind, nicht in die Armenanstalten kommen, sondern in die Arbeitsanstalten gehören. Für die neue Anstalt kommen nur Leute in Betracht, die gebrechlich sind und einen unangenehmen, bösartigen Charakter haben.

Wie äussert sich dieser bösartige Charakter? Wie will man ihn definieren? Das ist nach meiner Auffassung ausserordentlich schwer. Wir müssen vor allem aus nicht vergessen, dass wenn eine Person einigermassen geistig gestört ist und Aeusserungen tut, die als bösartig bezeichnet werden können, sie nicht unter die Leute mit bösartigem Charakter einrangiert werden darf; um so weniger gehören auch Leute, die einen geistigen Defekt aufweisen, Idioten, nicht darunter, sondern es kommen da nur die eigentlichen Bösartigen in Frage. Allein es ist ausserordentlich schwierig, ohne weiteres zu sagen, dass dieser und jener bösartig ist. Wir dürfen nicht ausser acht lassen, dass die Leute, die in diese Anstalt verbracht werden, mehr oder weniger verbittert, mit ihrem Lebensschicksal nicht zufrieden sind und infolgedessen ihrem Unmut gern so oder anders Ausdruck geben.

Nach diesen Ausführungen möchte ich speziell auf die Anstalt als solche zu sprechen kommen. Wie stellt man sich die Administration und Leitung einer mit lauter böswilligen Elementen angefüllten Anstalt vor? In den bestehenden Armenanstalten kann eine weitgehende Arbeitsteilung durchgeführt werden. Man kann die Leute nach ihren Fähigkeiten und Charaktereigenschaften in der Landwirtschaft und in allen möglichen Gewerben verwenden und dabei ihrer Veranlagung einigermassen Rechnung tragen. In einer Anstalt mit lauter Böswilligen ist das nicht möglich. Der Herr Armendirektor hat ganz richtig darauf hingewiesen, dass eine grosse Anzahl Einzelzellen vorhanden sein müssen, in denen die Leute untergebracht werden können, und es liegt sehr nahe, dass die Insassen dieser Anstalt der Hauptsache nach ihre Zeit in den Zellen zubringen werden. Eine Arbeitsteilung in dem Umfang, wie sie in den jetzigen Armenanstalten vorgenommen werden kann, ist hier einfach unmöglich und es wird sich da mehr um eine Versorgung der Insassen in den Einzelzellen handeln. Es ist nun ein allgemeiner Grundsatz in der Erziehung, dass man bösartig veranlagte Menschen durch das gute Beispiel zu heben sucht. Wenn wir aber lauter Bösartige zusammentun, fehlt es an diesem guten Beispiel, das man doch auch in einer Armenanstalt nicht ganz auf die Seite setzen sollte. Ferner muss es sehr schwer sein, die durch Beschluss des Regierungsrates in die Anstalt für Bösartige versetzten Leute wieder aus derselben herauszunehmen, denn die Vorsteher und Gemeindebehörden werden sich dagegen sperren, den Betreffenden wieder zurückzunehmen, auch wenn der Bericht vorliegt, dass er sich gebessert hat. Der einmal in diese Anstalt Versetzte wird daher wohl sein Leben lang dort verbleiben. Im weitern wird man alle unangenehmen Elemente aus den Armenanstalten abzuschieben und in der An-

stalt für Bösartige unterzubringen suchen. Ich glaube, der Kanton Bern wird um ein derartiges Unikum einer Anstalt nicht zu beneiden sein und es wird sehr schwer sein, sie so zu führen, wie gestern der Herr Armendirektor skizziert hat. Er hat gesagt, sie solle keine Strafanstalt sein, sondern eine Pflegeanstalt. Wie wollen Sie das machen? Es soll keine Strafanstalt sein, man soll die Leute wohl strenge halten, aber doch nicht so, dass die Anstalt den Charakter einer Strafanstalt bekommt, sondern sie soll den Charakter einer Pflegeanstalt haben. Wie wird sich die Sache in der Praxis machen? Wenn die Leute dort strenge gehalten werden, werden ganz sicher nach kürzerer oder längerer Zeit Klagen in die Oeffentlichkeit gelangen. Die Oeffentlichkeit wird sich damit beschäftigen und man wird darauf dringen, dass die Leute möglichst gut gehalten werden. Dann wird es aber bald heissen, die Leute seien doch besser gehalten als in den übrigen Anstalten. Wir kommen so in eine ausserordentlich schwierige Situation, während alles viel leichter geht, wenn die einzelnen Anstalten ihre bösartigen Elemente in eine separate Abteilung verbringen, sie dort etwas strenger halten, mit den zulässigen Strafen auf sie einwirken, und wenn sie sich gebessert haben, sie wieder in die allgemeine Anstalt zurückversetzen.

Ich möchte im weitern auf die grosse Schwierigkeit der Administration der Anstalt für Bösartige aufmerksam machen. Es wird nicht möglich sein, mit diesen Bösartigen einen Anstaltsbetrieb einzurichten, wie er in den gewöhnlichen Anstalten besteht. Man hat gesagt, man solle diese Anstalt in Thorberg unterbringen und die entsprechenden baulichen Veränderungen dort vornehmen. Ich kann mir aber nicht vorstellen, wie man mit diesen Leuten Landwirtschaft oder ein Gewerbe betreiben will. Der Gang der Anstalt wird ein ausserordentlich schwieriger sein und würde später die Regierung und den Grossen Rat sicher sehr häufig beschäftigen.

In der Presse wurde die Anstalt für Bösartige als eine Perle des Armenpolizeigesetzes bezeichnet, und der Herr Armendirektor hat darauf hingewiesen, dass die öffentliche Meinung diese Anstalt verlange. Ja, meine Herren, was ist die öffentliche Meinung und wie wird sie gemacht? Man weiss, wie das geschieht. In der Presse wurde sehr schön ausgeführt, dass die bösartigen Elemente aus den Armenanstalten weg in eine besondere Anstalt verbracht werden sollen und man stellt sich vor, dass nachher in den Armenanstalten alles viel besser gehen wird als bis dahin. Dass das nicht zutrifft, möchte ich Ihnen an einem andern Beispiel aus dem Leben beweisen. Bekanntlich hat seinerzeit Herr Grossrat Affolter in Oeschenbach sein Vermögen für die Einrichtung eines Dienstbotenheimes vermacht, in dem ältere verdiente Dienstboten Aufnahme finden sollen, die sich gut aufgeführt haben und ihr Leben nicht mehr verdienen können. Dieses Dienstbotenheim ist heute im Betriebe, aber wie mir der Präsident der Direktion mitgeteilt hat, bereitet ihnen die Sache den allergrössten Verdruss. Im dem Heim sind 12 alte Dienstboten untergebracht, die doch, man könnte meinen, gutartigen Charakters sind. Aber die ganze Zeit zanken sie zusammen und laufen teilweise sogar davon. Die Erfahrung lehrt, dass ältere Leute sich nicht mehr einander anschmiegen können, sondern mehr die Einsamkeit suchen als das Zusammenleben. Damit müssen wir rechnen und daraus erklärt sich, dass man in den Armenanstalten in dieser Hinsicht viel Arbeit hat und viel Geduld und Nachsicht üben muss. Ich begreife ganz gut, dass von seiten der Vorsteher und Organe der Anstalten auf die Errichtung einer Anstalt für Bösartige gedrungen wird, indem sie sich vorstellen, dass sie sich der Elemente, die ihnen jahraus jahrein Schwierigkeiten bereiten, werden entledigen und überhaupt ihre Anstalt werden entlasten können. Das ist sicher die Hoffnung und der Wunsch, den sie in einer geheimen Falte ihres Herzens tragen.

Wir sind überzeugt, dass Sie mit einer zentralen Anstalt für Bösartige keine guten Erfahrungen machen werden und dass es richtiger ist, in den einzelnen Anstalten separate Abteilungen einzurichten. Ich beantrage Ihnen deshalb namens der Mehrheit des Regierungsrates, auf den Antrag der Kommission nicht einzutreten, sondern diese Anstalt zu streichen, die ein Unikum einer Anstalt sein und um die uns jedenfalls niemand beneiden würde.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Das gestrige einlässliche und erschöpfende Referat des Herrn Armendirektors enthebt mich wohl der Pflicht, ein eigentliches Eintretensreferat zu halten. Ich könnte nur bereits Gesagtes in schlechterer Auflage wiederholen und damit will ich Ihre Zeit nicht in Anspruch nehmen. Ich kann mich um so eher darauf beschränken, auf das Eintretensreferat des Herrn Armendirektors zu verweisen, als sich der Standpunkt der Kommission mit dem seinigen deckt und in einem entscheidenden Punkt von demjenigen der Mehrheit des Regierungsrates abweicht. Ich beschränke mich in meinem Referat im wesentlichen auf diesen einen Punkt, behalte mir aber vor, auf allfällige Einwendungen gegen den vorliegenden Entwurf später zurückzukommen.

Das eigentliche Thema der Eintretensfrage bildet die Frage der Einführung einer Anstalt für Bösartige und ich will Ihnen kurz auseinandersetzen, wie die Kommission dazu gekommen ist, an dieser Anstalt festzuhalten. Der Gedanke der Errichtung einer Anstalt für Bösartige ist nicht die Erfindung der Kommission, sondern in dem ursprünglichen Entwurf, den der Regierungsrat vorlegte, bestand der Abschnitt III aus zwei Unterabteilungen: A. Armenverpflegungsanstalt für Leute von bösartigem Charakter und B. Arbeitsanstalten. Der Entwurf, den die Kommission Ihnen heute vorlegt, enthält nun nichts anderes als diese beiden Bestandteile des ursprünglichen Entwurfes der Regierung und wir haben auch an der Redaktion nur unwesentliche Aenderungen vorgenommen, so dass eigentlich heute die Kommission gegen die Regierung für den regierungsrätlichen Entwurf einsteht, eine Situation, die übrigens nicht neu, sondern schon wiederholt da gewesen ist. Nachdem uns der erste Entwurf des Regierungsrates unterbreitet war, ging der Sommer ins Land und als wir im Herbst wiederum zur Behandlung der Vorlage zusammentraten, standen wir plötzlich einer veränderten Situation gegenüber. In dem neuen Entwurf des Regierungsrates vom 8. September 1910 fehlte der Abschnitt III A und an dessen Stelle war ein Art. 13 aufgenommen, der die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Erstellung von besonderen Abteilungen für bösartige Pfleglinge in den bestehenden Armenanstalten vorsah. Die

Kommission stand vor der Frage, ob sie diese grundsätzliche Aenderung der Auffassung mitmachen und den Gedanken der Errichtung einer Anstalt für Bösartige fallen lassen oder ob sie an dem ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates festhalten solle. Die Kommission hat sich einstimmig für das letztere entschlossen, wie ich glaube, aus der persönlichen Ueberzeugung der einzelnen Mitglieder heraus. Aber abgesehen von dieser persönlichen Ueberzeugung stellte sich die Kommission auf den Standpunkt, dass es gesetzgebungspolitisch falsch wäre, eine wesentliche Neuerung in unserer Gesetzgebung, die im ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates Aufnahme gefunden hatte, ohne Sang und Klang zu verabschieden. Denn der Gedanke der Errichtung einer besonderen Anstalt für Bösartige ist auch nicht eine Erfindung des Regierungsrates, sondern eigentlich herausgewachsen aus den Verhältnissen und den Missständen unserer bisherigen Armenpolizeigesetzgebung. Im Publikum, namentlich in den Gemeindebehörden, die sich mit Armenverpflegungssachen zu befassen haben, und in der Presse tauchte ganz spontan der Gedanke auf, dass etwas gehen, dass man einerseits die bestehenden Armen- und Arbeitsanstalten, auch die Irrenanstalten von Elementen, die absolut nicht in diese Anstalten gehören, entlasten und anderseits für die Gemeinden irgend eine Möglichkeit schaffen müsse, um sich solcher Elemente zu entledigen, die vermöge ihrer Charakterdefekte im Gemeindeleben störend wirken und doch nicht diejenigen Voraussetzungen erfüllen, die nötig sind, um sie in eine der bestehenden Anstalten abzuschieben. Dieser Gedanke ist, wie gesagt, ganz spontan aus den Verhältnissen herausgewachsen und hat in den regierungsrätlichen Entwurf Eingang gefunden. Die Kommission sagte sich nun: Wenn wir hier auch Neuland betreten, wenn dieser Gedanke auch noch in keiner kantonalen und, soviel ich weiss, auch in keiner ausländischen Gesetzgebung zur Ausführung gekommen ist, so verdient er doch, gründlich diskutiert zu werden und zwar vor dem Forum, dem die am meisten qualifizierten Leute angehören, die sich mit materieller Kenntnis der Verhältnisse aussprechen können. Die Kommission bezweckte also, diesen Gedanken einmal hier im Grossen Rat zur Diskussion zu bringen, in dem viele Vertreter von Gemeindebehörden und Vorsteher von Anstalten sitzen, die über die einschlägigen Verhältnisse am besten orientiert sind. Auf diese Weise gelangt die Frage zu einer endgültigen Abklärung. Die Kommission und auch der Herr Armendirektor haben durchaus nicht die Meinung, dass die Anstalt für Bösartige absolut eingeführt werden müsse, dass es ohne sie gar nicht gehe, obschon solche Stimmen auch laut geworden sind; sondern wir meinen, die Frage sollte nun einmal abgeklärt werden, sei es nun für die Ausgestaltung des gegenwärtig im Wurf liegenden Armenpolizeigesetzes, sei es als begleitender Fingerzeig für eine spätere Bearbeitung unserer Armenpolizeigesetzgebung. Ich betrachte es ganz eigentlich als Zweck der heutigen Diskussion, nebst der Erörterung allfälliger prinzipieller Einwendungen, die noch erhoben werden können, diese Frage nun einmal aus Abschied und Traktanden zu schaffen, sei es im Sinne der Bejahung oder im Sinne der Verneinung.

Der Herr Armendirektor hat Ihnen bereits auseinandergesetzt und Sie sehen das übrigens aus der ziemlich detaillierten Ausgestaltung des Entwurfes, wie die Anstalt für Bösartige nach der Meinung der vorberatenden Behörden ungefähr aussehen sollte. Ich will daher darüber gar keine weitern Mitteilungen machen, sondern nur kurz auf die soeben von dem Herrn Regierungspräsidenten erhobenen Einwendungen zu sprechen kommen. Dieselben sind im allgemeinen nicht neu, sie sind aber speziell auch mir in der Formulierung des Herrn Regierungsrat Moser nicht neu, indem die Regierung der Kommission die Aufmerksamkeit erwiesen hatte, schon in ihre zweite Herbstsitzung nach der Vorlage des neuen Entwurfes den Herrn Regierungspräsidenten abzuordnen und uns über die neue Stellungnahme des Regierungsrates zu orientieren. Es ist der Kommission weder damals noch wird es ihr heute einfallen, dem Regierungsrat einen solchen Meinungswechsel irgendwie zum Vorwurf zu machen, denn man sagt ja im allgemeinen, dass einer ein dummer Kerl sein müsse, wenn er immer die gleiche Meinung habe. Dass man in einer so wichtigen Frage bei näherer Erdauerung die Meinung wieder ändern kann, ist selbstverständlich und gereicht der Einsicht der Betreffenden nur zur Ehre. Es wurde angedeutet, im Grunde habe auch der Herr Armendirektor diesen Meinungswechsel mitgemacht. Ich weiss das nicht und bin nicht qualifiziert, mich darüber auszusprechen. Immerhin habe ich nach den persönlichen Besprechungen mit dem Herrn Armendirektor und nach seinem gestrigen Votum nicht die Meinung, dass er nicht an die Verwirklichung des Gedankens der Errichtung einer Anstalt für Bösartige glaube und von der Notwendigkeit seiner Verwirklichung nicht überzeugt wäre, denn sonst würde der Herr Armendirektor wohl nicht als Minderheit der Regierung in Uebereinstimmung mit der Kommisson an dem frühern Entwurf festgehalten haben. Also in dieser Richtung ist mir absolut nichts aufgefallen.

Dagegen ist uns schon in der Kommission etwas aufgefallen, das ich hier zur Sprache bringen möchte, obschon es hier nicht mit derselben Prägnanz zum Ausdruck gekommen ist wie in der Kommissionalberatung. Die Begründung des Herrn Regierungspräsidenten, die er uns in der Kommission gebracht hat, wich in einem wesentlichen, allerdings nur negativen Punkte, der aber für uns von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, von seinen heutigen Ausführungen ab, und dieses negative Argument, das Herr Regierungspräsident Moser heute unterdrückt hat, war die Zusicherung, dass die Regierung bei ihrem Antrag auf Nichterrichtung einer solchen Anstalt nicht etwa von finanziellen Bedenken geleitet worden sei. Herr Regierungspräsident Moser hat uns in der Sitzung vom 17. September ausdrücklich versichert, dass solche Bedenken durchaus keine Rolle gespielt haben. Heute hat er nichts mehr davon gesagt; ich weiss nicht, ob er es als überflüssig fand oder ob er der Antwort, die ihm seinerzeit in der Kommission zuteil geworden ist, entnommen hat, dass eine solche Versicherung nicht gerade auf Glaubwürdigkeit Anspruch erheben könne. Die Kommission stand damals unter dem Eindruck, es seien im wesentlichen eben doch finanzielle Bedenken, die die Regierung zu ihrer Frontveränderung bestimmt haben, indem sie sich sagte, dass die Gründung und der Betrieb einer solchen Anstalt mit wesentlichen finanziellen Opfern verbunden sein dürften und dass im übrigen bei der nach ihrer Ansicht etwas fragwürdigen Gestaltung und Wirkung dieser Anstalt dem Staate diese Opfer nicht zugemutet

werden dürfen. Wir halten dafür, dass diese finanziellen Bedenken erstens nicht in dem Masse gerechtfertigt sind, wie damals ausgeführt wurde, und dass sie zweitens jedenfalls nicht ausschlaggebend sein dürfen. Wenn wir mit der Gründung einer Anstalt für Bösartige einen wirklichen Fortschritt auf dem Gebiete der Armenpolizeigesetzgebung erzielen können, so dürfen finanzielle Bedenken nicht in erster Linie in Betracht fallen. Wenn wir von der Wünschbarkeit der Errichtung einer solchen Anstalt überzeugt sind, so müssen sich die nötigen Mittel dafür einfach finden.

Die übrige damals namens der Mehrheit der Regierung für ihren Standpunkt geltend gemachte Argumentation vermochte die Kommission von der Unhaltbarkeit der projektierten Anstalt auch nicht zu überzeugen, und ich will kurz auf die von der Mehrheit des Regierungsrates angeführten Motive, die Sie heute ebenfalls zu hören bekamen, eintreten.

Vor allem aus wird eingewendet, die Art und Weise der Versetzung in die Anstalt sei ungenügend geordnet, sie könnte für die Freiheit des einzelnen Bürgers geradezu gefährlich sein und zu Willkürlichkeiten, Massregelungen und Gewalttätigkeiten führen, die unserem modernen Staatswesen fremd sein sollen. Ich glaube nicht, dass dieser Einwand wirklich ernst gemeint ist. Es wird auch da gehen, wie es bis jetzt mit der Versetzung in die Arbeitsanstalten gegangen ist. Es ist auch hier für einen Instanzenzug gesorgt, wie Sie aus den Artikeln 31 e—f ersehen können. Es ist dafür gesorgt, dass die kompetenten Leute sich zu dieser Frage der Versetzung aussprechen müssen und in letzter Instanz muss die Versetzung gestützt auf das gesamte Aktenmaterial und eine gründliche Untersuchung des einzelnen Falles durch den Regierungsrat beschlossen werden. Als begutachtende Instanzen sind vorgesehen die Vorsteher und Direktionen der Armenverpflegungsanstalten, die Gemeinderäte, die Armeninspektoren und die Regierungsstatthalter, die alle mit genauer Motivierung, gestützt auf eine einlässliche Prüfung des Falles, ihre Anträge der Armendirektion zuhanden des Regierungsrates unterbreiten müssen. Es ist also für eine unparteiische und sachgemässe Behandlung dieser Fälle gerade so viel Gewähr geleistet, wie es in den übrigen Teilen unseres Armenpolizeigesetzes der Fall ist. Wir können also diesen Einwand in keiner Weise gelten lassen.

Etwas wesentlicher erscheint mir der Einwand, es sei unter Umständen äusserst schwierig, die Fälle, die in die Anstalt für Bösartige gehören, von verwandten Erscheinungen, von den Fällen von eigentlicher Geisteskrankheit, Idiotismus und so weiter abzugrenzen. Allein ich glaube, die Grenze wird sich nach und nach durch die Praxis genauer feststellen lassen. Wenn sie jetzt noch eine verschwindende ist, so kommt das daher, dass eben keine Grenzzeichen aufgestellt worden sind und wegen der Vermengung der verschiedenartigen Elemente und Individualitäten in den Armenanstalten einerseits und den Arbeitsanstalten anderseits die Grenze nicht festgehalten werden konnte. Die Abgrenzung und Ausscheidung der Individualitäten wird aber dadurch, dass sie zum Zwecke der Absonderung der bösartigen Charaktere provoziert wird, in der Praxis just ermöglicht werden. Es ist richtig, dass in die neue Anstalt nicht Geisteskranke evakuiert werden sollen; die gehören in die eigentlichen Irrenanstalten. Auch Idioten sollen nicht dorthin verbracht werden, sondern Leute von bösem Charakter. Man behauptet, es sei kolossal schwierig, diesen bösartigen Charakter festzustellen. Das mag theoretisch richtig sein, aber im einzelnen Fall wird das nicht so schwer sein und ich bin überzeugt, dass heute noch eine Reihe von Gemeindevertretern aufstehen und erklären werden: Wohl wir kennen solche Burschen, die nicht geisteskrank und nicht Idioten sind, die aber für ihre engere und weitere Umgebung ganz einfach eine Gefahr bilden und in der Anstalt, in der sie verpflegt werden, ein Infektionsherd sind, der sollte entfernt werden können. Ich will Ihnen zur Illustration des bösartigen Charakters statt langer theoretischer Ausführungen nur ein einziges Beispiel aus der neuesten Praxis des Regierungsrates auf diesem Gebiete, einen Entscheid, der zufällig einen Fall von Burgdorf betrifft, vorführen: In einem Strafverfahren war gegen einen gewissen B. eine Untersuchung wegen Konkubinats durchgeführt worden, die mangels genügenden Schuldbeweises aufgehoben werden musste. Gleichzeitig war gegen den gleichen Angeschuldigten eine Anzeige wegen Misshandlung und Bedrohung seiner Mutter und seiner Stieftochter hängig. Im Verlaufe des Verfahrens sah sich die antragstellende Person veranlasst, ihren Antrag zurückzuziehen und es wurde darauf verfügt, es sei auch dem Strafverfahren wegen Misshandlung keine weitere Folge zu geben. Gleichzeitig haben der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt beim Regierungsrat, gestützt auf das Ergebnis der psychiatrischen Expertise, die dauernde Verwahrung des Betreffenden gemäss Artikel 47 des Strafgesetzbuches beantragt. Das Gutachten des Herrn Professor Speyer ging dahin, der Mann «sei nicht eigentlich geisteskrank, leide aber an hochgradigem, chronischem Alkoholismus und sei infolgedessen leicht in hohem Masse erregbar. Zur Zeit der eingeklagten Drohung und Misshandlung sei er kaum ganz unzurechnungsfähig, wohl aber jedenfalls vermindert zurechnungsfähig gewesen. Da er sich des Trinkens nicht enthalten könne, werde er immer wieder gefährliche Auftritte hervorrufen und sollte daher dauernd versorgt werden.» Der Regierungsrat führte nun folgendes aus: «Ist so die Versorgungsbedürftigkeit des B. nachgewiesen, so fehlt es dagegen im vorliegenden Fall an einer andern Voraussetzung der Ergreifung von Sicherungsmassnahmen gegen B. durch den Regierungsrat im Sinne des Art. 47 St. G. Dieser Artikel gibt dem Regierungsrate das Recht, gegen Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind (Art. 43 St. G.), geeignete Sicherungsmassregeln zu treffen. B. ist aber nicht wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden, sondern deswegen, weil die ihm zur Last gelegten Delikte, in welchen sich seine Gefährlichkeit offenbarte (das Konkubinat kommt hier nicht weiter in Frage), Antragsdelikte waren und die Strafkläger die gegen ihn gerichteten Strafanträge zurückzogen, einer Bestrafung entgangen; die mangelnde Zurechnungsfähigkeit B.'s spielte bei der Erledigung der Strafsache keine Rolle,» und deshalb könne auch nicht gemäss Art. 47 des Strafgesetzbuches vorgegangen werden. Der Regierungsrat beschloss:

«1. Dem Antrag des Untersuchungsrichters von Burgdorf und der Staatsanwaltschaft des III. Bezirkes auf Ergreifung von Sicherungsmassregeln gegen Johann B. vorgenannt im Sinne des Art. 47 St. G. wird

mangels der gesetzlichen Voraussetzungen keine Folge gegeben.

2. Der Regierungsstatthalter von Burgdorf und die zuständige Gemeindebehörde werden angewiesen, jeder an seinem Teile im Rahmen ihrer Kompetenzen (Art. 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831) die mit Rücksicht auf den Zustand B.'s notwendigen Massnahmen zu treffen.»

Was sollen da die Gemeindebehörden machen? Dieser Fall weist deutlich die Ungenügendheit unserer gesetzlichen Bestimmungen nach. Die Gemeindebehörden werden gegenüber diesem gemeingefährlichen Charakter, der jeden Augenblick wieder explodieren kann, auf Art. 14 des Amtspflichtgesetzes von 1831 verwiesen, der folgendermassen lautet: «Er (der Regierungsstatthalter) trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung der Schäden, die durch Naturzufälle, durch die Nachlässigkeit von Menschen, oder durch schädliche Tiere verursacht werden könnten.» (Heiterkeit.) Nun weiss ich nicht, ob die hohe Regierung diesen Fall zu den Schäden durch Naturzufälle gerechnet hat oder zu den Schäden infolge Nachlässigkeit von Menschen, in diesem Falle ein Konstruktionsfehler des betreffenden Mannes, oder zu den Schäden durch Tiere, aber so viel ist sicher, dass die Gemeindebehörde gestützt auf diesen Artikel gegen den Mann gar nicht vorgehen kann. Das ist so ein Fall, der die Gemeindebehörde in Verlegenheit bringen kann. Sie ist darauf angewiesen, zu warten, bis der Mann zum Messer greift und eine Dummheit begeht, dann kann sie ihn vermittelst gerichtlichen Urteils in eine Strafanstalt oder vermittelst eines psychiatrischen Gutachtens in eine Irrenanstalt evakuieren. Aber der Eintritt eines solchen Schadenfalles muss abgewartet werden, weil die Gemeinde keine Gelegenheit hat, vorher einzuschreiten.

Ein weiterer Einwand, der erhoben wurde, bezieht sich auf die Schwierigkeit der Administration einer solchen Anstalt. Als Laie habe ich die Idee, die von vielen Behörden allgemein geteilt worden ist, dass es jedenfalls kein Vergnügen ist, eine solche Anstalt zu leiten und dass ein tüchtiger Direktor an die Spitze derselben gestellt werden muss, ein guter Menschenkenner, ein erfahrener, energischer, aber gleichwohl humaner Mann, der jedenfalls nur durch eine strenge Auswahl gefunden werden kann. Im übrigen erachte ich mich nicht als kompetent, über die Möglichkeit der Administration einer solchen Anstalt ein abschliessendes Urteil zu fällen; darüber mögen sich diejenigen Herren Kollegen aussprechen, die auf diesem Gebiete mehr Erfahrung haben. Es will mir aber scheinen, dass eine Anstalt von einheitlichem Typus leichter zu leiten sein sollte als eine, die eine ganze Reihe von verschiedenartigen Elementen, Normale, Bösartige, Halbgeisteskranke, Idioten und so weiter in sich vereinigt. Die Vielgestaltigkeit der zu behandelnden Individualitäten ist doch sicher ein Erschwerungsgrund für die Administration und es will mir scheinen, dass in einer Anstalt für Bösartige, die nach einheitlichen administrativen und pedagogischen Grundsätzen behandelt werden könnten, die Schwierigkeiten eher kleiner sein sollten. Doch, wie gesagt, ich erlaube mir hierüber kein abschliessendes Urteil.

Man kommt im weitern mit der Theorie des guten Beispiels und sagt, schon oft sei ein störrischer Insasse einer Armen- oder Arbeitsanstalt durch das gute Beispiel der übrigen Pfleglinge auf bessere Wege gebracht worden; zuerst habe er nicht arbeiten wollen, schliesslich sei er doch unter dem Einfluss des guten Beispiels angeregt worden und das Erziehungswerk habe an ihm vollendet werden können. In der Kommission wurde von erfahrenen Leuten erklärt, dass das freilich vorkomme, dass aber der umgekehrte Fall noch viel häufiger, ja der regelmässige sei, dass nämlich ein einziges schlechtes Element die ganze Anstalt verseuchen könne, dass dieser eine einen wahren Infektionsherd bilde, der nur durch dessen Evakuierung beseitigt werden könne. Die Wahrscheinlichkeit der Ansteckung und Verseuchung der ganzen Anstalt oder einer Abteilung derselben durch ein solches Individuum sei viel grösser als die Wahrscheinlichkeit der guten Beeinflussung dieses Individuums und seiner Bosheit durch das Milieu der Anstalt. Ich muss von psychologischen Erwägungen aus diese Auffassung teilen und kann daher auch diesem Argument nicht allzuviel Bedeutung beimessen.

Was die Befürchtung anbelangt, wenn einer einmal in der Anstalt für Bösartige gelandet sei, so komme er aus derselben nicht mehr heraus, so verweise ich auf die Bestimmungen in Art. 31 *g* und *h*, die von der Zeitdauer der Versetzung handeln und vorsehen, dass die Versetzung überhaupt nur eine zeitliche sein kann; sie braucht nicht von Anfang an eine dauernde, bleibende zu sein. Es ist auch vorgesehen, dass die Administrativbehörde, die die Versetzung verfügt hat, auf ihren Beschluss zurückkommen kann, indem es in Art. 31 *g*, 2 heisst: «Die Versetzung ist eine beschränkte, wenn der Zustand und die Verhältnisse des Versetzten sich in der Weise ändern, dass die Versetzung in eine andere Anstalt oder die Entlassung geboten erscheint». Darüber entscheidet auf Antrag der Armendirektion, die vorher die Anstaltsdirektion anzuhören hat, der Regierungsrat. Die Möglichkeit ist also vorhanden, den individuellen Verhältnissen und dem fortschreitenden Erfolg der Besserung des Betreffenden in der Anstalt Rechnung zu tragen und auf den ursprünglichen Versetzungsbeschluss zurückzukommen.

Als abschreckendes Beispiel wurde das Dienstbotenheim in Oeschberg, die Stiftung des Herrn Grossrat Affolter selig, an die Wand gemalt. Ich glaube, dieses Beispiel ist kein schlagendes, denn da liegen die Verhältnisse ganz anders. Es wurde gesagt, im Dienstbotenheim biete die Verwaltung und namentlich die persönliche Behandlung der 12 Insassen grosse Schwierigkeiten. Allein, da sind nun ganz andere Gründe wirksam, die in der Tat dazu geführt haben, je länger je mehr die Unhaltbarkeit des Gedankens eines Dienstbotenheims und seiner wirksamen Ausgestaltung einzusehen. Das wäre vielleicht so ein Fall, wo der Stiftungszweck verändert werden sollte. Allein hier sind die Verhältnisse eben ganz andere. Wir haben es mit alten Dienstboten zu tun, die ein ganzes Menschenalter oder noch länger in der gleichen Familie gewesen, zu einem Bestandteil derselben geworden und als Familienglieder behandelt worden sind, die aber gleichzeitig als Familienglieder eine weitgehende Selbständigkeit genossen haben. Solche Leute eignen sich nun durchaus nicht für die Versorgung in irgend einer Anstalt, weil sie sich in ihrer bisherigen Umgebung und in ihrer bisherigen Stellung zu einer so freien Persönlichkeit ausgewachsen haben, dass sie sich in jeder Anstaltsbehandlung unglücklich fühlen und der Direktion alle möglichen Schwierig-

keiten verursachen, ganz abgesehen davon, dass es zum grossen Teil gebrechliche Leute sind, die nicht gut beschäftigt werden können. Dort ist die Unvereinbarkeit der in Frage kommenden Individualitäten und des Zweckes und des Wesens einer Anstalt der Grund der unhaltbaren Verhältnisse, und dieses Beispiel bildet absolut kein Paradigma zur Rechtfertigung der Auffassung der Regierung, dass eine Anstalt für Bösartige einfach unmöglich sei.

Es wurde auch darauf hingewiesen, die Befürworter der neuen Anstalt möchten sich hauptsächlich aus den Reihen der Vorsteher der jetzigen Armenanstalten rekrutieren. Ich kann das nicht beurteilen, allein ich habe die vollendete Ueberzeugung, dass wenn sich auch heute, wie schon in der Kommission, Vertreter dieser Kreise und Leute, die im Armenwesen der Gemeinden tätig sind, für diesen Gedanken zu begeistern vermögen, das nicht aus egoistischen Motiven geschieht, sondern nur aus der Erkenntnis der Unhaltbarkeit der bisherigen Zustände heraus und in der Ueberzeugung der Wünschbarkeit der neuen Anstalt, ohne Rücksicht darauf, ob die Errichtung dieser Anstalt ihrem bisherigen Pflichtenkreis wesentlich Erleichterung bringen wird oder nicht. Das ist meine Auffassung und ich betrachte es als wünschbar, dass gerade aus diesen Kreisen Meinungsäusserungen fallen.

Der Herr Regierungspräsident hat schliesslich darauf hingewiesen, dass wir ein Unikum einer Anstalt gründen wollen; es bestehen auf diesem Gebiete noch gar keine Erfahrungen, dieses Problem sei noch nirgends gelöst worden. Ich glaube, das wäre eher eine Empfehlung als ein Motiv für Verwerfung des neuen Gedankens. Wenn der Kanton Bern auch einmal an der Spitze sein und etwas Neues probieren wollte, auch für den Fall, dass es sich nicht bewähren sollte, so würde ihm das nicht zur Unehre gereichen. Nachdem sich der Gedanke zu einem ausgebauten Gesetzesentwurf ausgestaltet hat, sollten wir ihm nun einmal näher treten. Damit ist nicht das letzte Wort gesprochen. Wenn die Anstalt sich in der Ausführung als praktisch unhaltbar erweist, kann man immer darauf zurückkommen. Die Anstalt kann, wie Sie von dem Herrn Armendirektor gehört haben, mit verhältnismässig geringen Baukosten nach Thorberg verlegt werden und man wird sie wieder eingehen lassen können, wenn man sich von der Unmöglichkeit der Durchführung überzeugt hat. Man hat dann aber wenigstens eine Erfahrung gemacht, die unter allen Umständen für die künftige Armengesetzgebung wertvoll sein wird.

Von dieser Auffassung ausgehend empfehle ich Ihnen mit der Armendirektion das Eintreten auf den Entwurf der Kommission.

Pulfer. Möglicherweise denkt der eine oder andere von Ihnen, bei der vorwürfigen Beratung wäre es gescheiter, wir Anstaltsvorsteher würden zuhören, was die andern sagen. Aber ich bin jetzt schon auf so viele irrtümliche Auffassungen gestossen, dass ich es doch für angezeigt erachte, von vorneherein unseren Standpunkt klar zu legen.

Ich freue mich, dass endlich über diese Materie im Rate gesprochen werden kann. Es sind schon viele Jahre seit der Einreichung der Motion des Herrn Demme verstrichen und es ist wirklich an der Zeit, dass diese Frage nun einmal gründlich diskutiert werde. Von allen Seiten werden gegen die bestehenden Bezirksarmenanstalten Vorwürfe erhoben und man kann den bisher gefallenen Aeusserungen entnehmen, dass überall das Bestreben vorhanden ist, die bestehenden Uebelstände zu verbessern. Die einen Vorschläge kommen der Zweckmässigkeit nahe, andere dagegen würden kaum eine Verbesserung zur Folge haben. Doch ist es an der Zeit, dass wir gründlich darüber diskutieren und uns klar machen, wo wir eigentlich mit der ganzen Armenpolizeifrage stehen. Das Gesetz von 1858 hat ein so respektables Alter, dass man sich nicht zu scheuen braucht, Verbesserungen vorzunehmen.

Man könnte in der Eintretensfrage verschiedene Punkte des vorliegenden Entwurfes herausgreifen und die Diskussion wird sich jedenfalls nicht nur auf die Errichtung einer Anstalt für Bösartige beschränken. Allein momentan steht im Vordergrund, ob die Frage der Errichtung einer solchen Anstalt nach Antrag der Kommission und der Armendirektion bejaht oder ob sie nach Antrag der Mehrheit des Regierungsrates verneint werden soll. Ich spreche mich daher zunächst auch über diese Frage aus.

Vor 20, 30 Jahren wurden die Bezirksarmenanstalten gegründet, um in denselben alte, gebrechliche Leute unterzubringen. Man dachte damals nicht daran, in denselben auch jüngere, ganz oder teilweise arbeitsfähige Personen zu versorgen. Ich erhielt am 9. April 1890 die ersten 12 Pfleglinge, deren Zahl bis zum August desselben Jahres auf 30 anwuchs. Dieselben waren aus den bereits bestehenden Anstalten ausgesucht und nach Kühlewil gebracht worden. Von diesen 30 Personen leben heute noch 5, 2 Männer und 3 Frauen; es ist ihnen also nicht gerade so schlecht ergangen bei uns. Alle waren ältere Leute, die wegen verminderter Arbeitskraft nicht mehr durchs Leben kommen konnten. Darunter waren auch Taubstumme, von denen heute noch 2 am Leben sind, gutartige, willige Leute, mit denen ich sehr zufrieden bin. Die Zahl der Insassen nahm beständig zu und im Jahre 1893 hatten wir etwa 350 Pfleglinge, aber erst etwa in den letzten 10 Jahren wurden uns auch Elemente zugeschoben, die eigentlich gar nicht nach Kühlewil gehören, Leute im Alter von 30 bis 40 Jahren, momentan körperlich etwas reduziert oder infolge ihres Lebens vielleicht auch geistig nicht mehr ganz normal, die sich aber in der Regel infolge der regelmässigen Lebensweise sehr rasch wieder erholen. Heute beherbergen wir 240 Personen, die nach unserem Dafürhalten von vorneherein in eine Armenverpflegungsanstalt gehören. Dazu kommen 23 Geisteskranke, aber durchwegs ruhige Leute, so dass wir sie verpflegen können. Hie und da wird uns auch ein Rückfälliger zugeführt und wir suchen ihn dann so schnell als möglich wieder zu entfernen. Im weitern haben wir 46 sehr beschränkte Personen; auch diese, wollen wir sagen, gehören zu uns. Dann kommen 10 schwierige Idioten, von deren Wesen Sie sich keinen Begriff machen können und die unter keinen Umständen mit einigermassen vollsinnigen Leuten zusammengebracht werden sollten. Ich will nicht sagen, dass wir sie oder doch einzelne von ihnen nicht behalten sollten, aber es geht nicht an, sie mit den andern zusammen zu tun. Dann haben wir noch 25 Personen, von denen ich rundweg erkläre, dass sie nicht in die Armenanstalt gehören. Sie stehen noch nicht in einem vorgerückten Alter, ihre geistigen Kräfte sind noch nicht so re-

duziert, auch körperlich sind sie noch nicht in einem solchen Zustand, dass sie in eine Armenanstalt gesteckt werden müssen. Sie sind bei uns, weil sie infolge ihres liederlichen Lebenswandels oder infolge Einfluss von dritter Seite zu uns gebracht wurden. Es sind Leute, die zum Teil, wenn sie draussen sind, der Polizei in die Hände geraten; sie bringt sie der Armendirektion, diese muss sie an irgend einem Ort unterbringen oder laufen lassen und so kommen sie, weil keine andere Anstalt vorhanden ist, in die Armenanstalt, die gar nicht für sie errichtet worden ist und wohin sie gar nicht gehören.

Jeder, der einigermassen seiner Sinne mächtig ist, also Geistesgestörte und Idioten ausgeschlossen, hat zum vorneherein einen Widerwillen, wenn er in die Armenanstalt versetzt werden soll. Warum? Dieser Schritt bedeutet den Abschluss des Lebens in der öffentlichen Gesellschaft, der Betreffende muss unter seine bisherige Lebensweise einen Strich machen, er ist von da weg aus der menschlichen Gesellschaft mehr oder weniger ausgeschlossen, er kommt von seinen Verwandten und Bekannten und aus der gewohnten Lebensweise weg, oft gerade mit Hülfe der Verwandten, die ihn aus irgend einem Grund nicht mehr um sich haben wollen. Vielleicht ist es ein Vater oder eine Mutter, die von ihren Kindern im Stiche gelassen werden, vielleicht ein Entgleister, von dem Vater und Mutter nichts mehr wissen wollen oder dessen sich die Geschwister schämen und der darum von der Familie weg in die Armenanstalt verbracht wird. Die Leute werden also zum Teil infolge eigener, zum Teil durch fremde Schuld aus ihrem Leben herausgerissen und in die Armenanstalt abgeschoben. Dass an solchem Wechsel keiner Freude hat, können Sie sich leicht vorstellen. Keiner geht gerne in eine Armenanstalt, diesen Gedanken muss man sich klar machen und festhalten. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die das Gefühl haben, eigentlich nichts so Schweres begangen zu haben, dass man sie deshalb für unbestimmte Zeit aus der Gesellschaft herausnehmen und in ein Armenhaus stecken sollte.

Wenn nun so ein Mensch von 30 Jahren, der vielleicht körperlich und geistig etwas heruntergekommen war, nach einiger Zeit wieder erstarkt ist, so wird er sich naturgemäss die Umgebung in der Anstalt genau ansehen und wenn er sieht, dass er zum Teil unter Idioten, Verrückte und so weiter geraten ist, wird er sich dagegen auflehnen. Er schreibt an die Behörden, dass er nicht mehr länger in der Anstalt bleiben will, dass es ihm nicht gefällt, und wenn darauf nicht reagiert wird, schreibt er ein zweites Mal und wird dabei noch deutlicher. Ein Mann, der mir in den ersten Wochen seines Aufenthaltes in Kühlewil erklärte, es gefalle ihm bei uns, schrieb nach einem halben Jahr, ich sei ein Tyrann, ein Barbar und würde gut passen zu den Negern in Südamerika. (Heiterkeit.) Diese Leute, sobald sie körperlich und geistig wieder etwas zu sich selbst gekommen sind, finden selbst, dass sie nicht in die Armenanstalt gehören und setzen alle Hebel in Bewegung, um wieder daraus wegzukommen. Das darf uns gar nicht verwundern, sondern ist ganz natürlich und begreiflich.

Man hört gelegentlich den Ausspruch, die Armenanstalt sei ein Zuchthaus oder noch viel ärger als dieses. Ich habe mich gefragt, ob daran eigentlich etwas ist oder ob es sich einfach um eine Behauptung handelt, die keinen Boden hat. In erster Linie ist zu bemerken, dass gerade die Leute, die ich vorhin geschildert habe, diesen Ausdruck brauchen und sie finden dann gewöhnlich viele Nachsager unter solchen, die überhaupt noch nie in einer Armenanstalt gewesen sind. Ja selbst bis in die Behörden hinauf begegnen wir solchen Ausdrücken. Wer ist nun eigentlich kompetent, hierüber Auskunft zu geben? Offenbar nur derjenige, der alle diese Sachen mitgemacht hat. Nur das ist ein Sachverständiger, der im Korrektionshaus, im Arbeitshaus, im Zuchthaus und schliesslich noch in der Armenanstalt gewesen ist. (Heiterkeit.) Nun wollen wir einmal hören, was diese Leute sagen. Ich habe solche zu mir kommen lassen, durchaus intelligente Leute, die sich momentan in Kühlewil absolut gut aufführen, um mit ihnen Rücksprache zu nehmen und von ihnen klar und deutlich zu erfahren, was sie eigentlich von der Sache halten. Da sagte mir einer folgendes: Was das Essen anbelangt, so ist der Unterschied zwischen Zuchthaus und Armenanstalt nicht sehr gross; wir haben hier vielleicht etwas mehr Abwechslung, aber auch im Zuchthaus bekommt man genug zu essen und braucht so wenig als hier über Mangel zu klagen. Was einem dagegen hier das Essen verleidet ist der Umstand, dass es mit diesen unappetitlichen Gesellen, Idioten und dergleichen eingenommen werden muss. In dieser Beziehung steht es in der Anstalt viel schlimmer als im Zuchthaus. Auch die Schlafsäle sind in der Anstalt ohne Zweifel ganz angenehm, aber die Nachbarschaft kann einem die Anstalt zur Hölle machen. Auf der einen Seite liegt vielleicht ein Geistesgestörter, der die halbe Nacht unruhig ist und man weiss nie, wenn es bei ihm losgeht. Auf der andern Seite ist einer, der einem durch das Schnarchen das Schlafen unmöglich macht; in einer Ecke ist ein Dritter, der mitten in der Nacht seine Holzböden anzieht und in einem Sprung zur Türe hinausrennt. So hat man die ganze Nacht keine Ruhe. Im Zuchthaus dagegen hatte ich meine Zelle und konnte die ganze Nacht schlafen, ohne dass mich jemand störte. Weiter ist im Zuchthaus das Sprechen verboten, hier dagegen schimpft bald dieser, bald jener mit einem, bald ist das, bald jenes nicht recht; ich will in dieser Beziehung auch lieber im Zuchthaus sein. Der wesentlichste Punkt aber ist, dass die Leute sich in der Armenanstalt der Willkür einzelner Personen und Behörden ausgeliefert fühlen. Wenn einer zu Korrektionshaus oder Zuchthaus verurteilt wird, so ist die Strafzeit bestimmt abgegrenzt und kann bei gutem Verhalten um 1/12 oder auf dem Wege der Begnadigung noch weiter abgekürzt werden; nachher sind die Leute wieder frei. In die Armenanstalten dagegen werden sie auf unbestimmte Zeit versetzt; man sagt ihnen nicht, sie können dann und dann wieder fort, höchstens der Landjäger macht ihnen nach dieser Richtung Versprechungen, damit sie ihm beim Verbringen in die Anstalt besser laufen. Wenn dann diesem Versprechen nicht nachgelebt werden kann, so wird der Betreffende unwillig, und wenn er mich fragt, wann er wieder fort könne, so muss ich ihm zur Antwort geben: Das weiss ich selbst nicht, halte dich gut, mache ein Gesuch an die Behörden, die von Zeit zu Zeit herkommen, und wir wollen dann sehen. Und wenn dann die Behörden über das Gesuch beraten, zeigt sich, dass die Verhältnisse derart sind, dass man nicht weiss, wohin der Betreffende im Falle der Entlassung käme, wo er

morgen zu schlafen und zu essen hätte, und man will ihn nicht direkt auf die Gasse stellen. So muss er weiter da bleiben und es ist begreiflich, dass er den Eindruck erhält, er sei vollständig der Willkür einzelner Personen oder der Behörden ausgeliefert. Und es ist auch erklärlich, wenn solche Leute in ihrer Unzufriedenheit mit sich selbst und mit aller Welt Ausdrücke gebrauchen, die an und für sich ja stark sind, aber doch einen gewissen Kern Wahrheit enthalten.

Ich habe letzthin die Lehre vertreten hören, man dürfe denken, was man wolle, aber man dürfe nicht alles sagen, was man denke. (Heiterkeit.) Es wäre im Grunde gescheiter, wenn ich mich an diese Lehre halten würde, aber vielleicht ist es für meine Gesundheit zweckdienlicher, wenn ich, berndeutsch gesprochen, etwas den Kropf leere. Ich habe sonst nicht Gelegenheit, gewisse Sachen, die ich denke, an den Mann zu bringen, aber weil sich jetzt gerade Gelegenheit bietet, will ich es tun. Wer ist eigentlich schuld daran, dass man unsere Armenanstalten Zuchthäuser nennt? Man sagt nicht gerade, der Verwalter sei schuld daran, obschon man mir hin und wieder nach dieser Richtung auch etwas zu merken gab. Oder sind die Pfleglinge schuld daran? Ich glaube es nicht. Schuld sind einzig und allein die Behörden, die bestehende Uebelstände Jahre lang andauern lassen und die Personen, die gegen die Beseitigung dieser Uebelstände auftreten: die Herren Gemeindepräsidenten und Gemeinderäte, die Herren Inspektoren, Direktoren und wie die «oren» alle heissen (Heiterkeit), alle diejenigen, die es so machen wie eine dumme Mutter, die ihrem 6jährigen Schlingel damit droht: jetzt musst du bald in die Schule, dort werden sie dir für deine Unartigkeiten die Hosen schon ausklopfen und die Haare ausreissen; das Kind bekommt so naturgemäss eine schreckliche Angst vor der Schule und will nicht hingehen. Ganz gleich verfährt man bezüglich der Armenanstalten. Man sagt zu einem hergebrachten Bettler: Heute gebe ich dir noch einen Franken, aber erscheinst du noch einmal, so gehts mit dir in die Armenanstalt und dort werden sie dir dann schon zeigen, wie es gehen muss. Man hat so die Armenanstalten seit Jahren als Polizeibüttel benützt und man darf sich daher nicht darüber verwundern, dass die Kreise, die in diese Anstalten verbracht werden müssen, von vorneherein vor denselben einen höllischen Schrecken haben. Und wenn die Mehrheit der Regierung die Bezirksanstalten anweisen will, eine Abteilung für Bösartige zu errichten, so wird dadurch diesen Anstalten offiziell der Stempel des Zuchthauses aufgedrückt. Wenn man zum Beispiel in Riggisberg eine solche Abteilung baut, so wird es einfach heissen: Dort ist das Zuchthaus; auch wenn es daneben eine andere Abteilung gibt, so heisst die Anstalt doch das Zuchthaus von Riggisberg.

Ich wollte das hier öffentlich erklären und Ihnen sagen, wer eigentlich den allergrössten Teil der Schuld trägt an dem Fluch, der unseren Armenanstalten anhaftet. Es wird schwer halten, da sofort Remedur zu schaffen und unsere Anstalten wieder in einen bessern Ruf zu bringen. Aber wenn man auf dem falschen Weg ist, soll man eben umkehren und die bestehenden Uebelstände beseitigen. Da behaupte ich nun, dass in erster Linie die Elemente, die nicht in die Armenanstalten gehören, daraus entfernt werden müssen. Man hat eine falsche Vorstellung, wenn man meint, man müsse diese Leute einschliessen und in eine Anstalt verbringen, wo man die vier Mauern möglichst hoch und die Türen möglichst klein macht. Es gibt allerdings bösartige Leute, die zu keiner Arbeit fähig sind, aber die meisten dieser bösartigen Elemente können arbeiten und es gibt kein anderes Mittel, sie zu heben, als die Arbeit. Sie müssen regelmässig arbeiten und dann kommen sie aus dem Sumpf heraus. Es wäre der grösste Unsinn, wenn man diese Leute in den Bezirksarmenanstalten behalten und dort in eine besondere Abteilung einschliessen und zu nichts verwenden würde. Nein, sie müssen hinaus aus der Anstalt zur Arbeit auf dem Felde und in die Werkstatt, wenn sie besser werden sollen, ob nun der Staat baue mit Hülfe der Gemeinden oder die Gemeinden mit Hülfe des Staates.

Gegen die Errichtung einer Anstalt für Bösartige werden verschiedene Gründe ins Feld geführt. Man sagt, es sei doch noch möglich, solche Insassen zu bessern. Gewiss ist das richtig und ich könnte Ihnen eine ganze Zahl von Leuten nennen, die in Kühlewil gelernt haben, zu arbeiten und ein ordentliches Leben zu führen und jetzt wieder draussen im Leben stehen und sich ganz gut halten. Allein andere bessern sich nicht in unseren Armenanstalten und wenn man sie entlässt, sind sie nach kurzer Zeit wieder da. Es gibt Elemente, die man nicht heben kann oder vielleicht erst nach drei-, vierjähriger Arbeit, aber man kann nicht den Vorstehern der Armenanstalten zumuten, sich neben aller übrigen Arbeit noch mit diesen Elementen abzugeben, die ihrer Individualität entsprechend behandelt und beaufsichtigt werden müssen. Solche Leute gehören zusammen in eine besondere Anstalt, deren Leitung nicht mit so grossen Schwierigkeiten verbunden sein wird, wie man uns glauben machen will. Wir haben ja auch bösartige Elemente in den Arbeitshäusern und doch geht es dort geordnet zu. Wenn man übrigens in Kreisen der Regierung eine solche Furcht hat vor der Administration und Führung einer derartigen Anstalt und glaubt, Regierung und Grosser Rat werden von dorther jahrein jahraus belästigt werden, so gibt man damit nur zu, dass die Behandlung dieser Leute sehr schwierig ist, möchte aber diese Behandlung lieber jemand anderem überlassen. Einen solchen Standpunkt darf man nicht einnehmen. Es gehört zum Geschäft und auch zum Geschäft der hohen Regierung, dass sie sich derartiger Verhältnisse annimmt, auch wenn sie schwieriger Natur sind. Aber, wie gesagt, gehen würde es schon.

Und wenn man die finanzielle Seite in Betracht zieht, wer macht eigentlich das schlechteste finanzielle Geschäft bei der Errichtung einer Anstalt für Bösartige und hätte Grund, dagegen aufzutreten? Ohne Zweifel die Anstaltsverwalter und Aufsichtsbehörden, ebenso die Gemeinden. Ist es einladend, wenn im Entwurf steht, die Gemeinden sollen unverzinsliche, nicht rückzahlbare Anteilscheine von 1000 Fr. für jeden Pflegling, den sie in der Anstalt unterbringen wollen, übernehmen? Ich sehe diese Bestimmung nicht gerne, weil sie sehr viele zu Gegnern des Entwurfes machen wird. Man hätte sie nicht aufnehmen sollen, aber es geschah, weil man glaubte, dadurch die Anstaltsgründung für den Staat annehmbarer zu machen. Wenn die Gemeinden so mit Anteilscheinen a fonds perdu beispringen und für ihre Pfleglinge ein hohes Kostgeld bezahlen müssen, wo ist denn da die finan-

zielle Gefahr für den Staat? Er macht dabei ein gutes Geschäft, wenn die Leute noch nach ihren Kräften zur Arbeit angehalten werden. Wir in den Armenanstalten hätten Grund zum Klagen; denn unsere Arbeitskräfte gehen infolge der Gründung dieser neuen Anstalt zurück, wir müssen mehr Dienstboten einstellen, maschinellen Betrieb einführen, mehr Pferde anschaffen, was alles unsere Rechnung ungünstig beeinflussen wird. Wir hätten also vom finanziellen Gesichtspunkt aus keinen Grund, für die Errichtung der neuen Anstalt ins Geschirr zu liegen, und doch tun wir es. Umgekehrt hat aber die Regierung keinen Grund, aus finanziellen Rücksichten gegen die Anstalt aufzutreten.

Ferner will mir scheinen, man sollte die Gründung einer staatlichen Armen-Verpflegungsanstalt gar nicht ungerne sehen. Die auswärtige Armenlast für den Staat nimmt von Jahr zu Jahr zu. Die kantonale Armendirektion ist gezwungen, die auswärtigen Armen, die herkommen, in den Bezirksarmenanstalten unterzubringen und muss sich den Vorwurf machen lassen, dass sie die sowieso schon stark bevölkerten Anstalten nun noch mit ihren Leuten anfüllt. Wie viel besser wäre es doch, wenn sie diese Leute in einer eigenen Anstalt versorgen und zweckentsprechend halten könnte, wenn sie eine Musteranstalt gründen würde, von der wir andern Anstalten lernen könnten.

Die ins Feld geführten Gründe sind also gar nicht stichhaltig und ich möchte alle diejenigen, die in den Gemeinden draussen für diese zweifelhaften Elemente sorgen müssen, die Mühe haben, sie unterzubringen, bitten mitzuhelfen, dass der Staat ans Werk gehe und die Personen, die man nicht in den Gemeinden behalten kann und die in den Bezirksarmenanstalten eine Störung herbeiführen, übernehme und versorge. Ich wende mich an alle diejenigen, die jahraus jahrein sich mit diesen Dingen abzugeben haben und frage sie, ob die Unterbringung solcher Elemente in den Bezirksarmenanstalten richtig ist oder nicht. Es gibt Bezirksarmenanstalten, die mit diesen Insassen kurzen Prozess machen; wenn sie nicht parieren wollen oder immer fortlaufen, so beschliesst der Verwaltungsrat einfach, die Betreffenden seien ausgeschlossen und der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Alle Anstalten können nicht so vorgehen und es muss da entschieden einmal ein Mittel zur Anwendung gebracht werden, von dem man überzeugt ist, dass es Abhülfe bringen werde.

Man hat angedeutet, Kühlewil habe eigentlich keinen Grund, einer Anstalt für Bösartige zu rufen, die Gemeindebehörden von Bern haben ja beschlossen, die Anstalt in Kühlewil zu erweitern und für die Unterbringung der Elemente selbst zu sorgen, die mit den andern nicht zusammen gehören. Ich weiss nicht genau, wie weit die Sache gediehen ist; ich weiss nur, dass das ehrliche Bestreben vorhanden ist, bessere Zustände zu schaffen. Zu diesem Zwecke werden Mittel vorgeschlagen, die ganz gut sind, während dies von andern weniger gesagt werden kann. In Kühlewil müssen Umbauten vorgenommen werden. Der Neubau einer Küche lässt sich auf die Länge nicht abweisen. Die jetzige Küche hat 21 Jahre gedient, die Ausrüstung wird nach und nach defekt und es muss in dieser Richtung in der nächsten Zeit etwas gehen. Auch wenn die bösartigen Elemente abgeschoben werden könnten, so hätte man gleichwohl allen Grund, die Anstalt auszubauen, mehr Räume zu schaffen, um die Geistesgestörten und die schwierigen Idioten sowohl für das Schlafen wie für das Essen von den übrigen Pfleglingen abzusondern. Man sagt, für die bösartigen Elemente müssen Zellen gebaut werden. Einverstanden, aber ich frage: warum sollte man nicht auch einem Manne oder einer Frau, deren einziges Verschulden darin besteht, dass sie es nicht verstanden haben, in ihrem Leben zu einem Haufen Geld zu kommen, ein Einzelzimmer zur Verfügung stellen? Man sollte für sie ebensogut sorgen, wie für die Elemente, die man wegen ihres defekten Zustandes absondern muss. Aus allen diesen Gründen drängt sich sowieso der Umbau und die Erweiterung unserer Anstalt auf und ich glaube nicht, dass in den Behörden von Bern irgend jemand daran gedacht hat, dass die bösartigen Elemente weiter in Kühlewil bleiben sollen. Diese sollten gleichwohl fort. Oder wenn man wirklich den gegenteiligen Gedanken gefasst hat, so möchte ich sehr vor dessen Ausführung warnen. Wir haben sonst noch genug abzusondern und wir wollen die Elemente, die unbedingt nicht in eine Armenanstalt gehören, gerne dem Staate überlassen.

Ich möchte die Mehrheit der Regierung ersuchen, ihre Furcht vor einer Anstalt für Bösartige etwas zu bekämpfen und den Rat bitten, auf Grund des Kommissionalentwurfes auf die Vorlage einzutreten.

Schneeberger. Es ist kein Antrag auf Nicht-Eintreten gestellt und deshalb vorläufig auch nicht nötig, die Vorlage im allgemeinen zu besprechen. Es handelt sich bloss um die Differenz zwischen der Mehrheit der Regierung einerseits und der Minderheit derselben und der Kommission anderseits und um die Frage, ob man auf den einen oder andern Entwurf eintreten will, das heisst um die Frage, ob die Anstalt für Bösartige in dem Gesetz beschlossen werden soll oder nicht. Darüber ist nun von dem Herrn Armendirektor, von dem Herrn Kommissionspräsidenten und nun auch von Herrn Pulfer schon ziemlich ausführlich referiert worden und ich will mich deshalb darauf beschränken, einigen Gründen nachzugehen, welche die Regierungsmehrheit für ihren Standpunkt anführt.

Sowohl in der Kommission wie heute morgen hat der Herr Regierungspräsident betont, dass nicht finanzielle Gründe die Mehrheit des Regierungsrates veranlasst haben, von seinem frühern Entwurf abzugehen, sein eigenes Kind zu verleugnen, sondern Gründe anderer Art, die er uns vorgetragen hat. Herr Regierungsrat Kunz hat gestern bei der Besprechung der Altersversicherung für die Beamten und Angestellten der Brandversicherungsanstalt erklärt, die Regierung müsse konsequent bleiben; allerdings in einem Moment, der schlecht gewählt war, da sie sich in dieser Frage selbst nicht konsequent geblieben ist und gestern von der Versicherung nichts wissen wollte, während sie früher die Zustimmung zur Aeufnung eines Reservefonds für die Altersversicherung gegeben hatte. Gewiss ist die Behauptung, die Regierung solle konsequent sein, richtig und es hätte mich gefreut, wenn sie auch in der vorliegenden Frage konsequent geblieben wäre. Obwohl behauptet wird, finanzielle Gründe seien nicht massgebend gewesen, so habe ich doch Mühe, diese Behauptung als richtig anzuerkennen; als gute Untertanen sind wir aber verpflichtet, uns wenigstens den Anschein zu geben, als ob wir die

von der Regierung für ihren Standpunkt angeführten Gründe als einzig massgebend anerkennen. Ich mache aber doch auf folgende sonderbare Tatsache aufmerksam. Der erste Entwurf des Regierungsrates für das Armenpolizeigesetz datiert vom 9. April 1910. In demselben war die Errichtung einer Anstalt für Bösartige vorgesehen und in dem gedruckten Vortrag wird auch kurz der Zweck und die Notwendigkeit dieser Anstalt besprochen. Am 9. April waren aber alle Gründe, die der Regierungsrat heute für seinen Standpunkt geltend macht, schon bekannt oder konnten bekannt sein und doch wurden sie damals nicht ins Feld geführt. Im September trat dann die Regierung mit dem neuen Entwurf vor die Kommission, der die Anstalt für Bösartige nicht mehr vorsieht, und ich kann mir nichts anderes denken, als dass wirklich finanzielle Gründe da ausschlaggebend waren. Wir hatten am 8. Mai eine Volksabstimmung über die Aufnahme eines Staatsanleihens von 30 Millionen. In der Botschaft an das Bernervolk wurde unter anderem als Zweck, für den dieses Geld notwendig sei, auch die Anstalt für Bösartige angeführt. Wir lesen dort: «Hiezu kommt die gesetzliche Verpflichtung zur Erweiterung der Irrenanstalten und die unabweisbare Reorganisation der Strafanstalten, der Erweiterung der landwirtschaftlichen Schulen und die Errichtung einer Anstalt für Bösartige.» Wenn man dem Volk solche Versprechen macht, um es für das 30 Millionen-Auleihen zu gewinnen, ist es sehr inkonsequent, wenn man dann nach ein paar Wochen erklärt: Wir halten jetzt die Anstalt nicht für absolut nötig, sie ist nicht zweckmässig und so weiter, man kann eine bessere Einrichtung treffen, ohne dass der Staat für die Errichtung einer besondern Anstalt Geld ausgeben muss. Wir haben letzte Woche eine der in der erwähnten Botschaft genannten Aufgaben durch Annahme des neuen Gesetzes über die landwirtschaftlichen Schulen gelöst und diese Woche hätten wir Gelegenheit, das andere Versprechen einzulösen, das dem Volk in der Botschaft zum 30 Millionen-Anleihen gemacht worden ist.

Wen hat die Regierung für ihren Standpunkt auf ihrer Seite? Keine einzige der Vorinstanzen, keine einzige Behörde oder Person, die irgendwie in dieser Sache arbeitet oder Erfahrung hat, steht auf der Seite der Regierungsmehrheit. Der Herr Armendirektor hat uns mitgeteilt, dass vor der Aufstellung des Entwurfes alle Instanzen ihre Anträge der Armendirektion einreichen konnten, dass der Entwurf allen Vorinstanzen zur Begutachtung vorgelegt wurde und dass die kantonale Armenkommission, die Armeninspektoren, die Regierungsstatthalter, die Anstaltsdirektoren, kurz alle Behörden und Personen, die von der Sache offenbar etwas verstehen, gerade diesen Punkt in der Vorlage begrüssten, den die Mehrheit der Regierung entgegen ihrer ursprünglichen Ansicht aus dem Entwurf entfernt hat. Gerade die in Aussicht genommene Anstalt für Bösartige macht den vorliegenden Entwurf wertvoll und wenn der betreffende Abschnitt daraus verschwindet, so hat der Entwurf für viele überhaupt nur wenig Wert mehr und könnte in der Volksabstimmung sehr gefährdet sein.

Herr Pulfer hat vorhin ausgeführt, woher es kommt, dass unsere Armenanstalten einen so schlechten Ruf und Klang haben, nicht nur bei den Personen, die in einer Anstalt verpflegt wurden, sondern allgemein. Man hört landauf landab und teilweise mit Recht über die Zustände und Verhältnisse in unseren Armenanstalten klagen. Nun will die Vorlage wenigstens einen Hauptübelstand beseitigen und zwar kann es mit verhältnismässig geringen Kosten geschehen, indem der Umbau der Anstalt Thorberg vielleicht eine Ausgabe von 70—100,000 Fr. nach sich ziehen würde. Allein das soll nun nicht geschehen und die staatlichen Behörden sollen sich den Vorwurf gefallen lassen, dass es ihnen am nötigen Verständnis oder an dem guten Willen fehlt, absolut notwendige Verbesserungen zu schaffen. Diesen Vorwurf sollte der Grosse Rat sich nicht machen lassen.

Es wurde geltend gemacht, die richtige Organisation einer Anstalt für Bösartige sei schwierig durchzuführen, da man sich an kein Vorbild anlehnen könne, die Anstalt, die wir im Kanton Bern zu errichten gedenken, sei ein Unikum. Wenn alle Behörden darauf abstellen wollen, dann darf man überhaupt nie etwas Neues machen, nichts vornehmen, was nicht schon anderswo besteht. Wenn man sich auch anderswo an diesen Grundsatz hält, dann wird auch dort nichts Neues unternommen, alles bleibt auf dem gleichen Punkt und wir drehen uns im Kreis herum, bis wir sturm sind (Heiterkeit) und keinen Ausweg mehr finden.

In der Kommission wurde ausgeführt, wenn man eine Anstalt für Bösartige notwendig habe, so wäre es dann auch notwendig oder wenigstens zweckmässig, eine Anstalt für Gutmütige zu errichten, um auch diese separieren zu können. Dieser Vergleich hinkt. Die gutgearteten Armen verbittern einander das Leben in der Anstalt nicht, sie machen den Aufenthalt in der Anstalt den andern nicht zur Hölle und zur Qual; dagegen aber die Elemente, für die nun passende Unterkunft und Pflege geschaffen werden soll, damit sie die gutgearteten Insassen nicht mehr belästigen und den Gang der Anstalt nicht so beeinflussen, dass unter Umständen mit Recht behauptet werden kann, die Armenanstalt sei, wenn nicht ein ganzes, so doch ein halbes Zuchthaus. Wenn die Leute mit bösartigem Charakter in der Armenanstalt untergebracht sind und sich keiner Disziplin und Hausordnung fügen wollen, dann muss die Hausordnung auch für die gutgearteten Leute viel strenger ausfallen und das bischen Freiheit, das ihnen unter Umständen noch gewährt werden könnte, geht ihnen gerade aus diesem Grunde verloren. Dann darf auch der Einfluss der bösartigen Elemente auf die übrigen Anstaltsinsassen nicht ausser acht gelassen werden. Wenn unter vielen nur einer von bösartigem Charakter ist und die Anstalt auf alle mögliche Weise zu schädigen und den Direktor und das Wartpersonal zu ärgern sucht, so wirkt das ansteckend auch auf die verhältnismässig gutgearteten Leute, die sich recht aufführen, solange ihnen kein böses Beispiel gegeben wird. Dieser schlechte Einfluss der bösartigen Elemente auf die guten ist jedenfalls viel grösser als der gute Einfluss, den die Regierung für die bösartigen Elemente von ihrem Zusammenleben mit besser gearteten Pfleglingen der Armenanstalten erwartet. Bekanntlich wird das böse Beispiel viel leichter befolgt als das gute und es geht jedenfalls nicht an, dass wir 350 oder 400 Personen unter 25 oder 30 Bösartigen leiden lassen.

Man hat auch auf die Schwierigkeit hingewiesen, welche die Beurteilung der in diese Anstalt zu ver-

bringenden Personen mit sich bringe. Ich glaube, die Vorlage selbst gibt hiefür genügend Wegleitung und sorgt dafür, dass nicht so leicht Missgriffe vorkommen. In letzter Linie entscheidet immer der Regierungsrat selbst nach Antrag der untern Behörden und nach genauer Prüfung der Sachlage. Die Versorgung in der Anstalt soll keine dauernde sein, sondern soweit die Betreffenden wieder zur Vernunft gebracht werden können und sich wieder an ein geordnetes Betragen gewöhnen, sollen sie in die jetzt bestehenden Armenanstalten zurückversetzt werden.

Auf den Kostenpunkt will ich nicht näher eintreten. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass nach dem Vorschlag der Regierungsmehrheit, Umbauten und Neubauten zum Zwecke der Errichtung besonderer Abteilungen für Bösartige in den bestehenden Anstalten mit angemessenen Staatsbeiträgen zu subventionieren, die finanziellen Opfer für den Staat jedenfalls bedeutend grösser sein werden. Auch die Verwaltungskosten für besondere Abteilungen werden insgesamt wesentlich grösser sein als wenn eine besondere Anstalt zur Aufnahme der Bösartigen errichtet wird.

Ich will auch nicht auf das Argument eingehen, dass in einer zentralen Anstalt für Bösartige ein regelrechter Betrieb, namentlich ein landwirtschaftlicher Betrieb, den man hauptsächlich im Auge haben muss, nicht möglich sei. Das ist bereits von Herrn Pulfer und gestern von dem Herrn Armendirektor widerlegt worden. Ich halte dafür, dass ein geordneter Betrieb in der neu zu errichtenden Anstalt leichter möglich sein wird als zum Beispiel in den heute bestehenden Arbeitsanstalten.

Ich möchte Sie deshalb ersuchen, auf den Entwurf der Minderheit des Regierungsrates und der Kommission einzutreten im Interesse der Sache selbst, im Interesse des Staates und namentlich auch im Interesse derjenigen Armen, die es nicht verdienen, in einer Anstalt versorgt zu werden, die ein halbes Zuchthaus ist.

Witschi. Man wird es mir wohl nicht übel nehmen, wenn ich die Gründe mitteile, die unsere Aufsichtsbehörde veranlasst haben, das Gesuch um Errichtung einer Anstalt für Bösartige zu unterstützen. Man hat bereits vor 10 Jahren von der Gründung einer solchen Anstalt hier im Ratsaal gesprochen. Ferner wurden von verschiedenen Aufsichtsbehörden und Anstaltsverwaltern Versammlungen im ganzen Kanton veranstaltet, wo man über die Mittel und Wege diskutierte, um die bestehenden Uebelstände in unseren Anstalten zu beseitigen. Es machten sich zuerst verschiedene Meinungen geltend, aber schliesslich war man einig, dass eine Anstalt gegründet werden müsse, in die alle unruhigen, bösartigen Insassen der bestehenden Anstalten verbracht werden könnten. Die Frage, wie diese Anstalt gegründet werden soll, können wir heute nicht lösen, sondern sie bedarf noch eines eingehenden Studiums, und man wird dabei die verschiedenen Ansichten und Meinungen, die zutage treten werden, berücksichtigen müssen.

Im Jahre 1902 hat Herr Grossrat Demme eine Motion betreffend Schaffung einer Anstalt für Bösartige gestellt und dieselbe wurde vom Grossen Rat erheblich erklärt. Unsere Armenkommission hat sich, gestützt auf die in verschiedenen Versammlungen gefallenen Voten überzeugt, dass die Errichtung einer solchen Anstalt in der Tat sehr notwendig ist. Herr Regierungsrat Burren hatte eine Versammlung sämtlicher Aufsichtsbehörden der Bezirksanstalten, sämtlicher Armeninspektoren und der Mitglieder der kantonalen Armenkommission einberufen und dort wurde von allen Rednern einstimmig betont, dass die Errichtung einer solchen Anstalt für Bösartige das einzige Mittel sei, um diese Elemente aus den bestehenden Anstalten zu entfernen. Man hoffte seinerzeit, dass ein grosser Teil der bösartigen Pfleglinge in die neuerrichtete Anstalt in Bellelay abgegeben werden könnte, allein es stellte sich bald heraus, dass hiefür nicht genügend Platz vorhanden ist. So konnten zum Beispiel von 18 angemeldeten Insassen von Frienisberg nur 3 aufgenommen werden. Diese Elemente gehören aber unbedingt nicht in die Armenanstalten und ebenso wenig können sie in die Gemeinden zurückgeschickt werden, die nicht wissen, was sie mit ihnen anfangen sollen.

Mit dem Gedanken der Regierungsmehrheit, die bestehenden Anstalten durch den Bau besonderer Abteilungen für bösartige Pfleglinge zu erweitern, kann ich mich nicht befreunden; sie sind bereits gross genug. Allerdings darf man die Armenanstalten nicht zu klein machen, weil sonst die Kosten per Pflegling zu gross werden. Die Verpflegungskosten in den Armenanstalten spielen bereits eine grosse Rolle in den Gemeinden. Wir erhalten vom Staat nur 60 % für die dauernd Unterstützten und für den Rest müssen wir selbst aufkommen. Deshalb dürfen die Anstalten nicht zu klein sein; Anstalten mit 400 bis 450 Insassen dürften für unsere Verhältnisse das Richtige sein. Aber darüber hinaus sollte nicht gegangen werden. Darum ist der Gedanke der Regierung, die bestehenden Anstalten durch Errichtung neuer Abteilungen zu erweitern, nicht durchführbar, sondern es bleibt nichts anderes übrig als eine besondere Anstalt zu errichten, in welche die bösartigen Elemente verbracht werden können, die jetzt in den Armenanstalten untergebracht sind. So werden letztere auch wieder zu dem werden, wozu sie gegründet worden sind, nämlich zu Verpflegungsanstalten für alte, gebrechliche Leute.

Im ganzen werden unsere Armenanstalten viel kritisiert. Das ist begreiflich, aber man sollte nicht immer mit Zeitungsartikeln kommen und den Aufsichtsbehörden die Arbeit erschweren. Die Aufsichtskommissionen geben sich alle Mühe, den Wünschen der Pfleglinge soviel als möglich entgegenzukommen und ihre Lage zu verbessern, so gut es die vorhandenen Mittel erlauben. Viele Insassen der Anstalten haben einst schönere Tage gesehen und sind nun unzufrieden mit ihrem Los und lassen ihren Klagen freien Lauf; man sollte dieselben nicht ohne weiteres als berechtigt entgegennehmen, sondern bedenken, dass sie von Leuten herstammen, die nie zufrieden sind. Den berechtigten Klagen aber wird gewiss am besten Rechnung getragen, wenn heute dem Antrag der Kommission zugestimmt und die Errichtung einer besonderen Anstalt für Bösartige beschlossen wird. Und zwar soll diese Anstalt auf Kosten des Staates errichtet werden. Wenn wieder alles den Gemeinden aufgesalzen werden soll, so erreichen wir nichts, denn wir können den Gemeinden nicht weitere Zumutungen stellen, während der Staat anderseits schon grosse

finanzielle Opfer gebracht hat, die nicht so angebracht waren, wie es hier der Fall ist.

Gränicher. Der Herr Regierungspräsident hat in seinem Votum bemerkt, Herr Regierungsrat Burren habe der Sache von vorneherein nicht getraut und darum noch einen eventuellen Antrag eingebracht. Dagegen möchte ich entschieden protestieren. Ich kenne Herrn Regierungsrat Burren auch und weiss, dass das nicht der Fall ist. Er gehört nur nicht zu denjenigen, die den Kopf machen, wenn etwas nicht nach ihrem Willen geht, und er hat mit seinem eventuellen Antrag nur eine Brücke schlagen wollen.

Herr Regierungspräsident Moser hat weiter ausgeführt, wir dürfen vom pädagogischen Gesichtspunkt aus die Bösartigen nicht von den andern trennen, das gute Beispiel sei in der Erziehung von grösster Bedeutung. Ich bin mit diesem Grundsatze einverstanden und gebe ohne weiteres zu, dass ein besserer Schüler auf der Rütti ohne Zweifel für den weniger guten ein gutes Beispiel ist und auf diesen einen fördernden Einfluss ausüben kann. Aber in unserem Fall liegen die Verhältnisse anders. Wenn man sich nach der Schilderung des Herrn Pulfer vorstellt, was für Leute da beieinander sind, so weiss ich nicht recht, ob der Bösartige an dem Verrückten, der Verrückte an dem Idioten oder umgekehrt ein gutes Beispiel nehmen soll. Jedenfalls ist der verderbliche Einfluss der Bösartigen auf die bessern Elemente grösser als der hebende Einfluss der letztern auf die erstern und darum sollen die Bösartigen aus der Armenanstalt entfernt und in eine besondere Anstalt verbracht werden.

Was die finanzielle Seite der Frage anbelangt, so hat bereits Herr Regierungsrat Burren darauf aufmerksam gemacht, dass der Umbau von Thorberg wesentlich billiger sein werde als die Errichtung von besonderen Pavillons in den bestehenden Armenanstalten. Dabei wird die Zentralanstalt, wie gesagt, ihrem Zwecke besser dienen, zumal wenn man das System der mobilen Wände zur Anwendung bringt, das gestattet, die Leute je nach Bedürfnis zusammenzubringen oder voneinander abzusondern. Man wird vielleicht einwenden, viele Leute haben gegen Thorberg ein Vorurteil, weil jetzt die schweren Verbrecher dort untergebracht sind. Aber wenn wir uns daran erinnern, dass Thorberg als Strafanstalt nicht mehr geeignet ist, weil man dort so leicht entweichen kann, so wird es den betreffenden Bösartigen gerade Freude machen, wenn sie dorthin verbracht werden, weil sie wissen, dass sie leichter wegkommen können. (Heiterkeit.)

Ich empfehle Ihnen die Errichtung einer besondern Anstalt für Bösartige, das heisst Eintreten auf den Entwurf der Kommission.

Hochuli. Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es einerseits als langjähriger Vorsteher eines Gemeindewesens und anderseits als langjähriges Mitglied der Direktion der Armenanstalt Worben.

Es hat mich gestern gefreut, von Herrn Regierungsrat Burren zu vernehmen, er sei seinerzeit auch kein Freund einer Anstalt für Bösartige gewesen, aber seine Tätigkeit und Erfahrung als Armendirektor habe ihn von der Notwendigkeit der Schaffung einer solchen Anstalt überzeugt. Ich wohnte seinerzeit der Versammlung der Direktionen der bernischen Armenanstalten bei, an der uns Herr Regierungsrat Burren erklärte, er könne sich mit einer solchen Anstalt nicht befreunden, und es hat mich nun gefreut, dass er zu einer andern Ueberzeugung gekommen ist. Wir Direktionsmitglieder der Armenanstalten wissen schon lange, dass eine Anstalt für Bösartige ein dringendes Bedürfnis ist. Wir haben in unseren Anstalten Elemente, die absolut nicht dahin gehören, namentlich die Bösartigen stören nicht nur den Frieden, sondern das ganze Anstaltsleben und auch die Arbeit. Sie machen ihre Mitinsassen nicht nur mit allen möglichen Gebärden, sondern auch mit Redensarten und Tätlichkeiten von morgens früh bis abends spät von der Arbeit abwendig, und wir haben leider keine Zellen, wo wir sie von den andern absondern könnten. Ich bin überzeugt, dass wenn wir diese Elemente aus unseren Armenanstalten entfernen können, der Gang der Anstalt ein viel ruhigerer und besserer sein wird als bisher. Ich teile die Befürchtung des Herrn Regierungspräsidenten nicht, dass es schwer halten wird, eine Zentralanstalt für Bösartige richtig zu administrieren. Es werden sich hiefür schon geeignete Leute finden. Herr Pulfer hat die gleiche Ansicht geäussert und ich glaube, gerade er würde sich nicht so schlecht eignen für diesen Zweck. (Heiterkeit.) Er hat an Hand von Beispielen gezeigt, welche Elemente ausgeschieden werden sollen und wie sie behandelt werden müssen. Er ist in dieser Beziehung durchaus auf der Höhe.

Ich möchte Ihnen die Errichtung einer Anstalt für Bösartige aber auch vom Standpunkt der Gemeindebehörden aus empfehlen. Diese kommen oft in den Fall, solche Elemente unterzubringen und bis heute konnte dies nur in den Armenanstalten geschehen. Allein wenn keine besondere Anstalt gegründet wird, werden die Bezirksarmenanstalten mehr als bisher in den Fall kommen, solchen Aufnahmegesuchen entweder gar nicht oder nur provisorisch zu entsprechen und die Betreffenden den Gemeinden nach kurzer Zeit wieder zuzuschicken. Was sollen diese dann mit den Leuten anfangen? Sie können sie nirgends unterbringen. Ich glaube, die Gemeinden werden ihrerseits an der Errichtung einer solchen Anstalt auch mithelfen; allerdings wird man sie nicht allzu stark belasten dürfen. Wenn aber Staat und Gemeinden gemeinschaftlich vorgehen, so werden die Mittel für eine solche Anstalt leicht aufgebracht werden und dieselbe wird sich für das ganze Land als eine Wohltat erweisen.

Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrag der Kommission und der Minderheit des Regierungsrates beizustimmen.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter der Mehrheit des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, nur ganz kurz auf einige Bemerkungen zu antworten, die sich mit meinem Votum beschäftigt haben.

Es war interessant, zu vernehmen, dass der Herr Kommissionspräsident bemerkte, ich habe die finanzielle Seite der Frage nicht berührt, und die spätern Redner erklärten, gerade mit Rücksicht auf die finanzielle Seite beantrage die Regierung die Ablehnung der Anstalt für Bösartige. Ich habe die finanzielle Seite deshalb in meinem Votum nicht erwähnt, weil Herr Kollega Burren Ihnen in seinem gestrigen Vo-

tum auseinandergesetzt hat, dass die Errichtung einer solchen Anstalt für Bösartige in Thorberg billiger zu stehen kommen werde als die Errichtung von besonderen Abteilungen in den verschiedenen Armenanstalten. Die Regierung teilt diese Auffassung und deshalb kann ihr nicht vorgeworfen werden, sie bekämpfe die Anstalt aus finanziellen Gründen. Das Gegenteil ist richtig.

Von Herrn Pulfer ist anhand von Beispielen gezeigt worden, warum die heutigen Armenanstalten sehr oft als Zuchthäuser verschrieen seien. Er hat Ihnen die verschiedenen Kategorien von Pfleglingen vorgeführt: mehr oder weniger Geistesgestörte, mehr oder weniger Idioten, mehr oder weniger Bösartige. Dabei ist mir aber aufgefallen, dass er von den eigentlich Bösartigen sehr wenig gesprochen hat. Er hat nur gesagt, der und der erkläre im Anfang seines Aufenthaltes, es gefalle ihm gut, aber nachher gefalle es ihm nicht mehr. Ich kann nicht beurteilen, ob das nun gerade Bösartige sind.

Herr Schneeberger hat bemerkt, ich habe in der Kommission ausgeführt, wenn man eine Anstalt für Bösartige errichte, müsse man auch eine für Gutartige erstellen. Ich habe mich nicht so ausgedrückt, sondern gesagt, da man in den Armenanstalten diese verschiedenen Kategorien von mehr oder weniger Geistesgestörten, Idioten und so weiter habe, sollte man darnach trachten, Abteilungen zu schaffen, in denen einerseits die Gutartigen und anderseits die Geistesgestörten, Idioten und so weiter untergebracht würden, so dass für erstere sich das Leben etwas angenehmer gestalten würde.

Von den verschiedenen Rednern wurde angetönt, die Mehrheit der Regierung wolle keine Versorgung der Bösartigen. Das ist nicht richtig. Wir sind im Gegenteil der Meinung, dass diese Elemente aus dem gewöhnlichen Anstaltsbetrieb herausgenommen werden sollen. Die Differenz besteht nur darin: soll hiefür eine besondere Anstalt eingerichtet werden oder soll man in den bestehenden Anstalten separate Abteilungen schaffen? Wir sind durchaus der Ansicht, dass auf diesem Gebiete etwas gehen muss, nur halten wir dafür, dass die Sache sich viel einfacher gestalte, wenn die Anstaltsvorsteher beziehungsweise Aufsichtskommissionen solche Elemente in eine etwas strengere Abteilung versetzen, aus der sie wieder in die gewöhnliche Abteilung zurückversetzt würden, sobald sie sich ordentlich aufführen. Wir halten dieses Vorgehen für viel einfacher als wenn der ganze administrative Apparat von dem Gemeinderat bis hinauf zum Regierungsrat in Bewegung gesetzt werden muss, um einen Bösartigen in die besondere Anstalt zu versetzen.

Pulfer. Ich will noch schnell die Lücke ausfüllen, die ich scheints gelassen habe, indem ich die bösartigen Elemente in den Anstalten zu wenig gekennzeichnet habe. Ich kann Ihnen das am besten mit Beispielen klar machen. Ich betrachte einen gewissen L. als einen Bösartigen. Derselbe ist schon 7 Mal aus der Anstalt fortgelaufen und immer wieder zurückgebracht worden. Er ist so rüstig, dass er zum Beispiel dem Polizisten auf dem Wege nach Kühlewil entwich und von diesem nicht eingeholt werden konnte. Wenn ein solcher Mensch aus eigener Schuld oder durch die Schuld der menschlichen Gesellschaft sein Auskommen nicht finden kann und alle Tage auf dem Pflaster ist, dann gehört er nicht nach Kühlewil, sondern in die Anstalt, von der wir sprechen. Ein anderer Pflegling A. hat das Uebel an sich, dass er in seinem 45. oder 46. Altersjahr von dem ewig Weiblichen immer angezogen wird. Er hat auf der Frauenabteilung der Anstalt so seine Freundinnen; das ist an und für sich nichts schlimmes, aber wenn man ihm in die Quere kommt, so wird er so aufgeregt, dass er zu Gewalttätigkeiten schreitet. Er ist ein gesunder und kräftiger Mann, zeitweise sehr arbeitsam und freundlich gegenüber mir, aber in den Momenten der Aufregung ist er ein gemeingefährlicher Mensch. Ein solcher gehört auch nicht nach Kühlewil, sondern in die Anstalt für Bösartige. Weiter haben wir einen Mann, der ein richtiger Zugvogel ist. Er kann sich nicht still halten und wenn er in Kühlewil ist, erklärt er kategorisch, wir können mit ihm vornehmen was wir wollen, er arbeite nicht. Was wollen wir mit einem solchen Menschen vornehmen? Er ist körperlich und geistig gesund und gehört in die Anstalt, von der wir sprechen.

Das sind so einige Beispiele von bösartigen Elementen. Aber Sie dürfen sich nicht vorstellen, dass diese Leute derart seien, dass man sie nicht in der gleichen Anstalt zusammenbringen könnte. Auch können sie ganz gut zur Arbeit verwendet werden. Wohl kommt es etwa gelegentlich vor, dass ein solcher Pflegling die Sense oder den Karst zerschlägt, aber dann gibt man ihm ein neues Werkzeug, und es ist kein Grund vorhanden, solche Leute, weil sie gelegentlich störrisch werden und vielleicht etwas tun, was einem nicht gefällt, von der Arbeit fern zu halten.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter der Minderheit des Regierungsrates. Von dem Herrn Regierungspräsidenten ist angedeutet worden, ich sei offenbar selbst kein begeisterter Freund der Anstalt für Bösartige. Ich gestehe offen, dass der Gedanke einer solchen Anstalt nicht gerade ein solcher ist, für den ich mit Vergnügen auf den spanischen Scheiterhaufen gehen würde, aber ich habe die Ueberzeugung, dass wir den Versuch machen müssen. Es geht mir gleich, wie es Herrn Ritschard auch gegangen ist. Wenn Sie im Tagblatt das Votum nachlesen, mit dem Herr Ritschard die Motion Demme beantwortet hat, so werden Sie sehen, dass er diesem Gedanken sehr kühl und skeptisch gegenüber gestanden ist. Aber noch im letzten Jahr, wo er dem Regierungsrat angehörte, habe ich mit ihm über diese Angelegenheit konferiert und ihn gefragt, welches sein gegenwärtiger Standpunkt in der Sache sei, und er antwortete mir, er glaube, wir müssen den Versuch machen. Auf diesem Standpunkt stehe auch ich.

Man sagt, die Anstalt sei ein Unikum, der Kanton Bern schaffe etwas, was man nirgends habe. Aber als man überhaupt die erste Armenanstalt ins Leben gerufen hat, war es auch ein Unikum. Es muss irgend jemand sein, der den Anfang macht. Als Pestalozzi seine Armenerziehungsanstalt auf dem Neuhof ins Leben rief, hat man auch allgemein über diese Idee den Kopf geschüttelt und den Misserfolg prophezeit. Es handelt sich ja nicht um eine Anstalt mit von vorneherein hunderten von Insassen, sondern wir möchten in bescheidenem Masse vorgehen. Wir nehmen eine Anstalt von 100 bis 150 Pfleglingen in Aussicht. Daraus geht ohne weiteres hervor, dass man sich nicht zu

grosse Illusionen machen muss in bezug auf den Kreis, für den sie bestimmt ist. Ich glaube nicht, dass alle die Fälle, die Herr Pulfer soeben angeführt hat, berücksichtigt werden können. Wenn ein Mann im grossen und ganzen das Jahr hindurch ordentlich und traitabel ist und etwa einmal einen bösen Moment hat, so gehört er noch nicht ohne weiteres nach Thorberg. Vor allem aus müssen Sie den Gedanken aufgeben, als ob die kantonale Armendirektion ihre Pfleglinge aus den bestehenden Armenanstalten zurückziehen und in die neue Anstalt verbringen werde. Dann wäre die Anstalt allerdings rasch angefüllt. Aber davon ist keine Rede, sondern wir müssen die Anstalten ersuchen, sich auch fernerhin mit unseren Pfleglingen zu befassen und als Gegenleistung anzunehmen, dass wir nicht nur 60 % des Kostgeldes der von den Gemeinden untergebrachten Armen beitragen, sondern auch die Anstalt als solche subventionieren, indem wir per Pflegling einen jährlichen Beitrag von 25 Fr. leisten.

Ferner muss ich mich, soviel an mir, entschieden dagegen verwahren, wenn das Bestreben vorherrschen sollte, die in den Armenanstalten befindlichen Geisteskranken nach Thorberg abzuschieben. Es handelt sich um eine Anstalt für Bösartige und nicht um eine Irrenanstalt. Ebenso steht im Gesetz die Bestimmung, dass vollkommen Arbeitsfähige in der Regel von der Aufnahme ausgeschlossen sein sollen. Diese gehören nicht in eine Pflegeanstalt, sondern in eine Arbeitsanstalt, und wenn sie nach ihrer Entlassung von St. Johannsen wieder nicht gut tun, so verbringt man sie als Rückfällige für eine längere Dauer wieder in die Arbeitsanstalt. Ebenso möchten wir die minderjährigen Bösartigen ausschliessen, denn diese gehören nicht in die Anstalt in Thorberg, sondern in eine Zwangserziehungsanstalt, da wir auf sie noch erzieherisch einwirken können.

Aus diesen Bemerkungen geht hervor, dass man sich nicht zu grosse Illusionen machen muss, als ob die Anstalt alle möglichen Uebelstände, die in den Gemeinden und Anstalten bestehen, heben und unseren Mitbürgern alles abnehmen werde, was sie plagt. Es wird in den bestehenden Anstalten auch nach der Errichtung der neuen Anstalt noch so viel zu klagen und viel schweres zu tragen geben. Die schwere Aufgabe der Anstaltsvorsteher und der Direktionen wird wohl etwas erleichtert werden, aber immer noch eine schwere bleiben.

Es ist gesagt worden, dass diejenigen, welche in die Anstalt kommen werden, alle Chancen haben, dort lebenslänglich in den Zellen eingesperrt zu werden. Davon ist nach meiner Meinung absolut keine Rede. Erstens einmal haben wir nicht die Idee, dass die Leute Tag und Nacht in der Zelle zubringen sollen, sondern die Zellen sind nichts anderes als Einzelzimmer, in denen diejenigen Elemente, die man nicht in den gemeinsamen Schlaf- und Wohnräumen lassen kann, weil sie die anderen plagen und Streit und Unfrieden stiften, für kürzere oder längere Zeit isoliert werden können. Im übrigen aber werden sie mit den andern zu gemeinsamer Arbeit versammelt und sobald sie Zeichen der Besserung und der Reue bekunden, versucht man sie wieder in den gemeinsamen Wohn- und Schlafräumen unterzubringen, und wenn die Besserung andauert, so sollen sie wieder aus Thorberg entlassen werden. Wir haben keine lebenslängliche Versorgung im Auge, sondern es steht ausdrücklich im Gesetz, das Minimum der Versetzung betrage 6 Monate und der Pflegling könnte unter Umständen schon nach einem halben Jahr wieder entlassen werden.

Also, meine Herren, machen Sie sich nicht von vorneherein zu grosse Illusionen, aber haben Sie den Mut, den vorgeschlagenen Versuch zu wagen. Wenn wir schlimme Erfahrungen machen sollten, so läuft uns, wie bereits gesagt, die Domäne Thorberg nicht davon, wir können die Anstalt ohne sehr grosse finanzielle Einbusse wieder aufgeben und die Domäne Thorberg wieder für andere Zwecke verwenden. Den Versuch aber wollen wir wagen.

Präsident. Die Eintretensfrage ist von keiner Seite bestritten und Sie haben sich lediglich darüber schlüssig zu machen, ob Sie die Beratung auf Grund des Entwurfes der Regierungsmehrheit oder desjenigen der Minderheit des Regierungsrates und der Kommission vornehmen wollen.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Entwurf der Mehrheit des Regierungsrates . . . . Minderheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Der Vorsitzende gibt dem Rat noch Kenntnis von folgendem

Schreiben:

Tit. Präsidenten des Grossen Rates.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Heute Mittwoch Abend findet im Saale des Hotel Storchen eine kontradiktorische Versammlung statt, in welcher Herr Regierungsrat Dr. Gobat über den Gotthardvertrag sprechen wird. Die Mitglieder des Grossen Rates sind hiezu besonders eingeladen. Nach dem Referat wird die Diskussion pro und contra in beiden Sprachen geführt.

Wenn Sie es für angezeigt erachten, dass die Herren des Grossen Rates auf die besondere Wichtigkeit der Versammlung aufmerksam gemacht werden, möchten wir Sie höflichst ersuchen, von obiger Mitteilung dem Rat Kenntnis zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Im Namen des Aktionskomitees:
Dr. A. Gobat.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 30. November 1910,

nachmittags 2½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 67 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Bern), Charpilloz, Chavanne, Dürrenmatt, Grieb, Gugelmann, Hess (Dürrenroth), Hofer (Alchenflüh), Lüthi (Madretsch), Näher, Nyffenegger, Obrist, Rohrbach (Riggisberg), Rüegsegger, Rufer (Biel), Spychiger, Stucki (Steffisburg), Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Albrecht, Bangerter, Böhme, Boinay, Brand (Tavannes), Brügger, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burrus, Crettez, Cueni, David, Egli, Etienne, Flückiger, Frepp, Frutiger, Gerber, Girardin, Gobat, Gosteli, von Grünigen, Hänni (Court), Häsler, Hostettler, Ingold (Nieder-Wichtrach), Jörg, Lenz, Lindt, Luterbacher, Marschall, Merguin, Minder (Friedrich), Möri, Mouche, Müller (Bargen), Renfer, Segesser, Stämpfli, Tännler, Trachsel, Tschumi, Wälti, Weber, Wolf, von Wurstemberger, Wyder, Wyssmann.

Tagesordnung:

Strassenwesen; Extrakredit.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben bereits bei der Budgetberatung vernommen, dass ich zur Verbesserung schlechter Staatsstrassen einen ausserordentlichen Kredit von 500,000 Fr. verlangt habe, und der Regierungsrat hat einen bezüglichen Beschluss gefasst, der Ihnen heute zur Genehmigung vorgelegt wird.

Wir haben gegenwärtig 2175 km Staatsstrassen I., II. und III. Klasse und 546 km Strassen IV. Klasse. Für den Unterhalt dieser Strassen stehen der Baudirektion 1,069,000 Fr., gleich ungefähr 40 Rp. per Laufmeter, zur Verfügung. Das mag für den ordentlichen Unterhalt von in gutem Zustand befindlichen Strassen hinreichen, aber wir haben zurzeit sehr viele Strassen, namentlich solche, die nach grossen Zentren führen, wie in den Amtsbezirken Bern und Pruntrut, den übrigen Teilen des Jura, im Oberaargau und in einem Teil des Emmenthals, die infolge der vermehrten Inanspruchnahme einen so schlechten Zustand aufweisen, dass derselbe mit den für den gewöhnlichen Strassenunterhalt zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gehoben werden kann. Eine grosse Zahl von Strassen muss mit einem Steinbett versehen und gehörig eingewalzt werden. Dann wollen wir das in Brüssel und anderwärts erprobte sogenannte Kitonverfahren zur Anwendung bringen, um wirksam gegen die Staubplage anzukämpfen. Kiton ist eine aus Teeröl und Lehm gemischte Substanz die eine bessere Verbindung bewirkt als reines Teeröl und bei dessen Verwendung die Strasse sofort wieder befahren werden kann und nicht zwei bis drei Tage gesperrt werden muss. Das Kitonverfahren ist nicht so teuer und es wird möglich sein, mit Hülfe der Gemeinden und der Hausbesitzer es überall durchzuführen. Auch in bezug auf die Bekiesung der Strassen soll in Zukunft ein anderes System als bisher befolgt werden. Die beschädigten Stellen der Strassen sollen sofort nach ihrem Zutagetreten ausgebessert werden und es soll nicht wie bis jetzt die Bekiesung der ganzen Strasse auf einmal stattfinden. Ich habe bereits bezügliche Weisungen gegeben und werde auf deren Beachtung beharren, obschon ich zum Teil bei den Bezirksingenieuren und Wegmeistern auf Widerstand gestossen bin, indem sie mir entgegenhalten, es könne nur im Herbst Kies geführt werden. Allein das Kies soll auf die Strasse gebracht werden, wenn es nötig ist; schadhafte Stellen sollen sofort ausgebessert und das Kies eingewalzt werden. Wir haben im zweiten Bezirk (Konolfingen, Nieder-Simmenthal und Ober-Simmenthal) dieses Verfahren bereits verfolgt und es darf gesagt werden, dass wir dort zurzeit den besten Strassen in unserem Kanton begegnen. An andern Orten sieht es aber, wie gesagt, in dieser Beziehung noch schlimm aus. So wurde zum Beispiel über den Zustand der Strasse im Dorfe Oberburg lebhaft geklagt. Ich habe dieselbe kürzlich besichtigt und muss gestehen, dass sie reparaturbedürftig ist, obschon ich noch viel schlechtere Strassen kenne als diese. Immerhin soll sie als eine der ersten gehörig in Stand gestellt werden.

Um die nötigen Mittel für die ausserordentlichen Strassenarbeiten flüssig zu machen, schlug ich vor, 500,000 Fr. der Domänenkasse zu entnehmen und diesen Betrag abzuschreiben, da die Strassen auch zum Domänenvermögen gehören. Allein es wurde mir entgegnet, das sei nicht angängig, da dadurch eine Verminderung des Staatsvermögens herbeigeführt würde; dagegen könnte die nötige Summe dem Kontokorrent der Forstdirektion entnommen werden. Der Forstdirektor wehrte sich anfänglich gegen eine Inanspruchnahme dieses Fonds, da er dessen bedürfe, um auch in Zeiten, wo keine oder nur verminderte Holzschläge stattfinden könnten, in der Lage zu sein, der Staatskasse das übliche Erträgnis zuzuführen. Allein der Fonds ist zurzeit so gross, dass demselben die 500,000 Fr. in jährlichen Beträgen von 50,000 bis höchstens 150,000 Fr. entnommen werden dürfen, ohne dass die Gefahr besteht, dass die Forstdirektion deshalb ihren Verpflichtungen der Staatskasse gegenüber nicht nachkommen könnte. Wir beantragen Ihnen deshalb, der Baudirektion aus dem Kontokorrent der Forstverwaltung 500,000 Fr. zur Verbesserung schlechter Strassen zur Verfügung zu stellen. Die Entnahme soll sich auf die Jahre 1911—1915 verteilen und in jährlichen Beträgen von 50,000 bis höchstens 150,000 Fr. erfolgen. Dabei darf aber das

Kontokorrentguthaben der Forstdirektion nicht unter die Summe von 500,000 Fr. fallen. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bereits anlässlich der Budgetberatung ist von der Staatswirtschaftskommission auf die Notwendigkeit der Erhöhung des Kredites für den Strassenunterhalt hingewiesen und bemerkt worden, dass viele unserer Strassen sich in einem geradezu bedenklichen Zustand befinden. Wir haben seit Jahren, abgesehen von den Wegmeisterbesoldungen, für den reinen Strassenunterhalt eine Summe von 500,000 Fr. zur Verfügung, die wiederholt als ungenügend bezeichnet wurde, aber mit Rücksicht auf die prekäre Finanzlage des Staates nicht erhöht werden konnte, obschon das Strassennetz von Jahr zu Jahr an Ausdehnung gewinnt und namentlich infolge des stets zunehmenden Automobilverkehrs immer mehr in Anspruch genommen wird. Die Regierung stellte nun bereits bei der Beratung des Budgets eine Vorlage in Aussicht, durch welche den vorhandenen Bedürfnissen Rechnung getragen werden soll. Diese Vorlage steht heute zur Beratung. Nach derselben soll für die Verbesserung vernachlässigter Staatsstrassen der Baudirektion ein Kredit von 500,000 Fr. eröffnet werden, der in jährlichen Beträgen von durchschnittlich 100,000 Fr. in den Jahren 1911—1915 zur Verwendung zu gelangen hat und der sogenannten Forstreserve entnommen werden soll. Anfänglich wurde seitens der Forstdirektion gegen dieses Verfahren Einwendung erhoben. Die Forstreserve soll bekanntlich ermöglichen, alle Jahre eine gleichmässige Summe aus dem Ertrag der Forstverwaltung in das Budget einzustellen, unter gleichzeitiger Durchführung eines rationellen Forstbetriebes. Selbstverständlich sind die Erträgnisse einer so grossen Verwaltung nicht immer gleich, sondern bald etwas grösser, bald etwas geringer; das Budget des Staates muss aber auf einen gleichmässigen Zuschuss abstellen können und darum muss eine Reserve vorhanden sein, um den nötigen Ausgleich zu schaffen. So steigern sich zum Beispiel in Jahren grösserer Schneefälle, die eine ausserordentliche Abholzung nach sich ziehen, die Holzerträgnisse, während dann in den darauffolgenden Jahren dieser Raubwirtschaft Einhalt geboten werden muss, was eine Verminderung der Einnahmen zur Folge hat. Die Reserve dient aber namentlich auch dazu, bei grossen Schwankungen der Holzpreise die Interessen der Forstverwaltung zu wahren und ihr zu ermöglichen, bei bedeutenden Preisreduktionen weniger schlagen zu lassen, dabei aber doch der Staatskasse den üblichen Ertrag abzuliefern. Ganz besonders ist die Forstreserve aber auch ein gutes Ventil gegenüber Manipulationen von Holzkonsumenten, die sich nach bekannten Mustern gelegentlich in Syndikaten, Ringen und so weiter vereinigen, um auf die Holzpreise einen Druck auszuüben. Die Reserve ist also eine glückliche Einrichtung, und wir müssen dafür sorgen, dass sie auch in Zukunft ihrer Zweckbestimmung erhalten bleibt. Dem ist durch den vorliegenden Antrag vollauf Rechnung getragen. Die Gesamtsumme von 500,000 Fr. soll der Reserve nicht auf einmal entnommen werden, sondern sich auf 5 Jahre verteilen, und dabei darf die Reserve nie unter den Betrag von 500,000 Fr. sinken.

Der Herr Baudirektor hat die Bezirke genannt, in denen der Unterhalt der Strassen besonders zu wünschen übrig lässt. Er hat hingewiesen auf das Amt Pruntrut, wo man Schwierigkeiten mit der Kiesbeschaffung hat, auf den Amtsbezirk Bern und auf einige Gegenden im Oberaargau und Seeland. Was den Bezirk Bern anbelangt, so ist in diesem Saale schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass für den Strassenunterhalt ein Mehreres getan werden sollte. So befindet sich zum Beispiel die Strasse Bern-Wohlen-Frieswil in einem ganz pitoyablen Zustand, indem sie unter dem Postautomobilverkehr der Eidgenossenschaft stark gelitten hat. Es kam soweit, dass die Eidgenossenschaft erklärte, sie werde den Automobilverkehr eingehen lassen, wenn die Strasse nicht besser unterhalten werde. Es ist aber sehr zu wünschen, dass der Gegend, die sonst keine Verbindung hat, dieser Automobilverkekr erhalten bleibe und diese Strasse in erster Linie Berücksichtigung finde.

Der Herr Baudirektor hat im weitern auf die nachteiligen Folgen des zunehmenden Automobilverkehrs hingewiesen und erklärt, dass mit dem verlangten Kredit auch in dieser Richtung den Wünschen der Bevölkerung Rechnung getragen werden soll. Der Automobilverkehr beschäftigt unser Volk viel mehr, als die Behörden im allgemeinen annehmen. Er ist in vielen Bezirken zu einer förmlichen Landplage geworden. Seine nachteiligen Folgen haben sich allerdings dieses Jahr bei der regnerischen Witterung bezüglich der Staubplage weniger geltend gemacht, allein sie werden bei trockener Witterung in einem andern Jahr sich sofort wieder einstellen. Namentlich in der Umgebung von grossen Verkehrszentren sind an schönen, sonnigen Tagen im Sommer die Strassen vom Morgen bis am Abend in eine Staubwolke eingehüllt und grosse weite Strecken links und rechts der Strasse bei windstiller Witterung von der Staubwolke bedeckt. Solche Zustände müssen auf die Gesundheit der betreffenden Bevölkerung geradezu mörderisch einwirken und es ist nur verwunderlich, dass die Aerzte, die sonst bei jeder Gelegenheit mit allen möglichen Mitteln zur Bekämpfung der Tuberkulose zur Hand sind, dieser Erscheinung ratlos und tatlos gegenüberstehen und die Bevölkerung ihrem Schicksal überlassen. Auch die Kulturen werden stark geschädigt, so dass sie vielfach für die Nahrung der Menschen oder die Fütterung des Viehes nicht mehr verwertet werden können. Es ist deshalb sehr zu begrüssen, dass die Baudirektion gegen diese Landplage aufzutreten und der Bevölkerung entgegenzukommen gedenkt, soweit es im Machtbereich der kantonalen Behörden liegt. Es sind diesbezüglich bei den Kantonen bereits Schritte getan worden, es haben interkantonale Konferenzen stattgefunden, man hat ein Konkordat gebildet und sich dahin geeinigt, dass die Geschwindigkeit der Automobile auf ein gewisses Mass beschränkt werden soll. Es muss zugegeben werden, dass diese Bemühungen nicht vergeblich gewesen sind, sondern dass sich der Zustand nach dieser Richtung etwas gebessert hat, aber wer an einer von Automobilen benützten Verkehrsstrasse wohnt, weiss, dass die Plage, wenn vielleicht auch in etwas geschwächtem Masse, doch immer noch besteht.

Was von kantonaler Seite aus gegen die bestehenden Uebelstände beim Automobilverkehr geschehen kann, ist, dass wir der Staubplage entgegenzuarbeiten suchen, indem wir die Strassen besser unterhalten und mehr Personal anstellen, um den Staub und Kot

rasch zu beseitigen. Im fernern ist beabsichtigt, in gewissen Ortschaften und Bezirken die Strassen mit Kiton zu behandeln und dadurch die Staubbildung möglichst zu verhindern. Das hat natürlich vermehrte Ausgaben zur Folge, die aber nicht vermieden werden können, und es wird sich fragen, ob es nicht recht und billig sei, diejenigen, welche die Ursache dieser Mehrausgaben sind, für den Unterhalt der Strassen mit heranzuziehen. Die von den Automobilbesitzern, welche mehr Sportszwecken huldigen, heute bezahlten Gebühren sind ungenügend und es sollte die Frage geprüft werden, ob diese Leute, die allgemein gut situiert sind, nicht zu einer angemessenen Beitragsleistung an die Kosten anzuhalten seien, die sie der Allgemeinheit verursachen.

Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich den Ausführungen des Vertreters des Regierungsrates in allen Punkten an; ich glaube aber, dass die von mir soeben angebrachte persönliche Bemerkung in der weitern Untersuchung der Angelegenheit auch noch Berücksichtigung verdient. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion wird ein ausserordentlicher Kredit von 500,000 Fr. eröffnet zur Verbesserung schlechter Staatsstrassen. Der Betrag dieses Kredites ist dem Kontokorrent der Forstverwaltung zu entnehmen und zwar unter Verteilung auf die Jahre 1911 bis 1915 in jährlichen Beträgen von 50,000 Fr. bis 150,000 Fr. im Maximum, immerhin mit der Beschränkung, dass das Kontokorrent-Guthaben nicht unter die Summe von 500,000 Fr. sinken darf.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

M. **Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les recours en grâce soumis au Grand Conseil sont au nombre de 47. Les autorités préconsultatives, le gouvernement et la commission de justice, se sont mis d'accord sur tous les cas, sauf sur le n° 1 (affaire Firks).

Les propositions du Conseil-exécutif, figurant dans le fascicule et une annexe qui vous ont été remis, messieurs, sont modifiées en ce qui concerne: le n° 2 (Fischer), où les autorités préconsultatives proposent la remise d'un tiers de la peine; le n° 3 (Girard), où elles proposent la remise du reste de la peine (à peu près un tiers); les n^{os} 8 à 19 (Kehrli et consorts), où elles proposent de réduire à 2 et à 1 fr. les amendes prononcées de 7 et 6 fr.; le n° 37 (Schafroth), où elles proposent de réduire à 5 jours la peine infligée de 20 jours d'emprisonnement; enfin, le n° 42 (Johner), où elles proposent de rejeter le recours purement et simplement.

Ainsi, le gouvernement et la commission de justice vous font, messieurs, la proposition d'accorder la grâce dans un cas (le n° 3), de faire remise partielle de la peine soit directement, soit par voie de commutation dans 21 cas (les n^{os} 2, 4, 5, 8 à 19, 21, 22, 23, 26, 37 et 47) et de rejeter le pourvoi dans 23 autres affaires.

Votre commission de justice, messieurs, vous propose en outre de renvoyer à la prochaine session le cas n° 31 (Arnold), parce qu'on pourra se demander alors si le recourant ne devrait pas être mis au bénéfice de la libération conditionnelle, qui entrera en vigueur à cette époque, espérons-le.

En ce qui concerne le n° 26 (Desbœuf), les autorités préconsultatives proposent de comprendre parmi les amendes infligées, dont le total serait à réduire à trois francs, une dernière amende de 24 francs prononcée le 10 octobre écoulé contre le recourant, parce qu'il n'a pas envoyé sa fillette à l'école pendant la période du 8 juillet au 7 août 1910. Or, à cette époque il n'avait pas encore été puni par le juge pour les absences antérieures. On peut dès lors mettre les absences de la dernière période sur la même ligne que les absences précédentes, pour lesquelles les peines prononcées devraient être réduites à trois francs, notamment en raison du fait que la commission d'école a déposé les dénonciations toutes ensemble au lieu de le faire successivement.

Il n'existe donc qu'une seule divergence entre les autorités préconsultatives; elle concerne, comme je viens de le dire, le recours Firks. Le Conseil-exécutif vous propose de rejeter le pourvoi et la commission de justice de faire remise au recourant du reste de sa peine, soit du tiers.

Je dois justifier en quelques mots la manière de voir du gouvernement, tout en renvoyant pour les détails au résumé qui vous a été remis de cette affaire.

Le baron Georges de Firks, âgé maintenant de 32 ans, qui, paraît-il, appartient à une famille noble de Courlande, est venu se fixer à Berne, il y a quelques années, après avoir dissipé à St-Pétersbourg sa fortune, qui, paraît-il, était assez considérable.

Il menait une vie passablement désœuvrée à Berne lorsque, pour se remettre en fonds, il consentit à prendre part à la constitution d'une société anonyme avec un nommé Bernhardt, négociant véreux et madré, qui avait déjà été condamné en Allemagne, son pays d'origine, pour escroquerie. Avec trois autres compères ils fondèrent une entreprise pour la fabrication de cigarettes et l'importation de marchandises d'Extrême-Orient, notamment du Japon. L'entreprise fut appelée « *Neptun* », nom qui faisait présager déjà le naufrage qui se produisit quelque temps plus tard.

Cette société fut créée au capital de 100,000 fr., divisé en 200 actions de 500 fr. Les trois quarts de ce capital, soit 75,000 fr., devaient être fournis par de prétendus apports de Bernhardt, qui n'étaient en réalité que des choses de peu d'importance: des mélanges de tabac pour cigarettes, des marques spéciales de cigarettes, des clichés, des effets, mobiliers, etc. Or, Firks, ainsi que Bernhardt et les autres associés dressèrent et signèrent l'acte constitutif de la société constatant que sur le capital social de 100,000 fr. 70,000 fr. étaient fournis par lesdits apports de Bernhardt et que le 20 % du solde était payé, ce qui était inexact; dans les statuts et dans le procès-verbal de l'assemblée générale il était également question du versement de la mise de fonds de Bernhardt. De Firks fut nommé président du conseil d'administration.

L'affaire fut lancée. Les organes de la société louèrent des locaux pour un loyer de 4700 fr. par an et les garnirent de meubles achetés à crédit, ainsi que des installations nécessaires. On engagea tout un personnel, caissier, employés divers, voyageurs, etc. pour la forme, car la plupart n'avaient rien à faire et n'ont pas touché le salaire qui leur était promis. Le public entrait-il dans les locaux de la société? les employés paraissaient travailler. Mais ils passaient leur temps à écrire des adresses. Ce n'est que quelques mois après l'ouverture des locaux que les lanceurs de l'affaire se décidèrent à faire quelque chose. Ils achetèrent son fonds à un ouvrier cigarettier, qu'ils engagèrent dans leur entreprise à de très bonnes conditions. Ce dernier fabriqua une certaine quantité de paquets de cigarettes. Mais, comme il n'y avait pas d'argent en caisse, qu'il n'y en avait jamais eu, il fallut bien trouver des fonds, d'autant plus que les employés réclamaient leurs salaires. Alors, on eut recours à la publicité et dans divers journaux on demanda un directeur auquel on offrait des honoraires très élevés. On trouva ce directeur en la personne d'un nommé Kaiser, qui avait lu l'annonce de la société « *Neptun* » dans la Frankfurter Zeitung. Un traitement de 8000 fr. lui fut promis, mais il dut au préalable accepter un certain nombre d'actions, soit pour une somme de 10,000 fr., qu'il versa. Néanmoins l'affaire ne marcha pas. Au bout de quelque temps, la faillite fut prononcée. Quelques jours auparavant, Firks avait fait un versement de 5000 fr. Jusqu'alors il n'avait rien payé ni ses coassociés non plus et il est probable que ce paiement fut effectué pour se soustraire le mieux possible aux poursuites pénales qui étaient à craindre. Une enquête fut effectivement ouverte; elle constata que la faillite était frauduleuse et que la société reposait sur des bases fictives.

Bernhardt, qui avait pris la fuite, Firks et Kaiser furent, après une longue instruction, renvoyés devant les assises de l'arrondissement de Berne. La Cour infligea au premier 4 ans de réclusion pour faux, escroquerie, etc., tandis que le baron de Firks, reconnu coupable d'escroquerie et de banqueroute simple, ne fut condamné qu'à vingt mois de détention correctionnelle, sous déduction de 2 mois de détention préventive.

Le baron de Firks ne fut pas transféré immédiatement au pénitencier de Witzwil. Il avait été de nouveau incarcéré lors du prononcé de l'arrêt, mais ayant formulé des recours, qui furent rejetés successivement, il resta en prison préventive jusqu'au 10 mai de l'année courante, où il fut alors conduit à Witzwil. On s'est demandé si cette détention préventive pouvait être déduite de la peine à subir. La question est douteuse. L'article 529 de notre code de procédure pénale, interprété dans un sens large, permet de résoudre la question affirmativement. Quoi qu'il en soit, pour le moment examinons quels sont les motifs que Firks fait valoir à l'appui de son recours en grâce. Il prétend qu'il a été d'absolue bonne foi lors de la constitution de la société « *Neptun* », qu'il était peu au courant des affaires, qu'il s'est laissé tromper par les paroles fallacieuses de Bernhardt, qui, paraît-il, est un hâbleur de première force, et qu'il ignorait la situation exacte de l'entreprise.

Ce système de défense, déjà présenté à la Cour d'assises, n'a pas été admis par le jury qui a reconnu Firks coupable d'escroquerie.

Nous n'avons pas à revenir sur ce point-là. Sans doute, le recourant a été induit en tentation et trompé par Bernhardt, qui fut l'auteur principal de toutes les escroqueries commises par la société « *Neptun* »; mais néanmoins Firks savait fort bien que les apports de Bernhardt n'étaient pas sérieux, qu'ils représentaient une valeur minime. Bref, il devait être au courant de la position financière de cette maison.

La question de culpabilité a été tranchée par le jury et nous ne pouvons pas la résoudre dans un autre sens que la justice. Il faudrait pouvoir reconstituer les débats qui se sont déroulés devant la cour d'assises de Berne et pareille mesure ne saurait être prise par le Grand Conseil.

Le recourant invoque en outre sa bonne conduite antérieure. Nous savons en effet que jusqu'à son association avec Bernhardt, il n'avait pas subi de condamnation, mais pour autant nous ne sommes pas renseignés sur tous les faits et gestes du passé de Firks.

Il est possible qu'il soit de très bonne famille, qu'il ait reçu une bonne éducation, mais ce n'est pas une raison suffisante, au contraire, pour admettre qu'il ait ignoré la situation de la société « *Neptun* ».

Il invoque enfin sa santé délicate, son état maladif, mais à cet égard il n'existe pas au dossier de certificat médical qui établisse d'une façon non douteuse que le séjour au pénitencier de Witzwil le rendrait gravement malade.

Enfin, il prétend que sa mère âgée désirerait bien le revoir le plus tôt possible. Nous ne doutons point de ce sentiment dicté par l'affection maternelle. Mais il est clair qu'un pareil motif ne suffit pas pour libérer un détenu, autrement il faudrait ouvrir les portes des prisons à la plupart de ceux qui s'y trouvent. D'ailleurs Firks n'ayant plus qu'une demi-année à passer au pénitencier, son retour dans sa famille ne sera retardé que de quelques mois, en supposant qu'on ne lui fasse pas remise plus tard d'une partie de sa peine.

Messieurs, on a aussi prétendu que le baron de Firks aurait été rayé de l'état de la noblesse de Courlande, son pays d'origine. Je veux le croire et admettre que cela peut constituer pour lui une aggravation assez sensible de la peine, mais d'après les idées qui ont cours chez nous, je ne pense pas qu'on puisse tenir compte d'un pareil motif de libération.

Dès lors, le gouvernement estime que dans les circonstances actuelles il n'y a pas lieu de faire droit à la requête de Firks. Ses agissements ont produit dans la population bernoise une trop défavorable impression et dès lors sa mise en liberté avant le temps fixé serait vue d'un très mauvais œil par le public de la ville fédérale.

C'est pour ces raisons que le Conseil-exécutif vous propose, messieurs, de rejeter purement et simplement le recours en grâce du baron de Firks.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission beantragt Ihnen, in Abweichung von dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates, im Falle 2, Fischer, Christian, einen Drittel der Strafe zu erlassen. Die Regierung pflichtet dem Antrag bei.

Im Falle 3, Girard, Albert Edouard, beantragen wir Ihnen, unter nachträglicher Zustimmung des Regierungsrates, ebenfalls den Erlass von 1/8 der Strafe, so dass der Gesuchsteller auf Neujahr entlassen werden kann.

Im Falle Kehrli und Genossen (8—19) soll eine Reduktion der Bussen von 7 und 6 Fr. auf 2 und 1 Fr. erfolgen.

Im Falle 22, Déboeuf, Jules, schlagen wir Ihnen vor, auch noch eine weitere, im gedruckten Bericht nicht angeführte Busse, ebenfalls wegen Schulunfleisses, mit in den insgesamt auf 3 Fr. reduzierten Bussenbetrag einzubeziehen. In diesem Falle ist eigentlich nicht der Gesuchsteller schuld, dass so manche Busse ausgesprochen werden musste, sondern die Schulbehörde, die etwa ein halbes Dutzend Anzeigen miteinander eingereicht hat.

Der Fall 31, Arnold, Joseph, wird auf die Januar-Session verschoben, da bis dahin das Dekret über die bedingte Entlassung in Kraft getreten sein wird und Anwendung finden kann.

Im Fall 37, Schaffroth, Friedrich, soll die Gefängnisstrafe auf 5 Tage herabgesetzt werden.

Im Fall 42, Johner, Friedrich, hatte die Regierung die Reduktion der Strafe auf 8 Tage Gefängnis beantragt, währenddem die Justizkommission das Gesuch abweist. Die Regierung erklärt sich nachträglich mit unserem Vorschlag einverstanden.

In allen diesen Punkten herrscht also Uebereinstimmung zwischen den vorberatenden Behörden. Dagegen besteht eine Differenz im Falle 1, Firks, Georg, wo die Regierung Abweisung, die Justizkommission dagegen Begnadigung auf den gegenwärtigen Moment beantragt. Ueber diesen Fall wird Ihnen der Vizepräsident der Justizkommission, Herr Schüpbach, nähere Auskunft erteilen.

Ich möchte an diese Mitteilungen noch folgende Bemerkung anknüpfen. Es wird Ihnen aufgefallen sein, dass die verschiedenen Abänderungsanträge der Kommission Ihnen nicht gedruckt ausgeteilt, sondern erst jetzt mündlich zur Kenntnis gebracht wurden. Der Grund liegt darin, dass die Akten für diese Session uns sehr spät zugestellt worden sind, so dass nur ein Teil der Geschäfte in unserer Sitzung vor dem Zusammentritt des Grossen Rates behandelt werden konnte, während der andere Teil erst in unserer gestrigen Sitzung seine Erledigung fand. Unter diesen Umständen war es uns nicht möglich, Ihnen unsere Anträge gedruckt zukommen zu lassen. Die Justizkommission hat nun aber beschlossen, in Zukunft keine Geschäfte mehr zu behandeln, deren Akten nicht wenigstens 10 Tage vor Beginn der Session in Zirkulation gesetzt werden können. Dieses Vorgehen wird uns gestatten, Ihnen jeweilen auch die Anträge der Justizkommission vor den Verhandlungen im Grossen Rat gedruckt mitzuteilen.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, zunächst die allgemeine Umfrage zu eröffnen über diejenigen Fälle, in denen die vorberatenden Behörden in ihren Anträgen einig gehen und nachher den Fall Firks zu diskutieren.

Salchli. Ich erlaube mir einige kurze Bemerkungen allgemeiner Natur über die Art und Weise, wie die Begnadigungsgesuche hier vorgebracht werden. Die allzu realistische Darstellung der Tatsachen, besonders bei schweren und sexuellen Verbrechen, wie wir ihr in dem gedruckten Bericht begegnen, hat etwas Stossendes. Im Grossen Rat war schon wiederholt von dem Kampf gegen die Schundliteratur die Rede, aber ich muss gestehen, dass gerade die hier übliche Darstellung derartiger Fälle mit zur Schundliteratur gehört. Wenn die Berichte bloss hier aufliegen und nicht durch die Auflage in den Wirtschaften der breitesten Oeffentlichkeit preisgegeben würden, so hätte ich nichts einzuwenden. Aber so ist die Gefahr gross, dass jugendliche Personen von diesen Schilderungen Kenntnis bekommen und in ihnen der Nachahmungstrieb geweckt wird. Ich möchte daher wünschen, dass die Justizkommission in Zukunft solche Darstellungen nicht mehr aufnehme, sondern in diesen Fällen sich einfach mit dem Hinweis auf die Akten begnüge, indem die Natur des Deliktes eine nähere Darlegung des Tatbestandes verbiete. Wenn meinem Wunsch nicht Rechnung getragen werden sollte, so behalte ich mir die gelegentliche Einbringung einer Motion vor.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Salchli s'étonne que les fascicules où sont résumés les faits relatifs aux recours en grâce donnent des détails trop circonstanciés sur les cas d'atteinte aux mœurs. Il voudrait que dans des affaires de ce genre, comme celles dont il vient de parler, les exposés soient beaucoup plus brefs et plus discrets. Nous comprenons que certains détails peuvent choquer, mais parfois il est bien difficile de les passer sous silence si l'on veut donner une idée exacte du délit perpétré et relater les circonstances qui peuvent avoir une influence sur la décision à prendre au sujet du recours.

Toutefois, pour donner autant que possible satisfaction aux vœux de M. Salchli justifiés en principe, nous prendrons les mesures nécessaires pour que les détails scabreux ou trop crus ne figurent plus dans les résumés imprimés remis à messieurs les députés. On les insérera seulement, si c'est indispensable, dans les rapports écrits adressés au Conseil-exécutif, qui seront joints aux pièces déposées sur le bureau du Grand Conseil et que vous pourrez consulter, messieurs, si vous le jugez à propos.

Peter, Präsident der Justizkommission. Es ist schwer, jetzt gleich Herrn Salchli definitive Zusicherungen zu geben. Ich mache darauf aufmerksam, dass die von der Regierung ausgegebenen Berichte über die Begnadigungsgesuche von Jahr zu Jahr eingehender geworden sind, so dass auch demjenigen, der die Akten nicht studieren konnte, ein Einblick in den betreffenden Fall ermöglicht wurde. Diese Berichte sind in erster Linie für die Mitglieder des Grossen Rates bestimmt, die über die Begnadigungsgesuche ihr Urteil abzugeben haben, und müssen voll und ganz der Wahrheit entsprechen. Herr Salchli glaubt, in delikaten Fällen könnte einfach auf die Akten verwiesen werden. Das wäre ein ganz neues Verfahren und die vorberatenden Behörden können eine solche Aenderung nicht ohne weiteres von sich aus treffen; wir müssen jedenfalls bestimmte Weisungen seitens des Grossen Rates abwarten. Uebrigens ist zu bemerken, dass die von Herrn Salchli erwähnten Fälle im grossen und ganzen möglichst dezent wiedergegeben werden unter Weglassung aller irgendwie entbehrlichen Details, die sich in den Akten vorfinden.

Präsident. Ich frage an, ob über die Gesuche, für welche übereinstimmende Anträge der vorbe-

ratenden Behörden vorliegen, das Wort verlangt wird? — Es ist nicht der Fall und der Rat hat somit diesen Anträgen zugestimmt. Sämtliche Begnadigungsgesuche wären damit im Sinne der vorberatenden Behörden erledigt und wir gehen nun über zur Behandlung des Falles Firks.

Schüpbach, Berichterstatter der Justizkommission. Sie haben bereits vernommen, dass Regierung und Justizkommission im vorliegenden Fall nicht einig gehen. Die Regierung will das Gesuch des Firks abweisen, während die Justizkommission dem Gesuchsteller einstimmig die Begnadigung zubilligt.

Firks, Georg, geboren 1878, wurde von den Assisen des II. Bezirkes wegen Betruges und leichtsinnigen Konkurses zu 18 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 20 Jahren Kantonsverweisung und den Kosten verurteilt. Firks stammt aus einer noblen russischen Familie, er ist Baron. Das soll ihm nicht nützen, aber — und darauf legt die Justizkommission das Hauptgewicht — es darf ihm auch nicht schaden. Firks ist im Jahre 1903 nach Bern gekommen, nachdem er ein ziemlich grosses väterliches Vermögen auf dem teueren Pflaster von Petersburg durchgebracht hatte, und schlug sich dann mit einer bescheidenen Rente durch, indem er nichts arbeitete und in den Tag hineinlebte. Im Jahre 1906 schien ihm das Glück zu nahen in der Gestalt eines Herrn Bernhardt, eines Deutschen, der eine sehr grosse Rolle spielte. Er war Direktor einer grossen Gesellschaft in Bern, kam dort weg, man weiss nicht recht wie, und nun wird Firks plötzlich auf das Bureau eines frühern Kollegen beschieden, wo ihm Bernhardt vorgestellt und als ein Mann von geradezu staunenerregender Geschäftskenntnis geschildert, der aus der frühern brillanten Stellung nur ausgeschieden sei, weil er zu wenig Ellbogenfreiheit gehabt habe und der das Zeug besitze, um ein grosses Vermögen zu erwerben. Dem Firks wurde der Plan eröffnet, mit Bernhardt eine Aktiengesellschaft zur Zigarettenfabrikation und zum Import von Orientwaren zu eröffnen. Firks hatte offenbar nicht das Gefühl, dass man ihn nicht wegen seiner Intelligenz, sondern wegen seines Namens beizog. Bernhardt sagte sich mit Recht, wenn sie als Präsidenten des Verwaltungsrates einen Baron haben, so werde das ihnen Kredit geben und der Neugründung ein Relief verleihen, das der Gesellschaft von grossem Vorteil sein werde. Firks geht auf die Idee ein, er erinnerte sich an die schöne Zeit zurück, wo er noch viel Geld besass und wäre gerne wieder in diese Situation gekommen. So schloss er sich dem Bernhardt an und gründete mit ihm das erwähnte Geschäft, wobei dem einen wie dem andern jede Fachkenntnis abging. Bei der Geschäftsgründung kam es zu betrügerischen Handlungen. Trotzdem von dem Aktienkapital nichts einbezahlt war, wurde doch eine Bescheinigung ausgestellt, dass die notwendigen 20 % vorhanden seien und unter dem Dokument befand sich auch die Unterschrift des Firks. Die Gesellschaft beruhte von Anfang an auf Schwindel, gedieh natürlich nicht, die Waren wurden 50 % unter dem Ankaufspreis abgestossen und schliesslich kam es zum Konkurs. Durch die geschädigten Gläubiger wurde ein Strafverfahren eingeleitet und gegen Firks wurde das erwähnte Urteil ausgesprochen. Bernhardt machte sich rechtzeitig aus dem Staube und wurde in contumaciam zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Sie werden nun fragen, wie die Justizkommission angesichts dieser Tatsachen dazu gekommen ist, die Begnadigung des Firks zu beantragen. Nun, wir haben beim Studium der Akten sofort die Ueberzeugung gewonnen, dass Firks zum grossen Teil in dieser Angelegenheit der Hineingeleimte ist. Er ist einem viel geschäftsgewandteren Mann in die Hände gefallen und hat sich seinen Plänen gefügt. Firks ist auch kein Unschuldsengel und hätte genügend Energie zeigen sollen, um den Verlockungen Bernhardts zu widerstehen, aber er ist mehr gutmütiger Art, während der andere ein raffinierter und routinierter Mensch ist, wie es nur wenige gibt. Ich verweise in dieser Beziehung auf den Bericht des Regierungsrates, der folgendes ausführt: « Der spiritus rector des ganzen Unternehmens war Bernhardt, der es denn auch war, der Firks durch Vorspiegelungen über seine Tüchtigkeit und die brillanten Aussichten des zu gründenden Geschäftes für seine Absichten zu überreden und zu missbrauchen wusste ». Allerdings fährt dann der Regierungsrat weiter, Firks hätte gegenüber diesen Lockungen genügend Rückgrat haben sollen. Ich bin aber im Falle, Ihnen schlagend zu beweisen, dass Bernhardt von einer Routine sein muss, wie man ihr selten begegnet, und wie selten einer es versteht, bei den Leuten den besten Eindruck zu machen und sie für sich zu gewinnen. Er hat sich nämlich auch als Schriftsteller versucht. Vor mir liegt ein von ihm verfasstes Büchlein: Aus fernen Landen. In demselben schildert er, wie er nach Konstantinopel gekommen, mit einem getreuen Türken in das Innere eingedrungen sei, wie sie Ueberfälle von anschleichenden Beduinen zu bestehen hatten, wie er auch indiskrete Blicke in Harems geworfen habe und so weiter. Das alles schildert er in einer Art und Weise, dass man glaubt, er erzähle wirklich seine Erlebnisse, während im Gerichtsverfahren nachgewiesen wurde, dass er seine Schritte nie aus Deutschland hinaus gelenkt hat. Dem Ganzen setzte Bernhardt durch folgende Tatsache die Krone auf. Er geht zu einem Pfarrer in der Nähe von Bern, erzählte ihm seine Geschicke und ersucht ihn, ihm ein Vorwort zu seinem Büchlein zu schreiben. Dem Herrn Pfarrer muss er einen überwältigenden Eindruck gemacht haben, so dass dieser glaubte, das Bernervolk habe es nötig, zu diesem neu aufgetauchten Stern am literarischen Himmel in Beziehung zu treten, und das gewünschte Vorwort schrieb. Ich muss Ihnen aus demselben einige Stellen mitteilen, denn ein Schriftstück von natürlicherer Komik habe ich nie gesehen. Der Herr Pfarrer überschreibt seine Ausführungen mit dem Motto: « Das Reisen bildet » (Heiterkeit) und fährt dann fort: « Nicht das Reisen allein bildet, sondern auch die Lektüre gediegener Reisebeschreibungen hat einen grossen erzieherischen Wert; um so grösser ist dieser Wert, wenn die Reisebeschreibungen nicht nur Produkte der Phantasie, sondern wirkliche Erlebnisse sind » (grosse Heiterkeit); « das ist nun bei diesem Werke der Fall, von welchem diese einleitenden Worte auf Wunsch des Verfassers und Verlegers das Vorwort bilden. Der Unterzeichnete schreibt dieses Vorwort mit Freuden, weil er hier ein Werk empfiehlt, das wirklich Empfehlung verdient, denn es sind nicht erdichtete Erlebnisse und aus der Phantasie geschöpfte Situationen, mit denen wir hier vertraut werden, sondern es sind tatsächlich

persönliche Erlebnisse, die auf persönlichen Anschauungen beruhen, die uns in diesen prächtigen, abwechslungs- und farbenvollen Schilderungen vorgeführt werden. Diese interessanten Erlebnisse sind mit den Resultaten ernster Forschungen und scharfer Beobachtungsgabe verbunden und auch der historische Hintergrund fehlt nicht, denn der Verfasser ist ein wissenschaftlich gebildeter Mann». (Heiterkeit.) Den Schluss des Vorwortes kann ich Ihnen nicht vorenthalten: «Doch genug des Lobes; lieber Leser, nehme das Buch zur Hand und lies selbst! Herr Bernhardts Reisen waren übrigens auch in handelspolitischer Hinsicht — das haben wir dann in Bern erfahren — nicht ohne Frucht». (Heiterkeit.) «Herr Bernhardt hat auf seinen Reisen auch viele Religionen kennen und ihre Anhänger achten und lieben gelernt, dabei ist er aber ein überzeugungstreuer Bekenner unseres evangelischen Glaubens geblieben!». (Heiterkeit.) Und der letzte Wunsch des Herrn Pfarrers: «Möge sein Buch seinen gesegneten Weg machen!». (Heiterkeit.) Dabei ist der Verfasser im Büchlein selbst in allen möglichen Stellungen, von Beduinen beschlichen, photographiert. Die Bilder sind alle in Bern gemacht worden (Heiterkeit); den einen der Beduinen kann man alle Tage auf der Strasse sehen. (Grosse Heiterkeit.)

Ich brauche dem nichts beizufügen. Die Tatsache beweist, dass Bernhardt ein Mensch gewesen ist, der sehr gut auf Menschen einzuwirken verstand, denen man ein X für ein U vormachen kann, und ein wirkliches Talent besass, seinen Willen andern aufzudrängen. Es ist begreiflich, dass diesem Mann gegenüber, dem nicht einmal der Herr Pfarrer Stand gehalten hat, auch Firks nicht Stand halten konnte. Dass er diese Widerstandskraft nicht besass, dafür muss er nun büssen, aber sein verbrecherischer Wille ist nicht so gross, wie man nach dem Vortrag des Herrn Regierungsrat Simonin annehmen könnte.

Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass Firks aus der Unternehmung gar keine pekuniäre Vorteile zog; er hat nicht einmal die Sitzungsgelder einkassiert, auf die er als Präsident des Verwaltungsrates Anspruch gehabt hätte. Im Gegenteil, er hat kurz vor dem Ausbruch des Konkurses noch 5000 Fr. in die Gesellschaft eingeschossen, ein Zeichen, dass er glaubte, er könne mit diesem Geld das Geschäft endlich in die ersehnten goldenen Bahnen leiten. Im übrigen dürfen wir nicht vergessen, dass der ganze Schaden durch Firks gedeckt worden ist und dass für noch zu begleichende Forderungen eine von den Verwandten des Firks geleistete Kaution von 15,000 Fr. haftet. In dem Moment der Regulierung des Konkurses und der Einreichung des Begnadigungsgesuches waren noch nicht alle Ansprüche bekannt; seither hat Firks durch seinen Anwalt, Herrn Kollega Zgraggen, eine Erklärung ausstellen lassen, aus der hervorgeht, dass auch die letzten Ansprüche vollständig gedeckt sind. Herr Fürsprecher Zgraggen ist bevollmächtigt, den letzten noch ausstehenden Posten, 700 Fr. für Angestelltenguthaben, zu begleichen und er spricht für diese Verpflichtung persönlich gut.

Herr Regierungsrat Simonin hat erklärt, die Begnadigung des Firks würde auf die Bevölkerung der Stadt Bern keinen guten Eindruck machen. Firks wird uns nicht mehr schaden und diejenigen Gläubiger, die mit ihm unzufrieden waren, können sich mit dem Gedanken trösten, dass er noch 20 Jahre des Landes verwiesen ist. In der Anstalt hat sich Firks gut aufgeführt. Herr Direktor Kellerhals schreibt, er habe sich gut betragen und sich Mühe gegeben, durch seine Leistungen zu befriedigen. Das ist ein Moment, das jeweilen bei der Behandlung der Strafnachlassgesuche ebenfalls in Berücksichtigung gezogen wurde. Firks begründet sein Begnadigungsgesuch damit, er habe eine alte Mutter, eine Witwe von über 70 Jahren, die — man begreift das Gefühl — ihren Sohn gerne wieder in ihre Nähe nehmen würde, damit er keine leichtsinnigen Streiche mehr mache. Wir haben im Fall Vögeli auf den alten Vater Rücksicht genommen und damit dokumentiert, dass in gewissen Fällen nicht nur die persönlichen Verhältnisse des Petenten, sondern auch seine Familienverhältnisse in Betracht gezogen werden müssen. Also müssen wir auch hier diese Rücksicht tragen.

Wir werden in den heutigen Strafnachlassgesuchen Fällen begegnen, die ungünstiger liegen als der Fall Firks, und Sie haben auch in der letzten Session Begnadigungen ausgesprochen, die vielleicht weniger begründet waren als hier. So beantragt zum Beispiel die Justizkommission in dem heute vorliegenden Fall 3 mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse Begnadigung, obschon der Fall viel ungünstiger liegt als der Fall Firks. Da wir nun einmal die Justitia auf unser Banner geschrieben haben, wollen wir uns alle Mühe geben, möglichst gerecht zu sein und Gnade walten zu lassen nicht nach dem Ansehen der Personen, sondern in gleichmässiger Weise nach der Lage der Verhältnisse. Was dem einen recht, ist dem andern billig, und wir haben das Gefühl, dass im Falle der Nichtbegnadigung des Firks die Schuld daran zum Teil in dem Umstand liegen würde, dass seine Familie hier nicht bekannt, dass er russischer Staatsangehöriger ist und mit Mitgliedern der bernischen Duma keine Konnexionen hat, so dass es ihm nicht möglich war, den einen oder andern zu ersuchen, für ihn einzustehen. Es handelt sich hier um einen Fall, wo der Petent und seine Angehörigen hier niemand kennen. In allen andern Begnadigungsfällen wenden sich die Angehörigen an einen ihnen bekannten Volksvertreter und ersuchen ihn, ein gutes Wort einzulegen. Firks hat niemand und deshalb müssen die vorberatenden Behörden und der Rat um so peinlicher darauf achten, dass er nicht zu kurz kommt. Er darf es nicht entgelten, dass er Baron, auch nicht dass er Russe ist. Wenn der Fall an sich selbst sich zur Begnadigung eignet, so müssen wir die Begnadigung aussprechen, dann erst lassen wir die Gnade gleichmässig walten, wie es unsere Pflicht ist. Firks ist keinem Mitglied der Justizkommission bekannt und nach den Akten ist er uns gar nicht sympathisch, aber wenn wir gerecht sein wollen, müssen wir auch in diesem Falle die Begnadigung aussprechen.

Stettler (Bern). Ich möchte Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme empfehlen, das Begnadigungsgesuch des Firks sei abzuweisen. Herr Kollega Schüpbach hat sehr wahrscheinlich den Bernhardt durchaus richtig geschildert und es ist möglich, dass er Firks für sich einzunehmen wusste. Daran ist aber der Grosse Rat und auch die Regierung nicht schuld. Es darf denn doch behauptet werden, dass nicht bald ein grösserer Schwindel praktiziert worden ist als die erwähnte Gesellschaftsgründung, und wenn Firks dabei hineingeleimt worden ist, so ist er selbst schuld

daran. Wenn er sich dem Bernhardt nicht gewachsen fühlte, hätte er Mittel und Wege genug gehabt, um sich am richtigen Ort zu erkundigen, was an der ganzen Sache ist, und wenn er es getan hätte, so hätte er sich möglicherweise an dem Geschäft nicht beteiligt. Allein wenn er sich einnehmen liess und bei einer Sache mitmachte, die er nicht verstand, so soll er nun auch die Folgen tragen. Allen Erwägungen, welche die Justizkommission zugunsten der Begnadigung ins Feld führt, ist bereits bei der Urteilsfällung Rechnung getragen worden. Ich habe persönlich das Gefühl, Firks ist nicht zu streng bestraft worden und er soll wie ein anderer auch seine Strafe absitzen. Meines Erachtens verdient er die Begnadigung nicht.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Aux observations de M. le rapporteur de la commission concernant le recours de Firks je n'ajouterai que quelques mots.

La direction de police, en s'occupant de ce pourvoi, a tenu compte de toutes les circonstances invoquées par le recourant. Si elle n'a pu proposer sa grâce, c'est qu'il lui a semblé que Firks n'avait pas subi une peine d'assez longue durée pour donner satisfaction au sentiment de justice gravement affecté par ses faits et gestes délictueux. Si maintenant le Grand Conseil, partageant la manière de voir de la commission, estime que l'expiation est suffisante, il peut faire acte de clémence. C'est là une mesure dont l'opportunité dépend, messieurs, de votre appréciation souveraine.

Berger (Langnau). Sie werden vielleicht verwundert sein, dass ich als Kaufmann in der Justizkommission auch für die Begnadigung des Firks gestimmt habe, denn es ist mir als Gewerbetreibendem doppelt zuwider, wenn durch schwindelhafte Gründungen und unlauteres Geschäftsgebahren Leute betrogen werden. Ich habe die Akten speziell auf diesen Punkt hin genau studiert und bin mit Herrn Stettler einverstanden, dass die Gründung des Neptun in Bern einer der grössten Schwindel des Jahrhunderts gewesen ist. In Paris und andern Grosstädten kommen noch andere derartige Schwindeleien zur Genüge vor, aber für unsere Verhältnisse war es wirklich eine erkleckliche Leistung. Dagegen muss ich Herrn Stettler, in Bestätigung der Ausführungen des Herrn Schüpbach, erwidern, dass der Hauptschuldige von den bernischen Gerichten leider nicht ergriffen werden konnte. Bernhardt hatte die feinere Nase, wie er auch der feinere Herr und grössere Schwindler war als der gutmütige Firks, der gewartet hat, bis die Polizei gekommen ist und ihn gefasst hat. Bernhardt floh rechtzeitig über die Grenze, so dass er nur in contumaciam verurteilt werden konnte, und er soll gegenwärtig in Deutschland wegen früherer Schwindeleien eine wohlverdiente Zuchthausstrafe absitzen. Bernhardt war seinerzeit in Bern Direktor der frühern Aktiengesellschaft Merkur, die er um grosse Summen geschädigt und an den Rand des Ruins gebracht hat. Es kommt einem überhaupt etwas merkwürdig vor, dass ein solcher Schwindler in der Stadt Bern, die im ganzen Land den Namen einer soliden Geschäftsstadt hat, nicht eher gefasst wurde und so grösserer Schaden vermieden werden konnte.

Ich habe eingangs erwähnt, dass ich als Geschäftsmann unbedingt darauf halten muss, dass man nicht leichtfertig aus juristischen Gründen oder allgemeinen Erwägungen über solche Schwindeleien hinweggehe, und ich habe das Wort lediglich ergriffen, um nicht etwa den Eindruck aufkommen zu lassen, als ob in der Justizkommission derartige Gründe ausschlaggebend gewesen seien. Die Begnadigungsinstanz soll ein Urteil nicht kritisieren, aber man kommt im einzelnen Fall doch immer in Versuchung, eine gewisse Kritik zu üben und ich muss gestehen, dass ich mich beim Studium der Akten des Eindrucks nicht erwehren konnte, es sei auf den Baron Firks etwas gedrückt worden. Wenn Herr Regierungsrat Simonin erklärt, es würde einen schlechten Eindruck im Lande herum machen, wenn wir diesen Baron, diesen Ausländer begnadigen würden, so glaube ich im Gegenteil, wir müssen sorgfältig darüber wachen, dass wir bei der Behandlung der Begnadigungsgesuche keine ungleiche Behandlung eintreten lassen. Herr Schüpbach hat bereits darauf hingewiesen, dass der Petent zufällig ein Baron ist und nichts dafür kann, dass er in einem Baronenhaus in Kurland geboren ist. Es soll ihm nicht nützen, dass er Baron ist, aber es soll ihm auch nicht schaden. Wir haben in der letzten Session einen Fall behandelt, der im Lande herum auch Wellen geworfen hat; die betreffende Begnadigung wurde in der interessierten Gegend stark kritisiert und ich möchte verhüten, dass etwa der Gedanke aufkomme: Ja, der andere war ein reicher Mann, drei, vier Stunden von Bern wohnhaft, und sein gravierendes Delikt wurde leicht aufgefasst; hier aber handelt es sich um einen jungen, verführten armen Teufel, der keinen einzigen Grossrat ausser seinem Verteidiger kennt, und der wird nun anders behandelt. Im übrigen muss man nicht glauben, Firks sei nicht bestraft; er hat nun ein Jahr abgesessen und sich redliche Mühe gegeben, sich gut aufzuführen und zu arbeiten. Die Strafe soll kein Akt der Rache der Gesellschaft gegenüber einem jungen, unerfahrenen, verführten Mann sein, sondern den Zweck der Besserung verfolgen, und ich glaube, der Baron Firks ist mit dem Jahr Witzwil gründlich geheilt, so dass er sich in Zukunft vorsichtiger benehmen und die Leute besser ansehen wird, bevor er sich wieder in Schwindeleien einlässt. Er ist nach unserer Ansicht bestraft genug und sein Begnadigungsgesuch ist eines der begründetsten der ganzen Vorlage.

Die Justizkommission ist einstimmig in ihrem Antrag und wie Sie dem Votum des Herrn Regierungsrat Simonin entnommen haben, ist auch die Regierung nicht so unmenschlich, dass sie uns nicht einigermassen recht geben muss. Herr Regierungsrat Simonin hat vorhin in sehr schöner Weise gesagt, es handle sich um eine Gefühlssache. Gewiss, es ist auch eine Gefühlssache, aber für mich ist es in erster Linie eine Sache der gleichartigen Behandlung gleichartiger Geschäfte. Ich empfehle Ihnen die Begnadigung.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates (Abweisung)	27	Stimmen
Für den Antrag der Justizkommission (Begnadigung)	110	«

Präsident. Zur Geschäftsordnung erlaube ich mir folgende Bemerkungen. Wir haben mit der Traktandenliste nun so ziemlich aufgeräumt; auf derselben figurieren lediglich noch das Armenpolizeigesetz und die beiden Motionen des Herrn Gustav Müller. Die zweite Motion Chavanne kann in dieser Session nicht mehr behandelt werden, da Herr Chavanne verhindert ist, den Sitzungen weiter beizuwohnen. Die Regierung wünscht, dass in dieser Session die Motion des Herrn Müller betreffend die Kirchenfeldbrücke noch behandelt werde und dieselbe muss auf morgen angesetzt werden, da der Motionssteller durch amtliche Geschäfte verhindert ist, der heutigen Nachmittagssitzung beizuwohnen. Es fragt sich nun, ob wir die artikelweise Beratung des Armenpolizeigesetzes schon heute beginnen wollen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass die Fertigberatung dieses Gesetzes nur möglich ist, wenn wir die Session nächste Woche noch fortsetzen. Ich möchte Sie ersuchen, sich über die weitere Beratung unserer Geschäfte auszusprechen.

Burren, Armendirektor. Es hat keinen Zweck, jetzt mit der artikelweisen Beratung des Armenpolizeigesetzes zu beginnen, bevor der Rat sich darüber schlüssig gemacht hat, ob er die Session nächste Woche noch fortsetzen will oder nicht; denn es ist ausgeschlossen, dass wir die Vorlage in der kurzen Zeit, die uns heute und morgen zur Verfügung steht, durchberaten können. Es wäre meines Erachtens auch nicht rationell, mitten in der Beratung abbrechen zu müssen und die Behandlung dann nach zwei oder drei Monaten wieder aufzunehmen. Das einzig Richtige ist, entweder die Session in der nächsten Woche weiter zu führen oder dann die artikelweise Beratung des Armenpolizeigesetzes auf die nächste Session zu verschieben. Darüber möchte ich den Rat entscheiden lassen; ich wende mich nur dagegen, dass man jetzt an die artikelweise Beratung herantrete und dann die Session morgen doch schliesse.

Präsident. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass es im Interesse der Sache liegen würde, jetzt mit den vorliegenden Traktanden aufzuräumen, da die erste Session nach Neujahr für die zweite Beratung des Einführungsgesetzes bestimmt ist. Ferner steht noch die zweite Lesung des Steuergesetzes in Aussicht, so dass wir Arbeit genug bekommen werden und es wünschbar wäre, alles andere vorher zu erledigen. Auf der andern Seite ist zu sagen, dass nächste Woche die Bundesversammlung beginnt und einzelne Mitglieder unseres Rates verhindert sein werden, unseren Sitzungen beizuwohnen.

Salchli. Ich möchte Ihnen beantragen, das Armenpolizeigesetz in dieser Session zu erledigen und zu diesem Zwecke auch für Freitag eine Sitzung in Aussicht zu nehmen. In den Aufrufen vor der Gesamterneuerung des Grossen Rates liest man jeweilen, dass jeder von uns mit warmem Herzen und weitem Blick zu jedem Opfer für das Vaterland bereit sei. Wenn wir am Freitag noch hier bleiben, ist es nicht nötig, nächste Woche noch einmal zu einer oder zwei kurzen Sitzungen zusammen zu kommen und es werden auf diese Weise auch grosse Summen an Reiseentschädigungen gespart.

Präsident. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Salchli sehr gerne einverstanden, wenn die Mitglieder des Rates versprechen, am Freitag anwesend zu sein. Bis jetzt hat man mit den Freitagsitzungen schlechte Erfahrungen gemacht.

Pfister. Ich stelle den Antrag, die artikelweise Beratung des Armenpolizeigesetzes auf eine spätere Session zu verschieben. Es wird nicht möglich sein, sie bis Freitag zu Ende zu führen, da noch viele Punkte grundsätzlicher Natur zu erledigen sind, die zu längern Debatten Anlass geben werden. Das jetzige Armenpolizeigesetz steht schon 50 Jahre in Kraft und ist allerdings der Revision bedürftig. Allein ob wir nun die erste Beratung etwas früher oder später zu Ende führen, hat nicht so viel zu sagen, die Hauptsache ist, dass sie gründlich vorgenommen wird und das ist eher möglich, wenn wir sie auf eine spätere Session verschieben. Die dringendste Aufgabe für uns ist die Fertigstellung des Einführungsgesetzes und es werden bei der zweiten Beratung dieses Gesetzes noch verschiedene Fragen zur Sprache kommen, die vielleicht in manchem Punkt für das Armenpolizeigesetz präjudizierend sind. Ich erinnere an den Entzug der elterlichen Gewalt, an gewisse Fälle der Familienvernachlässigung und so weiter. Es ist besser, wenn wir uns auf die Arbeit konzentrieren, die nun gemacht werden muss und wenn wir nicht allzuviele Geschäfte anschneiden und dann mitten in der Arbeit stecken bleiben. Auf diese Weise kommt doch nichts Rechtes zustande.

Stettler (Bern). Ich möchte Ihnen beantragen, die Session nächste Woche fortzusetzen und in derselben das Armenpolizeigesetz zu erledigen. Wir werden in der Session nach Neujahr mit dem Einführungsgesetz genug Arbeit haben und nicht vor dem Frühling oder Sommer an die artikelweise Beratung des Armenpolizeigesetzes herantreten können. Die Eintretensdebatte hat uns aber gezeigt, dass dasselbe sehr revisionsbedürftig ist und je rascher wir es unter Dach bringen, desto besser ist es. Neben dem Einführungsgesetz muss auch das Steuergesetz einmal erledigt werden und ich fürchte, dass das Armenpolizeigesetz nicht vor einem halben Jahr wird in Angriff genommen werden können, wenn wir es jetzt nicht erledigen.

Präsident. Ich halte auch dafür, dass, wenn man jetzt auf das Armenpolizeigesetz eintreten will, man gleichzeitig auch die Fortsetzung der Session in der nächsten Woche beschliessen muss, denn bis Freitag werden wir damit nicht fertig werden.

Abstimmung:

Eventuell:

Für Fortsetzung der Session in der nächsten Woche	76	Stimmen
Dagegen	49	»

Definitiv:

Für Eintreten auf die artikelweise Beratung des Armenpolizeigesetzes .	70	»
Für Verschiebung der Beratung auf eine spätere Session	48	»

Herr Vizepräsident Hadorn übernimmt den Vorsitz.

Gesetz

über

polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 706 hiervor.)

I. Disziplinarbestimmungen.

A. Disziplinarbehörden.

Art. 1.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Abschnitt I enthält die Disziplinarbestimmungen, die sich in der Hauptsache bereits im bisherigen Armenpolizeigesetz vorfinden und also seit 1858 Geltung haben. Man konnte sich fragen, ob man die Disziplinargewalt der Gemeindebehörden abschaffen und in ein blosses Antragsrecht zuhanden des Richters umwandeln sollte. In diesem Fall wäre der ganze Abschnitt Disziplinarbestimmungen dahingefallen und wir hätten es mit lauter Strafbestimmungen zu tun gehabt. Bei der Enquete von 1904 äusserten sich verschiedene Eingaben über diese Frage und es wurden Stimmen laut, man möchte die Disziplinarvollmachten der Gemeindebehörden zugunsten eines blossen Antragsrechtes aufheben, da die Gemeindebehörden dieselben bis dahin nur mangelhaft oder gar nicht gehandhabt hätten. Allein die überwiegende Anzahl derjenigen, die sich zur bevorstehenden Revision des Gesetzes vernehmen liessen, sprach sich doch dahin aus, dass diese Disziplinarbestimmungen von grossem Wert seien und beibehalten werden sollen, und dass es am Platze wäre, wenn die Gemeindebehörden von seiten des Regierungsstatthalters und des Regierungsrates verhalten würden, diese Bestimmungen etwas schneidiger zu beobachten. Wir haben uns der letztern Auffassung angeschlossen, indem wir uns sagten, dass es sich in den Artikeln 2 bis 5 um ganz kleine Vergehen, um eigentliche Bagatellsachen handle, die aber immerhin für die Moral und das öffentliche Leben in der Gemeinde von einer gewissen Bedeutung sind. Die unterstützungspflichtige Gemeindebehörde kennt jeweilen die Verhältnisse und die Angeschuldigten am besten und die kleinen Vergehen, um die es sich hier handelt, sollten jeweilen prompt mit entsprechenden Mitteln geahndet werden können, ohne dass der schwerfällige Apparat der Justiz mit seinen Terminen und allfälligen Terminänderungen in Bewegung gesetzt werden muss, so dass die Sache schliesslich so weit hinausgeschoben werden kann, dass — ich möchte fast sagen, das, was in Frage steht, nicht mehr wahr ist. Es empfiehlt sich, den juristischen Apparat mit seinem Zeugenverhör auszuschalten und diese kleinen Polizeivergehen durch die Disziplinarkompetenz der Gemeindebehörden zu ahnden Man hat sich im Jahre 1857 im Grossen Rat über die Frage der Zulassung der Administrativjustiz des langen und breiten ergangen. Während letztere in früheren Perioden sorgfältig ausgebildet war, war sie in jener Zeit nicht mehr populär und es machte sich gegen Ende der 50er Jahre eine Bewegung geltend, die mit der Administrativjustiz am liebsten aufgeräumt hätte. Der Grosse Rat hat aber doch diese Bestimmungen in das Armenpolizeigesetz aufgenommen und man kann sagen, dass es sich in der Praxis im grossen und ganzen bewährt hat. Deshalb beantragen wir Ihnen, sie beizubehalten.

Der Unterabschnitt A handelt von den Disziplinarbehörden und fällt zusammen mit Art. 1. Es wird gesagt, dass die in Art. 2—5 genannten Vergehen: Bettel, Müssiggang, unordentliches Betragen, Trunksucht, Missbrauch der Unterstützungen, störrisches Betragen und Widersetzlichkeit Disziplinarvergehen sind, die disziplinarisch geahndet werden sollen. Die Ahndung dieser Vergehen ist Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der das Vergehen stattgefunden hat. Da uns schien, man sollte in das Zentrum dieser armenpolizeilichen Aktionen die Armenbehörde stellen, haben wir die Bestimmung aufgenommen, dass die Armenbehörden jeweilen antragen und die Ortspolizei über diesen Antrag entscheiden soll. Die Ausführung der Verfügung wäre dann Sache entweder des Gemeinderatspräsidenten oder des von der Gemeinde mit diesen Funktionen besonders betrauten Beamten, also des Polizeidirektors in grössern Gemeinden mit dem Direktorialsystem oder des Polizeiinspektors. Letztere Beamtung kennt man nicht nur in Bern und Biel, sondern auch in Thun, Burgdorf, Langnau, Steffisburg und andern Ortschaften. In dringenden Fällen, die ein rasches Handeln erfordern, soll in Abwesenheit des Gemeinderatspräsidenten auch die Armenbehörde oder ihr Präsident das Recht haben, von sich aus eine Verfügung zu treffen, allein nachher davon dem Gemeinderatspräsidenten Mitteilung machen.

Während gegen Urteile des Polizeirichters die Appellation an die I. Strafkammer zulässig ist, gibt es gegen Disziplinarverfügungen von Gemeindebehörden keine Appellation, sondern dieselben werden ohne weiteres vollzogen. Sollten aber bei diesen Disziplinarverfügungen oder ihrer Ausführung Kompetenzüberschreitungen oder irgendwelche Ungesetzlichkeiten vorgekommen sein, so ist nach Art. 48 des Gemeindegesetzes von 1852 das Beschwerderecht gewährt. Der Artikel 48 des Gemeindegesetzes bezieht sich auf die Geltendmachung des Oberaufsichtsrechtes des Regierungsrates bei Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung. Es ist also möglich, gegen Disziplinarverfügungen im Falle von Kompetenzüberschreitungen und Ungesetzlichkeiten sich beim Regierungsstatthalter zuhanden des Regierungsrates zu beschweren.

Die grossrätliche Kommission hat beschlossen, vor dem letzten Alinea noch einen neuen Absatz folgenden Inhalts einzuschalten: « Gegenüber Anstaltsinsassen kann die Ahndung der in Art. 2—5 genannten Vergehen durch Hausordnung den Vorstehern übertragen werden. » Es kann vorkommen, dass zum Beispiel Insassen von Armenanstalten sich des Bettels schuldig machen, dass sie am Sonntag nachmittag, wo sie

ihren freien Ausgang haben, die Umgebung absuchen und einiges Geld zusammenzubetteln suchen, um sich Tabak, Getränke und so weiter zu verschaffen. Sie können sich auch der Widerhandlung gegen Art. 3, des unordentlichen Betragens und der Trunksucht, oder des Missbrauches der Unterstützungen schuldig machen. Nun besteht in unseren Armenanstalten ein Reglement, das dem Vorsteher das Recht gibt, solche Fehlbare bis auf 10 Tage in Arrest zu setzen, allein dieses Reglement beruht eigentlich auf keiner gesetzlichen Basis und die Kommission hat gewünscht, es möchte diese gesetzliche Basis anlässlich der Revision des Armenpolizeigesetzes geschaffen werden. Deshalb wurde die Einschaltung aufgenommen, dass Anstaltsinsassen, die sich der genannten Vergehen schuldig machen, nicht vom Gemeinderatspräsidenten und der Ortspolizeibehörde, sondern auf Grund einer Hausordnung vom Anstaltsvorsteher gemassregelt werden sollen. Die Regierung erklärte sich mit diesem Antrag einverstanden, möchte aber immerhin den Satz beifügen: « Diese Hausordnung ist durch die Aufsichtskommission zu erlassen und unterliegt der Genehmigung der Armendirektion. » Die Hausordnung soll also nicht vom Vorsteher auf eigene Faust erlassen und nach Belieben wieder abgeändert werden können, sondern nur durch Beschluss der Anstaltskommission und unter Genehmigung durch die Armendirektion. Letzteres wird verlangt, damit die Hausordnung in allen Anstalten möglichst gleichmässig ausfalle.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Art. 1 stimmt ziemlich wörtlich mit Art. 1 des Gesetzes von 1858 überein. Man hat bis jetzt meines Wissens mit diesen Disziplinarverfügungen nicht gerade schlimme Erfahrungen gemacht, wenn sie vielleicht auch weniger zur Anwendung gekommen sind, als zu erwarten gewesen wäre. Da sich bis jetzt keine schlimmen Folgen dieses Institutes ergeben haben, hatten die vorberatenden Behörden keinen Grund, es abzuschaffen. Die konstitutionellen Bedenken, die kürzlich in der Presse gegen die Disziplinarbestimmungen laut geworden sind, teile ich nicht. Ich will einstweilen auf deren Erörterung nicht eintreten, weil es ziemlich weit führen würde. Ich gewärtige, ob diese Bedenken hier im Rate geltend gemacht werden und verweise vorläufig nur darauf, dass das alte Armenpolizeigesetz unter dem gleichen Grundsatz der persönlichen Freiheit erlassen worden ist und unangefochten bestanden hat, der nun in der neuen Verfassung niedergelegt ist. Wenn also das Institut der Disziplinarjustiz unter der Verfassung von 1846 verfassungsgemäss gewesen ist, so ist es auch heute unter der Herrschaft des gleichen Verfassungsartikels in der neuen Verfassung nicht verfassungswidrig und ich habe deshalb vorläufig keine Veranlassung, auf diese staatsrechtliche Frage näher einzutreten.

Der Herr Armendirektor hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass der Regierungsrat sich mit dem Zusatzantrag der Kommission einverstanden erklärt und ich persönlich kann auch der von der Regierung erweiterten Formulierung zustimmen. Die Kommission hatte von dem Zusatzantrag des Regierungsrates keine Kenntnis und ich kann deshalb nicht in ihrem Namen sprechen, aber ich bin überzeugt, dass die Kommission mit demselben durchaus einig geht und die Auffassung teilt, dass möglichst weitgehende Garantien gegen eine missbräuchliche Aufstellung oder Anwendung der Hausordnung durch die Anstaltsvorsteher geschaffen werden.

Pfister. Wie bereits bemerkt wurde, enthält schon das alte Armenpolizeigesetz einen gleichen Abschnitt wie den jetzt in Beratung stehenden. Schon dort war den Ortspolizeibehörden die Kompetenz eingeräumt, gewisse armenpolizeiliche Vergehen, speziell den Bettel, disziplinarisch zu bestrafen. Nun wissen Sie alle, dass diese Kompetenz an den meisten Orten, namentlich in den Landgemeinden, so ziemlich in Vergessenheit geraten ist. So viel ich in meiner Praxis gesehen habe, wurden diese Vergehen seit Jahren sozusagen nie disziplinarisch geahndet, sondern die auf dem Bettel aufgegriffenen Personen wurden jeweilen dem Richter zugeführt; es hat sich ohne weiteres die Praxis gebildet, dass man in allen diesen Fällen eine richterliche Bestrafung verlangte und eintreten liess. Der Grund, warum das Gesetz in einer wesentlichen Bestimmung in Vergessenheit geraten ist, ist mir nicht bekannt. Vielleicht haben die betreffenden Bestimmungen Lücken enthalten, die die Anwendung schwierig gestalteten; vielleicht ist die Nichtanwendung darauf zurückzuführen, dass der Bettel im allgemeinen im Lande herum abgenommen hat und die Ortspolizeibehörden weniger das Bedürfnis hatten, hier disziplinarisch einzugreifen. Diese Tatsache hätte einem aber den Gedanken nahelegen können, im neuen Gesetz eine andere Regelung vorzusehen und sich auf den Boden zu stellen: Nachdem man in der Praxis von diesen Bestimmungen des Gesetzes keinen oder einen äusserst seltenen Gebrauch gemacht hat, wollen wir lieber die Sache ändern und alle diese Fälle in Zukunft dem Richter unterbreiten. Ich will nun nicht so weit gehen, obschon ich mir ursprünglich vorgenommen hatte, diesen Antrag zu stellen. Ich möchte aber doch in diesem Abschnitt einige Bestimmungen aufgenommen sehen, die in der Praxis die Ortspolizeibehörden in die Lage versetzen, dass sie mit der ihnen gesetzlich eingeräumten Kompetenz etwas anzufangen wissen.

Der Hauptfehler, der bis jetzt dem Armenpolizeigesetz angehaftet hat und der auch dem Entwurf anhaftet, ist, dass mit keinem Wort gesagt wird, wie das Disziplinarverfahren vor sich gehen soll. Wenn man die praktischen Fälle ins Auge fasst, drängen sich einem nach dieser Richtung sofort verschiedene Fragen auf. Der gewöhnliche Fall wird der sein, dass ein Bettler auf frischer Tat auf dem Bettel aufgegriffen wird. Nun steht im Entwurf absolut nichts darüber, wie in einem solchen Fall das Disziplinarverfahren einzusetzen hat. Gewöhnlich wird ein Polizist, Kantons- oder Ortspolizist, die betreffende Person aufgreifen und der Gemeindebehörde zuführen, die den Disziplinarentscheid zu fällen hat. Nun darf aber nach dem Entwurf der Gemeinderatspräsident die betreffende Person nicht ohne weiteres aburteilen, sondern seine Verfügung darf nur gestützt auf einen Antrag der Armenbehörde erfolgen. Es muss also zuerst die Armenbehörde zusammentreten, den Fall beraten und beschliessen, ob sie beim Gemeinderatspräsidenten den Antrag auf disziplinarische Bestrafung stellen will. Was soll nun aber unterdessen mit der betreffenden Person geschehen? Ich nehme an, man werde sie inzwischen im Gemeindearrest behalten, aber wie lange sie dort behalten werden darf und innert welcher Zeit

sie abgeurteilt werden muss, darüber sagt der Entwurf nichts und deshalb sind die in der Presse geäusserten Bedenken gar nicht so unbegründet. Tatsächlich bietet der Entwurf die Gefahr, dass solche Personen unter Umständen auf längere Zeit ihrer persönlichen Freiheit beraubt werden, als die Kompetenz der Ortspolizeibehörde geht, ohne dass eine bestimmte Vorschrift des Gesetzes verletzt wird. Es ist allerdings ein Beschwerderecht gegenüber Fehlgriffen der Ortspolizeibehörde vorgesehen, aber dasselbe schafft in diesen Fällen nicht Remedur, weil die Ortspolizeibehörden keinen Anhaltspunkt dafür haben, innert welcher Frist der Disziplinarentscheid gefällt werden muss und weil diese Leute gewöhnlich gar nicht in der Lage sind, von sich aus eine Beschwerde einzuleiten. Der Hinweis auf diese Gefahr sollte uns veranlassen, schon bei der ersten Beratung einige ergänzende Bestimmungen aufzunehmen und ich erlaube mir, diesbezüglich einige Anträge zu stellen. Ich masse mir dabei nicht an, mit diesen Anträgen von vorneherein die durchaus richtige Lösung gefunden zu haben, allein sie werden Anlass geben, dass die vorberatenden Behörden bis zur zweiten Lesung zu ihnen Stellung nehmen können und sich eventuell veranlasst sehen werden, eine andere Lösung vorzuschlagen und einige Bestimmungen über das Verfahren aufzunehmen.

In erster Linie möchte ich beantragen, im Absatz 1 die Worte «auf Antrag der Armenbehörden» zu streichen. Nach Art. 2 kann der Gemeinderatspräsident disziplinarisch eine Arreststrafe bis auf 4 Tage aussprechen. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Strafe rasch diktiert werden muss; wenn man die betreffende Person auf der Tat erwischt hat, muss ihr die Strafe auf dem Fuss folgen. Wenn nun in allen Fällen zuerst ein Antrag der Armenbehörde vorliegen muss, so werden in den meisten Gemeinden, namentlich in ländlichen Verhältnissen, wo die Armenbehörden nicht sofort zusammenberufen werden und einen Entscheid fällen können, Tage und sogar Wochen vergehen, bis ein Antrag der Armenbehörde erhältlich ist. Ich halte daher diese Bestimmung für durchaus unpraktisch. Wenn ein Bettler auf frischer Tat ergriffen und dem Gemeinderatspräsidenten vorgeführt wird, soll dieser wissen, was er zu tun hat, seine Kompetenzen kennen und den Disziplinarentscheid fällen können, ohne vorher die Armenbehörde begrüssen zu müssen. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, die genannten Worte zu streichen.

Ferner beantrage ich die Streichung des zweiten Alinea: «In dringenden Fällen steht es den Armenbehörden oder deren Präsidenten zu, von sich aus das Nötige vorzukehren. Es ist jedoch von den getroffenen Massnahmen dem Gemeinderatspräsidenten Mitteilung zu machen.» Diese Bestimmung lässt an Deutlichkeit viel zu wünschen übrig. Man weiss nicht recht, was unter den nötigen Vorkehren und unter den dringenden Fällen zu verstehen ist. Wenn wir den ganzen Abschnitt ins Auge fassen, sehen wir, dass die Ortspolizeibehörde nur in dem Fall von Bettel, Müssiggang, unordentlichem Betragen, Trunksucht, Missbrauch der Unterstützung, störrischem Betragen und Widersetzlichkeit disziplinarisch einschreiten kann. Nun sehe ich gar nicht ein, ob diese Fälle sich so gestalten, dass man sagen könnte, sie seien so dringend, dass das ordentliche Organ, das sonst die Strafe auszufällen hat, umgangen werden müsse. Ich kann mir nicht recht vorstellen, welche andern Vorkehren sollen getroffen werden können als eben die hier vorgesehenen Disziplinarstrafen. Wenn man sagen wollte, dass im Falle der Verhinderung des Gemeinderatspräsidenten der Präsident der Armenbehörde die Strafe aussprechen könne, so könnte ich mich damit einverstanden erklären, allein das Alinea sagt etwas ganz anderes. Ich halte es für unnütz und beantrage daher dessen Streichung.

Schliesslich beantrage ich, vor dem letzten Alinea: «Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen . . .» folgende Bestimmung aufzunehmen: «Sind die disziplinarisch zu bestrafenden Personen auf frischer Tat ergriffen worden, so hat ihre disziplinarische Ahndung innert 48 Stunden seit ihrer Festnahme zu erfolgen. Die Zeit von der Festnahme bis zur Ausfällung des Disziplinarentscheides ist an der Disziplinarstrafe in Anrechnung zu bringen.» Mit diesem Zusatz bezwecke ich, zu verhindern, dass Personen, die auf dem Bettel ergriffen werden, längere Zeit im Gemeindearrest behalten werden können, bevor man zu ihrer disziplinarischen Bestrafung schreitet. Ich mache deshalb den Ortspolizeibehörden zur Pflicht, ihren Entscheid innert 48 Stunden zu fällen. Das gibt den betreffenden Organen auch eine Handhabe, um zu wissen, innert welcher Zeit sie derartige Fälle erledigen müssen. Wenn wir darüber nichts sagen, riskieren wir ganz entschieden, dass mit der Zeit Klagen über Verschleppung entstehen. Ferner halte ich, da es sich nur um disziplinarische Massnahmen handelt, auch den zweiten Teil des Zusatzantrages für begründet, dass, wenn der Entscheid nicht sofort nach der Festnahme der betreffenden Person, sondern erst 48 Stunden später erfolgen kann, die Zeit von der Festnahme bis zum Zeitpunkt des Entscheides an der auszusprechenden Strafe in Anrechnung zu bringen ist.

Witschi. Ich bin mit der Bestimmung, dass der Gemeinderatspräsident die Disziplinarstrafe auszusprechen hat, nicht ganz einverstanden. In den Landgemeinden hat der Gemeindepräsident in der Regel das Polizei- und Fertigungswesen unter sich. Daneben haben wir eine Armenbehörde, der ein anderes Mitglied des Gemeinderates vorsteht, und ich sehe nun nicht ein, warum nicht die Armenbehörde in den hier vorliegenden Fällen kompetent sein soll statt des Gemeindepräsidenten, der von der Sachlage keine Kenntnis hat und bei der Untersuchung nicht dabei ist. Ich stelle keinen Abänderungsantrag, möchte aber vorschlagen, den Art. 1 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie die von mir aufgeworfene Frage prüfe und bis zur nächsten Lesung darüber Bericht erstatten kann.

Präsident. Herr Witschi stellt einen Rückweisungsantrag. Nun mache ich darauf aufmerksam, dass der Rat kaum mehr beschlussfähig ist — ich will es vorläufig nicht konstatieren lassen. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, hier die Beratung abzubrechen und die Abstimmung über den Rückweisungsantrag in der nächsten Sitzung vorzunehmen. (Zustimmung.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 1. Dezember 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der Namensaufruf verzeigt 149 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 86 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brügger, Bühler (Bern), Burger (Laufen), Burkhalter (Walkringen), Chavanne, Fankhauser, Freiburghaus, Gugelmann, Hamberger, Jacot, Keller (Rüegsauschachen), Lory, Lüthi (Madretsch), Michel (Interlaken), Näher, Obrist, Péquignot, Rohrbach (Riggisberg), Rossé, Rossel, Rüegsegger, Rufer (Biel), Schneider (Biel), Schüpbach, Stauffer, Stebler, Tännler, Thöni, Trüssel, Wyss (Bern), Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Albrecht, Béguelin, Beutler, Binggeli, Böhme, Boinay, Bösch, Bürki, Burrus, Charpilloz, Choulat, Cortat, Crettez, David, Egli, Etienne, Favre, Flückiger, Frutiger, Girardin, Glauser, Gobat, Gosteli, Grosjean, von Grünigen, von Gunten, Gürtler, Gygax, Hadorn, Hänni (Court), Henzelin, Hochuli, Hofer (Alchenflüh), Hostettler, Jörg, Lanz (Rohrbach), Lenz, Lüthi (Worb), Merguin, Meusy, Morgenthaler (Ursenbach), Möri, Mouche, Peter, Pulfer, Renfer, Rothenbühler, Stämpfli, Stucki (Steffisburg), Trachsel, Wälti, Weber, Wolf.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte G. Müller und Mitunterzeichner betreffend die Kirchenfeldbrücke.

(Siehe Seite 696 hievor.)

Müller (Gustav). Letzte Woche ist anlässlich der Budgetberatung von Herrn Kollega Michel die Frage der Kirchenfeldbrücke aufgegriffen worden und die Antwort des Herrn Regierungsrat Könitzer hat mich schon damals zu einer kurzen Entgegnung veranlasst. Allein die Behauptungen, die bei jenem Anlass vom Herrn Baudirektor aufgestellt wurden, erfordern eine so starke Korrektur, dass wir uns zur Einreichung einer Motion veranlasst sahen, damit uns auf diesem Wege Gelegenheit geboten sei, die Frage neuerdings vor aller Oeffentlichkeit zu erörtern. Wir haben mit Absicht den 29. November als Tag der Motionsstellung gewählt, weil genau 10 Jahre früher eine gleiche von den stadtbernischen Vertretern im Grossen Rat eingereichte Motion vom Grossen Rat abgelehnt worden ist, Wir glaubten, den 10-jährigen Gedenktag nicht besser feiern zu können als durch Einreichung einer neuen Motion.

Die Motion zerfällt in zwei Teile. Im ersten verlangen wir Auskunft darüber, ob bei der Kirchenfeldbrücke nicht konstruktive Fehler bestehen, die schon beim gewöhnlichen Strassenverkehr eine ständige und stetig wachsende Gefahr bilden, weil wichtige Teile der Brücke in bedeutendem Masse überanstrengt sind. Diese erste Anfrage hat eine rein formelle Bedeutung, denn die Tatsache ist da, sie ist der Regierung seit 12 Jahren bekannt und auch der Gemeinderat von Bern weiss, dass grobe konstruktive Fehler bei der Kirchenfeldbrücke bestehen. Die Anfrage hat einfach den Zweck, diese Tatsache hier neuerdings in aller Oeffentlichkeit festzustellen. Dabei werde ich mir erlauben, nachzuweisen, dass die konstruktiven Fehler derart sind, dass der gegenwärtige Zustand, wenn er nicht verbessert wird, eine ständige und stetig wachsende Gefahr für den Verkehr bildet.

Die Kirchenfeldbrücke gab im Jahre 1892 zum ersten Mal Anlass zu Erörterungen im Grossen Rat. Es wurde damals ein Kredit bewilligt, um die Brücke neu anzustreichen und die locker gewordenen Nieten zu befestigen. Bei diesem Anlass wurde vom technischen Beamten des Staates, dem Bezirksingenieur, in einem offiziellen Bericht an die Baudirektion festgestellt, dass der Zustand der Kirchenfeldbrücke zu Bedenken Anlass gebe und dass Verstärkungen unumgänglich notwendig seien. Die Regierung holte demzufolge das Gutachten zweier Experten ein, des Herrn Professor Ritter am Polytechnikum in Zürich und des Herrn Ingenieur Probst, des Konstrukteurs der Brücke. Dieses Gutachten konstatierte, dass in der Tat verschiedene Verstärkungen notwendig seien: Anbringung von Strebekreuzen in den Trapezen zwischen Fahrbahn und Bogenträger, Verstärkung der untersten Bogenkreuze auf den vierfachen Querschnitt, Verstärkung der Streben an drei Hauptpfeilern auf den vierfachen Querschnitt und Strebenfosten an den drei Hauptpfeilern. Die zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlichen Kosten wurden auf 153,400 Fr. devisiert. Im März 1894 kam die Angelegenheit im Grossen Rat zur Sprache und die Regierung beantragte die Vornahme von Verstärkungsarbeiten im Kostenbetrage von 25.000 Fr. Herr Grossrat Egger von Aarwangen erklärte damals, es sei ihm als schlichtem Manne unverständlich, wie man mit einem Kredit von 25.000 Fr. auskommen könne, wenn das Gutachten Arbeiten im Kostenvoranschlage von 153,000 Fr. vorsehe, und Herr Steck beantragte die Erhöhung des Kredites auf 50,000 Fr. Die Opposition wurde aber von Herrn Regierungsrat Marti durch die Erklärung totgeschlagen, die Herren sollen sich nicht in Dinge mischen, die sie nicht verstehen. So wurde ein Kredit von 25,000 Fr. bewilligt und es wurden die notwendigsten Verstärkungen angebracht, aber in ganz ungenügendem Masse.

Im Jahre 1898 sah sich die Gemeinde Bern mit Rücksicht auf das von ihr eingereichte Konzessionsgesuch für eine elektrische Strassenbahn Burgernziel-Breitenrain veranlasst, sich mit der Kirchenfeldbrücke

zu beschäftigen. Die Konzession wurde im Dezember gleichen Jahres erteilt und in dem kantonalen Pflichtenheft wurde die Gemeinde Bern in Artikel 8 für alle Folgen von Beschädigungen infolge des Baues der Tramlinie und in Artikel 12 für alle Folgen, die durch den Unterhalt oder Betrieb der Strassenbahn bezüglich der Kirchenfeldbrücke entstehen können, haftbar erklärt. Da wir von Anfang an, vorgängig der Erstellung einer Strassenbahn für die Bern-Muri-Worb-Bahn ein Verbindungsgeleise über die Kirchenfeldbrücke in Aussicht genommen hatten, suchten wir beim Eisenbahndepartement hiefür die Bewilligung nach. Dasselbe erklärte uns, dass die Berechnungen, die wir vorzunehmen in der Lage waren — die Kirchenfeldbrücke gehörte ja nicht der Gemeinde, sondern dem Staate —, ungenügend seien und eine ausführliche Berechnung der ganzen Brückenkonstruktion eingereicht werden müsse. Die Gemeinde Bern wandte sich darauf an die erste Autorität im Brückenbaufach, Herrn Professor Ritter, und ersuchte ihn, ein bezügliches Gutachten auszuarbeiten. Dasselbe langte am 20. März 1900 ein und basiert auf den eidgenössischen Vorschriften bezüglich der Belastungsproben für erstklassige Strassenbrücken, nämlich auf einer Belastungsannahme von 450 kg. Menschengedränge pro m² und einem Verkehr mit 20 Tonnen-Lastwagen und 10 Tonnen-Tramwagen. Auf Grund dieser Belastungsannahme wurde die Berechnung der Tragfähigkeit der Brücke durchgeführt. Das Gutachten des Herrn Ritter sprach sich, wie schon das frühere der Herren Ritter und Probst, dahin aus, dass Streben und Pfosten verstärkt werden müssen, dass es in bezug auf die Festigkeit der Nieten ganz schlimm stehe und dass deshalb im Interesse des Verkehrs weitgehende Verstärkungen unumgänglich notwendig seien. Es wurde konstatiert, dass einzelne Teile der Brücke damals schon bis zu 148 % überanstrengt waren. Dieses Gutachten wurde durch dasjenige des Herrn Stettler, Brückeningenieur des Eisenbahndepartementes, ergänzt. Herr Stettler hat die Angaben des Herrn Ritter durchaus bestätigt, sie aber noch wesentlich verschärft, indem er erklärte, dass die von Herrn Ritter angenommenen günstigen Nebenumstände bei der Kirchenfeldbrücke nicht zutreffen. Er machte auf eine Reihe grober Konstruktionsfehler aufmerksam, wie schlechte Befestigung des Bogenwindverbandes, Durchhängen der Querverbindungen und so weiter. Die von Herrn Ritter angenommene Kontinuität der Hauptträger der Fahrbahn sei nicht vorhanden, ebensowenig daher auch die günstige Nebenwirkung kontinuierlicher Längsträger auf die Versteifung des Bogens; ebenso seien die Anschlüsse von Quer- und Windverband ganz unzulänglich.

Wir teilten der Regierung dieses Gutachten am 13. August 1900 mit und verlangten von ihr die Ausarbeitung eines Verstärkungsprojektes. Am 7. September 1900 antwortete uns die Regierung, dass sie auf unser Gesuch nicht eintreten könne, die Brücke genüge für den gewöhnlichen Strassenverkehr und zu Verstärkungen für den Tramverkehr sei der Staat nicht verpflichtet, da die Gemeinde Konzessionärin für die Strassenbahnen sei. Wir ersuchten die Regierung um Wiedererwägung dieser Stellungnahme, aber am 24. Oktober 1900 wurde uns die Ablehnung bestätigt. Demgegenüber muss ich hier schon mit aller Schärfe feststellen, dass das Gutachten Stettler sich vollständig klar dahin geäussert hat, dass die Tramwagen an der Mehrbelastung absolut keinen Anteil haben; wenn man ein Menschengedränge von 450 kg. Belastung annehme, so sei das zunächst dann nicht möglich, wenn überhaupt Strassenbahnwagen auf der Brücke verkehren und auch bei einem starken Verkehr mache die Belastung des Tramways unter allen Umständen nicht mehr aus als 350 kg. per m², wie es bei einem mässigen Menschengedränge der Fall sei; deshalb spiele das Tramway mit bezug auf die Belastung der Brücke gar keine Rolle.

Wir sahen uns veranlasst, im November 1900 im Grossen Rat wieder das Begehren zu stellen, man möchte ein Verstärkungsprojekt ausarbeiten und die absolut notwendigen Arbeiten in Angriff nehmen. Auch damals stellte sich die Regierung wieder auf den Standpunkt, das gehe den Staat nichts an, er sei zwar Eigentümer der Brücke, aber die Gemeinde sei zu den Verstärkungen verpflichtet, weil die über die Brücke fahrenden Strassenbahnen ihr gehören; eventuell sei die Regierung bereit, an die Kosten einen Beitrag zu leisten. Wir haben nun die Sache nicht einfach liegen lassen, sondern wir erachteten es als unsere Pflicht, sie weiter zu verfolgen, obschon die Verantwortung von jenem Momente an formell ganz auf der Regierung lastete und nicht auf der Gemeindebehörde. Wir haben uns am 8. November 1900 vom Stadtrat ermächtigen lassen, durch die bewährte Brückenbaufirma Bell und Cie. in Kriens ein Verstärkungsprojekt ausarbeiten zu lassen. Bevor wir das Material der Firma Bell & Cie. zur Verfügung stellten, liessen wie wiederum durch einen bewährten Techniker, Herrn Ingenieur von Bonstetten, eine vollständige Durchberechnung der Brücke machen und ein Vorprojekt ausarbeiten. Am 9. September 1901 wurde sämtliches Material samt dem Vorprojekt der Firma Bell & Cie. zugestellt, die sich grundsätzlich zur Aufstellung eines Verstärkungsprojektes bereit erklärte, aber infolge Arbeitsüberlastung um einige Frist ersuchte. Um die Regierung vollständig auf dem laufenden zu halten, haben wir ihr auch dieses Schreiben der Firma Bell & Cie. mitgeteilt. Wir sandten das Vorprojekt auch dem Eisenbahndepartement zur vorläufigen Prüfung ein und dasselbe erklärte sich am 19. Dezember 1901 mit den projektierten Verstärkungsarbeiten einverstanden, indem es noch einige Ergänzungen verlangte und über die Art der Ausführung der Verstärkungen weitere Auskunft wünschte. Wir antworteten ihm im März 1902, dass wir die gewünschte Auskunft geben werden, sobald wir im Besitze des Gutachtens Bell & Cie. sein werden und teilten gleichzeitig mit, dass wir gedenken, eine Ueberprüfung des Gutachtens Bonstetten und Bell durch die Herren Professor Ritter und Ingenieur Elskes vornehmen zu lassen. Am 9. Januar 1903 langte das Gutachten Bell & Cie. ein und kam ebenfalls zum Schluss, dass die im Vorprojekt Bonstetten vorgesehenen Verstärkungen durchaus zweckmässig seien und bei sorgfältiger und gewissenhafter Durchführung ein günstiges Resultat bezüglich der Tragfähigkeit erwarten lassen; dagegen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertikal- und Horizontalschwankungen der Brücke, die am meisten Beunruhigung hervorrufen, durch die vorgesehenen konstruktiven Verbesserungen nicht verändert werden, weil diese Elastizität überhaupt in dem System der Brücke beruhe, das keine Veränderung erfahre. Leider ist dann Herr Professor Ritter inzwischen gestorben und Herr Elskes wollte die Ueberprüfung nicht allein übernehmen. So ruhte die Sache einige Zeit.

Wir beschäftigten uns neuerdings mit der Kirchenfeldbrücke am 29. März 1906 und zwar auf Veranlassung der kantonalen Baudirektion. Der Staat als Eigentümer der Brücke beschwerte sich darüber, dass bei der Fahrbahn der Strassenbahnen Wasser durchsickere. Es sickerte natürlich auf der andern Seite der Brücke auch durch, aber man wandte sich an die Gemeinde, um von ihr unter Hinweis auf die Strassenbahnen Abhülfe dagegen zu verlangen, dass die Schotterung das Strassenwasser durchlasse, wodurch das Gitterwerk der Verrostung ausgesetzt werde. Wir haben die Sache geprüft und verschiedene Versuche gemacht. Wir suchten durch eine Betonunterlage die gewünschte Dichtigkeit herzustellen, erzielten aber kein befriedigendes Resultat. Wir kamen zu der Ansicht, die zweckmässigste Lösung wäre die Herstellung eines Holzpflasters nicht nur auf der Fahrbahn der Strassenbahnen, sondern auf der Fahrbahn der ganzen Brücke, wodurch eine absolute Dichtigkeit und zugleich eine gewaltige Verminderung der Belastung (um zirka 240,000 kg.) erreicht würde. Wir erklärten uns dem Eisenbahndepartement gegenüber ohne weiteres bereit, diese Holzpflasterung vollständig auf unsere Kosten auszuführen, wenn uns als Gegenleistung für diese Gewichtsverminderung das Legen eines zweiten Tramgeleises gestattet werde. Das Departement verhielt sich ablehnend, da diese Gewichtsverminderung im Verhältnis zu der bestehenden Gefahr viel zu gering sei. Herr Brückeningenieur Bolliger setzte das in einem Schreiben näher auseinander und sagte unter anderm, das Eigengewicht der Brücke betrage per Laufmeter 6,4 Tonnen, die Last bei 450 kg. Belastung pro m^2 3 Tonnen, zusammen 9,4 Tonnen. Die Verminderung infolge der Anbringung von Holzpflaster an Stelle der gewöhnlichen Beschotterung mache 0,3 Tonnen aus, so dass eine Belastung von 9 Tonnen verbleibe. Die Reduktion betrage nur zirka 5 %, so dass die Ueberschreitungen der Hauptträger von 148 % und der Fahrbahn von 80 % nicht genügend vermindert werden können; die Notwendigkeit der Verstärkung bleibe bestehen, weil die Brücke sich in einem vernachlässigten Zustand befinde und eine Revision dringend notwendig sei.

Die Sache wurde nun neuerdings anhängig, indem der Staat eine neue Beschotterung vornahm, die das Gewicht auf der Brücke in ganz gewaltiger Weise vermehrt hat, so dass im Publikum Beunruhigung hervorgerufen wurde und der Kirchenfeldleist sich mit der Sache befasste und erklärte, wenn weder die Gemeinde noch der Staat vorwärts machen wollen, werde er aus eigenen Mitteln ein Projekt ausarbeiten lassen. Ich kann zuhanden des Kirchenfeldleistes erklären, dass das durchaus unnötig ist. Das Material ist vollständig vorhanden und wird von uns der Regierung ohne weiteres zur Verfügung gestellt, so dass es keine neuen Vorarbeiten braucht. Sogar das Eisenbahndepartement hat interveniert und sich in irriger Weise beim Gemeinderat von Bern — es konnte sich allerdings an niemand anders wenden, weil wir als Konzessionäre der Strassenbahnen mit ihm einigermassen im Kontakt stehen— beschwert, dass man eine derartige gewaltige Mehrbelastung der Brücke durchführe, trotzdem die Brücke schon ohnedies verstärkungsbedürftig sei.

Nun muss ich hier einige Korrekturen gegenüber den Angaben des Herrn Regierungsrat Könitzer anbringen. Wenn ich mich recht erinnere, hat der Herr Baudirektor zunächst an die Adresse des Kirchenfeldleistes erklärt, offenbar habe ein Häfelischüler die Berechnungen angestellt. Sie haben meinen Ausführungen entnehmen können, dass zu diesen Häfelischülern keine Geringern als Herr Professor Ritter vom Polytechnikum, und die Herren Ingenieure Probst, von Bonstetten, Stettler und Bolliger gehören. Herr Regierungsrat Könitzer hat gesagt, die neue Beschotterung habe ungefähr 140,000 kg. ausgemacht, dagegen seien ungefähr 54,000 kg. altes Material abgeführt worden, so dass die Mehrbelastung der Brücke nur etwa 80,000 kg. betrage. Zugleich wurde die Behauptung aufgestellt, die gegenwärtige Belastung sei etwa 40,000 kg. geringer als die ursprüngliche.

Demgegenüber kann ich folgendes mitteilen. An Material wurden auf die Brücke geführt 118,5 m^3 Kies, zu 2,2 Tonnen gerechnet, macht 260,700 kg., 56 m^3 Sand, zu 1, 6 Tonnen macht 89,600 kg. Totalbelastung infolge der neuen Beschotterung 350,300 kg. Abgeführt wurde nach den eingezogenen Erkundigungen nicht ein einziger Kubikmeter; die Strasse wurde einfach durch die Dampfwalze aufgerissen und das Kies in das alte Material eingewalzt. Nachher wurde alles mit einer 3 cm dicken Sandschicht zugedeckt, damit die Schicht mit dem neuen Bindmaterial Kiton genügend ziehen könne, ohne durch Regenwasser und den Strassenverkehr an der Verhärtung gehindert zu werden. Die Sandschicht sollte nachher wieder entfernt werden, allein infolge des Regenwassers bildete sich eine Schlammasse, die dann abgeführt wurde. Die Sandschicht verminderte sich infolgedessen, doch weiss ich nicht um wieviel. Gegenüber der Behauptung des Herrn Regierungsrat Könitzer, die Brückenbelastung sei geringer als die ursprüngliche war, stelle ich fest, dass die Mehrbelastung, das Tramgeleise nicht inbegriffen, gegenwärtig zirka 160—180,000 kg. gegenüber dem ursprünglichen Zustand beträgt.

Damit glaube ich, den ersten Punkt genügend erörtert zu haben und komme nun zum zweiten Teil der Motion, dem Verlangen, dass von seiten der Regierung unverzüglich ein Verstärkungsprojekt auszuarbeiten, nach der Verständigung mit der Gemeinde Bern bezüglich des Beitrages ein Kredit nachzusuchen und mit den Arbeiten so schnell als möglich zu beginnen sei; dabei soll mit dem für nächstes Jahr in Aussicht genommenen Neuanstrich der Brücke zugewartet werden, bis die Verstärkungsarbeiten durchgeführt sind, weil dieses Geld sonst vollständig umsonst ausgegeben wäre. Ich wiederhole, dass selbstverständlich die Gemeinde der Regierung alles Material zur Verfügung stellen wird, aber sie kann sich nicht auf den Standpunkt drängen lassen, der kein Rechtsstandpunkt ist, dass der Staat, trotzdem er Eigentümer der Brücke ist, die Vornahme der Verstärkungsarbeiten ablehnt. Wir wollen hoffen, die Regierung komme nun zu einem andern Resultat und beharre nicht darauf, dass die Gemeinde die Verstärkungsarbeiten an der nicht ihr gehörenden Brücke vorzunehmen und der Staat nur einen Beitrag daran zu gewähren habe. Wir werden dem Staat nicht nur das Material zur Verfügung stellen, sondern ich glaube, ohne weiteres namens der Gemeindebehörden erklären zu dürfen, dass die Gemeinde Bern einen Beitrag an die Verstärkungsarbeiten leisten wird. Bei der Festsetzung dieses Beitrages wird darauf abzustellen sein, in welchem Verhältnis die Belastung der Brücke durch die Strassenbahnen zu der Belastung durch den allgemeinen Verkehr steht, was

sich durch Ingenieure durchaus einwandfrei ausrechnen lassen wird.

Die Kosten der notwendigen Verstärkungsarbeiten wurden seinerzeit von der Firma Bell & Cie. schätzungsweise auf 150,000 Fr. veranschlagt; gleichzeitig wurde erklärt, dass die betreffenden Arbeiten mit Rücksicht auf ihre schwierige und delikate Natur nicht à forfait übernommen werden könnten. Infolge des Steigens der Materialpreise und Arbeitslöhne in den letzten Jahren müssen wir mit einem Zuschlag von 30 % rechnen, so dass die Kostensumme ungefähr 200,000 Fr. betragen wird. Dazu kommen aber noch weitere Ausgaben, die durch die letzte Beschotterung des Staates veranlasst worden sind. Man wird die jetzige Beschotterung, die den grossen Nachteil hat, dass sie viel zu schwer und wasserdurchlässig ist und infolgedessen die untern Konstruktionsteile immer mit Verrostung bedroht, durch eine bessere Pflästerung ersetzen müssen; das beste wäre die Erstellung eines Holzpflasters wie auf der Kornhausbrücke, da dasselbe vollständig wasserdicht und leicht ist und in bezug auf die Haltbarkeit günstige Resultate aufweist. Die daherigen Kosten sind auf 38,000 Fr. veranschlagt. Ferner werden bei diesem Anlass die eisernen Unterlagen der Fahrbahn, die infolge des durchlässigen Schotters immer vom Wasser angegriffen wurden, ersetzt werden müssen, was eine Ausgabe von 34,000 Fr. nach sich ziehen wird. Die notwendigen Verstärkungs- und Verbesserungsarbeiten werden daher insgesamt die Summe von ungefähr 272,000 Fr. erreichen.

Damit habe ich die nötigen Unterlagen gegeben, um den Grossen Rat über alle einschlägigen Verhältnisse zu orientieren und ich hoffe, dass der Grosse Rat des Jahres 1910 einsichtiger sein wird als derjenige von 1900, der die Motion betreffend die Kirchenfeldbrücke als unerheblich abgelehnt hat.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits anlässlich der Budgetberatung auf die Anfrage des Herrn Grossrat Michel erklärt, dass wir bereit seien, mit der Stadt Bern bezüglich der Verstärkung der Kirchenfeldbrücke in Unterhandlung zu treten, respektiv dass wir mit dem Neuanstrich der Brücke bis nach endgültiger Erledigung der Angelegenheit zuwarten werden. Ich glaube, das hätte eigentlich genügt.

Nun ist folgende Motion eingereicht worden:

«Die Regierung wird eingeladen:

1. zum Bericht über die Frage, ob nicht Konstruktionsfehler bei der Kirchenfeldbrücke bestehen, die eine Ueberanstrengung wichtiger Teile derselben schon durch den gewöhnlichen Strassenverkehr zur Folge haben und deshalb für den gesamten Verkehr daselbst eine ständige und stetig wachsende Gefahr bilden?

2. zum Bericht und Antrag darüber, ob nicht unverzüglich ein Verstärkungsprojekt auszuarbeiten, der erforderliche Kredit zur Ausführung, nach Verständigung mit der Gemeinde Bern hinsichtlich des von ihr zu leistenden Beitrages, nachzusuchen und zur Ersparung unnötiger Kosten der für das nächste Jahr in Aussicht genommene Neuanstrich der Brücke auf den Zeitpunkt der Vollendung der Verstärkungsarbeiten zu verlegen sei?»

Ich will kurz auf die Geschichte der Brücke eintreten. Dieselbe wurde bekanntlich von der Bern-Land-Company erstellt. Staat und Gemeinden trugen nichts bei, dagegen hat der Staat die grosse Dummheit begangen, dass er die Brücke zum Unterhalt übernahm. Anlässlich der Gründungsfeier stiegen die ersten Bedenken auf, indem sich erhebliche Schwankungen geltend machten. Infolgedessen ersuchte die Regierung die Herren Professor Ritter in Zürich und Ingenieur Probst in Bern um Ausarbeitung eines Gutachtens. Dasselbe langte im Jahre 1893 ein und schlug die Vornahme von Verstärkungsarbeiten in dem von Herrn Müller ausgeführten Sinne vor. Gestützt darauf wurde ein Voranschlag der bezüglichen Kosten aufgestellt und vom Grossen Rat ein Kredit von 25,000 Fr. verlangt. Derselbe erwies sich bei der Ausführung der Arbeiten jedoch als ungenügend und es musste ein Nachkredit von 11,318 Fr. nachgesucht werden. Anlässlich der Münsterbaufeier sollte ein Fest veranstaltet werden und man glaubte, bei dieser Gelegenheit die Wirkung der vorgenommenen Verstärkungsarbeiten erproben zu können. Das Fest wurde dann aber nicht abgehalten, dagegen fand 1899 das eidgenössische Sängerfest auf dem Kirchenfeld statt. Herr Professor Ritter wurde von der Regierung beauftragt, bei diesem Anlass Beobachtungen zu machen und es stellte sich heraus, dass beim grössten Gedränge die wagrechten Schwankungen $7\,^1/_2$ mm. und die senkrechten $4\,^1/_2$ mm. betrugen. Herr Ritter sprach sich in seinem Bericht dahin aus, es bestehe durchaus keine Gefahr, die Schwankungen dürften noch fünfmal stärker sein. Er äusserte sich wörtlich wie folgt: «Ganz beseitigen lassen sich die Schwankungen niemals; nach den während des Sängerfestes vorgenommenen Beobachtungen scheinen sie jedoch auf eine Grenze zurückgegangen zu sein, die nicht nur keine Gefahr in sich birgt, sondern auch der Bevölkerung keine Furcht mehr einflösst. So lange nicht etwa spätere Beobachtungen ungünstigere Ergebnisse liefern, darf man somit nach meiner Ansicht von weiter gehenden Verstärkungen Abstand nehmen.» Weitere Beobachtungen wurden vorläufig nicht mehr gemacht. Als dann im Jahre 1903 der Zirkus Barnum nach Bern kam und mit seinen grossen Elefanten über die Brücke zog, wurden von der Stadt Bern neue Untersuchungen vorgenommen. Dieselben ergaben aber, dass die Schwankungen trotz der vielen Leute und der im Trab über die Brücke fahrenden Fuhrwerke nur unbedeutend waren.

In den Jahren 1898—1900 spielten sich die Verhandlungen bezüglich der Erstellung einer Tramlinie auf der Kirchenfeldbrücke ab. Damals wurde das von dem Herrn Motionär erwähnte Pflichtenheft aufgestellt und ein provisorischer Vertrag über die Benützung der Thunstrasse und der Kirchenfeldbrücke abgeschlossen, der jederzeit gekündet werden kann. Nach der Ablehnung der Motion vom Jahre 1900 liess die Gemeinde Bern von Herrn Ingenieur von Bonstetten ein Verstärkungsprojekt ausarbeiten, das sie uns am 22. November 1901 mit folgendem Schreiben übermittelte: «Da diese Verstärkungsarbeiten der Brücke aussergewöhnliche und schwierige sein werden, so halten wir es ausserdem für angezeigt, das Projekt noch andern Autoritäten zur Untersuchung und Begutachtung zu unterbreiten und haben wir uns zu diesem Zwecke an die Herren Professor W. Ritter in Zürich und Ingenieur Elskes von den schweizerischen Bundesbahnen, bisher Brückeningenieur der Jura-Simplon-Bahn, gewendet, welch letzterer ebenfalls die Ausführung der Verstärkungsarbeiten mehrerer grösserer Eisenbahnbrücken geleitet hat. Nach Eingang der Gut-

achten der beigezogenen Experten und des Berichtes der Firma Th. Bell & Cie. in Kriens werden wir im Falle sein, bezüglich des weitern Vorgehens und der Tragung der Kosten für die vorzunehmenden Verstärkungsarbeiten mit Ihnen neuerdings in Unterhandlung zu treten.» Nun sind seither auch ungefähr 10 Jahre verstrichen, aber die Gemeinde Bern hat nichts mehr von sich hören lassen und die Regierung hatte keine Veranlassung zu weitern Schritten. Wir erwarten vom Gemeinderat von Bern die in Aussicht gestellte Zustellung der nötigen Unterlagen zu weitern Verhandlungen.

Die Einwohnergemeinde Bern wurde vom Eisenbahndepartement wiederholt eingeladen, ein Verstärkungsprojekt einzureichen, so am 24. August 1901, dann am 11. Dezember 1903, als ihr das Führen von Anhängewagen bei den Strassenbahnen über die Kirchenfeldbrücke gestattet wurde und am 1. Februar 1910, als das Gesuch um Bewilligung für das Führen von Wassersprengwagen auf dem Tramgeleise der Kirchenfeldbrücke eingereicht wurde. Als dann kürzlich das grosse Geschrei wegen der übermässigen Belastung der Brücke entstand, wandte sich das Eisenbahndepartement neuerdings an die Gemeinde Bern. Der Herr Motionär wirft mir vor, ich habe die verschiedenen begutachtenden Ingenieure Häfelischüler genannt. Das ist nicht richtig, ich achte diese Männer zu hoch, als dass ich mich so verächtlich über sie äussern könnte. Ich habe lediglich behauptet, es müsse ein Häfelischüler gewesen sein, der in die Zeitung schreiben konnte, es seien 340,000 kg. Schotter auf die Brücke geführt worden und das bedeute eine um 160 % grössere Belastung als im Maximum zulässig sei. Denjenigen, der diese Berechnungen anstellte, nannte ich einen Häfelischüler und dabei bleibe ich noch heute.

Was die Bekiesung anbelangt, so haben wir 1909 die ersten Proben gemacht, um zu sehen, ob eventuell eine eingewalzte Bekiesung besser halte und weniger Staub entwickle. Infolge der Abnützung und des schlechten Wetters war von dieser Bekiesung jedoch bald nichts mehr vorhanden. Da aber das Profil der Fahrbahn wenigstens 10—12 cm. unter der zulässigen Höhe stand, musste eine neue Bekiesung vorgenommen werden und wir machten noch einmal einen Versuch mit der Einwalzung. Zur Verwendung gelangte eine Mischung von Kiton und es wurden im ganzen 116 m³ geschlagener Kies, 16 m³ Sand und 24 Fässer Kiton auf die Brücke geführt. Der Kubikmeter Kies hat ein Gewicht von höchstens 1800—2000 kg. und nicht 2200, wie Herr Müller behauptete, Sand 1400 kg. und das Fass Kiton 200 kg.

Anlässlich der Anlage der Tramlinie erfuhr das ursprüngliche Wölbungsprofil eine wesentliche Aenderung. Bei den neuesten Einwalzungen musste mit Rücksicht auf das Vorhandensein des Tramgeleises, um die für den richtigen Wasserabfluss nötige Wölbung zu erhalten, der Höhepunkt derselben von der Brückenmitte um zirka 1 m. flussaufwärts verschoben werden. Der höchste Punkt der Fahrbahnwölbung befindet sich nun 7 cm. über dem ursprünglichen Wölbungsscheitel. Diese Ueberhöhung entspricht einem Kiesquantum von 0,09 m³ per Laufmeter Fahrbahn und für die Brückenlänge mit rund 230 m. einem solchen von rund 21 m³. Dagegen liegt die gegenwärtige Fahrbahnoberfläche sowohl auf Seite des Tramgeleises als auch auf der entgegengesetzten 3—4 cm. tiefer als die frühere Wölbungslinie des Schotterbettes. Dieses entspricht einer geringern Beschotterung von zirka 0,10 m³ per Laufmeter oder für 230 m. von rund 25 m³. Die Höhe der ersten Beschotterung wurde in der Fahrbahnmitte zu 25 cm. und beidseitig an den Randsteinen zu 17 cm. angenommen. Dieses ergibt für eine Fahrbahnbreite von 8,40 m. und die Totallänge von rund 230 m. 404,80 m³ Schotter oder bei Berechnung eines Gewichtes von 1800 kg. pro m³ Kies eine Totalbelastung von 728,640 kg. Für das gegenwärtige Beschotterungsprofil sind zu berechnen die genannten 404,80 m³ plus Ueberhöhung von 7 cm. mit 21 m³ = 425,80 m³. Hievon gehen für beidsitig niedrigere Bekiesung 25 m³ ab, so dass 400,80 m³ verbleiben, was zu 1800 kg. ein Gewicht von 721,440 kg. ergibt. Dazu kommen noch 26 m³ Sand à 1400 kg. = 36,400 kg. und 24 Fässer Kiton zu 200 kg. = 4800 kg., so dass sich eine Gesamtbelastung von 762,640 oder höchstens 34,000 kg. mehr als vorher ergibt. Durch die Witterung ist die Schutzschicht, die 26 m³ Sand, entfernt worden, so dass die Belastung 2400 kg. unter Normalprofil ergibt.

Wir sind auch der Meinung, dass Verstärkungen gemacht werden müssen, selbst wenn die jetzige Beschotterung durch ein Holzpflaster ersetzt wird. Dasselbe ist nämlich nicht etwa leichter, sondern nach den Berechnungen des Oberingenieurs um etwa 5 kg. per m² schwerer und die Erstellungskosten wurden auf 38,000 Fr. veranschlagt. Der Oberingenieur würde eine Plästerung von Stein vorziehen, die allerdings wesentlich schwerer wäre und eine um so grössere Verstärkung der Brücke nötig machen würde, für die aber unserseits ein Beitrag erhältlich wäre. Es wurde geltend gemacht, der Schotter sei durchlässig. Das trifft für den jetzt verwendeten Kiton nicht zu, denn derselbe lässt kein Wasser durch. Auch vorher stand es nicht so schlimm mit der Durchlässigkeit des Schotters, sondern das Hauptwasser dringt zwischen den Tramgeleisen durch. Das ganze Eisenwerk unter der Trambahn ist voll Kot, der vom Wasser abgeschwemmt wurde, während auf dem andern Teil der Brücke davon sozusagen nichts zu sehen ist.

Wir teilten dieses Frühjahr unserem Bezirksingenieur mit, dass die Brücke einer Revision unterworfen werden müsse und beauftragten ihn, sich mit der Stadt Bern bezüglich der notwendigen Arbeiten, die auch vom Departement wiederholt verlangt worden sind, in Verbindung zu setzen. An die städtischen Strassenbahnen wurde folgendes Schreiben gerichtet:

«Es dürfte Ihnen vielleicht bekannt sein, dass für dieses Jahr wieder eine Untersuchung und der Neuanstrich der Kirchenfeldbrücke in Aussicht steht.

Nun wurde Ihre Direktion mit Schreiben vom 1. Juni 1909 von der Baudirektion des Kantons Bern unter Bezugnahme auf Vorbehalt 6 des Genehmigungsschreibens des eidg. Eisenbahndepartementes betreffend Motorsprengwagen eingeladen, sobald als möglich letzterer Vorschläge für eine wirksame Abdichtung der Kirchenfeldbrücke zu unterbreiten. Ferner wurde an die Bewilligung des eidg. Eisenbahndepartementes vom 1. Februar d. J. betreffend Indienstnahme des Motorsprengwagens die Bedingung 4 geknüpft, wonach dem Departement beförderliche Vorschläge für eine wirksame Abdichtung der Fahrbahn der Kirchenfeldbrücke zu unterbreiten sind.

Nach hierseitigem Dafürhalten müsste nun diese Abdichtung vor, oder wenigstens gleichzeitig mit dem Brückenanstrich vollzogen werden, will man nicht das

gute Gelingen des letztern gänzlich in Frage stellen. Da aber die Anstricharbeiten so rechtzeitig zu vergeben sind, dass dieselben während der heissen Jahreszeit und womöglich noch vor dem eidg. Schützenfest durchgeführt werden können, so erlaube ich mir, Sie hiemit höflich um Mitteilung zu ersuchen bezüglich den Stand der Vorlage über obenerwähnte Abdichtung der Brückenfahrbahn und den Zeitpunkt auf welchen die Inangriffnahme der Arbeiten für letztere zu erwarten sein dürften.»

Darauf antworteten die städtischen Strassenbahnen:

«Im Besitze Ihres Schreibens vom 29. März d. J. teilen wir Ihnen folgendes mit:

In Anbetracht der Arbeiten für die Verlegung der Doppelspur zwischen Bahnhof und Zeitglocken sowie für den Umbau der Geleise auf dem Kornhausplatz ist es uns nicht möglich, die Abdichtungsarbeiten auf der Kirchenfeldbrücke noch vor dem eidg. Schützenfest durchzuführen. Dagegen werden wir im Laufe der Monate September und Oktober, d. h. während der kühlern Jahreszeit, die notwendigen Schienenverschweissungen vornehmen und damit im Zusammenhange auch die Abdichtung der Fahrbahn ausführen. Wir haben vorgesehen, dass längs des westlichen Trottoirs der Brücke ein zweites Geleise verlegt wird, auf welchem während den Abdichtungsarbeiten unter dem jetzigen Geleise der Betrieb geführt werden soll. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei der Abdichtung der Fahrbahn früher oder später wieder Nacharbeiten notwendig werden, und soll daher das neue Geleise als definitives Geleise erstellt werden, wodurch es möglich wird, Reparaturen ohne Betriebsunterbrechung auszuführen, indem man an den beiden Brückenköpfen die Zufahrtsgeleise je nach Bedarf bald mit dem neuen und bald mit dem alten Geleise verbindet.

Da es uns, wie oben erwähnt, unmöglich ist, diese Bauten vor dem Schützenfest auszuführen und Ihnen daran gelegen ist, den Neuanstrich der Brücke während der heissen Jahreszeit auszuführen, so schlagen wir Ihnen vor, die Arbeiten für den Neuanstrich um ein Jahr zu verschieben.»

Sie sehen also, dass von seiten der Baudirektion und Regierung alles getan worden ist, was irgendwie von uns verlangt werden konnte. Wir sind auch bereit, in Unterhandlungen zu treten, wenn die Gemeinde Bern uns die in Aussicht gestellten Unterlagen einreicht. Dagegen können wir die Motion nicht annehmen, indem alles, was sie verlangt, bereits erfüllt ist. Man könnte sich fragen, ob nicht der Tramverkehr bis nach Vollendung der Verstärkungsarbeiten aufzuheben sei, aber das geht nicht wohl an. Die Verstärkungsprojekte selbst liegen vor und wir sind bereit, mit der Stadt Bern bezüglich deren Ausführung in Unterhandlung zu treten. Selbstverständlich muss das Eisenbahndepartement die nötigen Unterlagen liefern. Man sagt, die Tramwagen machen nichts aus, sie haben nur ein Gewicht von 10 Tonnen. Ich weiss nicht, ob ihr Gewicht nicht grösser ist, aber soviel ist sicher, dass sie in der Regel mit einer Geschwindigkeit von 30 bis 35 km. über die Kirchenfeldbrücke fahren, was auf deren Beanspruchung nicht ohne Wirkung bleibt. Der Tramverkehr über die Brücke ist gewiss nicht so ohne Belang, wie man glauben machen möchte, sonst würde das Eisenbahndepartement nicht für den Fall der Legung des zweiten Geleises entsprechende Verstärkungen verlangt haben.

Ich komme zum Schluss. Ich wiederhole, dass die betreffend die Belastung der Brücke von anderer Seite gemachten Angaben unrichtig sind. Die Brücke ist auch nicht für 450 kg. per m², sondern 350 kg. gebaut, das macht auf 3000 m² eine Belastung von 12,000 Menschen. Bei der Ausführung der Verstärkungsarbeiten wird man selbstverständlich die neuern Vorschriften, das heisst 450 kg. den Berechnungen zugrunde legen. In der Sache selbst liegen bereits soviele Akten vor, dass es nicht nötig ist, noch weiteres vorzukehren; die Stadt Bern soll nur die Verhandlungen einleiten. Es braucht keine Motion. Eine solche wäre angezeigt, wenn die Regierung auf die Schritte der Gemeinde nicht reagieren wollte; nachdem wir uns aber bereit erklärt haben, auf Verhandlungen einzutreten, ist die Einreichung der Motion nicht nötig. Wir ersuchen Sie deshalb, zur Tagesordnung zu schreiten und zu gewärtigen, ob nicht zwischen der Gemeinde und dem Staat bezüglich der Kirchenfeldbrücke eine Einigung erzielt werden kann.

Müller (Gustav). Es ist sicher nicht verwunderlich, wenn der Gemeinderat von Bern nicht sofort wieder an die Regierung gewachsen ist, indem letztere vorher dreimal ablehnte, mit uns in Verhandlungen zu treten. Wenn heute die Regierung erklärt, sie sei bereit, diese Verhandlungen aufzunehmen, so nehme ich an, dieselben werden auf der einzig möglichen Grundlage stattfinden, dass der Eigentümer der Brücke sich gegenüber dem Gemeinderat bereit erklärt zur Vornahme der Verstärkungsarbeiten und sich mit der Gemeinde Bern über den von ihr zu leistenden Beitrag verständigt. Wenn das ohne Erheblicherklärung der Motion erreicht wird, so bin ich selbstverständlich auch befriedigt.

Bezüglich der von mir gemachten Angaben bezweifelt Herr Regierungsrat Könitzer die Richtigkeit des von mir mit 2,2 Tonnen berechneten Gewichtes eines Kubikmeters Kies. Ich bin selbstverständlich nicht Fachmann, aber die von mir gemachten Angaben stammen von Fachleuten, nämlich von den Kies- und Sandlieferanten, die mir die Zahlen betreffend das Gewicht und die gelieferten Mengen mitteilten. Ich muss daher an meinen Berechnungen festhalten, dass es sich ursprünglich um eine Belastung von 350,000 kg. gehandelt hat.

Die Tatsache, dass die Belastung der Brücke heute grösser ist als im Anfang, geht ohne weiteres daraus hervor, dass die Strassenaxe früher in der Höhe des Trottoir-Randsteins gestanden ist, während das von ein paar Tagen (am 26. November) aufgenommene Querprofil ergeben hat, dass die Mitte der Strasse zurzeit durchschnittlich 7 cm. höher ist als der Trottoir-Randstein. Schon dieser Umstand allein beweist, dass eine wesentliche Gewichtsvermehrung hat eintreten müssen. Im fernern kann das Holzpflaster unmöglich schwerer sein als der Schotter, indem das spezifische Gewicht von Makadam 1,1—2,4, dasjenige des Holzes aber nur 0,9—1,1 beträgt. Durch die Errichtung eines Holzpflasters würde also unbedingt eine Verbesserung in den Belastungsverhältnissen herbeigeführt.

Ich nehme mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Regierung sich bereit erklärt hat, bezüglich der Verstärkung der Kirchenfeldbrücke mit dem Gemeinderat in Verhandlungen zu treten. Dabei stelle ich fest, dass die Verhandlungen mit der Gemeinde Bern in der Weise werden aufgenommen werden müssen, dass der

Staat die Verstärkungen ausführt und sich mit der Gemeinde Bern über die Leistung eines Beitrages verständigt.

Gränicher. Ich bin nicht Brückentechniker, sehe mich aber doch zu einigen kurzen Bemerkungen veranlasst.

Man spricht fortwährend von der Belastung der Brücke durch das Tram. Seit einiger Zeit sind aber anhaltend Dampfwalzen auf der Brücke in Tätigkeit, die bekanntlich viel schwerer sind als die Tramwagen. Die Brücke ist also nicht in einem so traurigen Zustand, wenn sie diese Last noch zu tragen vermag. Allerdings werden durch das fortwährende Vibrieren die Nieten gelockert und nach dieser Richtung sollte etwas Gründliches geschehen. Infolge der Dilatationen ist der Anstrich immer gefährdet; sie veranlassen auch beim dichtesten Ueberzug immerwieder Risse, durch die das Wasser eindringt und das Eisen schädigt.

Man hat auch nicht erwähnt, dass beim Bau der Brücke rund 20,000 Fr. abgestrichen worden sind, weil die Ausgaben insgesamt 1 Million Franken nicht übersteigen sollten. Der Brückenkonstrukteur musste einfach dementsprechend die Profile schwächen. Das wird sich rächen, solange die Brücke steht, wenn nicht eine eingreifende Aenderung vorgenommen wird. Mein Vater hatte seinerzeit mit Herrn Ingenieur Thormann über die Kirchenfeldbrücke zu verhandeln und ich erinnere mich sehr gut, dass er sich sehr scharf gegen die Erstellung einer eisernen Halbkreisbogenbrücke aussprach, weil sie sich nie bewähren werde. Mein Vater riet dazu, man möchte die steinernen Pfeiler bis oben aufführen, so dass die kontinuierlichen Träger darauf zu ruhen gekommen wären.

Das sind so einige Punkte, die ich erwähnen wollte und die vielleicht für das weitere Vorgehen von einigem Belang sein können.

Hess (Bern). Ich möchte nur die Frage aufwerfen, ob ein absolutes Bedürfnis besteht, das Tramway doppelspurig über die Kirchenfeldbrücke zu führen. Die Kirchenfeldbrücke sowohl wie die Kornhausbrücke sind entschieden zu schmal für eine doppelspurige Tramanlage und wenn zudem die Tramwagen in der Mitte der Brücke kreuzen, wie es bei der Kornhausbrücke der Fall ist, so ist das eine Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Fuhrwerkverkehr, die sich die Fuhrwerkbesitzer nicht ohne weiteres gefallen lassen können. Bei gutem Willen könnte man wenigstens dafür sorgen, dass keine Tramkreuzungen auf der Brücke stattfinden, wenn man nicht überhaupt von der Legung eines Doppelgeleises auf der Brücke absehen will.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Minderheit.

Motion der Herren Grossräte G. Müller und Mitunterzeichner betreffend die Minderheitsvertretung in staatliche Kommissionen.

(Siehe Seite 734 des letzten Jahrganges.)

Müller (Gustav). Am 15. November 1909 hatten wir hier eine Interpellation eingereicht, die am 22. November behandelt wurde. Diese Interpellation verlangte eine Antwort auf die Frage, aus welchen Gründen in einer ganzen Reihe von Kommissionen, die ausschliesslich vom Regierungsrat bestellt werden oder in denen der Staat ein Vertretungsrecht besitzt, kein einziger Angehöriger der sozialdemokratischen Partei sich befinde und was die Regierung in Zukunft zu tun gedenke, um die verfassungsmässig garantierte Minderheitsvertretung bei derartigen Kommissionsbestellungen zur Anwendung zu bringen.

Bei der Beantwortung der Interpellation führte der damalige Regierungspräsident, Herr Könitzer, im wesentlichen folgendes aus. In erster Linie sprach er uns den Dank aus, dass wir entgegen unserer bisherigen Haltung nun auch in politischen Kommissionen mitzuwirken gedenken und auch bei der Wahl des Regierungsrates durch das Volk in Zukunft mitzuwirken beabsichtigen. Der damalige Regierungspräsident befand sich in dieser Beziehung im Irrtum. Die sozialdemokratische Partei hat gestützt auf ihre ganze demokratische Auffassung immer das Mitverwaltungsrecht im Staate auf allen Gebieten in Anspruch genommen und das Gegenteil wäre schwer nachzuweisen, dass wir an irgend einem Ort diesen Anspruch nicht erhoben und nicht wirklich darauf hingearbeitet hätten, in dieser Beziehung gehört und berücksichtigt zu werden.

Der damalige Regierungspräsident führte weiter aus, dass, solange er dem Regierungsrat angehöre, bei den Wahlen nie auf die politische Zugehörigkeit Rücksicht genommen worden sei und dass er tatsächlich überrascht gewesen sei, als er gesehen habe, dass in allen 13 Kommissionen kein einziger sozialdemokratischer Vertreter sitze. Bei den betreffenden Wahlen habe man bisher einfach auf die Landesgegend Rücksicht genommen, bei den Eisenbahnen auch auf die Höhe der Beiträge der einzelnen Korporationen. Wenn man auch noch die politische Zugehörigkeit berücksichtigen wollte, so wäre das ein schweres Stück Arbeit und deshalb sei das bisher offenbar nicht geschehen. Immerhin erklärte sich die Regierung bereit, die verlangte Vertretung zu gewähren, sobald Demissionen vorliegen und Neuwahlen zu treffen seien. Dagegen wiederholte der Regierungspräsident, dass es unrichtig sei, in Sachfragen Politik zu treiben und dass man einfach auf die gute Qualifikation der Betreffenden sehen müsse ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit. Es sei auch in Zukunft wünschenswert, bei diesen Kommissionswahlen nicht Politik zu treiben, sondern auf die Sache zu sehen.

Ich glaube, diese Auffassung der Regierung ist unter allen Umständen nicht richtig. Es geht nicht an, die vom Grossen Rat bestellten Kommissionen schlechtweg als politische Kommissionen anzusehen, die vom Regierungsrat gewählten dagegen als nichtpolitische. Das Kriterium dafür, ob eine Kommission politische Zwecke verfolge oder die Politik hineinspiele, liegt nicht darin, ob eine Kommission vom Grossen Rat oder von der Regierung gewählt sei. Das ist vollständig gleichgültig. Je nach den Umständen wird eine Kommission ausserhalb des Parlamentes einen durchaus politischen Charakter haben können und innerhalb des Parlamentes wird eine Kommission nach ihrem Zweck an und für sich eine unpolitische sein können, obwohl ich der Meinung bin, dass überhaupt keine Kommission, die sich mit irgend einem Teil der Staatsorganisation befasst, eigentlich schlechtweg eine unpolitische sein kann. Denn Politik ist schliesslich nichts

anderes als ein Suchen der Mittel, um den Staat nach einer bestimmten Auffassung am zweckmässigsten zu gestalten. Da diese Auffassung für den Begriff der Politik die herrschende sein muss, wird man auch ohne weiteres nachweisen können, dass sie bei allen Kommissionsberatungen direkt oder indirekt, bewusst oder unbewusst, mehr oder weniger eine Rolle spielt. Einer, der die bestehenden Zustände als vortrefflich ansieht und glaubt, dass sie in alle Ewigkeit weiter bestehen und nur in diesem oder jenem Punkt eine Verbesserung erfahren werden, wird natürlich eine andere Auffassung von der Aufgabe des Staates haben als derjenige, welcher die Grundlagen des jetzigen Staatswesens als unhaltbar ansieht und auf eine radikale Aenderung der gegenwärtigen Staatsorganisation hinarbeitet. Es ist deshalb von grösstem Wert, dass man in allen Kommissionen den verschiedenen politischen Richtungen das Wort gibt, wenn es sich scheinbar auch um rein sachliche Fragen handelt. Als Beispiel dafür, wie eine Gesetzesberatung scheinbar eine wirtschaftliche Frage zum Gegenstand haben und doch zu politischen Folgen führen kann, verweise ich auf folgendes. Wir haben im Jahre 1902 das Eisenbahnsubventionsgesetz beraten, das äusserlich betrachtet, eine rein wirtschaftliche Frage behandelte, nämlich die Frage, ob diesem oder jenem Teil des Kantons eine Eisenbahn verschafft werden solle. Aber innerlich war es ein durchaus politisches Gesetz, ein Gesetz, das den Lötschberg verwirklichen und die verschiedenen Landesteile gewinnen sollte, um für den grossen nationalen Gedanken des Alpendurchstiches bei allen Landesgegenden und Parteien die nötige Neigung zu finden. Nun allerdings, wenn man ein solches Gesetz von diesem Gesichtspunkt aus auffasst, so muss man auch erwarten, dass, wenn es in seiner unpolitischen Natur verharren soll, die in dem Gesetz gemachten Versprechungen auch gehalten werden und man sich nicht, wie es kürzlich geschehen ist, auf den Standpunkt des englischen Gesandten in «Zar und Zimmermann» stellt, der sagt: «Was der Engländer verspricht, das behält er».

Ich wollte an diesem Beispiel nur zeigen, wie auch bei scheinbar reinen Sachfragen immer politische Auffassungen hineinspielen und deshalb ist es, ganz abgesehen von dem in der Verfassung niedergelegten Grundsatz der Minderheitsvertretung, im Interesse des Staates, wenn man die verschiedenen Richtungen auch in den Kommissionen hört. Wir haben in der Stadt Bern damit unsere Erfahrungen gemacht. Neben dem Proporz für die Stadtratswahlen sieht die Gemeindeordnung für die Bestellung von Kommissionen die angemessene Vertretung der Minderheiten vor, und unter dem Einfluss des Proporzes hat sich im Laufe der Jahre aus dieser angemessenen Vertretung die Minderheiten tatsächlich die Proportionalvertretung derselben durchgesetzt. Das geschah nicht zum Schaden der Gemeindeverwaltung, sondern die segensreichen Folgen einer derartigen Anteilnahme aller Parteien zeigte sich in dem viel friktionsloseren Gang der Verwaltung, als es sonst der Fall wäre. Wenn Sie mir das als überzeugtem Anhänger des Proporzes nicht glauben, so will ich noch einen unverdächtigen Zeugen anführen, nämlich unseren frühern Kollegen Herrn Karl Müller. Derselbe hat bei der Behandlung des Dekretes über das Schulinspektorat mit bezug auf die Schulkommissionen folgendes ausgeführt: «Es würde sich empfehlen, dem System, das wir in der Stadt Bern besitzen und mit dem wir ausgezeichnete Erfahrungen gemacht haben, auch anderwärts Eingang zu verschaffen. Wir haben jetzt in der Stadt Bern sozusagen keine schulfeindlichen Kreise mehr. Das war auch nicht immer so. Ich glaube, ich komme nicht in den Verdacht, ein Proporzfanatiker zu sein; ich habe mich in dieser Richtung wohl keiner Sünde schuldig gemacht. Allein es muss zugegeben werden, dass wir mit dem System der Vertretung der verschiedenen Parteirichtungen in den Schulkommissionen gute Erfahrungen gemacht haben. Es kommen auch etwa Fehler vor in dem Sinne, dass dieser Umstand etwas zu stark Berücksichtigung findet, aber diese Fehler verschwinden gegenüber dem grossen Vorteil, dass auf diesem Wege alle Parteien an der Schule interessiert worden sind». Was Herr Karl Müller hier ausgeführt hat, ist Wort für Wort richtig, und was für Schulkommissionen gilt, gilt selbstverständlich auch für alle andern Kommissionen.

Wie steht es in rechtlicher Beziehung? Artikel 26 der Verfassung stellt den Grundsatz auf, dass in den Kommissionen des Grossen Rates die Minderheiten angemessen vertreten sein sollen und Artikel 33 bestimmt, dass bei der Bestellung des Regierungrates auf die Vertretung der Minderheit angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Also nach zwei Richtungen ist der Grundsatz der Minderheitsvertretung verfassungsmässig festgelegt. Das ist nur ein Surrogat des Proporzes und fusst durchaus auf dem Boden des Mehrheitsprinzips, aber es war eine Massregel der Klugheit, diese Minderheitsvertretung in der Verfassung niederzulegen, und es ist nur eine logische Folgerung des verfassungsmässigen Grundsatzes, dass auch bei den durch den Regierungsrat gewählten Kommissionen die Minderheit eine angemessene Vertretung finde. Es wäre aber klüger, eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne aufzustellen und gemäss dem Vorschlag der Motion in Artikel 13 des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, der ein Geschäftsreglement für die Verhandlungen des Regierungsrates vorschreibt, einen Zusatz aufzunehmen, wonach bei der Bestellung von Kommissionen auf die Vertretung der politischen Minderheiten angemessen Rücksicht zu nehmen wäre. Der Grundsatz der Minderheitsvertretung hat auch auf andern Gebieten, wo man noch eher behaupten könnte, dass es sich um ganz unpolitische Behörden handle, Eingang gefunden. So hat er praktische Anwendung gefunden beim Obergericht und für das Verwaltungsgericht ist er gesetzlich festgelegt. Wenn bei diesen beiden unpolitischen Behörden das Prinzip der Minderheitsvertretung Eingang gefunden hat, so sollte es noch viel mehr bei den von der Regierung zu wählenden Kommissionen Anwendung finden. Das ist nur die Konsequenz der Bestimmungen in Artikel 26 und 33 der Verfassung und wir empfehlen Ihnen daher die Erheblicherklärung unserer Motion.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionssteller hat in seinen Ausführungen zunächst darauf hingewiesen, dass die politischen Minderheitsparteien in den staatlichen Kommissionen ungenügend oder gar nicht vertreten seien und es sei daher notwendig, dass man für diese vom Regierungsrat gewählten Behörden ebenfalls den Grundsatz der Minderheitsvertretung einführe. Es wurde angedeutet, der Regierungsrat habe bis dahin

bei der Bestellung der Kommissionen auf die Minderheiten keine Rücksicht genommen.

Demgegenüber möchte ich zunächst feststellen, dass, abgesehen von den grossrätlichen Kommissionen, in sehr vielen Kommissionen die Minderheiten tatsächlich vertreten sind, wofür ich anhand des Staatskalenders mit zahlreichen Beispielen aufwarten könnte. Ich will aber damit Ihre Zeit nicht in Anspruch nehmen, sondern nur auf folgendes aufmerksam machen. Wir haben seinerzeit zum Beispiel Herrn Reimann in die Seminarkommission gewählt und nach dessen Tode durch Herrn Rikli ersetzt. In der Maturitätsprüfungskommission sitzen ebenfalls Vertreter der sozialdemokratischen und konservativen Partei. Das gleiche ist bei der Kommission für das Gymnasium in Bern, die Kantonsschule in Pruntrut und so weiter der Fall. Ebenso finden wir den Grundsatz der Minderheitsvertretung bei der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, der Aufsichtskommission des Technikums in Biel und der Sachverständigenprüfungskommission für die Berufsbildung durchgeführt und es darf daher nicht allgemein die Behauptung aufgestellt werden, die Minderheitsparteien seien in diesen Kommissionen nicht vertreten. Man geht in dieser Richtung etwas leichtfertig vor, indem man nur die eigentlichen Parteiangehörigen, die eingeschriebenen Parteimitglieder als Vertreter anerkennt und alle diejenigen, die nicht bei einer Minderheitspartei eingeschrieben sind, als Vertreter der Mehrheitspartei qualifiziert. Sie wissen ganz genau, dass es unter den Mitgliedern dieser Kommissionen eine ganze Anzahl Bürger gibt, die nicht ohne weiteres zu dieser oder jener politischen Partei gehören und sich in Sach- und Personenfragen ihre Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten. Der Regierungsrat erhebt übrigens den Anspruch, dem in der Motion enthaltenen Begehren bisher in durchaus loyaler Weise Rechnung getragen zu haben. Allerdings hat man sich zum Beispiel bei der Bestellung einer Prüfungs- oder Aufsichtskommission vor allem von der Rücksicht auf die fachliche Tüchtigkeit für das betreffende Amt leiten lassen und erst in zweiter Linie auf die politische Zugehörigkeit Rücksicht genommen. Die Erfahrung lehrt, dass man so besser fährt, als wenn man jede Wahl nach politischen Gesichtspunkten vollzieht, wobei die Qualifikation für das Amt in den Hintergrund gedrängt wird. Der Regierungsrat muss für sich das Recht beanspruchen, bei der Wahl dieser Kommission, für deren Arbeit er im grossen und ganzen die Verantwortung trägt, diejenigen Personen zu berücksichtigen, die nach seiner Auffassung das Amt am besten versehen können. Der Herr Motionssteller hat darauf hingewiesen, dass man zwischen den politischen Kommissionen des Grossen Rates und den Kommissionen in der Staatsverwaltung keinen Unterschied machen könne. Ich gebe zu, dass da unter Umständen nicht scharf unterschieden werden kann, aber man kann doch nicht so weit gehen wie der Herr Motionssteller. Wenn wir die politischen Kommissionen des Grossen Rates durchgehen, so sehen wir, dass die politischen Minderheiten darin sehr gut vertreten sind und zwar in einem wesentlich stärkeren Verhältnis, als der Stärke ihrer Fraktion im Rat entsprechen würde. Ein Vertreter der sozialdemokratischen oder konservativen Partei hat vielmehr Aussicht, in eine oder mehrere Kommissionen des Grossen Rates gewählt zu werden als die Mitglieder der freisinnigen Partei, die zufrieden sein müssen, wenn sie überhaupt einmal in eine Kommission kommen. Das liegt in der Natur der Sache begründet, die Zahl der freisinnigen Vertreter ist viel grösser als diejenige der andern Parteien. Wenn man also darauf aufmerksam macht, man sei in dieser und jener Kommission zu wenig vertreten, darf auf der andern Seite auch darauf hingewiesen werden, dass die Minderheitsparteien in der Kommission des Grossen Rates sehr gut vertreten sind. Uebrigens gibt es auch Fachkommissionen, in denen diese oder jene politische Partei sehr stark vertreten ist, viel stärker, als ihrem Verhältnis eigentlich entspricht, und das kommt daher, dass man bei der Bestellung dieser Kommissionen in erster Linie auf die fachliche Tüchtigkeit der Mitglieder Rücksicht genommen hat.

Wenn die Motion erheblich erklärt würde, müsste der Regierungsrat in Zukunft bei der Bestellung einer Prüfungskommission, einer Fachkommission, einer Aufsichtskommission für irgend eine Anstalt in erster Linie auf die politischen Parteien Rücksicht nehmen. Nun ist der Regierung die politische Ansicht vieler Kommissionsmitglieder, die sie wählt, gar nicht bekannt. Sie müsste also zuerst die betreffende politische Partei anfragen, ob dieser und jener Bürger ihr angehöre, und man müsste Vorschläge des Parteikomitees entgegennehmen. Das ist für die Regierung nicht annehmbar. In diesem Fall würde tatsächlich nicht mehr der Regierungsrat, sondern die Parteikomitees die Kommissionswahlen vornehmen. Wir wären mit Rücksicht auf das Reglement mehr oder weniger an die Vorschläge der Parteikomitees gebunden, könnten aber auf der andern Seite die Verantwortung für die Arbeit der Kommission tragen. Es geht unbedingt nicht an, den Regierungsrat zu verpflichten, in dieser Materie, die nach vielen Richtungen eine rein wirtschaftliche und neutrale ist, auf die politischen Parteien Rücksicht zu nehmen. Wir haben es ja bis dahin in durchaus loyaler Weise getan, soweit es sachlich gerechtfertigt war, und ich bin ermächtigt, die Erklärung abzugeben, dass wir es auch in Zukunft so halten werden. Ich füge bei, dass in der Regierung ein Mitglied der Meinung war, dass in bezug auf gewisse Aufsichtskommissionen dem Gedanken der Motionäre durch eine ausdrückliche Bestimmung Rechnung getragen werden könnte, dagegen ist der Regierungsrat einstimmig der Ansicht, dass in bezug auf die Fachkommissionen eine solche Vorschrift unannehmbar ist.

Die Regierung beantragt Ihnen also die Ablehnung der Motion, indem wir nicht einzusehen vermögen, dass der Regierungsrat sich durch eine Reglementsvorschrift soll binden lassen, bei der Wahl von Kommissionen in erster Linie auf die Parteirichtung Rücksicht zu nehmen. Wir sind mit der bisherigen Praxis, die auf die Minderheiten bereits Rücksicht nahm, im grossen und ganzen gut gefahren und wir werden diese Praxis auch in Zukunft aufrechterhalten.

Dürrenmatt. Die Frage der Minderheitsvertretung in den von der Regierung gewählten Kommissionen ist so wichtig, dass es sich lohnt, in der Diskussion darüber noch einige Worte zu verlieren. Ich möchte gerade im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten einiges vom Standpunkt einer andern Minderheit im Kanton Bern erwidern, nachdem die sozialdemokratische Minderheit ihren Standpunkt bereits geltend gemacht hat. Vor allem möchte ich die Herbeiziehung der Grossratskommissionen, wie sie von seiten des Herrn Regierungspräsidenten erfolgt ist,

durchaus zurückweisen. Wir haben mit der Vertretung der Minderheiten in den Kommissionen des Grossen Rates gute Erfahrungen gemacht und es ist um so affälliger, wenn die Regierung sich bezüglich der Bestellung der von ihr zu wählenden Kommission auf einen ganz andern Boden stellt und den Minderheiten bloss hin und wieder einige Brosamen zukommen lassen will. Ich habe den Staatskalender auch durchgangen, bin aber nicht zu dem gleich erfreulichen Schluss gekommen wie der Herr Regierungspräsident. Ich habe eine Reihe von Kommissionen herausgeschrieben und bin dabei nicht etwa einseitig vorgegangen, so dass ich etwa nur die rabiatesten Volksparteier als überzeugte Anhänger der konservativen Partei angesehen hätte; wenn ich so vorgegangen wäre, wäre das Resultat ein trostloses gewesen und es wäre fast nichts dabei herausgekommen. Ich habe die Grenzen im Gegenteil sehr weit gezogen und konnte kanstatieren, dass bei grossen Kommissionen bis 15 Mitglieder, wie zum Beispiel im Verwaltungsrat der Hypothekarkasse sich ein einziger konservativer Vertreter befindet, in andern ebenso grossen Kommissionen ebenfalls 1 bis 2 und in andern gar keiner. Dabei bin ich allerdings nicht so weit gegangen, wie man aus den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten zwischen den Zeilen herauslesen konnte, dass wir uns die Parteilosen als Vertreter der Minderheiten könnten anrechnen lassen. Das geht nicht. Ich gebe zu, dass in allen Kommissionen Parteilose sitzen, die nicht eingeschriebene Mitglieder der freisinnigen Partei sind und vielleicht ab und zu nach dieser oder jener Minderheit hintendieren, allein sie können nicht als Vertreter der Minderheiten gelten. So bleibt die Tatsache bestehen, dass in einer grossen Anzahl wichtiger durch den Regierungsrat gewählter Kommissionen die Minderheiten durchaus ungenügend oder gar nicht vertreten sind. Das ist nicht nur vom Standpunkt der Minderheiten, sondern auch vom Standpunkt des Staatsganzen aus ein unzulässiger Zustand. Man hat gerade während der letzten Proporzkampagne von der freisinnigen Partei soviel rühmen hören, wie sie die freiwillige Minderheitsvertretung, den freiwilligen Proporz zur Anwendung bringen werde, dass man hätte erwarten können, die Regierung würde nach all den Versprechungen vor dem 23. Oktober heute etwas mehr Entgegenkommen zeigen und das, was vor der Abstimmung über den Proporz auf einem verwandten Gebiet verheissen worden ist, in die Tat umsetzen. Ich halte es gerade deshalb für zweckmässig, den Grundsatz der Minderheitsvertretung auch für diese Kommission in der von den Motionären vorgeschlagenen Weise festzulegen.

Damit wird auch ein Uebelstand gehoben werden können, unter dem wir im Kanton Bern auch einigermassen leiden, nämlich der Uebelstand der Aemterkumulation. Man spricht im Volksmund von sogenannten Kantonstaglöhnern, die alle Tage in einer andern Kommission herumsitzen und vom Kanton ein Taggeld beziehen, die von einer Kommission zur andern reisen, während grosse Volkskreise unberücksichtigt gelassen werden und — man kann nach dem Ausweis des Staatskalenders nicht anders sagen — von gewissen Kommissionen einfach systematisch ausgeschlossen sind. Wenn man durch die Minderheitsvertretung gleichzeitig dieser Kantonstaglöhnerei etwas abhelfen und die Aemterkumulation etwas reduzieren kann, so würde durch die Erheblicherklärung der Motion ein weiterer grosser Vorteil erzielt.

Ich möchte also die Motion des Herrn Gustav Müller unterstützen und Ihnen beantragen, sie erheblich zu erklären, damit doch einmal in dieser Angelegenheit den Minderheiten im Kanton Bern die gebührende Rücksicht getragen wird. Es ist ja begreiflich, dass nicht in jeder Kommission unter allen Umständen jede politische Gruppierung im Kanton Bern vertreten sein kann. Ich habe beim Durchgehen des Staatskalenders sogar eine Kommission gefunden, die mehrheitlich aus sogenannten Schwarzen besteht, nämlich die sogenannte römisch-katholische Kommission. Dieselbe wird von den katholischen Wählern gewählt und so ist es mir klar geworden, dass in ihr nicht etwa Herr Regierungsrat Gobat oder der Herr Regierungspräsident oder eine andere Leuchte des Freisinns sitzt, sondern dass sie mehrheitlich aus konservativen Jurassiern zusammengesetzt ist. Unter andern Umständen wäre es vielleicht nicht zu verwundern, wenn sich auch in diese Kommission andere Leute verirrt hätten. So gibt es allerdins Kommissionen, bei denen es schlechtweg nicht anders denkbar ist, als dass sie wohl oder übel aus bestimmten Personen gebildet und andere Kreise ausgeschaltet werden müssen. Aber im grossen und ganzen lässt sich der Grundsatz durchführen, dass auch in diesen Kommissionen, namentlich den Aufsichtskommissionen, die vom Regierungsrat bestellt werden, die Minderheiten im ganzen Kanton herum zum Wort kommen können. Sonst erzeugt dieses böse Beispiel von oben herab im ganzen Lande herum schlechte Sitten und es entsteht die Meinung, dass, wenn einer von Bern gewählt werde, er von Amtes wegen ein Freisinniger ist und zu keiner andern Partei gehören darf. Es ist sogar soweit gekommen — ich könnte Beispiele anführen — dass Leute, die sich um die Politik nichts kümmerten, nachdem sie vom Regierungsrat in irgend eine Bezirksverwaltung gewählt worden waren, kurz darauf von dem Vorstand der freisinnigen Partei die Mitgliederkarte per Nachnahme zugestellt erhielten und nichts anderes zu tun wussten als sie einzulösen. Ich halte das nicht gerade für wertvolle Akquisitionen der freisinnigen Partei und wir in unserer Partei wünschen lieber nicht auf diese Weise zu unseren Mitgliedern zu kommen. Wir haben es lieber, wenn sie von sich aus unserer Partei beitreten als wenn man von Amtes wegen vernimmt, sie gehören zu uns. Diese Tatsache beweist aber, dass das gegenwärtige System der Kommissionsbesetzung im Volke ganz unrichtige Vorstellungen grossziehen kann, und das ist entschieden auch nicht zugunsten des Staatswohles und des Staatsganzen.

Ich empfehle Ihnen, die Motion des Herrn Müller erheblich zu erklären.

Müller (Gustav). Ich möchte nur auf die fachliche Tüchtigkeit, die von dem Herrn Regierungspräsidenten so hervorgehoben wurde, noch kurz zu sprechen kommen. Die auffallende Tatsache, dass in einer ganzen Reihe von Kommissionen mit rund 130 Mitgliedern kein einziger Sozialdemokrat und vielleicht, wenn man genau zusieht, ein oder zwei Konservative sitzen, muss den Eindruck erwecken, als ob die fachliche Tüchtigkeit nur bei der freisinnigen Partei zu finden sei. Das ist unrichtig. Man sieht aber, dass die Gewohnheit, die Qualifikation in erster Linie bei den Leuten zu suchen, die einem politisch sympathisch sind und sie als fachtüchtig zu erkennen, zur Ausschliessung der Minderheitsvertretung führt, obschon man theoretisch

durchaus geneigt wäre, der Minderheit eine Vertretung zu gewähren.

Eine zweite Bemerkung richtet sich dagegen, dass die Regierung mit der Praxis im Grossen Rat exemplifiziert, um zu zeigen, wie sie in dieser Beziehung den Grundsatz der Minderheitsvertretung hochhalte. Das ist aus zwei Gründen nicht zulässig. Einmal geht das die Regierung gar nichts an, sondern der Grosse Rat hat diese Kommissionen zu bestellen, und zweitens wenn es sie auch etwas anginge, wäre sie verpflichtet, diesem Grundsatz zum Durchbruch zu verhelfen, weil Artikel 26 der Verfassung bestimmt, dass durch das Geschäftsreglement des Grossen Rates dafür zu sorgen sei, dass die politischen Minderheiten eine angemessene Vertretung erhalten. Im übrigen kann ich nur wiederholen, was ich bereits früher ausgeführt habe, dass ich die Praxis im Grossen Rat als eine durchaus loyale anerkenne, abgesehen von der Entgleisung im Jahre 1901, wo man uns wiederholt Vertreter in den Kommissionen aufgezwungen hat, die unsere Partei nicht als ihre Vertreter betrachten konnte; seither konnte aber bezüglich der Kommissionsbestellungen des Grossen Rates nicht mehr geklagt werden.

Anders aber verhält es sich mit den Kommissionen ausserhalb des Grossen Rates und da wird der Herr Regierungspräsident nicht behaupten wollen, dass es nicht auch bei den Minderheitsparteien Leute gibt, die imstande wären, mit voller Sachkenntnis in den Kommissionen tätig zu sein und bei deren Berücksichtigung eine mindestens ebensogute Garantie für eine gute Verwaltung geboten wäre, als wenn ausschliesslich freisinnige Vertreter in den betreffenden Kommissionen sitzen. Ich erinnere nur an die Sachverständigenkommission für die Berufsbildung, an das Sanitätskollegium, an die Aufsichtskommission für die Irrenanstalten, wo ein grosses Interesse besteht, dass alle Bevölkerungsschichten in derart wichtigen Kommissionen vertreten seien. Ich erinnere an den Verwaltungsrat der Inselkorporation, den Verwaltungsrat der Hypothekarkasse, den Bankrat der Kantonalbank, die Kreis-Eisenbahnräte der Bundesbahnen, die kantonale Brandversicherungsanstalt und so weiter. Niemand wird behaupten wollen, dass die hiefür nötige fachliche Tüchtigkeit ausschliesslich bei der freisinnigen Partei zu suchen sei. Im Gegenteil könnten ganz sicher ebenso tüchtige Vertreter bei den Minderheitsparteien ausfindig gemacht werden, und die Berücksichtigung aller Parteien würde sicher der Verwaltung und dem Staat nur zum Nutzen gereichen.

Moor. Ich wollte das Wort nicht ergreifen, weil ich in den Zeitungen gelesen habe, die freisinnige Fraktion habe die Ablehnung der Motion beschlossen. Roma locuta, causa finita! Es war daher ganz unnütz, dass der Herr Regierungspräsident sich soviel Mühe gab, die Motion zur Ablehnung zu empfehlen und es war ebenso unnütz, dass die Herren Dürrenmatt und Finanzdirektor Müller sich die Mühe gaben, die Berechtigung der Motion nachzuweisen. An eine Mauer heran spricht man vergebens. Nachdem Sie von vorneherein, bevor Sie die Gründe der Motionssteller und der übrigen Freunde des von ihnen vertretenen Gedankens im Rat angehört hatten, Ablehnung der Motion beschlossen haben, ist die Sache vollständig erledigt. Was die Bemerkung des Herrn Regierungspräsidenten anbelangt, die Regierung sei bisher durchaus loyal vorgegangen und habe nur den Gesichtspunkt der Befähigung ins Auge gefasst, so hat Herr Finanzdirektor Müller darüber bereits das Nötige gesagt und es erübrigt mir nur noch zu den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten das Motto hinzuzufügen. Dieses Motto hat ein freisinniger Regierungsrat geliefert, der vor noch nicht langer Zeit die Regierung verlassen hat und einmal in einer Wirtschaft im Gespräch mit einigen Sozialdemokraten erklärte: «Jhr heit ja recht, ihr sid gschid und heit Verstand, mir aber hei d'Stelle!».

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Minderheit.

Herr Vizepräsident Müller übernimmt den Vorsitz.

Gesetz

über

polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 730 hievor.)

Grieb. Herr Witschi hat gestern einen Rückweisungsantrag zu Art. 1 gestellt. Ich möchte denselben, allerdings aus etwas andern Gründen, unterstützen. Herr Pfister hat zu diesem Artikel verschiedene Abänderungsanträge gestellt, deren Tendenz und Zweck wir durchaus zustimmen können. Er will im Gesetz selbst eine gewisse Garantie schaffen für eine Beschleunigung des Disziplinarverfahrens gegenüber den unter die polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes fallenden Personen und für die Beseitigung des jämmerlichen Zustandes, dass infolge der Nachlässigkeit eines Gemeindevorstehers Arrestanten tagelang eingesteckt bleiben. Herr Pfister schlägt zu diesem Zwecke vor, dass die Disziplinargewalt des Gemeinderatspräsidenten nicht, wie hier vorgesehen ist, auf Antrag und Bericht der Armenbehörde ausgeübt werden soll. Diese Frage scheint mir aber nicht so im Handumdrehen erledigt werden zu können, sondern sie ist so wichtig, dass sie vorher einer Prüfung durch die Kommission unterzogen werden sollte. Es ist für mich durchaus fraglich, ob die Armenbehörde oder der Gemeinderatspräsident kompetenter sei, in diesen Fällen einzuschreiten, und ob es nicht zweckmässig wäre, im Falle der Beseitigung des Antragsrechtes der Armenbehörde ihr oder ihrem Präsidenten die Ausübung der Disziplinargewalt zu übertragen. Die Armenbehörde oder ihr Präsident, die fortwährend mit diesen Leuten zu tun haben, in die Materie eingelebt sind und vielleicht auch die Lebens- und Existenzbedingungen der Armen persönlich kennen, wären meines Erachtens viel eher in der Lage, die richtige Disziplinarstrafe an-

zuwenden als ein Gemeinderatspräsident, der, wenn die Armenbehörde vom Gemeinderat losgelöst ist, nicht die nämliche Uebersicht und Sachkenntnis hat wie eine Behörde, die speziell auf diesem Gebiete tätig ist. Nun ist aber die Frage offen, ob es rechtlich zulässig ist, eine solche Disziplinargewalt durch den Präsidenten der Armenbehörde ausüben zu lassen und deshalb möchte ich den Rückweisungsantrag unterstützen, damit die vorberatenden Behörden die Vorschläge des Herrn Pfister in der von mir modifizierten Form prüfen und uns darüber Bericht erstatten können.

Dürrenmatt. Ich ergreife das Wort nicht zu den Vorschlägen des Herrn Pfister, da ich leider der gestrigen Sitzung nicht beiwohnen konnte. Dagegen erlaube ich mir, zum letzten Alinea des Art. 1 zwei Bemerkungen anzubringen. Es wird da zunächst wegen der Beschwerden an den Regierungsstatthalter auf das Gemeindegesetz von 1852 hingeweisen. Formell, glaube ich, sollte nicht auf das Gemeindegesetz verwiesen werden, sondern auf das neue Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege, das das gesamte Beschwerde- und Administrativverfahren neu regelt. Im weitern lässt sich meines Erachtens die Redaktion des zweiten Satzes dieses Alineas etwas vereinfachen. Es ist durchaus richtig, wenn im ersten Satz gesagt wird, dass eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen nicht stattfindet, weil diese Verfügungen in der Regel keinen Aufschub dulden; dagegen lässt sich der nachfolgende Satz wohl etwas weniger schwerfällig fassen. Es heisst hier: «Sollten dagegen bei diesen Verfügungen Ungesetzlichkeiten oder Kompetenzüberschreitungen vorkommen, so kann gestützt auf Artikel 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 Beschwerde beim Regierungsstatthalter zuhanden des Regierungsrates geführt werden». Statt dessen möchte ich Ihnen beantragen, einfach zu sagen: «Bei Gesetzesverletzungen kann im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsstatthalter geführt werden». Damit ist alles Nötige gesagt. Das ganze Beschwerdeverfahren ist im neuen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geregelt und die Hinweisung auf das Gemeindegesetz könnte ohne weiteres wegfallen. Es handelt sich da mehr um Aenderungen redaktioneller Natur.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Mit dem Antrag des Herrn Dürrenmatt kann ich mich einverstanden erklären, dass auf das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege verwiesen werde statt auf das Gemeindegesetz. Ebenso kann ich die von ihm vorgeschlagene Redaktion des zweiten Satzes im letzten Alinea akzeptieren. Der vorliegende Wortlaut wurde einfach aus dem alten Gesetz herübergenommen, ist aber wirklich der Verbesserung fähig.

Was den von Herrn Grieb unterstützten Rückweisungsantrag des Herrn Witschi anbelangt, so möchte ich Sie zunächst allgemein ersuchen, bei der gegenwärtigen Beratung des Entwurfes von Rückweisungsanträgen möglichst Umgang zu nehmen. Wir haben uns gestern das Wort gegeben, das Armenpolizeigesetz in dieser Session in erster Lesung durchzuberaten. Das wird aber nicht möglich sein, wenn wir uns schon bei den ersten Artikeln mit Rückweisungsanträgen zu befassen haben. Wir würden da dem Fuhrmann gleichen, der sich das Wort gegeben hatte, fortan abstinent zu sein, am andern Morgen tapfer an der gewohnten Pinte vorüberfuhr und dann sagte: So jetzt hast du dich brav gehalten, nun darfst du ein Schnäpschen nehmen. Im übrigen ist die Rückweisung auch nicht notwendig, sondern die Frage kann heute im Sinne der vorberatenden Behörden oder im Sinne des Rückweisungsantrages erledigt werden. Ob der Entscheid so oder anders falle, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung; man kann die Lösung, die heute beliebt, immer noch bis auf die zweite Lesung erdauern und eventuell wieder abändern. Ich möchte Sie daher ersuchen, den geäusserten Bedenken nicht durch Rückweisung an die Kommission, sondern in definitiver Entscheidung Rechnung zu tragen und so die Durchberatung des Entwurfes in erster Lesung in dieser Session zu ermöglichen.

Was die Sache selbst anbelangt, so beantragt Herr Witschi, unterstützt von Herrn Grieb, die Ausübung der Disziplinargewalt möchte den Armenbehörden statt dem Gemeinderatspräsidenten übertragen werden. Ich halte die Lösung des Entwurfes, die auch schon im Gesetz von 1858 enthalten war, grundsätzlich für die richtigere, weil das Disziplinarverfahren doch auch einen Ausfluss der Polizeigewalt der Gemeinde bildet; und da nach dem Gemeindegesetz von 1852 der Gemeinderat der Ortspolizeibehörde ist, so ist naturgemäss die Handhabung disziplinarischer Befugnisse der Gemeindeorgane Sache des Gemeinderates, beziehungsweise seines Vertreters, des Gemeinderatspräsidenten. Ich gebe daher der Fassung des Entwurfes den Vorzug vor dem Vorschlag, die Disziplinarbefugnisse der Armenbehörde beziehungsweise ihrem Präsidenten zu übertragen.

Im weitern hat gestern Herr Pfister verschiedene Anträge gestellt, die vielleicht ihren Ausgangspunkt in dem kürzlich im «Bund» erschienenen Artikel haben, in welchem in bezug auf die Wiederaufnahme des Abschnittes von den Disziplinarbestimmungen in den neuen Entwurf verfassungsrechtliche Bedenken geäussert wurden. Es wurde dort ausgeführt, der Verfassungsartikel betreffend Gewährleistung der persönlichen Freiheit schliesse die Verhaftung einer Person ohne Beobachtung eines bestimmt vorgeschriebenen Verfahrens aus und es gehe nicht an, hier Bestimmungen aufzustellen, die sich in direktem Gegensatz zu diesem Grundsatz setzen. Nun habe ich nicht nötig, die Anträge des Herrn Pfister von diesem Gesichtspunkt aus zu prüfen, weil er sich ausdrücklich nicht auf diesen Standpunkt gestellt hat. Er hat kein Wort von der Verletzung der Verfassung gesprochen, sondern seinen Antrag vom Standpunkt der Praxis aus begründet und gesagt, die hier vorgesehene Ordnung komme ihm nicht praktisch vor, und er könne sich nicht vorstellen, wie sie gehandhabt werden solle. Im weitern vermisst er Bestimmungen über das Verfahren. Von diesem Gesichtspunkt aus kann ich mich ganz gut auf eine Diskussion der Anregungen des Herrn Pfister einlassen, betone aber ausdrücklich, dass ich damit nicht etwa zugeben möchte, der ganze Abschnitt stehe im Widerspruch mit der in der Verfassung gewährleisteten persönlichen Freiheit. Diese Frage ist auch im Jahre 1857 bei der Beratung des gegenwärtigen Armenpolizeigesetzes diskutiert und auf dem richtigen Boden erledigt worden. Ich glaube, es ist zuhanden einer spätern Revision des Gesetzes, das wir heute beraten, gut, wenn auch jetzt wieder ausdrücklich erklärt wird, dass nach der Auffassung der vorberatenden Behörden der Abschnitt über die Disziplin-

narbestimmungen keineswegs mit den verfassungsmässigen Garantien im Widerspruch steht, weil es sich nicht um einen eigentlichen Strafanspruch des Staates handelt, sondern um eine ganz besondere Kategorie von Disziplinarbestimmungen, die, wissenschaftlich genommen, nicht unter diese Garantie fallen. Wir können ja auf verschiedenen Lebensgebieten die Tatsache konstatieren, dass Disziplinarkompetenzen und Disziplinarverfügungen existieren, die der verfassungsrechtlichen Garantie nicht Stand halten könnten, die aber gleichwohl akzeptiert werden. Ich erinnere nur an die Disziplinarbefugnisse in der Familie, in der Schule, in Militärsachen, wo kein Mensch an die Aufstellung besonderer Bestimmungen, namentlich auch über das Verfahren, denkt, um der Garantie der Verfassung Nachachtung zu verschaffen. Das wurde, wie gesagt, auch im Jahre 1857 besprochen und anerkannt, und bildet die verfassungsrechtliche Grundauffassung bei der Behandlung der jetzt in Diskussion stehenden Bestimmungen.

Vom praktischen Standpunkt aus aber ist zu sagen, dass man verschiedener Auffassung sein kann. Herr Pfister beantragt von diesem Standpunkt der Praxis aus zunächst die Streichung der Worte «auf Antrag der Armenbehörden». Dieser Passus stand nicht im alten Gesetz, sondern dort heisst es einfach: «Die Ahndung erfolgt durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderates oder den Einwohnergemeinderat selbst, welchen beiden in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Pflichten zukommen». Die Worte «auf Antrag der Armenbehörden» fanden, wenn ich mich recht erinnere, auf Antrag des Herrn Armendirektors Aufnahme in dem Entwurf, in der wohlmeinenden Absicht, damit gewisse Garantien für eine objektive und unparteiische Untersuchung jedes einzelnen Falles zu schaffen. Man sagte sich, vielleicht existiert in einzelnen Gemeinden in grösserem oder kleinerem Masse das Gemeindemagnatentum, und es könnte ein armer Bettler oder Vagant einem solchen Kamerad zum Opfer fallen; deshalb müssen möglichst weitgehende Garantien geschaffen werden. Von diesem Standpunkt aus kann ich persönlich diesem Zusatz ganz gut zustimmen, obschon ich mir anderseits mit Herrn Pfister auch sagen muss, dass dadurch das Verfahren eine gewisse Komplikation erfährt, während der Zweck des Abschnittes Disziplinarbestimmungen gerade darin besteht, ein summarisches Verfahren einzurichten, das gestattet, alle diese kleinen Vergehen, die sich nicht gegen wesentliche öffentliche Rechtsgüter richten, sofort zu erledigen, wie man etwa einen Schulknaben für irgend eine Ungezogenheit, die nicht stark in Betracht fällt, abstraft. Wenn nun zuerst die Armenbehörde zusammentreten und begutachten muss, ob die betreffende Person in Gemeindearrest gesteckt werden soll, so kann das unter Umständen weit führen und viel Zeit beanspruchen. Ich halte das offen gestanden nicht für notwendig, denn man hat über die bisherigen Bestimmungen nie klagen hören. Im weitern halte ich es auch nicht für praktisch, weil dadurch das Verfahren kompliziert wird. Ich persönlich — ich kann nicht namens der Kommission sprechen — könnte mich daher einverstanden erklären, die Worte «auf Antrag der Armenbehörden» wieder fallen zu lassen und den Text ungefähr wieder so herzustellen, wie er im bisherigen Armenpolizeigesetz gestanden ist.

Wenn diese Streichung beschlossen wird, ist dann in der Tat das zweite Alinea, das ebenfalls neu ist, nicht mehr nötig, denn die Bestimmung: «In dringenden Fällen steht es den Armenbehörden oder deren Präsidenten zu, von sich aus das Nötige vorzukehren» steht natürlich in organischem Zusammenhang mit den erwähnten Worten im ersten Alinea und wurde aufgenommen, um gegenüber der durch die Einräumung eines Antragsrechtes an die Armenbehörde geschaffenen Bremsvorrichtung im Verfahren ein Gegengewicht anzubringen, damit in dringenden Fällen doch sofort verfügt werden kann. Offen gestanden gefällt mir aber die andere Ordnung besser, wonach der Gemeinderatspräsident von Anfang an kompetent erklärt wird, und ich kann auch der Streichung des zweiten Alineas zustimmen.

Endlich will Herr Pfister im Gesetz Garantien schaffen für eine möglichst rasche Aburteilung und beantragt zu diesem Zwecke den Zusatz, dass die Ahndung von Vergehen von Personen, die auf frischer Tat ertappt werden, innert 48 Stunden seit der Festnahme zu erfolgen habe und den Betreffenden diese quasi Untersuchungshaft bei der Strafhaft anzurechnen sei. Auch damit kann ich mich durchaus einverstanden erklären. Es sind uns zwar in dieser Beziehung keine Uebelstände namhaft gemacht worden, aber ich kann der Aufnahme einer solchen Bestimmung ganz gut beipflichten, denn dadurch wird die loyale Anwendung der Disziplinarbefugnisse nur gefährdet und der Arme in seinen wohl erworbenen Menschen- und staatsbürgerlichen Rechten geschützt.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst auch den Rückweisungsantrag des Herrn Witschi bekämpfen. Wir sollten nicht jetzt schon mit der Rückweisung einzelner Artikel beginnen, sondern die verschiedenen Anträge, die eingereicht werden, erledigen. Es folgt dann immer noch die zweite Beratung des Entwurfes, auf die hin die reaktionelle Bereinigung vorgenommen werden kann. Ich möchte den Antrag des Herrn Witschi hauptsächlich auch mit Rücksicht auf die erfolgte Begründung bekämpfen. Herr Witschi wünscht den Gemeinderatspräsidenten von armenpolizeilichen Obliegenheiten und Kompetenzen vollständig zu entlasten und dieselben der Armenbehörde, beziehungsweise ihrem Präsidenten zuzuscheiden. Es ist mir momentan nicht bekannt, ob Herr Witschi Präsident der Gemeinde Hindelbank ist. Wenn er es wäre, würde ich seinen Antrag einigermassen begreifen. Ich begreife, wenn der Gemeinderatspräsident Funktionen, die gewiss nicht zu den angenehmen gehören, auf eine andere Schulter, die er für kompetenter erachtet, abzuwälzen sucht, aber ich möchte auf folgendes aufmerksam machen. Es handelt sich um die Handhabung von polizeilichen Bestimmungen und die Instanz zur Handhabung der Ortspolizei ist der Gemeinderat und in allererster Linie dessen Spitze, der Gemeinderatspräsident, wenn nicht ein besonderer Beamter, Polizeidirektor oder Polizeiinspektor, besteht. Auch erinnere ich daran, dass noch eine Anzahl Gemeinden keine besondere Armenbehörde haben, sondern der Gemeinderat besorgt das Armenwesen und der Gemeinderatspräsident ist gleichzeitig auch Präsident der Armenbehörde. Ich glaube, der Antrag des Herrn Witschi sollte abgelehnt werden.

Von den Anträgen des Herrn Pfister möchte ich ohne weiteres demjenigen zustimmen, der einer allzu schleppenden Geschäftsbehandlung vorbeugen und

die Vorschrift in das Gesetz aufnehmen will, dass innert 48 Stunden nach der Haftsetzung die Verfügung der Ortspolizeibehörde erfolgen soll und diese 48 Stunden eventuell ohne weiteres als abgesessene Haft anzurechnen sind. Weniger einverstanden bin ich mit dem Antrag, im ersten Alinea die Worte «auf Antrag der Armenbehörden» zu streichen. Diese Redaktion stammt zwar nicht von mir, sondern von dem Verfasser des ersten Entwurfes, Herrn Lörtscher, aber ich erachtete sie als gut. Herr Pfister hatte vielleicht allzusehr nur die auf dem Bettel ergriffenen Personen im Auge, denen gegenüber rasch gehandelt werden müsse, was aber nicht möglich sei, wenn erst die Armenbehörde versammelt werden müsse, um über den Fall zu beraten. Es gibt aber noch andere Fälle, in denen Disziplinarverfügungen zu treffen sind: Müssiggang, unordentliches Betragen, Trunksucht, Missbrauch der Unterstützungen, störrisches Betragen und Widersetzlichkeit. Da ist doch gewiss die Armenbehörde am kompetentesten, um darüber zu entscheiden, ob armenpolizeilich vorgegangen werden muss oder nicht. Ein Familienvater ist zum Beispiel der Trunksucht ergeben und bringt dadurch seine Familie in Not. Die Armenbehörde hat wiederholt Unterstützungen leisten müssen; schliesslich wird ihr die Sache zu dick und sie beschliesst, dem Gemeinderat den Antrag einzureichen, der Mann sei in Arrest zu stecken. Hier ist niemand besser geeignet, einen Antrag zu stellen, als die Armenbehörde, die die Verhältnisse besser kennt als der Gemeinderatspräsident. Die Streichung dieses Passus liegt daher nicht im Interesse einer sachgemässen Behandlung der Geschäfte.

Dann hat uns noch ein anderer Grund zur Aufnahme dieser Worte veranlasst. Es ist gut, wenn eine Doppelspurigkeit vorhanden ist, wenn die Armenbehörde den Antrag stellt und der Gemeinderatspräsident entscheidet. Wir haben so zwei Instanzen und damit einen um so grössern Schutz vor jeder Willkür. Wenn der Gemeinderatspräsident die einzige Instanz ist, können Fälle von Willkür viel eher vorkommen. Im übrigen ist der Antrag der Armenbehörde nicht verbindlich, der Gemeinderatspräsident entscheidet nach freiem Ermessen und lässt nachher seinen Entscheid vollziehen. Immerhin möchte ich Herrn Grossrat Pfister entgegenkommen und mit Rücksicht auf die aufgegriffenen Bettler die Worte beifügen: «oder ihres Präsidenten», so dass es dann heissen würde: «auf Antrag der Armenbehörden oder ihres Präsidenten». Ich stelle mir vor, ein Bettler werde auf frischer Tat ertappt, von dem Polizisten ergriffen und dem Gemeinderatspräsidenten zugeführt. Wenn zufällig die Armenkommission gerade Sitzung hat, kann man den Fall durch sie behandeln lassen. Das wird aber in den seltensten Fällen zutreffen. Dann wird der Gemeinderatspräsident vorläufig verfügen, dass der Mann in Arrest zu stecken sei, den Polizeidiener zum Präsidenten der Armenkommission schicken, um ihn zu fragen, was geschehen solle, und dann dessen Bericht entgegennehmen.

Im weitern beantragt Herr Pfister die Streichung des dritten Alineas. Ich bin bereit, diese Frage bis zur zweiten Lesung zu prüfen, möchte Sie aber bitten, die Bestimmung vorläufig noch stehen zu lassen. Es könnten doch Fälle eintreten, dass der Gemeinderatspräsident nicht an Ort und Stelle wäre, sich vielleicht in den Ferien befände und dass unterdessen etwas gehen sollte. Da wäre es doch zu wünschen, dass der Präsident der Armenkommission gewisse Kompetenzen hätte und nachher von den getroffenen Verfügungen dem Gemeinderatspräsidenten Mitteilung machen würde. Ich möchte also eher dahin neigen, dieses Alinea sei vorderhand noch beizubehalten.

Nun die Anträge des Herrn Dürrenmatt. Soweit es sich um die redaktionelle Aenderung des letzten Satzes handelt, bin ich ohne weiteres einverstanden. Wenn er dagegen sagt, man solle sich nicht auf das Gemeindegesetz, sondern auf das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege stützen, so bin ich noch nicht ganz klar darüber, ob das richtig ist. Ich bin zwar nicht Jurist, aber das Gemeindegesetz macht für die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung Regel. Auf Grund des Gemeindegesetzes müssen mitunter Beschlüsse von Gemeindebehörden und Gemeindeversammlungen kassiert werden und Artikel 48 des Gemeindegesetzes gibt dem Regierungsrat das Oberaufsichtsrecht über die ganze Gemeindeverwaltung und sieht unter anderem vor, dass gegen Unregelmässigkeiten in der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten beim Regierungsstatthalter zuhanden des Regierungsrates Beschwerde geführt werden kann. Bessere Belehrung vorbehalten, glaube ich nicht, dass wir das Gemeindegesetz umgehen können und ich weiss nicht, ob das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege hier Anwendung finden kann.

Witschi. Ich habe gestern namentlich deshalb den Rückweisungsantrag gestellt, weil ich es nicht für richtig halte, dass die Armenbehörde, die mit den Verhältnissen genau vertraut ist, über die hier vorgesehenen Fälle wohl verhandeln, aber keine Disziplinarverfügung treffen soll, sondern dass sie dem Gemeinderatspräsidenten Bericht und Antrag einzureichen und dieser dann zu entscheiden hat. Ich glaubte deshalb, es sollte hier eine andere Fassung gefunden werden. Dies ist um so notwendiger, weil in einzelnen Gemeinden Armenwesen und Polizeiwesen vereinigt sind, in andern dagegen das Polizei- und Fertigungswesen dem einen Mitglied des Gemeinderates und das Armen- und Vormundschaftswesen einem andern Mitglied dieser Behörde untersteht. Wenn man glaubt, es lasse sich keine Fassung finden, die diesen verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragen würde, ziehe ich meinen Rückweisungsantrag zurück, würde dann aber die Bestimmung des alten Gesetzes vorziehen, wonach einfach der Gemeinderatspräsident entscheidet und die Armenbehörde ganz aus dem Spiele gelassen wird.

Pfister. Ich habe gestern ausgeführt, dass ich meine Zusatzanträge stelle, weil ich Bedenken habe, die im Entwurf vorgesehene Regelung könnte unter Umständen zu Missbrauch führen und in gewissen Fällen den Entzug der persönlichen Freiheit zur Folge haben, der nicht zu verantworten wäre. Was die prinzipielle Frage anbelangt, die heute von dem Herrn Präsidenten der Kommission berührt und seinerzeit in einem Artikel des «Bund» angeschnitten worden ist, derartige Bestimmungen betreffend den Entzug der Freiheit in ein Gesetz aufzunehmen, ohne gleichzeitig ganz bestimmte Vorschriften darüber aufzustellen, wie dieser Entzug vor sich zu gehen habe, so genügt es nach meinem Dafürhalten, wenn man für die Fälle, in denen eventuell Missbrauch eintreten könnte, gewisse Schranken aufstellt. Ich glaube nicht, dass wir hier gewisse Formen aufstellen müssen, wie

sie im Strafverfahren enthalten sind für den Fall, wo eine Person durch Verfügung des Strafrichters in Haft gesetzt wird. Wir haben bereits Gesetze, die den disziplinarischen Freiheitsentzug kennen und derselbe wird angewendet, ohne dass in den betreffenden Gesetzen gesagt wäre, in welchen Formen dieser Freiheitsentzug stattzufinden hat. So sind zum Beispiel im Schulgesetz die Schulkommissionen kompetent erklärt, Schulkinder disziplinarisch mit Arrest zu bestrafen und es wird nicht gesagt, dass dabei eine bestimmte Form beobachtet werden müsse. Bis jetzt ist es niemand eingefallen, ein solches Verfahren als verfassungswidrig zu erklären. Wenn es sich auch nur um Schulkinder handelt, so stehen sie doch unter dem gleichen verfassungsmässigen Schutz wie erwachsene Personen. Man hat ohne weiteres angenommen, dass, soweit es sich nur um Disziplinarmassnahmen handelt, nicht die gleichen Kautelen aufgestellt werden müssen, wie sie für den Freiheitsentzug im Strafwesen vorgesehen sind. Deshalb bin ich dazu gekommen, diesen Zusatzantrag zu stellen.

An dem Antrag auf Streichung der Worte «auf Antrag der Armenbehörden» möchte ich festhalten, weil es sonst in vielen Fällen und gerade in Fällen des Bettels entschieden zu lange gehen würde, bis der endgültige Entscheid gefasst werden könnte. In städtischen Verhältnissen und grössern Gemeindewesen lässt sich das im Entwurf vorgesehene Verfahren durchführen, weil die betreffenden Organe immer da sind. In ländlichen Gemeinden dagegen würde infolge der Begrüssung der Armenbehörden viel Zeit verloren gehen und die Geschäftsabwicklung eine Verschleppung erfahren. Wenn Herr Regierungsrat Burren für die Beibehaltung der Worte «auf Antrag der Armenbehörden» geltend macht, dass in Fällen des Müssigganges, der Trunksucht, des Missbrauchs der Unterstützungen und so weiter nur die Armenbehörden darüber urteilen können, ob eine disziplinarische Bestrafung am Platze sei und der Gemeinderatspräsident nur auf den Antrag der Armenbehörde die Strafe ausfällen könne, so bestreite ich das keineswegs. Aber wenn wir die Worte im Gesetze auch streichen, so wird sich die Praxis doch so machen, dass der Gemeinderatspräsident in solchen Fällen niemals ohne weiteres von sich aus einschreitet, sondern er wird es nur tun, wenn eine Klage der Armenbehörde vorvorliegt. Praktisch kommt es hier also auf das nämliche heraus, ob wir diesen Pussus beibehalten oder streichen.

Wenn sich übrigens nach der ersten Lesung herausstellen sollte, dass die Redaktion verbessert werden könnte, so bin ich damit auch einverstanden. Wir würden jetzt einfach materiell entscheiden und die Bereinigung der Redaktion der Kommission auf die zweite Lesung überlassen.

Vogt. Ich möchte den Antrag auf Streichung der Worte «auf Antrag der Armenbehörde» unterstützen. Es kann nämlich Fälle geben, wo die Armenbehörde nichts zu sagen hat. Wenn zum Beispiel von den Angehörigen eines vermöglichen Mannes, der dem Trunke ergeben ist, an den Gemeinderat das Verlangen gestellt wird, er möchte gegen den Fehlbaren disziplinarisch vorgehen, so kommt da die Armenbehörde gar nicht in Frage, da sie bis dahin in diesem Fall keine Unterstützungen verabfolgt hat.

Schneeberger. Nur eine kurze Bemerkung auf die Ausführungen des Herrn Vogt. Das von ihm angeführte Beispiel trifft nicht zu, da ein solcher Fall überhaupt nicht unter die armenpolizeilichen Bestimmungen fällt.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur die Frage aufwerfen, ob im Falle der Streichung des Passus: «auf Antrag der Armenbehörden» nicht zu befürchten ist, dass die Ortspolizeibehörde dann an vielen Orten lässig ist? Man hört heute vielfach darüber klagen, dass die Ortspolizeibehörden von den ihnen zustehenden armenpolizeilichen Kompetenzen keinen Gebrauch machen und es wäre gut, wenn den Armenbehörden Gelegenheit gegeben würde, die Ortspolizeibehörde zum Einschreiten zu veranlassen.

Kohler. Ich kann mich mit der Streichung der Worte «auf Antrag der Armenbehörden» nicht befreunden. Für diejenigen Gemeinden, die keine spezielle Armenbehörde haben, sondern wo der Gemeinderat das Armenwesen unter sich hat, kommt es natürlich auf das gleiche hinaus, ob wir diese Worte aufnehmen oder nicht. In Gemeinden dagegen mit einer speziellen Armenbehörde kann das Antragsrecht der letztern nur Gutes wirken. Die Armenbehörde kennt die von ihr Unterstützten und ihre Verhältnisse genau, sie kann darüber urteilen, ob zum Beispiel ein Familienvater leistet, was ihm möglich ist oder nicht, und weiss, ob es angezeigt ist, gegen einen Fehlbaren einzuschreiten, während der Gemeinderat, der sich mit dem Armenwesen nicht zu befassen hat, dem allem ferner steht und keine Veranlassung hat, von sich aus vorzugehen, wenn schon Grund dazu vorhanden wäre. Der Verfasser des Entwurfes weiss, warum er diese Worte aufgenommen hat und ich möchte dieselben beibehalten sehen.

Dem von Herrn Vogt erwähnten Fall wird meines Erachtens durch das zweite Alinea Rechnung getragen, das vorsieht, dass der Gemeinderatspräsident unter Umständen von sich aus ohne Antrag der Armenbehörde das Nötige vorkehren kann.

Im ersten Alinea möchte ich nach Gemeindepräsident die Worte «oder dessen Stellvertreter» einschalten. Ich nehme zwar an, dass es sich eigentlich von selbst versteht, dass wenn der Gemeinderatspräsident verhindert ist, seine Funktionen auszuüben, dann ein Stellvertreter an seinen Platz tritt. Aber es dürfte vielleicht nicht schaden, wenn es im Gesetz deutlich zum Ausdruck gebracht würde.

Präsident. Der Rückweisungsantrag des Herrn Witschi ist zurückgezogen worden, auch Herr Grieb hält ihn nicht aufrecht und wir könnten deshalb zur Bereinigung der verschiedenen Anträge gehen. Ich muss aber leider konstatieren, dass der Rat nicht mehr beschlussfähig ist. Ich beantrage Ihnen deshalb, hier abzubrechen und die Abstimmung über Art. 1 nächsten Montag vorzunehmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 1. Dezember 1910.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session **Montag den 5. Dezember**, nachmittags 2 Uhr, fortzusetzen.

Auf die Tagesordnung des 5. Dezember setze ich:

Das Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

O. Morgenthaler.

Zehnte Sitzung.

Montag den 5. Dezember 1910,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 61 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Bern), Bürki, Chavanne, David, Gygax, Leuenberger, Lory, Meusy, Michel (Bern), Näher, Neuenschwander, Roth, Rüegsegger, Rufer (Biel), Spychiger, Tännler, Thöni, Wälti, von Wattenwyl, Winzenried (Bern), Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Böhme, Bösch, Brüstlein, Burger (Laufen), Charpilloz, Choulat, Cortat, Crettez, Favre, Flückiger, Frepp, Frutiger, Girardin, Girod, Gobat, Grosjean, von Grünigen, Haldimann, Hänni (Court), Hari, Ingold (Lotzwil), Lenz, Merguin, Minder (Friedrich), Morgenthaler (Ursenbach), Mosimann, Mouche, Müller (Bargen), Peter, Rossé, Rufener, Schneider (Pieterlen), Schori, Segesser, Siegenthaler (Trub), Stebler, Stuber, Weber, Wolf.

Tagesordnung:

Gesetz

über

polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 743 hievor.)

Präsident. Bevor wir auf die Weiterberatung des vorliegenden Traktandums eintreten, scheint es mir notwendig, dass wir uns etwas das Gewissen schärfen. Der Rat hat letzten Mittwoch mit bedeutender Stimmenmehrheit beschlossen, auf die artikelweise Beratung des Armenpolizeigesetzes einzutreten. Als eine halbe Stunde später die erste Abstimmung vorgenommen werden sollte, waren nur mehr 64 Mitglieder anwesend. Am Donnerstag war der Rat neuerdings beschlussunfähig und die Beratung musste abgebrochen werden. Das ist sicher nicht dazu angetan, das An-

sehen des Grossen Rates vor der Oeffentlichkeit zu erhöhen. Da die spätern Sessionen im Verlaufe dieses Winters durch andere Gegenstände vollauf besetzt sind und wir mit Rücksicht auf diese Tatsache beschlossen haben, in dieser Session noch drei bis vier Tage auf das Armenpolizeigesetz zu verwenden, sollten wir uns das Wort geben, nun die Beratung dieses Gesetzes auch wirklich zu Ende zu führen. Das wird möglich sein, wenn Sie bis Mittwoch oder spätestens Donnerstag hier bleiben und den Sitzungen beiwohnen.

Die Diskussion über Art. 1 des Armenpolizeigesetzes wurde in der letzten Session geschlossen und ich will zur Orientierung des Rates vor der Abstimmung die verschiedenen eingelangten Anträge mitteilen.

Da ist zunächst der Antrag Pfister, in Alinea 1 die Worte «auf Antrag der Armenbehörden» zu streichen. Demgegenüber hält Herr Regierungsrat Burren an diesem Passus fest und möchte demselben noch die Worte beifügen: «oder ihres Präsidenten».

Bei Alinea 2 beantragt Herr Pfister die Streichung des ganzen Absatzes.

In Alinea 3 schlägt Herr Regierungsrat Burren vor, der Fassung der Kommission noch den Satz beizufügen: «Diese Hausordnung ist durch die Aufsichtskommission zu erlasssen und unterliegt der Genehmigung der Armendirektion.»

Herr Pfister beantragt weiter, vor dem vierten Alinea folgende Bestimmung als neues Alinea einzuschalten: «Ist die disziplinarisch zu bestrafende Person auf frischer Tat ergriffen worden, so hat ihre disziplinarische Ahndung innerhalb 24 Stunden seit ihrer Festnahme zu erfolgen. Die Zeit von der Festnahme bis zur Ausfällung des Disziplinarentscheides ist an der Disziplinarstrafe in Anrechnung zu bringen.»

Im letzten Alinea beantragt Herr Dürrenmatt, den zweiten Satz durch die Worte zu ersetzen: «Bei Gesetzesverletzungen kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.»

Endlich ist noch nachzuholen, dass Herr Kohler im ersten Alinea, lit. a, nach «Gemeinderatspräsidenten» beifügen will: «oder dessen Stellvertreter».

Nun ist mir heute seitens des Herrn Pfister ein neuer Antrag eingereicht worden, der alle gefallenen Abänderungsanträge in eine neue Redaktion zusammenfasst. Der neue Art. 1 würde folgendermassen lauten:

«Die Ahndung der in Art. 2—5 dieses Gesetzes mit Strafe bedrohten Vergehen hat einen bloss disziplinarischen Charakter; sie ist unvorgreiflich der Bestimmung des Art. 2, Alinea 3, Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Vergehen stattgefunden hat und erfolgt

a. durch den Gemeinderatspräsidenten oder
b. durch einen von der Gemeinde oder vom Gemeinderat mit diesen Funktionen betrauten Beamten.

Wer auf dem Bettel ergriffen wird oder gegen Art. 5 verstösst, kann polizeilich festgenommen und in das Gemeindearrestlokal verbracht werden unter sofortiger Anzeige an den Gemeindebeamten, dem die Disziplinarbefugnis zusteht. Die Disziplinarverfügung hat in diesen Fällen innerhalb 48 Stunden seit der Festnahme der fehlbaren Person zu erfolgen. Die Zeit von der Festnahme bis zur Ausfällung des Entscheides ist an der Strafe in Anrechnung zu bringen.

In Fällen dagegen, die nicht wie die hievor erwähnten sofortigem Einschreiten rufen, erfolgt die disziplinarische Ahndung auf Antrag der Armenbehörden.

Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht statt; sollten dagegen bei diesen Verfügungen Ungesetzlichkeiten oder Kompetenzüberschreitungen vorkommen, so kann gestützt auf Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 Beschwerde beim Regierungsstatthalter zuhanden des Regierungsrates geführt werden.

Gegenüber Anstaltsinsassen kann die Ahndung der in Art. 2—5 genannten Vergehen durch eine Hausordnung den Vorstehern übertragen werden. Diese Hausordnung ist durch die Aufsichtskommission zu erlassen und unterliegt der Genehmigung der Armendirektion.»

Der neue Antrag des Herrn Pfister würde nötig machen, den Rat anzufragen, ob er die Diskussion über Art. 1 wieder eröffnen will. Da derselbe aber mehr nur redaktioneller Natur ist und im Grund bloss die verschiedenen in der letzten Sitzung gefallenen Anträge zusammenfasst, gestatte ich mir zunächst die Herren Antragsteller und Vertreter der vorberatenden Behörden anzufragen, ob sie mit der neuen Fassung des Herrn Pfister einverstanden sind?

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre mich mit dem Antrag des Herrn Pfister einverstanden, nachdem ich seit der letzten Sitzung schriftlich und mündlich mit dem Herrn Antragsteller darüber verhandelt habe.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich kann mich ebenfalls einverstanden erklären. Die Kommission hatte allerdings nicht Gelegenheit, sich über den Antrag des Herrn Pfister schlüssig zu machen, aber ich zweifle nicht daran, dass die Mitglieder mit demselben einverstanden sind.

Präsident. Werden die frühern Anträge der vorberatenden Behörden von einem Mitglied derselben festgehalten? — Es scheint nicht der Fall zu sein.

Pfister. Ich habe nur eine Erklärung abzugeben. Ich habe in der neuen Redaktion den Antrag Dürrenmatt nicht berücksichtigt, weil ich in dem Augenblick, wo Herr Dürrenmatt seinen Antrag stellte, nicht anwesend war und die Begründung nicht hörte. Wenn Herr Dürrenmatt an seinem Antrag festhält, so muss derselbe meiner Meinung nach gegenüber der Fassung des zweitletzten Alineas der neuen Redaktion allerdings noch zur Abstimmung gebracht werden.

Dürrenmatt. Ich ziehe meinen Antrag in dem Sinne zurück, dass er als Anregung an die Kommission gehe, damit sie auf die zweite Beratung eine definitive Redaktion vorlegen kann. Ich habe die Sache noch einmal überlegt und bin auf eine weitere Inkongruenz in diesem Alinea gestossen. Ich glaube, dass auch die Berufung auf Art. 48 des Gemeindegesetzes nicht ganz zutrifft. Wenn man das Gemeindegesetz zitieren wollte, müsste man den Art. 56 anrufen, der das Beschwerderecht der Gemeindegenossen regelt, während Art. 48 von der Oberaufsicht des Regierungsrates und von den Beschwerden, die

von Amtes wegen erfolgen, handelt. Hier soll ein Beschwerderecht gegen Ungesetzlichkeiten für den einzelnen Gemeindebürger geschaffen werden und das bezügliche Verfahren wäre im neuen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geordnet.

Präsident. Herr Dürrenmatt wandelt, wie Sie gehört haben, seinen Antrag in eine blosse Anregung an die Adresse der Kommission für die zweite Beratung um. — Der gedruckt vorliegende Wortlaut des Art. 1 wird von niemand mehr festgehalten und es liegt bloss noch die von Herrn Pfister vorgeschlagene neue Fassung vor. Dieselbe ist von niemand bestritten und ich erkläre sie daher als angenommen. Damit wären alle andern Anträge, die zu Art. 1 gestellt worden sind, erledigt.

Beschluss:

«Die Ahndung der in Art. 2—5 dieses Gesetzes mit Strafe bedrohten Vergehen hat einen bloss disziplinarischen Charakter; sie ist unvorgreiflich der Bestimmung des Art. 2, Alinea 3, Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Vergehen stattgefunden hat und erfolgt

a. durch den Gemeinderatspräsidenten oder

b. durch einen von der Gemeinde oder vom Gemeinderat mit diesen Funktionen betrauten Beamten.

Wer auf dem Bettel ergriffen wird oder gegen Art. 5 verstösst, kann polizeilich festgenommen und in das Gemeindearrestlokal verbracht werden unter sofortiger Anzeige an den Gemeindebeamten, dem die Disziplinarbefugnis zusteht. Die Disziplinarverfügung hat in diesen Fällen innerhalb 48 Stunden seit der Festnahme der fehlbaren Person zu erfolgen. Die Zeit von der Festnahme bis zur Ausfällung des Entscheides ist an der Strafe in Anrechnung zu bringen.

In Fällen dagegen, die nicht wie die hievor erwähnten sofortigem Einschreiten rufen, erfolgt die disziplinarische Ahndung auf Antrag der Armenbehörden.

Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht statt; sollten dagegen bei diesen Verfügungen Ungesetzlichkeiten oder Kompetenzüberschreitungen vorkommen, so kann gestützt auf Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 Beschwerde beim Regierungsstatthalter zuhanden des Regierungsrates geführt werden.

Gegenüber Anstaltsinsassen kann die Ahndung der in Art. 2—5 genannten Vergehen durch eine Hausordnung den Vorstehern übertragen werden. Diese Hausordnung ist durch die Aufsichtskommission zu erlassen und unterliegt der Genehmigung der Armendirektion.»

B. Disziplinarvergehen und Disziplinarverfügungen.

Art. 2.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 2—5 werden die verschiedenen Vergehen aufgeführt, die disziplinarisch geahndet werden sollen: Bettel, Müssiggang, unordentliches Betragen, Trunksucht, Missbrauch der Unterstützungen, störrisches Betragen und Widersetzlichkeit.

Art. 2 handelt vom Bettel. Der Bettel war ehedem in bernischen Landen eine eigentliche Landplage, wovon schon die systematischen Bettlerjagden, die im 16., 17. und 18. Jahrhundert jeweilen auf Anordnung der Regierung in den verschiedensten Landesteilen stattfanden, Zeugnis ablegen, sowie die Bettelordnungen, welche die Regierung in gewissen Intervallen erliess und die gleichzeitig die bernische Armengesetzgebung der damaligen Zeit repräsentierten, indem sie die Pflicht der Heimatgemeinde, für ihre armen Bürger zu sorgen, festlegten und jeweilen neu normierten. Besonders bemerkenswert ist die Bettelordnung von 1643, die in die unruhige Zeit zwischen den beiden Volksbewegungen von 1641 und 1653 hineinfiel. In den letzten Jahrzehnten hat der Bettel bedeutend abgenommen, dank jedenfalls vorab der bessern Ordnung des Armenwesens durch die neueste Gesetzgebung und dank auch der disziplinarischen Ahndung, die schon auf Grund des Armenpolizeigesetzes von 1858 stattgefunden hat. Er ist indessen noch nicht verschwunden. Ganz besonders kann man sagen, dass der Bettel noch in der Stadt Bern floriert, wo man immer ein wohltätiges Publikum hat, das mit Freuden, aber mitunter etwas blindlings und ohne die nötige Kontrolle gibt.

Wir beantragen nun, den gewöhnlichen Bettel disziplinarisch zu ahnden und zwar wenn der Bettler zum erstenmal betroffen wird, mit Arrest, und wenn er immer wieder rückfällig wird, mit Versetzung in die Arbeitsanstalt. Gewisse erschwerende, gravierende Formen des Bettels, den qualifizierten Bettel, wenn ich mich so ausdrücken darf, überweisen wir dem Richter.

Art. 2 betrifft den Bettel, der zum erstenmal geahndet werden muss und es ist eine im Gemeindearrest abzusitzende Arreststrafe von im Maximum 4 Tagen vorgesehen. Das alte Armenpolizeigesetz droht verschärften Arrest von 4 Tagen an, wir begnügen uns mit einfachem Arrest.

In Alinea 2 begegnen wir der Bestimmung, dass derjenige, der zum erstenmal auf dem Bettel ergriffen wird, in die unterstützungspflichtige Wohnsitzgemeinde, eventuell in die frühere Wohnsitzgemeinde, sofern sie nach § 104 des Armengesetzes noch regresspflichtig ist, zurücktransportiert werden soll. Warum dieser Rücktransport? Das alte Armenpolizeigesetz schreibt vor, dass jeder Bettler, der ergriffen wird, zurücktransportiert werden soll. Wir sehen den Rücktransport nur für diejenigen vor, die zum erstenmal auf dem Bettel betroffen werden. Das hat seinen Grund. Wenn einer ausserhalb seiner Wohnsitzgemeinde dem Bettel nachgeht, muss vermutet werden, dass vielleicht auch ein Verschulden der zuständigen Instanzen der Wohnsitzgemeinde vorliegt, indem der Betreffende nicht genügend unterstützt, nicht richtig beaufsichtigt oder nicht richtig plaziert worden ist. Da soll nun der Rücktransport in die Wohnsitzgemeinde auf Kosten der letztern stattfinden, damit sie die nötigen Massnahmen zur bessern Unterstützung oder Versorgung ergreifen kann.

Auf dem Bettel ergriffene Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, können, da Kinder unter 16 Jahren überhaupt nicht strafmündig sind,

auch nicht mit dem Gemeindearrest bestraft werden, sind aber unter allen Umständen in ihre Wohnsitzgemeinde zurückzutransportieren. Der Behörde der Wohnsitzgemeinde ist davon Mitteilung zu machen, ebenso dem Armeninspektor des betreffenden Kreises, damit er die nötigen Massnahmen ergreifen kann. Es würde sich darum handeln, die Kinder in bessere Pflegeplätze, eventuell wenn sie sittlich gefährdet und verdorben sind, in eine Erziehungsanstalt zu verbringen. Für die Kinder sind diejenigen Personen verantwortlich, unter deren unmittelbarer Gewalt sie stehen und die diese Gewalt nicht richtig ausgeübt haben. Es kommt ja vor, dass Eltern ihre Kinder direkt auf den Bettel schicken.

Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehle ich Ihnen Art. 2 zur Annahme.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Die Fassung des Art. 2 ist bedeutend milder als diejenige des Gesetzes von 1858. Diese Milderung kommt namentlich im ersten Alinea zum Ausdruck, wo die früher angedrohten Strafen des verschärften Arrestes und der öffentlichen Arbeit in Wegfall gekommen sind. Der Herr Armendirektor hat bereits in seinem Eintretensreferat darauf aufmerksam gemacht, dass dies der humanern Gestaltung des neuen Armenpolizeigesetzes entspricht.

Neu ist ferner der Passus im ersten Alinea: «oder durch Lügen sich Unterstützung zu verschaffen suchen». Das ist eine etwas modernere, sehr beliebte Form des Bettels, die ebenfalls der Ahndung bedarf. Die beiden letzten Alinea sind den gesetzlichen Vorschriften des neuen Armengesetzes von 1897 angepasst. Ueber die materiellen Aenderungen geben Ihnen der Gesetzestext und das Referat des Herrn Armendirektors Auskunft.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 2 in der vorliegenden Redaktion.

Pfister. Ich möchte in erster Linie auf den etwas inkorrekten Ausdruck im Eingang des Artikels hinweisen: «Personen, welche auf dem Bettel ergriffen werden» werden bestraft. Es wird da gesagt, dass die Personen, die auf frischer Tat ertappt werden, bestraft werden. Gerade das haben wir ja auch in der neuen Fassung des Art. 1 unter diesem Ausdruck verstanden. Nun gibt es aber Fälle, die genau gleich strafbar sind, wo es sich aber nicht um ein Ertappen auf frischer Tat handelt. Es belästigt zum Beispiel eine Person eine Gemeinde seit längerer Zeit, wird aber nicht auf frischer Tat ergriffen und es wäre nun nicht recht, wenn sie nicht gleich behandelt würde wie die Person, die auf dem Bettel ergriffen wird. Es könnte ersterer unter Umständen einfallen, zu sagen, nur derjenige werde bestraft, der auf frischer Tat ergriffen werde. Um diese Unklarheit zu heben, möchte ich die Fassung vorschlagen: «Personen, welche betteln».

Im übrigen weise ich auf folgendes hin. Wie wir von dem Herrn Vertreter der Regierung gehört haben, will man auch bezüglich der disziplinarischen Bestrafung an dem Strafmündigkeitsalter festhalten, das für Handlungen, die durch den Richter zu bestrafen sind, gilt. Man will also Kinder unter 15 Jahren nicht disziplinarisch bestrafen. Ich bin damit einverstanden, glaube aber, es wäre besser, wenn wir das mit aller Deutlichkeit sagen würden. Es könnten unter Umständen Zweifel bestehen, ob die für strafbare Handlungen, die durch den Richter beurteilt werden, geltenden Normen ohne weiteres auch für die disziplinarische Strafe, die wir hier vorsehen, massgebend seien und deshalb möchte ich die Einschaltung des Satzes beantragen: «Kinder unter 15 Jahren sind nicht strafbar».

Ferner erlaube ich mir, anzufragen, was man unter dem Ausdruck «erwachsene Personen» im zweiten Alinea versteht. Derselbe kann unter Umständen zu Missverständnissen Anlass geben. Versteht man darunter strafmündige Personen von über 15 Jahren oder Mehrjährige oder meinetwegen Personen von über 16 Jahren? Ich frage das deshalb, weil der Ausdruck «Erwachsene» in der Rechtssprache sonst nicht vorkommt. Man kennt ihn allerdings im Armengesetz, indem dort von dem Etat der erwachsenen Personen die Rede ist, und wenn ich nicht irre, ist darunter der Etat der Personen von über 16 Jahren verstanden. Also was meint man hier mit diesem Ausdruck? Wenn ich darüber Aufklärung erhalten habe, werde ich vielleicht den Antrag stellen, die Sache genau so zum Ausdruck zu bringen, wie man sie versteht, damit auch hier jede Unklarheit gehoben wird.

Kammermann. Ich möchte den Herrn Armendirektor anfragen, wie es mit dem Bettel im Herbst gehalten sein soll. In dieser Jahreszeit werden die Landwirte vielfach von Kindern abgesucht, damit sie ihnen Obst und Kartoffeln geben. Ist nun der Gemeindepräsident gehalten, solche Kinder zu arretieren und die Eltern verantwortlich zu machen, oder soll dieser Aepfelbettel von der im Gesetz vorgeschriebenen Ahndung ausgeschlossen sein? Ersteres wäre nicht recht, zumal in Jahren mit grossem Obstsegen. Darüber sollte im Gesetz Auskunft gegeben sein, damit man weiss, wie die Sache gemeint ist.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage des Herrn Pfister muss ich dahin beantworten, dass unter dem Ausdruck «erwachsene Personen» strafmündige Personen verstanden sind, und ich habe nichts dagegen, wenn der Ausdruck in diesem Sinne abgeändert wird.

Auch gegen die Einschaltung des Satzes «Kinder unter 15 Jahren sind nicht strafbar» habe ich nichts einzuwenden, doch halte ich sie für überflüssig, da dies bereits in Art. 89 des Armengesetzes gesagt ist und sich ohne weiteres auch auf die armenpolizeiliche Massregelung bezieht.

Was die Kritik des Ausdruckes «welche auf dem Bettel ergriffen werden» anbelangt, so mache ich darauf aufmerksam, dass es schwer hält, einem den Bettel nachzuweisen, wenn man ihn nicht auf frischer Tat betroffen hat. Man kann einen doch nicht ergreifen, wenn er in etwas verdächtiger Gewandung auf ein Haus zugeht, sondern es muss der Tatbestand des Bettels vorliegen. Allerdings, wenn einer in einem Hause bettelt und nachher der Polizei verzeigt wird, so fällt das ohne weiteres unter den Begriff des auf frischer Tat Ergriffenwerdens. Auch der Ausdruck «wer durch Lügen sich Unterstützung zu verschaffen sucht» sagt deutlich, was gemeint ist. Dieses Vergehens macht sich zum Beispiel schuldig, wer unter der Angabe, er komme aus dem Spital und habe kein Reisegeld, um dort und dorthin zu gehen, oder er könne übermorgen da und da eine Stelle antreten,

aber bis dahin habe er keine Existenzmittel, sich Geld zu verschaffen sucht, während sich nachher herausstellt, dass alle seine Aussagen falsch sind. Ich glaube, wir können die vorliegende Redaktion ruhig stehen lassen.

Was die Anfrage des Herrn Kammermann anbelangt, so ist zu bemerken, dass man im Armenpolizeigesetz nicht spezialisieren und jede denkbare Form des Bettels aufführen kann, sondern auf das Ermessen der kompetenten Gemeindebehörden abgestellt werden muss. Ich nehme an, wenn in einzelnen Gegenden das Obst reichlich gerät, während in anderen es keines gibt, und nun Kinder kommen und fragen, ob sie etwas Obst unter den Bäumen zusammenlesen dürfen, so wird der Gemeindepräsident nicht strafend einschreiten. Man muss da, wie gesagt, etwas dem Ermessen der Gemeindebehörden überlassen.

Präsident. Ich frage den Vertreter des Regierungsrates an, ob der Zusatz «Kinder unter 15 Jahren sind nicht strafbar» bestritten wird?

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bestreite ihn nicht, ich halte ihn nur für überflüssig.

Präsident. Dieser Zusatz ist somit angenommen und würde zwischen dem zweiten und dritten Alinea eingeschaltet. — Wird die Abänderung im ersten Alinea: «Personen, welche betteln» statt «Personen, welche auf dem Bettel ergriffen werden» bestritten?

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bestreite sie auch nicht.

Präsident. Wenn sie von der Kommission ebenfalls nicht bestritten wird, nehme ich an, sie sei angenommen. Herr Kammermann hat keinen Antrag gestellt.

Kammermann. Ich kann mich mit der Antwort des Herrn Regierungsrat Burren zufrieden geben. Ich habe die Anfrage nur gestellt, damit den armen Kindern in dem erwähnten Fall Unannehmlichkeiten erspart bleiben. Nach dem Wortlaut des Artikels hätte man annehmen können, es sei die Pflicht der Behörden, auch solche Kinder abzufassen.

Beschluss:

Art. 2. Personen, welche betteln oder durch Lügen sich Unterstützung zu verschaffen suchen, sind vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 11 mit Arrest bis auf 4 Tage zu bestrafen.

Erwachsene Personen, gegen welche zum ersten Mal wegen Bettels disziplinarisch mit Arrest eingeschritten werden muss, sind nach Aushaltung der gegen sie verfügten Strafe in die Gemeinden ihres polizeilichen Wohnsitzes oder in Fällen, wo der § 104 des A.-G. von 1897 zur Anwendung kommt, an ihren frühern Wohnort, aber unter Mitteilung an die Armenbehörde der Wohnsitzgemeinden zu transportieren. Die begleitende Person darf nicht ein uniformierter Landjäger sein. Kinder unter 15 Jahren sind nicht strafbar.

Für auf dem Bettel ergriffene Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind diejenigen Personen verantwortlich, unter deren unmittelbarer Gewalt die Kinder stehen, Wenn Kinder auf dem Bettel ergriffen werden. so findet Zurücktransport derselben statt und es ist dem Armeninspektor des Kreises, aus dem die Kinder stammen, Mitteilung zu machen. Derselbe soll das Zweckdienliche anordnen. Im übrigen sind die Art. 88—89 des A.-G. massgebend.

Art. 3.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 enthält ein neues Prinzip. Er bedroht zunächst den Müssiggang, unordentliches Betragen und Trunksucht, und zwar nicht nur dann, wenn diese Vergehen von Personen begangen werden, die bereits Armenunterstützung genossen haben, sondern auch dann, wenn sie begangen werden von Personen, die bisher der Armenpflege noch nicht zur Last gefallen sind. Eltern, die müssiggängerisch leben oder trunksüchtig sind und infolgedessen mit Naturnotwendigkeit ihre und ihrer Familie Unterstützungsbedürftigkeit herbeiführen müssen, machen sich strafbar und können mit Arrest bis auf 6 Tage bestraft werden. In die gleiche Strafe verfallen auch kinderlose Personen, die unordentlich leben und deren ganzer Lebenswandel bewirkt, dass sie beim geringsten Ereignis, das noch eintreten kann, der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen.

Diese neue Formulierung stammt aus den Eingaben, die uns im Jahre 1904 gemacht worden sind und aus verschiedenen Beratungen im Schosse der Armenbehörden, namentlich in den Armeninspektoren-Konferenzen. Die Gemeindebehörden beklagten sich sehr oft, dass keine armenpolizeilichen Mittel zur Verfügung stehen, um Leute, die bisher noch keine Unterstützung bezogen haben, sich aber so aufführen, dass sie unbedingt in kurzer Zeit unterstützungsbedürftig werden, zu einem etwas bessern Verhalten zu zwingen. Wiederholt schreibt etwa eine Frau an die Armendirektion, ihr Mann leiste für die Familie nichts, er gebe 50 Rp. oder 1 Fr. von seinem Zahltag zu Hause ab, den Rest vertrinke er oder verbrauche er in seinem eigenen Nutzen, sie seien in Not und man möchte sie doch unterstützen. Nach dem Taglohn oder Stundenlohn des Betreffenden könnte die Familie ohne Unterstützung auskommen, wenn der Familienvater seine Pflicht tun würde. Wir haben nun kein anderes Mittel, als dass wir zunächst Unterstützung leisten; erst nachher können wir eventuell die Versetzung des Mannes in die Arbeitsanstalt beantragen, vorher haben wir keine Kompetenz dazu.

Der vorliegende Artikel gibt der Ortspolizeibehörde nun das Recht, gegen solche Leute einzuschreiten, bevor sie unterstützungsbedürftig sind. Ich weiss nicht, ob man einwenden wird, das sei ein neuer Verstoss gegen Art. 73 der Verfassung und ein neues Attentat auf die persönliche Freiheit, aber sicher ist, dass wir durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz zahllosen Familien eine Wohltat erweisen und sie vor eigentlicher Unterstützungsbedürftigkeit bewahren.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 3.

Grimm. Wir sind grundsätzlich mit dem vorliegenden Artikel einverstanden, glauben aber, dass sich eine kleine Milderung in dem Sinne rechtfertigen würde, dass die Arreststrafe bis auf 6 Tage erst nach vorheriger Warnung soll verhängt werden dürfen. Es liegt eine gewisse Härte in dem hier vorgesehenen Verfahren und in einzelnen Fällen wird ganz sicher derjenige, der bestraft werden soll, von seinem bisherigen Lebenswandel abgebracht werden können, wenn man ihn zuerst warnt und ihm sagt: Wenn die Sache so weiter geht, wirst du mit Arrest bestraft, wie das Gesetz vorsieht. Um nicht unnötigerweise Leute zu veranlassen, dass sie nachher trotz der Arreststrafe ihren Lebenswandel fortsetzen und sich sagen: wenn schon, denn schon, wenn ich schon einmal bestraft worden bin, macht es schliesslich nichts, wenn ich ein zweites Mal bestraft werde, sind wir der Meinung, die Strafe sollte erst nach vorhergehender Warnung und Androhung eintreten. Auf diese Weise ist dem Sinne und Geist des Artikels mehr gedient, als wenn die vorliegende Fassung angenommen wird. Ich beantrage also, die Worte einzuschalten «nach vorheriger nutzloser Warnung».

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre mich mit dem Antrag des Herrn Grimm einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatz Grimm.

Beschluss:

Art. 3. Eltern, welche sich dem Müssiggang oder dem Trunk ergeben und dadurch bewirken, dass sie oder ihre Kinder in Not geraten müssen, können nach vorheriger nutzloser Warnung mit Arrest bis auf 6 Tage bestraft werden.

In die gleiche Strafe können verfällt werden auch kinderlose Personen, wenn sie sich einem unordentlichen Lebenswandel hingeben und sich durch Faulheit oder Liederlichkeit in eine Lebenslage bringen, bei welcher sie der öffentlichen Armenpflege voraussichtlich zur Last fallen müssen.

Art. 4.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 betrifft den Missbrauch der Unterstützungen. Es kommt vor, dass Personen, die entweder selbst oder deren Angehörige von einer staatlichen oder Gemeindebehörde Unterstützung beziehen, diesem Umstand in ihrer ganzen Lebenshaltung keine Rechnung tragen, dem Alkoholismus fröhnen oder Luxusausgaben machen. Derartige Beispiele sind zahlreich. So hat uns in der letzten Zeit ein Korrespondent berichtet, dass die erwachsene Tochter einer von uns unterstützten bernischen Familie im Kanton Solothurn sich unter anderem einen 20fränkigen Hut gestattet habe, und er fand, dass sie besser getan hätte, einen bescheideneren Hut zu kaufen und dafür ihre Eltern zu unterstützen.

Ferner wird die Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der Gemeindebehörden hinsichtlich der Versorgung bedroht. Wenn man also jemandem einen Pflegeplatz anweist, ihn dorthin oder in eine Anstalt verbringt und er, ohne dass besondere Gründe vorhanden wären, beständig fortläuft, so kann er mit Arrest bis auf 10 Tage bestraft werden. Wenn man bezüglich der Dauer der Arreststrafe etwas weniger hoch gehen will, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Die neue Redaktion ist lediglich eine Umarbeitung der Bestimmung des alten Gesetzes und gibt mir zu keinen Bemerkungen Anlass.

Schneeberger. Ich habe schon in der Kommission den Antrag gestellt, die Strafe von 10 auf, ich glaube 5 Tage zu reduzieren. Eine Arreststrafe von 5 Tagen dürfte genügen, da ja die betreffende Person, wenn sie in ihrem Fehler verharrt oder neue Verstösse begeht, wiederum von neuem mit der gleichen Strafe belegt werden kann. Die Gründe, die grundsätzlich gegen die Disziplinarbestrafung angeführt worden sind, können ohne weiteres auch in bezug auf das Mass der Strafe geltend gemacht werden. Ich möchte daher den Antrag, den ich in der Kommission gestellt hatte, wieder aufnehmen und beantrage, das Maximum der Arreststrafe auf 5 Tage festzusetzen.

Grimm. Ich erlaube mir, eine redaktionelle Aenderung zu beantragen. Es heisst unter lit. *b*: «dem Alkoholgenuss fröhnen». Gemeint ist zweifellos «der Trunksucht fröhnen». Man will nicht sagen, dass ein Armengenössiger, der vielleicht einmal im Jahre ein Glas Wein oder Bier zu sich nimmt, ohne weiteres soll mit Arrest bestraft werden können. Ich möchte also das Wort «Alkoholgenuss» durch «Trunksucht» ersetzen.

v. Wurstemberger. Ich möchte Ihnen beantragen, an der Arreststrafe bis auf 10 Tage festzuhalten. Es bleibt immer im Ermessen der entscheidenden Stelle, je nach dem Fall eine kürzere Strafe zu verhängen, aber man soll eine genügende Marge lassen, damit solche Vergehen hinreichend geahndet werden können. Ich weiss aus meiner langjährigen Erfahrung als Zunftpräsident, dass eine solche Bestimmung bitter notwendig ist, und man soll denjenigen, der die Strafe auszusprechen hat, nicht zu sehr einengen.

Dürrenmatt. Aus rein praktischen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, die Strafmaxima in den vorliegenden Artikeln überhaupt etwas einheitlicher zu gestalten. In Art. 2 beträgt das Maximum der Arreststrafe 4 Tage, in Art. 3 6 Tage, in Art. 4 10 Tage und in Art. 5 2 Tage. Es rechtfertigt sich meines Erachtens nicht, für die verschiedenen Tatbestände die Maxima in dieser Weise abzustufen, sondern man könnte vielleicht einheitlich ein Maximum von 5 oder meinetwegen 6 Tagen festsetzen. Innerhalb dieses Rahmens wird es möglich sein, den einzelnen Fällen gerecht zu werden. Wenn im einzelnen Fall das Maximum von 6 Tagen nicht genügen sollte, so gibt ja das vorliegende Gesetz weitere Mittel an die Hand, um noch schärfer vorzugehen. Wir haben allerdings die Art. 2 und 3 schon erledigt, und ich möchte daher meinen Antrag als Anregung zuhanden der

Kommission für die zweite Beratung aufgefasst wissen, soweit es nicht möglich ist, ihm schon jetzt Geltung zu verschaffen.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch den Ausdruck «dem Alkoholgenuss fröhnen» wollten wir gerade den von Herrn Grimm geäusserten Bedenken Ausdruck geben. Wenn einer etwa gelegentlich ein Glas Bier oder Wein trinkt, so «fröhnt» er nicht dem Alkoholgenuss, sondern dem Alkoholgenuss fröhnen bedeutet ungefähr das gleiche wie der Trunksucht fröhnen. Nur wollten wir den Ausdruck «Trunksucht» hier nicht wiederholen, weil er im frühern Artikel steht.

Gegen die Herabsetzung des Maximums von 10 Tagen habe ich, wie gesagt, nichts einzuwenden. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt auf Vereinheitlichung der Strafmaxima hat etwas für sich, aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass es sich um verschiedene Vergehen handelt. Wenn einer den Gemeinderat insultiert, genügt vielleicht eine Arreststrafe von 2 Tagen, wenn aber einer fortgesetzt der Trunksucht huldigt, so sind 6 Tage nicht zu viel. Ich halte es nicht für nötig, überall das nämliche Strafmass einzuführen.

Schneeberger. Ich habe vorhin nicht daran gedacht, dass wir in Art. 3 das Strafmaximum auf 6 Tage festgesetzt haben. Um nun der Anregung des Herrn Dürrenmatt wenigstens einigermassen Rechnung zu tragen, bin ich einverstanden, dass man in Art. 4 ebenfalls auf 6 Tage gehe. Im übrigen aber sollen die kleinern Strafmaxima beibehalten werden. Es geht selbstverständlich nicht an, für ganz geringfügige Fälle, für die ein Maximum von 2 Tagen vorgesehen ist, bloss der Einheitlichkeit im Gesetze wegen das Maximum um 4 Tage heraufzusetzen.

Abstimmung:

1. Für die Redaktion der vorberatenden Behörden («Alkoholgenuss» gegenüber dem Antrag Grimm: «Trunksucht») . . . . . Mehrheit.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (10 Tage) . . . . . 94 Stimmen.
   Für den Antrag Schneeberger (6 Tage) 35 «

Beschluss:

Art. 4. Gegen Personen, welche vom Staate oder einer gesetzlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Ihrigen Unterstützung erhalten und welche

a. sich den Anordnungen der Armenbehörden oder des Staates hinsichtlich ihrer Versorgung nicht unterziehen oder

b. dem Alkoholgenuss fröhnen oder die ihnen erteilte Unterstützung oder ihren Erwerb missbräuchlich verwenden,

ist Arrest bis auf 10 Tage zu verhängen.

Art. 5.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kommt vor, dass Leute, die Armenunterstützung in Empfang nehmen oder sich vor den Behörden einfinden, um solche anzubegehren, oder die die Naturalverpflegung in Anspruch nehmen, sich vor der betreffenden Behörde oder dem betreffenden Beamten ungebührlich aufführen, in heftiger Weise eine Unterstützung reklamieren, auf die sie kein gesetzliches Anrecht haben, mit dem was man ihnen geben will, in keiner Weise zufrieden sind, die Behörden insultieren und vielleicht sogar Drohungen ausstossen. In solchen Fällen soll man disziplinarisch einschreiten können. Ferner kommt es vor, dass einer, der vor den Gemeinderat zitiert wird, die Vorladung ignoriert und einfach nicht erscheint. Gegen alle diese Vergehen droht schon das bisherige Gesetz Strafe an, nämlich zwei Tage verschärften Arrest. Wir behalten diese Strafbestimmung bei, lassen aber den verschärften Arrest fallen und sagen, dass gegen Personen, die sich eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber den betreffenden Behörden oder Beamten schuldig machen, bis auf zwei Tage Arrest erkannt werden kann. Das hat natürlich nicht den Sinn, dass wegen jeder etwas heftigen Aeusserung sofort eingeschritten werden müsse. Auf der Armendirektion wird von den Leuten manchmal in nichts weniger als höflicher Form reklamiert und wenn sie zu mir persönlich kommen, so lasse ich sie Platz nehmen, rede ruhig mit ihnen und in kurzer Zeit sind sie manierlich. Man muss hier die ruhige Bernerart etwas walten lassen und nicht sofort strafend einschreiten. Aber wenn die Sache übertrieben und namentlich Drohungen ausgestossen werden, soll man eine Waffe haben, um sich dagegen zur Wehre setzen zu können. Es kann Formen des ärgerlichen Auftretens geben, die man muss ahnden können. Deshalb empfehlen wir Ihnen die Annahme der vorliegenden Bestimmung.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Art. 5 deckt sich im grossen und ganzen mit der Bestimmung des bisherigen Gesetzes. Neu aufgenommen wurden die Worte «bei Inanspruchnahme der Naturalverpflegung», die im bisherigen Gesetz nicht figurierten, weil damals das Institut der Naturalverpflegung noch nicht bestand. Gestützt auf die Erfahrungen glauben wir aber, dass gerade hier sich ein Anlass zu Widersetzlichkeit biete, und die betreffenden Behörden, welche sich mit der Naturalverpflegung befassen, müssen geschützt werden.

Ferner wurde den Worten «den betreffenden Behörden» neu beigefügt «oder Beamten». Von den letztern war im bisherigen Gesetz nicht die Rede und wir haben geglaubt, sie auch anführen zu sollen, obschon die bisherige Praxis auf sie bereits Rücksicht genommen hat. Den hier in Betracht fallenden Leuten erwachsen aber immer mehr Fürsprecher und Verteidiger und es schadet deshalb nichts, wenn wir eine etwas präzisere Fassung in das Gesetz aufnehmen.

Neu ist auch der Passus «oder auf allfällige Vorladungen hin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder sich selbst gegenüber den Anordnungen der Gemeindebehörden widerspenstig zeigen». Dieser letztere Tatbestand war in dem alten Gesetz in Art. 5 unter dem Titel fehlbare Unterstützte auch mitenthalten und erscheint hier nur in einer etwas anderen Redaktion.

Salchli. Ich erlaube mir, die Streichung der beiden Ausdrücke «unanständig» und «grob» zu bean-

tragen. Es ist sehr schwierig zu sagen, was «unanständig» ist (Heiterkeit) und jeder Berner ist bekanntlich etwas grob. Das Sprichwort sagt nicht vergebens, dass ein keuscher Zürihegel, ein ehrlicher Thurgauer und ein feiner Berner noch nie zusammengekommen seien. Ich möchte also nur das drohende Betragen gelten lassen. Wenn einer Drohungen ausstösst, ist er selbstverständlich auch grob und unanständig, aber wenn wir die beiden letztern Ausdrücke stehen lassen, wäre doch der Willkür der Gemeindebehörden Tür und Tor geöffnet. Wenn einer gegen eine der hier in Betracht fallenden Personen eine persönliche Rancune hätte, könnte er geltend machen, sie sei ihm unanständig und grob gekommen und sie auf zwei Tage in Arrest stecken. Ich beantrage daher die Streichung dieser beiden Ausdrücke.

v. Wurstemberger. Ich möchte Ihnen beantragen, am Entwurf festzuhalten. Es ist ein Misstrauensvotum gegenüber denjenigen, die das Gesetz handhaben müssen, wenn man ihnen solche Zumutungen macht, wie es soeben von seiten des Herrn Salchli geschehen ist. Der Entwurf ist von der Regierung und Kommission gründlich durchberaten worden und man soll ihn nicht allzu sehr mildern. Art. 1 bietet genügend Garantie, dass nicht willkürlich verfahren werden kann und der Vorwurf ist ungerechtfertigt, dass der Willkür Tür und Tor geöffnet sei.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, die beiden Ausdrücke nicht zu streichen. Sie sind nicht etwa eine Erfindung der Kommission, sondern standen schon im bisherigen Gesetz. Wenn man schon im Jahre 1858 ihre Aufnahme für nötig gefunden hat, werden sie heute noch nicht überflüssig sein und wenn man damals gewusst hat, was unter grobem und unanständigem Betragen zu verstehen sei, so wird das auch heute noch festzustellen sein. Gerade die Begründung des Herrn Salchli veranlasst mich, an dem vorliegenden Wortlaut festzuhalten, denn sie deutet darauf hin, dass die Berner — ich nehme mich da nicht aus — noch einige Erziehung nötig haben. Wenn Willkürlichkeiten vorkommen sollten, gibt es immer Mittel, um dagegen aufzutreten und ich glaube, die Gefahr sei nicht so gross, dass von einzelnen Gemeindematadoren Missbrauch getrieben werden könnte. Aber als Mittel zur Erziehung des Berners zu feineren Sitten sollte man die Bestimmung festhalten.

Salchli. Herr Kollega Wurstemberger hat sich dahin geäussert, mein Antrag sei ein Misstrauensvotum gegenüber denjenigen, die das Gesetz auszuführen haben. Wenn man von einem Misstrauensvotum sprechen will, so hätte man es schon bei Art. 1 tun sollen, wo dem Bürger ein Beschwerderecht eingeräumt ist. Warum wurde denn dieses Beschwerderecht aufgenommen, wenn man glaubt, es seien alle unfehlbare Menschen, die das Gesetz auszuführen haben? Ich muss daran festhalten, dass es möglich ist, dass in irgend einer rückständigen Gemeinde ein Präsident die in seinen Händen ruhende Gewalt missbraucht. Dem sollte man von vorneherein den Riegel stossen. Dem Bestraften steht allerdings ein Beschwerderecht zu, aber deshalb ist er doch im Loch gewesen, das kann man nicht mehr aus der Welt schaffen und Entschädigung wird man ihm dafür wahrscheinlich keine ausrichten wollen. Und wenn der Herr Kommissionspräsident sagt, es sei notwendig, das Bernervolk noch zu erziehen, so frage ich, was wird denn mit einem solchen Erziehungsmittel erreicht? Wird der Berner nach zwei Tagen Arrest feiner sein, als er früher war? Wenn man damit argumentiert, man habe diese Ausdrücke schon 1858 in das Gesetz aufgenommen und müsse sie deshalb heute beibehalten, so glaube ich, dass der Erziehungswert dieses Verfahrens eben nicht gross ist.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vielleicht könnte folgende Redaktion beiden Standpunkten gerecht werden: «Gegen Personen, welche die betreffenden Behörden oder Beamten beschimpfen oder bedrohen».

Salchli. Ich erkläre mich mit dieser Redaktion einverstanden.

Zgraggen. Ich halte auch diese Redaktion nicht für annehmbar, denn damit wären zwei Straftatbestände geschaffen: Der Tatbestand der Beschimpfung und der Tatbestand der Bedrohung. Nun ist das hier vorgesehene Verfahren ein Ausnahmeverfahren, indem nicht der Richter darüber entscheidet, ob eine Beschimpfung oder eine Bedrohung im Sinne des Strafgesetzbuches stattgefunden habe, sondern die Administrativbehörden. Ich kann mir ganz gut vorstellen, dass von einem Gemeindebeamten eine Beschimpfung oder eine drohende Haltung angenommen wird, wo sie tatsächlich gar nicht vorliegt, und dass der Artikel doch so gehandhabt wird, wie er hier im Wortlaut vor uns steht. Man wird einfach sagen: Du hast mich beschimpft und bedroht und deshalb wirst du gemassregelt. Ich möchte daher die Streichung dieser Disziplinarkompetenzen beantragen, denn mit solchen Elementen wird man auch sonst fertig, ohne dass man Arreststrafen verhängen muss. Ich beantrage, den Artikel an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Rückweisungsantrag des Herrn Zgraggen mit aller Entschiedenheit bekämpfen. Wenn man so weit entgegenkommt, dass man eine genauere Definition aufnimmt, ist allen berechtigten Einwendungen Rechnung getragen. Weiter kann man nicht gehen, denn es muss ein gewisser Schutz der Behörden vorhanden sein. Man kann nicht gegenüber jedem, der sich der Bedrohung oder Beschimpfung vor versammelter Behörde schuldig macht, vor dem Richter Klage führen und den ganzen Instanzen- und Zeugenapparat in Bewegung setzen, sondern man muss da etwas rascher handeln.

Dürrenmatt. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, den Rückweisungsantrag abzulehnen und den Artikel anzunehmen, wie er von der Kommission und dem Regierungsrat vorgeschlagen wird. Der Herr Armendirektor geht in seinem Entgegenkommen nur zu weit. Es gibt Tatbestände, die sich weder als Beschimpfung noch als Bedrohung qualifizieren und doch den hier in Frage kommenden Personen gegenüber eine energische Massregelung rechtfertigen. Man muss diese Leute disziplinarisch massregeln können, wenn sie sich unanständig und grob betragen, auch wenn

man nicht gerade sagen kann, dass sie sich der Beschimpfung oder Bedrohung schuldig machen. Was grobes und unanständiges Betragen ist, werden unsere Gemeindebehörden im ganzen Kanton herum wissen, und wenn man fürchtet, es könnte zu Willkürlichkeiten kommen, so ist doch allgemein bekannt, dass das landesübliche Mass in bezug auf grobes und unanständiges Betragen im Kanton Bern ziemlich weit ist und man in dieser Beziehung viel verträgt. Diese Gefahr ist also nicht so gross wie die andere, dass man diesen Leuten nur zu viel Entgegenkommen und Wohlwollen beweisen würde. Ich möchte Ihnen also beantragen, den Artikel nicht zurückzuweisen, sondern ihn in dem gedruckt vorliegenden Wortlaut anzunehmen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Zgraggen Minderheit.

Präsident. Die allgemeine Diskussion über Art. 5 dauert fort. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, ist sie geschlossen und wir schreiten zur Bereinigung des Artikels.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt (Festhalten am gedruckt vorliegenden Wortlaut gegenüber dem Antrag Regierungsrat Burren) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 5. Gegen Personen, welche sich bei Anlass ihres Begehrens um Armenunterstützung oder bei Inanspruchnahme der Naturalverpflegung, oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen sie eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber den betreffenden Behörden oder Beamten schuldig machen, oder auf allfällige Vorladungen hin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder sich sonst gegenüber den Anordnungen der Armenbehörden widerspenstig zeigen, kann bis auf 2 Tage Arrest erkannt werden.

C. Disziplinarkontrolle.

Art. 6.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 handelt von der sogenannten Disziplinarkontrolle. Dieselbe wird nach einheitlichem Formular ausgeübt, das von einer Zentralbehörde, sei es der kantonalen Polizei- oder der kantonalen Armendirektion, zu liefern wäre. In diese Kontrolle wären alle Geschäfte der örtlichen Armenpolizei einzutragen unter Angabe des Namens des Beschuldigten, des Vergehens, dessen er sich schuldig gemacht hat, seines Berufes, seiner bisherigen Uebertretungen und so weiter. Von dieser Kontrolle soll alle 3 Monate eine Abschrift dem Regierungsstatthalter und eine andere dem Armeninspektor des betreffenden Kreises zugestellt werden, dem Regierungsstatthalter zur Aufbewahrung im Amtsarchiv. Wenn es sich nämlich später um die Ueberweisung eines Beklagten an den Richter handelt, soll der Regierungsstatthalter jeweilen der Anzeige an den Richter einen Auszug aus der Disziplinarkontrolle beilegen, damit dieser sich sofort vergewissern kann, ob er es mit einem Angeschuldigten zu tun hat, der schon disziplinarisch bestraft worden oder mit einem, der noch keine Disziplinarstrafe erlitten hat. Die zweite Abschrift kommt an den Armeninspektor, damit er ebenfalls Kenntnis hat von den armenpolizeilichen Vorgängen und gelegentlich sein Verhalten und seine Massnahmen darnach richten kann. Die Vorschrift war bereits im Gesetz von 1858 enthalten. Die einzige Abänderung besteht darin, dass die zweite Abschrift an den Armeninspektor und nicht mehr an den Bezirksprokurator wie nach dem bisherigen Armenpolizeigesetz gehen soll. Es ist jedenfalls von grosser Bedeutung, wenn der Armeninspektor diese Abschrift zugestellt erhält, damit er gegenüber den Betreffenden die nötigen Vorkehren treffen kann. Bis jetzt wurde die Bestimmung sehr wenig gehandhabt, was bedauerlich ist, denn es ergibt sich ohne weiteres, dass diese Kontrolle ihre Bedeutung hat, namentlich in den Fällen, die vor den Richter gelangen.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich kann den Ausführungen des Herrn Armendirektors nur noch beifügen, dass der Schluss des Artikels die Mitteilung an die Armendirektion vorsieht, während dieselbe nach dem alten Gesetz an die Direktion der Justiz und Polizei zu richten war.

In der Kommission gab die praktische Handhabung dieses Institutes zur Diskussion Anlass. Dieselbe lässt nach der Erfahrung zu wünschen übrig und es gehört nicht zu den beliebten Diskussionsthemata zum Beispiel unserer Polizeiinspektoren, wenn man auf die Disziplinarkontrolle zu sprechen kommt; sie haben nach ihrer Meinung sonst schon zu viel Kontrolle zu üben und Sie wissen, dass die Disziplinarkontrolle in den meisten Gemeinden vernachlässigt worden ist. Sie fürchten nun eine strengere Handhabung dieser Bestimmung, wenn sie in das neue Gesetz hinübergenommen wird und sie sind darum für das Institut nicht gerade eingenommen. Allein wir müssen dasselbe beibehalten, denn wenn man die Einrichtung der Disziplinarvergehen und ihrer Ahndung beibehalten will, muss darüber irgend eine Kontrolle bestehen. Es gehört natürlich zur Wertung des betreffenden Individuums in armenpolizeilicher Beziehung, dass man weiss, was er bereits auf dem Kerbholz hat; darnach wird man ihn auch behandeln. Man könnte vielleicht darüber diskutieren, ob eine dreimonatliche Einreichung der Abschrift an den Regierungsstatthalter wie nach dem bisherigen Gesetz beibehalten werden soll oder ob man sich nicht, wie in der Kommission auch vorgeschlagen wurde, mit einer sechsmonatlichen Einreichung begnügen will. Das ist eine Frage der praktischen Opportunität, über die ich weiter kein Wort verlieren will. Ich empfehle Ihnen Art. 6 zur Annahme nach der vorliegenden Redaktion.

Dürrenmatt. Ein bernischer Regierungsrat hat seinerzeit gesagt, es werde im Kanton Bern viel zu viel geschrieben. Ich glaube, hier ist auch ein Fall, wo eigentlich zu viel geschrieben wird. Dass eine Kontrolle, die eigentlich nicht neu ist, sondern jetzt

schon besteht, geführt werden soll, dagegen ist nichts einzuwenden; es ist richtig, dass die Disziplinarbehörde ihre Verfügungen in diese Kontrolle eintragen muss. Nun sieht aber das zweite Alinea vor, dass von dieser Kontrolle alle Vierteljahr eine doppelte Abschrift an den Regierungsstatthalter und an den Armeninspektor einzuschicken sei. Das ist des Guten zu viel, namentlich wenn noch beigefügt wird, dass die Regierungsstatthalter und Armeninspektoren von dieser Kontrolle sowieso Einsicht nehmen müssen. Ferner soll die Kontrolle an die Regierungsstatthalter nur zur Aufbewahrung im Amtsarchiv eingeschickt werden. Die Herren Gemeindeschreiber sollen also alle drei Monate eine Abschrift lediglich zu dem Zwecke machen, damit sie von dem Regierungsstatthalter aufbewahrt werden kann. Man kann das vereinfachen, ohne dass dem guten Zweck des Gesetzes Abbruch getan wird, und ich möchte daher vorschlagen, wenn wir nicht von der Einsendung einer Abschrift an den Regierungsstatthalter und Armeninspektor überhaupt absehen wollen, weil sie ja sowieso von der Kontrolle Einsicht nehmen müssen, wenigstens zu sagen, die Abschrift sei jährlich einzuschicken. Es genügt durchaus, wenn die Abschrift jährlich eingereicht wird, damit sie vom Regierungsstatthalter registriert und aufbewahrt werden kann. Im übrigen haben, wie gesagt, die Regierungsstatthalter und Armeninspektoren sowieso die Pflicht, die Kontrollen in den Gemeinden zu prüfen und wenn sie Fehler darin entdecken, können sie sofort die nötigen Massnahmen vorkehren. Ich möchte also im zweitletzten Alinea sagen: Diese Kontrolle ist jährlich in Abschrift einzusenden.

Witschi. Ich habe zum gleichen Punkt das Wort verlangt und möchte Ihnen beantragen, von der Einsendung einer Abschrift an den Regierungsstatthalter und an den Armeninspektor ganz abzusehen. Der Regierungsstatthalter inspiziert sowieso alle Jahre die Gemeindeschreibereien und bei diesem Anlass müssen die Kontrollen vorgewiesen werden. Ebenso macht der Armeninspektor im Laufe des Jahres wiederholt Besuche auf dem Gemeindebureau und hat Gelegenheit, die Kontrollen einzusehen. Es ist dem Gemeindepräsidenten zu viel zugemutet, wenn er alle drei Monate eine Abschrift einschicken soll, und es würde genügen, wenn man sagt, dass der Regierungsstatthalter und der Armeninspektor von der Kontrolle Einsicht nehmen können. Wenn dieser Antrag nicht beliebt, würde ich mich demjenigen des Herrn Dürrenmatt anschliessen. Aber ich würde es lieber sehen, wenn diese Bestimmung überhaupt nicht im Gesetz wäre. Der Gemeindepräsident hat sowieso viel zu tun und wird dieser Vorschrift nicht nachleben. Ich würde es daher begrüssen, wenn man eine Bestimmung nicht in das Gesetz aufnähme, von der man von vorneherein weiss, dass sie doch nicht befolgt wird.

Präsident. Stellt Herr Witschi einen Antrag?

Witschi. Nein.

Salchli. Ich will keinen Antrag stellen, weil es ja aussichtslos ist, mit einem Abänderungsvorschlag durchzudringen. Immerhin erlaube ich mir, die vorberatenden Behörden höflichst anzufragen, ob sie nicht den vorsündflutlichen Ausdruck «Begangenschaft» durch ein deutsches Wort zu ersetzen gedenken. Man stellt sich darunter wohl ein Delikt des Betreffenden vor und ich möchte, dass man diesen Ausdruck durch ein deutsches Wort oder wenn möglich noch einen ältern und unklarerern Ausdruck ersetze.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die stilistischen Belehrungen des Herrn Salchli nehme ich dankbar entgegen. Der Ausdruck «Begangenschaft» stammt aus dem alten Armenpolizeigesetz und wir gaben uns Mühe, ihn durch einen moderneren zu ersetzen, haben aber noch keinen passenden Namen gefunden. Das Wort «Begangenschaft» ist wohl ein Ausdruck aus dem juristischen Deutsch, der seine bestimmte Bedeutung hat oder wenigstens seinerzeit gehabt hat und sowohl die bisherige Beschäftigung und Tätigkeit des Betreffenden als auch seine bisherigen Vergehen armenpolizeilicher Natur umfasst. Wir werden prüfen, ob wir diesen etwas antediluvianischen Ausdruck modernisieren können.

Im übrigen möchte ich an der Vorlage festhalten. Die Kommission hatte ursprünglich für die Einreichung der Abschrift 6 Monate vorgesehen, der Regierungsrat beschloss aber, an den 3 Monaten festzuhalten und ich beantrage das auch hier. Ich verweise auf Art. 45 des Entwurfes, wo es heisst: «Der Regierungsstatthalter hat jedesmal bei der Ueberweisung eines armenpolizeilich Beklagten an den Richter einen Auszug aus der Armenpolizeikontrolle über allfällige frühere Uebertretungen desselben den Akten beizulegen.» Welchen Wert hat dieser Auszug, wenn die Kontrolle ein Jahr oder 6 Monate alt ist? Es ist reichlich genug, wenn die Kontrolle 3 Monate alt ist. Man sagt, der Regierungsstatthalter müsse sowieso alle Jahre eine Revision vornehmen und dabei auch diese Kontrolle durchgehen, aber der Regierungsstatthalter hat dann schon so viel zu revidieren, dass er von derselben wenig Notiz nehmen wird.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Zum Antrag des Herrn Salchli, den ich im übrigen nicht unterstützen möchte, kann ich beifügen, dass sein Genosse, Herr Schneeberger, in der Kommission das gleiche stilistische Feingefühl verraten und sich an diesem erratischen Block gestossen hat. Wir haben nach einem andern Ausdruck gesucht, sind aber schliesslich zu der Erkenntnis gelangt, dass Begangenschaft ein gutdeutsches Wort ist und einen Begriff schlagend umschreibt, für den wir keinen andern Ausdruck haben. Ich glaube, wir können diesen vorsündflutlichen Sprachblock ganz gut beibehalten, er bedeutet nichts anderes als Lebenslauf des Betreffenden in armenpolizeilicher Beziehung, den wir eben kennen müssen.

Was die Abschrift der Kontrolle anbelangt, so wäre es ja eine schöne Sache, wenn man von derselben ganz absehen könnte. Ich möchte allen Polizeiinspektoren diese Streichung gönnen. Die vorliegende Bestimmung will aber auch nicht sagen, dass der Gemeindepräsident selbst diese Abschrift machen muss. Wenn Herr Kollega Witschi alle Vierteljahre das selbst besorgen sollte, dann glaube ich mit ihm, dass es überhaupt nicht gemacht würde. (Heiterkeit.) Allein auch Herr Witschi hat seine Beamten und diesen kann man doch die Ausfertigung der Abschrift

zumuten. Die Zustellung derselben an den Regierungsstatthalter und Armeninspektor hat entschieden ihren Wert. Wenn man entgegenkommen will, könnte man vielleicht die Einsendung der Abschrift statt alle drei, alle sechs Monate vorschreiben, was vom Standpunkt der staatlichen Kontrolle aus genügen dürfte und von dem Standpunkt der Gemeindebeamten aus nicht als zu lästig empfunden würde. Mit der jährlichen Revision des Regierungsstatthalters möchte ich mich nicht vertrösten, denn da gibt es jeweilen so viel zu tun, dass an eine einlässliche Prüfung der Disziplinarkontrolle nicht zu denken ist. Wenn dagegen alle Halbjahre eine besondere Abschrift einlangt, hat der Regierungsstatthalter die Möglichkeit, sie näher anzusehen und einzelnen Fällen nachzuforschen, was anlässlich der alljährlichen summarischen Gemeindevisitation ausgeschlossen ist. Ich möchte also gegenüber dem Vorschlag des Herrn Dürrenmatt beantragen, es möchte die halbjährliche Einreichung der Kontrolle belieben; wenn möglich möchte ich aber doch an der dreimonatlichen Einreichung festhalten.

Kindlimann. Ich erkläre mich mit dem Antrag auf halbjährliche Einsendung der Abschrift einverstanden und möchte noch weiter entgegenkommen, indem ich beantrage, die Abschrift an den Armeninspektor fallen zu lassen. Es genügt, wenn eine Abschrift beim Regierungsstatthalter liegt, wo sie von den Armeninspektoren eingesehen werden kann.

Abstimmung:

1. Eventuell:
   Für den Antrag Dürrenmatt (jährliche Einsendung gegenüber dem Antrag Morgenthaler halbjährliche Einsendung) . . . . . Minderheit.

   Definitiv:
   Für Festhalten an der gedruckten Vorlage (dreimonatliche Einsendung) . Minderheit.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Kindlimann) . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 6. Der Präsident des Gemeinderates oder der dazu bezeichnete Beamte führt über die eingelangten armenpolizeilichen Geschäfte eine nach gleichförmigen Formularien angefertigte Kontrolle, in welcher die Beklagten mit Namen, Wohn- und Heimatsort, besondern Kennzeichen und der Begangenschaft, sowie die getroffenen Verfügungen einzutragen sind.

Diese Kontrolle ist halbjährlich in Abschrift dem Regierungsstatthalter zur Aufbewahrung im Amtsarchive einzusenden. Der Regierungsstatthalter, sowie die Armeninspektoren haben die Pflicht, von dieser Kontrolle Einsicht zu nehmen. Von vorhandenen Uebelständen ist, falls deren Beseitigung nicht auf andere Weise geschehen kann, der Direktion des Armenwesens Kenntnis zu geben, welche die geeigneten Massnahmen in der Sache anordnen wird.

D. Disziplinar-Einrichtungen.

Art. 7.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 handelt von den Gemeindearrestlokalen. Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen und wo es nötig erscheint, kann der Regierungsrat sie anhalten, eigene Polizeidiener anzustellen, was in einer grossen Zahl von Gemeinden bereits der Fall ist. Der Regierungsstatthalter soll die Arrestlokale inspizieren und sie gutheissen; ohne Besichtigung und Genehmigung durch den Regierungsstatthalter dürfen sie nicht errichtet werden. Ebenso steht dem Regierungsstatthalter die Genehmigung der getroffenen Wahl eines Polizeidieners zu. Es ist mehreren Gemeinden gestattet, ein gemeinsames Arrestlokal zu halten und einen gemeinsamen Polizeidiener anzustellen. Diese Bestimmung stand bereits im alten Gesetz, ist aber ziemlich mangelhaft gehandhabt worden. Zahlreiche Gemeinden haben bis jetzt noch keine oder ungenügende Arrestlokale und doch sind diese für die Handhabung der Armenpolizei von grosser Bedeutung. Denn wenn solche nicht vorhanden sind, müssen die Arrestanten in irgend einem nicht für diesen Zweck bestimmten ungeeigneten Lokal eingesperrt oder in die Bezirksgefangenschaft übergeführt werden. Dadurch vermehrt man die an und für sich schon anstössigen Armentransporte. Uebrigens kommen diese Leute in den Bezirksgefangenschaften sehr leicht mit Untersuchungs- oder Strafgefangenen in Berührung, die moralisch auf einer tiefern Stufe stehen, so dass es auch in dieser Beziehung besser ist, wenn die Bezirksgefangenschaften so wenig als möglich in Anspruch genommen werden müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen, und wo es zur Handhabung dieses Gesetzes für notwendig erachtet wird, ist der Regierungsrat ermächtigt, dieselben zu Anstellung eigener Polizeidiener anzuhalten. Die Gutheissung der Arrestlokale und die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu. Mit Bewilligung des Regierungsrates können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales, sowie zu Anstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

E. Disziplinar- und Polizeikosten.

Art. 8.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus der Handhabung der vorliegenden Bestimmungen entstehen natürlich Kosten. Die Errichtung und der Unterhalt der Arrestlokale, die Besoldung des Polizeidieners, die Ernährung der Arrestanten, der Transport von solchen in die Wohnsitz-

gemeinde und so weiter verursachen selbstverständlich Kosten und diese müssen von irgend einer Instanz getragen werden. Das Gesetz von 1858 bestimmt, dass diejenigen Gemeindebürger, die nicht Mitglieder der Spendkasse sind, diese Kosten tragen sollen. Bekanntlich war die Spendkasse nach dem Armengesetz von 1857 etwas anderes als gegenwärtig, eine freiwillige Institution, an die man Beiträge leisten konnte und dann deren Mitglied war; man konnte die Beiträge aber auch verweigern und dann war man eben nicht Mitglied. Das Armenpolizeigesetz hat nun bestimmt, dass diejenigen, die nicht Mitglieder der Spendkasse sind, für diese Kosten aufkommen sollen. Darüber hat schon im Jahre 1857 eine ziemlich hitzige Diskussion gewaltet. Nun ist die Spendkasse sowieso eine obligatorische Institution geworden, für die eine spezielle Telle entrichtet werden muss und unter diesen Umständen ist es gegeben, die Disziplinar- und Polizeikosten der Gemeinde, nämlich der Ortspolizeikasse zu überbinden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die Disziplinar- und Polizeikosten, zu welchen auch die Löhnung des Polizeidieners gehört, hat die Orts(polizei)kasse zu tragen.

Art. 9.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Kosten des Zurücktransportes von Bettlern haftet die betreffende Wohnsitzgemeinde, die moralisch verantwortlich ist und darum auch rechtlich verantwortlich sein soll. Der Regierungsrat wird darüber einheitliche Bestimmungen erlassen. Solche bestehen bereits im Anschluss an das Armenpolizeigesetz von 1858, aber der Tarif ist veraltet und muss revidiert werden.

Alinea 3 bestimmt, dass wenn bei einem Bettler Geld oder Geldeswert gefunden wird, daraus, ganz oder teilweise, die allfälligen Arrest- und Transportkosten bestritten werden können. Das hat naturgemäss nicht den Sinn, dass wenn einer 20 oder 50 Rappen bei sich hat, ihm diese abgenommen werden sollen, wodurch er genötigt würde, sofort wieder zu betteln, wenn die Wohnsitzgemeinde ihm nicht zu essen gibt, sondern es kann sich nur um grössere Beträge handeln. Es kommt vor, dass Bettler ziemlich erhebliche Summen mit sich führen, die sie erbettelt haben.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Die Bestimmung des dritten Alineas: «Wird bei einem Bettler oder Landstreicher Geld oder Geldeswert gefunden, so können daraus, ganz oder teilweise, die allfälligen Arrest- oder Transportkosten bestritten werden», erregt insoweit Bedenken, als man gestützt darauf einem armen Bettler, wenn er aus dem Arrest kommt, den letzten Rappen wegnehmen kann, so dass er nackt und bloss dasteht und ihm, wenn ihm nicht mildtätige Leute zur Seite stehen, nichts anderes übrig bleibt, als wieder zu betteln, wenn er nicht verhungern will. Ich halte zwar auch dafür, dass das nicht der Sinn der Bestimmung ist, aber es fragt sich, ob der humanen Gesinnung nicht Ausdruck gegeben werden sollte. In der Kommission wurde die Fassung beantragt: «Wird genügend Geld gefunden» und Herr Schneeberger wollte die Landstreicher mit Geld überhaupt streichen. Nun mit dem Ausdruck «genügend Geld» ist auch nicht geholfen, weil die Grenze schwer zu ziehen ist. Vielleicht könnte man sagen: «Geld oder Geldeswert von bedeutendem Betrage», aber auch dieser Ausdruck ist unbestimmt. Es ist auch schwer, auf einen bestimmten Betrag, 1, 2 oder 5 Fr., abzustellen, denn das wäre auch wieder willkürlich. Ich glaube, man könnte beifügen «in wesentlichem oder bedeutendem Betrage» und das übrige den Behörden überlassen. Ich möchte gerne vermeiden helfen, dass einem armen Teufel der letzte Rappen abgenommen werden darf, weil dadurch das erzieherische Moment, das wir verwirklichen wollen, wieder aufgehoben und der Betreffende in die Notlage versetzt würde, wieder zu betteln. Ich will gewärtigen, welche Vorschläge die Diskussion zeitigt.

v. Wurstemberger. Ich möchte auch einer Milderung der vorliegenden Fassung das Wort reden in dem Sinne, dass demjenigen, der aus dem Arrest entlassen wird, von dem Geld, das er rechtmässig erworben hat, nicht der letzte Rappen abgenommen werden darf. Auf der andern Seite nehme ich aber an, dass das unrechtmässig erworbene Geld den Betreffenden wieder zurückerstattet werde, bevor die Kosten daraus bezahlt werden. Wie mir mitgeteilt wurde, enthält das Strafgesetzbuch einen bezüglichen Vorbehalt, aber hier haben wir es nicht mit dem Strafgesetzbuch, sondern mit dem Armenpolizeigesetz zu tun. Ich nehme aber an, dass es so verstanden sei, dass das Geld, das sich im unrechtmässigen Besitz des Arrestanten befindet, den Betreffenden wieder zurückerstattet und von dem Resten, über den der zu Entlassende sich ausweisen kann, ihm ein bestimmter Teil gelassen werden soll.

Pfister. Um die Diskussion über das letzte Alinea des Art. 9 vielleicht abzuschneiden, erlaube ich mir, auf folgendes aufmerksam zu machen. Die vorliegende Bestimmung ist überhaupt bundesrechtswidrig und wir dürfen sie nicht aufnehmen. Sie fand seinerzeit im alten Armenpolizeigesetz Aufnahme und der Kanton Bern war damals zu ihrer Aufstellung durchaus berechtigt. Seither wurde aber das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz erlassen und es schreibt genau vor, welches Verfahren einzuschlagen ist, wenn man gegenüber einer Person irgendwelche Forderung zu stellen hat. Wenn zum Beispiel auf einem Bettler oder Landstreicher ein kleiner Geldbetrag, sagen wir 5 Fr., gefunden wird, den er nicht gestohlen, sondern zusammengebettelt hat — was er zusammengebettelt hat, gehört ihm —, oder wenn man auf ihm eine alte minderwertige Uhr findet, die aber doch noch einen gewissen Wert hat, so ist es nach dem Betreibungs- und Konkursgesetz ausgeschlossen, dass man ihm dieses Geld oder die Uhr wegnehmen darf, wenn er das Geld zu seiner weitern Existenz nötig hat und wenn er in seinen Verhältnissen die Uhr ebenfalls benötigt; und man setzt jetzt so ziemlich bei jeder Person voraus, dass sie wissen muss, welche Zeit es ist. Diese

Gegenstände sind also nach Bundesgesetz unpfändbar und der Kanton Bern darf da nichts andere Bestimmungen aufstellen und den Gemeinden das Recht geben, ein von den Bestimmungen des Bundesgesetzes abweichendes Verfahren einzuschlagen. Wenn auf einer der in Frage kommenden Person ein grösserer Geldbetrag gefunden werden sollte, so wird man ihr gegen ihren Willen denselben nicht einfach wegnehmen und daraus die Kosten bestreiten können, sondern man wird das Geld an einem Ort deponieren lassen und das im Konkursgesetz vorgesehene Verfahren einschlagen; man darf nicht einfach die Hand über das Geld schlagen, eine derartige Bestimmung würde vom Richter nicht geschützt, sondern überall als bundesrechtswidrig angesehen werden. Deshalb ist es besser, wenn wir diese Bestimmung einfach streichen.

Was die weitere Anregung des Herrn von Wurstemberger anbelangt, so wäre es zunächst praktisch undurchführbar, zu untersuchen, wo ein Bettler, der an verschiedenen Orten gebettelt hat, die Fünfer, Zweier und Einer bekommen hat, und sie den Betreffenden wieder zuzustellen. Aber auch darüber dürfen wir keine Bestimmung aufstellen, sondern da entscheidet endgültig das Obligationenrecht. Wenn ein Bettler das Geld nicht gestohlen, sondern durch Bettel erworben hat, so gehört es von Bundesrechts wegen ihm. Wenn er es aber gestohlen hat, dann ist die Bestimmung überhaupt überflüssig, dann gibt es eine Strafuntersuchung wegen Diebstahls: dann kommt der Untersuchungsrichter und nimmt das Geld, weil es gestohlen ist, in Beschlag.

Nun gebe ich zu, dass es Fälle geben kann, wo es unbillig wäre, wenn die Gemeinde, die die Kosten tragen muss, gegen die betreffende Person kein Rückgriffsrecht hätte. Es kommt vor, dass Leute in guten Verhältnissen sich aus lauter Geiz dem Bettel und der Landstreicherei hingeben und da wäre es nicht recht, wenn die Gemeinde sich an den Betreffenden nicht erholen könnte. Ich beantrage daher, das letzte Alinea des Art. 9 zu streichen und an dessen Stelle die Bestimmung aufzunehmen: «Die Gemeinde, welche die Kosten zu tragen hat, hat ein Rückgriffsrecht auf die fehlbare Person». Damit ist der Gemeinde grundsätzlich ein Rückgriffsrecht zugestanden; praktisch wird sie es nur dann geltend machen, wenn sie weiss, dass von der betreffenden Person etwas zu holen ist.

Dürrenmatt. Herr von Wurstemberger hält es für zweckmässig, im Gesetz festzulegen, dass aus Geldbeträgen, die offenbar auf unrechtmässige Weise angeeignet worden sind, sagen wir also aus gestohlenem Gut nicht die Arrest- und Transportkosten sollen bestritten werden können. Es ist allerdings richtig, dass, wenn ein Diebstahl festgestellt ist, ein Strafverfahren Platz greift und der Untersuchungsrichter über das gestohlene Geld Beschlag legen wird. Allein, wenn wir im Gesetze bestimmen, dass solche Beträge in erster Linie zur Bestreitung der Arrest- und Transportkosten dienen sollen, so kann das Anlass zu Missverständnissen geben. Ich bin auch der Meinung, dass das gestohlene Gut nicht zur Bezahlung der Arrest- und Transportkosten verwendet, sondern dem Eigentümer wieder zugestellt werden soll, wie es auch der Wille des Strafprozesses ist.

Im übrigen möchte ich die Behauptung des Herrn Pfister doch nicht unbedingt unterschreiben, dass wir im Kanton Bern nicht befugt sein sollen, die Bestimmung aufzunehmen, dass man sich aus dem bei einem Bettler oder Landstreicher gefundenen Geld oder Geldeswert für die Arrest und Transportkosten bezahlt machen könne. Der Vorschlag des Herrn Pfister scheint mir ungenügend, den Gemeindebehörden lediglich ein Rückgriffsrecht zu wahren und ihnen zu erklären, dass sie den Betreffenden betreiben und sehen können, was von ihm erhältlich ist. Allerdings erklärt das Betreibungsgesetz gewisse Sachen als unpfändbar und letzthin hat die bernische Aufsichtsbehörde sogar eine goldene Uhr als unpfändbar erklärt. Hier haben wir es aber mit einem andern Fall zu tun. Es handelt sich nicht darum, was pfändbar und was nicht pfändbar sein soll, sondern es wird ein Recht der Behörden statuiert, sich aus Beträgen, die auf Bettlern und Landstreichern gefunden werden, bezahlt zu machen. Das ist doch zweierlei und man kann jedenfalls das Schlussalinea des Art. 9 nicht mit Hinweisung auf die Bestimmungen des Betreibungs- und Konkursgesetzes als bundesrechtswidrig bezeichnen. Es handelt sich da um zwei ganz verschiedene Gebiete, die nicht ohne weiteres miteinander vereinigt werden können. Ich glaube nicht, dass das Betreibungsgesetz die Beibehaltung der in Frage stehenden Bestimmung verhindern würde. Eine solche Bestimmung ist zweckmässig und rechtfertigt sich, da die tägliche Erfahrung lehrt, dass auf Bettlern und Landstreichern oft ziemlich erhebliche Geldbeträge gefunden werden, die sie auf dem Bettel erworben haben. Allerdings gehört das Geld rechtlich ihnen, es ist ihnen von den betreffenden Personen gegeben worden, und ich nehme an, Herr von Wurstemberger habe nicht sagen wollen, dass die zusammengebettelten Beträge wieder zurückerstattet werden sollen. Aber es ist doch im Interesse der Allgemeinheit, wenn man vorschreibt, dass das Geld, das einer sich durch eine verbotene Handlungsweise, wie betteln es ist, hat verschaffen können, dazu dienen soll, diese Kosten zu bezahlen. Wenn es sich um ein paar Franken handelt, die der Betreffende für sein Fortkommen nötig hat, wird es niemand einfallen, sie zurückzubehalten. Es hätte keinen Sinn, wenn die Wohnsitzgemeinde sich dieses Geld aneignen würde, da sie dem Manne ja sofort wieder etwas vorschiessen müsste, damit er ihr ab der Haut kommt. In andern Fällen, die sich tagtäglich ereignen, sollen die Behörden unbedingt berechtigt sein, in der hier vorgesehenen Weise über das bei Bettlern und Landstreichern gefundene Geld zu verfügen.

M. Jacot. Je voudrais aussi donner aux communes la possibilité de protester contre les frais portés sur une note.

Le second paragraphe de l'art. 9 prescrit que le Conseil-exécutif établira des règles ou des tarifs à observer, mais je pense bien que le Conseil-exécutif, en les établissant, ne pourra s'occuper que des règles de principe et qu'il ne pourra rubriquer les différents frais, qui pourront être demandés à l'occasion de l'envoi d'un mendiant dans une autre commune. Quant aux frais il est certain qu'une commune pourra parfois se départir des règles fixées par le Conseil-exécutif et, tout en restant dans les principes fixés par cette autorité, faire une note peut-être un peu trop élevée. Dans ces circonstances il pourra s'élever entre la commune qui recevra le mendiant et la commune

qui le lui a expédié un différend. Le préfet devrait alors pouvoir intervenir et trancher en dernier ressort.

Je ne veux pas pour le moment faire de propositions. Je ne sais pas s'il est entendu que le Conseil-exécutif, en établissant des règles uniformes, sera appelé à statuer en cas de conflit entre deux communes.

J'attendrai à ce sujet les explications de M. le directeur de l'assistance, mais dès maintenant j'attire l'attention des autorités préconsultatives sur la question de savoir si d'ici au second débat il n'y aurait pas lieu de tenir compte du cas que j'ai signalé.

Grimm. Ich stimme grundsätzlich für den Antrag des Herrn Pfister. Nun hat aber Herr Dürrenmatt für Beibehaltung des Schlussalineas von Art. 9 plädiert, allerdings mit einer Milderung im Sinne des Antrages des Herrn von Wurstemberger. Für den Fall, dass der Antrag Pfister abgelehnt und das Schlussalinea beibehalten werden sollte, stelle ich folgenden Zusatzantrag: «Auf Verlangen des Arrestanten ist ihm über die Verwendung der ihm abgenommenen Wertsachen eine Bescheinigung auszustellen». Dieser Antrag fliesst aus einer ganz bestimmten Erfahrung. Es kommt sehr häufig vor, dass nicht nur Bettler, wie man sie hier unter diesem Ausdruck versteht, sondern auch Handwerksburschen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einem Verband ein Anrecht auf eine Wanderunterstützung haben, weil sie vielleicht an einem Tag damit nicht ausgekommen sind, fechten gehen und aufgegriffen werden und dass man ihnen den ganzen Betrag, den sie auf sich haben, abnimmt. Diese Leute beschweren sich oft, dass man ihnen zum Teil ganz erhebliche Beträge, die ihnen aus der Unterstützungskasse der Organisation bezahlt wurden, abgenommen habe und sie wissen nicht, was mit dem Geld gegangen ist. Sie haben die Ueberzeugung, dass sie übervorteilt und ihnen widerrechtlich Summen abgenommen wurden, aber man ist nicht in der Lage, festzustellen, was an der Sache ist. Es stehen sich Aussage gegen Aussage gegenüber und oft entstehen Differenzen, indem diejenigen, denen das Geld abgenommen wurde, erklären, sie hätten so und so viel Geld in der Tasche gehabt, während die Behörde behauptet, der Betrag habe weniger ausgemacht. Um derartige Streitigkeiten zu verhüten, sollte für den Fall der Ablehnung des Antrages Pfister der von mir vorgeschlagene Zusatz aufgenommen werden, der dem Arrestanten eine gewisse Garantie bieten und ein gewisses Beschwerderecht einräumen würde, indem er in den Besitz eines Ausweises gelangt, auf den er sich stützen kann und auf Grund dessen er eventuell in der Lage ist, eine Untersuchung zu verlangen. Ich empfehle Ihnen eventuell die Annahme dieses Antrages.

Pulfer. Ich möchte mich gegen den Antrag Pfister aussprechen und zur Illustration der Sachlage zwei Beispiele anführen. Ich habe Leute in der Anstalt Kühlewil, die alle Jahre in den welschen Heuet gehen. Wenn wir mit unserer Heuernte fertig sind, beginnt erst der Heuet im Jura. Der Betreffende nimmt sich eines Morgens in der Frühe eine von unseren Sensen, ein Steinfass und einen Stein und seine Kleider und trabt ab. Beim Morgenessen heisst es, der und der sei nicht mehr da, und wenn man nach ihm fragt, erhält man die Antwort, er sei in den welschen Heuet. (Heiterkeit.) Ich denke dann, das sei noch nicht das Dümmste, was der Mann habe machen können. Nach drei, vier Wochen kommt er freiwillig zurück und gibt mir vielleicht 30, 40 Fr., die er verdient hat, ab, damit ich sie ihm das Jahr hindurch in kleinen Beträgen wieder zukommen lasse. Andere freilich kommen mit der Polizei zurück und verursachen 3, 4 oder 6 Fr. Kosten. Soll nun die Anstalt diese Kosten zahlen und dem Zurücktransportierten das Geld, das er verdient hat und in der Tasche mit sich trägt, lassen, damit er unter Umständen eines schönen Tages sich damit wieder fortmacht? Das kann man uns nicht zumuten. In einem solchen Falle erkläre ich dem Betreffenden, der Polizist habe eine Rechnung für Transportkosten, Unterhalt und so weiter im Betrage von 5 oder 6 Fr., er habe diese Kosten verursacht und sollte sie eigentlich zahlen; er hat nichts dagegen einzuwenden, zahlt die Rechnung und behält den Rest des Geldes.

In einem andern Fall läuft einer aus der Anstalt fort und taucht plötzlich im Kanton Glarus, Schaffhausen oder St. Gallen auf. Er wird dort arretiert, weil er keine Ausweisschriften hat und wieder nach der Anstalt zurückgeschoben, was vielleicht 20 Fr. Kosten verursacht. Der Mann behauptet, er habe absolut kein Geld, aber nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, glaube ich nur, was ich sehe. Ich lasse den Mann ein Bad nehmen und während dieser Zeit werden seine Kleider untersucht, und schon oft wurden gut verwahrt, in den Kleidern eingenäht, ziemliche Beträge Geld gefunden. Der Mann hat dieses Geld nicht verdient, sondern sich auf unrechtmässige Weise angeeignet. Er sagt natürlich nicht, wie er zum Geld gekommen ist, und man kann darüber überhaupt nichts vernehmen, aber auch in diesem Falle ziehe ich die Kosten, die er verursacht hat, ab. Ich bin deshalb der Meinung, man sollte das vorliegende Alinea in seinem jetzigen Wortlaut beibehalten, wenn nicht schwerwiegende rechtliche Gründe dagegen sprechen.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Jacot nur bemerken, dass wir zum bisherigen Armenpolizeigesetz eine Vollziehungsverordnung vom 11. August 1858 besitzen, in der ein ganz bestimmter Tarif aufgestellt ist. Es heisst da: «Falls die Transportverfügung von einer Gemeindebehörde ausgeht, so dürfen der pflichtigen Gemeinde an Kosten verrechnet werden: a. für die Einschreibung in die Armenpolizeikontrolle 15 Rp., b. an Arrestkosten der Gemeinde per Person und Tag 50 Rp., für die Ausfertigung des Transportscheines 15 Rp., an Verpflegungskosten während des Transportes per Person und Tag 50 Rp., an Transportkosten per Person und per Stunde zuhanden des polizeilichen Begleiters 80 Rp.» Dieser Tarif gilt allgemein und wenn eine Rechnung präsentiert wird, die mit diesem Tarif nicht übereinstimmt, kann man ohne weiteres beim Regierungsstatthalter zuhanden des Regierungsrates Beschwerde führen. Der Tarif wird natürlich revidiert und die ganze Vollziehungsverordnung neu erlassen werden müssen, aber man wird dem Bedenken des Herrn Jacot Rechnung tragen.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Was zunächst den Zusatzantrag des Herrn Grimm an-

belangt, so kann ich mich mit demselben durchaus einverstanden erklären.

Dagegen habe ich Bedenken gegen den Streichungsantrag des Herrn Pfister. Er schlägt allerdings eventuell vor, ausdrücklich ein Rückgriffsrecht der Gemeinde gegenüber der fehlbaren Person zu statuieren. Ich halte das aber eigentlich für überflüssig. Der Anspruch der Gemeinde kann jederzeit konstruiert und erhoben werden, wenn er praktisch durchführbar ist, und ich glaube deshalb, dass mit der Annahme dieses eventuellen Antrages nicht viel geholfen wäre, ganz abgesehen davon, dass ich den Ausdruck Rückgriffsrecht als juristisch nicht zutreffend erachte, indem es sich hier nicht um einen Rückgriff, sondern um einen direkten Anspruch handelt. Wir haben es da nicht mit einem Rückgriffsrecht zu tun, wie es zum Beispiel dem einlösenden Bürgen gegenüber dem Schuldner oder dem Emittenten gegenüber dem Indossierten zusteht, sondern mit einem direkten Anspruch der Gemeinde auf Ersatz der ihr verursachten Kosten. Ich könnte also diesen eventuellen Antrag weder formell noch materiell gutheissen.

Was das Hauptbedenken des Herrn Pfister betreffend die Bundesrechtswidrigkeit anbelangt, so wird damit eine sehr interessante juristische Perspektive eröffnet, auf welche die Bestimmung bisher nicht geprüft worden ist. Es ist eine ganz hübsche juristische Frage, ob wirklich infolge der Ausübung der Gesetzgebungsgewalt des Bundes auf dem Gebiete des Schuldbetreibungsrechts der Erlass von solchen kantonalrechtlichen Bestimmungen unstatthaft geworden ist. Es geht mir vorläufig wie Herrn Kollega Dürrenmatt; die Auffassung des Herrn Pfister frappiert mich und ich kann nicht ohne weiteres Ja und Amen dazu sagen. Da in der Bejahung dieser Frage wieder ein Stück Preisgabe der kantonalen Souveränität liegen würde, so hat der bernische Grosse Rat allen Anlass, die Frage genau unter die Lupe zu nehmen. Der bundesrechtlichen Auffassung gegenüber ist doch darauf hinzuweisen, dass wir es in der vorliegenden Gesetzesmaterie mit einem Ausfluss des kantonalen Verwaltungsrechtes zu tun haben; auch diese Disziplinarbefugnis ist nichts anderes als ein Ausfluss des kantonalen Verwaltungsrechtes und auf diesem Gebiet steht dem Kanton noch die Souveränität zu. Ich frage mich, ob man unnötigerweise dieses Stück kantonaler Souveränität preisgeben soll, so lange nicht das ganze Gebiet dem Bund ausgeliefert ist. Diese Frage kann jetzt nicht schnell hier im Rate geprüft werden, dagegen erkläre ich mich gerne bereit, in den vorberatenden Behörden dahin zu wirken, dass sie genau untersucht werde. Ich möchte deshalb Herrn Pfister ersuchen, vorläufig den Streichungsantrag zurückzuziehen und ihn in eine blosse Anregung zur Prüfung durch die vorberatenden Behörden umzuwandeln. Wenn sich bei dieser Prüfung herausstellen würde, dass die Bestimmung vom Standpunkt des Bundesrechtes nicht mehr haltbar ist, so müssten wir sie natürlich streichen, denn wir können nichts Bundesrechtswidriges in das Gesetz aufnehmen. Einstweilen bin ich davon nicht überzeugt, meine aber, die Frage sei einer eingehenden Prüfung wert.

Pfister. Es wird mir nahegelegt, ich möchte meinen Antrag zurückziehen und in eine blosse Anregung zuhanden der vorberatenden Behörden umwandeln. Nun kann ich aber schlechterdings zu der Bestimmung, wie sie hier vorliegt, nicht stimmen und ich glaube auch, es sei kein Unglück, wenn der Rat heute einen Entscheid fällt. Derselbe mag ausfallen, wie er will, so ist damit das letzte Wort nicht gesprochen, sondern man wird doch Gelegenheit haben, die Frage auf die zweite Beratung noch näher zu prüfen.

Abstimmung.

1. Der Antrag Grimm zu Alinea 3 wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Streichungsantrag Pfister) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 9. Für die Kosten des in Art. 2 und 11 vorgesehenen Zurücktransportes von Bettlern und die damit zusammenhängenden übrigen Disziplinarkosten haftet gegenüber der zu Schaden gekommenen Gemeinde die Wohnsitzgemeinde.

Ueber diese Transportkosten sollen vom Regierungsrat einheitliche Bestimmungen aufgestellt werden.

Wird bei einem Bettler oder Landstreicher Geld oder Geldeswert gefunden, so können daraus, ganz oder teilweise, die allfälligen Arrest- und Transportkosten bestritten werden. Auf Verlangen des Arrestanten ist ihm über die Verwendung der ihm abgenommenen Wertsachen eine Bescheinigung auszustellen.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es folgen nun die Abschnitte F. Ausstellung von Armutszeugnissen und Sammlung von Liebesgaben, G. Arbeitsnachweis und H. Armenverpflegungsanstalten. Der letztere Abschnitt würde nach der Abstimmung über die Eintretensfrage dahinfallen. Die beiden andern Abschnitte sollen nach dem Antrag der Kommission hier gestrichen und unter den allgemeinen Bestimmungen als Art. 39 a—c aufgenommen werden. Da Sie Eintreten auf den Entwurf der Kommission beschlossen haben, möchte ich Ihnen beantragen, diese Abschnitte hier ausser Diskussion zu stellen und gerade zum zweiten Hauptabschnitt, Strafbestimmungen, überzugehen.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich stimme dem Antrag des Herrn Regierungsvertreters zu. Die Kommission hat die Abschnitte über Ausstellung von Armutszeugnissen, Arbeitsnachweis und Armenverpflegungsanstalten hier gestrichen, weil sie nicht unter die Disziplinarbestimmungen gehören und sich überhaupt in keinen andern Abschnitt organisch einfügen lassen, sondern am besten in einen besondern Abschnitt, allgemeine Bestimmungen, aufgenommen werden. Darum haben wir sie als Art. 39 a bis c eingereiht und beantragen Ihnen ebenfalls, sie dann dort zu behandeln.

Zustimmung.

II. Strafbestimmungen.

A. Behörden.

Art. 14.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die bisherigen Bestimmungen waren disziplinarischer Natur und die Ahndung der bisher erwähnten Vergehen Sache der Ortspolizei. Nun kommen wir zu den eigentlichen Strafbestimmungen, unter denen eine Reihe von Vergehen aufgeführt werden, deren Ahndung in die Kompetenz des Richters fällt.

Zunächst handelt es sich um die zuständigen Behörden und in Art. 14 wird der Polizeirichter desjenigen Bezirkes, in welchem das Vergehen stattgefunden hat, zuständig erklärt. Das ist selbstverständlich. Weniger selbstverständlich ist, welcher Polizeirichter zuständig sein soll, wenn es sich um Angeklagte handelt, die ausserhalb des Kantons sich aufhalten. Wir können solche nicht auf Grund eines bernischen Gesetzes vor einem ausserkantonalen Richter belangen und wir bestimmen daher, dass der Polizeirichter des Heimatortes der strafbaren Person zuständig ist. Dieser Grundsatz ist schon in § 62 des Armengesetzes enthalten und hier wieder aufgenommen worden.

Während es gegen die Disziplinarverfügungen der Ortspolizeibehörde keine Appellation gibt, sondern nur ein Beschwerderecht existiert, kann gegen Urteile des Polizeirichters an die erste Strafkammer des Obergerichtes appelliert werden, die dann nach den allgemeinen Vorschriften des Strafprozesses entscheidet.

Gegenüber Bernern, die sich ausserhalb des Kantons befinden und sich gegen das bernische Armenpolizeigesetz vergehen, kommen nur einzelne Bestimmungen in Betracht, nämlich Art. 19 betreffend Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten, Art. 20 betreffend böswillige Verlassung, Art. 21 betreffend Vernachlässigung verpflegter Personen, Art. 22 betreffend Misshandlung erwachsener Personen, Art. 23 betreffend Missbrauch der Disziplinargewalt gegenüber Kindern und Art. 24 betreffend böswillige Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht.

Das erste Alinea des Art. 14 stammt von Herrn Oberrichter Lanz, gewesener Präsident der ersten Strafkammer. Wir hatten den Präsidenten der I. Strafkammer ersucht, uns bezüglich der Fassung dieses Artikels ein Gutachten abzugeben und wir haben dann unsere Redaktion durchaus seinen Wünschen angepasst. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass bis dahin die armenpolizeilich Verurteilten sich in bezug auf das Appellationsrecht gegenüber andern von Polizeirichtern Verurteilten sehr im Nachteil befunden haben. Nach Art. 449 des Strafprozessgesetzes können die Angeschuldigten und die Staatsanwaltschaft gegen jedes Urteil des Polizeirichters appellieren, wenn das Maximum der durch das Gesetz angedrohten Strafe 50 Fr. Busse oder 8 Tage Gefangenschaft übersteigt. Der armenpolizeilich Verurteilte dagegen konnte erst appellieren, wenn die ihm zudiktierte Strafe mehr als 30 Tage verschärftes Gefängnis betrug oder wenn die Strafe noch mit besonderen Massnahmen, wie Entzug der elterlichen Gewalt oder Wirtshausverbot, verbunden war. Das war offenbar eine ungleiche Behandlung zum Nachteil der armenpolizeilich Angeklagten. Nicht nur konnten sie bei einer wesentlich höhern Strafe als andere Polizeiangeklagte appellieren, sondern waren in bezug auf die Appellation noch der Willkür des Richters preisgegeben. Ein strenger Richter, der rasch auf eine hohe Strafe geht, ermöglichte ihnen die Appellation, während der Richter, der mildere Strafen anwendet, ihnen gleichzeitig das Recht der Appellation verunmöglichte. Herr Oberrichter Lanz machte in seinem Gutachten darauf aufmerksam, dass zum Beispiel ein Kutscher, der in strengem Tempo durch das Dorf Frutigen fährt, sich gegen das Ortspolizeireglement vergeht und zu einer Busse von 3—4 Fr. verurteilt wird, appellieren kann, weil die im Reglement angedrohte Busse höher als 50 Fr. ist, während dagegen der armenpolizeilich Angeklagte, der wegen Familienvernachlässigung zu 20 oder 25 Tagen verschärften Arrests verurteilt wird, kein Recht auf Appellation hat. Nun sind allerdings diese armenpolizeilich Angeklagten meistens nicht sehr interessante Persönlichkeiten und man sagte 1857, man wolle die Polizeikammer nicht mit derartigen Bagatellhändeln überlaufen, allein auch diese armenpolizeilich Beklagten haben das Recht, zu verlangen, dass ihr Handel unter gewissen Verumständungen noch von einer obern Instanz überprüft werde. Wir empfehlen Ihnen deshalb die vorgeschlagene Redaktion, die von den bisherigen Bestimmungen abweicht, zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Ueber die strafbaren Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Art. 15 bis 30) urteilt der zuständige Polizeirichter, eventuell die erste Strafkammer des Obergerichts nach den allgemeinen Vorschriften des Strafprozessgesetzes.

Zuständig ist der Polizeirichter desjenigen Bezirks, in welchem das Vergehen stattgefunden hat. Gegen bernische Angehörige, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommen die Art. 19, 20, 21, 22, 23 und 24 ebenfalls zur Anwendung, und es ist der Richter des Heimatortes der strafbaren Person zuständig.

B. Armenpolizeiliche Vergehen, welche in die Strafbefugnis des Richters fallen, und deren Bestrafung.

Art. 15.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 15 handelt neuerdings vom Bettel, aber diesmal nicht vom gewöhnlichen Bettel, sondern von dem Bettel unter erschwerenden, gravierenden Begleiterscheinungen. Der Bettel soll vom Richter bestraft werden unter folgenden Voraussetzungen: Wenn der Angeschuldigte für sich oder die Seinigen aus dem Bettel eine Haupterwerbsquelle macht, wenn er sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als krank

oder krüppelhaft darstellt oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse oder unter Vorweisung falscher oder missbräuchlicher Benützung echter Zeugnisse bettelt. Man sieht viele Leute mit nur einem Bein oder einem Arm dem Bettel nachgehen, und wenn man die Sache genau untersucht, stellt sich heraus, dass sie zwei gesunde Beine und Arme haben, durch geschickte Manipulationen es aber verstanden haben, sich als krüppelhaft darzustellen. Ferner ist der Richter zuständig, wenn unter Drohungen gebettelt wird, wenn sich der Bettel also als Erpressung qualifizieren würde. Im weitern wenn gebettelt wird in Begleitung von Kindern, die dadurch systematisch zum Bettel erzogen werden, oder in Gesellschaft von Personen, die nicht zum gleichen Familienverband gehören; als nicht in Gesellschaft bettelnd ist der Blinde anzusehen, der mit seinem Führer das Land durchzieht. Ferner wenn auf dem Bettler Waffen, Diebsschlüssel oder andere Werkzeuge gefunden werden, die auf eine unredliche Absicht schliessen lassen, so dass angenommen werden kann, der Bettel sei nur ein Vorwand zum Ausspionieren der Häuser, um geeignetenfalls einen Einbruch zu verüben. Endlich wenn der Bettler unbefugt in Gebäulichkeiten eindringt, also sich nicht begnügt, zu klopfen oder zu läuten, sondern plötzlich im obern Stockwerk, in der Küche oder im Wohnzimmer angetroffen wird.

In allen diesen Fällen ist die richterliche Beurteilung vorbehalten und die Strafe beträgt Gefängnis bis zu 60 Tagen. Nach Absitzung der Gefängnisstrafe soll der Verurteilte nur dann heimtransportiert werden, wenn die Armenbehörde der Wohnsitzgemeinde, der jeweilen von dem Fall Mitteilung zu machen ist, es verlangt. Kantonsfremde Personen sind nach Abbüssung der Strafe zu verweisen; Schweizer sind in ihre Heimatkantone abzuschieben und Ausländer über die Grenze zu schaffen.

Pfister. Entschuldigen Sie, wenn ich Ihre Geduld neuerdings in Anspruch nehme. Ich werde mich so kurz als möglich fassen.

Wir sollten dafür sorgen, dass in Art. 15 eine genaue Abgrenzung gegenüber Art. 2 vorgenommen wird, damit nicht nachher Unklarheiten entstehen, ob die Gemeindebehörde oder der Richter zur Ahndung des Vergehens kompetent sei. Eine solche Unklarheit besteht, wenn wir in Ziff. 2 die Worte «unter falschen Angaben über seine Verhältnisse» beibehalten. Nach dieser Bestimmung ist derjenige, der unter falschen Angaben über seine Verhältnisse bettelt, richterlich zu bestrafen, während nach Art. 2 derjenige, der sich durch Lügen Unterstützung zu verschaffen sucht, von der Gemeindebehörde disziplinarisch bestraft wird. «Unter falschen Angaben über seine Verhältnisse betteln» und «sich durch Lügen Unterstützung zu verschaffen suchen» ist wohl so ziemlich das gleiche oder es gibt wenigstens Fälle, wo beides sich deckt. Ich möchte deshalb die Kompetenzen besser abgrenzen und zu diesem Zwecke unter Ziff. 2 die Worte «oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse» streichen.

Ferner ist mir nicht recht klar, aus welchen Gründen die vorberatenden Behörden von einem Heimtransport in den hier vorliegenden Fällen absehen wollen. Ich stelle in dieser Beziehung keinen Antrag, aber es fällt einem doch auf. Der disziplinarisch, also weniger stark Bestrafte wird nach seiner Entlassung heimtransportiert, der richterlich Bestrafte dagegen nicht. Ich kann diesen Unterschied nicht recht begreifen.

Im weitern habe ich noch eine Bemerkung zum Schlussalinea zu machen. Dasselbe schreibt vor, dass kantonsfremde Personen, die nach diesem Artikel bestraft werden, auch wenn es sich um die erste Strafe handelt, in ihren Heimatkanton zurückgeschoben werden sollen, sofern sie Schweizerbürger sind. Es kann also der Fall eintreten, dass ein Schweizerbürger, der nicht Berner ist, aber schon seit Jahrzehnten im Kanton Bern niedergelassen ist und dessen Vorfahren schon im Kanton Bern die Niederlassung hatten, wenn er sich gegen eine Bestimmung des Armenpolizeigesetzes vergeht und von dem Richter verurteilt wird, nach Verbüssung der Strafe einfach heimtransportiert wird. Der Kanton Bern will also derartigen Delinquenten das Recht der Niederlassung entziehen; sie haben hier kein Niederlassungsrecht mehr, sondern werden einfach der Heimatgemeinde zugeschoben.

Auch auf die Gefahr hin, mit meiner Juristerei wiederum zu unterliegen, möchte ich doch auf folgendes aufmerksam machen. Das Recht der Niederlassung steht unter dem Schutz der Bundesverfassung und letztere stellt gewisse Bestimmungen auf, nach welchen gestattet ist, einem kantonsfremden Schweizer das Recht der Niederlassung zu entziehen. Art. 45 der Bundesverfassung stellt zunächst fest, dass das Recht der Niederlassung in einem andern Kanton jedem Schweizerbürger gewährleistet sei und fährt dann fort: «Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafrechtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden». Letzteres trifft für die armenpolizeilichen Fälle nicht ohne weiteres zu, indem an die Verurteilung nicht immer der Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit geknüpft ist. Weiter sagt die Bundesverfassung: «Weiter kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schweren Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt». An die Bestrafung wegen eines armenpolizeilichen Deliktes ist also der Entzug des Niederlassungsrechtes nicht geknüpft, sondern es muss sich um schwere Vergehen und eine wiederholte Bestrafung handeln. Der Entzug des Niederlassungsrechtes ist allerdings wegen Verarmung gestattet, aber es können armenpolizeiliche Verurteilungen erfolgen, ohne dass man ohne weiteres annehmen muss, der betreffende Verurteilte sei verarmt. Deshalb halte ich dafür, dass die hier vorliegende Bestimmung, nach welcher die betreffende Person in jedem Falle der Verurteilung heimgeschoben werden muss, mit der Bundesverfassung nicht in Uebereinsteht und in dieser Form nicht geschützt werden kann.

Was die Ausländer anbelangt, so schreibt das letzte Alinea ebenfalls vor, dass sie unter allen Umständen auszuweisen seien. Diese Bestimmung steht im Widerspruch mit Art. 30 des Entwurfes. Dort heisst es: «Gegen Ausländer kann entweder an Platz der angedrohten Strafe oder in Verbindung damit Kantonsverweisung bis auf 10 Jahre verhängt werden.» Also im gleichen Gesetzesentwurf ist am einen Ort die

Bestimmung enthalten, dass die Ausländer unter allen Umständen ausgewiesen werden müssen, und am andern Ort wird gesagt, die Ausweisung der Ausländer könne erfolgen. Dieser Widerspruch darf selbstverständlich nicht bestehen bleiben, sondern muss gelöst werden, denn was will der Richter machen, wenn am einen Ort das und am andern etwas anderes gesagt wird? Wir können diese Lösung nur im Sinne von Art. 30 finden. Denn es gibt entschieden auch Fälle, wo es ungerecht wäre und als grausam empfunden würde, wenn der Ausländer ohne weiteres ausgewiesen werden müsste. Ausländische Familien können unter Umständen seit Jahrzehnten bei uns niedergelassen sein und wenn nun ein Mitglied derselben sich eines armenpolizeilichen Deliktes schuldig macht und deshalb vielleicht das erstemal verurteilt wird, so wäre es grausam, wenn man den Betreffenden ausweisen und seinen Leuten, die im Kanton bleiben, entreissen würde. Ausländern gegenüber, die uns wiederholt lästig werden, soll man die Ausweisung verhängen, aber man soll es dem Richter überlassen, in jedem Fall nach Gutfinden zu entscheiden. Ich glaube deshalb, die Lösung in Art. 30 sei die richtige und möchte Ihnen die Streichung der Schlussbestimmung in Art. 15 empfehlen.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem ersten Antrag des Herrn Pfister, in Ziff. 2 die Worte «unter falschen Angaben über seine Verhältnisse» zu streichen, bin ich einverstanden.

Was die Frage anbelangt, warum im Falle der disziplinarischen Bestrafung der Heimtransport angeordnet wird, im Falle der richterlichen Bestrafung dagegen nicht, so liegt dieser Unterscheidung ein pädagogischer Gedanke zugrunde. Wir schaffen den zum ersten Mal disziplinarisch Bestraften in seine Wohnsitzgemeinde, weil die Möglichkeit oder sogar Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass die Wohnsitzgemeinde dem Betreffenden gegenüber ihre Pflicht nicht erfüllt, ihn nicht genügend unterstützt hat oder in bezug auf die Auswahl des Pflegeplatzes etwas nachlässig gewesen ist. Aber gegenüber einer Person, welche sich unter den hier vorgesehenen Voraussetzungen dem Bettel ergibt, sind pädagogische Rücksichten nicht am Platz, und da wir alles Interesse haben, die Armentransporte möglichst zu reduzieren, haben wir hier von dem Heimtransport Umgang genommen.

Was die Frage der Verweisung anbelangt, so gebe ich zu, dass dem Verfasser des Entwurfes, der nicht Jurist ist, wie auch der gegenwärtige Armendirektor nicht, da vielleicht etwas entgangen ist. Es handelt sich nicht um kantonsfremde Personen, die im Kanton niedergelassen sind, sondern um eingedrungene Bettler, die über die Kantonsgrenze hereingekommen sind, unter den in Art. 15 enthaltenen Voraussetzungen bei uns betteln und verurteilt werden müssen. Solche Leute sollen nach Abbüssung der Strafe ausgeschafft werden. Ich glaube, man kann das tun ohne Beeinträchtigung von Art. 45 der Bundesverfassung, der übrigens die dauernde Belästigung einer Gemeinde durch Kantonsfremde als Grund für den Entzug der Niederlassung bezeichnet. Doch kann man vielleicht den Passus etwas anders redigieren.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Bezüglich der letzten Frage bin ich mit dem Herrn Armendirektor einverstanden, aber man braucht in der Begründung nicht so weit zu gehen, sondern nur so zu argumentieren, dass die Bestimmung kantonsfremde Personen betrifft, die im Kanton Bern nicht niedergelassen sind. In diesem Falle wird durch die Ausweisung auch keine Niederlassung entzogen und der Konflikt mit der Bundesverfassung ist nicht vorhanden. Nun gebe ich zu, dass dieser Gedanke vielleicht nicht präzis ausgedrückt ist, und man könnte vielleicht einen Zusatz einschalten und sagen: «Kantonsfremde Personen, welche nach diesem Artikel richterlich bestraft wurden, sind, wenn schweizerischer Nationalität und nicht im Kanton Bern niedergelassen, in ihren Heimatkanton . . .» Damit wäre die Kollision mit der Bundesverfassung vermieden.

Mit dem Antrag des Herrn Pfister, in Ziff. 2 die Worte «oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse» zu streichen, kann ich mich ebenfalls einverstanden erklären, indem das schon in Art. 2 gesagt ist.

Pfister. Nachdem ich gehört habe, dass man eigentlich unter kantonsfremden Personen nicht diejenigen meint, die man nach dem vorliegenden Wortlaut darunter hätte verstehen müssen, kann ich mich mit der Beibehaltung des letzten Alineas einverstanden erklären, sofern nach «kantonsfremden» die Worte «nicht im Kanton niedergelassene» eingeschaltet und die letzten Worte «wenn Ausländer, auszuweisen» gestrichen werden.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Pfister fragen, ob es billig ist, dass man eingedrungene Bettler aus andern Kantonen heimschafft, Ausländer, die im Kanton Bern ebenfalls nicht niedergelassen sind, dagegen nicht?

Pfister. Herr Regierungsrat Burren hat mich missverstanden. Ich will die Ausschaffung der Ausländer nicht verunmöglichen, sondern nur sagen, dass sie nicht unter allen Umständen des Landes verwiesen werden müssen. Man soll in dieser Frage einfach auf den Art. 30 abstellen, der die Möglichkeit gibt, Ausländer auszuschaffen.

Die Vertreter der vorberatenden Behörden erklären sich mit der von Herrn Pfister vorgeschlagenen Redaktion des letzten Alineas einverstanden, worauf die beiden Anträge Pfister zu Ziff. 2 und dem letzten Alinea vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt werden.

Beschluss:

Art. 11. Der Bettel ist vom Richter zu bestrafen,

1) wenn der Angeschuldigte für sich oder die Seinigen aus dem Bettel eine Haupterwerbsquelle macht;
2) wenn der Bettler sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, oder unter Vorweisung falscher oder missbräuchlicher Benutzung ächter Zeugnisse bettelt;

3) wenn gebettelt wird:
   a. unter Drohungen oder
   b. in Begleitung von Kindern oder in Gesellschaft von Personen, die nicht zu dem gleichen Familienverbande gehören; als nicht in Gesellschaft bettelnd ist der Blinde mit seinem Führer anzusehen, oder
   c. wenn auf dem Bettler Waffen, Diebsschlüssel oder andere Werkzeuge gefunden werden, welche auf eine unredliche Absicht schliessen lassen, oder
   d. wenn der Bettler unbefugt in Gebäulichkeiten eindringt.

Die Strafe des Bettels besteht je nach Massgabe der dabei obwaltenden Umstände in Gefängnis bis zu 60 Tagen.

Ein Heimtransport der richterlich Bestraften findet nur statt, wenn die Behörde der Wohnsitzgemeinde, der immer Mitteilung zu machen ist, es für wünschbar erachtet (Vgl. Art. 9).

Kantonsfremde, nicht im Kanton niedergelassene Personen, welche nach diesem Artikel richterlich bestraft wurden, sind, wenn schweizerischer Nationalität, in ihren Heimatkanton zu transportieren.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung 5¼ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Elfte Sitzung.

Dienstag den 6. Dezember 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Bern), Chavanne, David, Gross, Gygax, Meusy, Möri, Näher, Roth, Rüegsegger, Rufer (Biel), Scheidegger, Tännler, Thöni, Wälti, Winzenried (Bern), Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Böhme, Bösch, Burger (Laufen), Charpilloz, Choulat, Cortat, Crettez, Favre, Frepp, Girardin, Girod, Gobat, von Grünigen, Hänni (Court), Hari, Hügli, Lanz (Trachselwald), Lenz, Lüthi (Madretsch), Marti, Merguin, Minder (Friedrich), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Renfer, Rossé, Weber, Wolf.

Tagesordnung:

Gesetz

über

polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 748 hievor.)

Art. 16.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 16 ist wenig verändert gegenüber dem alten Gesetz. Letzteres sah verschärftes Gefängnis bis auf 60 Tage und eventuell Arbeitshaus von 6 Monaten bis 2 Jahre vor. Wir begnügen uns mit dem Strafmaximum von 60 Tagen einfaches Gefängnis. Im weitern definieren wir die Landstreicherei etwas anders und sprechen von dem «Herumziehen mittelloser Personen von Ort zu Ort ohne Ausweis über ehrliche Erwerbszwecke», während es im bisherigen Gesetz hiess: «Das subsistenzlose Herumziehen von Personen von Ort zu Ort ohne Ausweis

über ehrliche Erwerbszwecke». Es ist natürlich schwierig, eine erschöpfende Definition zu geben, aber ich glaube, dass die hier vorgeschlagene ziemlich zutreffend ist.

Präsident. Der Herr Berichterstatter der Kommission ist noch nicht anwesend. Vielleicht übernimmt der Vizepräsident der Kommission, Herr Boinay, interimistisch die Berichterstattung.

M. **Boinay**, vice-président de la commission. L'article 16 parle du vagabondage. On punit d'emprisonnement ceux qui se rendent dans une localité, sans moyen de subsistance et sans chercher à gagner honnêtement leur vie. Cette disposition paraît absolument justifiée, car les vagabonds deviennent de plus en plus nombreux. Il importe de prendre des mesures énergiques contre eux. L'inconvénient du système actuel se fait sentir surtout chez nous, dans le Jura, où ces individus passent et repassent la frontière selon les nécessités de leur vie errante et vagabonde.

Je vous recommande d'accepter l'article 16 tel qu'il a été adopté par la commission.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Das Herumziehen mittelloser Personen von Ort zu Ort ohne Ausweis über ehrliche Erwerbszwecke wird bestraft mit Gefängnis bis zu 60 Tagen.

Art. 17.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 17 richtet sich gegen Schlupfwinkel von Bettlern und Landstreichern. Wer in seinem Hause Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern duldet, hiezu Vorschub leistet oder mit erbettelten Gegenständen Handel treibt, solche vielleicht gegen Verabfolgung von geistigen Getränken entgegennimmt und sie nachher weiter verkauft, macht sich strafbar. Die Strafe beträgt 2 Fr. bis 100 Fr. Busse oder Gefängnis bis auf 20 Tage. Neu ist der Zusatz, dass Inhabern von Wirtschafts- und Grossverkaufspatenten, worunter wir die sogenannten Patente der Zweiliter-Wirtschaften verstehen, bei wiederholter Verfehlung gegen diese Bestimmung das Patent entzogen wird. Bekanntlich werden Winkelwirtschaften sehr oft zu solchen Zwecken benützt.

M. **Boinay**, vice-président de la commission. Comme vient de le dire M. le rapporteur du gouvernement, il y a là une disposition nouvelle, qui concerne les aubergistes et les marchands d'alcool en gros.

D'après cette disposition, la licence pourra être retirée à des négociants qui se rendraient coupables du délit prévu, soit de tolérer chez eux la réunion de mendiants et de vagabonds.

J'estime que cet article nouveau est absolument justifié, car nous remarquons malheureusement dans le Jura, et je crois dans tout le canton, que loin de diminuer, les abus de l'alcool ne font qu'augmenter. On est décidé aujourd'hui à prendre des mesures contre l'extension de ce fléau et parmi ces mesures nous considérons comme excellente celle que l'on nous propose de voter. Il est bon que les aubergistes se rendent compte de leur responsabilité et je salue, quant à moi, cette nouvelle disposition, qui tendra à faire diminuer le nombre des débits d'alcool.

C'est là une des raisons qui nous engagent à vous recommander l'acceptation de cet article.

M. **Etienne.** Je suis heureux pour mon compte de voir une disposition pareille inscrite enfin dans la loi, mais pour qui connaît nos localités du Jura, elle ne me paraît pas même assez sérieuse.

Ce qui fait le désespoir des administrations, ce sont les réunions de mendiants dans les maisons particulières, ou si ce ne sont pas encore des mendiants ou des vagabonds, ce sont du moins des ivrognes invétérés, des fainéants qui ne font que travailler le strict nécessaire, et s'ils ne recourent pas encore à l'assistance publique, en tout cas, y courent à grands pas.

Nous devons profiter de cette circonstance pour inviter le gouvernement et la commission préconsultative à inscrire également dans cet article des dispositions permettant aux administrations de sévir contre ceux qui tolèrent ces réunions fréquentées par des personnes adonnées d'une manière avérée à l'ivrognerie, à la fainéantise et au vice, — vous saisissez certainement ce que j'entends.

Il n'est pas question, bien entendu, d'un propriétaire de maison, qui a le malheur d'avoir momentanément un mauvais locataire qui tolère de ces rendez-vous, mais que ces dispositions frappent toute personne qui favorise dans son appartement de telles réunions.

J'ai lieu d'espérer que ma demande sera prise en considération, pour qu'elle soit examinée d'ici au second débat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Wer Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder in irgend einer Form hiezu Vorschub leistet, oder um erbettelte Gegenstände Handel treibt, verfällt in eine Busse von 2 Fr. bis 100 Fr. oder in Gefängnis bis auf 20 Tage. Inhabern von Wirtschafts- und Grossverkaufspatenten, welche wiederholt gegen diese Bestimmung sich verfehlen, wird überdies das Patent entzogen.

Art. 18.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 18 richtet sich gegen diejenigen, welche Personen, von denen sie wissen, dass sie armengesetzlich unterstützt sind, oder deren Angehörigen oder jugendlichen Personen, die noch unter dem Patronat stehen, zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leisten. Auch diejenigen werden bedroht, die solche Personen zu unehrlichen oder unsittlichen Handlungen verleiten.

Ich möchte hier noch eine kleine Erweiterung vorschlagen. Es ist eine Eingabe eingelangt vom Arbeiterheim Tannenhof. Dasselbe scheint in seiner Nähe fatale Wirtschaften zu kennen, aus denen die Insassen des Arbeiterheimes geistige Getränke beziehen, die sie unter Umständen in das Arbeiterheim nehmen. Es sind da Sachen vorgekommen, die in der Presse zur Erörterung gelangten und ich glaube, sogar zu gerichtlichen Händeln führten. Das Arbeiterheim wünscht nun, unter den Schutz dieses Artikels gestellt zu werden, indem auch diejenigen bedroht würden, die Kolonisten in Arbeiterheimen zur Spiel- oder Trunksucht verleiten. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesem Wunsch entgegenzukommen. Gleichzeitig sollte man aber auch die Insassen von Anstalten, zum Beispiel Armenanstalten schützen. Es kommt oft vor, dass gerade Insassen von Armenanstalten von gewissen Wirten mit Vorliebe mit geistigen Getränken regaliert werden und dann betrunken in die Anstalt zurückkehren, oder dass man ihnen Gelegenheit gibt, geistige Getränke in die Anstalt mitzunehmen. Wir beantragen daher, nach «unter Patronat Stehenden» die Worte einzuschalten: «oder Anstaltsinsassen oder Kolonisten von Arbeiterheimen».

Der letzte Satz des ersten Alineas steht mit den Bestimmungen über die Versetznng in die Arbeitsanstalten in Zusammenhang. Wir haben weiter hinten im Entwurf einen Artikel, der sagt, dass, wenn der Regierungsrat die Versetzung einer Person in die Arbeitsanstalt beschlossen hat, das Urteil ohne weiteres rechtskräftig wird, dass aber der Beschluss nicht sofort vollzogen zu werden braucht, sondern ein Aufschub gewährt werden kann. Wenn Trunksucht eine Hauptursache der Pflichtvergessenheit war, so ist der Aufschub an die Bedingung zu knüpfen, dass die betreffende Person vor einer Amtsperson ein Enthaltsamkeitsversprechen ablege. Wenn sie innerhalb der auferlegten Probezeit das Versprechen hält, unterbleibt die Versetzung in die Arbeitsanstalt, während im umgekehrten Fall der Beschluss vollzogen wird. Wir glauben nun, dass auch diejenigen, welche eine solche willensschwache Person verleiten oder verführen, ihr Versprechen zu brechen, strafbar seien. Deshalb hier der Nachsatz, dass die gleiche Strafe auch denjenigen trifft, der solche in eine Arbeitsanstalt verwiesenen Personen zum Bruch ihres Enthaltsamkeitsversprechens verleitet.

Das zweite Alinea nimmt auf das Wirtschaftsgesetz Bezug. Es ist einem Wirt verboten, Personen, von denen er weiss, dass sie unterstüzt sind, geistige Getränke zu verabfolgen. Wir nehmen nun auf diese Bestimmung des Wirtschaftsgesetzes Bezug und auch auf die dortige Strafbestimmung, welche Uebertretungen mit einer Busse von 10—100 Fr. bedroht.

M. **Boinay,** vice-président de la commission. L'article 18 est dirigé contre ceux qui favorisent le jeu et l'ivrognerie. On a prévu le cas de personnes qui poussent à la débauche et à la boisson, en même temps le fait d'inciter les individus placés sous patronage à commettre des actes malhonnêtes et immoraux. On veut aussi réprimer les tentatives faites auprès de personnes qui ont promis de s'abstenir de boissons alcooliques pour les pousser à violer leur serment.

M. le directeur de l'assistance publique vous a parlé d'une nouvelle rédaction. N'ayant pas assisté à la dernière séance de la commission où elle a été présentée, je m'en rapporte à ce qu'a dit M. le directeur.

Seiler. Ich möchte den Herrn Armendirektor anfragen, was im letzten Alinea unter dem Ausdruck «oder bekannt sein müssen» verstanden ist. Ist gemeint, dass der Wirt nur die in seinem Dorf Unterstützten kennen muss, oder muss er auch wissen, wenn aus einer andern Gemeinde irgend einer bei einem einkehrt, ob derselbe unterstützt ist oder nicht, und ob er ihm Getränke verabfolgen darf, ohne Gefahr zu laufen, deshalb unter die Strafbestimmungen zu fallen? Je nach der erhaltenen Auskunft werde ich eventuell den Antrag stellen, die Worte «oder bekannt sein müssen» zu streichen.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Anfrage des Herrn Seiler ist zu antworten, dass die betreffenden Unterstützten dem Wirt bekannt sein müssen, im andern Falle macht er sich keiner Uebertretung schuldig. Wenn zum Beispiel ein Wirt in Kehrsatz einen etwas ärmlich gekleideten Gast bewirtet, aber nicht weiss, dass er unterstützt ist, weil er von Gerzensee oder Kirchdorf kommt, so kann man ihm nicht nachweisen, dass er wissen musste, dass der Betreffende unterstützt war. Wenn der Unterstützte aber in der gleichen Gemeinde wohnt, so muss es dem Wirt bekannt sein, dass der Betreffende Unterstützung bezieht.

Seiler. Ich bin befriedigt.

Pulfer. Tatsächlich wird von den Wirten sehr viel gefehlt, dass sie unterstützten Personen — ob sie ihnen bekannt seien oder nicht, ist in der Regel schwer zu ermitteln —, die aus ihrer Gemeinde oder doch einer unmittelbaren Nachbargemeinde kommen, so dass sie sie kennen müssen, geistige Getränke verabfolgen. Allein man kann mit einem solchen Wirt vor Gericht absolut nichts anfangen, weil der Beweis nicht geleistet werden kann, dass er die betreffende Person gekannt hat. Ich gebe daher auf diese Bestimmung nicht viel. Es ist gut, dass man sie in das Gesetz aufgenommen hat, aber in der Hauptsache wird sie auf dem Papier stehen.

Ich möchte aber auf einen weitern Punkt aufmerksam machen. Ich weiss zwar wohl, dass er eigentlich nicht hieher gehört, aber es ist an der Zeit, dass man die Sache einmal öffentlich festnagle. Ein Krebsübel in unserem Lande sind die Zweiliter-Wirtschaften. Sie sind viel gefährlicher als unsere öffentlichen Wirtschaften, weil nicht nur ein Schoppen oder ein halber Liter bestellt werden kann, sondern es gleich zwei Liter sein müssen. Diese werden nicht öffentlich vor allen Leuten getrunken, sondern in irgend einem Schuppen, am Strassenbord oder in einer Waldecke. Ich betrachte diese Zweiliter-Wirtschaften in unserer Zeit als ein ebenso grosses Uebel wie seinerzeit die Brennereien in jedem Haus. Ich wiederhole, ich weiss ganz genau, dass es hier nichts zur Sache tut, aber es soll bei diesem Anlass doch gesagt werden, dass wir unter diesen Zweiliter-Wirtschaften viel mehr leiden als unter den öffentlichen Wirschaften.

Angenommen mit der Abänderung Regierungsrat Burren.

Beschluss:

Art. 18. In die nämliche Strafe von 2—100 Fr. Busse oder Gefängnis bis auf 20 Tage verfällt derjenige, welcher wissentlich armengesetzlich unterstützten Personen oder deren Angehörigen oder unter Patronat Stehenden oder Anstaltsinsassen oder Kolonisten von Arbeiterheimen zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet oder sie zu unehrlichen oder unsittlichen Handlungen verleitet; ebenso derjenige, welcher eine nach Art. 43 bedingt in eine Arbeitsanstalt verwiesene Person zur Uebertretung eines gegebenen Enthaltsamkeitsversprechens verleitet.

Inhaber von Wirtschaften, welche Leuten, die ihnen als öffentlich unterstützt bekannt sind oder bekannt sein müssen, geistige Getränke verabfolgen, werden nach §§ 22 und 45 des Wirtschaftsgesetzes bestraft.

Art. 19.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 19 handelt von der Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten. Die Armenbehörden haben vielfach zu klagen, dass von ihnen bei Privaten oder in Anstalten plazierte Kinder von ihren Eltern odern andern Verwandten oder auch von Drittpersonen besucht werden, was man natürlich nicht verbieten kann, und dass diese Besuche sehr schlimm auf die Kinder einwirken. Ein solches Pflegekind, das sonst zufrieden gewesen wäre, wird bei diesem Anlass oft gegen die Pfleger aufgereizt und man suggeriert ihm allerlei Handlungen, die ihm sonst nicht in den Sinn gekommen wären, kleine Diebstähle und so weiter, kurz, die ganze Erziehung wird störend beeinflusst. Eine solche Beeinflussung und schlechte Einwirkung kann auch gegenüber erwachsenen Pfleglingen beim Besuch von Armenanstalten oder von Familien, die solche Pfleglinge beherbergen, stattfinden, und wir müssen dagegen Strafbestimmungen haben. Wir sehen vor, dass solche Personen das erste Mal mit Arrest bis 4 Tage und bei wiederholter Widerhandlung mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft werden können. Das Gesetz von 1858 hat nur Eltern, die sich der Aufreizung ihrer Kinder schuldig machen, bedroht, aber wir sehen nicht ein, warum diese schuldiger sein sollen als Drittpersonen, welche die Kinder gar nichts angehen. Auch ist nicht einzusehen, warum nur die Aufreizung und schlechte Beeinflussung eines Pflegekindes strafbar sein soll, nicht aber die Aufreizung eines erwachsenen Pfleglings. Wir haben also den Artikel in diesem Sinne erweitert.

Das erste Alinea stand ursprünglich unter den Disziplinarbestimmungen im ersten Abschnitt des Gesetzes, und die Kompetenz bis auf 4 Tage Arrest wäre der Ortspolizeibehörde zugekommen. Die Kommission hat aber beschlossen, die erstmalige und wiederholte Aufreizung im gleichen Artikel zu behandeln und die Bestrafung beider in die Kompetenz des Richters zu stellen. Infolgedessen ist eine kleine Inkongruenz stehen geblieben. Es heisst im ersten Alinea, es sei Arrest bis auf 4 Tage zu verhängen. Das wäre Gemeindearrest gewesen und würde zutreffen, wenn die Ortspolizeibehörde zuständig wäre. Nachdem nun aber der Richter zuständig ist, muss dieser Ausdruck durch Gefängnis ersetzt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Gegen Personen, welche Pfleglinge oder Unterstützte oder Bevormundete oder unter Patronat Stehende zum Ungehorsam gegenüber deren Uebergeordneten oder Behörden aufreizen oder anderswie störend oder schlecht auf sie einwirken, ist Gefängnis bis auf 4 Tage zu verhängen.

Personen, welche sich wiederholt der Widerhandlung gegen diese Bestimmung schuldig machen, sind mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

Art. 20.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 20 ist im wesentlichen aus dem alten Gesetz herübergenommen. Es handelt sich um böswillige Verlassung, die auf die gleiche Linie zu stellen ist wie die Aussetzung. Eltern, die ihre Kinder böswillig verlassen oder in hülflosen Zustand versetzen und andere Personen, welche an Kindern, Kranken und Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Obhut sie verpflichtet sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der Aussetzung schuldig und sind mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen, wenn nicht der Fall so gravierend ist, dass die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden. Wenn einer, der sich dieses Vergehens schuldig gemacht hat, aus dem Kanton flieht, so trifft auf ihn das Bundesgesetz von 1852 über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten zu, denn in diesem Gesetz ist die Aussetzung unter denjenigen Vergehen oder Verbrechen angeführt, wegen deren die Verhaftung oder Auslieferung von einem Kanton in den andern erfolgen kann. Ich empfehle Ihnen den Artikel zur Annahme.

Pfister. Art. 20 ist mit böswillige Verlassung überschrieben, und in der Tat handelt es sich in demselben, wenn man den Inhalt näher ins Auge fasst, um dieses Vergehen. Eigentümlicherweise wird aber nachher das in Art. 20 umschriebene Delikt nicht als böswillige Verlassung, sondern als Aussetzung gekennzeichnet. Unter Aussetzung versteht man allgemein etwas anderes, es gehört dazu der Begriff des Angriffs auf das Leben der betreffenden Person. Ich will nun keinen Abänderungsantrag stellen, vielleicht kommt die Kommission dazu, für die zweite Beratung zu sagen: «machen sich der böswilligen Verlassung schuldig» statt «der Aussetzung».

Wenn ich das Wort ergriffen habe, geschah es aus folgendem Grunde. Im zweiten Alinea wird bestimmt, dass auf diesen Fall das Bundesgesetz über die Auslieferung Anwendung finden soll. Ich halte diese Bestimmung für überflüssig und zum Teil für gefährlich und unrichtig und beantrage daher deren

Streichung. Ich weiss, dass sie aus dem alten Gesetz herübergenommen wurde und es ist auch sehr begreiflich, dass sie in jenem Gesetz Aufnahme gefunden hat. Man hat damals dieses Delikt absichtlich als Aussetzung gekennzeichnet, weil nach dem damaligen Stand der Auslieferungsfrage bewirkt werden wollte, dass Personen, die sich der böswilligen Verlassung schuldig machen, auch ausgeliefert werden. Nun unterscheidet aber das Bundesgesetz von 1852 zwischen sogenannten Auslieferungsdelikten und solchen, die nicht Auslieferungsdelikte sind. Bezüglich der Auslieferungsdelikte, unter die auch die Aussetzung subsumiert ist, ist der Grundsatz aufgenommen, dass derjenige, der ein Delikt begangen und sich in einem andern Kanton niederlässt, unter Umständen ausgeliefert werden muss, unter Umständen auch nicht; wenn der betreffende Kanton die Strafverfolgung übernehmen will, braucht der Delinquent nicht ausgeliefert zu werden. Wenn Streitigkeiten darüber entstehen, ob im einzelnen Falle ein Auslieferungsdelikt vorliegt oder nicht, so entscheidet das Bundesgericht und für die Entscheidung der Frage sind jeweilen die allgemeinen Begriffe massgebend. Nun würde zweifellos das in Art. 20 umschriebene Delikt nach dem allgemeinen Begriff nicht als Aussetzung angenommen werden, sondern man würde sagen, dass es sich einfach um einen Fall böswilliger Verlassung handle, und die bernischen Behörden würden nicht durchdringen, auch wenn sie sich darauf versteifen würden, dass im bernischen Armenpolizeigesetz das Delikt als Auslieferungsdelikt qualifiziert sei. Nun wurden seit dem Erlass des Armenpolizeigesetzes von 1858 zwischen, man darf wohl sagen allen Kantonen Verträge über die Auslieferung von Delinquenten in denjenigen Fällen, wo das Bundesgesetz über die Auslieferung nicht zur Anwendung kommt, abgeschlossen, und diese Verträge werden nach meinem Dafürhalten auch auf die böswillige Verlassung Anwendung finden können. Man wird also in den meisten Fällen auf Grund dieser Verträge viel rascher zum Ziele kommen, als wenn man einen Entscheid über die Frage provoziert, ob das in Art. 20 umschriebene Delikt wirklich ein Auslieferungsdelikt sei oder nicht. Der Richter muss in jedem Spezialfalle selbst das nötige Verfahren einleiten und sich fragen, ob die Auslieferung gestützt auf das Bundesgesetz von 1852 oder vielleicht gestützt auf irgend einen Spezialvertrag zu verlangen sei. Ich halte deshalb diese Bestimmung für überflüssig und zum Teil sogar für irreführend und beantrage deren Streichung.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Unterschied zwischen böswilliger Verlassung und Aussetzung kann an einem Beispiel klargemacht werden. Wenn zum Beispiel die Mutter eines unehelichen Kindes im Winter bei Nacht und Nebel mit ihrem Kinde auf eine einsame Landstation hinausfährt, das Kind frierend und hungernd auf freiem Feld zurücklässt und wieder heim oder ins Ausland weiterfährt, so ist das Aussetzung im Sinne des Strafgesetzbuches und wird härter bestraft. Es ist aber noch ein anderer Fall denkbar. Ein in einer Stadt der Ostschweiz niedergelassener Berner hat seine Familie in eine Zürcher Gemeinde zu Verwandten oder Bekannten gebracht, damit sie dort einen kurzen Aufenthalt mache; nachher kehrte er nach Hause zurück und schrieb seiner Frau, sie solle nur bleiben, wo sie jetzt sei, er verreise morgen ins Ausland. Die Frau ging zu den Gemeindebehörden, diese wandten sich an die zürcherischen Polizeibehörden, diese an uns, und wir gaben telegraphisch Weisung, man möchte dem Mann, wenn er die Schriften bereits erhoben habe, sie wieder abnehmen, oder wenn er sie noch nicht erhoben habe, sie zurückbehalten; gleichzeitig reichten wir beim Regierungsstatthalter des Heimatbezirkes Klage ein wegen böswilliger Verlassung. Hier handelt es sich nun um böswillige Verlassung, aber in einem geringen Grade auch um Aussetzung. Der Mann hat allerdings nicht das Leben seiner Angehörigen bedroht, aber doch wenigstens ihre Existenz. Aus der Erwägung, dass solche Fälle sich ereignen können, hat der Gesetzgeber von 1858 böswillige Verlassung und Aussetzung auf eine Linie gestellt. Natürlich hat dabei auch das von Herrn Pfister erwähnte Argument eine grosse Rolle gespielt. Wenn man nun auch ohne Bezugnahme auf das Bundesgesetz auskommen kann, so möchte ich mich mit dem Antrag des Herrn Pfister einverstanden erklären.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich kann mich mit dem Antrag des Herrn Pfister einverstanden erklären, dass man zwischen dem Titel und dem ersten Alinea die Kongruenz herstelle und im Text nicht von Aussetzung, sondern von böswilliger Verlassung spreche.

Was die Streichung des zweiten Alineas anbelangt, so habe ich persönlich nichts dagegen. Dasselbe ist in der Tat aus dem Gesetz von 1858 herübergenommen, und in der Gesetzessammlung ist beim Auslieferungsgesetz von 1852 ausdrücklich die Fussnote enthalten, dass die Auslieferung bei Abtreibung und Aussetzung auch bei der armenpolizeilichen Aussetzung, also bei dem Delikt, das wir böswillige Verlassung nennen, zur Anwendung komme. Nun ist ja richtig, dass, wie Herr Pfister gesagt hat, in letzter Linie das Bundesgericht darüber zu entscheiden hat, ob ein Kanton schuldig ist, einen Delinquenten, der unter dieser Anschuldigung steht, auszuliefern, und das Bundesgericht entscheidet nach dem Bundesgesetz von 1852. Das ist also geregelt und steht ausserhalb der Kompetenz der kantonalen Gesetzgebung, und ich habe deshalb gegen die Streichung des Alineas nichts einzuwenden. Bis jetzt hatte es den Sinn einer Verweisung, die vielleicht nicht absolut strikte befolgt werden durfte, aber es hatte doch als Fingerzeig für den von dem betreffenden Beamten einzuschlagenden Weg seine Bedeutung. Ich glaube zwar auch, dass der Richter selbst weiss, dass wir ein Bundesgesetz von 1852 über die Auslieferung haben, und dieses Gängelband ist also überflüssig.

Angenommen nach Antrag Pfister.

Beschluss:

Art. 20. Eltern, welche ihre Kinder böswillig verlassen oder in hülflosen Zustand versetzen, und andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Obhut sie verpflichtet sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der böswilligen Verlassung schuldig und sind, wenn nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches

betreffend Aussetzung Anwendung finden, mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

Art. 21.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die folgenden Art. 21 bis 23 betreffen strafbares Verhalten gegenüber verpflegten Personen. Das Gesetz von 1858 bedroht das strafbare Verhalten gegen verdingte Kinder. Wir haben die Bestimmung erweitert und sagen, es gibt erwachsene Pfleglinge, die des Schutzes gegenüber ihren Pflegern ebenso bedürftig sind wie verpflegte Kinder.

Nach Art. 21 fällt zunächst die Vernachlässigung verpflegter Personen in Betracht. Unsere heutigen Kostgelder sind, wenn auch nicht glänzend, so doch auf der ganzen Linie derart, dass man erwarten darf, dass der Pflegling eine ausreichende Ernährung bekomme, dass ihm ein einigermassen menschenwürdiges Schlafgemach angewiesen werde und dass man ihn nicht ausbeute und als ein Arbeitstier behandle, das von einem Stern zum andern schaffen soll. Wir bedrohen diejenigen, die verkostgeldete oder zugeteilte Personen durch schlechte Verpflegung vernachlässigen oder durch Ueberanstrengung ausbeuten oder durch Anweisung unpassender Schlafräume gefährden, mit Bussen von 5 bis 100 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen. Was die Ausbeutung durch Ueberanstrengung anbelangt, so mache ich auf die Schicksale von vielleicht nicht ganz wenigen Pfleglingen aufmerksam. Wenn ein Pflegeknabe von 10 oder 12 Jahren um 4 Uhr morgens oder noch früher aufsteht, bis zum Schulbeginn streng arbeiten muss, nachher müde und matt in die Schule kommt, daheim in der Mittagstunde neuerdings beschäftigt wird, am Abend nach der Schule sofort wieder in den Strang muss bis spät abends, so ist das ein bedauernswertes Kinderschicksal und die Kinderschutzvereine nehmen sich heutzutage mit Recht derartiger Fälle an. Bezüglich der Schlafräume muss verlangt werden, dass dem Pflegling ein heizbares Zimmer mit einem genügenden Kubikinhalt Luft zur Verfügung gestellt werde. Ferner soll das Pflegekind ordentlich besorgt und nicht sittlich gefährdet werden. Wenn ein Pflegemädchen mit der Magd im Gaden schlafen muss und letztere nächtlichen Besuch empfängt, so wirkt natürlich ein solcher Schlafraum auf die Erziehung des Kindes sittlich gefährdend ein.

Ich bitte Sie, den vorliegenden Artikel anzunehmen und nicht zu erschrecken, wenn auch hier Strafbestimmungen aufgestellt werden. Wenn wir einerseits Strafbestimmungen gegen pflichtvergessene Pfleglinge aufnehmen, so wollen wir anderseits die Pfleglinge auch schützen gegen ungerechte und unwürdige Behandlung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Mit Bussen von 5 bis 100 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen sind diejenigen, welche verkostgeldete oder zugeteilte Personen durch schlechte Verpflegung vernachlässigen oder durch Ueberanstrengung ausbeuten oder durch Anweisung unpassender Schlafräume gefährden.

Art. 22.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 22 bedroht die Misshandlung von erwachsenen Pfleglingen. Wir sind nicht mehr im Jahre 1858, wo dem Grossen Rat der Antrag gestellt wurde, dass an jedem aufgegriffenen Landstreicher zunächst die Prügelstrafe vollzogen werde. Dieser Antrag wurde zwar abgelehnt, aber bloss mit 51 gegen 49 Stimmen. Ein solcher Antrag wäre im heutigen Grossen Rat nicht mehr möglich. Aber nicht nur hat der Staat auf die Prügelstrafe verzichtet, sondern wir dürfen auch nicht zugeben, dass erwachsene Pfleglinge körperlich gezüchtigt und misshandelt werden. Jede körperliche Züchtigung von Erwachsenen erweist sich als Misshandlung. Wir hatten ursprünglich hier eigene Strafbestimmungen aufgenommen, aber gestützt auf das Gutachten des Herrn Oberrichter Lanz sind wir davon abgekommen und verweisen einfach auf die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Nun sagt das Strafgesetzbuch, dass ein misshandelter Erwachsener nur geschützt werde, wenn er klagt; der Richter darf nur auf eingereichte Klage hin vorgehen. Allein ein misshandelter armer Pflegling wird nicht wagen, zu klagen und deshalb müssen wir die Behörden, die über sein Wohl zu wachen haben, verpflichten, als gesetzliche Vertreter in seinem Namen vorzugehen und Klage einzureichen. Wir machen dafür die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und den Armeninspektor verantwortlich.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Die Kommission war einstimmig und sozusagen ohne Diskussion einverstanden, diesen Schritt vorwärts zu tun. Wie der Herr Armendirektor soeben auseinandergesetzt hat, hat sich die gesetzgebende Behörde im Jahre 1857 auf den negativen Standpunkt beschränkt, das heisst sie wollte von der Prügelstrafe nichts wissen, hat aber diesem Gedanken im Gesetz von 1858 nicht weiter Ausdruck gegeben. Sie werden in jenem Gesetz vergeblich eine Bestimmung suchen zum Schutz erwachsener Personen gegen Misshandlung. Wir haben nun geglaubt, man dürfe nach 50 Jahren wohl einen Schritt weiter gehen und im Gesetz ausdrücklich daran erinnern, dass die körperliche Züchtigung solcher Personen unter den Begriff der Misshandlung fällt und als strafbar zu betrachten ist. Deshalb wurde diese Frage in Art. 22 positiv behandelt und ausdrücklich für die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und den Armeninspektor die Pflicht statuiert, einzuschreiten, eine solche brutale Behandlung von Pfleglingen nicht zu dulden, sondern sie zur Anzeige zu bringen, damit sie wie andere Misshandlungen geahndet werden kann. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Aufnahme der neuen Bestimmung in das Gesetz.

Dürrenmatt. Die Bestimmung in Art. 22 ist zu begrüssen, nur glaube ich, dass sie unvollständig sei.

Es wurde soeben ausgeführt, dass durch dieseslbe den Behörden das Recht eingeräumt werden soll, in Misshandlungsfällen eine Strafanzeige einzureichen, beziehungsweise den Strafantrag zu stellen. Misshandlung ist, sofern nicht schwere Folgen eintreten oder sofern sie nicht mit gefährlichen Instrumenten begangen wird und so weiter, ein Antragsdelikt und kann nur dann richterlich geahndet werden, wenn vom Verletzten ein bezüglicher Antrag gestellt wird. Wenn man das abändern will, was ich begrüsse, so sollte man es in Art. 22 auch deutlich zum Ausdruck bringen. Es genügt nicht einfach zu sagen, diese Behörden sollen Strafanzeige einreichen, und dann beizufügen, dass gegen den Schuldigen die Bestimmungen von Art. 139 ff. des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen sollen. Es sollte noch ausdrücklich beigefügt werden — definitive Redaktion vorbehalten —, dass in Fällen, wo die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt, das Antragsrecht auch diesen Behörden eingeräumt werde. Dann ist jeder Zweifel gehoben, während nach der vorliegenden Redaktion zweifelhaft ist, ob diesen Behörden ein selbständiges Antragsrecht am Platze des Pfleglings eingeräumt sein soll. Ich stelle einstweilen keinen Antrag, sondern möchte meine Ausführungen nur als eine Anregung zuhanden der Kommission angesehen wissen.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Wir nehmen die Anregung des Herrn Kollega Dürrenmatt gerne entgegen. Die Meinung war natürlich die, dass die Behörden ein Antragsrecht haben sollen, und die Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches hat diesen Sinn. Nun kann es aber nichts schaden, wenn man die Redaktion möglichst genau formuliert, damit ja nicht irgend ein Haar gefunden werden kann gegenüber einer begründeten Strafanzeige.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Wird eine verkostgeldete oder zugeteilte Person misshandelt, so sind die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor verpflichtet, Strafanzeige einzureichen.

Gegen den Schuldigen kommen die Strafbestimmungen von Art. 139 ff. des Strafgesetzbuches oder eventuell von Art. 11 des Abänderungsgesetzes vom 2. Mai 1880 zur Anwendung.

Art. 23.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 23 handelt von dem Missbrauch der Disziplinargewalt gegenüber Kindern. Nach Art. 278 des schweizerischen Zivilgesetzbuches besteht das Züchtigungsrecht der Eltern gegenüber den Kindern, indem es dort heisst: «Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden». Daraus scheint mir ohne weiteres hervorzugehen, dass die Vertreter der Eltern, Pflegeeltern oder Anstaltsvorsteher, die an Platz der Eltern die Erziehung der Kinder leiten müssen, das gleiche Recht auch haben, und es kann sich nur darum handeln, die Ueberschreitung dieses Züchtigungsrechtes zu ahnden. Wie im vorübergehenden Artikel verpflichten wir die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde, die Aufsichtsbehörde der Anstalt und den Armeninspektor bei Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes zuständigen Orts Anzeige einzureichen.

Mühlethaler. Ich erlaube mir, zu Art. 23 eine kleine Einschaltung zu beantragen. Ich möchte nach «Pflegekinder» die Worte einfügen «seien sie von einer Armenbehörde oder von Privaten in Pflege gegeben» so dass der Eingang des Artikels lauten würde: «Wenn Pflegekinder, seien sie von einer Armenbehörde oder von Privaten in Pflege gegeben, in Familien oder Erziehungsanstalten in einer Weise bestraft werden . . .». Wir beraten das Armenpolizeigesetz und man könnte nun die Auffassung bekommen, dass unter Pflegekindern, die des Schutzes gegenüber Missbrauch der Disziplinargewalt geniessen sollen, nur solche Kinder gemeint seien, die von einer Armenbehörde in Pflege gegeben sind. Ich glaube zwar, dass die vorberatenden Behörden alle Kinder inbegriffen wissen möchten, aber das geht aus dem vorliegenden Wortlaut nicht absolut sicher hervor. Es liegt aber namentlich denjenigen Kreisen, die sich mit Kinderschutzfragen beschäftigen, sehr daran, dass in ganz unmissverständlicher Weise zum Ausdruck gebracht werde, dass auch Kinder, die nicht von einer Armenbehörde in Pflege gegeben werden, auf diesen Schutz Anspruch haben. Es kommt zum Beispiel häufig vor, dass Private Kinder gegen eine einmalige Abfindungssumme annehmen; solange noch Geld da ist, werden die Kinder ganz anständig behandelt, aber sobald das Geld weg ist, wird das Kind für die Betreffenden eine Last, es wird sehr häufig misshandelt und je eher es stirbt, desto bester. Das sind natürlich Ausnahmefälle, aber sie kommen gar nicht so selten vor. Dann denke ich weiter an die unehelichen Kinder. Häufig muss die ausshereheliche Mutter ihr Kind in Privatpflege geben. Dieses Kind steht nicht unter amtlicher Aufsicht wie die Kinder, die von der Armenbehörde in Pflege gegeben sind. Damit man ganz sicher ist, dass hier alle Pflegekinder verstanden werden, möchte ich Ihnen die erwähnte Einschaltung zur Annahme empfehlen.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Mühlethaler.

Beschluss:

Art. 23. Werden Pflegekinder, seien sie von einer Armenbehörde oder von Privaten in Pflege gegeben, in Familien oder Erziehungsanstalten in einer Weise bestraft, die nicht als Erziehungsmittel dienen kann, sondern als Akt der Brutalität angesehen werden muss, so sind die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde, die Aufsichtsbehörde und der Armeninspektor verpflichtet, beim zuständigen Richter Anzeige einzureichen.

Gegen den (oder die) Schuldigen kommen die Strafbestimmungen von Art. 146 des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Art. 24.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Jedermann ist nach Recht und Gesetz verpflichtet, seine Familie zu erhalten. Nebstdem haben wir Fälle, wo, zum Beispiel bei einer Ehescheidung, eine solche Verpflichtung gegenüber bestimmten Personen durch Vertrag oder, zum Beispiel in Vaterschaftsprozessen, durch richterlichen Entscheid, anderweitig durch eine Administrativverfügung des Regierungsstatthalters begründet wird. Nun wird die Unterhaltungs- und Unterstützungspflicht gegenüber den Angehörigen des öftern umgangen. Dies kann einerseits geschehen aus reiner Böswilligkeit, weil man den Kopf macht und seinen Verpflichtungen nicht nachkommen will, oder aus Liederlichkeit, weil der Betreffende infolge seines liederlichen Lebens nicht mehr die nötigen Mittel hat. Gegen liederliche Nichterfüllung der Unterstützungspflicht finden wir weiter hinten im Kapitel Arbeitsanstalten eine Bestimmung. Hier handelt es sich um böswillige Nichterfüllung der Unterstützungspflicht. Bis dahin musste man in solchen Fällen zuerst Betreibung anheben und erst 30 Tage nach angehobener Betreibung konnte man gegen eine solche Person beim Richter klagen und deren armenpolizeiliche Massregelung verlangen. Die Anhebung der Betreibung und die 30tägige Frist wurden von zahlreichen Armenbehörden als ein zu komplizierter Mechanismus empfunden, man liess sich dadurch abschrecken, vorzugehen und man tat gar nichts. Nun haben wir die Sache etwas vereinfacht, indem wir das Erfordernis vorgängiger Betreibung fallen lassen und einfach sagen, dass wenn die Unterstützung auf den festgesetzten Termin nicht geleistet wird, dann noch eine Notfrist von 30 Tagen gegeben und nach Verfluss dieser Frist armenpolizeilich vorgegangen wird.

Die gleiche Bestimmung gilt in bezug auf die Verwandtenbeiträge, die nach Art. 14 bis 17 des Armengesetzes eingefordert werden und deren Zahlung böswillig verweigert wird.

Wir wollen die Sache nicht unnötig erschweren und haben deshalb im Schlussalinea bestimmt, dass in Fällen, wo eine ratenweise Bezahlung der schuldigen Summe vereinbart worden ist, die Straffälligkeit 30 Tage nach Nichtbezahlung einer fälligen Rate eintritt.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Der Richter konnte böswillige Nichterfüllung der Unterstützungspflicht schon nach dem alten Gesetz bestrafen. Wir haben nun die Bestimmung aufgenommen, dass die Strafbarkeit der Nichterfüllung ohne weiteres automatisch nach Ablauf einer bestimmten Frist eintritt. Man wollte damit gemäss dem Antrag einer ganzen Anzahl von Armenbehörden die lästige Anhebung der Betreibung ausschalten. Ich glaube, man darf das ganz gut tun, denn die betreffenden Unterstützungspflichtigen wissen genau, auf welchen Termin die Alimente verfallen sind und können sich darnach einrichten. Wir haben uns gefragt, wie lange die Frist bemessen werden soll. Zuerst wurden 20 Tage vorgeschlagen. Demgegenüber wurde eingewendet, diese Frist sei zu kurz, man sollte, namentlich vom Standpunkt des Lohnarbeiters aus, doch wenigstens den Verlauf von zwei Zahltagen abwarten und damit für den Betreffenden die Möglichkeit schaffen, die nötigen Barmittel bereit zu legen, um seine Verpflichtung zu erfüllen. So ist man zu einer Frist von 30 Tagen gekommen.

Dies die eine Neuerung. Die andere ist die Ausdehnung der Strafandrohung auf die böswillige Nichterfüllung der im neuen Armengesetz vorgesehenen Verwandtenbeiträge. Diese Parallele musste sich von selbst aufdrängen und die Strafandrohung ist in diesem Falle gerade so berechtigt wie in dem ursprünglichen Fall des Gesetzes von 1858.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die Annahme des vorliegenden Artikels.

Pfister. Wie ausgeführt worden ist, konnte man bis jetzt die böswillige Nichterfüllung der Unterstützungspflicht nur bestrafen, wenn man vorher die Betreibung eingeleitet hatte und der Betreffende auf die Betreibung hin nicht bezahlte. Nun eliminiert man diese Betreibung und hat die Gründe dafür angegeben. Allein die vorliegende Fassung hat auch ihre Gefahren, wie ich an einem Beispiel nachweisen will. Es wird einer in einem Vaterschaftsprozess auf Alimente belangt und zur Bezahlung von halbjährlichen Alimenten in einem bestimmten Betrag verurteilt. Nun lässt er einmal den Termin verstreichen, ohne den schuldigen Betrag zu bezahlen, es gehen 30 Tage darüber weg und der Betreffende kann nach dem neuen Wortlaut bestraft werden, ohne dass er vorher irgendwie darauf aufmerksam gemacht zu werden braucht. Er hätte zahlen können, er hätte das Geld gehabt, es ist vielleicht nur eine gewisse Nachlässigkeit, dass er nicht gezahlt hat und doch setzt er sich der Gefahr aus, dass man ihn der böswilligen Nichterfüllung beschuldigt und mit Gefängnis bestraft. In den meisten Fällen werden die unterstützungspflichtigen Personen die Strafandrohung gar nicht kennen, sie glauben, sie müssen vorher noch gemahnt werden, und so können Härten und Unbilligkeiten eintreten, wenn man ohne weiteres die Strafe ausspricht. Ich möchte deshalb nach einem Ventil suchen, dass man nicht in allen Fällen, wo die Unterstützung nachträglich doch noch geleistet wird, gleichwohl strafen muss. Ich habe mir zuerst vorgestellt, man könnte verlangen, dass der Betreffende vorher gemahnt und auf die Straffolgen im Falle der Nichtbezahlung aufmerksam gemacht werden soll. Das lässt sich überall da sehr gut machen, wo man den Aufenthalt der Betreffenden kennt, aber die böswillige Nichterfüllung der Unterstützung macht sich sehr häufig so, das die unterstützungspflichtige Person sich flüchtet und in diesem Falle kann man ihr keine Mahnung zukommen lassen; die Mahnung müsste im Amtsblatt erscheinen und es entstünden selbstverständlich die gleichen Kosten und Nachteile, wie beim jetzigen System der Betreibung. Aber man sollte doch Straflosigkeit eintreten lassen, wenn einer nach Einreichung der Strafklage, aber vor dem Eintritt des Urteils zahlt. Eine ähnliche Lösung haben wir bei der Militärsteuer. Dort ist allerdings vorgeschrieben, dass man vorher warnen und auf die Straffolgen aufmerksam machen muss. Wenn dies nichts hilft, so kann man Strafanzeige einreichen, und man ist nun durch die Praxis dazu gekommen, weil es sonst zu Härten führen würde, zu sagen, dass Straflosigkeit eintreten kann, wenn die Militärsteuer nach Einreichung der Strafanzeige, aber noch vor der Urteilsfällung bezahlt wird. Die Praxis kam dazu, weil man sich in verschiedenen Einzelfällen

überzeugt hatte, dass eine andere Auffassung ungerecht wäre. Um hier der gleichen Auffassung zum Durchbruch zu verhelfen, möchte ich Ihnen die Aufnahme folgenden Zusatzes beantragen: «Erfolgt die Leistung nach Einreichung einer Strafanzeige, aber vor Ausfällung des Urteils, so kann Straflosigkeit eintreten».

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre mich ohne weiteres mit der Milderung einverstanden, ich halte sie für angezeigt.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich kann mich auch einverstanden erklären. Mir ist das Verfahren auch sehr summarisch und streng vorgekommen, aber ich wollte nicht dagegen auftreten, weil es von den Armenbehörden so gewünscht wurde. Man könnte ganz gut schon oben im ersten Alinea sagen: «Personen . . . auf vorausgegangene Mahnung nicht leisten.» Das wäre natürlich nur auf diejenigen Fälle anwendbar, wo der betreffende Schuldner anwesend und sein Aufenthaltsort bekannt ist. Wir werden auf die zweite Lesung prüfen, ob diese Anregung des Herrn Pfister sich redaktionell irgendwie unterbringen lässt. Mit dem Zusatzantrag bin ich ohne weiteres einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatz Pfister.

Beschluss:

Art. 24. Personen, welche böswilliger Weise die ihnen nach Recht und Gesetz obliegende oder durch schriftlichen Vertrag, oder richterlichen Entscheid, oder administrative Verfügung auferlegte Unterstützung oder Alimentation ihren ehelichen oder unehelichen Angehörigen 30 Tage nach dem im Vertrag bestimmten Termin oder 30 Tage, nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, nicht leisten, sind mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

In die gleiche Strafe verfallen die Personen, welche böswilliger Weise die ihnen laut Art. 14—17 des Armengesetzes auferlegten Verwandtenbeiträge innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, nicht bezahlen.

Wenn ratenweise Bezahlung vorgesehen ist, tritt die Straffälligkeit ein 30 Tage nach dem Verfall einer unbezahlten Rate.

Erfolgt die Leistung nach Einreichung einer Strafanzeige, aber vor Ausfällung des Urteils, so kann Straflosigkeit eintreten.

Art. 25.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 25, verbotenes Steuersammeln, steht mit Art. 11 in Zusammenhang. Sie haben gestern nach Antrag der Kommission beschlossen, den dort aufgestellten Grundsatz unter die allgemeinen Bestimmungen am Schlusse des Entwurfes zu verweisen; infolgedessen ist Art. 11 noch nicht behandelt. Er sagt, dass für das Sammeln von freiwilligen Steuern zu mildtätigen Zwecken eine amtliche Bewilligung nötig ist. Diese amtliche Bewilligung kann vom Regierungsstatthalter erteilt werden, wenn die Sammlung nur in dem betreffenden Amtsbezirk vorgenommen wird; erstreckt sich die Sammlung über mehrere Amtsbezirke, so ist eine Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Art. 25 wendet sich nun gegen das Steuersammeln ohne erhaltene amtliche Bewilligung und droht da mit einer Busse von 2—50 Fr. In die gleiche Strafe verfällt, wer zum Behufe des Steuersammelns Armutsscheine ausstellt; nach einem andern Artikel des Gesetzes sollen zum Zwecke des Bettels überhaupt keine Armutszeugnisse ausgestellt werden. Sammlungen von Haus zu Haus werden jedenfalls nur bei Elementarschaden, Lawinen, Rutschungen und so weiter vorgenommen werden und es ist dagegen nichts einzuwenden; aber damit Ordnung in die Sache kommt, muss zuerst eine Bewilligung des Regierungsstatthalters eingeholt werden.

Dürrenmatt. Es wäre vielleicht gut gewesen, wenn man diesen Artikel bis nach Erledigung der Art. 39 *a* und *b* zurückgelegt hätte. Denn ich nehme an, dass Art. 25 lediglich die Strafsanktion für Widerhandlungen gegen die Art. 39 *a* und *b* enthalten soll. Nun will ich aber keinen Antrag stellen, den vorliegenden Artikel zurückzulegen, allein es dürfte sich empfehlen, in demselben auf die später folgenden Artikel Bezug zu nehmen, damit der Richter weiss, was eigentlich verboten sein soll. In dieser Beziehung ist zunächst die Fassung etwas mangelhaft, denn es heisst hier: «Wer zum Behufe des Steuersammelns Armutsscheine ausstellt», während in Art. 39 *a* lediglich die Ausstellung von Armutszeugnissen zum Zwecke des Bettels verboten ist. Um hier Uebereinstimmung zu schaffen, wäre es zweckmässig, im vorliegenden Artikel zu sagen: «Wer zum Zwecke des Bettels Armutszeugnisse ausstellt». Im übrigen schlage ich vor, am Schluss des Artikels die Verweisung «(vgl. Art. 39 *a* und *b*)» aufzunehmen, dann wissen wir ganz genau, welches Steuersammeln gemeint ist, während die vorliegende Fassung Zweifel übrig lässt. Ich weiss, dass gerade unter dem gegenwärtigen Armenpolizeigesetz solche Zweifel entstanden sind.

M. **Jacot.** Je suis au fond d'accord avec M. Dürrenmatt, mais j'irai plus loin que lui et proposerai purement et simplement de suspendre la discussion de l'article 25 jusqu'au moment où l'on discutera l'article 39 *a*, qui est une répétition de l'article 25. Ces deux articles disent à peu près la même chose. L'article 25 prévoit une peine contre une infraction spécifiée plus loin, à l'article 39 *a*.

Il serait beaucoup plus facile à mon avis d'ajourner la discussion de cet article jusqu'au moment où l'on discutera l'article 39 *a*, auquel on pourrait ajouter précisément la disposition qui figure à l'article 25.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte fast den gegenteiligen Antrag stellen, jetzt auch die Art. 39 *a* und *b* zu behandeln. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass dieses Kapitel die Strafkompetenzen des Richters enthält und es nicht gut möglich ist, hier die Strafandrohung zu eliminieren und dann weiter hinten

aufzuführen. Das wäre eine Störung des ganzen Systems.

Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt anbelangt, den Ausdruck «Steuersammeln» durch «Bettel» zu ersetzen, so bin ich damit einverstanden. Aber es wäre vielleicht besser, zu sagen: «zum Behufe der Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus», denn es handelt sich nicht nur um Bettel. Wenn zum Beispiel im Falle einer Elementarkatastrophe einer von sich aus Steuern sammelt, ohne die Bewilligung dazu erhalten zu haben, so fällt er auch unter diese Strafbestimmungen.

M. **Jacot.** Je suis d'accord avec la manière de voir de M. le directeur de l'assistance publique, quant à la discussion préalable de l'article 39 *a*.

Dürrenmatt. Es wäre doch noch zweckmässiger, so vorzugehen, wie Herr Jacot ursprünglich beantragt hat, und den Art. 25 bis nach der Behandlung der Art. 39 *a* und *b* zurückzulegen. Dort werden wir darüber im klaren sein, was alles unter dem verbotenen Steuersammeln zu verstehen ist. Dabei ist nicht die Meinung, dass Art. 25 von seiner Stelle verschoben werden soll, sondern er soll unter den Strafbestimmungen eingereiht bleiben.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin nicht ganz sicher, dass wir das Armenpolizeigesetz in dieser Session wirklich zu Ende beraten und morgen noch beschlussfähig sein werden. Dagegen werden wir unter Umständen mit den Strafbestimmungen fertig werden. Deshalb hätte ich lieber dieses Kapitel jetzt erledigt, statt den Artikel zurückzulegen, so dass er eventuell erst nach Monaten zur Behandlung käme.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich möchte ebenfalls die Ablehnung des Verschiebungsantrages empfehlen und Ihnen vorschlagen, heute zunächst Art. 25 zu erledigen. Wenn sich dann bei Behandlung der Art. 39 *a* und *b* eine Inkongruenz ergibt, kann man auf dem Wege der Wiedererwägung immer wieder auf Art. 25 zurückkommen.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten an.

Dürrenmatt. Ich bin auch einverstanden.

Präsident. Damit wäre der Verschiebungsantrag erledigt und die allgemeine Diskussion über Art. 25 dauert fort. Da das Wort nicht mehr verlangt wird, ist sie geschlossen.

Herr Dürrenmatt beantragt, den Ausdruck «Steuersammeln» durch «Bettel» zu ersetzen und am Schluss beizufügen «(vgl. Art. 39 *a* und *b*)». Dieser Antrag ist von keiner Seite bestritten worden.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Doch, ich habe mir erlaubt, die Redaktion vorzuschlagen: «Wer zum Behufe der Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus . . .».

Präsident. Kann sich Herr Dürrenmatt diesem Antrag anschliessen?

Dürrenmatt. Nein, denn ich werde bei Art. 39 *a* und *b* eine andere Fassung vorschlagen, die damit nicht übereinstimmt.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt (gegenüber dem Antrag Regierungsrat Burren) . Minderheit.

Beschluss:

Art. 25. Wer zum Behufe der Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus Armutsscheine ausstellt, oder wer ohne erhaltene amtliche Bewilligung Steuern von Haus zu Haus sammelt, ist mit einer Busse von 2 Fr. bis 50 Fr. zu bestrafen (vergl. Art. 39 *a* und *b*).

Art. 26.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann vorkommen, dass zum Beispiel ein Mitglied des Gemeinderates, ohne dazu autorisiert zu sein, für eine Familie, die ihm verdächtig vorkommt und von der er eine schwere Belastung für die Gemeinde befürchtet, in aller Stille in einer benachbarten Gemeinde eine Wohnung ausfindig macht und die Leute über die Grenze schafft. Ein solches Vorgehen ist unstatthaft und war schon im alten Armenpolizeigesetz mit Strafe bedroht. Die betreffenden Personen oder Familien sind in die Gemeinde zurückzutransportieren, aus der sie eigenmächtig weggeschafft wurden, und die betreffende Gemeinde hat für die Kosten aufzukommen, kann sich aber an dem oder den Schuldigen erholen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Mit der nämlichen Strafe ist zu belegen, wer ohne Autorisation und Befehl einer kompetenten und verantwortlichen Polizeibehörde, auf eigenmächtige Weise, den Transport einzelner Personen oder ganzer Familien wegen Armut aus einer Gemeinde bewerkstelligt.

Die betreffenden Personen oder Familien sind in die Gemeinde zurückzutransportieren, aus welcher der eigenmächtige Transport bewerkstelligt wurde, und zwar auf Kosten dieser Gemeinde, unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechts auf den oder die Fehlbaren.

Art. 27.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 27 enthält den Grundsatz, dass bei gewissen Vergehen mit der angedrohten Strafe

noch andere Strafen verbunden werden können. Wenn es sich handelt um Bettel oder Landstreicherei, um Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern, um Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten oder um böswillige Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht, so kann mit der ausgefällten Strafe Wirtshausverbot bis auf 2 Jahre oder Entzug der elterlichen Gewalt verbunden werden. Im letztern Fall ist noch auf die einschlägigen Bestimmungen des bernischen Zivilgesetzbuches und Art. 88 des Armengesetzes verwiesen. Wir haben uns gefragt, ob wir nicht auf das neue schweizerische Zivilgesetzbuch Bezug nehmen wollen. Wir waren aber nicht sicher, ob das neue Armenpolizeigesetz nicht doch noch vor dem 1. Januar 1912 in Kraft treten könnte und haben deshalb auf die bisherigen bernischen Bestimmungen verwiesen. Man könnte diese Verweisung vielleicht auch ganz wegfallen lassen, weil sie überflüssig ist, indem die Art. 283 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches Regel machen werden.

Pfister. Aus dem Votum des Herrn Armendirektors konnte man entnehmen, dass die beiden Zusatzstrafen, Wirtshausverbot und Entzug der elterlichen Gewalt, nicht immer ausgesprochen werden sollen, sondern je nach Umständen mit der andern Strafe verbunden werden können. Um diesbezüglich keinen Zweifel obwalten zu lassen, beantrage ich, die Worte: «soll je nach Umständen» durch «kann» zu ersetzen, so dass der Eingang des Artikels lauten würde: «In den unter Art. 15, 16, 17, 19 und 24 bezeichneten Straffällen kann mit der daselbst angedrohten Strafe ...».

Dürrenmatt. In Ziff. 2 wird als Nebenstrafe für bestimmte Delikte die Entziehung der elterlichen Gewalt vorgesehen. Der Herr Armendirektor hat darauf hingewiesen, dass die Verweisung auf das bernische Zivilgesetzbuch nicht mehr am Platze sei, dass man sie ganz weglassen oder zum Ersatz auf Art. 283 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches verweisen könnte. Das wird dann Sache der endgültigen Redaktion sein. Immerhin glaube ich, ist es prinzipiell nicht richtig, wenn man die Entziehung der elterlichen Gewalt als Nebenstrafe ausspricht. Wir haben gegenwärtig das Einführungsgesetz in Beratung und dort ist das Verfahren betreffend die Entziehung der elterlichen Gewalt festgelegt, uud zwar befassen sich mit dieser Materie ausschliesslich die Administrativbehörden. Ich halte es nun nicht für zweckmässig, wenn man neben dieser Instanz auf dem Wege der Nebenstrafe auch noch den Gerichtsbehörden die Kompetenz einräumt, die Entziehung der elterlichen Gewalt von sich aus auszusprechen und im Dispositiv zum Strafurteil einfach zu sagen: Nebstdem wird den Betreffenden die Ausübung der elterlichen Gewalt entzogen. Deshalb möchte ich beantragen, die Ziff. 2 zu streichen, dagegen den richterlichen Behörden die Kompetenz zu geben, wenn sie es für zweckmässig erachten, den Fall den Administrativbehörden zu überweisen, damit dann diese nach dem im Einführungsgesetz vorgesehenen Verfahren den Entzug der elterlichen Gewalt aussprechen können. Sonst bekommen wir ein doppelspuriges Verfahren, das besser vermieden wird. Es ist besser, wenn wir den Entzug der elterlichen Gewalt den Behörden überlassen, die das Einführungsgesetz vorsieht. Ich beantrage daher die Streichung der Ziff. 2 und die Aufnahme folgenden Alineas: «Die Entziehung der elterlichen Gewalt nach Massgabe der einschlägigen Gesetze bleibt vorbehalten; der Richter kann zu dem Behufe die Ueberweisung der Akten an die zuständige Behörde verfügen.»

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit dem Antrag des Herrn Dürrenmatt einverstanden erklären, es war nicht anders gemeint. Soviel ist sicher, dass, wenn ein Familienvater wegen Bettel oder Landstreicherei bestraft wird, ihm die Gewalt über die Kinder entzogen werden muss. Wir haben aber nicht gemeint, dass der Richter diesen Entzug der elterlichen Gewalt aussprechen soll. Nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch ist dies die Aufgabe der Vormundschaftsbehörden und ich habe mir die Sache so vorgestellt, dass der Richter in gewissen Fällen bei den Administrativbehörden den Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt einbringen werde. Dem entspricht nun die Fassung des Herrn Dürrenmatt.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. In der Sache selbst bin ich einverstanden, nur in bezug auf das Vorgehen nicht ganz. Die vorliegende Bestimmung ist eine derjenigen, gestützt auf welche die Verschiebung der Beratung des Armenpolizeigesetzes postuliert wird. Man hat gesagt, es handle sich da um die Entziehung der elterlichen Gewalt und dieses Institut werde im Einführungsgesetz näher geregelt werden müssen; deshalb wäre es besser, die ganze Materie bis nach Erledigung des Einführungsgesetzes zu verschieben. Nun weiss ich nicht, ob es richtig ist, wenn wir den vorliegenden Entwurf in erster Lesung bereits dem Ergebnis der ersten Beratung des Einführungsgesetzes anpassen, weil wir zur Stunde die definitive Redaktion des Einführungsgesetzes noch nicht kennen. Es würde mir besser gefallen, wenn wir einstweilen hier nicht definitiv entscheiden, sondern die Frage offen lassen, bis ein definitiver Entwurf des Einführungsgesetzes vorliegt. Das wird der Fall sein, bevor wir auf die zweite Beratung des Armenpolizeigesetzes eintreten. Es könnte deshalb genügen, wenn Herr Kollega Dürrenmatt seinen Antrag iu eine Anregung formulieren würde. Die vorberatenden Behörden würden dann nach Erledigung der zweiten Lesung des Einführungsgesetzes und vor der zweiten Beratung des Armenpolizeigesetzes beide Vorlagen formell in Uebereinstimmung bringen und die passende Redaktion für den Gedanken, in dem wir materiell ja übereinstimmen, suchen. Wir laufen sonst Gefahr, dass, wenn das Einführungsgesetz in zweiter Lesung abgeändert werden sollte, wir dann auch das Armenpolizeigesetz in zweiter Beratung wieder abändern müssten.

Dürrenmatt. Mein Antrag nimmt zwar absichtlich keinen Bezug auf das Einführungsgesetz, sondern legt nur prinzipiell fest, dass die Behörde, die an und für sich die Entziehung der elterlichen Gewalt auszusprechen hat, auch in diesem Falle kompetent sein soll. Man könnte daher meinen Antrag ganz gut schon jetzt annehmen. Es wird ja auch von dem Herrn Armendirektor erklärt, dass die Ziff. 2 nicht so verstanden sei, wie man sie nach der vorliegenden

Redaktion auffassen könnte, und um jeden Zweifel auszuschalten, wäre es wünschbar gewesen, wenn man den Artikel gerade abgeändert hätte. Immerhin kann ich mich nach den Erklärungen des Herrn Kommissionspräsidenten damit einverstanden erklären, meinen Antrag in eine blosse Anregung zuhanden der Kommission umzuwandeln.

Angenommen nach Antrag Pfister.

Beschluss:

Art. 27. In den unter Art. 15, 16, 17, 19 und 24 bezeichneten Straffällen kann mit der daselbst angedrohten Strafe verbunden werden

1. Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet;
2. Entziehung der elterlichen Gewalt (Satzg. 149 und 150 Z.-G., Art. 88 Armen- und Niederlassungsgesetz).

Art. 28.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vielleicht einer zweier verschiedenen Vergehen angeklagt, zum Beispiel wegen Bettel und gleichzeitig wegen Landstreicherei, oder wegen Landstreicherei und gleichzeitig wegen böswilliger Verlassung. Diese Konkurrenz verschiedener Vergehen bildet einen Strafverschärfungsgrund, aber immerhin nur innerhalb des jeweilen angedrohten Strafmasses. Ebenso bildet der Wiederholungsfall einen Strafverschärfungsgrund. Wir haben den Ausdruck Wiederholungsfall und nicht Rückfall gewählt, weil nach dem Gutachten des Herrn Oberrichter Lanz der Rückfall im juristischen Sinne immer nur dann vorliegt, wenn die betreffende Strafe abgesessen oder die Busse erlegt ist. Nun wissen wir, dass es mit dem Vollzug der Strafe mitunter lange geht, namentlich mit der Bezahlung der ausgefällten Busse, und wenn der Betreffende in der Zwischenzeit ein neues Delikt begeht, so wäre er noch nicht rückfällig. Auf der andern Seite dagegen wäre er rückfällig, wenn er drei oder fünf Jahre nach Verbüssung der Strafe sich noch einmal das gleiche Delikt zu Schulden kommen liesse. Das wäre nach dem Armenpolizeigesetz widersinnig, denn derjenige ist doch der Schuldigere, der nach wenig Wochen das nämliche Delikt wieder begeht, als derjenige, der sich desselben erst nach einigen Jahren wieder schuldig macht. Um falschen Interpretationen vorzubeugen, haben wir den Ausdruck Wiederholungsfall statt Rückfall gewählt. Vorbehalten bleiben noch die Art. 88 und 89 des Armenpolizeigesetzes und die Bestimmungen des Patronatsdekretes vom 26. Februar 1903 in bezug auf Kinder. Die Konkurrenz verschiedener Vergehen kann auch bei einem Kind zutreffen, das noch nicht strafbar ist und da würde man so weit gehen, als das Armengesetz überhaupt erlaubt, nämlich die Versetzung in eine Erziehungsanstalt verfügen. Bei Patronierten würde man die im Patronatsdekret vorgesehenen Massnahmen treffen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Bei der Zumessung der Strafen bildet die Konkurrenz verschiedener Vergehen, sowie der Wiederholungsfall, einen Schärfungsgrund innerhalb des jeweilen angedrohten Strafmasses. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen von Art. 88 und 89 des Armengesetzes von 1897 und diejenigen des Dekretes vom 26. Februar 1903 betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Art. 29.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine Gefängnisstrafe von 60 Tagen kann unter Umständen keinen Besserungserfolg erzielen und an einem etwas hartgesottenen Sünder wirkungslos abprallen. Wenn der Richter zur Ueberzeugung gelangt, dass es besser wäre, den Betreffenden für ein oder zwei Jahre in die Arbeitsanstalt zu schicken, soll er kompetent sein, in Fällen von Bettel und Landstreicherei und böswilliger Verlassung von der Bestrafung des Betreffenden, obschon er schuldig erfunden wurde, Umgang zu nehmen, ihn dafür aber den Administrativbehörden zu überweisen, damit sie den Mann in eine Arbeitsanstalt verweisen. Wenn dies nur in Fällen von Bettel, Landstreicherei und böswilliger Verlassung geschehen soll, so hat es seinen Grund darin, dass diese Delikte entweder auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit beruhen und die Arbeitsanstalten nicht eigentlich Strafanstalten, sondern Arbeitserziehungsanstalten, Besserungsanstalten sind.

Pfister. Ich vermag nicht recht einzusehen, warum man den Gerichten die Kompetenz nehmen will, unter Umständen selbst die Versetzung in eine Arbeitsanstalt zu verfügen. Doch nehme ich davon Umgang, für die erste Beratung einen Abänderungsantrag zu stellen, weil sonst das ganze System des Entwurfes auf den Kopf gestellt würde. Dagegen möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. Bis jetzt kennen wir im Strafwesen den Grundsatz, dass, wenn einer schuldig erklärt wird, der Richter auch eine Strafe aussprechen muss, der Betreffende wird schuldig erklärt und bestraft. Nach dem vorliegenden Artikel kann der Richter eventuell keine Strafe aussprechen, sondern nur einen Antrag bei den Administrativbehörden stellen. Ich frage mich, ob das sehr zweckdienlich ist, solange wir unser allgemeines Strafgesetzbuch nicht abgeändert haben, und ob es nicht besser wäre zu sagen, dass der Richter neben der Gefängnisstrafe bei den Administrativbehörden den Antrag auf Versetzung in die Arbeitsanstalt stellen kann. Ich stelle heute keinen direkten Antrag, sondern möchte es nur als Anregung zuhanden der Kommission erwähnen.

Ferner möchte ich darauf aufmerksam machen, dass, wenn Art. 29 in seiner jetzigen Fassung bestehen bleibt, man sich fragen könnte, ob der Angeschuldigte auch ein Appellationsrecht hat, wenn der Richter keine Gefängnisstrafe ausspricht, sondern nur den Antrag auf Versetzung in die Arbeitsanstalt stellt. Nach meinem Dafürhalten sollte in diesem Falle die

Appellation verschlossen sein, weil die Administrativbehörden, wie wir später sehen werden, an diesem Antrag des Richters nicht ohne weiteres gebunden sind, sondern noch selbständig die Frage untersuchen müssen, ob die Versetzung in die Arbeitsanstalt gerechtfertigt ist oder nicht. Es wäre aber jedenfalls gut, wenn im Gesetz darüber ebenfalls Klarheit geschaffen würde. Ich stelle keinen Antrag, sondern erwähne es wiederum bloss zuhanden der Kommission.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In bezug auf die Arbeitshausstrafe im alten Armenpolizeigesetz möchte ich folgendes bemerken. Der Begriff Arbeitshaus ist eigentlich durch das Armenpolizeigesetz von 1858 aufgebracht worden und man versteht darunter etwas anderes als unter den heutigen Anstalten. Das Arbeitshaus ist, ich möchte sagen, ein ideeller Drittel von Witzwil. Früher war es in Thorberg, jetzt in Witzwil, bildet aber nicht einen bestimmt abgegrenzten Teil der Strafanstalt. Wir haben dort kriminell Bestrafte, korrektionell Bestrafte und zu Arbeitshaus Verurteilte. Die Arbeitsanstalten in Hindelbank und St. Johannsen dagegen sind Besserungsanstalten, mit denen sich nur Administrativbehörden zu befassen haben. Wir ignorieren im neuen Entwurf den Begriff Arbeitshaus vollständig und sprechen nur von Arbeitsanstalt. Aus dem Gesetz von 1858 ist der Ausdruck Arbeitshaus auch in das Strafgesetzbuch von 1866 übergegangen und ich nehme an, dass er bei einer Revision dort ebenfalls verschwinden wird.

Nun wünschen wir, dass eine Person nicht durch richterliches Urteil nach St. Johannsen oder Hindelbank soll versetzt werden können, weil dadurch der Charakter dieser Anstalten alteriert würde; sie wären dann nicht mehr Arbeitserziehungsanstalten, sondern auch wieder mehr oder weniger Strafanstalten. Der Richter soll da ausgeschaltet werden und nur einen Antrag stellen zuhanden der Administrativbehörden. Nun habe ich nichts gegen die angeregte Fassung, dass man sage, es könne neben der Gefängnisstrafe noch dieser Antrag auf Versetzung in die Arbeitsanstalt gestellt werden. Wenn einer nicht zu Gefängnis verurteilt, sondern den Administrativbehörden zur Versetzung in die Arbeitsanstalt überwiesen wird, so kann er natürlich nicht appellieren, denn gegen diese Verweisung gibt es keine Appellation.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. In den Fällen von Art. 15, 16 und 20 kann der Richter, anstatt Gefängnisstrafen zu verhängen, den Schuldigen der zuständigen Administrativbehörde überweisen mit dem Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt auf eine Dauer bis zu zwei Jahren.

Art. 30.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss hier eine kleine Abänderung beantragen. Der Artikel bringt die besondere Strafbestimmung gegenüber Ausländern, auf die gestern hingewiesen worden ist. Bei der letzten Drucklegung ist aus Versehen ein Beschluss des Regierungsrates nicht berücksichtigt worden. Die Bestimmung muss lauten: «Gegen Ausländer kann in Verbindung mit der angedrohten Strafe Kantonsverweisung bis auf 10 Jahre verhängt werden». Der Regierungsrat hat es abgelehnt, dass auch an Platz der angedrohten Strafe einfach Kantonsverweisung erfolgen könne. Wenn die Landeskinder mit bestimmten Disziplinarstrafen bedroht werden, so sollen auch die Ausländer unter diese Strafbestimmungen fallen und nicht einfach des Landes verwiesen werden. Uebrigens würde es wahrscheinlich auch nichts nützen. Wenn zum Beispiel einer bei Wangen an der Aare über die solothurnische Grenze geschafft würde, ohne dass er vorher bestraft worden wäre, so würde er wahrscheinlich noch am gleichen Tage bei Niederbipp wieder in den Kanton Bern eindringen.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

Art. 30. Gegen Ausländer kann in Verbindung mit der angedrohten Strafe Kantonsverweisung bis auf 10 Jahre verhängt werden.

C. Enthaltung in Gefangenschaften.

Art. 31.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier nicht um Gemeindearrestlokale, sondern um Bezirksgefangenschaften und die Gefangenschaften überhaupt. In Alinea 1 muss es heissen: «Die Enthaltung der durch den Richter armenpolizeilich Bestraften .....» statt bloss «der armenpolizeilich Bestraften». Es ist selbstverständlich, dass, wenn einer in ein staatliches Gefängnis eingebracht wird, dann auch der Staat für dessen Unterhalt aufzukommen hat, während er für den Unterhalt der in den Gemeindearrestlokalen Untergebrachten nicht zu sorgen hat. Bei der Aushaltung von Gefängnisstrafe soll möglichst dafür gesorgt werden, dass den Verurteilten eine Einzelzelle angewiesen wird, damit sie zur Selbstbesinnung kommen und damit nicht verschiedene Elemente in gefährliche Berührung kommen und Verabredungen getroffen werden können.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

Art. 31. Die Enthaltung der durch den Richter armenpolizeilich Bestraften in den Gefangenschaften geschieht auf Staatskosten.

Bei Aushaltung von Gefängnisstrafe soll möglichst dafür gesorgt werden, dass den Verurteilten eine Einzelzelle angewiesen wird.

III. Versetzung in Arbeits- und Enthaltungsanstalten auf dem Administrativwege.

A. Armenverpflegungsanstalt für Leute von bösartigem Charakter.

Art. 31*a*.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommen wir wieder zu der berühmten Anstalt für Bösartige. Art. 31*a* umschreibt den Zweck dieser Anstalt. Sie wird vom Staat errichtet, aber unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksanstalten, beziehungsweise der daherigen Gemeindeverbände oder Gemeinden. Sie soll eine Verpflegungsanstalt sein, keine Straf-, Arbeits- oder Irrenanstalt. Vollkommen Arbeitsfähige sollen nur ausnahmsweise Aufnahme finden, denn solche gehören in die Arbeitsanstalten. Ebenso sollen nur Volljährige aufgenommen werden, weil bei den Minderjährigen noch die Erziehungsarbeit einzusetzen hat; man soll diese nicht mit alten Leuten in eine Verpflegungsanstalt versetzen, sondern lieber nach Trachselwald, wo erzieherisch auf sie eingewirkt werden kann.

Was die Beteiligung der Gemeinden anbelangt, so schlägt der Regierungsrat vor, dass die Gemeindeverbände, beziehungsweise Gemeinden Anteilscheine von je 1000 Fr. übernehmen. Diese Anteilscheine sind nicht rückzahlbar und unverzinslich. Wir finden, der Staat mute damit den Gemeinden kein unerschwingliches Opfer zu, nachdem er sich im Interesse der Gemeinden und der Anstalten herbeilässt, diese neue Anstalt zu kreieren. Der Staat hat keine Verpflegungsanstalten mehr, er hat nach Aufhebung der Anstalten Hindelbank und Frienisberg das Verpflegungswesen ganz den Gemeinden überlassen. Nun will er wieder eine staatliche Verpflegungsanstalt ins Leben rufen, findet aber, dass dabei auch die Gemeinden finanziell entgegenkommen sollen. Durch die Uebernahme eines Anteilscheines von 1000 Fr. würde sich eine Gemeinde einen Platz in der Anstalt für einen ihrer Angehörigen sichern, natürlich unter Vorbehalt der Prüfung des einzelnen Falles. Es muss zuerst eine Anmeldung erfolgen und die Prüfung muss ergeben, dass der Fall sich für die Anstalt eignet. Man kann sich nicht etwa auf den Schein berufen und einfach eines schönen Tages der Anstalt einen Pflegling zuführen. Wenn zum Beispiel die Anstalt Utzigen oder Riggisberg 5 oder Worben 10 Anteilscheine übernimmt, so wird dadurch keine dieser Anstalten auf die Länge finanziell beengt und sie haben das schöne Gefühl, an der Gründung dieser Anstalt mitgewirkt zu haben. Ich hoffe, Herr Witschi komme auf die Aeusserung zurück, diese Bestimmung unter allen Umständen zu bekämpfen und es werde die von dem Vertreter der Armenanstalt Worben, Herrn Hochuli, bekundete Tendenz obsiegen, dass die Armenanstalten sich bereit erklären, dem Staat da an die Hand zu gehen.

Witschi. Wir haben die Frage bereits in der Eintretensdebatte besprochen und wie wir alle wissen, war die Gründung einer Anstalt für bösartige, unruhige Elemente bereits früher eine beschlossene Sache. Bei der Behandlung des 30 Millionen Anleihens hat sich die Regierung deutlich für die Gründung dieser Anstalt ausgesprochen und es würde einen schlechten Eindruck machen, wenn wir nun den Gemeinden zumuten würden, unverzinsliche Anteilscheine von 1000 Fr. zu übernehmen. Sie wissen alle, wie schwer es für die Gemeinden ist, die nötigen Mittel für die laufenden Ausgaben aufzubringen und wie viel uns die Bezirksarmenanstalten kosten. Früher gehörten die Armenanstalten Hindelbank und so weiter dem Staat und man brauchte nur das Kostgeld zu bezahlen. Seither wurden die Gemeinden verpflichtet, bezirksweise Armenanstalten zu gründen und ihre Armen selbst zu verpflegen, allerdings unter Ausrichtung eines Staatsbeitrages von 60 %, wie er für die dauernd Unterstützten zur Auszahlung gelangt. Ich möchte die Regierung davor warnen, unsere Gemeinden hier wieder belasten zu wollen. Der Staat soll diese Anstalt bauen, denn er hat für die unruhigen, bösartigen und teilweise irrsinnigen Elemente zu sorgen, und wir sind gerne bereit, ein erhöhtes Kostgeld zu zahlen, ähnlich wie in Bellelay. Dort zahlen die Gemeinden jährlich 350 Fr. und wir sind bereit, auch der neuen Anstalt ein Kostgeld in dieser Höhe zu entrichten, aber von einer Beteiligung der Gemeinden bei der Gründung der Anstalt kann keine Rede sein. Uebrigens kostet die Gründung der Anstalt den Staat auch nicht soviel. Man hat schon lange von einer Verlegung der Anstalten Thorberg und Hindelbank gesprochen und der Platz für die neue Anstalt ist also da, es brauchen nur die nötigen Umbauten und Einrichtungen geschaffen zu werden, was keinen so grossen Kostenaufwand nach sich ziehen wird. Man hat uns übrigens diese Anstalt von seiten des Staates bereits anlässlich des 30 Millionen Anleihens zugesichert und deshalb möchte ich Sie ersuchen, daran festzuhalten und nicht darauf einzugehen, dass die Gemeinden Beiträge à fonds perdu leisten sollen. Ich weiss, dass der Herr Armendirektor bis in die letzte Zeit diese Auffassung teilte, und in allen Versammlungen, in den Sitzungen der kantonalen Armenkommission und so weiter hat es sich nie um etwas anderes gehandelt, als um die Erstellung dieser Anstalt durch den Staat.

Mosimann. Ich möchte den Antrag Witschi unterstützen. Es ist rein unmöglich, hier die Gemeinden finanziell zu beteiligen. Bei der Armenanstalt Riggisberg sind zum Beispiel 67 Gemeinden beteiligt, von denen die eine 1, andere 2 und andere bis auf 10 Platzrechte besitzen. Wie sollen da die Anteilscheine auf die Gemeinden verteilt werden? Dann ein anderer Punkt. Von allen Gemeinden im Kanton müsste über diese Beteiligung Beschluss gefasst werden. Das gäbe einen schönen Spektakel im Kanton herum! Anders verhält es sich mit den Armenanstalten. Wenn der Staat absolut daran hängt, dass diese mitmachen, so wird deshalb keine derselben zugrunde gehen. Wir brauchen nur das Kostgeld zu erhöhen, an das der Staat 60 % beiträgt. Ueberdies richtet der Staat an diese Anstalten jährlich noch 70,000 Fr. aus und wenn er diesen Beitrag während einigen Jahren um 10,000 Fr. reduzieren würde, so würde er die nötigen Mittel für die neue Anstalt erhalten und die Armenanstalten würden von ihm immer noch schön bedacht. Von einer Uebernahme von Anteilscheinen durch die Gemeinden dagegen muss abgesehen werden, das ist nicht möglich und in diesem Sinne unterstütze ich den Antrag des Herrn Witschi.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich betone, dass die Regierung in dieser Frage einstimmig ist. Wenn Herr Witschi bemerkt hat, ich habe in gelegentlichen Versammlungen davon früher nichts gesagt, so ist das allerdings richtig, aber wenn eine Idee erst noch in der Luft schwebt, spricht man nicht über alle Einzelheiten. Ich hatte letzten Frühling die Ehre, an der Versammlung der Anstalt Worben teilzunehmen, und dort entwickelte ich diesen Plan, ohne auf Widerstand zu stossen. Der Präsident des Verwaltungsrates, Herr Nationalrat Zimmermann, gab im Gegenteil die Zusicherung, dass die Anstalt Worben sich beteiligen werde, und wie man im Seeland in dieser Beziehung überhaupt immer large gewesen sei, so werde es auch diesmal der Fall sein.

Ich möchte nun einen Vermittlungsvorschlag machen und bin vom Regierungsrat ermächtigt, einen neuen Antrag einzubringen. Es ist beabsichtigt, die Anstalt nach Thorberg zu verlegen. Zu diesem Zwecke müssen dort wesentliche Umbauten vorgenommen werden. Wer die jetzige Anstalt Thorberg jemals besichtigt und den langen Korridor mit den eisenbeschlagenen Zellentüren und die kleinen halbdunklen Zellen gesehen hat, wird ohne weiteres zugeben, dass das kein Aufenthaltsort für Verpflegte ist, sondern dass wesentliche Umänderungen getroffen werden müssen. Der Staat stellt also die Gebäude und Domäne, die einen Wert von mehreren hunderttausend Franken repräsentieren, für diesen nicht gerade lukrativen Zweck zur Verfügung, während er mit der Parzellierung des Gutes weiterkäme. Die Kosten der Umbauten wurden von der Baudirektion ursprünglich auf 70,000—100,000 Fr. veranschlagt; nach ihren neuern und genauern Berechnungen kommt sie auf eine Summe von mindestens 150,000 Fr., wobei nur mit einer Anstalt von bloss etwa 80 Pfleglingen gerechnet ist. Wenn wir die Anstalt etwas grösser halten müssen, so werden die Umbaukosten wahrscheinlich auf gegen 200,000 Fr. zu stehen kommen. Daran sollten die bestehenden Anstalten unbedingt etwas beitragen. Herr Mosimann hat angedeutet, in welcher Weise das geschehen könnte, ohne dass die einzelnen Gemeinden behelligt werden müssten. Der Staat verabfolgt an die bestehenden Anstalten jährlich 25 Fr. per Pflegling, was zusammen eine Subvention von etwa 80,000 Fr. ausmacht. Wir möchten nun dem Grossen Rat beantragen, es sei im Gesetz oder besser später im Dekret die Bestimmung aufzunehmen, dass sämtliche Anstalten für ein Jahr auf diesen Staatsbeitrag von 25 Fr. per Pflegling verzichten. Das würde also für den Staat eine Summe von 80,000 Fr. ausmachen und den Beitrag der Anstalten an den Bau der neuen Anstalt repräsentieren, ohne dass die einzelne Anstalt dadurch wesentlich gestört würde und die Gemeinden in der Sache begrüsst werden müssten. Man könnte den Ausfall auch auf zwei Jahre verteilen und den Armenanstalten also während zwei Jahren nur die Hälfte des Staatsbeitrages auszahlen. Das wäre eine Lösung, die der Grosse Rat akzeptieren könnte. Man braucht sie aber nicht im Gesetz festzulegen, sondern es genügt, wenn man das zweite Alinea fallen lässt; dagegen müssten im ersten Alinea die Worte beibehalten werden: «unter Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten», oder wie ich beantragen möchte: «unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten», und die ganze Sache dann im Dekret geordnet werden.

Witschi. Ich begreife die Absicht des Herrn Armendirektors ganz gut, aber wenn wir diesen Staatsbeitrag für unsere Armenanstalten nicht bekommen — für Frienisberg zum Beispiel macht er 10,000 Fr. aus —, so muss der Ausfall von den betreffenden Gemeinden gedeckt werden. Andere Anstalten werden im gleichen Falle sein. Dieser Staatsbeitrag ist uns von Anfang an zugesichert worden, und darauf haben wir unsere Berechnungen basiert. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, auf den neuen Antrag der Regierung nicht einzutreten. Ich wiederhole, dass bis vor einem Monat niemand daran gedacht hat, dass die Anstalt nicht vom Staat gebaut würde. Wir sind bei allen Zusammenkünften in dieser Richtung einig gegangen, und dass die Regierung selbst damit einverstanden war, beweist die Tatsache, dass sie bei dem 30 Millionen-Anleihen gesagt hat, dass unter anderm für die Erstellung der Anstalt für bösartige Elemente dem Staate neue Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Daran sollten wir festhalten und nicht etwas anderes beschliessen. Man darf den Gemeinden unmöglich noch mehr Lasten aufbürden.

Salchli. Ich möchte Ihnen ebenfalls die Annahme des Antrages Witschi empfehlen. Gerade das letzte Votum des Herrn Armendirektors beweist mir, dass die Regierung selbst das Gefühl hat, hier wieder den Juden zu spielen. Wenn der Vertreter der Regierung zuerst den gedruckt vorliegenden Artikel empfiehlt, der den Gemeinden zumutet, nicht rückzahlbare, unverzinsliche Anteilscheine zu zeichnen, und nachher, als er sah, dass dieser Vorschlag bekämpft wird, erklärt, er sei von der Regierung ermächtigt, den andern Antrag einzubringen, dass die Armenanstalten für ein Jahr auf den Staatsbeitrag von 25 Fr. per Pflegling verzichten sollen, so beweist das, dass die Regierung wohl eingesehen hat, dass sie uns da eine Zumutung machen wollte, wie wir sie in der letzten Zeit so oft schlucken mussten, und dass es an der Zeit ist, dass man damit abfährt. Ich bemerke, dass einzelne Landesgegenden nicht in der Lage sind, weder die eine noch die andere Zumutung zu schlukken. Ich erinnere bloss an die Umwandlung des Gemeindespitals Biel in eine Bezirkskrankenanstalt, ferner an den Neubau des Asyls Gottesgnad in Mett, wo sämtliche seeländischen Gemeinden mit sehr hohen Beiträgen beigesprungen sind, nachdem der Staat nichts hatte leisten wollen. Aber die Gemeinden waren genötigt, Schulden zu machen, und es ist ihnen unmöglich, jetzt noch auf die 25 Fr. für ein Jahr zu verzichten oder Anteilscheine von 1000 Fr. zu zeichnen; wenn die 25 Fr. wegfallen, so müssen die Gemeinden sie wieder aufbringen. Ich verweise ferner darauf, wie meisterhaft der Staat es verstanden hat, in der Uhrenmacherkrisis seine Pflicht auf die Gemeinden abzuschütteln, indem er ihnen unverzinsliche Vorschüsse leistete und sich selbst so die Beiträge vom Halse hielt, die er sonst an die Ausgaben für die vorübergehend Unterstützten hätte ausrichten müssen. Der Staat hat den Bau der Anstalt für Bösartige versprochen, und nun soll das Versprechen einmal gehalten werden. Später mag meinetwegen das Markten wieder beginnen, aber diesmal soll es einmal bei dem bleiben, was man versprochen hat.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss zunächst lebhaft dagegen

protestieren, dass man hier im Saale sagt, der Regierungsrat zeige sich wieder einmal als Jude; ich finde, dass ein solcher Ausdruck hätte gerügt werden sollen, und ich weise ihn meinerseits als absolut ungerechtfertigt zurück. Es ist nicht richtig, dass man in dieser Beziehung etwas versprochen hat; die Botschaft zum Anleihen hat nicht diesen Sinn. Sie werden aus dem Wortlaut der Botschaft nicht das Versprechen herauslesen können, der Staat werde die neue Anstalt allein und ohne Mitwirkung der Anstalten errichten. Im übrigen verweise ich darauf, welche Opfer der Staat in den letzten Jahren und Jahrzenten gebracht hat. Herr Witschi hat bemerkt, Frienisberg habe nichts erhalten als die 60 % und 25 Fr.; er scheint völlig vergessen zu haben, dass der Staat an den Neubau 50 % beigetragen hat. An den Neubau von Worben leistete er 60 %, an den Bau der Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf, an der 117 Gemeinden interessiert sind, 80 %, an den Bau der Anstalt für Schwachsinnige im Ortbühl bei Steffisburg wurden 70 % Beitrag beschlossen und an das Asyl für Unheilbare in Mett 50,000 Fr., die in jährlichen Raten zur Auszahlung gelangen, während Herr Salchli behauptet, der Staat habe hier nichts geleistet. Wer ist eigentlich der Staat und wer ist der Grosse Rat? Sind Sie nicht die oberste Behörde des Staates? Sind Sie nicht die Vertreter des gesamten Bernervolkes? Was ist der Staat anders als das Bernervolk? Sie sind doch wahrhaftig nicht da, um lediglich die Interessen der Gemeinden zu vertreten, sondern um die Interessen der Allgemeinheit im Auge zu halten. Ich bin fest überzeugt, dass das auch Ihre Absicht und Gesinnung ist. Und deshalb wiederhole ich den Appell, dass Sie wenigstens den Vermittlungsantrag annehmen möchten.

Präsident. Ich bemerke, dass ich den Ausdruck, den Herr Salchli gebraucht hat, nicht so wörtlich aufgefasst habe, sonst würde ich den Redner zur Ordnung gerufen haben.

Pulfer. Ich habe in der Kommission den Standpunkt verfochten, dass man die Gemeinden nicht mit Anteilscheinen oder doch wenigstens nicht mit unverzinslichen belasten dürfe. Schliesslich habe ich mich gefügt, in der Meinung, dass dann doch wenigstens ein Schritt getan sei, um das Zustandekommen der Anstalt zu fördern. Ich würde mich heute über die Sache nicht weiter ausgesprochen haben. Nun bin ich aber im Interesse des Gesetzes selbst sehr froh, dass die Regierung einen Weg gefunden hat, der gangbarer und angenehmer ist, als der in der gedruckten Vorlage vorgesehene. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass diese einzige Bestimmung betreffend die Uebernahme von unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Anteilscheinen die ganze Vorlage gefährdet hätte. Es ist daher zu begrüssen, dass ein gangbarerer Weg gefunden wurde.

Die Frage, ob die Anstalten eine Beiziehung ertragen mögen oder nicht, kann ich, was unsere Anstalt anbelangt, eigentlich nicht beantworten. Es ist Sache der Gemeindebehörde, wie sie sich dazu stellt. Unzweifelhaft aber werden die Gemeinden in die Lücke treten müssen, wenn die Anstalten sich von dem Betrag von 25 Fr. per Pflegling einen Teil abstreichen lassen müssen. Man könnte diesen Abstrich vielleicht auf 2, 3 oder 4 Jahre verteilen und die Sache würde etwas weniger schwer auf den Gemeinden lasten. Dabei ist auch nicht zu vergessen, dass der Staat an die wirklichen Kosten der Gemeinden jeweilen 60 % beiträgt, und ich nehme an, dass, wenn die wirklichen Kosten für die Gemeinden infolge des vermehrten Zuschusses, den sie machen müssen, grösser wird, der Staat auch an diese erhöhten Kosten 60 % wird zahlen müssen. In diesem Falle leiden die Gemeinden doch nicht so sehr, dass man Grund hätte, heute strikte Stellung zu nehmen gegen den Vorschlag des Regierungsrates. Er könnte vielleicht, wie gesagt, durch Verteilung des Abstriches auf mehrere Jahre noch etwas gemildert werden, aber grundsätzlich möchte ich ihn doch zur Annahme empfehlen. Dadurch wird ein Alinea aus der Welt geschaffen, das meines Erachtens die Vorlage gefährden würde.

Hochuli. Ich möchte Ihnen ebenfalls die Annahme des Vermittlungsantrages empfehlen. Durch die Gründung der neuen Anstalt werden die Bezirksarmenanstalten erheblich entlastet und sie dürfen daher an die neue Anstalt auch etwas leisten. Wir haben uns in der Anstalt Worben bereits an unserer Frühjahrsversammlung auf diesen Standpunkt gestellt. Wenn der Abstrich auf dem Beitrag des Staates an die Armenanstalten vielleicht auf drei, vier Jahre verteilt wird, so werden sie das ertragen können; bei uns in Worben wenigstens wäre es der Fall. Im übrigen sind wir mit den Leistungen des Staates, namentlich an unsere Neubauten, sehr zufrieden und ich denke, auch die andern Anstalten werden nicht zu kurz gekommen sein. Der Staat ist uns trotz all der Anforderungen, die an ihn gestellt werden, sehr entgegengekommen und wir werden daher auch das Mögliche tun, um das Zustandekommen der neuen Anstalt zu fördern. Herr Witschi sagt, sie würden lieber ein erhöhtes Kostgeld von 350 Fr. für einen bösartigen Pflegling zahlen. Allein das ist für die Gemeinde eine mindest so erhebliche Belastung. als wenn sie einen Beitrag à fonds perdu leisten und dann bloss ein jährliches Kostgeld von etwa 190 Fr. zu zahlen hat. Da ziehe ich doch den neuen Antrag der Regierung vor, wonach die Armenanstalten für ein Jahr auf den Beitrag von 25 Fr. per Pflegling zu verzichten hätten. Das wird sich leichter durchführen lassen und von den Anstalten ertragen werden.

Witschi. Der Betrieb der neuen, vom Staat gebauten Anstalt wird teurer zu stehen kommen, als der Betrieb unserer heutigen Bezirksarmenanstalten, und wir werden daher unter Umständen mit einem erhöhten Kostgeld rechnen müssen. Der Staat wird nicht noch zulegen wollen, sondern wenigstens auf seine Kosten zu kommen suchen, und darum ist nicht daran zu denken, dass wir unsere Pfleglinge gegen ein Kostgeld von 190 Fr. in der neuen Anstalt werden unterbringen können. Im übrigen wiederhole ich, dass der Bau dieser Anstalt Sache des Staates ist und er selbst ursprünglich auch dieser Meinung war.

Präsident. Ich hatte angenommen, Herr Witschi wolle einfach eine Erklärung zu seinem früher gestellten Antrag abgeben, sonst hätte ich ihn ohne weiteres auf § 40 unseres Geschäftsreglementes aufmerksam gemacht, wonach kein Mitglied des Rates über denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen darf.

v. Wattenwyl. Bei der Beratung in der Kommission teilte ich anfänglich die Meinung des Herrn Witschi, bin dann aber eines andern belehrt worden und hätte auch keine Bedenken gegen die Uebernahme von Anteilscheinen durch die Gemeinden gehabt. Allein ich sehe ein, dass aus andern Gründen die Streichung des zweiten Alineas sich empfiehlt und ich bin daher dem Herrn Armendirektor für den Vermittlungsantrag sehr dankbar. Dadurch verschwindet die stossende Bestimmung, die leicht zur Verwerfung des Gesetzes hätte Anlass geben können. Ich empfehle Ihnen also die Annahme des neuen Antrages, wonach die Armenanstalten für einmal auf den Beitrag des Staates von 25 Fr. per Pflegling verzichten. Vielleicht würde es sich dann empfehlen, diesen Abstrich nicht auf einmal vorzunehmen, sondern auf 4 Jahre zu verteilen.

Schneeberger. Herr Regierungsrat Burren hat vorhin bemerkt, aus der Botschaft könne man nicht herauslesen, dass der Staat die Anstalt allein zu bauen hätte. Das ist richtig, aber man kann auch nicht herauslesen, dass die Gemeinden zu Beitragsleistungen herangezogen werden sollen. Der betreffende Passus ist ganz allgemein gehalten und erwähnt unter andern Ausgaben des Staates die Errichtung dieser Anstalt. Mit einer solchen Botschaft kann der Bürger machen, was er will und es wäre vielleicht gut, wenn man sich in Zukunft in solchen Erlassen etwas genauer ausdrücken würde. Ich habe in der Kommission dafür gestimmt und ich glaube, sie war einstimmig der Ansicht, dass die Gemeinden Anteilscheine übernehmen sollen. Dabei enthielt der Entwurf zuerst die Bestimmung, dass die Anteilscheine zu 2 oder 2½ % verzinst werden sollen, so dass die Gemeinden keine so grosse Einbusse erlitten hätten. Der Regierungsrat hat dann aber diese Bestimmung bekämpft und die Kommission machte die Konzession, dass die Anteilscheine unverzinslich sein sollen. Nun können wir vielleicht wieder auf den ursprünglichen Gedanken des Entwurfes zurückkommen, dass den Gemeinden eine kleine Verzinsung der Anteilscheine, sagen wir zum Beispiel mit 2 %, zugesichert werden soll. Die Gemeinden erhalten das Geld zu 4 oder 4½ % und sie hätten dann per Anteilschein statt 40 Fr. nur 20 oder 25 Fr. jährlich zu leisten. Ich habe hauptsächlich deshalb für die Herbeiziehung der Gemeinden gestimmt, weil ich glaube, dass, wenn wir die ganze Ausgabe dem Staate überbinden, es noch sehr lange gehen wird, bis wir überhaupt in den Besitz dieser Anstalt gelangen. Im Interesse einer raschen Erstellung der Anstalt ist es gegeben, dass der Grosse Rat beschliesse, dass die Gemeinden Anteilscheine, meinetwegen mit einer kleinen Verzinsuug oder ohne Verzinsung, übernehmen sollen.

Mosimann. Ich möchte doch den neuen Antrag der Regierung zur Annahme empfehlen. Es ist unseren Anstaltsbehörden an der Errichtung einer solchen Anstalt sehr gelegen, damit einmal die böswilligen Elemente abgeschoben werden können. Auf der andern Seite darf aber den Anstalten sehr wohl ein Opfer zugemutet werden, sie werden dadurch in ihrer Existenz nicht bedroht. Ich habe die Verwaltungsberichte sämtlicher Armenanstalten von vielen Jahren beieinander und ich kann Sie versichern, dass selten eine Anstalt ein Defizit aufwies. Worben hatte dieses Jahr ein kleines Defizit. Aber man weiss, dass man Defizite auch künstlich machen kann, man braucht nur alle Jahre 5000 oder 10,000 Fr. an den Gebäuden abzuschreiben. Solche Abschreibungen nehmen alle Anstalten vor und sie brauchen nur ein Jahr damit weniger hoch zu gehen und dann ist die Sache wieder ausgeglichen. Allerdings dürfte der Abzug seitens des Staates nicht schon für das Jahr 1911 gemacht werden, da die Rechnungen in diesem Jahre wegen des Fehlens der Kartoffeln und so weiter sich sowieso ungünstig gestalten werden. Wenn wir dagegen den Abstrich auf 5 Jahre verteilen, so mag das jede Anstalt vertragen.

Vor der Annahme des Antrages des Herrn Schneeberger möchte ich Sie warnen. Welche Gemeinden sollen diese Anteilscheine übernehmen? Die kleinen Gemeinden mit bloss 300 bis 400 Einwohnern und nur einem Platzrecht oder die Gemeinden mit 5000 und 6000 Einwohnern oder die grossen Städte? Die meisten Gemeinden würden ein solches Ansinnen ablehnen.

Präsident. Herr Witschi hat noch das Wort verlangt zu einer kurzen Erklärung zu seinem Antrag.

Witschi. Wenn wir uns heute nicht einigen, ist zu befürchten, dass die Anstalt für Bösartige gar nicht zustande kommt. Um jedoch eine Einigung zu erzielen und damit die Errichtung der Anstalt zu ermöglichen, ziehe ich meinen Antrag zurück unter Berufung auf die Erklärung des Herrn Armendirektors, dass der Wegfall des Staatsbeitrages von 25 Fr. auf 2 Jahre verteilt werde, so dass also jedes Jahr 12 Fr. 50 in Wegfall kämen, und dass nachher wieder der vollständige Beitrag von 25 Fr. zur Ausrichtung gelangen soll.

Präsident. Ich frage Herrn Witschi an, ob er diesen Verteilungsmodus schon im Gesetz festgelegt wissen will. Der Herr Armendirektor will im Gesetz bloss das Prinzip der Mitwirkung der Armenanstalten aufstellen und die Verteilung dann im Dekret ordnen.

Witschi. Ich erkläre mich mit dem von dem Herrn Armendirektor vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden.

Schneeberger. Herr Mosimann hat gefragt, welche Gemeinden diese Anteilscheine übernehmen müssen. Ich denke, in erster Linie diejenigen, welche Pfleglinge in der Anstalt zu versorgen haben und das sind namentlich die grössern Gemeinden. Das Alinea 2 stellt übrigens die Norm auf, dass ein Anteilschein von 1000 Fr. zur Belegung eines Platzes berechtigt. Eine kleine Gemeinde, die vielleicht alle 10 Jahre einen Pflegling zu plazieren hat, wird einen einzigen Anteilschein zeichnen, grössere Gemeinden dagegen, wie Bern, Biel und so weiter werden mehrere Anteilscheine übernehmen. Oder für die Gemeinden, die sich zum Betrieb einer Bezirksarmenanstalt zusammengeschlossen haben, übernimmt diese Anstalt die Anteilscheine. Ich nehme den ursprünglichen Antrag wieder auf und schlage vor, das zweite Alinea sei beizubehalten mit dem Zusatz, dass die Anteilscheine zu 2 % verzinst werden sollen.

Präsident. Die Situation ist folgende. Die ursprüngliche, gedruckt vorliegende Fassung ist von niemand aufrecht erhalten worden. Man ist allgemein mit der von dem Herrn Armendirektor zum ersten Alinea beantragten Abänderung einverstanden, dass statt « Der Staat wird unter Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten, beziehungsweise der daherigen Gemeindeverbände oder Gemeinden eine besondere Armenverpflegungsanstalt . . .» gesagt werde: « Der Staat wird unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten eine besondere Armenverpflegungsanstalt . .» Dieser Abänderungsantrag ist von niemand bestritten und daher angenommen.

Beim zweiten Alinea beantragt der Herr Armendirektor Streichung des ganzen Absatzes. Herr Schneeberger dagegen will dasselbe festhalten, aber die Anteilscheine zu 2 % verzinsen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für die gedruckt vorliegende Fassung (unverzinsliche Anteilscheine — gegenüber dem Antrag Schneeberger) Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten an dem zweiten Alinea (gegenüber dem Streichungsantrag) . Minderheit.

Beschluss:

Art. 31 *a*. Der Staat wird unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten eine besondere Armenverpflegungsanstalt für Personen von bösartigem Charakter errichten. Es sollen in dieselbe nur Volljährige aufgenommen werden. Vollkommen Arbeitsfähige sollen in der Regel von dieser Anstalt ausgeschlossen sein.

Art. 31 *b*.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 31 stellt den Grundsatz der Geschlechtertrennung auf. Es sollen nicht zwei Anstalten errichtet werden, eine für Männer und eine für Frauen, sondern nur eine Anstalt für beide Geschlechter, aber es soll eine strenge Trennung der Geschlechter durchgeführt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31 *b*. Es ist in dieser Anstalt die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

Art. 31 *c*.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Aufnahme in die Anstalt entscheidet der Regierungsrat. Die Aufnahme wird also auf dem Administrativwege und nicht durch den Richter verfügt. Die Gemeinden, welche einen Pflegling unterbringen wollen, müssen ein Kostgeld bezahlen. Dasselbe wird vom Regierungsrat festgesetzt, allerdings nicht von Fall zu Fall, sondern auf dem Verordnungswege. Wir sehen von der Festsetzung eines bestimmten Kostgeldes im Gesetze ab, sondern bestimmen lediglich, dass dasselbe die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen darf. Selbstverständlich wird sich der Staat nach dem Armengesetz mit 60 % beteiligen müssen. Das Kostgeld wird wegen des etwas teurern Verwaltungsapparates auch etwas höher zu stehen kommen als bei den übrigen Anstalten. Die Bruttokosten eines Pfleglings in Riggisberg betrugen 1908 252 Fr. 18 und 1909 251 Fr. 28. Daraus kann man schliessen, dass ein Betrag von 250 Fr. ungefähr die Selbstkosten der bestehenden Anstalten darstellt. In der neuen Anstalt wird sich das Kostgeld wohl etwas höher stellen, aber diese Erhöhung fällt nicht wesentlich in Betracht, da der Staat ja 60 % daran leisten muss. Der Staat will auf dem Kostgeld nicht lukrieren, aber er darf verlangen, dass es ungefähr die Selbstkosten deckt und er nicht noch zulegen muss.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31 *c*. Die Versetzung in diese Anstalt findet statt auf dem Administrativwege durch den Regierungsrat gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden. Das Kostgeld ist vom Regierungsrat festzusetzen. Es soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen. An demselben beteiligt sich der Staat mit einem Beitrag von 60 %.

Art. 31 *d*.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 31 *d* führt die verschiedenen Kategorien von Personen auf, für die die neue Anstalt bestimmt ist: 1) Pfleglinge bestehender Anstalten, die durch bösartiges, störrisches oder unbotmässiges Betragen die Ordnung in diesen Anstalten gefährden, oder aus denselben wiederholt entwichen oder auf das Verhalten und die Pflege der andern Anstaltsinsassen störend einwirken; 2) Armengenössige, die sich in den Gemeinden befinden, aber infolge ihres bösartigen Wesens oder ihrer schlechten Aufführung weder in Selbstpflege gelassen werden können, noch in Privatpflegeplätzen oder in andern gewöhnlichen Verpflegungsanstalten untergebracht werden können; 3) Personen, die nach Art. 33 dieses Gesetzes in eine Arbeitsanstalt versetzt werden sollten, aber nicht dorthin verbracht werden können, weil sie nicht mehr vollständig arbeitsfähig sind; Minderjährige sind von der Versetzung in die Anstalt für Bösartige ausgenommen, denn sie gehören in eine Zwangserziehungsanstalt.

Ich möchte nur noch eine kleine Abänderung beantragen. Am Schlusse der Ziff. 2 soll es nämlich heissen: « untergebracht werden können » statt « dürfen ».

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich möchte nur eine Frage berühren, die in der

Kommission zur Sprache gekommen ist, nämlich die Frage, ob nicht eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, wonach auch nicht armengenössige Personen von bösartigem Charakter in dieser Anstalt Unterkunft finden könnten. Ich habe Ihnen letzte Woche bei der Eintretensdebatte einen Fall namhaft gemacht, der in der Armenpflege von Burgdorf vorgekommen ist und wo ein Mann von absolut bösem Charakter, der in keine andere Anstalt versetzt werden konnte, einfach der Gemeinde überlassen wurde, das heisst der Betreffende bleibt einstweilen einfach in seinen bisherigen Verhältnissen. In einem solchen Falle wäre es für die ganze Umgebung des Betreffenden eine Wohltat, wenn er in diese Anstalt versetzt werden könnte. Die Frage wurde in der Kommission von dem Herrn Armendirektor dahin beantwortet, dass der Unterbringung von nicht armengenössigen Bösartigen gegen Bezahlung des vollen Kostgeldes in dieser Anstalt nichts im Wege stehe. Die Kommission hat sich mit dieser Erklärung beruhigt und ich glaube, es kann auch heute genügen, wenn die Zusage des Armendirektors hier festgenagelt wird; es ist in diesem Fall nicht nötig, einen Zusatz in das Gesetz aufzunehmen.

Kindlimann. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die Verweisung in Ziff. 3 auf Art. 44 und 43 nicht richtig ist; es muss heissen Art. 33 und 32.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

Art. 31 *d*. In diese Anstalt werden versetzt:

1. Pfleglinge anderer durch Gemeinden oder den Staat errichteten Armenanstalten, welche durch böswilliges, störrisches oder unbotmässiges Betragen die Ordnung in diesen Verpflegungsanstalten gefährden, oder aus diesen Anstalten wiederholt entwichen, oder auf das Verhalten oder auf die Pflege der andern Anstaltsinsassen störend einwirken;
2. Armengenössige, welche infolge ihres bösartigen Wesens oder ihrer schlechten, Anstoss erregenden Aufführung weder in Selbstpflege gelassen werden können, noch in Privatpflegeplätzen Aufnahme finden, aber aus den gleichen Gründen auch in einer gewöhnlichen Verpflegungsanstalt nicht untergebracht werden können;
3. Personen, welche nach den Bestimmungen von Art. 33 dieses Gesetzes in eine Arbeitsanstalt versetzt werden sollten (Minderjährige ausgenommen), bei denen aber die in Art. 32 vorgesehene Arbeitsfähigkeit nicht vorhanden ist.

Art. 31 *e*.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Antragstellung auf Versetzung in die Anstalt sind berechtigt: 1) Die Vorsteher und Direktionen der Armenverpflegungsanstalten, 2) die Gemeinderäte, 3) die Armeninspektoren und 4) die Regierungsstatthalter. Ich möchte als Ziff. 5 noch beifügen: «die kantonale Armendirektion von Amtes wegen». Die Armendirektion soll gegen Pflegebefohlene, die auf ihrem Etat stehen, direkt, mit Umgehung aller untern Instanzen, beim Regierungsrat den Antrag auf Versetzung in die Anstalt stellen können.

Die Vorsteher und Direktionen der Verpflegungsanstalten würden ihre Anträge mit Begründung an die Armendirektion einreichen. Die Gemeinderäte haben ihre Anträge motiviert dem Regierungsstatthalter einzureichen, der dieselben prüft, begutachtet und an die Armendirektion weiterleitet. Die Armeninspektoren und Regierungsstatthalter sollen das Recht haben, von Amtes wegen einzuschreiten, wenn die Anstalts- oder Gemeindebehörden keine Vorkehren treffen würden. Endlich soll nach dem beantragten Zusatz auch die Armendirektion von Amtes wegen einschreiten können. Es ist klar, dass eine ungeprüfte Aufnahme in die Anstalt nicht stattfinden kann, indem die Versetzung in die kantonale Anstalt für Bösartige doch eine gewisse Schmach bedeutet.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Mit dem Zusatzantrag des Herrn Armendirektors kann ich mich einverstanden erklären. Er ist eigentlich eine selbstverständliche Ergänzung und es ist begreiflich, dass der Herr Armendirektor für sich zuhanden der Armendirektion ebenfalls das Antragsrecht postuliert. Im übrigen sind die Instanzen und das vorgesehene Verfahren durch die Natur der Sache gegeben. In dem ursprünglichen Entwurf waren unter Ziff. 2 die Armenbehörden angeführt; man hat sich dann aber dahin geeinigt, dass mit der Antragstellung besser die Gemeinderäte betraut werden.

Bratschi. Ich habe mich hier eines Auftrages seitens des Vorstandes des Arbeiterheimes Tannenhof zu entledigen. Ich weiss nicht, ob die Sache genau zum vorliegenden Artikel passt, aber ich glaube, sie werde am besten hier vorgebracht. Der Vorstand des Tannenhof wünscht in gewissen Fällen auch als antragstellende Behörde anerkannt zu werden. Es handelt sich um keinen eigentlichen Antrag, sondern mehr um eine Anregung zuhanden der vorberatenden Behörden auf die zweite Lesung. Wie Sie wissen, nimmt der Tannenhof entlassene Sträflinge, die kein Heim haben, auf, damit sie nicht in der Welt herumvagabondieren, sondern sich wieder an die Arbeit, sei es in der Landwirtschaft, sei es in irgend einem Beruf, gewöhnen. Wenn sie sich gut aufführen, suchen wir sie nach einigen Monaten zu plazieren und sagen ihnen, dass sie wiederum zu uns zurückkommen können, wenn sie ihre Plätze verlieren sollten. Man nimmt sie zwei-, dreimal wieder auf, aber es gibt unverbesserliche Elemente, mit denen nichts anzufangen ist. Man schickt sie fort und sie streichen herum, bis sie wieder von der Polizei aufgegriffen werden. Solche Leute gehören in eine Arbeitsanstalt, in den seltensten Fällen in eine Anstalt für Bösartige, und der Vorstand des Arbeiterheimes wünscht, dass ihm ihn solchen Fällen ein Antragsrecht auf Versetzung der Betreffenden in eine passende Anstalt zustehe. Ich möchte die vorberatenden Behörden ersuchen, die Frage zu prüfen, ob nicht

die Vorstände der Arbeiterheime bei irgend einem Artikel als antragstellende Behörden untergebracht werden könnten.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben eine Eingabe des Arbeiterheims Tannenhof erhalten, in welcher ein Antragsrecht für Versetzung in die Arbeitsanstalten, nicht in die Anstalt für Bösartige, postuliert wird. Die Anregung wird daher bei Art. 35 zu prüfen sein. Ich habe nichts dagegen, dass man die Anregung zuhanden der vorberatenden Behörden entgegennehme, aber ich mache doch darauf aufmerksam, dass das Arbeiterheim Tannenhof nichts anderes ist, als eine Art Ferienkolonie für Arbeitslose. Die Betreffenden finden dort Aufnahme und man erweist ihnen dadurch eine grosse Wohltat; wenn sie sich nicht gut aufführen, so ist die Konsequenz die, dass man sie einfach fortschickt. Wenn einer in irgend einer Fremdenpension Skandal macht, so beantragt der Pensionshalter auch nicht dessen Versetzung in eine Arbeitsanstalt, sondern erklärt ihm, er möge ein anderes Hotel suchen. So fasse ich die Stellung des Arbeiterheimes Tannenhof auf. Doch werden wir, wie gesagt, die Sache prüfen.

Angenommen mit der neuen Ziffer 5.

Beschluss:

Art. 31 *e*. Zur Antragstellung auf Versetzung in diese Anstalt sind berechtigt:

1. die Vorsteher und Direktionen der Armenverpflegungsanstalten. Diese Behörden haben ihre Anträge wohl motiviert der kantonalen Armendirektion einzureichen;
2. die Gemeinderäte. Diese haben ihre Anträge wohl motiviert dem Regierungsstatthalter einzureichen, welcher dieselben prüft, begutachtet und an die Armendirektion weiterleitet;
3. die Armeninspektoren;
4. die Regierungsstatthalter, welche berechtigt sein sollen, von Amtes wegen einzuschreiten;
5. die Armendirektion von Amtes wegen.

Art. 31 *f*.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31 *f*. Der Regierungsrat entscheidet endgültig auf den Antrag der Armendirektion über die Aufnahme.

Art. 31 *g*.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Minimum des Aufenthaltes in der Anstalt soll 6 Monate betragen. Im übrigen hängt die Zeitdauer der Versetzung von den Umständen ab. Wenn einer für ein Jahr in die Arbeitsanstalt hätte versetzt werden sollen und die Aerzte finden nun ein Gebrechen, das eine Verbringung nach St. Johannsen ausschliesst, so kommt er für ein Jahr in die Anstalt für Bösartige. Andere werden auf unbestimmte Zeit aufgenommen und da kommt es nun darauf an, wie lange der Zustand anhält, welcher die Verbringung der betreffenden Personen in die Anstalt nötig gemacht hat; bleibt er immer gleich, so kann der Aufenthalt lebenslänglich werden; wenn er sich verändert, kann eine Versetzung in eine andere Anstalt, vielleicht sogar in Familienpflege, stattfinden. Unter Umständen wird der Betreffende von einem unheilbaren Leiden befallen, welches die Verbringung in ein Asyl Gottesgnad verlangt. Es kann einer auch plötzlich geisteskrank werden, wie ja überhaupt zwischen der hier in Betracht fallenden Bösartigkeit und der Geisteskrankheit nur eine dünne Scheidewand besteht, und dann muss er in die Irrenanstalt verbracht werden. Das alles hängt von den Umständen ab. Eine bestimmte Zeitdauer ist nur dann vorhanden, wenn einer zu einer gewissen Zeit Arbeitsanstalt verurteilt worden ist und nun statt dessen hieher verbracht werden muss.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. In der Kommission hat einzig das Minimum von 6 Monaten zu reden gegeben. Von seiten eines Anstaltsvorstehers, der der Kommission angehört, wurde gesagt, 6 Monate seien zu kurz, damit erreiche man keinen erzieherischen Zweck, als Minimum sollte ein Jahr aufgenommen werden. Man hat aber geglaubt, man sollte mit 6 Monaten einen Versuch machen. Je nach dem Individuum kann ja höher gegriffen werden. Es gibt aber auch Leute, bei denen der Besserungszweck, den man im Auge hat, schon nach Verlauf weniger Monate erreicht werden kann, und die Kommission empfiehlt Ihnen deshalb, an den 6 Monaten festzuhalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31 *g*. Die Zeitdauer der Versetzung in diese Anstalt kann je nach Umständen eine beschränkte oder unbeschränkte sein. Sie ist eine unbeschränkte bei versetzten Personen, deren Zustand ein derartiger bleibt, dass sie anderswo nicht verpflegt werden können, aber doch durch die öffentliche Armenpflege versorgt werden müssen.

Sie ist eine beschränkte

1. wenn das administrative Urteil eine bloss zeitweilige Versetzung vorgesehen hatte, oder
2. wenn der Zustand und die Verhältnisse des Versetzten sich in der Weise ändern, dass die Versetzung in eine andere Anstalt oder die Entlassung geboten erscheint.

Das Minimum der Versetzung beträgt 6 Monate.

Art. 31 *h.*

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann der Fall eintreten, dass ein Enthaltener das Gesuch um Entlassung aus der Anstalt stellt. Der Regierungsrat ist kompetent, eine solche Entlassung zu verfügen auf Antrag der Armendirektion, die natürlich das Gesuch prüft und den Direktor der Anstalt darüber einvernehmen wird. Umgekehrt kann zum Beispiel der Anstaltsdirektor erklären, dass für einen Pflegling, der auf bestimmte Zeit, vielleicht für ein Jahr, in die Anstalt versetzt worden ist, der Aufenthalt noch etwas verlängert werden sollte. Auch da ist die Kompetenz des Regierungsrates vorbehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31 *h.* Ueber diese Versetzungen in andere Anstalten oder über Entlassung nach Art. 39, Ziff. 2, entscheidet auf Antrag der Armendirektion, welche in jedem Falle vorher die Anstaltsdirektion anzuhören hat, der Regierungsrat.

Es steht überdies dem Regierungsrat von Amtes wegen zu, je nach Umständen die Zeitdauer der Versetzung zu beschränken oder zu verlängern.

Art. 31 *i.*

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Pulfer hat schon in der Eintretensdebatte gesagt, dass man mit den sogenannten bösartigen Pfleglingen ganz gut Landwirtschaft treiben könne und die Arbeit ist gewiss das Hauptmittel, um auf diese Elemente bessernd einzuwirken. Man wird also in Thorberg den landwirtschaftlichen Betrieb beibehalten, vielleicht nicht in seinem heutigen Umfang, sondern besser einzelne Teile der Liegenschaft veräussern oder verpachten.

Die Zucht soll nicht viel anders sein als in den bestehenden Armenanstalten. Denen, die sich gut aufführen, wird man gewisse Vergünstigungen zuteil werden lassen: Tabak, der in diesen Anstalten eine grosse Rolle spielt, freier Ausgang am Sonntag nachmittag, Empfang von Besuch, Lektüre und so weiter; man gibt ihnen vielleicht auch ein paar Tage Ferien, damit sie ihre Leute besuchen können. Bei schlechter Aufführung werden diese Vergünstigungen entzogen. Wenn das nichts nützt, so hat man den Karzer, den Arrest. In den bestehenden Anstalten darf die Arreststrafe nicht länger als 10 Tage dauern, hier könnte man sie vielleicht bis auf 20 Tage ausdehnen. Bleibt auch dieses Mittel ohne Wirkung, so haben wir noch die dauernde Isolierung in besondern Einzelzimmerchen, die man nicht Zellen zu nennen braucht, wo die Leute von der übrigen Gesellschaft abgesondert werden und niemand mehr plagen können. Körperstrafen sollen nicht angewendet werden; sie sind auch in den Zuchthäusern verboten und sollen um so weniger in Verpflegungsanstalten zur Anwendung gelangen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31 *i.* Die Insassen dieser Anstalt stehen unter strenger Zucht. Körperstrafen dürfen indessen nicht angewendet werden.

Art. 31 *k.*

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die neue Anstalt soll auf dem Wege des Dekretes errichtet werden. Ueber ihre Grösse und ihren Umfang kann ich folgendes mitteilen. Wir haben vor einigen Jahren bei den bestehenden Anstalten eine Umfrage veranstaltet und man hat uns im ganzen 70 bis 80 Personen angemeldet, die in der Anstalt für Bösartige untergebracht werden sollten. Ich weiss nicht, ob das seither geändert hat. Man kann da natürlich verschiedene Masstäbe anlegen. Ich hatte letzten Samstag Gelegenheit, mit einem Herrn von der Direktion der Anstalt Bärau zu verkehren und ich fragte ihn, wie viel Insassen sie abzugeben hätten. Er antwortete mir, das können sie machen wie sie wollen; sie können eine grosse Zahl abgeben, oder bei Anlegung eines strengern Masstabes nur ganz wenige oder fast niemand. Es komme darauf an, ob man alle unangenehmen Elemente abschieben wolle oder ob man sich auf die wirklich Bösartigen beschränke. Die erwähnte Umfrage hat also ungefähr 80 Kandidaten ergeben. Wir werden die Frage noch prüfen, aber wir glauben, mit 100, 120 oder 150 Betten für den Anfang jedenfalls auskommen zu können. Als Platz ist die Anstalt Thorberg in Aussicht genommen. Doch das alles ist dann im Dekret zu bestimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31 *k.* Die neue Anstalt soll auf dem Wege des Dekretes errichtet werden.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, hier die Beratung abzubrechen, möchte aber die Sitzung nicht schliessen, ohne Sie dringend zu ersuchen, den morgigen Tag noch zu opfern, damit wir nicht mitten in der Beratung des Armenpolizeigesetzes neuerdings beschlussunfähig sind. Bei gutem Willen wird es möglich sein, morgen das Gesetz fertig zu beraten.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Zwölfte Sitzung.

Mittwoch den 7. Dezember 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 73 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Brand (Bern), Bühler (Frutigen), Bühler (Bern), Bürki, Chavanne, David, Gygax, Hess (Bern), Hügli, Jacot, Kohler, Leuenberger, Meusy, Möri, Müller (Bargen), Näher, Renfer, Rüegsegger, Rufer (Biel), Salchli, Scheidegger, Schneider (Bätterkinden), Schneider (Biel), Schüpbach, Segesser, Stauffer, Tännler, Thöni, Wälti, Winzenried (Bern), Wyss (Bern), Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Albrecht, Berger (Linden), Böhme, Boinay, Bösch, Burger (Laufen), Burri, Charpilloz, Choulat, Crettez, Favre, Flückiger, Freiburghaus, Frepp, Frutiger, Girardin, Girod, Gobat, Grimm, von Grünigen, Gugelmann, Habegger, Hänni (Court), Hari, Hofer (Alchenflüh), Kuster, Lenz, Lüthi (Madretsch), Merguin, Minder (Friedrich), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Peter, Reber (Niederbipp), Rossé, Stämpfli, Trachsel, Weber, Wolf.

Tagesordnung:

Gesetz

über

polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 766 hievor.)

B. Arbeitsanstalten.

Art. 32.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Art. 32 nehmen wir das Kapitel B. Arbeitsanstalten in Angriff. Art. 32 stellt die Bestimmung auf, dass nach Bedürfnis neben den bestehenden noch weitere Arbeitsanstalten errichtet werden, und es wird auf Art. 107 der Staatsverfassung verwiesen. Man hat nämlich in der Staatsverfassung von 1893 dem Jura versprochen, dort sowohl eine Arbeitsanstalt für Männer als eine solche für Frauen mit möglichster Beförderung zu erstellen. Nun sind seither 17 Jahre verflossen und das Versprechen ist nicht eingelöst worden; auf Veranlassung von jurassischen Mitgliedern des Regierungsrates ist nun dieser Hinweis auf Art. 107 der Staatsverfassung in den Art. 32 des vorliegenden Gesetzes aufgenommen worden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Der Staat errichtet, wenn nötig zu den bereits bestehenden, neue Arbeitsanstalten (vergleiche Art. 107 Staatsverfassung).

Diese Anstalten zerfallen in solche für arbeitsfähige volljährige und solche für minderjährige Personen. In beiden Kategorien ist die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

Art. 33.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 33 handelt von den verschiedenen Kategorien von Personen, für welche die Arbeitsanstalten bestimmt sind.

In Ziffer 1 ist die Rede von jugendlichen Personen, die bevormundet sind, unter dem Patronat stehen oder der elterlichen Gewalt unterstellt sind. Ich möchte Ihnen hier eine Beifügung empfehlen, nämlich nach «Personen» zu sagen «im Alter von 16 bis 20 Jahren», damit kein Missverständnis entstehen kann und man weiss, dass es sich nicht um Kinder, sondern um jugendliche Leute in diesem Alter handelt.

Ich möchte Ihnen eine weitere Beifügung empfehlen am Schluss des Satzes, nach «widersetzen». Es heisst hier, dass junge Leute, die trotz der angewandten Disziplinarmittel sich allen Weisungen widersetzen, in die Arbeitsanstalt versetzt werden sollen. Nun gibt es Fälle, wo ein junger Mensch sich nicht als besonders widersetzlich herausstellt, wo es aber doch angezeigt erscheint, ihn in strenge Zucht zu nehmen. Eine einzige Handlung, die er begeht, vielleicht ein Akt der Unsittlichkeit zeigt uns, dass er in eine Zwangserziehungsanstalt verbracht werden sollte, damit er erzieherisch beeinflusst werden kann. Ich würde Ihnen also beantragen, zu sagen: «..... trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel sich widersetzen,» und dann fortzufahren: «oder deren Versetzung in eine Anstalt sich wegen sittlicher Verdorbenheit als notwendig erweist». Es ist nämlich schon vorgekommen, dass, wenn ein Gesuch um Aufnahme in eine Arbeitsanstalt gestellt wurde, die Polizeidirektion erklärt hat, es seien nicht alle Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt und es könne die Versetzung deshalb nicht stattfinden. Es wurde zum Beispiel gesagt, der junge Mensch sei noch nicht gemassregelt worden, oder er habe sich nicht als besonders widersetzlich gezeigt.

In Ziffer 2 ist die Rede von denjenigen, die in bezug auf Vergehen gegen das Armenpolizeigesetz, Müssiggang, Trunksucht, Missbrauch der Unterstützungen, störrisches Betragen und Widersetzlichkeit, rückfällig geworden sind. Ich möchte hier auf das «oder» in der drittletzten Zeile aufmerksam machen, das eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet. Nach dem bisherigen Gesetz hat nur dann von einer Versetzung die Rede sein können, wenn die Betreffenden infolge ihres Lebenswandels arbeitslos geworden sind. Wir finden nun hier die gleiche Erweiterung, die wir schon im frühern Artikel über Müssiggang etc. beschlossen haben, wonach Personen in diese Anstalten versetzt werden können, auch wenn sie noch nicht unterstützungsbedürftig geworden sind, aber sich und ihre Angehörigen ökonomisch oder sittlich gefährden.

Ziffer 3 entspricht der Ziffer 3 des Artikels 4 des bisherigen Gesetzes, wir haben nur den Feld- und Waldfrevel wegfallen lassen, weil er sowieso unter den Begriff des Diebstahls rubriziert werden kann. Dagegen haben wir den Ungehorsam neu aufgenommen. Der Schulunfleiss, die konstante Fernhaltung der Kinder von der Schule bildet auch einen Grund der Versetzung, und schon das Primarschulgesetz von 1894 sieht dies in Art. 68, Absatz 2, als ultima ratio vor. In solchen Fällen soll die Versetzung in eine Arbeitsanstalt beantragt und beschlossen werden können.

Ziffer 4 ist neu und befasst sich mit denjenigen Personen, die sich liederlicherweise ihrer Verwandtenbeitragspflicht entziehen. Es handelt sich um Leute, die ihre Verwandtenbeiträge nicht aus Böswilligkeit, sondern wegen liederlichen Lebenswandels nicht leisten. Hier würde die Bestimmung Platz greifen, dass, wenn ein solcher Verwandtenbeitrag fällig geworden ist, noch eine 30-tägige Frist angesetzt wird, und wenn der Betreffende auch diese Frist verstreichen lässt, dann auf Versetzung in die Arbeitsanstalt angetragen werden kann. Der Vollzug soll aber erst erfolgen, wenn es sich um einen Wiederholungsfall handelt, wenn gegenüber dem Betreffenden schon einmal ein solcher Antrag hat gestellt werden müssen.

Ziffer 5 handelt von Leuten, die infolge mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht in eine Strafanstalt versetzt werden können. Diese werden, wenn sie mit dem Richter in Konflikt geraten, gemäss Artikel 47 des Strafgesetzbuches dem Regierungsrat überwiesen und können, wenn minderjährig, in eine Zwangserziehungsanstalt verbracht werden, die mit den Arbeitsanstalten auf eine Linie gestellt wird. Ebenso können strafrechtlich verurteilte minderjährige Personen in eine Zwangserziehungsanstalt untergebracht werden.

Die beiden letzten Alineas des Artikels 33 sind neu. Das zweitletzte bezieht sich auf kantonsfremde Personen, welche wiederholt auf dem Bettel betroffen werden. Nach den frühern Ausführungen des Herrn Pfister würde ich Ihnen beantragen, zu sagen: «nicht im Kanton niedergelassene» Personen, welche wiederholt wegen Bettel haben bestraft werden müssen, sollen, wenn sie schweizerischer Nationalität sind, in ihren Heimatkanton transportiert und wenn sie nicht Schweizer sind, ausgewiesen werden. Es handelt sich hier nicht um Personen, die vor Gericht gestanden haben, und deshalb ist dieses Alinea keineswegs überflüssig. Es ist gegen die Betreffenden nicht richterlich vorgegangen worden, aber es wird der Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt gestellt. Wir haben uns gesagt, es habe keinen Zweck, in unseren Anstalten kantonsfremde Personen ein halbes oder ein ganzes Jahr lang zu unterhalten, es sei besser, solche rückfällige Bettler einfach aus dem Kanton zu schaffen.

Das letzte Alinea entspricht der bisherigen Praxis und dem Artikel 61 des Armengesetzes, wonach auch gegen solche Kantonsangehörige auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt angetragen werden kann, die sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz befinden.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Armendirektors nichts beizufügen, ich kann nur die Erklärung abgeben, dass die Kommission mit den beantragten Ergänzungen einverstanden ist.

Pfister. Ich hätte gerne über das zweite Alinea von Ziffer 4 nähern Aufschluss erhalten. Es heisst dort, dass der Vollzug einer gestützt auf Ziffer 4 gefällten Strafe nur gegenüber Personen, die sich im Wiederholungsfalle befinden, erfolgen könne. Ich weiss nicht, ob man damit sagen will, dass man Personen, die sich nicht im Wiederholungsfalle befinden, also zum erstenmal infolge liederlichen Lebenswandels ihren Verpflichtungen in bezug auf Verwandtenbeiträge nicht nachkommen, bestrafen kann, dass aber die Strafe nicht vollzogen wird, insofern sie sich nicht noch einmal des gleichen Deliktes schuldig machen. Oder soll damit gesagt werden, dass man nur gegenüber Personen, die sich im Wiederholungsfalle befinden, die Strafe aussprechen kann? Das Alinea 2 gibt da nicht vollständig Aufschluss.

Burren. Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung hat allerdings den Sinn, dass man gegen Personen, die wegen liederlichen Lebenswandels ihrer Unterstützungspflicht nicht nachkommen, den Antrag auf Versetzung in die Arbeitsanstalt stellt; die Regierung beschliesst in diesem Sinne; wenn aber dieser Antrag zum erstenmale hat gestellt werden müssen, so wird der Beschluss nicht vollzogen. Man will damit nur eine gewisse Pression ausüben und wenn sich dann das Delikt zum zweitenmale wiederholt, dann würde die Vollziehung des Beschlusses erfolgen.

Pfister. Ich bin von der Auskunft für heute befriedigt, behalte mir aber vor, auf die zweite Beratung hin eine andere Redaktion zu beantragen.

Brüstlein. Ich möchte der Kommission empfehlen, eine andere Redaktion zu suchen. Es sollte die Praxis nicht einreissen, dass Beschlüsse nicht vollzogen werden, dass man einen Beschluss fasst, von dem man von vorneherein sagt, er werde nicht vollzogen. Man sollte von einer Verwarnung sprechen, nicht von einem Beschluss, der auf dem Papier bleibt.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Bemerkung des Herrn Brüstlein kann ich antworten, dass es sich hier um das Prinzip des bedingten Straferlasses handelt, das in die Ad-

ministrativjustiz übernommen worden ist und das hier gewiss seine Berechtigung hat.

Angenommen mit den Abänderungen Regierungsrat Burren.

Beschluss:

Art. 33. Die Versetzung in die Arbeitsanstalten erfolgt auf dem Administrativwege durch den Regierungsrat und wird angeordnet gegen folgende Personen:

1. bevormundete oder dem Patronat oder der elterlichen Gewalt unterstellte Personen im Alter von 16 bis 20 Jahren, welche den Weisungen ihrer Vormünder oder Patrone oder Eltern oder Aufsichtsbehörden trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel sich widersetzen oder deren Versetzung in eine Anstalt wegen sittlicher Verdorbenheit sich als notwendig erweist (vergleiche Satzungen 153, 254 Z. G. und Artikel 10 Dekret vom 26. Februar 1903);
2. Personen, welche in betreff der Widerhandlungen gegen Artikel 2, 3, 4 und 5 dieses Gesetzes im Wiederholungsfall sich befinden, insbesondere Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müssiggang, dem Trunk oder in anderer Weise einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben oder öffentliches Aergernis erregen und infolge ihres Lebenswandels arbeitslos und unterstützungsbedürftig geworden sind oder sich oder ihre Angehörigen ökonomisch oder sittlich gefährden (vorbehalten bleibt das vorletzte Alinea dieses Artikels);
3. Eltern oder Pflegeeltern, welche trotz erfolgter Mahnung und Verwarnung ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen nicht erfüllen, diese letztern vernachlässigen oder zu gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen, insbesondere zu Bettel oder Diebstahl, oder Schulunfleiss (Art. 68, Absatz 2, des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) oder zu Ungehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten veranlassen oder darin bestärken;
4. Personen, welche infolge liederlichen oder leichtfertigen Lebenswandels die ihnen laut Artikel 14 bis 17 des Armengesetzes auferlegten Verwandtenbeiträge innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, nicht bezahlen. Es gilt auch hier die Bestimmung von Artikel 20, Alinea 3 und 4.

   Immerhin soll der Vollzug der Strafe nur erfolgen gegenüber Personen, die sich im Wiederholungsfall befinden.
5. Personen, welche gemäss Artikel 47 St.-G. dem Regierungsrat zur weitern Behandlung zugewiesen werden, ebenso strafrechtlich verurteilte minderjährige Personen.

Kantonsfremde, nicht im Kanton niedergelassene Personen, welche wiederholt auf dem Bettel betroffen werden, sind, wenn schweizerischer Nationalität, in ihren Heimatkanton zu transportieren, wenn Ausländer, aus dem Kanton auszuweisen.

Gegen bernische Angehörige, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommt Artikel 39 ebenfalls zur Anwendung.

Art. 34.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 34 bezieht sich auf die Kostgelder. Im Gesetz von 1884 betreffend die Errichtung von Arbeitsanstalten sind Kostgelder von 50 bis 150 Fr. vorgesehen, und es ist beigefügt, dass solche Gemeinden, die fixe Beiträge an Arbeitsanstalten leisten, bei der Bemessung des Kostgeldes durch Reduktion desselben entsprechend berücksichtigt werden können. Laut Erkundigungen auf der Polizeidirektion existieren nun keine Gemeinden, die solche Beiträge an Arbeitsanstalten leisten, so dass diese Bestimmung nicht angewendet werden kann.

Das im Jahre 1884 vorgesehene Kostgeld von 50 bis 150 Fr. wird angemessen erhöht werden müssen, da seit 30 Jahren die Verhältnisse anders geworden sind. Wir beantragen die gleiche Fassung wie bei der Anstalt für Bösartige, wo man sagt: «Das Kostgeld ist vom Regierungsrat festzusetzen. Es soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen».

Es kann vorkommen, dass an Stelle von Gemeinden eine Vereinigung, zum Beispiel die Gotthelfstiftung, die Versetzung in eine Anstalt beantragt, und in diesem Falle hat diese Vereinigung für die Kosten aufzukommen. Wenn eine Familie die Versorgung ihres trunksüchtigen Oberhauptes begehrt, so muss sie aufkommen. Es kann aber Fälle geben, wo man unbemittelten Familien, die einen trunksüchtigen Vater oder Sohn zu einer Arbeitskur verurteilt sehen möchten, nicht zumuten kann, das Kostgeld selber aufzubringen. Dann kann die Aufnahme unentgeltlich erfolgen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Die Aufnahme erfolgt gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden, beziehungsweise durch die die Aufnahme veranlassenden Vereine oder Familien. Das Kostgeld wird vom Regierungsrat festgesetzt und soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen.

Art. 35.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 35 bezieht sich auf das Recht der Antragstellung. Wenn es sich um Minderjährige handelt, sind die Vormünder derselben, Patrone, Eltern, Vormundschafts-, Ortspolizei- und Aufsichtsbehörden antragsberechtigt. Für Volljährige sind antragsberechtigt die Vormundschafts-, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Schulbehörden, und zwar die Schulbehörden deshalb, weil die darüber wachen müssen, dass die Strafmassnahmen gegen säumige Eltern vollzogen werden.

In allen Fällen sind die Armeninspektoren antragsberechtigt und zuletzt auch die kantonale Armendirektion. Ferner haben die Regierungsstatthalter die Kompetenz, von sich aus einzuschreiten und auch der Polizeirichter hat nach Artikel 29, den wir gestern angenommen haben, ein Antragsrecht in den Fällen, wo er von einer Strafe Umgang nehmen kann und dafür die Versorgung in einer Arbeitsanstalt empfiehlt. Ich möchte Ihnen hier eine redaktionelle Aenderung in bezug auf die Kompetenz der Armendirektion beantragen, nämlich nach den Worten «in allen Fällen auch die Armeninspektoren» fortzufahren «In den Fällen von Artikel 33, letztes Alinea, ist die kantonale Armendirektion antragsberechtigt. Diese Direktion ist überdies zur Antragstellung berechtigt in allen Fällen, wo es sich um Personen handelt, gegenüber welchen die auswärtige Armenpflege des Staates unterstützungspflichtig ist». Sie ist also nicht nur antragsberechtigt gegenüber solchen Personen, die sich ausserhalb des Kantons befinden, sondern auch gegenüber solchen, die zurückgekehrt sind und weil sie mehr als zwei Jahre ausserhalb des Kantons waren und unterstützungsbedürftig sind, fortwährend der kantonalen Armendirektion, beziehungsweise der auswärtigen Armenpflege zur Last fallen.

Bratschi. Ich möchte nur meine schon gestern begründete Anregung zu Art. 35 in Erinnerung bringen, es möchten die vorberatenden Behörden bis zur zweiten Lesung des Gesetzes untersuchen, ob nicht auch die Arbeiterheime als antragsberechtigt bezeichnet werden könnten. Der Herr Armendirektor hat mir gestern erklärt, man solle solche Leute fortschicken und ihnen sagen, sie sollen in ein anderes Hotel gehen. Das hat man bisher machen müssen, aber wir möchten da eine Aenderung eintreten lassen. Von einem solchen Fortgeschickten ist uns das Haus angezündet worden. Die Leute meinen doch, sie haben ein Recht, aufgenommen zu werden, und wenn man sie nicht nehmen kann, so rächen sie sich, sie gehen ins nächste beste Dorf und verstümmeln ein Stück Vieh. Das sind Burschen, die man vorher versorgen sollte; nach verhältnismässig kurzer Zeit werden sie doch wieder eingefangen und müssen nach St. Johannsen verbracht werden. Es wäre im Interesse der Menschheit überhaupt, wenn solche Leute, die sich in einem Arbeiterheim unmöglich gemacht haben, in eine Arbeitsanstalt verwiesen werden könnten. Ich empfehle deshalb meine Anregung den vorberatenden Behörden zur Prüfung und zur Berücksichtigung nach Möglichkeit.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Regierungsrat Burren.

Beschluss:

Art. 35. Zur Antragstellung sind berechtigt gemäss Art. 33, Ziffer 1, die Vormünder, Patrone, Eltern, Vormundschafts-, Ortspolizei- und Aufsichtsbehörden, gemäss Art. 33, Ziffer 2, 3 und 4, die Vormundschafts-, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Schulbehörden, in allen Fällen auch die Armeninspektoren. In den Fällen von Art. 33, letztes Alinea, ist die kantonale Armendirektion antragsberechtigt. Diese Direktion ist überdies zur Antragstellung berechtigt in allen Fällen, wo es sich um Personen handelt, gegenüber welchen die auswärtige Armenpflege des Staates unterstützungspflichtig ist.

Ueberdies sollen auch die Regierungsstatthalter berechtigt sein, von Amtes wegen einzuschreiten. Dem Polizeirichter steht ein Antragsrecht nach Art. 29 zu.

Art. 36.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 36 regelt das einzuschlagende Verfahren. Es muss ein begründeter und mit den nötigen Belegen versehener Antrag dem Regierungsstatthalter desjenigen Bezirkes eingereicht werden, in dem der Angeschuldigte wohnhaft ist. Im alten Gesetz lautete die Bestimmung anders; der Antrag war beim Regierungsstatthalter des Wohnortes des Antragsberechtigten einzureichen. Es ist aber besser, wenn der Regierungsstatthalter des Bezirkes, in dem der Angeschuldigte wohnt, die Sache prüfen kann. Wenn demselben die Akten ungenügend erscheinen, so soll er dafür sorgen, dass sie ergänzt werden, sei es, dass er sie an die betreffende Behörde zurückweist, sei es, dass er selbst für Ergänzung besorgt ist, Zeugen abhört oder andere Erhebungen macht. Wenn der Regierungsstatthalter zu einem festen Urteil gekommen ist, leitet er den Antrag mit seinem Gutachten versehen an die kantonale Polizeidirektion weiter und der Regierungsrat entscheidet darüber. Der Regierungrat ist übrigens nicht an die Akten gebunden, sondern kann von sich aus neue Erhebungen machen und die Akten vervollständigen.

Morgenthaler, Präsident der Kommission. Ich kann nur beifügen, dass dieser Artikel in der Hauptsache dem Art. 7 des Gesetzes von 1884 betreffend die Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten entspricht. Die von der Armendirektion eingeführte Neuerung, dass der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes zuständig ist, in dem die zu versetzende Person wohnt, ist gerechtfertigt und ich möchte Ihnen dieselbe zur Genehmigung empfehlen.

Pfister. In Art. 36 ist dem Regierungsstatthalter das Recht eingeräumt, die Akten an die Behörde, die den Antrag gestellt hat, zum Zwecke der Vervollständigung zurückzuweisen, wenn er findet, dass dieser oder jener Punkt noch der Aufklärung bedarf. Wir haben gesehen, dass unter Umständen auch der Richter antragsberechtigt ist. Wenn er sieht, dass es sich nicht um erstmalige Delinquenten handelt, sondern um Leute, die sich in fortgesetzter Weise gegen das Armenpolizeigesetz vergehen, so kann der Richter beim Regierungsstatthalter den Antrag auf Versetzung dieser Personen in die Arbeitsanstalt stellen. Ich finde nun, dass es in diesen Fällen unstatthaft ist, dass der Regierungsstatthalter dem Richter die Akten zurückweisen und verlangen kann, dass er eine Vervollständigung derselben vornehme. Das wäre eine Verletzung der Gewaltentrennung, die im Kanton Bern scharf durchgeführt wird. Wenn der Regierungsstatthalter findet, es solle noch

dieses oder jenes näher festgestellt werden, so kann er dies ebensogut tun wie der Richter. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, im zweiten Alinea nach dem Satze «..... sowie durch Herbeischaffung von weiterm Beweismaterial, in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen», einen neuen Satz folgenden Inhalts einzufügen «Die Rückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag vom Richter ausgeht».

Witschi. Wir sollten in das Gesetz den Grundsatz aufnehmen, dass, nachdem von einer Gemeindebehörde der Antrag auf polizeiliche Bestrafung oder auf Versetzung in eine Anstalt gestellt ist, man nicht nachher noch Zeugen vorladen kann, denn diese Gemeindebehörde besteht aus 7 oder 9 beeidigten Männern.

Unser Gemeinderat hat schon einige Male solche Erfahrungen gemacht. Wir haben in unserer Gemeinde einen Mann, gegen den man nach der Ueberzeugung der Behörde einschreiten muss, der in eine Arbeitsanstalt versetzt werden sollte. Es wurde ein solcher Antrag gestellt, aber man verlangte noch Beweise. Der Mann ist aber bösartig, drohte mit Totschlagen, so dass sich niemand bereit erklärte, gegen ihn Zeugnis abzulegen, und unser Antrag ist von der Regierung dahin beantwortet worden, dass man den Mann nicht in die Anstalt aufnehmen könne. Seither kommen die Leute immer wieder, melden neue Vergehen und fragen, ob sie noch länger mit dem Menschen zusammen leben sollen. Wenn sie sich an mich adressieren, so antworte ich, sie sollen nach Burgdorf kommen und Zeugnis ablegen, dann werden wir einen Antrag stellen. Ich muss ferner erwähnen, dass wir dem Betreffenden das Recht auf die Erziehung der Kinder bestritten haben, und in diesem Punkte bekamen wir recht. Als man aber das Kind fortnehmen wollte, stellte sich der Mann mit einem Revolver vor den Polizeibeamten und dieser musste unverrichteter Sache davongehen. Erst nach langen Verhandlungen ist es uns gelungen, das Kind in eine Anstalt bei Bümpliz zu verbringen, aber es wurde von dort auf eine schlaue Art wieder fortgenommen. Während die Mutter das Kind besuchte, blieb der Vater hinter einem Baum versteckt und als dann das Kind die Mutter zum Bahnhof begleitete, wurde es vom Vater entführt. Vier Wochen lang wusste man nicht, wo es sich aufhielt; die Polizei gab sich Mühe, aber trotzdem fand man keine Spur. Schliesslich kam der Bursche wieder nach Hindelbank und wurde hinter Schloss und Riegel zu Wasser und Brot gesteckt, bis er gestand, dass er das Kind in Solothurn versteckt habe. Ueber das Weitere will ich mich nicht verbreiten, möchte aber sagen, dass man solche Subjekte auf den blossen Antrag der Gemeindebehörde sollte in einer Anstalt versorgen können, weil die andern Leute Furcht haben und nicht Zeugnis ablegen wollen. Wenn das nicht möglich ist, soll man der Gemeindebehörde auch nicht zumuten, dass sie einen Mann fortschafft, wenn über denselben geklagt wird. Ich möchte Sie deshalb bitten, keine weitern Beweise zu verlangen, wenn ein solcher Antrag von einer Gemeindebehörde gestellt wird, in der 7 oder 9 beeidigte Männer sich befinden. Man kann ja immerhin dem Angeschuldigten das Recht geben, Zeugen zu stellen. Jede Aussage eines Bannwartes und Jagdaufsehers hat Beweiskraft, aber die Aussagen von 7 beeidigten Mitgliedern einer Gemeindebehörde sollen kein Gewicht haben. Ich möchte Sie bitten, die zwei Worte «allfällige Zeugen» zu streichen; es handelt sich da nur um Fälle, in denen die Behörde einstimmig einen Antrag stellt.

Präsident. Ich möchte Herrn Witschi anfragen, ob er einen bestimmten Antrag stellt?

Witschi. Ich stelle den Antrag, die Worte «allfällige Zeugen» zu streichen.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese zwei Worte stehen nicht nur in diesem Entwurf, sondern sie sind auch in Artikel 7 des Gesetzes von 1884 enthalten. Es ist bisher so gewesen und es muss das Prüfungsrecht des Regierungsstatthalters unbedingt beibehalten werden. Es ist denkbar, dass eine Gemeindebehörde aus persönlicher Animosität gegen jemand vorgehen und ihn nach St. Johannsen verschicken will. In einem solchen Falle kann der Regierungsstatthalter bei objektiver Prüfung den Antrag des Gemeinderates unter den Tisch wischen; man muss diesem die nötigen Mittel an die Hand geben. Er soll in erster Linie den antragstellenden Gemeinderat anhören und wenn er nicht recht im klaren ist, allfällige Zeugen verhören. Soviel Zutrauen können Sie unsern Regierungsstatthaltern immerhin entgegenbringen. Die Zahl der Versetzungen in Arbeitsanstalten ist nicht gering, wir haben Sitzungen des Regierungsrates, wo ein Dutzend derartige Geschäfte erledigt werden, und es hat mich oft gewundert, wie die Leute in St. Johannsen und Hindelbank stets Platz finden; allerdings kommen auch immer wieder Austritte vor. Es geschieht auf diesem Gebiete sehr viel und ich glaube nicht, dass unsere Regierungsstatthalter zu lax sind.

Was den Antrag des Herrn Pfister betrifft, so habe ich gegen denselben nichts einzuwenden. Ich halte es zwar nicht für notwendig, dass man das noch besonders sagt, denn ich nehme an, wenn der Richter einen Antrag stellt, könne man von vorneherein voraussetzen, der Antrag sei genügend geprüft und er brauche nicht nochmals durch die Ergänzung der Akten überprüft zu werden.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, auf die Anregung des Herrn Witschi nicht einzutreten, denn damit würden Sie die Gemeindebehörde als entscheidende Instanz einsetzen. Wenn der Regierungsstatthalter nicht mehr berechtigt ist, die Sache zu untersuchen, so ist er an den Antrag des Gemeinderates gebunden und kann sich kein Urteil bilden. Das ist nicht statthaft. Die Bedenken des Herrn Witschi sind durchaus unbegründet. Die Zeugeneinvernahme ist nicht obligatorisch vorgeschrieben, sondern nur fakultativ, und wenn ein einstimmiger Antrag vorliegt und das übrige Aktenmaterial damit übereinstimmt, so wird in den meisten Fällen der Regierungsstatthalter ohne weiteres darauf eingehen. Es sind aber Fälle denkbar, wo ein Willkürakt der Gemeindebehörde geplant ist oder eine einseitige Aufnahme des Tatbestandes vorliegt, und da sehe ich nicht ein, warum der Regierungsstatthalter nicht sollte den Antrag zurückweisen können. Ich möchte also die Ablehnung des Antrages Witschi befürworten.

Was den Antrag des Herrn Pfister anbelangt, so glaube ich auch, dass er eigentlich überflüssig sei.

Das Prinzip der Gewaltentrennung ist in diesem verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht so streng zum Ausdruck gebracht und durchgeführt wie sonst in der Staatsverwaltung. Uebrigens ist es nicht so verstanden, dass der Regierungsstatthalter dem Richter Weisungen erteilen kann, sondern es wird im Sinne des Ersuchens eine Aktenergänzung anbegehrt werden. Das wäre nicht gerade ein Vorgehen, durch das die Grundsäulen unserer Staatsordnung erschüttert würden. Wenn man aber eine ganz reinliche Trennung auch in diesem Punkte vorsehen will, so kann man den beantragten Zusatz beifügen, er hat nach meiner Meinung nicht eine sehr grosse Bedeutung.

Schneider (Pieterlen). Ich möchte doch den Antrag Witschi unterstützen. In meiner Praxis als Gemeindepräsident habe ich öfters Gelegenheit gehabt, solche Fälle zu beobachten. Auch wir können in unserer Gemeinde einen solchen krassen Fall konstatieren, wo man eine Versetzung in die Arbeitsanstalt unmöglich zustande gebracht hat. Der Regierungsstatthalter weigerte sich, den Antrag anzunehmen, weil wir keine Zeugen stellen konnten; die weitere Behandlung des Falles wurde verschoben, aber Zeugen haben sich keine gestellt, ganz ähnlich wie Herr Witschi ausgeführt hat. Die Leute sagten, dass sie gegen diesen Menschen nicht auftreten wollen. Der weitere Verlauf machte sich so, dass der Mann schliesslich aus der Gemeinde auszog, die Kinder aber blieben und mussten von der Gemeinde versorgt werden. Das sind Zustände, die dringend der Remedur bedürfen. In der Praxis begegnen uns solche Fälle sehr häufig und das ist der beste Beweis, dass dieser Zustand unhaltbar ist. Deshalb glaube ich, der Antrag des Herrn Witschi sei sehr richtig.

Nun scheint es mir sonderbar, dass die Aussagen von Leuten, die beeidigt sind, denen das Volk sein Zutrauen schenkt und deren Aussagen also glaubwürdig sein müssen, noch durch Leute, die nicht beeidigt sind, bekräftigt werden müssen. Wenn die 7 oder 9 Mitglieder des Gemeinderates die Aussage bekräftigen, so ist meiner Ansicht nach wirklich keine Gefahr mehr vorhanden, dass ein solches Individuum ungerechterweise verurteilt wird. Ich möchte Ihnen also den Antrag des Herrn Witschi empfehlen. Wenn es auf diese Art nicht zu machen ist, so bin ich damit einverstanden, dass ein anderer Weg gesucht werde, und ich möchte das den vorberatenden Behörden bis zur zweiten Beratung überlassen.

Kammermann. Auch ich möchte den Antrag des Herrn Witschi unterstützen. Wir haben in unserer Gemeinde auch einen ähnlichen Fall gehabt und zwei Jahre lang mit einem derartigen Kerl prozedieren müssen. Vor anderthalb Jahren ist hier im Rate ein Begnadigungsgesuch desselben glücklicherweise abgewiesen worden. Ich kann es mit Herrn Schneider nicht begreifen, dass man einer 7 gliedrigen Behörde nicht soviel Zutrauen schenkt wie dem Regierungsstatthalter, möchte diesem aber nicht zu nahetreten. Die Mitglieder des Gemeinderates müssen tagtäglich mit solchen Leuten verkehren, kennen deren Lebenswandel, und die Verhältnisse werden im Gemeinderat gründlich untersucht, bevor ein Spruch gefällt wird. Wenn die Behörde nicht einstimmig ist, liegt die Sache etwas anders; aber wenn sie einstimmig ist, so ist es nicht mehr notwendig, dass man weitere Zeugen einvernimmt. Bis die Zeugen verhört sind, geht viel Zeit verloren und inzwischen hat man den Burschen immer noch in der Gemeinde. Ich möchte den Antrag des Herrn Witschi empfehlen, könnte mich aber auch der Auffassung des Herrn Schneider anschliessen, die Kommission möge auf die zweite Beratung hin eine andere Fassung suchen. Aber auf jeden Fall sollte man den Gemeinderäten die Kompetenz geben, ein Urteil zu fällen.

Schneeberger. Ich kann nicht begreifen, warum die Herren sich gegen diese Bestimmung wehren. Es handelt sich nicht darum, ob man einem Gemeinderat Vertrauen schenkt oder nicht. Auch ein einstimmiger Gemeinderat kann sich irren, er kann sich auf falsche Informationen stützen. Die 7 oder 9 Gemeinderäte haben die Sache nicht alle persönlich untersucht, sie sind auf die Informationen, die von einem einzelnen Ratsmitglied gegeben werden, angewiesen, sie stimmen diesem bei, und dann haben wir einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates. Wenn der Regierungsstatthalter den Fall als zweifelhaft ansieht, so soll er Gelegenheit haben, von sich aus die Untersuchung zu vervollständigen. Es kann Fälle geben, wo man im Gemeinderat nicht einstimmig ist, wo man sich sagen muss, dass der Betreffende nicht in eine Arbeitsanstalt gehöre, sein Lebensunterhalt noch sehr wohl verdienen könnte und die Gefahr nicht so gross sei. In solchen Fällen soll der Regierungsstatthalter Gelegenheit haben, die Sache objektiv zu untersuchen, und das geschieht am besten dadurch, dass man die Leute abhört, auf die sich der Gemeinderat stützt. Je nachdem wird der Regierungsstatthalter sein Urteil fällen; liegt der Fall ohne weiteres klar, so wird er auch ohne Abhörung von Zeugen den Antrag annehmen. Die Zeugenabhörung ist nicht obligatorisch, aber wir müssen die Möglichkeit offen lassen, dass der Regierungsstatthalter die einzelnen Fälle objektiv untersuchen kann, und wir dürfen nicht von vorneherein im Gesetz die Beweismittel verweigern.

Dürrenmatt. Man räumt auch dem schwersten Verbrecher das Recht ein, seine Entlastungszeugen anzugeben, wenn er solche hat. Das ist ein Grundsatz, über den man nicht mehr streiten sollte, und es soll dieses Recht, dass der Regierungsstatthalter Zeugen einvernehmen kann, gewahrt sein. Er ist ja nicht gezwungen, allen Massnahmen der Gemeindebehörden nachzugeben. Ich möchte Sie eindringlich davor warnen, ihm dieses Recht abzusprechen.

Ich möchte Ihnen beantragen, in einem weitern Zusatz zu Art. 36 zu sagen, dass der Regierungsstatthalter auch die erforderlichen provisorischen Massnahmen treffen solle. Bis über einen Antrag definitiv entschieden ist, kann einige Zeit verstreichen, und soviel ich sehe, besteht keine bestimmte Vorschrift darüber, wer in der Zwischenzeit für die Versorgung des Betreffenden bemüht sein soll. Es wäre deshalb nicht unnütz, eine solche Vorschrift aufzunehmen. Gleichzeitig wird damit aber auch den Bedenken Rechnung getragen, die gegen solche gefährliche Individuen geäussert worden sind, die so gefährlich sein sollen, dass sich sogar keine Zeugen gegen sie finden lassen, aus Furcht vor der Rache dieser Individuen. Wenn die Betreffenden einstweilen, bis über den An-

trag entschieden ist, versorgt sind, so wird den Zeugen damit der Mut ein bisschen gestärkt. Ich beantrage Ihnen also die Aufnahme eines Schlussalineas mit folgendem Wortlaut: «Der Regierungsstatthalter trifft die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen».

Schneider (Pieterlen). Ich glaube, die Auffassung des Herrn Vorredners ist irrig. Es handelt sich nicht um die Zeugen, die der betreffende Angeschuldigte stellen kann. Es ist selbstverständlich, dass der Betreffende vor dem Administrativrichter oder vor einem andern Richter zu seiner Verteidigung die und die Zeugen stellen kann, und dann erst kommt der Moment, wo der Richter der Gemeindebehörde eventuell sagen kann, dass ihre Aussagen bezweifelt werden und dass sie sie nun zu bekräftigen habe. In der Praxis geschieht das aber nicht so, sondern schon bevor irgend eine Verhandlung stattgefunden hat, verlangt der Regierungsstatthalter sofort, dass der Gemeinderat zu den einzelnen Aussagen Zeugen stelle. Gerade das wollen wir nicht und das ist bis dato praktiziert worden. Der Betreffende hat das Recht, zu reklamieren und Zeugen zu stellen, dieses Recht wollen wir ihm nicht nehmen; wir wollen aber nicht, dass der Gemeinderat sofort seine Aussagen noch speziell bekräftigen müsse.

Marti. Die Herren Witschi, Schneider und Kammermann haben als Gemeindepräsidenten über ihre Erfahrungen gesprochen und ich möchte nun auch als Gemeindeschreiber noch ein Wort zu dieser Sache verlieren. Ich habe als Gemeindeschreiber einer grossen Gemeinde eine ganze Anzahl von Anträgen auf Versetzung von Bürgern in Arbeitsanstalten abfassen müssen, aber nicht ein einziges Mal wäre es mir in den Sinn gekommen, im Antrage nicht zu sagen, dass wir die Aussagen durch diese oder jene Zeugen beweisen können. Wir haben die Betreffenden nicht gefragt, ob sie Zeugen sein wollen, das ist uns nicht eingefallen. Wir haben gewusst, wen wir als Zeugen anzugeben haben, wer infolge seiner Erfahrungen und Beobachtungen richtig aussagen und die Tatsachen wirklich bekräftigen kann; wir haben aber diese Leute nicht gefragt, ob sie bereit wären, Zeugnis abzulegen. Wenn der Regierungsstatthalter geglaubt hat, er brauche die Zeugen nicht zu verhören, so war das seine Sache, dann war der Gemeinderat beruhigt; aber man gab ihm von Anfang an die Möglichkeit, sich zu vergewissern, dass die Aussagen des Gemeinderates auf Wahrheit beruhen. Ich kann also nicht begreifen, wie sich die Herren wehren können. Es ist ja klar, dass der Gemeinderat einer grossen Gemeinde nicht jeden einzelnen so genau kennt, dass er mit gutem Gewissen sagen könnte, eine Beweisführung sei überflüssig. Ich möchte Sie vor der Annahme des Antrages Witschi warnen. Es ist in meinen Augen ganz richtig, dass der Regierungsstatthalter die Sache noch einmal prüfen kann. Im übrigen hat man ja das Recht, sich bei der Zeugenabhörung vertreten zu lassen, also ist keine Gefahr dabei. Ich ersuche Sie, den Antrag des Herrn Witschi abzulehnen.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Antrag des Herrn Dürrenmatt folgendermassen fassen: «In dringenden Fällen kann der Regierungsstatthalter die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen treffen». Ich füge bei «in dringenden Fällen», damit der Regierungsstatthalter nicht meint, er müsse den Mann in jedem Falle verhaften.

Was den Antrag des Herrn Witschi anbelangt, so mache ich darauf aufmerksam, dass in bezug auf die Notwendigkeit der Versetzung in eine Arbeitsanstalt Irrtümer vorkommen können. Ich erinnere an den Fall eines Knechtes, der im Kanton Freiburg bedienstet war. Der dortige Korrespondent der Armendirektion stellte bei uns den Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt. Das ganze Prozedere beanspruchte einige Zeit, und schliesslich der Mann wurde nach St. Johannsen verbracht. Nach einiger Zeit kommt nun sein Meister zu mir und sagt, der Knecht sei allerdings ein Lump gewesen, er sei aber seit 3 Monaten abstinent und habe sich ordentlich gehalten und trotzdem nehme man ihn weg, in einem Zeitpunkt, wo er sich gebessert hatte. Es hat keine Behörde ein Verschulden getroffen, man war einfach ungenügend informiert und es wäre gut gewesen, wenn wir die Zeugeneinvernahme gehabt hätten, die uns Auskunft hätte geben können.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt bringt eigentlich nicht Neues, sondern nimmt nur das Schlussalinea des bisherigen Art. 7 des Gesetzes von 1884 wieder auf, das folgendermassen lautet: «In dringenden Fällen kann der Regierungsstatthalter eine provisorische Verfügung treffen». Dieses Schlussalinea ist untergegangen, aber ich glaube nicht absichtlich, sondern es ist nur vergessen worden. Ich halte es für selbstverständlich, dass der Regierungsstatthalter das Erforderliche vorkehren kann und erkläre mich mit der Wiederaufnahme des Alineas einverstanden, wie es von Herrn Dürrenmatt beantragt worden ist.

Und nun noch einmal der Antrag des Herrn Witschi. Ich fürchte sehr, dass die Diskussion wieder einmal im Begriffe ist, auf eine Sandbank aufzulaufen. Es ist entschieden nicht der Mühe wert, von dieser Zeugeneinvernahme so grosses Aufsehen zu machen. Es wäre ganz falsch, aus dem Gesichtswinkel persönlicher Unannehmlichkeiten, die für die betreffenden Herren aus der Anwendung des bisherigen Gesetzes resultierten, einen allgemein gültigen Grundsatz aufzustellen. In der Regel wird die Zeugeneinvernahme selbstverständlich sein, und nun soll man sie deshalb, weil sie in einzelnen Fällen schwierig oder unangenehm gewesen ist, untersagen. Es ist immer falsch, von einem Ausnahmefall ein allgemeines Prinzip abzuleiten und es wäre nicht verständlich, wieso in diesem Verfahren die Zeugeneinvernahme nicht zulässig sein sollte. Das wäre gesetzlich und verwaltungstechnisch unverständlich und auch prinzipiell unrichtig, weil damit ein Grundsatz unserer Gesetzgebung verleugnet würde. Wir setzen hier als entscheidende Instanz über die Versorgung in Arbeitsanstalten den Regierungsrat ein. Wenn Sie nun den Satz aufnehmen, dass im Falle eines einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses keine weitere Zeugeneinvernahme stattfinden dürfe, so setzen Sie die Gemeindebehörde als entscheidende Instanz ein. Der Regierungsstatthalter und der Regierungsrat müssen darnach handeln und damit ist die Kompetenz des Regierungsrates tatsächlich ausgeschaltet. Das wäre absolut falsch und ein Widerspruch mit den Bestimmungen, wie sie bisher bestanden haben.

Witschi. Ich bin eventuell bereit, meinen Antrag zurückzuziehen, wenn man uns bis zur zweiten Lesung in einer Weise entgegenkommt, die uns befriedigt. Wenn Sie auf Ihrem Standpunkt beharren, so ist das ganze Gesetz illusorisch. Wenn man den Gemeindebehörden kein Zutrauen schenken will, gebe ich auf das ganze Gesetz nichts. Wenn ein Jagdaufseher oder ein Landjäger Zeugnis ablegt, glaubt man ihm, wenn aber eine Gemeindebehörde einen einstimmigen Beschluss fasst, so müssen erst noch Zeugen beigebracht werden. Man sollte uns deshalb in der Weise entgegenkommen, dass ein einstimmiger Beschluss einer Gemeindebehörde Berücksichtigung findet.

Angenommen mit dem Antrag Pfister und mit der von Regierungsrat Burren abgeänderten Fassung des Antrages Dürrenmatt.

Beschluss:

Art. 36. Der Antrag soll gehörig motiviert und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in dem die zu Versetzenden wohnen, eingereicht werden. Wohnen die zu Versetzenden ausserhalb des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter ihres Heimatbezirks zuständig.

Der Regierungsstatthalter hört die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, ab und prüft die eingereichten Akten. Findet er dieselben ungenügend, so kann er sie selbständig, durch Einvernahme der antragstellenden Behörden, allfälliger Zeugen, sowie durch Herbeischaffung von weiterm Beweismaterial, in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen. Die Rückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag vom Richter ausgeht. Auch die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, kann eine Aktenvervollständigung verlangen. Hierauf sendet der Regierungsstatthalter die Akten mit seinem Antrag dem Regierungsrat ein. Der letztere entscheidet endgültig auf den Antrag der Polizeidirektion.

Der Regierungsrat kann auch seinerseits Nachforschungen über den Tatbestand anstellen.

In dringenden Fällen kann der Regierungsstatthalter die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen treffen.

Art. 37.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will hier nur berühren, was neu ist. Das ist in erster Linie das Prinzip des bedingten Straferlasses, das hier Aufnahme gefunden hat. Die ausgesprochene Versetzung in die Arbeitsanstalt braucht nicht sofort vollzogen zu werden, sondern kann auf Zusehen hin verschoben werden. Wenn es sich ergibt, dass die schlechte bisherige Aufführung des Angeschuldigten eine Folge seiner Trunksucht ist, so soll ihm eine Probezeit auferlegt werden. Zwar wird jedem Angeschuldigten, dessen Versetzung aufgeschoben wird, eine Probezeit auferlegt, wenn aber Trunksucht die Ursache der Versetzung ist, soll der Betreffende ein Enthaltsamkeitsversprechen vor einer Amtsperson ablegen. Wenn er dieses Versprechen innerhalb der Probezeit bricht, so wird die Versetzung in die Arbeitsanstalt vollzogen. Ich möchte Ihnen die Aufnahme dieser neuen Bestimmung bestens empfehlen.

Neu ist ferner, dass der Regierungsrat über den Widerruf sowohl des bedingten Straferlasses als der bedingten Entlassung entscheidet. Im letzten Alinea ist Wirtshausverbot bis auf 2 Jahre nach dem Austritt aus der Anstalt vorgesehen. Wir beantragen hier folgenden Zusatz: «wer ein Wirtshausverbot übertritt, wird richterlich mit Gefängnis bis zu 20 Tagen bestraft». Es hat sich nämlich bei den Gerichten die Tendenz geltend gemacht, ein von den Administrativbehörden erlassenes Wirtshausverbot nicht zu schützen und deshalb der Zusatz, dass die Strafe vom Richter auszusprechen ist.

Pfister. Ich möchte auf eine Differenz zwischen den Art. 29 und 37 aufmerksam machen. In Art. 37 ist gesagt, dass, wenn einer erstmals auf administrativem Wege in die Arbeitsanstalt versetzt wird, dies höchstens für die Dauer eines Jahres geschehen kann. In Art. 29 dagegen wird gesagt, dass, wenn der Richter den Antrag auf Versetzung in die Arbeitsanstalt stellt, er bis auf zwei Jahre gehen kann. Es sollte hier Uebereinstimmung geschaffen werden. Ich stelle keinen Antrag, ich wollte bloss darauf aufmerksam machen, dass das zu Missverständnissen Anlass geben kann.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Bemerkung des Herrn Pfister ist zu erwidern, dass eine erstmalige Versetzung auf die Dauer eines Jahres erfolgt, während im Rückfalle die Versetzung bis auf 2 Jahre ausgesprochen werden kann. Wenn man dem Richter die Kompetenz einräumt, bis auf zwei Jahre zu gehen, so ist das so zu verstehen, dass er bei solchen, die noch nicht in einer Arbeitsanstalt gewesen sind, nicht höher als auf 1 Jahr gehen soll; hat einer aber schon eine solche Strafe hinter sich, so wird der Richter höher gehen.

Präsident. Die Anregung des Herrn Pfister geht an die vorberatenden Behörden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Die Enthaltung auf dem Administrativweg kann erstmals höchstens bis auf die Dauer eines Jahres, bei Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren verhängt werden. Die ausgesprochene Versetzung in eine Arbeitsanstalt kann im Sinn des bedingten Straferlasses aufgeschoben werden. In diesem Fall wird dem Betreffenden eine Probezeit auferlegt.

Ist Trunksucht eine Hauptursache der Pflichtvergessenheit, so ist der allfällige Aufschub an die Bedingung zu knüpfen, dass die betreffende Person sich einer von der Behörde bezeichneten Vertrauensperson gegenüber zur Enthaltung vom Genuss geistiger Getränke während der Probezeit verpflichtet. Wird ein solches Versprechen gebrochen oder geben Personen, denen nach diesem Artikel bedingter Straferlass zugebilligt

worden ist, während der Probezeit überhaupt zu Klagen Anlass, so wird die Versetzung vollzogen.

Der Regierungsrat kann auf das Gesuch des Enthaltenen oder den Antrag des Anstaltsvorstehers, nach Einholung des Berichtes der Antragsberechtigten (Art. 35), auch vor Ablauf der ausgesprochenen Enthaltungszeit die Entlassung verfügen.

Ebenso kann der Regierungsrat bei schlechter Aufführung der Enthaltenen in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, im Einverständnis mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.

Bei eingetretener vollständiger Arbeitsunfähigkeit soll Entlassung, eventuell Versetzung in eine andere Anstalt erfolgen.

Die Entlassung kann auch unter dem Vorbehalt der Schutzaufsicht bedingt verfügt werden. Hiebei ist ebenfalls eine Probezeit festzusetzen. Während dieser Zeit steht der Entlassene unter der Kontrolle der nach Art. 35 zur Antragstellung berechtigten Instanzen. Gibt er während der Probezeit zu Klagen Anlass, so wird er zur Abbüssung des Restes seiner Enthaltungszeit in die Arbeitsanstalt zurückversetzt.

Ueber den Widerruf sowohl des bedingten Straferlasses, als auch der bedingten Entlassung entscheidet der Regierungsrat.

Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt kann verbunden werden

1. Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre; wer ein Wirtshausverbot übertritt, wird richterlich mit Gefängnis bis zu 20 Tagen bestraft;
2. bei Eltern Entziehung der elterlichen Gewalt.

Art. 38.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Die hauptsächliche Beschäftigung soll im Betriebe der Landwirtschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Beschäftigungsarten eingeführt werden.

Art. 39.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn es sich herausstellt, dass für einen zu einem Aufenthalt in der Arbeitsanstalt Verurteilten eine Kur in einer Trinkerheilanstalt von Vorteil wäre, so kann das Urteil in diesem Sinne umgewandelt werden. Wenn in einem solchen Falle das Kostgeld nicht von dem Betreffenden selber oder seinen Angehörigen aufgebracht werden kann, soll ihm die unterstützungspflichtige Armenbehörde zu Hülfe kommen, wenn es sich nicht etwa um die Antragstellung eines Vereines handelt. Man könnte glauben, diese Bestimmung bringe eine schwere Belastung der Gemeinden mit sich. Nun fordert die Anstalt Nüchtern ein Kostgeld von 1 Fr. 20 per Tag; daran trägt die Direktion des Innern von vorneherein 60 Rp. aus dem Alkoholzehntel bei und es bleiben also 60 Rp. zu decken. Wenn diese 60 Rp. täglich in der Spendkassarechnung figurieren, leistet der Staat noch 40 % daran und die Gemeinde hat also, wenn das Kostgeld täglich auf 1 Fr. 20 zu stehen kommt, noch 36 Rp. beizutragen. Das Kostgeld in der Arbeitsanstalt beträgt 50 bis 150 Fr. jährlich, wird aber in nächster Zeit erhöht werden müssen, und es wird somit eine Gemeinde nicht namhaft schwerer belastet, wenn sie einem Trinker eine solche Kur ermöglicht, als wenn die Versetzung in die Arbeitsanstalt erfolgt. Die vorliegende Bestimmung ist so zu verstehen, dass die Administrativbehörde den betreffenden Fall dem Komitee der Anstalt Nüchtern zur Begutachtung unterbreitet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Die Versetzung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt kann, wenn sich der Fall dazu eignet, umgewandelt werden in administrative Versetzung in eine Trinkerheilstätte auf gleiche Zeitdauer. Kann in diesem Falle das Kostgeld nicht von dem zu Versorgenden oder seinen Angehörigen aufgebracht werden und fällt es auch nicht zu Lasten eines antragstellenden Vereins, so hat für dasselbe die Spendkasse der unterstützungsbedürftigen Gemeinde aufzukommen.

Präsident. Ich erlaube mir, die Verhandlungen einen Augenblick zu unterbrechen, um Ihnen folgende Mitteilung zu machen.

Von Herrn Grossrat Trüssel ist eine

Motion

eingelangt, die folgenden Wortlaut hat:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht im Interesse von Handel und Industrie im Kanton das Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe abzuändern sei im Sinne der Abschaffung des Stempels der im Kanton zahlbaren Wechsel und Anweisungen.»

Ich beantrage Ihnen, diese Motion auf den Kanzleitisch zu legen und ihre Behandlung auf die nächste Session zu verschieben. (Zustimmung.)

Ferner sehe ich mich zu folgender Bemerkung veranlasst. Nach der heutigen Präsenzliste sind 161 Mitglieder des Rates anwesend, wir sind also sehr wohl beschlussfähig. Wenn aber eine grosse Anzahl der Herren die Sitzung verlassen, so dass wir nicht mehr beschlussfähig wären und die Sitzung und Session geschlossen werden müsste, so würde dies nicht geschehen, ohne durch Namensaufruf festzustellen, welche Mitglieder diese frühzeitige Schliessung veranlasst haben. (Heiterkeit.) Es ist sehr wohl möglich, dass wir heute vormittag mit der Beratung des Armenpolizeigesetzes fertig werden, ansonst wir uns über eine

Nachmittagssitzung schlüssig machen müssten. Unter allen Umständen muss das Gesetz heute fertig beraten werden.

Wir nehmen nun die Beratung des Armenpolizeigesetzes wieder auf.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39 a.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Amtspersonen und Behörden kommen des öftern in den Fall, Armutszeugnisse auszustellen. Es handelt sich um die Erlangung von Reduktionen der Fahrtaxen auf Eisenbahnen oder um die Erreichung von minimalen Spitaltaxen, von Armenrechten in irgendwelchen Prozessen, zum Beispiel Vaterschaftsprozessen. Solche Zeugnisse sollen verschlossen abgegeben werden und es ist ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Zwecke sie erteilt werden. Zum Zweck des Bettels dürfen keine Armutszeugnisse ausgestellt werden. Man sollte annehmen, die letztere Bestimmung sei eigentlich überflüssig, wir haben aber vor wenigen Monaten gelesen, dass im Laufenthal gestützt auf die Empfehlung des Gemeinderates in einer solothurnischen Nachbargemeinde gebettelt worden ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39 a. Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armutszeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben, und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie erteilt werden.

Zum Zwecke des Bettels dürfen keine Armutszeugnisse ausgestellt werden.

Art. 39 *b*.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 55 des Armengesetzes von 1897 hat der Regierungsrat jederzeit das Recht, eine allgemeine Liebesgabensammlung anzuordnen. Von diesem Rechte hat er dieses Jahr zugunsten der Wassergeschädigten Gebrauch gemacht und das Resultat war ganz erfreulich. Abgesehen von diesem Rechte des Regierungsrates sollen Liebesgabensammlungen nicht ohne behördliche Bewilligung vorgenommen werden können. Wenn eine Sammlung innerhalb eines Bezirkes stattfindet, soll die Einwilligung des betreffenden Regierungsstatthalters, wenn sie sich auf mehrere Amtsbezirke erstreckt, die Bewilligung des Regierungsrates eingeholt werden. Wir haben im alten Gesetz die Bestimmung, dass Liebesgabensammlungen in der Kirche der Bewilligung des Regierungsstatthalters bedürfen. Wir haben diese Bestimmung ausgemerzt, weil unsere Landeskirche seit 1874 nicht mehr eigentlich Staatskirche ist, sondern Volkskirche mit weitgehender Gemeindeautonomie. Wenn zu irgend einem Zwecke in einer Kirche eine Sammlung veranstaltet werden soll, so hat der Kirchgemeinderat darüber zu beschliessen.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Der Inhalt dieses Art. 39 *b* entspricht im wesentlichen dem Wortlaut des Art. 14 des alten Gesetzes, mit Ausnahme der kirchlichen Steuern, wie soeben der Herr Armendirektor ausgeführt hat. Ferner ist der Ausdruck «Sammlung von Liebesgaben» gewählt worden gegenüber dem alten Ausdruck «Liebessteuern». Im übrigen herrscht Uebereinstimmung mit dem bisherigen Zustand und mit dem Gesetzestext.

M. Etienne. Il arrive quelquefois dans nos communes que les enfants ne peuvent pas, faute de ressources, se procurer les habits de deuil nécessaires au décès du père ou de la mère. Cela peut se présenter aussi à l'occasion d'un malheur soudain, réclamant des soins pressants.

J'entends parler surtout des pauvres honteux. Ce sont les plus intéressants et ceux à qui il répugne de tendre la main ou de devoir recourir à l'assistance officielle.

Ne vous semble-t-il pas, monsieur le président et messieurs, qu'une petite collecte de circonstance, faite dans la localité seulement et autorisée par le maire, ne trouve, au cas particulier, une justification légale, sans qu'il soit besoin de recourir à l'autorisation du préfet qui, le plus souvent, est moins bien placé que le maire pour connaître la valeur d'une telle demande?

J'aime à croire que monsieur le président de la commission ni le Conseil-exécutif ne s'opposeront à la prise en considération de cette proposition.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Etienne stellt den Antrag, Liebesgabensammlungen in einer Gemeinde sollen nur der Bewilligung des Gemeindepräsidenten und nicht derjenigen des Regierungsstatthalters bedürfen. Nun hat man offenbar anno 1858 mit der heutigen Bestimmung diese Sammlungen innerhalb der Gemeinden einschränken wollen, damit die öffentliche Wohltätigkeit nicht über Gebühr in Anspruch genommen werde. Ich glaube zwar in der Tat auch, dass man unsern Gemeindebehörden schon zutrauen dürfte, dass sie solche Sammlungen nicht ohne reifliche Prüfung bewilligen werden. Ich würde aber auf den Gemeinderat abstellen, nicht einfach auf den Präsidenten.

Dürrenmatt. Ich habe zu Art. 39 *a* das Wort nicht verlangt, um die Diskussion nicht zu verlängern, möchte aber doch bemerken, dass, nachdem der Artikel in dieser Fassung angenommen worden ist, man bis zur zweiten Beratung den Art. 25 gemäss meiner Anregung von gestern abändern sollte. Ich will hier jedoch nicht mehr darauf zurückkommen.

Ich beantrage, den Art. 39 *b*, der in meinen Augen der letzte Rest eines erratischen Blockes ist, ganz zu streichen. Dieser erratische Block datiert zurück auf die Bettelordnung von 1803. Bei jeder Revision des Armenpolizeigesetzes ist etwas abgebröckelt, so im Jahre 1849, dann wieder im Jahre 1858, und nun liegt er hier etwas verbessert wieder vor. Immerhin ist schon die Einleitung des Art. 39 *b* etwas überlebt. Es ist selbstverständlich, dass die Regierung das Recht hat, im ganzen Kanton herum Liebesgaben-

sammlungen anzuordnen und es macht sich merkwürdig, wenn man dieses Recht der Regierung in einem Armenpolizeigesetz zuerkennen will. Die Regierung bedarf keines Armenpolizeigesetzes, um solche Liebesgabensammlungen anzuordnen und dieser Satz in Art. 39*b* ist vollständig überflüssig. Aber auch das Erfordernis einer amtlichen Bewilligung zur Anordnung von Sammlungen von Haus zu Haus zu mildtätigen Zwecken ist für unsere Verhältnisse nicht mehr notwendig und es ist die Streichung dieser Bestimmung schon anlässlich der Beratung des frühern Armenpolizeigesetzes im Jahre 1857 von einem Mitglied des damaligen Grossen Rates, Herrn von Gonzenbach, beantragt worden. Also schon vor 53 Jahren hat man darauf hingewiesen, dass das nicht mehr die moderne Form der Veranstaltung von Liebesgabensammlungen sei. Solche Liebesgabensammlungen können ohne jede Bewilligung von den Zeitungen vorgenommen werden und es ist dieser Modus sehr oft so wirksam wie eine Sammlung von Haus zu Haus. Wenn es sich wirklich um Liebesgabensammlungen zu einem wohltätigen Zwecke handelt, ist es nicht notwendig, zu diesem Mittel zu greifen und ich sehe nicht ein, warum die Sammlung von Liebesgaben an eine behördliche Bewilligung gebunden sein soll, wenn auf der andern Seite die öffentlichen Blätter ohne jegliche Bewilligung solche Sammlungen veranstalten können. Das ist ein Stück Polizeistaat, das wir uns ganz gut schenken können. Es wird allerdings gesagt, man möchte damit dem unkontrollierbaren Bettel steuern und das ist auch der Ursprung dieser Bestimmung. Allein man hatte damals nicht Liebesgabensammlungen im Auge zum Zwecke der Ausrichtung von Beiträgen an Geschädigte durch Katastrophen, sondern freiwillige Armensteuern, die im ganzen Kanton gesammelt wurden, wie sie auch jetzt noch in andern Kantonen prästiert werden. Wenn wir sagen, dass zum Zwecke des Bettels keine Armutszeugnisse ausgestellt werden dürfen, so ist damit jedem Unfug der Riegel vollständig gestossen, und es ist nicht notwendig weiter zu gehen und zu sagen, dass keine Sammlungen stattfinden dürfen, ohne dass der Regierungsstatthalter oder der Regierungsrat ihren Segen dazu geben. Wenn die Befürchtung, die Herr von Gonzenbach vor 50 Jahren ausgesprochen hat, dass durch diese Bestimmung der öffentlichen Wohltätigkeit unverdientermassen ein Riegel geschoben werde, nicht eingetroffen ist, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, dass die Bestimmung nicht gehandhabt wurde. Es sind mir verschiedene Sammlungen von Haus zu Haus bekannt, bei denen kein Mensch daran gedacht hat, beim Regierungsstatthalter um die Erlaubnis einzukommen, sondern wo die Sammlung in den Gemeinden ohne weiteres angeordnet worden ist, und es ist kein Unglück, dass es so gegangen ist. Seit dem Inkrafttreten des Armenpolizeigesetzes von 1858 ist der Beweis erbracht, dass diese Bestimmung überflüssig ist, dagegen gibt sie Anlass zu Missverständnissen, die wir uns ersparen können. Es wird allerdings gesagt, dass die Bestimmung nur Liebesgabensammlungen, also Sammlungen zu mildtätigen Zwecken betreffe, und ich stelle mir vor, dass man darunter Sammlungen zum Zwecke der Unterstützung von Privatpersonen versteht. Das Sammeln für irgendwelche wohltätige Anstalt kann darunter nicht rubriziert werden und unter allen Umständen ist es für mich eine ausgemachte Sache, dass Sammlungen zu religiösen Zwecken nicht darunter fallen; eine Missionskollekte, die nicht im Sinne des Gesetzes eine Sammlung zu mildtätigen Zwecken ist, soll auch nicht inbegriffen sein. Tatsache ist, dass man uns in dieser Beziehung Schwierigkeiten machen wollte und es ist mir auch bekannt, dass eine Sammlung der Heilsarmee mit der Einrede unterdrückt werden sollte, es handle sich nicht um einen mildtätigen, sondern um einen gemeinnützigen Zweck. So wird diese Bestimmung Anlass zu Missverständnissen geben und Vorteil erwächst daraus niemand. Dagegen entsteht kein Nachteil, wenn man dieses Verbot vollständig aufgeben würde und die Liebesgabensammlungen einfach der Privatinitiative überliesse, ohne dass die Behörden irgendwie damit behelligt würden. Es steht den Behörden ohne weiteres frei, von sich aus solche Sammlungen zu veranstalten, und sie machen es hin und wieder. Wenn aber ein Privater, eine Vereinigung, ein wohltätiger oder religiöser Verein eine Sammlung zu mildtätigen Zwecken veranstalten, soll es nicht nötig sein, das obrigkeitliche Plazet dafür einzuholen. Gerade im Hinblick darauf, dass heutzutage diese Sammlungen in Wegfall kommen und durch Sammlungen in Zeitungen ersetzt werden, können wir dieses Ueberbleibsel aus der alten Bettelordnung vollständig streichen und den Art. 39*b* aus dem Gesetze herausnehmen. Das Gesetz hat sonst noch viele Artikel und es würde in dieser Beziehung nicht viel verloren gehen.

Pulfer. Für den Fall, dass Sie der Ansicht des Herrn Kollega Dürrenmatt nicht beipflichten und den Artikel nicht streichen — ich neige auch der Ansicht zu, dass wir ihn streichen könnten —, möchte ich den Standpunkt vertreten, man solle den Gemeindebehörden die Erlaubnis geben, von sich aus zu gewähren, dass Sammlungen veranstaltet werden dürfen. Ich denke dabei an folgenden Fall, der erst in den letzten Tagen wieder vorgekommen ist. Es brennt einem ärmern Bauer sein Haus ab und er hat keinen Wald und auch kein Geld, um die nötigen Baumaterialien herbeizuschaffen. Dann ist es landesüblich, wenigstens in unserer Gegend, dass der Mann von Haus zu Haus geht, und da, wo er weiss, dass die Leute ziemlich viel Wald besitzen, bittet er, man möchte ihm ein Tännlein geben. Wer nicht imstande ist, Holz abzugeben, gibt 15 oder 20 Fr., je nach den Verhältnissen. Aehnliche Fälle kommen in den Gemeinden viel vor, es ist eine Art Bettel, wenn man will, und doch kann man es nicht so nennen, weil man gegebenenfalls einem Manne mit dieser Hülfe die künftige Existenz sichern kann. Da sollten wir den Gemeindebehörden das Recht einräumen, wenn man überhaupt etwas beibehalten will, für ihr Gebiet Bewilligungen erteilen zu können. Im übrigen halte ich aber auch dafür, dass wir den Artikel einfach streichen können.

Wyder. Ich bin der gegenteiligen Ansicht. Es ist in den letzten paar Monaten bei uns vorgekommen, dass Sammlungen von Haus zu Haus stattgefunden haben. Man kam mit Listen, die vom Regierungsstatthalter bewilligt waren, von Haus zu Haus für eine Kuh, die abgestanden war. Es ist in den letzten Monaten drei Mal passiert und darunter war ein Fall,

wo es gar nicht nötig gewesen wäre. Ich möchte noch weiter gehen und folgenden Zusatz beantragen: «In beiden Fällen sind über das betreffende Gesuch die Gemeindebehörden einzuvernehmen». Die Regierungsstatthalter geben sehr oft solche Bewilligungen, aber sie können unmöglich jeden einzelnen Mann im Bezirk kennen. Seitdem die Regierungsstatthalter vom Volke gewählt werden, sind sie vielleicht auch zu milde gestimmt; damit möchte ich aber niemand zu nahe treten. Mit meinem Zusatz haben die Regierungsstatthalter jedenfalls gegenüber den Gesuchstellern eine bessere Handhabe, denn sie können sagen, dass sie zuerst die Gemeindebehörden einvernehmen müssen. Der Artikel ist auch zum Schutze derjenigen aufgestellt, die wirklich berechtigte Sammlungen veranstalten wollen. Wenn das Sammeln freigegeben würde, könnte das Publikum missbraucht werden; wenn dagegen eine Sammlung vom Regierungsstatthalter und von den Gemeindebehörden bewilligt ist, so kann man annehmen, die Sache sei richtig untersucht worden. Um einem allfälligen Unfug zu steuern, sollte der Art. 39 *b* beibehalten und mein Zusatz darin aufgenommen werden.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur bemerken, dass der Antrag des Herrn Wyder ziemlich überflüssig ist, wenn Sie den Antrag des Herrn Etienne annehmen, der folgendermassen lautet: «Für eine auf die Gemeinde beschränkte Sammlung zu Gunsten von Personen, welche in der Gemeinde wohnen, ist nur die Einwilligung des Gemeindepräsidenten (oder Gemeinderates) erforderlich».

Was die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt anbelangt, so glaube ich auch, dass, wenn wir den Artikel streichen, das Unglück nicht gross sein wird. Immerhin möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. Es ist zu befürchten, dass diese Sammlungen eher zunehmen werden. Es ist nicht dasselbe, wenn eine Zeitung ausschreibt, sie nehme für diese oder jene Geschädigten Zeichnungen entgegen; da muss man auf das Zeitungsbureau laufen, oder sich die Mühe nehmen, eine Postanweisung zu machen oder einen Brief mit Marken einzusenden. Wenn dagegen jemand von Haus zu Haus geht, so ist das eine erhebliche Belästigung des einzelnen Bürgers. Das möchte ich Ihnen zu bedenken geben, bevor Sie den Streichungsbeschluss fassen. Ich fürchte, dass im Falle der Streichung diese Sammlungen zu rein persönlichen Zwecken eher zunehmen würden.

Nun ist es die bestimmte Meinung der vorberatenden Behörden, und das ist im Text des Artikels auch zum Ausdruck gekommen, damit jedes Missverständnis ausgeschlossen sei, dass es sich nur um Liebesgabensammlungen zu wohltätigen Zwecken handeln kann und nicht um solche zu religiösen oder andern Zwecken. Eine Sammlung für die Basler Mission oder für den Protestantischen Missionsverein ist keine Sammlung zu wohltätigen Zwecken, und wenn in einem Vorstadtquartier von einer Schützengesellschaft oder von einem Gesangverein für eine Fahne gesammelt wird, so ist das eine Kollekte nicht zu mildtätigen Zwecken. Ich bin frei, zu geben oder nicht, es ist keine Liebesgabensammlung, ebensowenig wie die Ehrengabenlisten für unsere nationalen Feste. Wenn man dagegen bei mir zu einem wohltätigen Zweck sammelt, so bin ich von vorneherein mehr oder weniger moralisch genötigt, etwas zu geben. Niemand nimmt gerne das Odium auf sich, ein Gesuch abzuweisen, wenn zu wohltätigem Zwecke, zur Linderung von Not und Elend bei ihm angeklopft wird.

Wyder. Der Antrag Etienne bezieht sich nur auf die Gemeinde, mein Antrag dagegen auf den ganzen Amtsbezirk. Wenn es sich um Sammlungen, die auf eine Gemeinde beschränkt bleiben, handeln würde, so könnte ich dem Antrage zustimmen. Es kommt aber gerade bei kleinen oder armen Gemeinden vor, dass sich die Sammler nicht mit ihrer Gemeinde begnügen, sondern in die Nachbargemeinden sammeln gehen. Darum sollte der Art. 39 *b* für den Amtsbezirk aufrecht erhalten und mein Zusatzantrag angenommen werden. Es hat mir ein Grossrat, der Hotelier ist, gesagt, es sei ihm von einem Manne, dessen Sohn Dragoner ist, zugemutet worden, er solle in seinem Hotel eine Sammlung veranstalten, weil ihm eine Kuh abgestanden sei. Wenn das Sammeln freigegeben wird, müssen wir gewärtigen, dass ein kolossaler Unfug getrieben wird, und ich glaube wirklich, dass der Artikel mit meinem Zusatz aufrecht erhalten werden sollte.

Neuenschwander. Die Bemerkungen des Herrn Armendirektors veranlassen mich, das Wort zu ergreifen. In diesen allgemeinen Bestimmungen sind die Vorschriften über den Bettel, das heisst die Sammlung von mildtätigen Steuern festgelegt. Der Herr Armendirektors hat bemerkt, es komme vor, dass Mitglieder von Vereinen mit sogenannten Ehrengabenlisten im Lande herum hausieren. Diese Ehrengabenlisten sind Ihnen ja bekannt, und insbesondere Geschäftsleute kommen sehr oft dazu, solche Listen durchzusehen. Wenn man sich nicht freiwillig zur Zeichnung eines Beitrages entschliesst, wird man sehr oft noch gequetscht. Man hat in dieser Beziehung in den letzten Jahren viele Klagen gehört und ich frage mich, ob diese Ehrengabensammlungen nicht auch in gewisser Hinsicht als Bettel bezeichnet werden müssen. Das ist allerdings nicht ein Bettel, wie er gewöhnlich als solcher taxiert wird, es ist eher ein nobler Bettel. Ich möchte nicht zu weit gehen und diese Ehrengabensammlungen direkt verbieten, aber es muss einmal gesagt sein, dass in dieser Beziehung Missbräuche vorhanden sind und es geht manchmal über das Bohnenlied, wie man von Vereinen aller Art angepumpt und um Ehrengaben angegangen wird. Ich frage mich, ob nicht in diesem Gesetze etwas zur Einschränkung des Ehrengabenbettels stehen sollte. In andern Kantonen ist das der Fall, es dürfen da nicht alle möglichen und unmöglichen Listen ohne die Bewilligung der Behörden präsentiert werden und ich weiss, dass zum Beispiel im Kanton Luzern eine Ehrengabenliste für ein Schützenfest der obrigkeitlichen Bewilligung bedarf. Ich stelle keinen Antrag, ich habe nur gefunden, es sei am Platz, auch einmal von dem absolut zu weitgehenden Ehrengabenbettel zu sprechen, und ich wünsche, die Kommission möchte die Frage prüfen, ob man nicht für derartige Sammlungen gewisse Bestimmungen aufstellen sollte.

Abstimmung.

1. Der Antrag Etienne ist von keiner Seite bestritten und wird vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

2. Eventuell:
   Für Festhalten an der gedruckten Vorlage (gegenüber dem Antrag Wyder) Minderheit.
   Definitiv:
   Für Festhalten an dem bereinigten Artikel (gegenüber dem Streichungsantrag Dürrenmatt) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 39 *b*. Unvorgreiflich den Befugnissen der Regierung, von sich aus die Sammlung von Liebesgaben anzuordnen, ist die Erhebung von freiwilligen Steuern von Haus zu Haus zu mildtätigen Zwecken innerhalb des Amtsbezirks nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, in mehr als einem Amtsbezirke nur auf Bewilligung des Regierungsrates hin gestattet. In beiden Fällen sind über das betreffende Gesuch die Gemeindebehörden einzuvernehmen.

Für eine auf die Gemeinde beschränkte Sammlung zu Gunsten von Personen, welche in der Gemeinde wohnen, ist nur die Einwilligung des Gemeindepräsidenten erforderlich.

Art. 39 *c*.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 39 *c* handelt vom Arbeitsnachweis, worüber ich mich schon bei der Eintretensdebatte verbreitet habe. Es ist unsere Ansicht, man solle dafür sorgen, dass Arbeitslose richtige gelohnte Arbeit bekommen; es ist Pflicht der Behörden und Institutionen der Gemeinde und des Staates, dazu Hand zu bieten, dass Arbeitslose wieder zu lohnender Arbeit kommen. Damit wird am besten armenpolizeilichen Vergehen und Massregelungen vorgebeugt. Nun möchte ich damit nicht das Recht auf Arbeit in dem Sinne proklamieren, in welchem es gewöhnlich verstanden wird, sondern ich will nur zum Ausdruck bringen, es sei meine Ansicht, dass der öffentliche Arbeitsnachweis, der die Aufgabe der Arbeitsvermittlung übernimmt, von Staat und Gemeinden gefördert werden solle.

Solche Arbeitsnachweisbureaux bestehen in unserem Kanton in Bern, Biel, Thun und Langenthal und haben bis dahin gute Dienste geleistet. Das Arbeitsamt in Bern ist eine Institution der Gemeinde, deren Verwaltungskosten in der Spendkasse-Rechnung verrechnet werden und die deshalb vom Staate mit 40 % subventioniert wird, was uns eine jährliche Ausgabe von 4000 Fr. ausmacht. Die Arbeitsämter Biel, Thun und Langenthal sind Institutionen der Naturalverpflegung, sie sind von den Naturalverpflegungsverbänden der betreffenden Bezirke gegründet worden und haben auch schon der Landwirtschaft durch Zuhaltung von geeigneten Arbeitskräften Dienste geleistet. Das Arbeitsamt in Bern hat in einem Zeitraum von 20 Jahren, von 1889 bis 1908, auf der Männer- und Frauenabteilung im ganzen nicht weniger als 62,445 Stellen vermittelt, was eine sehr schöne Leistung bedeutet. Bescheidener sind die Erfolge der drei andern Arbeitsämter, die auf kleinerem Fuss eingerichtet sind; immerhin haben im Jahre 1908 Stellen vermittelt Biel 2005, Langenthal 308 und Thun 110, was zusammen in einem Jahr 2423, in 10 Jahren rund 24,000 und in 20 Jahren 48,000 Stellen ausmacht, auch eine respektable Leistung. Dass nun gerade die Naturalverpflegungsstationen die Pflicht haben, diesen öffentlichen Arbeitsnachweis zu besorgen, ergibt sich aus dem Dekret vom 27. Dezember 1898 über die Naturalverpflegung, wo es in Art. 11 heisst: «Mit den Verpflegungsstationen werden, wo das Bedürfnis sich zeigt, Arbeitsnachweisbureaux verbunden, um den die Naturalverpflegung in Anspruch nehmenden Durchreisenden, sowie — wenn möglich — auch andern Arbeitssuchenden Arbeitsgelegenheit zu verschaffen». Dieser Grundsatz ist also schon in dem Dekret enthalten und wir bestreben uns, ihn möglichst zur Durchführung zu bringen. Wir suchen weitere Arbeitsämter in Verbindung mit den Naturalverpflegungsstationen ins Leben zu rufen. Wir stehen in Unterhandlung mit Delsberg, wo ein definitiver Entscheid noch nicht erzielt worden ist, ebenso mit Interlaken, Langnau und Burgdorf. Wir finden, dass in den Zentren des Kantons, in gewerbereichen Ortschaften dieser öffentliche Arbeitsnachweis noch bedeutend gefördert werden sollte. Wenn wir einmal eine Anzahl kleinerer Arbeitsämter im Kanton haben, werden wir dazu kommen, ein kantonales Arbeitsamt zu kreieren, als Aufsichtsinstanz und zur Vermittlung des Verkehrs zwischen den einzelnen Arbeitsämtern. Es kann vorkommen, dass in einem Landesteil Nachfrage besteht, während im andern Landesteil ein grosses Angebot in bezug auf die gleichen Stellen herrscht, so dass ein gewisser Ausgleich, ein regelmässiger Meldungsdienst notwendig wird. Solche kantonale Arbeitsämter bestehen in St. Gallen, Basel, Aarau; im Kanton Solothurn ist ein solches in Gründung begriffen. Vorderhand können wir von einem kantonalen Arbeitsamt Umgang nehmen, solange wir nur wenige kleinere Arbeitsämter im Kanton herum haben; vorläufig versieht das Arbeitsamt in Bern in sehr verdankenswerter Weise die Funktion des Zentralamtes.

Nun wissen die Herren, dass auch die Eidgenossenschaft sich um die Förderung des Arbeitsnachweises bemüht. Ein Bundesbeschluss vom Oktober 1909 sichert unter gewissen Bedingungen den einzelnen Arbeitsämtern Bundesbeiträge bis zu einem Drittel ihrer Verwaltungskosten und den Naturalverpflegungsstationen einen Beitrag von 50 Rp. per vermittelte Stelle zu. Die Vermittlung muss für Arbeitsuchende und Arbeitgeber unentgeltlich sein, die Arbeitsämter müssen unparteiisch geleitet sein (soweit es kommunale Arbeitsämter sind von Kommissionen, die aus gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen), die Naturalverpflegungsstationen müssen nachweisen, dass sie im Anschluss an ein Arbeitsamt tätig sind, also das Mittelland an Bern, der Oberaargau an Langenthal und so weiter. Das sind die Bedingungen des Bundes und wir haben ein neues Regulativ erlassen, ein Reglement für die Kontrolleure der Naturalverpflegung, das uns ermöglicht, diesen Bundesbeitrag von 50 Rp. für die kantonale Naturalverpflegung zu beanspruchen.

Hier im Gesetz stellen wir nur Grundsätze auf. Es sollen, soweit möglich, «da wo es angezeigt und durchführbar ist», in den Gemeinden Stellen für Arbeitsnachweis geschaffen werden. Verschiedene Gemeinden können sich zusammentun, um ein gemeinsames Ar-

beitsamt zu kreieren. Die Leitung liegt in den Händen der Armenbehörden. Wie ich ausgeführt habe, liegt die Leitung des städtischen Arbeitsamtes in Bern der städtischen Armendirektion ob und dessen Verwaltungskosten werden in der Spendkassarechnung verrechnet. In den Gemeinden, wo die Naturalverpflegung schon für den Arbeitsnachweis sorgt, sind die Gemeindebehörden nicht gehalten, noch weitere Schritte zu tun; wir wollen nicht mit doppeltem Faden nähen. Das sind Grundsätze allgemeiner Natur, die aber doch einen Stimulus bedeuten werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39 *c*. Es sind, wo es angezeigt und durchführbar ist, in den Gemeinden Stellen für Arbeitsnachweis zu schaffen.

Es können sich auch verschiedene Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsnachweisstelle vereinigen.

Die Leitung dieser Arbeitsnachweisstellen liegt den Armenbehörden ob.

In solchen Gemeinden, wo die Naturalverpflegung armer Durchreisender Stellen für Arbeitsnachweis besitzt, übernehmen die letztern die Funktionen des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Art. 40.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 40 handelt von den Trinkerasylen, von den Trinkerheil- und Trinkerversorgungsanstalten. Wir sehen vor, dass, wenn zur zwangsweisen oder freiwilligen Versorgung von Trinkern neue Anstalten notwendig werden sollten, zum Beispiel ein jurassisches Trinkerasyl, dies durch Dekret des Grossen Rates in die Wege geleitet werden könnte. Wir haben dabei nicht die Ansicht, dass es Staatsanstalten geben solle, sondern dass es sich empfehle, das bisherige Vorgehen einzuschlagen. «Nüchtern» ist eine Privatanstalt, eine Schöpfung privater, gemeinnütziger Kreise und Abstinenzvereine, die vom Staat und, wenn mir recht ist, auch von Gemeinden subventioniert wird. Wir möchten dieses Vorgehen auch für die neu zu schaffenden Anstalten empfehlen.

M. **Péquignot.** Dans le rapport, aussi intéressant qu'éloquent, que l'honorable Directeur de l'assistance publique nous a présenté, ces derniers jours, à l'occasion de l'entrée en matière du projet de loi que nous discutons en ce moment, il a déjà fait ressortir, avec beaucoup de raison, la nécessité de la création d'un asile pour buveurs dans le Jura. M. le Directeur de l'assistance n'ignore pas — il l'a d'ailleurs laissé entendre tout à l'heure — que depuis de longues années, la députation jurassienne unanime réclame la création, dans la nouvelle partie du canton, de cet asile pour buveurs, dont l'urgente nécessité, je le répète, n'est certainement plus discutable.

Il y a environ dix ans, il s'est constitué dans le Jura un comité composé de personnes choisies dans les divers districts, dans le but de réaliser l'oeuvre en question. Plusieurs communes ont déjà voté les subsides relativement importants et d'autres communes sont disposées à en faire autant. Ce comité avait même noué des négociations pour l'achat d'un domaine destiné à l'asile pour buveurs et il convient de rappeler aussi que les préfets du Jura ont adressé au gouvernement, il n'y a pas si longtemps, une requête dans laquelle ils faisaient ressortir les motifs pour lesquels l'Etat devait intervenir financièrement pour faciliter la création de cet asile. Pendant longtemps, le gouvernement a fait la sourde oreille et, malgré nos réclamations incessantes, il nous opposait une fin de non recevoir, en se retranchant derrière le manque de ressources. Cependant, nons constatons avec satisfaction que, depuis 3 ou 4 ans, le Conseil-exécutif met chaque année à la disposition de la Direction de l'Intérieur, une somme de 5000 frs. à 6000 frs., sauf erreur, qui est prélevée sur le dixième de l'alcool, dans le but de former un fonds pour la création de l'asile en question.

Or, il nous est avis, à nous Jurassiens, que l'heure est arrivée de nous donner des assurances formelles. Ces assurances, il est possible de nous les donner dans la loi que nous discutons en ce moment, puisque cette loi ne concerne pas seulement les mesures de police relatives aux pauvres, mais qu'elle a aussi trait aux maisons de travail et autres établissements analogues. C'est pourquoi j'ai l'honneur de proposer au Grand-Conseil d'intercaler en tête de l'art. 40 du projet de loi la disposition suivante: «Il sera crée dans le Jura un asile pour buveurs». J'estime que cette proposition ne dépasse point les limites dans lesquelles nous nous mouvons en ce moment et j'ose espérer qu'elle sera favorablement accueillie par M. le Directeur de l'assistance publique.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn sich zur Anregung des Herrn Péquignot niemand äussert, möchte ich folgendes bemerken. Diese Anregung ist uns natürlich sehr sympathisch, ich glaube aber, es wäre verfrüht, bereits jetzt im Gesetz den Grundsatz niederzulegen, es werde im Jura ein Trinkerasyl errichtet. Der Jura könnte sich mit der Fassung, die wir hier vorschlagen, zufriedengeben. Wie Herr Péquignot auseinandergesetzt hat, wird bereits Jahr für Jahr eine bestimmte Summe zur Aeufnung eines Fonds für ein jurassisches Trinkerasyl zurückgelegt. Daraus schon können Sie ersehen, dass die Behörden des Staates die bestimmte Absicht haben, dem Jura entgegenzukommen. Daran ist kein Zweifel, nur scheint mir, wir können nicht für einen einzelnen Landesteil im Gesetz eine Zusicherung geben und für andere Landesteile, die vielleicht auch spezielle Bedürfnisse haben, nichts in das Gesetz aufnehmen. Ich würde es also vorziehen, wenn der Antrag des Herrn Péquignot nicht angenommen würde und die Herren vom Jura sich mit der Zusicherung zufrieden geben könnten, dass in dieser Beziehung wirklich etwas geschehen wird.

M. **Péquignot.** Au vu des déclarations si catégoriques de la part de M. le Directeur de l'assistance publique j'aurais certainement mauvaise grâce d'insister. Dès lors, je retire ma proposition, dans l'espoir que le nécessaire sera fait dans l'avenir le plus rapproché possible.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Für den Fall, dass sich die Notwendigkeit ergeben sollte, zur Unterbringung von Trinkern auf freiwilligem oder Zwangswege, ein oder mehrere besondere Trinkerheil- oder -versorgungsanstalten zu gründen, wird der Grosse Rat ermächtigt, durch Dekret alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Verhältnisse zu regeln und die finanzielle Beteiligung des Staates festzustellen.

Art. 41

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel ist ein neuer Grundsatz enthalten, über den wir bereits bei der Eintretensfrage gesprochen haben, nämlich dass der Armenbehörde einer Burgergemeinde die gleichen armenpolizeilichen Kompetenzen zu geben seien, wie der Armenbehörde einer Einwohnergemeinde, also ein Antragsrecht, das Antragsrecht an die Ortspolizeibehörde. Es handelt sich nicht um eine selbständige Verfügung, sondern nur um das Recht des direkten Antrages an die Ortspolizeibehörde, ohne das Medium der Armenbehörde der Einwohnergemeinde in Anspruch zu nehmen. Wir haben noch zirka 50 Burgergemeinden und Korporationen, die ihre eigene Armenpflege führen. Ein Verzeichnis derselben wird jedes Jahr im Druck veröffentlicht. Ich glaube, diese Bestimmung sei eine Wohltat und werde von den 50 Burgergemeinden als solche empfunden werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 41. Alle Befugnisse armenpolizeilicher Art, welche durch das vorliegende Gesetz und andere Gesetze und Dekrete den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zugewiesen sind, werden auch den Armenbehörden der staatlich anerkannten Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege (Art. 45 des Dekretes vom 30. August 1898) zuerkannt.

Die Anträge der burgerlichen Armenbehörden auf Erlass von Disziplinarverfügungen sind an die Ortspolizeibehörden zu richten. Der Vollzug ist Sache der in Art. 1 dieses Gesetzes unter lit. *a* und *b* genannten Amtsstellen.

Daherige Kosten fallen den Burgergemeinden auf und werden durch Reglemente bestimmt, welche von den beidseitigen Behörden vereinbart, oder wenn diese sich nicht einigen können, vom Regierungsrat aufgestellt werden.

Art. 42.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen Ihnen, ein gleiches Antragsrecht auch gewissen Vereinen zu geben, Erziehungs- und Fürsorgevereinen. Wir denken dabei vor allem an die Gotthelf-Stiftung, die im Kanton 11 Sektionen hat, im letzten Jahr 212 Kinder versorgt und seit ihrer Gründung Hunderte und Hunderte von Kindern erzogen hat. Es existieren auch andere Vereine dieser Art. So der Fürsorgeverein für Kinder in Biel, der im Jahr auch zirka 40 Kinder verpflegt. Diese beiden Vereine werden vom Staat mit einem Beitrag von 40 Fr. per Kind subventioniert, sie sind also staatlich anerkannte Fürsorgevereine, deren Statuten vom Regierungsrate genehmigt worden sind. Wir dürfen ihnen wohl dieses von ihnen gewünschte direkte Antragsrecht geben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42. Desgleichen wird auch den privaten Erziehungs- und Fürsorgevereinen, welche nach Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat die staatliche Sanktion erhalten, in all den Fällen, wo das vorliegende Gesetz oder andere Gesetze und Dekrete Bestimmungen zum Schutz der leiblichen und geistigen Wohlfahrt verpflegter minderjähriger Personen aufstellen, das Recht der Antragstellung an die Gemeinde- und Staatsbehörden zugestanden.

Die definitive Beschlussfassung und der Vollzug der beschlossenen Massnahmen ist Sache der öffentlichen Behörden.

Daherige Kosten fallen dem Antragsteller auf und werden nötigenfalls durch ein Reglement bestimmt, das vom Regierungsrat aufgestellt wird.

Art. 43.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 43 sagt, dass sowohl die Ortsarmenbehörden als auch die burgerlichen Armenbehörden in allen Fällen das Recht der Verwarnung und des Verweises haben. Das ist die erste Massnahme, die man auf dem Gebiete der Armenpolizei im einzelnen Fall ergreifen wird. Hier ist die neue Bestimmung beigefügt, dass, wenn bei Anlass einer solchen Verwarnung ein Angeschuldigter sich bereit erklärt, eine Kur in einer Trinkerheilanstalt zu absolvieren, man ihm in der Weise entgegenkommen soll, dass man bei Mittellosigkeit die Kosten dieser Kur übernimmt, und zwar zu Lasten der Spendbehörde mit Beitrag der Direktion des Innern aus dem Alkoholzehntel und der Armendirektion, von letzterer in der Höhe von 40 % an die Spendkasse.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43. Den Ortsarmenbehörden, sowie den burgerlichen Armenbehörden steht in allen Fällen auch das Recht der Verwarnung und des Verweises zu.

Wenn Trunksüchtige auf Vorstellungen und Ermahnungen hin sich zu einer Kur in einer Trinkerheilanstalt entschliessen, so hat für die

Kosten dieser Kur nötigenfalls die unterstützungspflichtige Armenbehörde aufzukommen.

Art. 44—46.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 44. Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, die Gemeinde- und Armenbehörden, sowie die Armeninspektoren und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Orts anzuzeigen, oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

Art. 45. Der Regierungsstatthalter hat jedesmal bei der Ueberweisung eines armenpolizeilich Beklagten an den Richter einen Auszug aus der Armenpolizeikontrolle über allfällige frühere Uebertretungen desselben beizulegen.

Art. 46. Solchen Personen, welche augenscheinlich hauptsächlich darum sich aus der Wohnsitzgemeinde oder dem Kanton entfernen wollen, um sich oder die Ihrigen Massnahmen zu entziehen, welche auf Grund dieses Gesetzes gegen sie getroffen werden, können die für den auswärtigen Aufenthalt erforderlichen Ausweisschriften verweigert oder die ausgestellten Schriften zurückgezogen werden.

Die Armenbehörden sind befugt, auf Personen, die unter solchen Umständen ihren Aufenthalt verheimlichen oder sich ohne Ausweisschriften herumtreiben, polizeilich fahnden zu lassen.

Art. 47.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Alinea 2 enthält die Bestimmung: «Alle kantonalen Erlasse und Bestimmungen, welche das Armenwesen oder die Armenpolizei berühren, sind durch Einführungsdekrete des Grossen Rates mit der eidgenössischen Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen.» Wir denken da zunächst an das schweizerische Zivilgesetzbuch. Wir haben das schweizerische Zivilgesetzbuch nach der Richtung geprüft, ob es eine Revision des Armengesetzes notwendig mache, und haben gefunden, dass es strikte genommen nur in einem Punkte der Fall sei, nämlich betreffend Verwandtenbeiträge, und das kann im Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt werden.

Etwas mehr wird das schweizerische Strafgesetzbuch in unsere Armen- und Armenpolizeigesetzgebung eingreifen, denn der eidg. Entwurf bringt auch Bestimmungen über die Strafbarkeit von Kindern und Jugendlichen, über Aussetzung, Misshandlung von Kindern, Massnahmen gegen liederliche Familienväter, Arbeitsscheue und so weiter, also Sachen, die wir meist in unserer Armenpolizeigesetzgebung ordnen. Nun müssen, jeweilen wenn ein neues Bundesgesetz inKraft tritt, die kantonalen Bestimmungen dem neuen eidgenössischen Rechte angepasst werden, und das ist bisher durch Einführungsgesetze geschehen. Wir haben uns gesagt, dass, soweit es das Armenwesen und die Armenpolizei betreffe, man es auch durch Dekrete des Grossen Rates machen könne, und zwar gehen wir von der Erwägung aus, dass das neue Recht ja bereits von oben herab gegeben sei, nämlich vom Bund. Wir haben uns ohne weiteres darnach zu richten und keine Abänderungen mehr zu treffen, folglich haben wir nur die neuen eidgenössischen Bestimmungen mit unseren Gewohnheiten und gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen, und das kann durch Dekret geschehen, das lediglich deklarativen Charakter hat. Ich glaube ein guter Demokrat zu sein und habe mich immer als solchen betrachtet, aber ich glaube nicht, dass es sich hier um ein Attentat auf die Demokratie handelt. Die Sache wird sich praktischer und einfacher machen, wenn die Bestimmungen unseres Armenpolizeigesetzes auf dem Dekretswege mit dem neuen eigenössischen Gesetz in Uebereinstimmung gebracht werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 47. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Alle kantonalen Erlasse und Bestimmungen, welche das Armenwesen oder die Armenpolizei berühren, sind durch Einführungsdekrete des Grossen Rates mit der eidgenössischen Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 48.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 48 enthält Schlussbestimmungen und erklärt alle mit diesem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Armenpolizeigesetz von 1858 und das Gesetz über die Arbeitsanstalten von 1884 als aufgehoben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben das Gesetz vom 14. April 1858 über die Armenpolizei, sowie das Gesetz vom 11. Mai 1884 betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten.

Art. 49.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 49 sagt, dass der Grosse Rat die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Dekrete

erlassen wird; es handelt sich um ein Dekret über die Anstalt für Bösartige, eventuell über die Errichtung neuer Arbeitsanstalten und eventuell über die Errichtung von Trinkerasylen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 49. Der Grosse Rat wird die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Dekrete erlassen.

Titel und Ingress.

Pfister. Ich möchte zum Schluss beantragen, diesen langatmigen Titel zu ändern und den alten Namen, der sich eingelebt hat, wieder herzustellen, also zu sagen: « Gesetz über die Armenpolizei und die Arbeitsanstalten ».

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in der Eintretensdebatte erwähnt, dass bei der Umfrage von 1904 der Armendirektion verschiedene Wünsche geäussert worden sind, man möchte den Titel ändern. Armenpolizei klinge brutal und antisozial, sehe aus, als ob man eine bestimmte Klasse der Bürgerschaft mit besonderen polizeilichen Bestimmungen massregeln wolle. Wir wollten diesen Wünschen durch den Titel: « Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten » Rechnung tragen. Ich würde diesen neuen Titel beibehalten trotz seiner etwelchen Länge.

Dürrenmatt. Ich stelle den Vermittlungsantrag, zu sagen: « Gesetz über armenpolizeiliche Massnahmen und die Arbeitsanstalten ». Das ist immerhin etwas kürzer und die « Armenpolizei » ist in dieser Form etwas gemildert.

Moor. Ich möchte dem Antrag Pfister zustimmen. Man soll sich bemühen, die Brutalität im Inhalte des Gesetzes zu vermeiden. Es nützt nichts, im Titel verbergen zu wollen, was man in diesem Ausnahmegesetz gegen die Armen sündigt. Ich stimme deshalb dem Antrag Pfister zu.

Abstimmung:

Eventuell:

Für den Antrag Pfister . . . . . 62 Stimmen.
» » » Dürrenmatt . . . . 33 »

Definitiv:

Für Festhalten an dem gedruckt vorliegenden Titel (gegenüber dem Antrag Pfister) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Gesetz
über
polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiet des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Armenpolizei, sowie über die Arbeitsanstalten;

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wünscht noch jemand auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen? — Es ist nicht der Fall und wir schreiten zur

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit.

Präsident. Ich verdanke den Herren ihre Ausdauer in der heutigen Sitzung, die uns ermöglicht hat, diesen Gegenstand fertig zu beraten. Damit sind Sitzung und Session geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session um 11½ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Erratum:

Serie 292, zweite Spalte, Zeile 9 v. u. lies: « Dans cette dernière hypothèse » statt: « Dans les deux hypothèses qui viennent d'être examinées ».